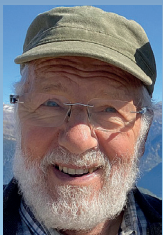


Dieses Buch ist ein Plädoyer für selbstbewußte und eigenständige Elternschaft. Ebenso ist es eine Streitschrift gegen die weitverbreitete Staatshörigkeit, die mittlerweile erschreckende Ausmaße angenommen hat. Natürliche Elternschaft entsteht unabhängig von irgendwelchen staatlichen Institutionen. Lehrbefähigungsausweise und das damit verbundene „pädagogische Expertenwissen“ sind Ausdruck einer ungeheuerlichen Anmaßung seitens staatlicher Scheinautoritäten und Machteliten. Dem schädigenden und Unrecht heraufbeschwörenden Eingriff ins private Familienleben mittels Schulzwang wird natürliche Elternschaft als Alternative gegenübergestellt. Leser finden in dieser Publikation Hinweise und Anregungen, um persönliche Möglichkeiten und Wege zum Ausstieg aus dem staatlichen Systemzwang, bzw. aus staatlich angeordneter Gesinnungskontrolle auszuloten. Das Buch ist ein Aufruf an alle – auch künftige – Eltern, sich nicht von gesetzlichem Schulzwang, von „staatlich Anerkanntem“ oder von einem „staatlichen Bildungsauftrag“ blenden zu lassen. Art und Inhalt von Bildung und Erziehung ihrer eigenen Kinder zu bestimmen, ist naturbedingt ausschließliche Elternsache; oder, wie es im deutschen Grundgesetz Art. 6.2 so trefflich heißt: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“



RUDOLF SCHMIDHEINY (1948) hat einen praktischen Beruf erlernt und ist Vater von vier erwachsenen Kindern, die (so gut wie) ohne Schulbesuch aufgewachsen sind. Zusammen mit seiner britischen Frau hat er, ohne es zu beabsichtigen, eine Bewegung unter Schweizer Eltern angestoßen, die ihre Aufgaben als Erzieher neu verstehen lernten und fanden. Der Entscheid der pädagogisch nicht gebildeten Eltern, ab 1990 ihre Kinder dem staatlichen Schulbetrieb zu entziehen, erregte wenig Aufsehen, dafür viel Unverständnis.

Allen Unkenrufen, Warnungen und Prophezeiungen zum Trotz war ihre Pionierarbeit von Erfolg gekrönt. In der Schweiz und im benachbarten Deutschland und andern Ländern fand die Schulalternative „Bildung zu Hause“ seit der Jahrtausendwende eine sich rasch mehrende Zahl von Nachahmern. Seit 2013 weilt der Autor mit seiner Frau in England, wo auch zwei der Kinder heute leben. Alle neun Enkelkinder wiederum werden im elterlichen Haus – schulfrei – erzogen und gebildet.



Kinder gehören den Eltern – nicht dem Staat!



Rudolf Schmidheiny

Kinder gehören den Eltern – nicht dem Staat!

Rudolf
Schmidheiny

Natürliche Elternschaft vs. Staatlicher Schulzwang

*Für Ehepaare wie Daniel und Ramona, Stefan und Jenny,
die angefangen haben, sich ernsthaft mit Fragen zu beschäftigen,
was aus ihren Kinder werden soll, wenn deren Bildung und Erziehung
durch den staatlichen Schulbetrieb bestimmt bleiben.*

Rudolf Schmidheiny

**Kinder gehören den Eltern
– *nicht* dem Staat!**

Natürliche Elternschaft vs. Staatlicher Schulzwang

Die DEUTSCHE NATIONALBIBLIOTHEK verzeichnet
diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
unter <https://portal.dnb.de/opac.htm> abrufbar.

© 2023 RUDOLF SCHMIDHEINY, Wellington (SOMERSET)

Lektorat, Korrektorat, Layout DIRK WUNDERLICH (VA_wegbereiter@ikmail.com)

Einbandgestaltung ANDREAS AMMANN (exclusivdesign.ch)

Textverarbeitung LIBREOFFICE WRITER

In der *traditionellen* Rechtschreibung (Duden, 20. Auflage 1991)

Gesetzt aus LIBERTINUS SERIF *sowie* NOTO SANS (EXTRA) CONDENSED

Herstellung und Verlag BoD – BOOKS ON DEMAND, Norderstedt

Paperback 978-3-7494-9743-0

Hardcover 978-3-7504-0246-1

E-Book 978-3-7578-6961-8

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig.

Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung,

Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Inhaltsverzeichnis

Buchinhalt.....	7
Einleitung.....	11
Teil I – Lebenserfüllung durch natürliche Elternschaft.....	25
Lebenserfüllung durch natürliche Elternschaft.....	27
Die Ehe als Gegebenheit natürlicher Elternschaft.....	28
Entstehung natürlicher Elternschaft.....	30
Die natürliche Ausstattung der Eltern.....	32
Elternsouveränität.....	34
Elternautorität.....	46
Einschub: „Antiautoritäre Bewegung – die 68er“.....	46
Elternpflichten – Kinderrechte.....	57
Schulzwang stört natürliche Elternschaft.....	61
Gesetze zum „Schutz“ von Familie: eine Gefahr?!.....	64
Nachwort zum Teil I.....	72
Teil II – Staatlicher Schulzwang zwecks Wissensbefüllung.....	75
Einleitung.....	78
Das Natürliche (= Selbstverständliche) verkommt zum Unnatürlichen.....	78
Der Staat.....	90
Der Begriff.....	90
Geschichte staatlicher Rechtsordnungen.....	91
ÜBERSTAAT-liche Organisationen (AEMR).....	95
Staatlich garantiertes Anspruchsrecht → Erfüllungspflicht.....	96
Staatlich garantierte Anspruchsrechte trüben Wirklichkeitswahrnehmung	103
Staatlich beorderte Erfüllungspflicht ein Unrecht?.....	108
Vom Freiheitsrecht zum Anspruchsrecht.....	109
Wie (un-)entbehrlich ist staatliche Obrigkeit?.....	111
Die Schule.....	123
Begriff.....	123
Die Entstehung öffentlicher Schulen.....	125

Schule (Systemgefangenschaft) vs. Bildungsfreiheit.....	136
Erzeugt Schule Chancengleichheit?.....	141
Der staatliche Erziehungsauftrag – eine Fiktion?!.....	144
Der inexistente staatliche Erziehungsauftrag der Schule.....	157
Schlußfolgerung.....	170
Der Zwang.....	172
Der Begriff: Schulzwang.....	172
Schulzwang ein Vorrecht?.....	174
Zwangsfreie Ordnung vs. Zwangsordnung.....	224
Staatlicher Schulzwang = UN-Recht.....	257
Zusammenfassung Teil II.....	280
Ausblick.....	283
Tendenzen.....	284
Selbstanhandnahme.....	284
Nachwort.....	289
Anhänge.....	295
A) Stimmen aus Schule, Pädagogik und Pädiatrie.....	295
Lehrerzimmer – Frau mit Klasse.....	295
Lärmschutz im Klassenzimmer.....	296
Erlöst die Schüler von unnötigen Diagnosen.....	297
Einspruch – Schulsystem ist überfordert.....	298
Lehrpersonen: Spielball von Eltern und Behörden?.....	299
B) Analyse zum Rechtspositivismus.....	303
C) Der „Bildungsrucksack“.....	368
D) Die biblische Morallehre (Ethik).....	376
E) Anfragen und bundesrätliche Stellungnahmen.....	384
F) Literaturhinweise: Kritik und Auswege.....	398

Buchinhalt

Abweichende Meinungen werden immer dann unterdrückt, wenn sie besonders wichtig sind.

ROGER WILLESEN

Der Leser findet in der Einleitung einige Ausführungen zu einer Kindheits- erfahrung des Verfassers, die zur Frage leitet, wem Kinder denn eigentlich gehören. Die so nie gestellte Frage holt den Vater von ins Schulalter eintretenden Kindern ein. Das Drängen eines lieben Freundes führt schließlich dazu, sich Jahrzehnte später der gefundenen Antwort in Buchform zu widmen.

Im TEIL I des Buches wird erklärt, was mit *natürlicher Elternschaft* gemeint ist. Das Verständnis natürlicher Elternschaft bildet den Boden für alle weiteren Überlegungen. Es ist der hell leuchtende Teil dieser Veröffentlichung.

TEIL II, bedeutend länger und mit dunklerer Thematik, handelt vom *staatlichen Schulzwang*. Es soll aufgezeigt werden, wie die uns umgebenden Strukturen, Gesetze, Regelungen und staatlichen Einrichtungen unsere freien Handlungsmöglichkeiten einschränken, wenn nicht gar ersticken. Wer nicht wie alle andern tickt, wird ausgelassen, übersehen, bekämpft, verlacht, verschrien, vor den Richter gezerrt und so weiter.

Die Probleme können für Eltern und Kinder im Staatsapparat selbst, in Strukturen und Gesetzen liegen, aber auch in Rechtsunkenntnis. Eine der Schwierigkeiten liegt im reduzierten Selbstverständnis von Eltern und in der falschen Selbsteinschätzung dessen, wozu sie natürlicherweise fähig sind. Die weltanschauliche Frage ist ausschlaggebend, um selbst geistige Orientierung zu finden, und um eigenen Kindern Boden unter die Füße geben zu können. Geschichtliche Ereignisse und Entwicklungen zur Entstehung staatlicher und überstaatlicher Institutionen bzw. Organisationen werden aufgerollt, um ein tieferes Verständnis für das zu gewinnen, was Familien heute als staatliches Korsett im Bereich von Bildung und Erziehung einengt.

Sehr bedeutsam ist es zu erkennen, daß nicht alle Rechte und Pflichten durch Gesetze entstehen. Damit verbunden ist die Klärung, wann Vorschriften lediglich legal, aber nicht legitim sind. Verschiedene Fragen des Rechtsverständnisses werden berührt.

Ein Ausblick will dazu ermutigen, anlässlich großer Herausforderungen keinesfalls klein beizugeben.

Das Nachwort verdeutlicht, daß die Frage nach der Zugehörigkeit der Kinder zu ihren Eltern zwar einfach zu beantworten ist, dies aber eine Reihe von weiteren Fragen nach sich zieht, die keine schnellen Antworten finden.

Schließlich führt es zur Aufforderung an den Leser, die Antworten auf Weltanschauungsfragen für sich und seine Kinder weder dem Zufall, und noch weniger der Schule zu überlassen.

Einleitung

„*Wäm g'hörsch?*“ war alles, was der Fahrer der Limousine von mir wissen wollte. Eben hatte ich – nach einem Sprung mit dem Fahrrad über ein Mäuerchen und guter Landung auf der Straße – übersehen, daß mir ein Fahrzeug entgegenkam. Das Fahrzeug war vom vorderen Kotflügel über zwei Türen bis zum hinteren Kotflügel von Pedal und Lenkstange meines Fahrrads gezeichnet. Auch hielt ich eine abgebrochene Autoradio-Antenne in meiner Hand. Mit finsterner Miene stieg der Wirt des im weiten Umkreis bekannten Aussichtsrestaurants aus seiner schweren, amerikanischen Plymouth-Limousine. Ungehalten herrschte er mich an: „*Wäm g'hörsch?*“ – Mit zitternder und schwankender Stimme machte ich Angaben darüber, wer meine Eltern seien. Mein Vater war ein ortsbekannter Handwerksmeister. Das genügte. Der wackere Herr wußte, wem er die Reparaturrechnung zustellen würde, und damit setzte er sich zurück ans Steuer und brauste ab. – Man schrieb das Jahr 1962.

Es vergingen zweieinhalb Jahrzehnte, bis ich mich in meinem Leben zum ersten Mal nach Antworten auf die Frage umsah, *wem* Kinder eigentlich gehörten. Nach alter Dorftradition wurden Kinder nie nach ihrem Vor- oder Familiennamen gefragt, sondern danach, wem sie gehören. Die Absicht war, stets zu erfahren, zu welcher Familie ein Kind zu zählen war. Deshalb wurde allenthalben gefragt: „*Wäm g'hörsch?*“ Warum das so war, fragte niemand. Es war einfach so.

Ich war inzwischen selbst vierfacher Vater, und unser Ältester ging als ABC-Schütze zur Schule. In der Vorstellung, Lehrerschaft und Schule seien schlechthin darauf angewiesen, in Bildungs- und Erziehungsaufgaben mit Eltern am gleichen Strang zu ziehen, hatte ich mich 1986 auf eine vakante Stelle der örtlichen Laien-Schulbehörde wählen lassen. Ich wollte meinen Beitrag zum allgemeinen Nutzen der Quartiergemeinschaft leisten.

Anläßlich der ersten Behördensitzung wurde ich als Neuling begrüßt und aufgenommen. Eine alteingesessene Kollegin wollte es nicht versäumen, mich während einer kleinen Pause auf Gepflogenheiten innerhalb des Gremiums aufmerksam zu machen: nämlich die Höhe der Sitzungsentgelte zu steuern. Da Entgelte nach Sitzungsdauer vergütet würden – ich war noch unwissend, und der Überzeugung, daß ich ehrenamtlich dort saß – sollte man stets dazu vorbereitet sein, den Sitzungsschluß gegebenenfalls mit ein

zwei Fragen hinauszuzögern und so das Sitzungsgentgelt auf die nächst höhere Tarifstufe zu heben. Kooperation wurde von den Schulpflegern, wie wir genannt wurden, im Sinne kollegialer Zusammenarbeit erwartet. Doch eigentlich saß ich da, um die Interessen der Elternschaft zu vertreten, nicht um Sitzungsgelder zu erschleichen. Dies sollte sich für mich bald einmal als Schwierigkeit erweisen.

Mittels einer durch die Oberbehörde veranlaßten Umfrage wurden wir als Schulpfleger befragt, welche weiteren Maßnahmen wir für nötig und möglich erachteten, daß „*die Kinder sich in der Schule besser zu Hause fühlen*“. Aufgrund meines Einwands, ob denn ein Kind nicht überfordert werde, wenn es seine Loyalität zwischen seinem Elternhaus und der Schule teilen müsse, wurde ich verbal kalt gestellt. ... Trotz dieser und weiterer ernüchternder Erfahrungen merkte ich es nicht gleich, daß engagierte Eltern die größten Störfaktoren eines „geordneten Schulbetriebs“ sind. Eine unsichtbare Agenda, mit dem Ziel, Kinder dem Elternhaus, der elterlichen Autorität zu *entwöhnen*, dafür aber an staatliche Bevormundung zu *gewöhnen*, schien den Schulbetrieb zu bestimmen.

Ich tappte noch im Dunkeln, als unser Sohn die erste Lesefibel nach Hause brachte. Die bunten, kindgerechten Bilder lenkten vom subversiven Textinhalt ab. Unser Kind hatte aber gemerkt, daß am Text etwas verkehrt war. Ich war blind, denn obwohl ich durchlas, was da stand, nahm ich den Inhalt nicht wahr, während unser Kind ‚etwas‘ gemerkt hatte und sein Unbehagen nicht ablegen konnte. Ich sah mich veranlaßt, den Text ein weiteres Mal durchzugehen, und jetzt fiel der Groschen: Hier wurde gegen die Familie gehetzt, und zwar so offenkundig, daß man, geblendet von farbigen Bildern und Originalität, die Absicht des Autors leicht übersehen konnte. – Die 16seitige Farbbroschüre, das erste Heft einer fünfteiligen Reihe von Erstlesefibeln, war kein Ausreißer. Die Folgehefte brachten mich als Vater genauso in Aufruhr wie das erste. War das möglich, daß die Schule Elternschaft und Familie derart unterwandert? Wem gehören meine Kinder? Wer darf sie gegen mich aufbringen? – Hatte ein alter Freund zu Recht gewarnt, Lehrmitteln neueren Datums (ab ca. 1975) nicht zu trauen?

Die gestandene Lehrerin unseres Schülers war von meinem väterlichen Interesse an den Inhalten der Erstleseschriften äußerst überrascht. Sie hätte

gar nicht über den Inhalt des Lesestoffs nachgedacht, meinte sie.¹ Auf 14 Seiten dieses Erstlesehefts für die erste Klasse wurden die Schüler mit herbstlichen Themen an die sieben Wochentage herangeführt. Jeder einzelne Wochentag stand als Titel über den sieben Textseiten, die auf den jeweils gegenüberliegenden Seiten ansprechend bebildert waren. Unsere Lehrerin rühmte die Einfachheit des Textes, die Leserlichkeit der gewählten Schriftart und vor allem den wiederkehrenden Satz, den schließlich alle Schüler auswendig lernen würden², selbst jene Schüler, die mit diesem ersten Leseheft das Lesen noch nicht zu erlernen vermochten³. So sagte die Lehrerin, sie könne Kinder beim Reihum-lesen, die Geschriebenes noch nicht entziffern könnten, aber den Satz frei aufzusagen gelernt hätten, gezielt aufrufen, um diese immer wiederkehrenden Worte „vorzulesen“. So merkten die Mitschüler nichts vom Leseversagen des betroffenen Kindes. „Ideal für ein Erstleseheft“, lobte die Lehrerin begeistert.

„Was hatte es nun mit diesem Wiederholungssatz auf sich?“ mag sich der Leser mittlerweile fragen. Auf den Bildern des Leseheftes erscheint Heinz barfüßig und spitzbübisch. Weil die herbstlichen Tage kühler werden, weist die Mutter den Jungen an, sich wärmer anzuziehen. Die kecke Antwort: „*Nein*“, sagt Heinz und läuft davon.“ Von Montag bis Samstag verlangt die Mutter, daß Heinz Socken, Schuhe, Jacke, Kappe u. s. w. anziehe, mit jedem neuen Wochentag ein anderes Kleidungsstück, und die stets gleiche Antwort des Jungen lernen die Schüler auswendig: „*Nein*“, sagt Heinz und läuft davon.“ – Soll meinem Kind eine solche Haltung als erste Lese-Erinnerung in dessen feinfühligem Herzen eingepägt werden? Ist das der schulische Erziehungsauftrag, Kinder anzuleiten, sich vernünftigen Anweisungen ei-

¹ Das Leseheft war damals schon 11 Jahre – seit 1975! – im Sortiment des kantonalen Lehrmittelverlags, die letzte (sechste) Auflage ist von 2016 – BOLLIGER, MAX (Verf.), JUCKER, SITA (Illustr.): *Eine Herbstgeschichte*. Lehrmittelverlag Zürich, Zürich 1975.

² „Auswendig lernen“ heißt im Französischen «apprendre par cœur» oder im Englischen “to learn by heart”, was soviel wie „mit dem Herzen lernen“ bedeutet.

³ Für mit Schweizerdeutsch nicht vertraute Leser: Lesenlernen ist für Schweizerdeutsch sprechende Kinder ein Doppelschritt, nämlich Schrift zu entziffern und eine neue Sprache zu lernen. Unsere Alltagssprache Schweizerdeutsch ist eine ungeschriebene Sprache.

ner Mutter prinzipiell zu widersetzen und davonzulaufen? Und ist es der Auftrag einer Lehrkraft, noch nicht Gelerntes so zu verschleiern, daß ein Kind glauben lernt, lesen zu können, auch wenn es erst Worte nachsprechen kann? Welchem Kind hilft es denn, wenn es sich in Selbsttäuschung wiegt und durch Erwachsene darin auch noch bestärkt wird? Ist der Druck unter Kindern einer ersten Klasse bereits derart groß, daß es nicht mehr zu seinen Schwächen stehen darf, ohne zur Schau gestellt zu werden? War diese Lernpraxis nicht ein Mittel, Lernen zu verhindern?

Ich war in Alarmstimmung. Doch in meiner Umgebung fand ich weder Verständnis noch Sympathie. Meine Erkenntnis führte in die Isolation.

Ich befragte Lehrer und Lehrerinnen, deren Klassen ich behördlich beauftragt besuchte. Was hielten sie von den Lehrmitteln, die sie in Gebrauch hatten? Was hielten sie von dem allgemein bekannten Autor, der die Erstleseserie geschrieben hatte;⁴ was von Sprachexperimenten, wie sie nicht nur im Schulbuchtitel *Eledil und Krokofant*⁵ durchexerziert wurden, sondern Teil des Sprachunterrichts waren; was war ihre Meinung zu Hexengeschichten und Zaubersprüchen; und was hielten sie von häßlichen und angsteinflößenden Abbildungen für Sechs- bis Siebenjährige? Was war von Lehrmitteln zu halten, die Eltern verspotten, Kinder zum Lügen und Stehlen ermuntern oder sehr einseitig gelagerte Diskussionen zu Privateigentum initiieren?⁶

Eine Junglehrerin gab an, sie seien während der Ausbildung nie angehalten worden, sich kritisch mit Lehrmitteln und deren Inhalt, den sie an Schüler herantrugen, zu befassen. ... Unser ältester Sohn absolvierte vier Jahre

⁴ Ein durch mich erbetenes, persönliches Treffen mit dem ledigen Autor fortgeschrittenen Alters förderte seine Meinung zutage, daß er es nämlich als falsch erachte, wenn Erwachsene, etwa wie die im Erstleseheft vorgestellte Mutter, sich ins Leben aufwachsender Kinder „einmischten“. Der Inhalt seiner Lesehefte (und Kinderbücher) spiegelt die allgegenwärtige Erziehungsideologie wider, wie sie von FRANK FUREDI, *100 Jahre Identitätskrise – Kulturkampf um Sozialisation (100 Years of Identity Crisis – Culture War Over Socialisation)*, trefflich und sehr ausführlich beschrieben wird (Siehe Anhang F, Literaturhinweise).

⁵ SPOHN, JÜRGEN: *Eledil und Krokofant – Reime & Bilder*. S. Mohn Verlag, Gütersloh 1967.

⁶ So die in Lehrmitteln vom ersten bis vierten Schuljahr gefundenen Thematiken.

Zürcher Volksschule, unser zweiter Sohn die erste Klasse ebenfalls mit oben genannten Erstlesefibeln⁷ bei der bereits erwähnten Lehrkraft.

Zum Entsetzen der Lehrerschaft und unseres Bekanntenkreises gingen unsere Kinder ab 1990 zu Hause zur Schule. – Wir hatten für unsere Familie die Schulalternative „BILDUNG ZU HAUSE“ ins Leben gerufen. Nicht, weil wir Eltern so etwas gesucht hätten, sondern weil wir es nicht weiter ertragen konnten und auch nicht tatenlos zusehen wollten, wie unsere eigenen Kinder durch den Schulbetrieb entfremdet, gegen uns aufgewiegelt und dem Elternwillen entzogen wurden. Nein, es waren weder die propagierte Evolutionstheorie noch der unterschwellige Atheismus, nicht die sozialistischen Parolen und auch nicht der Sexualekundeunterricht, es war nicht die Zwangssozialisation durch Herdenführer, es war nicht, weil unsere Kinder zuweilen bedrängt und drangsaliert, dem Gruppendruck ausgesetzt worden waren. Auch die sehr unerfreulichen Auseinandersetzungen innerhalb der Schulbehörde, die zu keinem Ziel führten, waren es nicht, die uns zur Abmeldung von der Volksschule leiteten. Es war die inzwischen gewonnene Überzeugung, daß Kinder den Eltern gehören und nicht dem Staat. Wir sahen es als unsere Pflicht, die Kinder vor ideologischen Übergriffen durch Zwangsbeschulung zu schützen.

Als wir 1990 der Schule den Rücken kehrten, war damit keine Absicht verbunden, eine Bewegung auszulösen. Wir wußten nicht, daß wir lediglich das taten, was an andern Orten der Welt bereits weit verbreitet war. Wir handelten zögerlich und ängstlich, etwa so, wie ich damals schlotternd vor jenem Autofahrer stand und nur zu gut wußte, was ich Dummes angestellt

⁷ Die Erstlesefibel *Eine Herbstgeschichte* von MAX BOLLIGER (1929–2013) war 2016 in sechster Auflage erschienen und bleibt über den Tod des Autors hinaus offizielles, von Lehrern gerne genutztes Schulmaterial und Teil des Angebots im Lehrmittelverlag Zürich. BOLLIGER hatte für seine schriftstellerische Tätigkeit alle denkbaren Jugendbuchpreise erhalten, seine vielen Schriften wurden teilweise in mehrere Sprachen übersetzt. Er unterrichtete außerdem am Kantonalen Primarlehrerseminar Zürich (und konnte so sein verderbliches Gedankengut an künftige Lehrer vermitteln, bevor die Schüler es während des Leseunterrichts auswendig lernten und inwendig aufnahmen). Ein Ehrendokortitel der Universität Zürich (verliehen 1994) zielt die Liste der „Verdienste“ dieses äußerst erfolgreichen Umerziehers.

hatte. Dort war die Dummheit bereits Geschichte, als ich mit dem Resultat konfrontiert war. Hier lag die Antwort auf die Frage, ob es ein dummer Entschluss war, den wir als Eltern trafen, noch offen in der Zukunft.

In unserem persönlichen Umfeld gab es keine einzige Stimme, aus der etwas Verständnis laut geworden wäre. Wir betraten innerhalb des deutschsprachigen Europas Neuland und hatten alles und jeden gegen uns. „Tut das euren Kindern nicht an!“ warnten Familienangehörige, Freunde, Nachbarn, Kirchenvorsteher, die selber gestandene Lehrer waren, Eltern von Mitschülern unserer Kinder, Lehrer im Schulkreis, Kollegen der lokalen Schulbehörde bis hin zu Amtsleitern der obersten kantonalen Erziehungsbehörde. Alle sagten: „Tut das bitte nicht!“ Waren wir Eltern dabei, eine Dummheit, ein Verbrechen an unsern Kindern zu begehen? Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Es sollte sich erweisen, daß Gegenwind auch genutzt werden kann, um voranzukommen. Unser Projekt nahm Fahrt auf.

Was wir aufgrund eigener Unsicherheit und zur Beschwichtigung unserer Meinungsgegner als „einjährigen Schulversuch“ bezeichnet hatten, wurde ein Jahr später zum Familienprojekt. – Wie anders lernten unsere Kinder zu Hause, sich miteinander zu vertragen statt dreinzuschlagen, willig zu helfen und anzupacken; wieviel mehr (und in weniger Zeit) lernten sie; wieviel harmonischer wurde der Familienalltag zu Hause, wieviel mehr lernten auch die Eltern durch kleine und größere Herausforderungen, die sie zu meistern hatten; wieviel mehr Zeit verbrachten wir als Familie gemeinsam! Unsere vier Kinder haben es geschafft, haben sogar mehr geschafft als durchschnittliche Volksschüler.⁸

Unsere Kinder hatten eine sehr liebe Mutter, gelernte mehrsprachige Sekretärin, und einen zuweilen ruppigen Vater, gelernter Koch, als ‚Lehrer‘. Die Schulalternative erwies sich – entgegen allen eigenen Befürchtungen und entgegen allen Voraussagen der Unkenrufer – als Erfolg. Der vermeintlich „dümmste Entscheid unseres Lebens“ wurde zu *dem Lebensentscheid*, der es erlaubte, unsere Familiengeschichte selber zu schreiben.

⁸ Alle vier haben erstaunlich einfach eine Lehrstelle oder einen Studienplatz gefunden. Alle vier haben mehr als eine Berufsausbildung, sind mehrsprachig und stehen heute erfolgreich im Berufs- und Familienalltag.

Wir erkannten damals, wie nötig es wäre, daß Eltern ihren Kindern zugut das Heft wieder in die Hand bekämen. Gewöhnung an den staatlichen Schulbetrieb hat Eltern allgemein dazu geleitet, es als Selbstverständlichkeit und gelassen hinzunehmen, wenn ihre Kinder mit subversivem, familien- und gesellschaftskritischem Gedankengut infiltriert werden. Nicht weil Herkömmliches schlecht wäre, wird es in Schulklassen hinterfragt, sondern aus (ideologischem) *Prinzip*.

Es ist begrüßenswert, daß seit unserem Ausstieg aus der Welt der Zwangsbeschulung weitere Eltern zumindest teilweise kritischer geworden sind, Privatschulen gegründet oder es uns nachgetan haben. Andere suchen – leider ziemlich erfolglos – ihre Unzufriedenheit mit Lehrern, Behörden, Politikern und Reformern in der Öffentlichkeit auszukübeln. In der Schweiz haben HARMOS⁹ und LEHRPLAN 21¹⁰ indirekt dazu beigetragen, Elternanliegen ins öffentliche Bewußtsein zu befördern. Doch zur Grundsatzdiskussion, wem Kinder gehören, reichte es nie. Sie wurde und wird weiterhin verhindert.

War das früher (und bis heute) von den in Politik, Verwaltung und Hochschulen eingedrungenen 68ern so geschickt angegangen, und von den Medien vernebelt worden, daß keiner darauf kam, was hinter den Kulissen läuft, daß selbst Lehrer sich nicht bewußt sind, als wessen nützliche Idioten sie mißbraucht werden?¹¹

⁹ HARMOS = Harmonisierung der obligatorischen Schule (2007–2010).

¹⁰ Der LEHRPLAN 21 (LP21), ein Projekt der DEUTSCHSCHWEIZER ERZIEHUNGSDIREKTORENKONFERENZ (D-EDK), hat zum Ziel, mit einem Lehrplan oder Curriculum die Ziele der Volksschule in den 21 Kantonen der Deutschschweiz zu harmonisieren. (2010–2020). Als strukturelle Hauptkritikpunkte werden die frühe obligatorische Einschulung, die Transformation des Kindergartens, die zunehmende Verstaatlichung der Erziehung zulasten der Erziehungsberechtigung der Eltern, die Verschiebung der Schulhoheit von den Kantonen auf nicht-demokratisch gewählte Gremien (EDK) verbunden mit der De-facto-Ab-schaffung der demokratischen Mitsprache in Bildungsangelegenheiten genannt. Als inhaltlicher Hauptkritikpunkt wird vorgebracht, daß mit der „Kompetenzorientierung“ nicht mehr der Erwerb von klassischem Schulstoff im Zentrum stehe, wodurch Bildungsinhalte beliebig würden. Da der Kompetenzbegriff auch Haltungen und Einstellungen beinhalte, könnten die Schüler ideologisch beeinflußt werden. Die Schulstreiks von 2019 bringen selbstredend genau das zum Ausdruck.

Indem ich dieses Buch vorlege, hoffe ich, daß sich das eines Tages, vielleicht schon bald, ändern wird. Es hängt weniger von Politik und Medienberichten ab als von Eltern, die sich entschieden und auf selbstlose Weise für die Wahrheit und für das Wohl ihrer Kinder einsetzen. An den Eltern liegt es, nicht nur ihr vorstaatliches Elternrecht einzufordern, sondern sie haben vorrangige, unveräußerliche, eine Art „heilige Pflicht“, für das Wohl ihrer eigenen Kinder und damit für deren Bildung und Erziehung besorgt zu sein.

Mit meinen Ausführungen will ich Grundsteine wieder freilegen, auf die man bauen kann. Zu den Grundsteinen gehören auch ein paar Kenntnisse aus der Bildungsgeschichte sowohl neueren als auch älteren Datums. Dazu vorab ein wenig Hintergrund über Entwicklungen während der letzten Generationsspanne. Im Jahr 1998 wurde der Verein BILDUNG ZU HAUSE SCHWEIZ ins Leben gerufen. Familien, die ihre Kinder ohne staatlichen Schulzwang erwachsen werden lassen, haben sich nicht nur in der Schweiz zusammengeschlossen – auch in Deutschland, Österreich, Frankreich, Spanien, Holland, und in weiteren europäischen Ländern wie Irland und Großbritannien¹². Zu Hunderten und Tausenden haben sie sich und ihren Kindern die Schulalternative *Bildung zu Hause*¹³ zunutze gemacht.

Jedoch: Der „Feind“ schläft nicht. Es ist bekannt, daß die Schulalternativen in Deutschland bestenfalls (in Nischen versteckt) geduldet, offiziell aber abgelehnt werden und als „das Kindeswohl gefährdend“ in aller Regel Sorge-

¹¹ Die Geschichte davon, wie wenig Bereitschaft Verantwortliche innerhalb der christlichen Kirchen zeigten, sich mit den durch die Schule vermittelten subversiven Inhalten auseinanderzusetzen, könnte Seiten füllen. Das wortstarke Zeugnis, sich für „die Wahrheit“ einzusetzen, verblich in unserem Urteil. Bis heute wird der staatliche Schulzwang als GOTT gegeben verteidigt.

¹² In Großbritannien gab es meines Wissens nie einen Schulzwang. Daher ist Bildung zu Hause eine zwar in Nischen, aber seit Generationen praktizierte Erziehungsalternative. Heute sind es in Großbritannien Zehntausende, in den USA mehrere Millionen von Kindern, die „zu Hause zur Schule gehen“, mit stark wachsender Tendenz.

¹³ Hier eine Auswahl weiterer Bezeichnungen: *Freilernen, selbstbestimmtes Lernen, natürliches Lernen, häuslicher Unterricht, Hausunterricht, Heimunterricht, Lernen ohne Schule, elterngelitete Bildung*; frz. *les enfants d'abord, école à la maison*; engl. *education otherwise, home education*; amerik. *homeschooling* u. s. w.

rechtliche Maßnahmen und Gerichtsprozesse hervorrufen¹⁴. Der Schulzwang wurde in Deutschland vor rund hundert Jahren (11. August 1919) mit der „Weimarer Reichsverfassung“ (Art. 145) eingeführt¹⁵, wurde aber wegen fehlender politischer Voraussetzungen erst 1938, zur Zeit des Nationalsozialismus, um- und (bis heute) durchgesetzt. In einer Mehrzahl der Kantone der Schweiz ist es Eltern erlaubt, unter strengen Vorgaben und unter behördlicher Aufsicht Schulalternativen auszuleben. Auch gibt es eine Reihe von Kantonen, in denen der Schulzwang wie in Deutschland besteht oder neu eingeführt worden ist, wo Vorschriften verschärft oder Bewilligungen restriktiver erteilt oder verweigert werden.¹⁶ Die Durchsetzung des schweizerischen Schulzwangs geht geschichtlich bis ins ausgehende 19. Jahrhundert zurück.

Der Schulbesuchszwang scheint seither in Stein gemeißelt zu sein. Die Diskussion über Sinn und Zweck darf und kann nicht stattfinden. Dient der Schulzwang dann möglicherweise nicht den Kindern, sondern den Erwachsenen; den Eltern als willkommenen staatlich organisierte und von der Allgemeinheit finanzierte Kinderaufbewahrungsanstalt, als Einrichtung, die elterliche Zuständigkeit aufzuheben, Eltern von ihren Pflichten zugunsten von Karriere und Freizeitvergnügen zu befreien; den Sozialingenieuren als Tummelplatz und ideologisches Experimentierfeld; der Politik und der Verwaltung als unverzichtbares Machtinstrument, staatsgläubige Bürger heranzubilden, um sie an eine lebenslange Abhängigkeit von staatlicher Zwangsbegleitung zu gewöhnen; der Sozialindustrie als verlässlicher, gut entlohrender, krisensicherer, satte Altersrenten in Aussicht stellender und fortwährend neue Arbeitsplätze schaffender Arbeitgeber mit guten Aufstiegs- und Diversifikationsmöglichkeiten?

Ich habe es mir mit dieser Niederschrift zur Aufgabe gemacht, in den nun folgenden Abschnitten diesen Fragen nachzugehen, das Spannungsfeld, das zwischen Elternschaft und Zwangsbeschulung erzeugt wird, für Otto Normalbürger näher auszuleuchten, Argumente zu untersuchen und mögliche Auswege aufzuzeigen.

¹⁴ Siehe das in TEIL II (S. 155) erwähnte EGMR-Urteil vom 10. Januar 2019.

¹⁵ Bis zu dieser Zeit war das sogenannte Hauslehrertum in Deutschland gängig.

¹⁶ Einzelbeispiele werden weiter unten erwähnt.

Die Gretchenfrage lautet also, ob für Bildung und Erziehung ihrer eigenen Kinder die Eltern zuständig sind, oder ob die staatliche Obrigkeit mit ihren künstlich geschaffenen Institutionen dafür zuständig ist. Wo beide Parteien sich dazu berufen erklären, wird der Stärkere die Oberhand behalten wollen. Damit stellt sich die Frage nach der Legitimität, d. h. inwiefern es rechtens ist, daß der Staat überhaupt erzieherische Ambitionen hegt („staatlicher Erziehungsauftrag“), daß er mit seiner Erziehungstätigkeit (als auch Vorgaben zur „staatlichen Anerkennung“) in Konkurrenz zu den Eltern tritt, obwohl es *allein deren* zuvörderste Pflicht es ist, Pflege, Erziehung und Bildung ihrer Kinder an die Hand zu nehmen¹⁷, und daß er – wenn Eltern und staatliche Erziehungsvertreter sich nicht einigen können – seine Erziehungsvorstellungen notfalls auch gegen den Willen der Eltern durchdrückt (bis hin zur Entziehung des Sorgerechts). Daß staatliche Behörden alle Machtmittel haben und leider auch einsetzen, Eltern zu bedrängen und deren Kinder unter Zwang zu setzen, ihre Anwesenheitspflicht an staatlichen Schulen zu erfüllen, ist bekannt. Die Rechtmäßigkeit dieses Zwangs bzw. die Frage, ob dieser Zwang nicht doch ein Mißbrauch der Staatsgewalt, eine Mißachtung der Menschenwürde und Ausdruck falsch verstandener Menschenrechte ist, gilt es zu prüfen.

Der Leser, der bereit ist, sich mit solchen Gedanken zu beschäftigen, wird für sich und seine Kinder bessere Voraussetzungen schaffen wollen, als wir Eltern sie vor 35 Jahren vorgefunden hatten. *Bildung zu Hause*, der Wille, Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde als allen Gesetzen über- bzw. vorgeordnet vorauszusetzen, hat uns als Familie gestärkt und weiter fortgebildet, als wir es je für uns und unsere Kinder gewünscht oder begehrt hätten.

¹⁷ „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (Deutsches Grundgesetz, Mai 1949; Art. 6 Abs. 2).

„Das Recht der Eltern, die Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten [...] ist grundsätzlich unübertragbar, unverzichtbar und unvererblich und daher höchstpersönlicher Natur.“ In: URS TSCHÜMPERLIN: *Die elterliche Gewalt in bezug auf die Person des Kindes (Art. 301 bis 303 ZGB)*. Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz n.° 92, Hrsg. von Peter Gauch. Universitätsverlag 1989, S. 50 – zitiert bei LUCIEN CRIBLEZ, *Erziehungsauftrag der Schule – Eingriff in die Erziehungsrechte der Familie?*, Bern 2003, S. 7.

Ich hoffe, mit dieser Schrift Gedankenanstöße zu vermitteln und Informationen weiterzugeben, die zeitlos sind und deshalb niemals ihre Bedeutung verlieren werden. Dies nicht, weil ich inzwischen so klug geworden wäre, sondern weil ich mich selbst weitgehend auf zeitlose und andere, aus der Vergangenheit ausgegrabene Erkenntnisse und Quellen stützen werde.

Teil I

Lebenserfüllung durch natürliche Elternschaft

„In diesen *Familien*, in denen keine die Familienmitglieder vereinende Produktivität – weder die gemeinsame Bebauung des Gartens noch gemeinsame Handarbeit in der abendlichen Wohnstube – mehr stattfindet und damit die natürlichste Gelegenheit zur Einführung der Kinder in das Geschäft des Lebens dahinfällt, in denen den Kindern zugleich die formenden Einflüsse der nachbarlichen Gemeinschaft und der Einbettung in die Natur fehlen, hier muss auch die *Erziehung* zu einem ewig diskutierten und fast unlösbaren Problem werden. Je mehr aber die Familienglieder – Eltern sowohl wie ältere Geschwister – als die natürlichen Erziehungs- und Lehrmeister ausfallen, um so mehr wird auf die Schule dieses Geschäft abgewälzt, während sie früher den Menschen als solchen in seiner allgemeinen Reife voraussetzen konnte. Da die Schule aber dieser Aufgabe nicht gewachsen sein kann, entsteht das aus endlosen Diskussionen und aus ebenso endlosen pädagogischen Experimenten wohlbekannte Schulproblem unserer Zeit, das durch das Bildungschaos unserer Zeit, durch das Überwuchern der Prüfungen und der blossen Abrichtungsmethoden des Unterrichts und durch spezifische Gebrechen des Schulwesens, vor allem des höheren, oft ins Unerträgliche verschärft wird“.

Nicht belästigt und beschwert wollen wir werden, sondern mit der Sicherung unseres Eigentums und unserer Rechte soll uns der Staat den Rücken freihalten, damit wir „die natürlichste Gelegenheit zur Einführung der Kinder in das Geschäft des Lebens ... die formenden Einflüsse der nachbarlichen Gemeinschaft und der Einbettung in die Natur“ an die Hand nehmen können. WILHELM RÖPKE (1899–1966), Ökonom und Sozialphilosoph

Lebenserfüllung durch natürliche Elternschaft

Das Recht der Eltern, die Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten, [...] ist grundsätzlich unübertragbar, unverzichtbar und unverderblich und daher höchstpersönlicher Natur.¹⁸

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.¹⁹

Natürliche Elternschaft ist das positive, erste Teilthema meines Buches, und damit enthält dieser erste Teil das Wichtigste, was in dieser Veröffentlichung zu finden ist. Dieser Abschnitt befaßt sich mit der normalen, von der Natur vorgegebenen und seit Jahrtausenden gelebten Form der Nachkommenerzeugung und mit der Einführung aufwachsender Kinder in den Lebensalltag. Natürliche Elternschaft ist als Norm geltende Form des Zusammenschlusses des männlichen und weiblichen Geschlechts zu einem Ehepaar zu verstehen. Damit wird bewußt all das ausgegrenzt, was von dieser Norm abweicht. Dies erlaubt es, nicht durch Einwände und Ausnahmesituationen abgelenkt zu werden und sich dabei in tausenderlei Fragen zu verlieren. Es wird nicht bestritten, daß von dieser Norm abweichende Familiensituationen bestehen. Diese haben aber keinen Einfluß auf die Norm. Außerordentliche Familiensituationen sollten stets Anlaß geben, nach Möglichkeiten zu suchen, sich der Normalität so weit als möglich (wieder) zu nähern und anzuschließen. Die Norm ist ein Ideal, das selbst von intakten Familien nie hundertprozentig verwirklicht wird.

Wer sich diesem Verständnis natürlicher Elternschaft nicht anschließen kann oder will, mag aus der Lektüre dieses Buches trotzdem Nutzen ziehen, vielleicht nicht ganz in erhofftem Umfang.

¹⁸ *Die elterliche Gewalt in bezug auf die Person des Kindes* (Art. 301–303 ZGB), U. TSCHÜMPEL, 1989, S. 50, zitiert bei LUCIEN CRIBLEZ, *Erziehungsauftrag der Schule – Eingriff in die Erziehungsrechte der Familie?*, Bern 2003, S. 7.

¹⁹ GRUNDGESETZ für die Bundesrepublik Deutschland, Mai 1949; Art. 6 Abs. 2, Satz 1.

Die Ehe als Gegebenheit natürlicher Elternschaft

Die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau ist, seit es Menschen auf Erden gibt, die vom Schöpfer eingesetzte Ordnung und das Fundament lebensfähiger Familien. Nur eine solche Ehe schafft die Voraussetzungen, unter denen menschliche Nachkommen naturgemäß, in gesunder Beziehung zu beiden Geschlechtern, aufwachsen und gedeihen können. Kulturen, die diese Voraussetzungen nicht, oder nicht mehr erfüllen, nehmen daraus resultierende Nachteile in Kauf. Die Ehe ist eine auf lebenslängliche Treue beruhende, verlässliche Verbindung zwischen Mann und Frau. Diese Verbindung geht das Paar als Voraussetzung dafür ein, daß es zum Zeugungsakt kommen kann. Aus einsichtigen Gründen ist dies sinnvoll und nötig, unabhängig davon, was der Zeitgeist darüber denkt.

Natürliche Elternschaft setzt voraus, daß die Eheleute sich *vertrauen* (durch *Treueversprechen* vor Zeugen²⁰). Durch das Treueversprechen haben beide Ehepartner Gewähr, daß beidseitig keine Absicht besteht, den anderen zu verraten, zu verführen, zu mißbrauchen, auszunützen oder gar zu verlassen. Diese gegenseitige Verpflichtung schafft eine Sphäre der Wertschätzung und der Sicherheit und ist somit nicht nur die beste Voraussetzung für die Zeugung neuen Lebens – sie ist Bedingung. Eine werdende Mutter soll sich nicht mit Fragen plagen müssen, ob ihr Mann ihr die Treue halten werde. Ebenso will der werdende Vater nicht im Zweifel darüber sein, ob die Einrichtung eines Heims, seine Vorbereitungen zur Vaterschaft, sich zuletzt als Reinfall erweisen könnten. Vor allem ändern aber soll ein allfälliger Nachwuchs in einer Atmosphäre seelischer Stabilität, der Liebe, der Geborgenheit, der Sicherheit und der Unversehrtheit ausgetragen und schließlich in die Atmosphäre fester, verlässlicher Beziehungen hineingebohren werden.

Die liebende Begleitung des geheimnisvollen Werdens ihres ersten Kindes fördert den Prozeß des Zusammenwachsens eines Ehepaares ungemein.

²⁰ Ein öffentliches Versprechen am Traualtar, einschließlich einer öffentlichen Beurkundung, ist herkömmlicher Ausdruck des Eheversprechens (mit Trauzeugen).

Dabei ist die Harmonie zwischen Eheleuten nicht von Schwangerschaften abhängig oder bestimmt. Aber Kinder sind unbestritten eine Bereicherung für jedes Eheglück. Eine gelingende Ehe ist ein großes Geschenk. Für Eheleute sind Kinder eine lebenserfüllende Bereicherung.²¹

Während die Eheleute gemeinsamen aktiv und passiv auf die Geburt ihres Kindes warten, erarbeiten Väter und Mütter jene häuslichen Voraussetzungen, in denen ein oder mehrere Nachkommen willkommen und hoffentlich wohl eingebettet sein werden.

In aller Regel ist natürliche Elternschaft ein Menschenglück, das Eheleute gerne mit andern teilen. Familie, Nachbarn und Freunde werden in die Ankunft eines Sprößlings miteinbezogen. Insbesondere schließt das die Vorgängergeneration – die Eltern der jungen Eltern bzw. nachmaligen Großeltern – oder auch die Geschwister der Eltern mit ein. Die allgemein große Mobilisierung und Individualisierung, wie sie keine Generation vor uns kannte, trägt leider dazu bei, daß helfender Rat und spontan helfende Tat nahestehender Personen eher nur in Ausnahmefällen abrufbar sind. Jene spontanen Helfer stehen eben nicht nahe, sondern wohnen nicht selten weit entfernt und sind – je nachdem – unabhkömmlich, sogar uninteressiert, sich zugunsten neu entstehender Familien und der darin aufwachsenden Kinder einzubringen. Noch nie blühte die Beratungsindustrie wie in der heutigen Zeit für angehende Mütter, Väter, Eltern, junge Mütter u. s. w., weil Eltern sich zuweilen rat- und hilflos allein gelassen fühlen.

Die Geburt ist der Anfangspunkt der Geschichte eines neuen Menschen, eines Menschen, der seine geheimnisvollen, nicht vorhersagbaren Wege ziehen wird und dabei nicht umhin kommt, fortan Höhen zu erklimmen und dazwischen liegende Täler zu durchschreiten.

²¹ Von kinderlosen Ehen ist in der Folge nicht die Rede; das hier behandelte Thema ist *natürliche* Elternschaft.

Entstehung natürlicher Elternschaft

Die menschliche Natur ist so beschaffen, daß natürliche Elternschaft dann entstehen kann, wenn eine männliche Samenzelle in geeigneter Umgebung auf eine weibliche Eizelle trifft und beide, Same und Ei, zu einer untrennbaren Einheit verschmelzen. Damit ist die Grundlage von Elternschaft gelegt – nicht etwa dadurch, daß in einer Verfassung steht, das Recht auf Familie sei gewährleistet²². In dieser Zeit geheimnisvollen Werdens eines neu gezeugten menschlichen Lebewesens sind weder Einsichten noch Eingriffe von außen nötig. Ähnlich verborgen, wie die Keimung eines Samens in der Erde nicht beobachtbar ist, bleiben die unergründbaren Vorgänge des Heranreifens eines werdenden Kindes dem menschlichen Auge verborgen.

Mit der Geburt werden die beiden Menschen, die sich zur Zeugung des Kindes vereinigt hatten, zu Eltern, zu einer Familie. So wie nach der Verschmelzung von Samen- und Eizelle nur noch von einem neuen Lebewesen statt von zwei Keimzellen die Rede sein kann, so vollzieht sich mit der Geburt eine funktionale Verschmelzung, indem ein Mann und eine Frau, zwei natürlicherweise einzelne Wesen, zur Elternschaft *eins* werden. Zwar ist es Voraussetzung, daß sich der Mann und die Frau zur Zeugung zu einem Paar vereinigen und damit bereits beim Zeugungsakt körperlich »eins« werden, allerdings nur vorübergehend, nicht dauerhaft. Doch mit der Elternschaft wird das Ehepaar jetzt in ihrer Stellung dem geborenen Kind gegenüber zur dauerhaften Elterneinheit. Natürliche Eltern sind immer zwei Menschen, ein Vater und eine Mutter, die aber mit vollzogener Elternschaft funktional zu einer einzigen Einheit verschmelzen.²³ So wie Same und Eizelle zu einem

²² BUNDESVERFASSUNG (BV)

Art. 14 RECHT AUF EHE UND FAMILIE
Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

²³ Sie können ab jetzt nicht ohne Lebensrisiko für das geborene Kind voneinander getrennt werden. Eine Trennung von Eheleuten ist selbstverständlich unabhängig von Nachwuchs ein Treubruch, dessen schädigende Wirkung auf die Persönlichkeit des Verlassenen und des Verlassenden nicht wirklich einschätzbar ist, ganz sicher werden damit die Grundlagen menschlicher Gemeinschaft zerrüttet.

neuen Menschen verschmelzen, so verschmelzen Vater und Mutter zu *Eltern*. Beide haben spezifische Aufgaben, die jedoch in gegenseitiger Ergänzung der Elternaufgabe gerecht werden.

Eltern können eine dem Wohl, der Lebensentfaltung und der gesunden Entwicklung des Kindes umfassend dienende Umgebung nur *gemeinsam* bereit stellen.²⁴

²⁴ Dies sind keine leichtfertig hingeworfenen Aussagen. Das Wissen, daß immer weniger Kinder in normalen Verhältnissen aufwachsen, ist ungemein schmerzlich. Dieser Schmerz, wie tief dieser auch sitzen mag, rechtfertigt es aber keinesfalls, die Norm natürlicher Elternschaft an die Gegebenheit anzupassen. Es ist ein Verrat an der Wahrheit und ein Verbrechen an der gesamten Menschheit, zu behaupten, Kindern, die in Eineltern-, Patchwork-Familien oder bei gleichgeschlechtlichen Paaren u. s. w. aufwachsen, entstünden daraus keine Nachteile.

Die natürliche Ausstattung der Eltern

Eltern können vorbereitend auf die Ankunft eines Kindes je nach Vorstellungen, Verhältnissen und Mitteln sich innerlich auf manches vorbereiten und äußerlich vieles einrichten. Dies ist sehr wichtig, doch werden nicht mit diesen Vorbereitungen die entscheidenden Bedingungen für gelingende Elternschaft geschaffen.

Die entscheidenden Ausstattungen liefert die Natur selbst ungefragt und kostenlos mit der Geburt ins Heim der Familie. Was zusammen mit dem Kind »angeliefert« wird, ist das, was es Eltern erlauben wird, Elternschaft auszuüben. Eltern erhalten nebst der innigen Liebe zum Kind weitere vier Ausstattungen. Aber so wenig die Liebe zum Kind käuflich ist, so wenig können diese weiteren Ausstattungen als Mitgift zur Elternschaft beschafft oder zugekauft werden. Allein die nachfolgend als erstes behandelte Mitgift *Elternsouveränität* scheint kaum jemandem bewußt zu sein. Ich erinnere mich nicht im Zusammenhang mit Elternschaft andernorts ausdrücklich von dieser Mitgift gelesen zu haben. Wie wollen Eltern ihr Familienleben gestalten, wenn sie die Weite, Höhe und Tiefe ihrer Handlungsfreiheit aufgrund mangelnden Bewußtseins hinsichtlich ihrer Elternsouveränität nicht zu nutzen wissen? Die in unserer Zeit verkannte Elternsouveränität verursacht viel Verunsicherung und Ratlosigkeit unter Vätern und Müttern, ruft staatliche Sozialdienste und eine florierende Beratungsindustrie auf den Plan.

Es ist außerordentlich wichtig, sich bewußt zu machen, wie Eltern zu den vier nachfolgend aufgezählten Ausstattungen gelangen: Eltern werden diese Gaben nicht zugeeignet, weil sie in kluger Voraussicht durch einen Menschen erdacht oder durch eine Menschengruppe, durch eine Tradition, mittels gesetzlichem Erlaß, einem Grundgesetz oder aufgrund eines internationalen Übereinkommens zugeteilt würden.

Die Natur der Sache »Elternschaft« verlangt es, daß die zur Pflege und Erhaltung, für Erziehung und Bildung dieses Lebens nötige Ausstattung quasi als Teil des Himmelsgeschenks „Kind“ mitgeliefert wird: *Elternsouveränität* und *Elternautorität*, *Elternpflichten* und *Elternrechte*. Ohne diese Aus-

rüstung können Eltern ihrer Aufgabe als liebende und hingeebene Pfleger und Erzieher ihres Nachwuchses nicht gerecht werden. Elternliebe findet in ausgeübter Souveränität und Autorität, in wahrgenommenen Pflichten und Rechten ihren besten Ausdruck.

Es ist nur wenigen Menschen bewußt, wie massiv der Staat in der westlichen, postmodernen Welt in Konkurrenz zu natürlicher Elternschaft tritt und durch Gesetze, durch Eingriffe in die Familie und durch zwangsbe-glückende staatliche Institutionen Elternschaft ihrer Natürlichkeit beraubt. Die Familie steht seit Generationen unter dem Angriff ideologischer Kräfte, die skrupellos jede Gelegenheit nutzen, natürliche Elternschaft zu beeinträchtigen. Darum ist es dringend notwendig, daß Eltern verstehen, wie sehr irgendwie Selbstverständliches, wenig Bedachtes oder auch Unbewußtes mit Elternschaft zusammenhängt. Es ist das richtige Selbstverständnis, das Eltern zu ihrer Aufgabe befähigt, nicht gesetzliche Regelungen (die höchstens den Blick dafür vernebeln). Deshalb steht es niemandem zu, Elternschaft anders zu regeln, als die Natur es vorgibt.

Elternsouveränität

Eltern sind souverän, weil *nur sie* (und niemand sonst) im Bereich ihrer Familie *ausschließlich* zuständig sind. Diese Ausschließlichkeit darf allerdings nicht einer absoluten Handlungsfreiheit gleichgesetzt werden. Bereits Zeugungs- und Geburtsvorgang machen jedem Menschen deutlich, daß es für menschliche Wesen keine absolute Souveränität im Sinne unumschränkter individueller Handlungsfreiheit gibt. Menschen stehen als soziale Wesen immer in einem Abhängigkeitsverhältnis, sind immer auf andere angewiesen. Niemand kann den Lauf der Natur oder der Geschichte allein bestimmen. Doch beeinflussen läßt sich sowohl das eine und das andere. Ein Mensch allein kann keine Nachkommen zeugen. Auch ist der Geburtsvorgang nur in Ausnahmefällen ohne Hebamme denkbar. Im Notfall wird die Familie der Gebärenden beistehen. Auch nach der Geburt geht's jeder Frau und auch dem Säugling besser, wenn sie auf die Hilfe nahestehender Menschen, allen voran des Vaters, zählen können. Das Auf-andere-Geworfensein gehört unverzichtbar zum menschlichen Leben ... schließlich kann auch kein Mensch, wenn der Abschied vom Irdischen naht, sich selbst begraben. Somit ist eine gewisse Abhängigkeit gegeben. Entsprechend sollte Elternsouveränität nie absolut verstanden, dafür um so mehr bedacht werden.

Elternsouveränität kann mit der Souveränität von Nationalstaaten verglichen werden. Unter letzterer versteht man die uneingeschränkte Handlungsfreiheit für alle *Angelegenheiten des Innern* – ohne Einmischung anderer Staaten – sowie Interessenvertretung gegenüber anderen Staaten auf gleicher Augenhöhe. Unter Staaten hat also kein Staatsoberhaupt dem anderen dreinzureden, was die inneren Angelegenheiten einer Volksgemeinschaft betrifft. Erscheint dem Staatsoberhaupt oder der Regierung eines Staates ein Gesetz oder eine Handlungsmaßnahme als notwendig, so nehmen diese notfalls keine Rücksicht auf Meinungen oder Erwartungen anderer Staaten.

Ähnlich erweisen sich Rahmenbedingungen für die Familie als ein eigenständiges, kleinstmögliches „Gemeinwesen“. Die Familie ist die Grundeinheit jeder überlebensfähigen menschlichen Gemeinschaft. Stellen Beobach-

ter von außerhalb²⁵ bedenkliche bis schwerwiegende Vorkommnisse fest, bleibt ihre Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, auf vermittelnde Gespräche, Beratung und Hilfsangebote beschränkt, wie das unter souveränen Staaten geschieht. Jede Forderung oder gar direkte Einwirkung, ohne ein durch die Eltern erteiltes Einverständnis, verletzt die Elternsouveränität, entspricht einem Angriff auf natürliche Elternschaft.²⁶

Was den Lebensraum der Familie betrifft, sind Eltern souverän, und das soll hier in Erinnerung, vielmehr ins Bewußtsein gerufen werden. Im Bereich der Familie kann die Handlungsfreiheit durch nichts und durch niemanden bestritten bzw. eingeschränkt werden. Eltern werden mit der Geburt dazu ermächtigt, allein und ausschließlich für das ihnen geschenkte Wesen zuständig zu sein. Eltern sind deshalb befugt, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die diesem neuen Leben förderlich sind. Sie sind aber auch verpflichtet, alles abzuwenden, was das Leben des Kindes bedrohen oder schädigen könnte.

Eltern sind handlungsbefugt (und darinnen frei), egal ob ein Gesetz oder ein Erlass diese ausschließliche elterliche Zuständigkeit regelt oder nicht. Etwaige Regelungen können nicht mehr als nachzeichnen, was sich natürlicherweise für Eltern einstellt. Insofern sind die entsprechenden Gesetzesartikel höchstens als nett gemeinte Erinnerung von Bedeutung. Wo

²⁵ Das können nur Nachbarn, Freunde oder weitere Verwandte sein, die dann in der Pflicht stehen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen. Auf keinen Fall kann dies eine staatliche Einrichtung wie z. B. das Jugendamt sein, und es kann auch nicht sein, daß Nachbarn, Freunde oder weitere Verwandte sich *ihrer persönlichen* Verantwortung dadurch entziehen, indem sie sich ans Jugendamt (möglicherweise auch noch anonym) wenden.

²⁶ Es ist ein sehr beunruhigendes Zeichen unserer Zeit, daß es, wohl meistens aus Unkenntnis, so selbstverständlich hingenommen, ja geradezu erwartet wird, daß staatliche Funktionäre und Institutionen, sich ungefragt in familieninterne Angelegenheiten einmischen. Beispielhaft sei RICHARD MORITZ erwähnt. Er ist Initiator und Mitbegründer des Vereins KINDER SIND MENSCHEN E. V. und hat zum Thema „Fürsorgliche Inobhutnahme oder Kinderklau?“ mehrere Bücher verfaßt: *Die Deutsche Schande. Der Kinderklau; Der Einzelfallmythos, Missbrauch-Risiken der Schweigepflichtentbindung in der Kinder- und Jugendhilfe, Handbuch: Umgang mit dem Jugendamt – wirksame Hilfe für jedermann.* – In der Schweiz kursieren unschöne Geschichten über die KESB (KINDER UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE), die mit Internetsuche leicht aufzufinden sind.

Eltern aber, wie z. B. im deutschen GRUNDGESETZ (GG) Art. 6 Abs. 2²⁷, der Überwachung durch die Gemeinschaft unterstellt werden (und diese „Überwachung“ zudem Interveniermöglichkeiten hervorruft), wird die Eltern- und Familiensphäre einschließlich der damit verbundenen Souveränität ganz klar verletzt.²⁸ Dieser Artikel, auch wenn er von den Abgeordneten des Parlamentarischen Rats verabschiedet wurde, steht im deutlichen Widerspruch zur Elternsouveränität. Solche Grundrechtsartikel oder andere, von Eltern Rechenschaft fordernde Gesetze, sind illegitim, d. h. nicht rechtens.²⁹

Die einfache Tatsache, daß niemand gegen solche und andere Regelungen aufsteht und sich für natürliche Elternschaft einsetzt, ist bestenfalls ein Zeugnis dafür, daß niemand über die Natur von Elternschaft nachzudenken wagt, es darum niemand nötig findet, die naturwidrigen Gesetze zu beanstanden. Es kann im schlechteren Fall aber auch bedeuten, daß Stimmen, die sich wehren, durch Androhung von Gewaltmitteln oder Abstrafung zum Schweigen gebracht werden.

Vom Bürger wird verlangt, alles, was gesetzlich geregelt ist, als gegeben und richtig, als Selbstverständlichkeit anzuerkennen. Solcher Zustand, daß die Gemeinschaft die Tätigkeit der Eltern überwacht, mag am glücklichen Tag der Geburt nicht schwer wiegen.³⁰ Wer solche Überwachung jedoch einfach hinnimmt, weil das ja „gesetzlich so geregelt“ ist, bezeugt damit eine

²⁷ „Über ihre Betätigung [gemeint ist die der Eltern] wacht die staatliche Gemeinschaft.“

²⁸ Spionage ist z. B. ein illegitimes Mittel, um staatliche Souveränität zu unterlaufen. Ebenso ist staatliche Elternüberwachung illegitim. Es ist im übrigen perfide, daß im Katalog der Grundrechte (Art. 1–20 GG), die ja eigentlich „Abwehrrechte gegen unzulässige Eingriffe des Staates“ darstellen sollen, sich immer wieder scheinbar harmlose Formulierungen vorfinden, die nicht nur den sie umgebenden Grundrechtsartikel unbrauchbar machen, sondern gar ungeheuerliche *Eingriffsrechte* des Staates erst ermöglichen.

²⁹ Die Frage il/legitimer Gesetze wird in TEIL II dieser Publikation näher erläutert.

³⁰ Mittlerweile schon: Nicht nur, daß es in Deutschland schon Fälle gab, wo Jugendamtsmitarbeiterinnen im Kreißaal (Schweiz: Gebärsaal) standen und der Mutter das Kind direkt nach der Geburt wegnahmen – diese verderbliche Praxis hat schon derart überhandgenommen, daß es sogar eine Anwaltskanzlei gibt, die einen Leitfaden veröffentlicht, wie man sich (bedingt) vor solchen Übergriffen schützen kann:

<https://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/inobhutnahme-bei-geburt>

Weltauffassung, nach der unser Leben von Staates Gnaden und von staatlichen Gesetzen abhängt. Die gesetzliche Regelung zur Überwachung von Eltern ist darum ungeheuerlich, weil dadurch unter grundsätzlichen Verdacht gestellt wird, wer immer Nachkommen erzeugt. Steht Eltern als Urheber des Kindes und aufgrund ihrer natürlichen Beziehung zum Kind nicht eine große Portion Vorschußvertrauen zu?³¹ Soll oder kann die „staatliche Gemeinschaft“ (vertreten durch Sozial- und Schulbehörden) ermächtigt werden, die elterliche Handlungsfreiheit in jeder Beziehung durch Regelungen (oder Vorgaben) zu definieren (und damit einzuschränken), und wäre dies die staatliche Absicherung für Elternschaft und gelingende Kindererziehung?

Warum denkt niemand daran, solche naturwidrigen, die natürliche Elternsouveränität verletzenden Gesetze zu beseitigen oder sich zumindest solchen standhaft zu widersetzen? Ist es nur eine viel zu weitgehende Unterwürfigkeit unter staatliche Obrigkeit?³² Oder ist es die Angst vor angeordneten Repressalien bei Widerspruch gegen gesetzlich legalisiertes Unrecht? Gesetze, die Eltern unter Generalverdacht und staatliche Bevormundung stellen, sollten nicht unwidersprochen geduldet werden.

Der „Staatsrechtartikel“³³, daß die „Gemeinschaft Eltern überwacht“, und andere gesetzliche Regelungen wie etwa der Schulzwang müssen und werden fallen, bzw. müssen ignoriert werden, bis sie fallen, wo Eltern, ihrer Souveränität eingedenk, handeln.

³¹ Leider nein. Es wird angenommen, staatliche Behördenvertreter verdienen allein Kraft ihrer Funktion innerhalb einer Verwaltung mehr Vertrauen als Eltern. Wer Beschwerden gegenüber Behörden einreicht, sieht sich Entscheidungsgremien und Richtern gegenüber, die weder willens noch in der Lage sind, sich unvoreingenommen einer Beschwerde anzunehmen. Vielmehr scheint so eine Art „Kastendenken“ bei Behördenvertretern zu herrschen, behördliche Ent- bzw. Bescheide seien in der Regel richtig und angemessen. Auch wenn Behördenvertreter zwar nicht als unfehlbar gelten, sind sie aus zuvor genannten Gründen aber kaum korrigierbar (weil eben in gewisser Weise „unantastbar“).

³² Unterworfensein und obrigkeitliche Ansprüche bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Die die Frage nach den Grenzen obrigkeitlicher Wirksamkeit und der entsprechenden Bereich individueller Zuständigkeit zur Lebensgestaltung wird in TEIL II besprochen.

Man nimmt also Souveränität *wahr*, nachdem man sich derselben bewußt geworden ist, und läßt diese sich von niemandem – auch nicht dem Staat – streitig machen. Souveränität kann man nicht beantragen. Wem Souveränität zusteht, dem ist niemand übergeordnet, von dem es etwas zu erfragen gälte. Deshalb macht es keinen Sinn, Souveränität zu beantragen, zu erbiten³⁴ oder sich diese per Gesetz erteilen zu lassen. Elternsouveränität ist Teil natürlicher Elternschaft. Wer sie nicht wahrnimmt, ist anderen unterworfen, muß Anweisungen befolgen und kann für sein Handeln zur Rechenschaft gezogen werden. Eltern sind aber nicht unterworfen, denn wären sie's, wären sie für ihre Aufgabe untauglich. Eltern brauchen Handlungsfreiheit.

Eltern sind für ihr Handeln niemandem Rechenschaft schuldig. Es ist allerdings eine bekannte Tatsache, daß man kaum ein Gespräch zum Thema Elternschaft führen, einen Artikel oder ein Buch dazu lesen kann, ohne stets auf den Begriff Elternver-antwort-ung zu stoßen. Doch wer wäre ermächtigt, Eltern in Erziehungsfragen dreinzureden, sie zu befragen und ihnen für ihr eigenständiges Handeln eine *Antwort* abzufordern? Wer stellt die zu be-antwort-enden Fragen? Wem gegenüber wären Eltern denn Rechenschaft schuldig? Weil sie souverän sind, sind Eltern niemandem verantwortlich, niemandem Rechenschaft schuldig, weder staatlichen Aufsichtsbehörden noch einer sie überwachenden Gemeinschaft.³⁵

³³ „Staatsrechtartikel“ deshalb, weil hier im sogenannten „Grundrechtskatalog“, der eigentlich „Abwehrrechte gegen unzulässige Eingriffe des Staates“ beinhalten soll (s.a. Fn. 28 auf S. 36) perfiderweise ein „Staatsrecht“ eingebettet wurde, das den Staat zu illegitimer Einflußnahme in die Familien *ermächtigt*.

³⁴ In Deutschland geschähe das etwa durch eine Petition (= Bittschrift) an das Parlament oder in der Schweiz in Form einer rechtlich bedeutungslosen Petition oder als rechtskräftige, zur Volksabstimmung berechtigende Initiative.

³⁵ Der Leser wird hier möglicherweise fragend innehalten und über diese Aussagen nachdenken wollen. Ich gebe zu, daß es auf den ersten Blick schwerfällt, dem Staat jegliches Eingriffsrecht abzusprechen, und viele denken vermutlich sofort an „Kindesmißbrauch“ und ähnliches, für dessen Abhilfe staatliche Eingriffsmöglichkeiten vorhanden sein müßten. Doch ist Kindesmißhandlung und Kindesmißbrauch schon vom Strafgesetzbuch erfaßt, es bedarf dazu keines Jugendamts. Leider betreibt der Staat *Mißbrauch* mit dem

Allerdings sollte kein Elternpaar übersehen, daß die Folgen ihres Handelns sich langfristig auf das Los ihrer eigenen Kinder, auf sie selbst als Eltern, auf das der ganzen Familiengemeinschaft, und im weiteren Sinn auch auf das der menschlichen Gemeinschaft als Summe vieler Familien auswirken wird. Sollten Eltern z. B. alt werden oder schon früher im Leben auf verständnis- und rücksichtsvolle Pflege und Hilfe, auf materielle oder moralische Unterstützung angewiesen sein, werden sie als Rückmeldung ihrer Kinder die Früchte gelebter Elternschaft ernten. Die Langzeitwirkung elterlicher Erziehung wird früher oder später sicht- und spürbar werden. Im positiven Fall im Zusammenhalt zwischen den Generationen (Solidarität), im negativen Fall durch Zerfall familiärer Bindung. Wie wir wissen, wird die

„Kindesmißbrauch“, indem er den Eltern ideologisch begründete Erziehungsvorgaben macht, für deren Einhaltung er Rechenschaft fordert. Doch weder zur Einhaltung noch zur Rechenschaft darüber sind Eltern verpflichtet! Eltern dürfen und sollten deshalb nicht, wie eben das deutsche GRUNDGESETZ (GG) Art. 6(2) es tut, einer Überwachung unterstellt werden, durch welche sie unter Generalverdacht gestellt werden, ihre eigenen Kinder prinzipiell zu gefährden. Was anderes kann die Ursache sein, daß alle Eltern, die allermeisten unbescholtene Bürger, staatlich überwacht werden? Nur ein falsches Elternselbstverständnis, daß sie eben „jemandem“ (der Gemeinschaft, die durch staatliche Funktionäre ‚vertreten‘ wird[?]) Rechenschaft schulden, ist der Grund, von Elternverantwortung zu sprechen und zu schreiben, als ob Eltern gegenüber Dritten Rechenschaftspflichten hätten.

Um unsere westliche Tradition nicht zu verleugnen, muß der Ordnung halber aber auch erwähnt werden, daß gemäß christlicher Lehre, Eltern ihrem Schöpfergott sehr wohl Rechenschaft schulden. Aber darum geht es an dieser Stelle nicht, und sicher meistens auch dort nicht, wo suggestiv Elternverantwortung als Worthülse eingesetzt wird, oder wo von „Überwachung durch die Gemeinschaft“ die Rede ist. Nur da, wo Eltern sich zur Rechenschaftspflicht gegenüber GOTT äußern, macht Elternverantwortung Sinn. (Diese Ver-Ant-Wort-ung wäre so herzuleiten: Der von seinem Schöpfer geschaffene und entsprechend unterworfenen Mensch wird durch GOTT angesprochen, z. B. „Wo bist du?, wie handelst du?, was denkst oder glaubst du?, wie sprichst du mit deinem Kind?“ Auf dieses Angesprochenensein erwartet der dem Menschen übergeordnete, ihn ansprechende GOTT eine Ent-gegnung, ein Gegen-Wort, ein Zurück-Wort, d. h. eine Ant-wort.) Wo von Elternverantwortung gesprochen oder geschrieben wird, erweist es sich in vielen Fällen als Fehleinschätzung oder gar als Täuschungsmanöver. Nicht in dieser Publikation!

innerfamiliäre Entsolidarisierung mittels staatlicher Sozialindustrie befördert. Sie beschwört Bevormundungsmaßnahmen herauf und liefert willkommene Scheinargumente, staatliche Überwachung zu begründen.

Eltern können für ihr erzieherisches Handeln an ihren Nachkommen deshalb nicht zur Rechenschaft gezogen werden, weil es keiner irdischen Obrigkeit, auch keinem Jugendamt, zusteht, diese einzufordern. Dagegen werden Eltern jene Früchte schmecken, die aus den von ihnen selbst in Form von Erziehung ausgestreuten Samen wachsen. Nicht nur einem Zeugungsakt sind unvorhersehbare, langzeitliche Folgen eigen. Durch ihre Erziehungsarbeit kultivieren Eltern so oder anders schmeckende Früchte, eine entsprechend geprägte nächste Generation. Generationen von Familien, die sich daran gewöhnt haben, von staatlichen Sozialleistungen zu leben³⁶, entwickeln eine Anspruchsmentalität auf staatliche Leistungen. Diese Geisteshaltung erzeugt einen Teufelskreis gefühlsmäßiger, organisatorischer und finanzieller Abhängigkeit von wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und von polizeistaatlicher Überwachung. Wie wenigen Menschen ist nur bewußt, daß dieser Teufelskreis dem einzelnen, der Familie und der menschlichen Gemeinschaft insgesamt schadet?! Die Mißachtung der Elternsouveränität bewirkt, daß Bürger, Kinder, Familie, ja unsere gesamte Kultur und Gesellschaft staatlich versklavt wird.

Erziehungsarbeit entscheidet über Gestalt, Charakter und weltanschauliche Ausrichtung der nächsten Erwachsenen-Generation, auch über deren Hoffnungen und Erwartungen. Deshalb sollte Erziehungsarbeit überlegt und bewußt geschehen. Eltern, die selbst falschen Anreizen und staatlicher Propaganda folgen (und damit ihre Souveränität verleugnen), wirken als (negative) Vorbilder, die sich in der nächsten Generation verstärken. Fallen Eltern nicht auf solche Tricks und Verführung herein, setzten statt dessen auf ihre Souveränität, auf familiäre Eigenständigkeit und Selbstbestimmung, wird sich auch das in kommenden Generationen verstärken.

Aus Überzeugung bestimmen Eltern und leiten ihr/e Kind/er an, was

³⁶ In der Schweiz sind das etwa Kinderzulagen, in Deutschland Kindergelder, Familienzuschüsse u. s. w., dazu sämtliche Sozialleistungen, davon die verpflichtende staatliche Bildung und Erziehung eines der Grundübel ist.

wertzuschätzen, was wichtig und richtig, was schön, was gut, und was wahr ist. Dazu brauchen Eltern ihre Souveränität, ihre Freiheit und keine Art von Überwachung. Nicht das ist die Kultur einer Volksgemeinschaft, was Politik oder Staatsverwaltung und Organisationen als Kultur bezeichnen (oder gar vorgeben). Sondern das ist Kultur, was Eltern ihren Kindern zugut hochhalten, als achtens- und erstrebenswert mit ihren Nachkommen teilen, das eben, was sie ihren Kindern mit-*teilen*. Selbstverständlich ist auch das Kultur, was Künstler im Konzert- oder Theatersaal anbieten, oder was sie in der Kunstgalerie ausstellen; es sind Spitzenerzeugnisse der Kultur. Kultur ist alles, was in einem Volk hochgehalten und geschätzt wird. Und es wird darum hochgehalten, weil es Ausdruck dessen ist, was sich Menschen durch Erziehung und Bildung an Verständnis, an Überzeugungen und Fertigkeiten angeeignet haben.³⁷

Verständnis, Einsicht, Überzeugungen und Fertigkeiten entwickeln sich zuerst im Elternhaus, von wo aus sie sich dann weiter entfalten, vertiefen und verfeinern mögen. Kultur ist das, was ein Volk pflegt, was besondere Aufmerksamkeit verdient, egal ob es sich um materielle Gegenstände oder um geistig-moralische Werte handelt. Kultur ist das Produkt ausgelebter Überzeugungen der gesamten Bevölkerung eines Kulturbereichs, nicht nur das, was Eliten und Künstler als Kulturbeiträge leisten und vorzeigen.

Ich und „mein Kult“, d. h. meine persönlichen Überzeugungen, sind Teil der Gesamtkultur.

³⁷ Es ist naheliegend, einen Gedanken zur Wortwurzel „Kult“ einzufügen. Der Kult eines Volkes ist das weltanschaulich bedingte geistig-moralische Ziel, aus dem das allgemeine Denken, Reden und Handeln entspringen. In vergangenen Jahrhunderten, war es keine Frage, worin der Volkskult bestand. Dieser war auf den dreieinigen GOTT ausgerichtet. Erst ein für tot gehaltener GOTT ließ es zu, daß unsere Kultur in säkular-humanistisch-liberal-atheistisch-pluralistisch-multikulturalistische, politische und gendgerechte Niederungen sank und anfang mittels moralischem Relativismus und selbstermächtigendem Etatismus (Totalitarismus) sich selbst abzuschaffen. Die Disharmonie, die Häßlichkeit – um nicht zu sagen Haß, Lieblosigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber Schwachen und Benachteiligten –, der in seiner Gottes-Ebenbildlichkeit nicht wiedererkennbare Mensch, sind unbestreitbare Kennzeichen zeitgenössischer, eben Gottlos-sein-wollender Kultur.

Die Grundverfassung der Überzeugungen, deren gelebter Ausdruck das kulturelle Leben ist, wird im Leben der Aufwachsenden durch die Elternschaft, durch Elternhäuser bestimmt. So mahnte JEREMIAS GOTTHELF Mitte des 19. Jh., als viele Menschen glaubten, wenn in der Schweiz ein neuer, „moderner“ Staat gegründet werde (erste BUNDESVERFASSUNG 1848), wenn Schulhäuser gebaut und die obrigkeitliche Verwaltung neu organisiert würde, seien sie als Eltern ihrer Pflichten ledig:

Es ist nicht der Staat, nicht die Schule, nicht irgend etwas anderes des Lebens Fundament, sondern das Haus ist es. Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es; nicht das öffentliche Leben ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem, und je nach dem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere.³⁸

Nicht der Staat bringt die Familie hervor; auch ist es nicht die Kirche oder irgendeine Sozialeinrichtung, die Familien, die Grund- und Überlebenszellen jeder menschlichen Gemeinschaft, erzeugen. Es ist die Familie, die aus sich selbst existiert und durch Fortpflanzung langfristig Bestand hat. Sie erst schafft die Voraussetzung für größere Zusammenschlüsse.

Der Zusammenschluß mehrerer Familien bringt also Volksgemeinschaften und – je nach dem – obrigkeitliche Einrichtungen und Institutionen hervor. Als Produkte unserer westlichen Welt manifestieren sich diese Institutionen in Rathäusern und Kirchen, in Parlaments- und Verwaltungsbauwerken. Diese haben die dem Auge offensichtlichen Dorfbilder und städtische Landschaften geprägt. Selbstverständlich gehören heute Schulen, Konzert- und Theatersäle, Sportstadien etc. zu den sichtbaren Wahrzeichen unseres „Volkskultes“. Selbst Büro- und Wohnhochhäuser, industrielle Einrichtungen, Wohnquartiere, Spitäler, Altenheime, Verkehrsverbindungen und Einkaufszentren, touristische Anlagen, Restaurations-, Hotel- und Landwirtschaftsbetriebe sind Teil unserer Kultur, gehören zur Welt, die wir mit unseren Kindern teilen, in die Kinder eingeführt werden. Wie wird die Welt von morgen aussehen, die von der nächsten Generation gebaut, weiterentwi-

³⁸ *Geld und Geist*, JEREMIAS GOTTHELF, Zitat zum 28. August, bei FRITZ VON GUNTEN, *Auf dem Weg zum Original : Ein Gotthelf-Wort für jeden Tag*; hep Verlag, Bern 2003.

ckelt und gepflegt werden soll? Wir Eltern legen die geistig-moralischen Grundsteine dafür.

Die unübersehbaren Einrichtungen und baulichen Anlagen unserer Wohngebiete sind Zeugen dessen, was vergangene Generationen hervorgebracht, wertgeachtet und hochgehalten haben bzw. gegenwärtige Generationen wertachten und hochhalten. Unsere Kinder sollen sich wohl von Äußerlichkeiten und außerordentlichen Leistungen beeindrucken lassen, doch die *Voraussetzungen*, solche Leistungen hervorzubringen, sind unsichtbar. Es sind geistige Werte, die zuerst und hauptsächlich in der Familie vermittelt werden. Daß öffentliche Bildung, Politik, Wirtschaft u. s. w. mit der Bedeutung der Familie in Konkurrenz tritt, ist normal, darf uns und unsern Kindern aber den Blick für das Eigentliche nicht verbauen. *„Das häusliche Leben ist die Wurzel von allem, und je nach dem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere.“*

In einer Kultur, in der bald nur noch Überreste der Familie verbleiben, werden der menschlichen Seele Geborgenheit und Heimatgefühl früher oder später abhanden kommen. Überreste einer sich selbst überschätzenden und selbstzerstörerischen „Vorwärts-Kultur“, des Progressivismus, bieten wenig Hoffnung für eine begehrenswerte Zukunft.

Haben Kinder, zuweilen auch Eltern, kein Zuhause, keinen Ort, wo sie sich geschützt und geborgen wissen, verwahrlosen sie. Der Verwahrlosung der Familie zieht die der Gesellschaft nach sich. Einer sich mehrenden Anzahl solcher Verhältnisse kann nicht durch interessengebundene Sozialpolitik, durch wirtschaftlichen Erfolg oder durch Vorstellungen vom globalen Dorf, von der Zugehörigkeit zu einer „weltweiten Familie“ abgeholfen werden. Einzig die Familiengemeinschaft hat die nötigen geistig-seelischen und materiellen Mittel, menschliches Elend wirksam und langfristig zu lindern (bzw. schon im Vorfeld zu vermeiden).

Eltern brauchen ihre Souveränität, da sie die einzigen sind, die eine unmittelbare, tiefe Beziehung, ein echtes Interesse am Wohlergehen ihrer Sprößlinge und eine einzigartige Einsicht in das Leben ihrer Kinder haben. Eltern allein sind in der Lage, das Richtige zu tun oder, sollten sie das Falsche tun, den Fehler zu erkennen, daraus zu lernen und ihr Verhalten entsprechend zu korrigieren. Dazu brauchen sie nicht nur Handlungsfreiheit –

und entsprechend keine Vorschriften, die sie beachten müssen, und noch weniger brauchen sie staatliche Überwachung ihrer Elterntätigkeit –, souveräne Eltern brauchen eine unerschütterliche Überzeugung, daß es ihnen übertragen ist, die Zukunft ihrer aufwachsenden Kinder und damit zukünftiger Generationen maßgeblich und normativ zu gestalten.

Leider haben zu viele Menschen sich davon überzeugen lassen und sich daran gewöhnt, von vermeintlichen Notwendigkeiten des Lebens gedrängt, einer Herde gleich, sich wirtschaftlichen, politischen, sozialen oder medialen Zwängen zu unterwerfen.³⁹ Eltern sollen mutig, entschieden und eigenständig nach eigener Überzeugung handeln, anstatt auf Anweisungen „von oben“ zu warten, dem öffentlichen Meinungsdruck und dem Wunsch nach einem bequemen Dasein nachzugeben.⁴⁰

³⁹ Wegbereiter für solche „Überzeugungen“ ist in erster Linie die staatliche „Schulbildung“. Der Staat ist also der eigentliche Nutznießer einer Zwangsbeschulung, weil sie willfährige, „pflegeleichte“ (und staatsgläubige) Bürger (er)schafft – und hierin kann man den wahren Grund für den Schulzwang erblicken.

⁴⁰ WILHELM VON HUMBOLDT (1767–1835) wußte bereits: Wer oft und viel geleitet werde, komme leicht dahin, den Überrest seiner Selbsttätigkeit gleichsam freiwillig zu opfern und glaube sich der Sorge, die er in fremden Händen sieht, enthoben. Der meine, genug zu tun, wenn er erwarte von fremden Händen geleitet zu werden und dieser Leitung folge. Der vom Staat Versorgte entwickle verschrobene Vorstellungen von Rechtsanspruch, von Pflicht und Schuldigkeit. Der Einzelne leide nicht nur moralischen Schaden, sondern er glaube sich von jeder Pflicht frei, sich um die Besserung seines Zustandes bemühen zu müssen. Wenn jeder sich auf die sorgende Hilfe des Staates verlasse, übergebe er das Schicksal des Mitmenschen dieser Hilfe. Dies schwäche die gegenseitige Hilfeleistung und mache diese träger. Unter Volksteilen, die von der Regierung vernachlässigt werden, würden sich Menschen eher gegenseitig helfen, sei die Verbindung untereinander besonders stark. Die staatlich versorgten Teile verhielten sich kälter gegeneinander, der Gatte gegen die Gattin, der Hausvater gegen die Familie. Wo der Staat die Selbsttätigkeit durch spezielle Maßnahmen verhindere [etwa Schulzwang], verschlechtern sich gesellschaftliche Zustände, da die Maßnahmen den auf fremde Kraft sich zu lehnen gewohnten Menschen diesen schließlich einem weit trostloseren Schicksal überlassen. „Selbst den besten Fall angenommen, gleichen die Staaten von denen ich rede, zu oft den Ärzten, welche die Krankheit nähren und den Tod entfernen. Ehe es Ärzte gab, kannte man nur Gesundheit oder Tod.“

Aus: WILHELM VON HUMBOLDT, *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*. Reclam, 1967, S. 32–35.

Ich will dem Leser nicht verheimlichen, daß ich erst während der zweiten Hälfte meines Lebens anfang, mich aus der Herde herauszulösen. Durch meine genossene Erziehung (vor allem der schulischen) war ich genauso zu einem „Herdentier“ erzogen worden wie alle andern.

Heute weiß ich, daß kein Eindringling, keine staatliche oder anderweitige Instanz das Recht beanspruchen kann, in das Handeln der Eltern einzugreifen und dieses zu steuern. Es obliegt einzig den Eltern, im Sinne des Kindeswohls Entscheidungen zu fällen und über eine sinnvolle Zukunft, über Bildung und Erziehung zu bestimmen. Keine Drittpartei steht in dieser nahen, persönlichen Beziehung. Niemand außer den Eltern kann wirkliches Kindesinteresse wahrnehmen und eine persönliche Zukunftsvision entwickeln. Einsicht und Verständnis einer Drittperson würden niemals jenen Stand erreichen können, der einziges Vorrecht von Eltern ist. Es können nur wenige Ausnahmesituationen vorkommen, die eine Verletzung der Elternsouveränität rechtfertigen. Von Ausnahmen ist an dieser Stelle aber nicht die Rede, sondern mit dem Gesagten werden Grundsätze natürlicher Elternschaft festgehalten.

Elternautorität

Eltern sind keine Übermenschen. Für ein aufwachsendes Kind jedoch sind Eltern genau das. Bis ihr Sprößling in etwa das Erwachsenenalter erreicht, sind Eltern in der kindlichen Welt Übermenschen. Kinder sind auf Vorbilder angewiesen, an denen sie sich orientieren, und auf die sie sich verlassen, in dessen Schatten sie sich entwickeln und festigen können. Darum stehen Eltern als natürliche Autoritäten im Leben aufwachsender Kinder.

Eltern sind nicht nur ermächtigt, anstelle des Kindes Entscheidungen zu treffen. Sie sind autorisiert und müssen Entscheide treffen, denn täten sie es nicht, würde niemand, außer ein zu sinnvollem Entscheid unfähiges Kind, es tun müssen.

Es sei nochmals daran erinnert, daß Elternsouveränität nicht erst durch einen gesetzlichen Erlaß zustande kommt bzw. erteilt wird. Genauso wenig kann Elternautorität durch einen gesetzlichen Erlaß erteilt (oder gar versagt) werden. Regelungen zur elterlichen Gewalt⁴¹/Sorge können bestenfalls bestätigen, was die Natur vorgegeben hat. In der Regel neigt der Gesetzgeber aber dazu, mittels Gesetzen, die elterliche Autorität ungerechtfertigt einzuschränken oder gar auszuhebeln.

Einschub: „Antiautoritäre Bewegung – die 68er“

Die Aufkündigung der Elternautorität durch die so genannte (19)68er Generation hat weder für unsere Kinder noch für unsere Gesellschaft Gutes bewirkt. Im Gegenteil, Eltern sind ihrer Elternautorität derart beraubt worden, daß ihnen damit auch eines der vier unentbehrlichen, naturbedingten Erziehungsmittel verlustig ging.

⁴¹ Elterliche Gewalt ist in der neueren Literatur durch elterliche *Sorge* ersetzt worden. Gewalt steht nicht nur für rohe Gewalt, sondern ist eine generelle Handlungsermächtigung, dafür zu sorgen, daß das Richtige, das Notwendende geschehe. (Analog dazu hätte man in der Literatur das Wort *Staatsgewalt* durch *Staatssorge* ersetzen müssen, was – wen wundert's – natürlich nicht geschah. Der subtilen Änderung „elterliche *Sorge*“ liegt die Absicht einer weiteren, unsichtbaren Beschneidung elterlicher Handlungsvollmacht zugrunde.)

Einerseits wurde die Autoritätsstellung der Eltern, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen sind, von der aufrührerischen Generation verworfen. Andererseits füllte sich das Autoritätsvakuum einigermaßen zügig durch familienferne bis familienfeindliche „Beratungsstellen“ auf.

Dies verunsicherte die damals aktive Elternschaft, und mit ihr die nachfolgenden Generationen, bis heute. Eltern haben sich, Selbstzweifeln nachgebend (die ihnen zuvor von den „Beratungsstellen“ eingepflegt wurden), zuweilen mit der gänzlichen Preisgabe ihrer Autorität aus ihrer Aufgabe als Erzieher verdrängen lassen.⁴² An dem Tag, als die Aufrührer selbst Eltern wurden, fehlte jener Generation (und den nachfolgenden Generationen) die abhanden gekommenen Voraussetzungen, ihre Kinder erziehen zu können. Die erste dieser Elterngeneration hatte Autorität an den eigenen Eltern bekämpft. Den Folgegenerationen fehlte die elterliche Vorbildfunktion entsprechend. Zügellosigkeit ließ sich fortan immer weniger kontrollieren, und auf (die zuvor verunglimpft) Disziplinierung wurde zunehmend verzichtet. Herkömmliche Verhaltensnormen wurden, nicht zuletzt zugunsten „moderner“ schulischer Umgangsformen, über Bord geworfen. Eltern wußten sich in Erziehungsfragen immer weniger, zuweilen und immer öfter gar nicht mehr zu helfen. Bis zu 30% aller Schüler werden heute aufgrund von medizinisch-psychologischer Abklärungen therapiert, beraten, begleitet, „gefördert“. Eine ganze Therapeuten- und Beratungsindustrie wußte das zu nutzen, breitete sich aus wie Ladenketten. Eltern die ihre Autorität als Erzieher ausüben, gelten als Schandfleck einer ach so toleranten Gesellschaft. Auch im Namen politischer Korrektheit wurde Autorität, wenn von Eltern ausgeübt, als gesellschaftliche Gefahr gezeißelt und weitgehend aus dem öffentlichen Diskurs verbannt. Daß Autorität sich lediglich verlagerte, zeigte sich in der hochstilisierten Bedeutung politischer Akteure, in neu ausgedachten Geset-

⁴² Es darf sicher als ein Beleg weiterer elterlicher Entmachtung angeführt werden, wenn durch das staatlich finanzierte, im Anfang der 2000er von OECD und UNESCO propagierte „Förderprogramm“ FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG (FBBE) Kleinkinder schon ab sechs Monaten (!) ihrer Eltern bzw. ihres familiären Umfelds beraubt werden sollen. Leider wurde (und wird) diesem Vorhaben kaum ernsthafter Widerstand entgegengesetzt.

zen und den sie umsetzenden Staatsfunktionären, deren Zahl nur noch zunahm. Expertengremien und Kommissionen halten, dem Internet sei Dank, zu jeder auftauchenden Erziehungsfrage Antworten auf Abruf bereit.

Mit ihren Protesten hatten sich die 68er damals nicht nur gegen Elternautorität aufgelehnt, sondern auch gegen staatliche Ordnungskräfte. In Groß- und Dauerdemonstrationen, in Straßenschlachten, mit Rauch- und Feuerbomben, mit Sachbeschädigungen, mit Gewalttaten, mit Konsum und Handel verbotener Drogen und mit „freier Liebe“ brachten die Jugendlichen ihre Auflehnung zum Ausdruck.

Den Rebellen war es damals zwar gelungen, die staatliche Autorität herauszufordern, aber aufheben oder überwinden konnten sie die gewaltbewehrte, staatliche Autorität nicht.⁴³ Was gegenüber wehrlosen Eltern relativ leicht möglich gewesen war, stellte sich gegenüber staatlicher Autorität als unüberwindbare Schwierigkeit heraus. Mittels Polizeigewalt vermochten die staatlichen Organe die Oberhand zu behalten. Eltern standen selbstverständlich keine solchen Machtmittel zur Verfügung, um von ihren Kindern oder Jugendlichen die Respektierung ihrer Autorität einzufordern.

Die revolutionäre Doppelstrategie der Aufständischen von damals gegenüber staatlicher Autorität war, die herkömmlichen „Herrschaftsstrukturen“ gleichzeitig von außen und von innen her zu bekämpfen: Von außen waren es Straßendemonstrationen, die von Gewalt und Vandalismus begleitet waren, von innen war es der sogenannte ‚lange Marsch durch die Institutionen‘. D. h., die Revolutionäre, die meisten von ihnen Schüler und Studenten, faßten den Plan, in die Politik, in die öffentlichen, staatlichen Verwaltungen, in Medien- und Verlagshäuser einzuwandern. Obwohl es das ursprüngliche Ziel gewesen war, diese Einrichtungen durch Unterwanderung von innen her zu zerstören, wandelten sich die Strategien. Statt niederzureißen, wurden die umstürzlerischen Ideen der Kritischen Theorie⁴⁴ als Neuerungen in

⁴³ Die Entwicklung in den USA, Polizeikräfte durch Entzug der Finanzmittel zu schwächen bzw. aufzuheben ist neu, doch gewissermaßen die Fortsetzung alter Absichten, die Zerstörung herkömmlicher Gesellschaftsstrukturen voranzutreiben.

⁴⁴ Die Väter der „Kritischen Theorie“ – MAX HORKHEIMER, THEODOR W. ADORNO, HERBERT MARCUSE und ERICH FROMM – waren alle Mitglieder der sogenannten *Frankfurter Schule*:

die staatliche Verwaltung, in die Medienhäuser und in die Politik eingearbeitet.⁴⁵

Allgemein erlebte die staatliche Sozialindustrie damals einen Aufschwung nie gesehenen Ausmaßes. Dies war dadurch bedingt, daß sich die Zahl unkontrollierbar gewordener Familiensituationen drastisch zu mehren anfang. Damit stieg die Zahl vernachlässigter Kinder und die durch Musik-, Drogen- und Sexkonsum gefährdeten Jugendlichen. Die moralische Verwahrlosung

Die maßgeblich von HEGEL, MARX und FREUD inspirierte Gesellschaftstheorie dieser Schule, in der unterschiedliche Forschungsgebiete zusammenwirkten, wird als „Kritische Theorie“ bezeichnet. Ihr Ziel war (und bleibt) die Dekonstruktion von Herrschaftsstrukturen, zu denen auch die Familie gezählt wird. Die „woke and cancel culture“ ist die heute heranreifende Frucht jener geistigen Strömung. Der unterstellte Dauerkonflikt zwischen „Unterdrückten“ und „Unterdrückern“ dient einzig der Destabilisierung der westlichen Kultur. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung der Philosophin JEANNE HERSCH, daß bereits das Erlernen der Muttersprache dem Kind eine Struktur auferlege. Jeder Mensch ist auf solche Struktur angewiesen, um überhaupt denken und sich darüber hinaus mitteilen zu können. Wer die Sprach- und Lebensstruktur vermittelnde, natürliche Elternschaft in Frage stellt, macht sich zum Helfen der Kulturrevolutionäre, den Feinden natürlicher Strukturen und Totengräbern menschlicher Gemeinschaft.

⁴⁵ Ende der Siebziger Jahre zirkulierten Warnungen für Eltern, daß ab 1975 neu veröffentlichte Lehrmittel als Auswirkung des genannten „langen Marsches durch die Institutionen“ der Möglichkeit nach subversiven Stoff enthalten könnten. Und wer näher hinsah, konnte den revolutionären Geist in den Lehrmitteln nicht übersehen. Nur, welche Eltern hätten gedacht, daß der Schule, einer staatlichen Institution, nicht blind vertraut werden kann? – In seinem Buch, *100 Years of Identity Crisis – Culture War Over Socialisation* (2021), weist der (emeritierte) Soziologie-Professor FRANK FUREDI darauf hin, daß obige Analyse zu kurz greift. Vor mehr als 100 Jahren habe eine Entwicklung eingesetzt, die schulische Erziehung zu psychologisieren, zu medikalisieren, mittels staatlicher Sozialisierung und Validierung die Kinder bzw. den Beschulungsprozeß zur gesellschaftlichen Neugestaltung zu mißbrauchen. Die fortschrittliche Pädagogik zeitigte die verheerenden Auswirkungen, denen wir heute begegnen. Die traditionell für jedes Kind im Elternhaus verankerte Moral wurde durch immer neue moralische Vorstellungen mittels einer sich unaufhörlich und immer schneller drehenden Scheinmoral ersetzt. Die Identitätskrise der Jugend sei aufgrund der unbedacht gebliebenen Nebenwirkungen von „moral engineering“ (Moral-Umformung / Manipulation) als Resultat des vorherrschenden Kulturkampfes gegen die traditionsgemäße Sozialisierung durchs Elternhaus erzeugt worden. Ohne Rückkehr zu Eigenständigkeit und zu stabilen, im Elternhaus verankerten Werten bzw. verankerter Sinn-

der Kinder spiegelte sich in den Folgegenerationen in der schnell ansteigenden Anzahl von Konkubinatspaaren, von Einzeltern-, Patchwork- und schließlich in Regenbogen-, „Familien“.

Medienberichte von Gewaltdelikten und Drogentoten wurden normaler Alltag. Autonome⁴⁶ Jugendzentren schossen wie Pilze aus dem Boden, Häuserbesetzungen wurden zum schwierig lösbaren Problem der Städteplaner und Immobilienbesitzer. Mit Großveranstaltungen, etwa Musikfestivals, wurden Gelegenheiten für Jugendliche geschaffen, in eine ‚gewaltfreie‘⁴⁷, autonome Szene abzutauchen bzw. dem Elternhaus zu entfliehen. Ganze Wochenenden waren gefüllt mit rebellischer Rockmusik und sexueller Ausschweifung, kombiniert mit Drogenkonsum. Die menschliche Gemeinschaft zersetzendes bis kriminelles Verhalten unter Jugendlichen wurde zur Normalität. Achtung und Respekt unter Menschen verschiedener Altersgruppen

gebung, sei es nicht möglich, die gegenwärtige Krise zu überwinden. Die Zeit des Aufwachsens sei heute für Kinder eine Lebens Epoche, die als potenziell andauernder Zustand von Geisteskrankheit wahrgenommen werde. Nur aufgrund dieser Moralkrise sei es nötig, Jugendliche mittels Therapien durch ihre Schulzeit und Jugendjahre zu begleiten. (Siehe dazu ANHANG A, „Erlöst die Schüler von unnötigen Diagnosen – Die Bedeutung von Diagnosen für die Entwicklung des Kindes.“.) Nur vertiefe die therapeutisch intensivierte Moral (= Identitäts)-krise die Verwerfungen zwischen Alt und Jung. FUREDI ist davon überzeugt, daß gesunde Identität nicht durch einen Anspruch auf Anerkennung (wie immer gearteter) Identität (= Validierung, externe Bewertungen/Bestätigungen, etwa durch Lehrkräfte, Therapeuten, Sozialberater) entstehe, sondern eine stabile Identität könne nur durch eigene Leistung, durch Arbeit und Anwendung stabiler moralischer Prinzipien entstehen. Das Fehlen klarer moralischer Werte, durch die allein Identität befestigt werden könne, intensiviere das Verlangen nach externer Anerkennung. Dies wiederum stoße der Möglichkeit Türen zur allgemeinen Anerkennung von moralischen Modeerscheinungen und zu deren Politisierung auf. (S. 230).

⁴⁶ Autonom = selbständig, unabhängig; hier: selbstbestimmt, unter Umgehung staatlicher Gesetze, sich selbst Gesetz sein (letztendlich *gesetzlos*).

⁴⁷ Aus der Umkehrung von gewaltfrei (= autoritätslos) folgt, daß Autorität Gewalt und Macht verkörpert. Autoritäre Eltern sind, so die Folgerung, machthungrige, gewaltbereite „Kontroll-Freaks“. Die Polizeikräfte wurden, die staatliche Autorität verkörpernd, als „Bullen“ verschrien. Beide, Eltern und Ordnungskräfte, hatten keinen Zutritt zu den „rechtsfreien“ Räumen.

floh aus den menschlichen Beziehungen. Dies schaffte eine Notlage, die geschichtlich gesehen „nur durch staatliche Eingriffe“ gemildert und mehr oder weniger „unter Kontrolle“ gebracht werden konnte.⁴⁸ Weite Teile der oben genannten Szenen wurden von autonom-revolutionären Geistern kontrolliert. Dies schadete der Gesamtsituation insofern, als die Politik, und die von ihr beauftragten staatlichen Einrichtungen, den Eltern erzieherisches Versagen unterstellten, aber die Ursache dafür, nämlich den Autoritätsverlust der Eltern, ausblendeten. So sahen sich Sozialbehörden veranlaßt, den Mangel an erzieherisch-moralischer Leistungsbereitschaft der Eltern (die ihre Autorität sich nicht mehr auszuüben getrauten oder sie auszuüben sich nicht mehr veranlaßt sahen) durch staatliche Maßnahmen auf allen Verwaltungsebenen auszugleichen. Das Feld schulischer Erziehung bot sich als besonders geeignet an. Eltern, die sich wehrten und der beschriebenen Entwicklung entgegenzusteuern suchten, wurden an den gesellschaftlichen Rand gedrängt. Im Gegenzug verbreitete sich ein marxistisch-sozialistisches Gedankengut in Politik und Verwaltung, in Schulen und Medien, und damit in der Öffentlichkeit. Selbst konservative Politiker und Eltern erlagen der Unterwanderung. Von der Politik geforderte staatliche Maßnahmen galten zusehends als nicht hinterfragbar. Die ehemaligen jugendlichen Studenten hatten nun die „Schaltstellen der Gesellschaft“ eingenommen und nutzten diese. Ihr Gedankengut wurde in Form staatlicher Maßnahmen gegen eigenständige Familien umgesetzt.⁴⁹

Wer jetzt noch von Elternautorität redete, diese gar für seine Erziehungsarbeit beanspruchte, wurde ausgegrenzt. Zunehmend beanspruchten staatliche Instanzen, für das Kindeswohl besorgt und zuständig zu sein. Sie gaben an, Eltern könnten gar nicht wissen, was aus pädagogisch-psychologi-

⁴⁸ Freie Drogenszenen und autonome Zentren (wie z. B. die „Reithalle“ als rechtsfreier Raum für gewaltbereite Randalierer und Drogenringe in der schweizerischen Bundeshauptstadt) erinnern bis heute an jene in die Geschichte eingegangene Fehlentwicklung der 68er.

⁴⁹ Die vielen ausgeschriebenen Stellen in der aufstrebenden öffentlichen oder halböffentlichen Beratungs- und Betreuungsindustrie waren als Einfallstor für den „Marsch durch die Institutionen“ fleißig genutzt worden.

scher Sicht für Kinder gut und richtig sei. Dies mag in einigen Ausnahmefällen zutreffen. Doch wenn Eltern von Kindererziehung zu wenig verstehen, wie sollten staatliche Behördenvertreter, ob Lehrer oder Erziehungsberater, Familienverhältnisse besser beurteilen können? Oder: Wie konnte sich die Menschheit in Tausenden von Jahren ohne Erziehungswissenschaftler und Sozialpädagogen zu dem kulturell hohen Stand entwickeln, den sie 1960, dem Startschuß der Erziehungs„wissenschaften“, innehatte?

Oft selbst unerfahren und ohne eigene Familie, ihre Beamtenarbeit gegen Bezahlung verrichtend, überrollte eine Beraterelite eine orientierungslose Elternschaft. Allein die Tatsache, daß Maßnahmen staatlich angeordnet wurden, sollte fortan Richtigkeit und Qualität garantieren. Selbstverständlich gehörte auch die sogenannte schulische Integration⁵⁰ aller Kinder zu diesen Maßnahmen. *Integration* wurde zum Modewort.

Intakte Familien, so wurde behauptet, gehörten der früheren Geschichte an – und übrigens habe es die so nie gegeben. Aus diesem Grund sei es wichtig, daß Kinder sich „in der Schule zu Hause“ fühlten. Lehrerschaft und Schulverwaltung zogen die Familie als natürliches Zuhause in Verdacht.

Ende der 1980er Jahre wurden in der Schweiz flächendeckend Anti-AIDS-Kampagnen durchgeführt. Im Zuge solcher Maßnahmen war die AIDS-Aufklärung für alle Schüler zwingend, „obligatorisch“, wie das in der Schweiz heißt. Es war der Schlüssel, noch eher das Brecheisen, die Türe zur Frühsexualisierung der Kinder mittels schulischem Sexualunterricht aufzustoßen, bzw. aufzubrechen. Dies war von den meisten Eltern unwidersprochen als unausweichlich hingenommen worden.⁵¹ Jeder Widerstand war vergeblich. Die Elternautorität war verblichen und wurde auch von Schulbehörden nicht mehr respektiert. Die Schaltstellen der Schulpolitik waren nun von den „progressiven“ Kräften besetzt worden.

Die freie und abartige Sex- und Drogenszene trug ursächlich zur starken Ausbreitung von AIDS und weiteren Sexualkrankheiten bei. Diese Tatsache wurde in den Anti-AIDS-Kampagnen einfach unterschlagen oder bestritten.

⁵⁰ Integration hier (Schule) bedeutet immer auch Desintegration dort (Familie).

⁵¹ Unweigerlich schießen Gedanken an Parallelen zu den Corona-Maßnahmen ins Bewußtsein.

Die Kampagne wurde als Allheilmittel gepriesen. Gummischutz für Sex- und allerlei Hygienemaßnahmen für Drogen-Konsumenten wurden jetzt in offiziellen Lehrmitteln vorgestellt. Der Unterricht machte zwar auf die bedrohlichen Geschlechtskrankheiten aufmerksam. Doch wurde nur sehr einseitig aufgezeigt, wie man sich schützen könnte. Der AIDS-Präventions-Unterricht wurde hauptsächlich dazu instrumentalisiert, Sex- und Drogenkonsum für Jugendliche als erstrebenswert zu propagieren. Zusammen mit der Aufmunterung, „es“ doch einmal zu probieren, wurden Kondome an Schulkinder verteilt. Drogenkonsumenten konnten sich staatlich abgegebene, saubere Nadeln besorgen.

Der Unterricht war auch das geeignete Vehikel, die „gleichgeschlechtliche Liebe“ als gleichwertige Alternative neben Heterosexualität anzupreisen. Homosexualität hatte noch bis in die 70er Jahre als abartiges Sexualverhalten gegolten. Wer etwa im Sinne natürlicher Elternschaft darauf verwies, daß sexuelle Enthaltbarkeit vor der Ehe, kombiniert mit dem Verzicht auf Drogen einen 100%igen Schutz vor AIDS-Ansteckung bieten würde, wurde nicht nur überhört, sondern ignoriert, verlacht, verachtet, bekämpft.⁵² Das Anspruchsrecht, sich selbst, der eigenen körperlich-geistigen Gesundheit, willentlich Schaden zuzufügen, hatte damals entgegen aller Logik Anerkennung gefunden. Verbote, sogenannte „repressive Maßnahmen“, galten und gelten weiterhin als Instrumente bestehender „Herrschaftsstrukturen“, welche ja gerade beseitigt werden sollten.

Statt Drogenkonsum zu verbieten, wurden „Fixerräumlichkeiten“ eingerichtet. Es wurde kaum etwas unterlassen, um schädliche Tendenzen (steuerfinanziert) zu fördern.

⁵² Anlässlich der Übergabe von mehr als 8.000 Unterschriften einer Eltern-Bittschrift habe ich das so erfahren. Die Petition verlangte, sexuelle Enthaltbarkeit mindestens als eine mögliche Variante neben vielen riskanten AIDS-Schutzempfehlungen in die Unterrichtsunterlagen für Lehrer aufzunehmen. Die Übergeber der Unterschriften wurden Zeugen wirkungslos verpuffter Anstrengung. Solche Erfahrungen sprechen den Ansichten von Bildungstheoretikern Hohn, die behaupten, Eltern hätten die Möglichkeit, über demokratisch organisierte und formalisierte Prozesse Einfluß auf den Betrieb der Volksschulen nehmen zu können. (So formuliert bei LUCIEN CRIBLEZ, *Erziehungsauftrag der Schule – Eingriff in die Erziehungsrechte der Familie?*, Bern 2003).

Im eigenartigen Kontrast dazu stehen die seit März 2020 von den Behörden verordneten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Viren. Im Falle der erklärten Corona-Pandemie sind es vor allem repressive Maßnahmen, die uns alle schützen sollen. Ganz anders als bei Drogenkonsumenten, die sich weitgehend bewußt selbst gefährden, hat sich das staatliche Gesundheitswesen zum Ziel gesetzt, uns alle mittels drakonischen Maßnahmen vor Krankheit und Tod zu schützen. Persönliche oder moralische Entscheidungen werden uns nicht nur abgenommen, sie werden weitestgehend gar nicht mehr zugelassen. Der Corona-Verhaltenscode wurde behördlicherseits verfügt. Die staatliche Autorität hat sich im Falle der Corona-Prävention die Entscheidungsgewalt zugeschanzt und erfährt erstaunlich wenig Widerstand.

Die moralische Entscheidungskompetenz des Bürgers ist einigermaßen bankrott. Die staatliche Autorität wird demzufolge weitgehend als unantastbar anerkannt. Eingriffe in den Bereich persönlicher Lebensgestaltung werden unter dem Druck der Angst vor Krankheit und Tod akzeptiert. Dies ist ein beredtes Zeugnis dafür, daß sich der einzelne nicht mehr auf seine eigenen Zuständigkeiten und persönlichen Pflichten besinnen kann oder will. Ein allgemeiner moralischer Grundkonsens ist unseren westlichen Gesellschaften gänzlich abhanden gekommen.

Die antiautoritäre Bewegung hat damit zwar noch nicht das Ziel der gänzlichen Auflösung von Autorität erreicht. Doch die Autoritätsquelle „Familie“, die natürlicher Weise Moral normiert, ist ausgeschaltet. Die Anerkennung der Familie als moralische Instanz ist durch staatliche Maßnahmen und Regelungen ersetzt worden.

Diese hier beschriebene Entwicklung ist einem gesunden Verständnis für Bildung und Erziehung äußerst abträglich. Denn Eltern fehlt es in den meisten Fällen nicht nur am Willen, ihre persönlichen Zuständigkeiten zu bedenken. Es fehlt ihnen an der nötigen Einsicht, die tieferen Lebenszusammenhänge zu verstehen und die schädigenden Folgen staatlich verfügbarer Moral⁵³ zu beurteilen. Diese Entwicklung ist infolge fehlender bzw. nicht

⁵³ Der staatliche Zwang, Kinder fremd betreuen lassen zu müssen, ist ein unmoralisches Diktat!

zugelassener Alternativen nicht aufzuhalten, wenn sich in der nächsten Generation die Tendenzen zur Staatsgläubigkeit verstärken werden.



Eltern sind die Urheber ihrer Kinder, deshalb werden sie mit Autorität ausgestattet. Der Begriff *Autorität* hat seine Wurzel im lateinischen Wörtchen „auctor“ = Urheber. Autorität leitet sich aus dieser Wurzel ab. Eltern haben als Urheber ihrer Kinder Elternautorität. Der Staat als „Nicht-Urheber“ von Kindern hat demzufolge keine Autorität über Kinder. Wer elterliche Autorität nicht anerkennt, handelt gegen die Natur, gegen das Normative, gegen das NATURRECHT, verschlechtert Entfaltungsmöglichkeiten und schädigt den Fortbestand der natürlichen Familie.

Allein ihre Autorität ermächtigt die Eltern, ihre eigenen Kinder zu leiten, in deren Interesse zu handeln, sie vor unwillkommenen und widernatürlichen Eindringlingen zu schützen. Nur die natürlichen Eltern werden jene Bedingungen schaffen, weiterentwickeln und erhalten können, die der Entfaltung und Entwicklung des Kindes zum Erwachsenen am besten dienen. In der natürlich vorgegebenen und gesicherten Familienstruktur lernt das Kind Lebensweisheiten, praktisches Handeln und Wissen. Nirgendwo anders können Aufwachsende besser zu rücksichtsvollem Handeln und sicherer moralischer Orientierung angeleitet werden als in der Familie. Nur aufgrund klarer Lebenseinsichten vermögen Menschen fehlgeleiteten staatlichen Zwang und schulisches Gruppen-Diktat zu erkennen, können sich dagegen wehren und behaupten. Der Schulzwang ist das Brachialwerkzeug, solches zu verhindern.

Weil der Staat nicht der Urheber auch nur eines einzigen Kindes ist, *gehören* ihm die Kinder nicht, und deshalb kann er weder Autorität über Kinder beanspruchen noch steht ihm gar eine „Lufthoheit über Kinderbetten“⁵⁴ zu. Kinder *gehören* den Eltern, sie gehören auch *zu* den Eltern, und im besten Sinne unter deren Leitung und Schutz.

⁵⁴ Der damalige SPD-Generalsekretär OLAF SCHOLZ prägte schon im Jahre 2002 diesen Slogan, den die Welt am Sonntag dann als Überschrift eines Artikels aufgriff: „Wir wollen die Lufthoheit über den Kinderbetten erobern“.

<https://www.welt.de/print-wams/article122357/Lufthoheit-ueber-Kinderbetten.html>

Nochmals: Kinder gehören den Eltern, nicht dem Staat! Der Begriff „gehören“ steht mit „hören“ und „Gehorsam“ in Verbindung. Die Stimme der Autorität verschafft sich nicht durch lauten Auftritt oder Machtgebärden und Drohungen Gehör, sondern aufgrund der unbedingten, gegenseitigen Zugehörigkeit von Eltern und Kind, aufgrund einer durch Liebe, Vertrauen und Verlässlichkeit bestimmten Beziehung. Die Stimme der Eltern ist die vom Kind als erste wahrgenommene (= gehörte), unersetzliche Stimme im Leben eines Menschen. Beide, die Stimme des Vaters und die mütterliche Stimme, schaffen die Grund-Stimmung innerhalb der Familiensphäre. Diese Stimmen haben dem Kind als erstes seinen Namen zugesprochen, sprechen diesen Namen ein erstes Mal, und dann ungezählte Male immer wieder aus, ein ganzes Leben lang. Auf diesen Namen hört das Kind, und diesen Stimmen, wenn das Kind sie vernimmt und hört, folgt⁵⁵ es. Die Stimmen der Eltern sind vertraute Laute, verkörpern natürliche Autorität, sind die Stimmen, die im Kind den Willen zum Gehorsam wecken.

Negativ kann aus der Feststellung, daß Kinder nicht dem Staat gehören, gefolgert werden, daß Kinder dem Staat auch keinen Gehorsam schulden. Der Staat hat keine Stimme, er handhabt lediglich Gesetze. Gesetze sind kalt, eisern, hart, kantig, unnachgiebig, gefühllos, gnadenlos und zuweilen gar sinnlos. Sie gehören deshalb zu den schlechtesten Erziehungsmitteln, die ein Mensch für Kinder auszudenken vermag, die sendungsbewußte, machtrunkene Politiker und Magistraten ausgebrütet haben.

Damit sei nicht bestritten, daß die obrigkeitliche Gewalt und eine Reihe von Gesetzen innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft ihren berechtigten Platz haben. Sie sind aber der entsprechenden Öffentlichkeitssphäre zugeordnet (mehr dazu in TEIL II), ganz sicher nicht der Familiensphäre, die einzig der Elternautorität untersteht.

⁵⁵ „Folgä“ steht im Schweizerdeutschen für „gehörchen“.

Elternpflichten – Kinderrechte

Eltern wissen, daß mit der Geburt eines Kindes neu zu erfüllende Pflichten auf sie warten. In aller Regel warten angehende Eltern ungeduldig darauf, „endlich“ für ihr Kind in neuer Weise da sein zu können. Es ist bekannt, daß Mütter ihren Säugling unaufgefordert an ihre Brust nehmen, um es zu nähren. Die Mutter tut das selbstverständlich, ohne sich darüber Gedanken zu machen. Es geschieht natürlicherweise. Eine Mutter erfüllt ihre Pflicht, indem sie das Kind nährt und umsorgt. Dies geschieht überall auf der Welt, unabhängig davon, ob vielleicht ein findiger Politiker ein entsprechendes Gesetz dazu verfaßt hat, Mütter seien verpflichtet, Neugeborene zu säugen. Ihre Sorgepflichten wahrzunehmen, ist für Mütter eine Freude, keine Last.⁵⁶ Im Gleichschritt will der Vater alle seine Kräfte aufbieten (mindestens anfangs und nach der ersten Geburt!), sich als unterstützende Hilfe für Mutter und Kind zu erweisen. Pflichten sind wohl das erste, was Eltern unaufgefordert wahrnehmen, wenn sie natürliche Eltern sind.

Den Elternpflichten entsprechen die Rechte des Kindes. So ist es das Recht jedes Säuglings, bei seinen Eltern deren Pflichterfüllung einzufordern. Neugeborene fordern mit ihrem Schreien nur unbewußt ihr Anspruchsrecht ein, wenn sie sich aus Notwendigkeit wehren: der Säugling vermag bald schon recht laut zu schreien und sein Recht auf Aufmerksamkeit, auf Nahrung und Pflege einfordern. Dieses Recht wird nicht etwa durch Altersfortschritt geschwächt. Allerdings wird das Kind lernen müssen, daß es nicht immer losschreien kann, wenn es ihm gerade in den Sinn kommt. Wenn natürliche Bedürfnisse sich melden, ihm etwas nicht paßt oder nicht gefällt, kann es sein Recht nicht unabhängig der Bedürfnisse anderer Familienmitglieder einfordern. Doch das Recht des Kindes auf

⁵⁶ Eine Last mag es sein, wenn widrige Umstände diesen natürlichen Vorgang erschweren oder hindern, wenn staatliche Elternberater vom Säugen abraten, oder Nahrungsmittelkonzerne ihre Produkte als unverzichtbar anpreisen, oder wenn die Eltern die gemeinsamen Aufgaben in der Familie schlecht aufteilen oder sich dagegen sträuben.

Pflege, Erziehung und auf alles Nötige, was die Entwicklung und das Heranwachsen fördert, bleibt unwiderruflich und unveräußerlich bestehen, genauso wie es der Pflicht natürlicher Elternschaft entspricht, dieses Recht zu gewähren.

Elternrechte – Kinderpflichten

Nun haben Eltern aber auch Rechte, und entsprechend haben Kinder den Eltern gegenüber Pflichten. Eine seit Jahrtausenden bewährte Regel⁵⁷ besagt, daß Eltern das Recht haben, von den Kindern geehrt zu werden, und daß Kinder entsprechend verpflichtet sind, ihren Eltern diese Ehre zu erweisen. Zwecks Vereinfachung, und um zu verhindern, Gedanken in eine falsche Richtung zu lenken, sei der Begriff „ehren“ kurz erklärt: Unter „Eltern ehren“ ist zu verstehen, daß die eigenen Kinder den Eltern ihren Platz zugestehen, den sie naturgemäß einnehmen, ja um der natürlichen Elternschaft willen einnehmen müssen. Mit der Erwartung, daß Eltern als dem Kind übergeordnete Autorität akzeptiert werden, ist der richtige Sinn von „ehren“ getroffen.

Dies bedeutet für das Kind, daß es mit wachsendem Bewußtsein die Pflicht hat, Eltern Gehorsam zu leisten, weil Eltern das Recht haben, diesen zum Wohle aller einzufordern. Dies kann und wird sich niemals in perfekter Form abspielen. Eltern machen Fehler und provozieren Ungehorsam. Kinder sind zuweilen unwillig und eigensinnig und verweigern Gehorsam. Dies ist in einem von Verderbtheit geprägten Menschengeschlecht⁵⁸ alles normal. Doch das Ziel aller Erziehung ist, daß das Kind anerkennt, daß es nicht sich selbst, sondern GOTT gehört und zu IHM nach Hause umkehrt,

⁵⁷ Es handelt sich dabei um das sogenannte Elterngesetz im *Dekalog* der BIBEL.

⁵⁸ Gemeint ist der moralisch-geistige Zerfall, der als Folge einer Selbstüberhebung des ersten Menschen über das Gottesgebot über alle Menschen hereingebrochen ist und uns in die Gottesferne geführt hat. Die gute Botschaft ist, daß dieser durch den ersten Adam bewirkte schlechte Zustand durch den „zweiten Adam“ (= JESUS CHRISTUS) überwunden worden ist. Es ist die biblische Lehre, das biblische Evangelium, welche die hier niedergelegten Gedanken einzig zu begründen vermögen.

das *Mittel* dazu ist der Gehorsam aufs Wort⁵⁹ bzw. das Erlernen desselben, nicht weniger. Sofern das Wort vernünftig, im Ton der Liebe, der Situation angepaßt und dem Alter des Kindes entspricht, dürfen Eltern Gehorsam erwarten. Sich einstellender Ungehorsam kann die Folge liebloser Forderungen sein, gegen die sich ein Kind wehrt. Wenn Eltern ihre Autoritätsstellung durch Mißachtung der Stellung des Kindes auf lieblose Weise mißbrauchen, indem sie etwa ihre elterliche Vorrangstellung überbetonen, sind Ungehorsam und Auflehnung die normale Folge. Das Resultat wird als Frucht der gestreuten Saat aufgehen.

Eltern haben also das Recht, nicht nur Gehorsam zu erwarten, sondern sämtliche, das Kind betreffende Entscheidungen zu treffen, soweit das Kind dazu nicht wirklich selbst in der Lage ist. Diese Befugnis umfaßt alle Lebensbereiche des Kindes, von der Ernährungs- und Kleiderfrage, über Erziehung, Weltanschauung, Moral u. s. w. In einem natürlich gewachsenen Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindern wird die Wahl von Freunden, Freizeit-Beschäftigung bis hin zur Berufswahl in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Ihre Rechte werden Eltern mit fortschreitendem Alter des Kindes in Richtung Selbständigkeit zunehmend in einer beratenden und begleitenden, elterlichen Tätigkeit ausüben. Das erwachsen werdende Kind wird die Familiengemeinschaft als Ort der Begegnung erleben, an dem man sich über verschiedene Ansichten austauschen und beraten kann. Der liebende Umgang wird gegenseitig Achtung und Respekt fürs Gegenüber befestigen helfen.

Natürliche Elternschaft könnte man als einen Balanceakt bezeichnen, bei dem Eltern und Kind/er ein Gleichgewicht suchen, finden, einüben, zuweilen wieder verlieren, neu suchen, neu finden u. s. w. und dabei gemeinsam und selbstverständlich den Prozeß lebenslangen Lernens praktizieren. Dabei lernen alle Beteiligten, nicht etwa nur das schwache und untergeordnete Kind. Daß man aus Fehlern besonders gut lernen kann, sollte dabei nie vergessen werden. Dieser Lernprozeß führt zu einer Partnerschaft, aus der

⁵⁹ Das Folgsamkeit einfordernde Wort ist doch immer noch von jener Stimme und Stimmung getragen, die dem Kind seinen Namen zugesprochen hat, der Stimme, der es durch die Jahre vertrauen gelernt hat und weiterhin vertrauen wird.

alle Beteiligten den größten Nutzen für sich selbst ziehen, ohne durch krankhafte Selbstbezogenheit andere auszunützen, ohne durch falsche Hingabe oder Unterordnung sich ausnützen zu lassen. Jeder Beteiligte wird zuweilen zum einen oder andern neigen, sich irren und kleinere oder größere Fehler machen, sogar Unrecht begehen bzw. auf andere ausüben. Als einzigartiger Lernort kann die Familie dies am ehesten korrigieren; hier kann gelernt werden, wie man verzeiht, wie Versöhnung geschieht. Jede sich einmischende Drittpartei kann diesen Prozeß eigentlich nur stören.⁶⁰

Als familienfremder Erziehungsfaktor stört die staatliche Zwangsbeschulung die familiäre Balance sehr empfindlich. Eltern von Schülern sehen sich gezwungen, die Einflüsse von Lehrpersonen, Klassenkameraden, durch die Schule vermittelte Inhalte, Ablenkungen oder Versuchungen, die der Pausenplatz oder der Schulweg bieten, in ihre Erziehungsarbeit einzubeziehen. Dieses zuweilen vergebliche Ringen um ihre Kinder könnte Eltern erspart bleiben, wäre natürliche Elternschaft als (die bessere) Variante, Kinder zu erziehen, zumindest *möglich*.

⁶⁰ Von Ausnahmen ist hier nicht die Rede, sondern vom Prinzip natürlicher Elternschaft.

Schulzwang stört natürliche Elternschaft

Durch den staatlichen Schulzwang wird nicht nur das Kind aus der familiären Lern- und Lebensgemeinschaft herausgerissen. Schulzwang stört den von der Natur, vom Leben selbst eingerichteten familiären Lernprozeß, der ja doch gegenseitig Kinder und Eltern fördert. Infolge der weg-Beorderung des Kindes aus der Sphäre der Familie in den Bereich staatlicher (zumindest staatlich überwachter) Fremdbetreuung wird der familiäre Lernprozeß unterlaufen. Elternkurse können diesen Verlust keinesfalls kompensieren. Auch Therapien und Beratungen für Kinder und Erwachsene zielen meistens in die falsche Richtung. Zwangsbeschulung zerstört den „Organismus“ *natürliche Familie*.

Während ein- bis eineinhalb Jahrzehnten wird das Kind infolge des Schulzwangs die meisten Stunden seiner Wachzeit in der künstlich errichteten Parallelwelt „Schule“ verbringen. Diese Parallelwelt besteht aus Schulklassen von zwanzig bis dreißig gleichaltrigen Kindern und einer erwachsenen Lehrkraft. Der Zutritt in diese Parallelwelt ist Eltern und andern Erwachsenen nur ausnahmsweise auf Gesuch hin oder an besonderen Besuchstagen erlaubt. Oft ist die Schulwelt durch Gitter oder Maschenzäune von der Außenwelt getrennt, zuweilen polizeilich bewacht. Dadurch werden Kinder und beteiligte Erwachsene vom natürlichen Miteinander („Stoffwechsel“) ausgeschlossen, wird natürliche Elternschaft durchkreuzt, unterdrückt und verhindert. Dies entführt die Kinder nicht nur in eine fremde Welt; dies enteignet auch die Eltern ihrer eigenen Kinder einschließlich der natürlichen Aufgabe, die eigenen Kinder nach persönlichen Überzeugungen zu erziehen und zu bilden.⁶¹

Muß es denkende Menschen nicht erstaunen, mit welcher Selbstverständlichkeit Eltern den Schulzwang als unabwendbare Gegebenheit hinnehmen, mit welcher Arroganz Politiker, Funktionäre und Lehrer jeden Zweifel an

⁶¹ In dem Einschub in TEIL II – JOHANN HEINRICH PESTALOZZI: *Verfechter häuslicher Bildung und Erziehung oder Vater der Volksschulen?* – findet sich auf S.130 f. ein erstaunliches Zitat PESTALOZZIS.

der Zwangsbeschulung zurückweisen und statt dessen als gesellschaftliche Errungenschaft, insbesondere als das „Non-plus-Ultra“ fürs Kindeswohl preisen? Vielmehr wird der allgemeine Zwang, alle Kinder zu „verschulen“, als einzigartige und hochwillkommene, ja als Voraussetzung für gelingende Sozialisation propagiert, wahrgenommen, anerkannt und verteidigt. Schulische Bevormundung soll als Produkt mündige, lese- und schreibfähige, sozial integrierte, lebens- und arbeitstüchtige, eigenständige, politisch engagierte und das Wohl der Allgemeinheit suchende Bürger hervorbringen? Wäre es nicht an der Zeit, glaubwürdige Kriterien zu erarbeiten, um den Erfolg schulischer Erziehung im Hinblick auf Lebenstüchtigkeit zu messen, bevor Schulzwang durch alle Böden und ohne Prüfung der Argumente verteidigt wird? Bestandene Schulexamen und Notenzeugnisse erweisen sich immer weniger als verlässliche Ausweise für Eignung und Tüchtigkeit in der Alltags- und Arbeitswelt.

Wer wüßte nicht aus eigener Erfahrung, sich um guter Noten willen angestrengt und gebüffelt zu haben, um den mehr auswendig gelernten, denn verstandenen und den irgendwie erschlummelten Stoff nach einer Prüfung so schnell als möglich zu vergessen? Der zwangsbeschulten Jugend fehlen nicht nur weitgehend praktische Erfahrungen und aus dem Zusammenleben gewonnene Fähigkeiten in den Arbeitsprozeß einzubringen. Schülern fehlen Horizonte, Visionen für eine lebens- und erstrebenswerte Zukunft. Wieviel Prozent des Schulwissens prägt den Alltag der Erwachsenenwelt? Diese Fragen muß sich jeder Mensch selbst stellen. Ich wünsche niemandem, daß er erröten muß, wenn er die Antworten darauf gefunden hat, was er an Gelerntem aus zehn bis fünfzehn Schuljahren noch abrufen kann.

Wir Erwachsenen haben oft genug damit zu tun, unsere eigenen Gefühle und Gedanken zu kontrollieren. Die Welt der Kinder bleibt uns meistens fremd, besonders dann, wenn wir von der Welt, in der unsere Kinder aufwachsen, ausgeschlossen sind. Wie ein Kind die Schule erlebt, und was sie am Wesen des Kindes bewirkt, kommt am ehesten zu Bewußtsein, wenn sich Dramatisches ereignet, wenn etwa ein Kind tränenüberströmt nach Hause eilt, oder wenn Eltern offiziell über Unregelmäßigkeiten im Schulalltag informiert werden, oder wenn ein Polizeibeamter an der Haustür der Eltern klingelt u. s. w. Eltern gehen davon aus, daß es Kindern in der Schu-

le wohl sei, daß sie sich sicher und angenommen wissen. – Was lehrt uns die eigene Erfahrung diesbezüglich? Wie viele Menschen möchten ihre Schulzeit ein zweites Mal durchleben, weil es so erhebend und erbaulich war? Ist es zuletzt nicht gut, daß Kinder und Erwachsene die Fähigkeit haben, Unangenehmes, z.B. auch negative Schulerfahrungen, wegzustecken, zu vergessen?

Nur fanatische Staatsgläubige oder ideologisch verblendete Eltern werden das staatliche Schulzwangssystem, insbesondere mit frühkindlicher Betreuung, als unverzichtbare kulturelle Errungenschaft verteidigen wollen. Ein Kulturkreis, in dem Schulzwang als „*grundlegend*“ verstanden wird, in dem Art und Inhalt der Erziehung in staatlichen Erlassen festgeschrieben werden, ist sicher kein Ort gelebter Freiheit. Zudem weiß jeder Lehrer nur zu gut, daß Schulen keine guten Lernorte sind.⁶²

Zwar können staatlich garantierte Freiheitsrechte und Maßnahmen zum Wohl der Kinder und der Allgemeinheit in Verfassungsartikeln und Grundrechten hochgehalten und sogar in internationalen Menschenrechtsabkommen beteuert oder gefordert werden. Solche Beteuerungen sind bedeutungslos, wenn die gelebte Wirklichkeit der menschlichen Natur Gewalt antut.

⁶² Siehe mehr dazu in den Einsichten von Lehrern in ANHANG A.

Gesetze zum „Schutz“ von Familie: eine Gefahr?!

Abschließend ist daran zu erinnern, daß kein Gesetz, das Rechte und Pflichten der Eltern oder jene der Kinder regelt, Hilfreiches zum natürlichen, familiären Umgang beitragen kann. Dies trifft selbstverständlich auf viele weitere Gesetze zu, die Lebensbereiche regeln, für die keine obrigkeitlichen Regeln nötig sind.⁶³

Selbst wenn diese Gesetze, wie am Kapitelanfang zitiert, die elterliche Stellung zu sichern oder zu garantieren scheinen, sind sie eine Gefahr. Jede Berufung auf staatliche oder gar internationale Zusicherungen⁶⁴, rufen den Staat als Überwacher, im äußersten Falle die polizeiliche Gewalt, den staatlichen Richter, jene Drittpartei auf den Plan, die der Familie schaden wird. Im eben genannten Zusammenhang ist zu erwähnen, wie fraglich zweischneidig z.B. die folgenden Regelungen aus dem GRUNDGESETZ (GG) Deutschlands und der schweizerischen BUNDESVERFASSUNG (BV) sich erweisen können:

DEUTSCHLAND

GG, Art 6:

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

⁶³ Mehr dazu in TEIL II, *Der rechtstheoretische Ansatz* (S. 245).

⁶⁴ In TEIL II wird erklärt, wie nachteilig es für Eltern ist, zur Verteidigung ihrer natürlichen Zuständigkeiten, sich z.B. auf die UNO-Menschenrechte zu berufen.

Es ist wichtig, in diesen so normal und vernünftig klingenden gesetzlichen Verlautbarungen die lauern den Gefahren nicht zu übersehen. Wenn im Absatz (1) die Ehe unter „*besonderen Schutz der staatlichen Ordnung*“ gestellt wird, schenkt sich der Staat eine Funktion zu, die nicht eigentlich seine Aufgabe ist. Denn diese Regelung berechtigt die staatlichen Organe schließlich als Drittpartei, in familieninterne Verhältnisse einzugreifen. Aufgrund der Elternsouveränität kann dem Staat keine Schutzfunktion zustehen. Mischen sich z.B. Familienangehörige, Nachbarn oder Freunde in familiäre Verhältnisse – was zuweilen geschehen mag –, ist das schlimm genug. Wenn der Staat sich in innerfamiliäre Verhältnisse einschaltet, ist das besonders schlimm, weil staatliche Instanzen mit Vollmachten ausgestattet und nötigenfalls mit Waffen bewehrt sind und sich, unabhängig von Recht und Gerechtigkeit, diktatorisch durchsetzen können.

Dem zweiten Satz in Absatz (2) unterliegt ebenso ein Verständnis, das staatlichen Instanzen mit einer Überwachungsaufgabe innerhalb familiärer Angelegenheiten letzte Zuständigkeiten zuschreibt. Dies ist darum schlecht, weil solch künstlich heraufbeschworene Rechenschaftspflicht gegenüber der „*staatlichen Gemeinschaft*“ Elternsouveränität verletzt.⁶⁵

Für die Absätze (3) bis (5) gilt ähnliches. Absatz (3) läßt offen, was als „*Versagen der Eltern*“ oder was als „*Verwahrlosung*“ gilt, und wer das nach welchen Kriterien beurteilt.⁶⁶

Mutterschutz zur Verunsicherung der Väter

Besonders erwähnt seien die Anspruchsrechte der Mutter (4). Dadurch erklärt sich der Gesetzgeber bereit und sieht sich beauftragt, zugunsten der

⁶⁵ In einer Demokratie müßte doch die Gemeinschaft der Bürger die staatliche Tätigkeit überwachen und dafür sorgen können, daß diese nicht ausufert oder die Rechte seiner Bürger usurpiert. Dieser Absatz verkehrt dieses Prinzip in sein Gegenteil und unterstellt Eltern staatlicher Überwachung.

⁶⁶ Es ist bekannt, daß Kinder als verwahrlost gelten, wenn sie nicht nach staatlichen Vorstellungen beschult und erzogen werden. Ein solcher Fall von „*Verwahrlosung*“, der bis an den EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR) gezogen wurde, ist der ursächliche Grund und auslösender Anlaß, diese Gedanken zur natürlichen Elternschaft niederzuschreiben.

Mutter in die Familie einzugreifen. Muß dies Väter nicht verunsichern? Einerseits ist der besonders garantierte Schutz der Mütter eine Einladung an Väter, ihre Frauen zu vernachlässigen und sich selbst zu überlassen, wenn doch „Vater Staat“ sich als einspringender Versorger erweist. Gleichzeitig ist dies eine Benachteiligung der Väter, die doch ebenso auf Schutz angewiesen sein können.⁶⁷

Diese Regelung unterstellt zumindest die Möglichkeit, Väter neigten dazu, ihre Frauen zu vernachlässigen, zu mißbrauchen oder zu mißhandeln, weshalb letztere besonderen Schutz bräuchten. Der besondere Schutz der Mütter durch staatliche Intervention weckt den Verdacht, daß indirekt das Familienpatriarchat (Familienoberhaupt ist der Vater) durch staatliches „Patriarchat“ („Vater Staat“) abgelöst werden soll.⁶⁸ Diese Regelung unterstellt auch, daß die Bedeutung und damit die Aufgabe der Väter weniger wichtig sei als die von Müttern. Dies ist zumindest eigenartig und läßt vermuten, der Gesetzgeber verdächtige Väter, ihrer Rolle als Familienoberhaupt und als Beschützer der körperlich Schwächeren, Frau und Kind, nicht zu genügen, vielleicht sogar ihre Stellung zu mißbrauchen neigen. Allein solcher Verdacht scheint dann den Sonderschutz der Mütter zu rechtfertigen. Dazu wird unterstellt, das weibliche Geschlecht hätte keine Mittel sich zu wehren, und Mütter könnten nie selbstverschuldet in Schwierigkeiten geraten.⁶⁹

Diese Störung des familiären Gleichgewichts dient weder den Müttern noch den Vätern, wird dafür desto eher bereits gestörte Verhältnisse zusätzlich schwächen.

⁶⁷ Im Sinne einer von mir nicht angestrebten Gleichmachung von Mann und Frau, aber im Sinne einer durch staatliche Gleichberechtigungs-Departemente propagierte Gleichmachung, ist dieser Artikel diskriminierend, d.h. die sonst bekämpften Unterschiede zwischen Mann und Frau verfassungsmäßig zu befestigen, weil davon ausgegangen wird, Mütter/das weibliche Geschlecht sei/en zu schwach, sich gegen Väter/das männliche Geschlecht zu wehren.

⁶⁸ Für die Diskussion der Geschlechterrollen innerhalb der natürlichen Familie muß auf anderweitige Literatur verwiesen werden.

⁶⁹ Im weitesten Sinne könnte der staatliche Mutterschutz als ein Unterlaufen der natürlichen (Schöpfungs-) Ordnung eingestuft werden.

Das Rasenmäher-Prinzip behebt Unterschiede

Ebenso eigenartig mutet Absatz (5) an. Bei allem Verständnis für die Nachteile, die außerehelich geborene oder aus zerrütteten Verhältnissen stammende Kinder treffen: Will der Gesetzgeber tatsächlich mittels Paragraph für solch benachteiligte Kinder „*die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft schaffen*“ wie für in geordneten Verhältnissen aufwachsende Kinder? Nur Wunschdenken, und der Glaube, daß der Staat das Unmögliche zu vollbringen vermöge, kann zu solcher Formulierung verleitet haben. Es müßte jedem denkenden, und mit der Natur der Sache vertrauten Menschen klar sein, daß auch die besten politischen Absichten natürliche Elternschaft nicht ersetzen können.⁷⁰

Der Anspruch, mittels Gesetzen ungleiche Bedingungen, die sich aus unnatürlichen, schwierigen Eltern- und Familienverhältnissen ergeben, auszugleichen, ist utopisch. Ein staatliches Programm, allen Kindern für „*ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft*“ gleiche Bedingungen zu verschaffen, müßte Kinder aus normalen Verhältnissen gezielt benachteiligen, bis sie alle negativen Folgen mit den von Haus aus benachteiligten Kindern teilen. Es kann beobachtet werden (und müßte Eltern von Kindern beunruhigen), daß staatliche Schulprogramme diesem hehren Ziel der Gleichmacherei unterworfen sind. Die aus normalen Verhältnissen stammenden, nicht benachteiligten Kinder sollen behindert werden, indem der familiäre Einfluß gemindert und durch Staatspropaganda ersetzt wird.⁷¹ Das „Egalitätsprinzip“ schafft in letzter Konsequenz gleich *schlechte* Bedingungen für alle. Welch unsinniges Vorhaben! Das

⁷⁰ Es ist aus der Tierwelt bekannt, daß Jungtiere, die nicht in ihrer natürlichen Umgebung aufwachsen, einem überhöhten Risiko ausgesetzt sind, einzugehen. Wie dumm wäre es, im Sinne von „Gleichberechtigung“, alle frisch geborenen Lämmer von ihren Mutterschafen zu trennen und mit Flaschenmilch zu versorgen, nur weil ein einzelnes Mutterschaf eingegangen ist, oder weil ein einzelnes Schaf seinen Nachwuchs verwirft?

⁷¹ Siehe auch TEIL II, *Der inexistente staatliche Bildungsauftrag*, Punkt 9: *Das staatlich Anerkannte: ein zu enger Denk- und Handlungsrahmen.*

Bild vom Rasenmäher, der alle Gräser auf die gleiche Länge schneidet, ist trefflich für das, was der Gesetzgeber aus Art. 6 (5) GG gemacht hat.

SCHWEIZ

BV, Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

[...]

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Wir finden auch in diesen Artikeln der schweizerischen BUNDESVERFASSUNG dieselben Ansätze wie im deutschen GRUNDGESETZ. Artikel 11 spricht in einer Weise von Kindern und Jugendlichen, als ob die Familie nicht ihr wesentlicher Schutz wäre. Dies ist eine Unterstellung. Wie oben dargestellt, ist die Familie der natürliche Ort und darum auch der Schutzraum, in dem Kinder aufwachsen. Der staatlich gewährte, besondere Rechtsanspruch auf Schutz ruft staatliche Institutionen ins Leben, deren Betreiber von sich behaupten, es besser als Eltern zu wissen und besser beurteilen zu können, was dem Kindeswohl diene. Dieses „Vorauswissen“ ist einzig darin begründet, daß diese Bürokraten sich dazu versteigen, die Definition von Kindeswohl aus ihren Fingern zu saugen.⁷² Damit wird die Einrichtung der Familiengemeinschaft unterlaufen. Es wird unterstellt, Eltern seien grundsätzlich nicht imstande, ihre natürlichen Aufgaben wahrnehmen zu können und seien zum Schutz ihrer Kinder auf die institutionalisierte Hilfe des Staates angewiesen.⁷³ Jedenfalls setzt die Gewährung von Anspruchsrechten falsche Anreize, nämlich anstatt selbst im Sinne von BV, Art. 6⁷⁴ zu handeln, werden Forderungen gestellt oder, wie oben anhand der Gedanken von WILHELM VON HUMBOLDT gezeigt, wird auf die fremde Leitung gewartet: die Selbsttätigkeit kommt zum Erliegen.⁷⁵

⁷² Viele „professionellen“ Pädagogen oder gar Erziehungs„wissenschaftler“ würden bei dieser Formulierung empört aufspringen und sich auf angebliche „Forschungsergebnisse“ berufen, wenn auch in gewisser Weise bei all diesen Pseudowissenschaften tatsächlich von „aus den Fingern saugen“ gesprochen werden kann.

⁷³ Siehe auch die Aussagen von FRANK FUREDI (Fn. 45 auf S. 49).

Anspruchsrechte wecken die Erwartung, beim Staat für jedes Problem Hilfe zu finden, anstatt selbst Problemlösungen auszudenken und zu erarbeiten. Werden Lernprozesse so nicht aktiv verhindert? Schlimmer: staatsgläubige Eltern werden ermutigt, sich selbst aus ihrer Zuständigkeit zu entlassen, bzw. ihr elterliches Pflichtbewußtsein freiwillig aufzukündigen. Ja schlimmer noch: ohne ihr eigenes Zutun werden staatliche Institutionen in eine ihnen keineswegs zustehende, überhöhte Stellung als Wohltäter der Gesellschaft gehoben.

Tatsächlich gibt es heute viele Mütter und auch Väter, die überzeugt sind, daß staatlich ausgebildetes Betreuungspersonal („professionelle Erzieher“) in Kinderkrippen oder -horten ihre Nachkommen besser zu betreuen wüßten als sie selbst. Woher kommen nur solche Zweifel an den eigenen Fähigkeiten? Wie kommen Lehrer in eine überhöhte Stellung, der gemäß sie es sein müssen, und entsprechend nur der Herr Lehrer es sein kann, der einem Kind wirklich Wichtiges beibringen, es besonders fördern kann?

Hier ein anekdotisches Beispiel: In einer Überbauung sprach ich in der Funktion des Hauswarts einen Vater an, dessen ca. 10jähriger Junge sich entgegen allen geltenden Regeln und Gesetze verhielt. Der in meiner Funktion als Blockwart darauf angesprochene Vater dachte überhaupt nicht daran sich einzuschalten und seinen Sohn zurechtzuweisen. Er meinte, das sei Aufgabe der Polizei.

Aus den erwähnten Regelungen der BV werden Ansprüche und Erwartungen an staatliche Institutionen gerichtet, welche als Ergebnis die Aufkündigung elterlicher Zuständigkeit erzeugen. Seitens „bürgerfreundlicher Politik“ und staatlicher Verwaltung erzeugt das entsprechend einen durch Nachfrage hervorgerufenen Eifer, der unter Funktionären zuweilen in einem missionarischen Sendungsbewußtsein zur Erhaltung der Gesellschaft mündet. Funktionäre machen es sich zur Aufgabe, die Betreuungsangebote breitflächig, umfassend, und für die Angebotsnutzer möglichst kostenlos

⁷⁴ BV, Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

⁷⁵ Siehe Fn. 40, S. 44.

anzubieten. Ebenso gibt jeder gemeldete Bedarf Anlaß, über Ausweitungen staatlicher Dienstleistungsangebote nachzudenken.

Betreffend BV, Art. 14 bleibt festzuhalten, daß hier ein NATURRECHT – „das Recht auf Ehe und Familie“ – festgestellt wird, das aufgrund seiner überpositiven bzw. vorstaatlichen *Natur* selbstverständlich vom Staat „gewährleistet“ werden *müßte*. Aber: Würden Menschen denn keine Familien mehr gründen und keine Kinder mehr zeugen, wenn dies nicht ausdrücklich im Grundrechtskatalog genannt wäre? Es müßte jedem Kind einsichtig sein, daß ein allgemeines Verbot, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, einer Selbstausschöpfung der Menschheit gleichkäme.

Die positive „Gewährleistung“ des Rechts auf Ehe und Familie (ohne den naturrechtlichen Zusammenhang beim Namen zu nennen) birgt immerhin die Gefahr, daß der Gesetzgeber durch weitere Regelungen – wie bereits in der Neudefinition von Ehe geschehen – auf naturwidrige Weise festlegt, was eine „Ehe“ oder eine „Familie“ ist. Hier überschreitet der Staat den Bereich obrigkeitlicher Aufgaben.

Die neuesten Regelungen zur gleichgeschlechtlichen „Ehe“ enthalten alles Potential, den Geburtenrückgang zu verstärken, den Niedergang von Familie und Kultur zu begünstigen, den Fortbestand der Menschheit langfristig zu gefährden. Der Streit darüber, inwiefern es kindgerecht sei, daß gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren, bzw. lesbische Frauen durch Samenspenden Kinder austragen und zu Müttern werden sollen, die Frage von Leihmutterchaften bis hin zum kontroversen Verständnis „nichtbinären“ Geschlechterverständnisses stützt sich auf naturwidrige Definitionen von Ehe und Elternschaft. Mit den gesetzlich garantierten Anspruchsrechten auf „abartige Ehe und Familie“ erweist sich der Gesetzgeber somit als Feind der natürlichen Lebensordnung.

Die Verfassungsartikel dienen einerseits als Grundlage für die „Gesellschaftsklempner“ zur Durchsetzung ihrer ideologisch/weltanschaulichen Umerziehungsprogramme, andererseits bieten sie sich als Tummelplatz für Juristen an, aus den Artikeln etwas herauszulesen, was gar nicht dort steht. Solche Artikel bedeuten also eher eine Gefahr, als daß sie die natürliche Elternschaft stützen und schützen würden. Sie lenken ganz von den Gedanken weg, daß eine wichtige Aufgabe der Familiengemeinschaft die wä-

re, den Schutz vor staatlichen Eingriffen durch Funktionäre sicherzustellen.

Eltern und ihre Familien sind am ehesten dann in ihrer Stellung gesichert, wenn sie ihre natürliche Souveränität, ihre Autorität, ihre Pflichten und Rechte von sich aus wahrnehmen, ohne durch jemanden daran gehindert oder herumdirigiert oder besonders „geschützt“ zu werden. Was der Gesetzgeber für Eltern regelt, muß, wenn er meint es regeln zu müssen, der Natur der Sache gerecht werden.

Hier das wenige, was demnach von staatlicher Seite einzufordern ist: Eltern und Familie sind von staatlichen Eingriffen völlig unbehelligt zu lassen.

Natürliche Elternschaft ist eine lebenserfüllende Aufgabe, die staatlicherseits weder definiert, geschützt, gefördert oder ergänzt zu werden braucht.

Nachwort zum Teil I⁷⁶

Liebe ist das einzige, was nicht weniger wird, wenn wir es verschwenden. ALBERT SCHWEITZER
 Eltern sind Schutz, Vertrauen und Wärme. Eine Kindheit an die man gerne zurückdenkt, die Erinnerung an ein harmonisches Familienleben, wirkt im Erwachsenenleben als eine Art Reservetank für Angenommensein, aus dem ein Gefühl der Wärme quillt: über und unter mir, hinter mir und um mich herum, dieses wunderbare, in der Vergangenheit liegende Gefühl, noch nicht auf eigene Rechnung zu leben, sondern sich ganz auf andere zu stützen, welche einem die Last der Pflichterfüllung und der Verantwortung abnehmen.

Meine Eltern trugen mich auf Händen, und das ist wohl der Grund, warum ich in meiner ganzen Kindheit niemals den Boden berührte. Ich konnte weggehen, konnte zurückkommen; die Dinge hatten kein Gewicht und hafteten nicht an mir. Ich lief zwischen Gefahren und Schrecken hindurch, wie Licht durch einen Spiegel dringt. Das ist es, was ich als Glück meiner Kindheit bezeichne, diese magische Rüstung, die – ist sie einem erst einmal angelegt – Schutz gewährt für das ganze Leben.⁷⁷ JACQUES LUSSEYRAN

JACQUES LUSSEYRAN formulierte, was die Grundlage einer bedingungslosen elterlichen Liebe für das ganze weitere Leben bedeutet. 1966 war das Buch, *Das wiedergefundene Licht – die Lebensgeschichte eines Blinden im französischen Widerstand*, erschienen. Darin ist nachzulesen, wie er aus einer intakten Familie hervorging und durch das elterliche Gehaltensein unerschütterliche Kräfte und Zuversicht gewann, die ihn trotz schwerer, erschütternder Erfahrungen durchs Leben getragen haben. Als Achtjähriger erblindete er infolge eines Unfalls. Obwohl ihn das äußerlich sehr behinderte erlebte er diese Einschränkung nicht als schrecklich und behindernd. Er beschreibt die unglaubliche neue Tiefe und Intensität, die sein Leben gewinnt, und wie die ihm verbliebenen sinnlichen Eindrücke, die fortan an

⁷⁶ Die folgenden Gedanken folgen einem Artikel in einer Veröffentlichung für alternative Schulformen und wurden mit leichten Anpassungen von mir übernommen.

⁷⁷ JACQUES LUSSEYRAN: *Das wiedergefundene Licht – Die Lebensgeschichte eines Blinden im französischen Widerstand*. Klett-Cotta, Stuttgart 2021²¹, S. 10 f.

Bedeutung zunehmen. Das Licht, das in ihm aufgeht, beginnt durch ihn hindurch zu strahlen. Es überträgt sich auf alles, was draußen ist. LUSSEYRAN nimmt seine Umgebung durch seine überaus geschulte Feinfühligkeit, durch seinen Scharfsinn, durch seine Spitzfindigkeit wahr. Bald wird er der Seher unter den Blinden sein. Im Alter von siebzehn Jahren gründet er in Paris eine Jugendorganisation innerhalb der Widerstandsbewegung („Résistance“), um sich gegen die deutsche Besatzung zur Wehr zu setzen. Er wird 1943 verhaftet und nach Buchenwald deportiert. Zum Zeitpunkt des Kriegsendes hatte er als einer der wenigen Insassen das KZ überlebt. Selbst in dieser schrecklichen Umgebung, an diesem Ort des Todes, hatte er es verstanden, seine Leidensgenossen mit wohl dosierten Nachrichten von außen zu informieren, ruhig zu halten und mit Herzenswärme zu begleiten.

Woran hatte es gelegen, daß er – wie die anderen Überlebenden – die Zeit unter den unmenschlichen Bedingungen im Konzentrationslager innerlich einigermaßen unbeschadet überstanden hatte, was anderen nicht gelungen war? JACQUES LUSSEYRAN schrieb dazu:

Um im Lager zu leben, mußte man teilhaben, nicht nur für sich selbst leben. Ein solches auf sich selbst bezogenes Leben hat in dieser Welt der Deportierten keinen Platz. Man muß darüber hinauswachsen. Etwas ergreifen, das größer ist als man selbst. Gleichgültig wie: Durch das Gebet, wenn man beten kann, durch die menschliche Wärme, die von einem andern kommt und die man ihm wieder gibt, oder ganz einfach dadurch, daß man aufhört, gierig zu sein.⁷⁸

Wer LUSSEYRANS Biographie liest, wird tief bewegt feststellen, welche positiven Elemente eines gesunden elterlichen und familiären Zusammenhalts, der Bindung an die Eltern und der Erziehung durch die Eltern, in einem Menschenleben die Grundlage dafür legen, als Erwachsener mit unerschütterlicher Festigkeit zu gehen und zu stehen, zu denken, zu handeln, zu irren und sich zu korrigieren, zu raten und abzuraten – also all das zu praktizieren, was in einem harmonischen Elternhaus von Generation zu Generation vermittelt wird.

Hinter den Fassaden von Wohlstand und bürgerlichen Familiengeschichten verbergen sich zahllose Einzelschicksale von Vernachlässigung, Über-

⁷⁸ LUSSEYRAN, S. 223 f.

forderung, Gewalt und Zerrüttung, in die immer auch ganze Familien verwickelt sind.

In unseren Wohlstandsländern fühlen sich manche Menschen mehr als Überlebenskünstler denn als Privilegierte. Ist dies vielleicht der Hauptgrund dafür, daß wir die wesentlichen Grundlagen und Elemente menschlichen Zusammenlebens aus den Augen verloren haben?

Wir sollten uns neu bewußt werden, welchen Lebensreichtum uns Erwachsenen bereits geschenkt ist, und wie – indem wir uns an andere, an die nächste Generation verschenken – wir selber dadurch bereichert werden. Wir wollen innehalten und nicht schon weiterstürmen, bevor wir bedacht haben, was Leben wirklich bedeutet.

Ich hoffe, daß es hier gelungen ist, den Blick für diese grundlegenden Zusammenhänge eines glücklichen Zusammenlebens ein wenig zu öffnen. Die bedingungslose Liebe und Zuneigung, die wir unseren Kindern und anderen Menschen schenken, wird sie auch durch die schwierigsten Situationen des Lebens tragen. Wenn's kalt wird draußen, bleibt das Herz doch warm, wenn es an Proviant oder an sonst was mangeln sollte, findet sich ein Tank, eine Vorratskammer im Innern. Wir können mit Zuversicht die Reise in die Zukunft antreten, die uns allen unbekannt ist. Genauso zuversichtlich können wir unsere Kinder ins Erwachsenenleben entlassen, wenn wir das Potential genutzt haben, die das Leben allen Eltern bietet.

JACQUES LUSSEYRAN bezeugt und überzeugt, daß eine stärkende Kindheit auch unter ungünstigen äußeren Bedingungen möglich ist. Die einzige Voraussetzung ist, daß wir vorbehaltlos für unsere Kinder da sind, wann immer sie uns brauchen.⁷⁹



Ein Tröpfchen Liebe ist mehr wert als ein Sack voll Gold. FRIEDRICH VON BODELSCHWINGH

⁷⁹ *Unsere Kinder brauchen uns! – Die entscheidende Bedeutung der Kind-Eltern-Bindung.* S. Buchempfehlung ANHANG F – <https://silo.tips/download/unsere-kinder-brauchen-uns>.

Teil II

Staatlicher Schulzwang zwecks Wissensbefüllung

Die zehn gefährlichsten Worte in englischer Sprache sind: „Hallo, ich bin von der Regierung gesandt, um Ihnen zu helfen.“ RONALD REAGAN

Als Fragezeichen betreten unsere Kinder die Schule, als Punkt verlassen sie sie. NEIL POSTMAN

Nimm das Übernatürliche weg, und was bleibt, ist das Unnatürliche. G. K. CHESTERTON

Dieser zweite Hauptteil meines Buches ist bedeutend umfassender als der erste. Er befaßt sich mit der künstlichen Welt zwangsweiser schulischer Erziehung und Bildung. Diese Welt, d. h. die heutigen Gegeben- und Gepflogenheiten, Gesetze, Lehrpläne, Methodenvorschriften im Bereich der Wissensbefüllung von Kindern durch Erwachsene – öffentliche Schule, Erziehung, Bildung, Lehrerausbildung u. s. w. – sind nicht natürlich entstanden. Die Absichten und Motive, mit denen staatlicher Schulzwang eingeführt, begründet und verteidigt wurde (und noch wird), änderten sich im Verlauf der Geschichte. Diese fortwährende Wandlung wird sich in Zukunft kaum ändern. Doch die Grundsatzfragen werden dieselben bleiben: Läßt sich Schulzwang legitimieren? Aus Elternsicht kann die Antwort nur negativ ausfallen. Doch warum nur verhalten sich die meisten Eltern so, als ob Schulzwang legitim, dem Kind und der Allgemeinheit förderlich wäre?

Einleitung

Das Natürliche (= Selbstverständliche) verkommt zum Unnatürlichen

Wie im ersten Teil des Buches aufgezeigt, entsteht Elternschaft auf natürliche Weise. Elternschaft ist die Voraussetzung, daß sich Menschen vermehren und als Familie eine Lebensgemeinschaft bilden. Elternschaft und Familienleben war, ist und bleibt unersetzbar für eine überlebensfähige menschliche Gemeinschaft. Dagegen ist die Schulwelt, insbesondere der durch zivile Behörden ausgeübte Schulzwang, erst während der letzten zwei bis drei Jahrhunderte entstanden bzw. eingeführt worden. Ideen und Persönlichkeiten verschiedenen Ursprungs prägten und bestimmen bis heute diese künstlich erzeugte Welt. Schulen werden heute von verschiedenen motivierten Interessensgruppen gehegt und gepflegt. Was die Schulbetreiber einigt, ist der Glaube, daß die Zukunft der Menschheit vom Schulbetrieb abhängig sei. Tatsächlich hängen viele Erwerbszweige an schulischen Einrichtungen, die in der Regel gewinnorientiert produzieren.

Während Schulbetreiber ihre gesellschaftliche Bedeutung überschätzen, machen sich Eltern wenig Gedanken darüber, ob Zweifel an dieser Einschätzung berechtigt wären. Während man einerseits die Bedeutung von schulischer Bildung und Erziehung überschätzt, wird andererseits die Bedeutung der Elternaufgaben im Leben aufwachsender Kinder unterschätzt. Damit ist die öffentliche Meinung zum Thema Schule schnell gemacht. Sie wird von den Betreibern, den Bürokraten zusammen mit den professionell auf Schule getrimmten Pädagogen, Heilpädagogen, Psychologen, Beratern, und Experten bestimmt.

Schulbesuch wird für Kinder als natürlich und/oder selbstverständlich erachtet, um sie zwecks Bildung und Erziehung den Händen professioneller Lehrkräfte zu überlassen. Lehrer haben keinen anderen Auftrag, als Kinder auf staatlich definierte Vorgaben zu trimmen und ihnen teils sehr abartige Verhaltensweisen beizubringen. Die von Fachleuten⁸⁰ ausgearbeiteten Lehr-

pläne und Lehrmittel sind die Inhalte, die Lehrpersonen in Kinderköpfe und -seelen einzutrichern beauftragt sind. Gleichzeitig sind Lehrer auch professionelle Sozialarbeiter und Kinderbetreuer. Welche der beiden Tätigkeiten jeweils überwiegt, kann nur im Einzelfall geprüft und festgestellt werden. Es gibt Lehrer, die behaupten, daß ihnen in einer 45-Minuten-Lektion zuweilen ganze 5 Minuten verbleiben, während denen sie zwecks Stoffvermittlung die konzentrierte Aufmerksamkeit aller Schüler für sich gewinnen können.

Die gesetzlich geregelte schulische Bildung ist Ausdruck des politischen Willens jener Partei(en), nach deren Programmen und Vorstellungen das Volk zu belehren sei. Die staatliche Verwaltung steht grundsätzlich denen zu Dienst, die die politischen Machtpositionen innehaben bzw. die Verteilung der Pfründe vornehmen.

Woher kommt die Wahrnehmung vieler Eltern, Schule sei eine unverzichtbare Quelle des Wissens, eine Vermittlerin sozialen Verhaltens, der ideale Lernort für Kinder? Dieses Verständnis der meisten Eltern liegt in ihrer eigenen Kindheitserfahrung begründet, bereits als Schulkind diese vorgefertigte Meinung von der Vorgängergeneration übernommen und durch den eigenen, täglichen Gang zur Schule eingefleischt zu haben. Diese Auffassung wird durch eine seit Generationen entstandene gesellschaftliche Umgebung bestätigt, in der alle Eltern so denken und ihre Kinder zur Schule schicken oder bringen. Gedanken, diesen Erziehungsmechanismus zu hinterfragen, kommen gar nicht auf. Dies erzeugt einen gesellschaftlichen

⁸⁰ Die Fachleute können ausgebildete Lehrer, Pädagogik-Experten, Geschichtsschreiber, Wissenschaftler, Philosophen, Politiker u. s. w. sein. Inhalte werden abhängig von der dominierenden Weltanschauung, der politischen Ordnung und der gerade vorherrschenden öffentlichen Meinung ausgewählt. Bildung und Erziehung, ob schulisch oder außerschulisch, kann keinesfalls wertneutral geschehen. Wer schulische Erziehung und Bildung für seine Kinder als selbstverständliche und vermeintlich natürliche Art des Heranwachsens begrüßt, wird kaum mehr nachfragen, was denn an Inhalten, an Weltanschauung, Philosophie, an Ideologie, Religion und Kult vermittelt wird; er geht davon aus, daß dies alles wissenschaftlich geprüft und beglaubigt worden sei. Damit wird jede Nachfrage überflüssig, und kritische Gedanken werden sofort erstickt. Die Schulbetreiber genießen so etwas wie staatlich geschützte Narrenfreiheit.

Druck, den man als solchen erst zu spüren bekommt, wenn man sich dagegen stellt.

Wenige Eltern achten es der Mühe wert, die allgemeine Schulpraxis an der naturgegebenen Wirklichkeit von Elternschaft zu überprüfen. Deshalb empfinden es Eltern nicht als Zwang, wenn sie ihre Kinder an die Institution Schule abgeben, ja abgeben müssen.⁸¹ Die meisten Menschen betrachten es als ein Vorrecht, ihre Nachkommen zur Zwangsaufbewahrung an staatliche Organe abzutreten zu dürfen.

Einerseits wird diese „Entlastung“ von der Elternpflicht als wohlfahrtsstaatliche Leistung begrüßt. Sie erlaubt es den Eltern, ihre Zeit für berufliche Tätigkeiten einzusetzen und/oder als Freizeit zu genießen. Andererseits findet der Staatsglaube seinen praktischen Ausdruck darin, daß staatlich bezahlte, besonders ausgebildete und mit Fähigkeitszeugnissen ausgestattete, von Experten beratene und von Aufsehern kontrollierte Fachkräfte die besseren Erzieher sein sollen als Eltern.⁸² Die Glaubensüberzeugung besteht darin, daß es einem Kind besonders dienlich sei, wenn es während zehn bis fünfzehn Jahren Jugendzeit die meisten Stunden seiner Wachzeit, statt mit Eltern und Geschwistern zu verbringen, sich in Gemeinschaft mit zwanzig bis vierzig willkürlich in ein Schulzimmer zusammengepferchten Gleichaltrigen unterschiedlichster Herkunft, getrennt von der Alltagswelt, in die Gegenwart einer Lehrkraft begibt.

⁸¹ Insbesondere Mütter empfinden es als eine Entlastung, wenn ihnen jemand die ermüdende Arbeit der Kindererziehung abnimmt. Dies ist spätestens dann der Fall, nachdem Mutter und Kind sich während den Wochen der Einschulung an den Trennstreß gewöhnt haben. Viele Eltern gewöhnen ihre Kinder bereits früher durch Kinderkrippen- und/oder Spielgruppenbesuch daran, längere Zeiten, ob stunden oder tageweise, außerhalb des vertrauten Rahmens des Familienlebens zu verbringen. Mütter, die ihre Erwerbstätigkeit am liebsten uneingeschränkt weiter ausüben wollen, sind oft schon während der Schwangerschaft in großer Sorge um einen Krippenplatz, an dem sie ihr Neugeborenes abgeben können. Da nichtstaatliche Kinderbetreuung während den ersten Monaten in der Regel kostenpflichtig ist, wird der Eintritt des Kindes in die „unentgeltliche“ Schule oft auch als finanzielle Erleichterung erfahren.

⁸² Ironischerweise betätigt sich manch eine Mutter und mancher Vater berufsmäßig als Betreuer/in oder als Lehrkraft und kümmert sich um ihnen fremde Kinder, während ihre eigenen Kinder ebenfalls fremdbetreut werden.

Schule spielt sich meist in geschlossenen und der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen ab und beansprucht, Kinder für den Lebensalltag eines Erwachsenen vorzubereiten. Schließlich soll der erwachsene Mensch gerüstet in jene Welt eintreten, von der die Schule ihn mehr als ein Jahrzehnt isoliert gehalten hatte.

„Wie kommt ein Mensch nur auf den Gedanken, am staatlichen Schulzwang etwas auszusetzen?“ ist eine gängige Reaktion, wenn das wohlfahrtsstaatliche Vorrecht der Kinderzwangsbeglückung hinterfragt wird. Wer dieses Buch zur Hand genommen hat, ist vielleicht einen Schritt weiter und bereits eingedenk, welch eigenartige Lebenseinstellung erst dazu führt, daß Eltern das Unnatürliche zum Normalen erheben. Das natürlich Gegebene, ihre selbstverständliche Erzieherrolle, verkehren Eltern (unter behördlicher Aufsicht) ins vermeintlich Natürliche. Sie entziehen ihrem Nachwuchs die elterliche Obhut und schicken ihre Kinder in größter Selbstverständlichkeit zur Schule. Keine Vogelmutter schiebt ihre flugunfähigen Jungen aus dem Nest, kein Säugetier entzieht sich (im Normalfall) seinem Nachwuchs. Die meisten Kinder (sofern sie sich daran zu erinnern vermögen) oder Eltern und insbesondere Mütter wissen von Trennungsängsten, die stunden-, tage-, wochen- und monatelang andauern können. Die ersten „Kindesablieferungen“ an die Krippe/Kindertagesstätte oder an die Schulklasse erweisen sich oft als traumatisch. Nicht grundlos werden Eltern, teilweise zusammen mit ihren Kindern, an Elternabenden oder in privat finanzierten Kursen von Psychologen, Kinderärzten und Spezialberatern auf diesen tiefen Einschnitt ins Familienleben vorbereitet.

Da die Vorgängergenerationen ihre naturwidrige Wahrnehmung durch Eigenerfahrung als Normalität eingefleischt haben, ist es zwar eine normale Folge, daß die staatliche Zwangsbeschulung als Selbstverständlichkeit angenommen wird. Doch Zwang ist immer unnatürlich, darum ist die Beschulung der Kinder unter diesem Zwang unnatürlich. Daß die Kinder als nächste Generation eine verzerrte Wahrnehmung von Elternschaft und Erziehungsaufgaben übernehmen, ist das normale Resultat staatlicher Zwangsbeschulung, ist deswegen aber nicht weniger widernatürlich.

Die Problemfelder, die für fragende Personen aufgrund staatlicher

Zwangsbeschulung entstehen, sollen in den folgenden Ausführungen angesprochen werden. Dies geschieht ohne Anspruch auf Vollständigkeit und im Bewußtsein, daß viel mehr dazu geschrieben werden könnte, vielleicht auch müßte. Manche Aussagen werden ergänzungs- und vielleicht gar korrekturbedürftig sein. Zwar handelt es sich um mehr als um den Erfahrungsbericht eines Vaters, aber die Bearbeitung der folgenden Themen ist das Resultat von eineinhalb Jahrzehnten Praxis elterngleiteter Bildung und Erziehung und der darüber hinausreichenden Beschäftigung mit diesem Thema während rund vier Jahrzehnten.

Obwohl darauf geachtet worden ist, Quellen genau anzugeben, entsprechen die Angaben nicht den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit. Widerspruch und Gegenargumente können zuweilen dazu helfen, Unklarheiten zu erkennen und Aussagen nötigenfalls zu präzisieren. Zustimmung oder dagegenhaltende Leserrückmeldungen sind ausdrücklich erwünscht.

Aufgrund meiner Erfahrungen als Familienvater von vier zu Hause ohne Schule erzogenen und gebildeten Kindern haben sich insbesondere Fragen nach der staatlichen Legitimität, den Bürger zu seinem Glück zu zwingen, aufgedrängt – dies ja nicht nur im Hinblick auf Bildung und Erziehung.⁸³ Mögliche Antworten sind im Gespräch mit Gleichgesinnten und mit Meinungsgegnern erarbeitet worden. Darunter waren nebst Kindern und Eltern, Lehrer aller Schulstufen, Staatsangestellte, Minister (in der Schweiz sind das Departementsvorsitzende) Vorsitzende höchster Erziehungsgremien in der Schweiz (EDK), Interessensgruppen, Politiker und Parteien, Philosophen, Psychologen, Theologen, Ärzte, Rechtsanwälte, Hochschulprofessoren, Autoren und Organisationen, einschließlich schulkritischer Stimmen.

⁸³ Die Corona-Zwangsbeglückungs-Maßnahmen, von denen seit Frühjahr 2020 Menschen rund um den Erdball betroffen worden sind, veranlaßten, die Frage nach der Legitimität staatlicher Zwangsmaßnahmen besonders ausführlich und hoffentlich hilfreich und nachvollziehbar darlegen zu wollen. Wird die Frage nach staatlicher Legitimität bis ans Ende durchdacht, fallen alle wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen in die Kategorie staatlicher Zwangsbeglückung. Wer also die staatliche Zwangsbeschulung als lediglich eine von ungezählten staatlichen Sozialmaßnahmen wahrzunehmen beginnt, mag dazu geleitet werden, weiter forschen zu wollen. Dies wäre sehr zu begrüßen.

Dann waren es immer wieder Berichte aus der Tagespresse, Bücher und Artikel aus Fachzeitschriften rund um Bildungs-, Erziehungs- und auch Rechtsfragen, die meine Erkenntnisse und Überzeugungen mitprägten. Es wurde im Laufe der Jahre deutlich, wie sehr diese Themen nicht ohne Berücksichtigung weltanschaulich-philosophischer Inhalte zu überblicken und einzuordnen waren.

Um die Welt der Schule zu verstehen und zu erkennen, welche Bedeutung dem staatlichen Zwang zukommt, wie dieser entstanden ist, und warum er vorläufig aufrechterhalten bleiben wird, ist es nötig, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Begriffe wie Schule bzw. Schulbildung, Staat, Zwang müssen definiert und/oder erklärt werden, um Irrtümer und Mißverständnisse möglichst zu vermeiden. Es ist zu klären, welche Bedeutung Gesetze haben, welche Rolle und welchen Einfluß Politik, die gewaltbewehrte staatliche Verwaltung, Richter, Pädagogik (Erziehungswissenschaft), Lehrer (und ihre Gewerkschaften), nationale und internationale Organisationen (z.B. UNO, UNESCO) einnehmen. Schließlich müßten Eltern und Schüler einen nicht unwesentlichen Anteil an Einfluß haben. (Haben sie den wirklich?)

In der BUNDESVERFASSUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT (BV) und im GRUNDGESETZ (GG) für Deutschland, in kantonalen bzw. länderspezifischen Schulgesetzen läßt sich vieles nachlesen, was die offiziell deklarierten Grundlagen und Ideen des obligatorischen Schulunterrichts sind. Dazu gesellen sich internationale Abkommen, Gerichtsentscheide, Weisungen, Erlasse auf verschiedenen Ebenen, von der lokalen Schulgemeinde bis zum EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR). Die Politik spielt eine entscheidende Rolle, auch Lehrgewerkschaften, Lehrmittelverlage, Finanz- und Baukommissionen, Architekten und Bauunternehmer, Schulmöbelhersteller, Computer- und Softwareindustrie bringen ihre Interessen ein. Schließlich sind es die in jahrelanger Spezialausbildung geformten Persönlichkeiten der unterrichtenden Lehrkräfte und die Zusammensetzung der Unterrichtsklassen, die alle das Schulklima mitgestalten. Seit Jahrzehnten ist auch der Einfluß von Friedensbewegung, Tier-, Pflanzen-, Heimat- und Umweltschutz, humanitäre Hilfe, soziale Gerechtigkeit und sexuelle Freiheit, Gleichberechtigung und Gleichheit fordernde NGOs⁸⁴, wie etwa WEF, WWF, AMNESTY INTERNATIONAL, GREENPEACE,

FRIDAYS FOR FUTURE, BLACK LIVES MATTER, LGBT u. s. w., nicht zu unterschätzen. Und ganz zuletzt ist es auch noch die Bereitschaft der Steuerzahler, das dem Konsumenten als „kostenfrei“ präsentierte Schulexperiment zwangszufinanzieren.⁸⁵ Der Einfluß der Massen- und Sozialmedien sollte keinesfalls unterschätzt werden. Nicht weil letztere von geringem erzieherischem Einfluß wären, wird das Thema in der Folge weggelassen, sondern weil Medienkonsum nicht direkt mit dem staatlichen Schulzwang im Zusammenhang steht und danebst den Rahmen dieser Schrift sprengen würde.⁸⁶

Das Ziel dieses Buchteils ist es, die vielen, den Schulbetrieb bestimmenden Faktoren zu umreißen, ihre Bedeutung ein- und deren Wirkungen abschätzen zu helfen. Dabei wird dem Leser zugestanden, daß er zu anderer Einschätzung als zu den hier vorgestellten Schlüssen kommen mag. Es ist das Anliegen dieser Schrift, dem Leser nicht irgendwelche vorgekauften Ideen zu verkaufen, wie man das vom Schulunterricht her gewohnt sein mag. Der einzelne soll dazu angeregt werden, sich seine eigenen Gedanken zu machen und selber nachzuforschen, um seine Erkenntnisse erweitern und vertiefen zu können. Dies ist die erste Voraussetzung, daß sich an der Art und Weise, wie heute mit Gießkannensystemen junge Menschen mit Wissen befüllt und ideologisch ausgerichtet werden, etwas ändern kann.

In seinem letzten Buch, *Keine Götter mehr – das Ende der Erziehung*⁸⁷, beklagt der 2003 verstorbene Kommunikationswissenschaftler und Medienökologe NEIL POSTMAN, daß die meisten Bücher und Artikel zu Schul- und Erziehungsfragen sich damit befaßten, die Mittel und Methoden der Wissensvermittlung und der Erziehung zu diskutieren, nicht aber das Ziel und den dem Ziel unterliegenden Sinn, der schulisches Lernen bestimmen muß-

⁸⁴ NGO = Non Governmental Organisation = Nichtstaatliche Organisation.

⁸⁵ Staatliche Steuern werden nötigenfalls durch Zwangsmittel eingezogen.

⁸⁶ Es wird nicht wundern, wenn in naher Zukunft elektronische Medien nicht nur stärker staatlich kontrolliert werden, sondern als Mittel zur staatlichen Überwachung des Bürgers eingesetzt werden sollten.

⁸⁷ POSTMAN, NEIL: *Keine Götter mehr – das Ende der Erziehung*. Berlin-Verlag, Berlin 1995.

te. „Die Schule ist mit Sicherheit auf dem Weg an ihr Ende, wenn sie keinen Sinn mehr hat“, schrieb er in jenem Buch.

Aus der Überzeugung und aus der Erfahrung, daß Schule so, wie sie heute betrieben wird, keinen Sinn macht, allenfalls einen falschen Sinn vortäuscht und vermittelt – Kinder gehen zur Schule, weil das Gesetz dies verlangt, weil alle andern auch hingehen, weil die Eltern sich dadurch „entlasten“, weil Schule „kostenlos“ ist, weil die Erziehungswissenschaft das gutheißt, weil Politik und Verwaltung es verfügen –, deshalb sollen meine Ausführungen dazu leiten, endlich die Sinnfrage zu stellen und selbst eine Antwort darauf zu suchen, was das Ziel von Bildung und Erziehung sein müßte.

Die Sinnfrage an sich wird in dieser Publikation nicht ausführlich gestellt, weil sich die Sinnfrage aus der Weltanschauung des Lesers, der Eltern ergeben muß. Um den staatlichen Schulzwang zu verstehen, sollte man die dahinterliegenden Ideologien und Philosophien kennen, bevor man sich der ziemlich gedankenverlorenen Masse anschließt und einfach das tut, „was das Gesetz verlangt“ oder „was alle andern auch tun“. Mindestens sieben bis acht Generationen haben uns das seit mehr als zwei Jahrhunderten vorgelebt.⁸⁸

„Hat die Schule uns nicht geschadet, so wird sie unsern Kindern auch nicht schaden“, ist ein gängiger Spruch im Volksmund. Ich werde weiter unten darauf zurückkommen, warum diese Aussage sehr zweifelhaft ist. Vorab soviel: die Aussage ist nicht überprüfbar. Wie sollte in einer 100% zwangsbeschulten Masse von Menschen, ein allfälliger Schaden überhaupt ermittelt,

⁸⁸ Die erste Schulpflicht auf deutschem Boden findet sich im ALLGEMEINEN LANDRECHT FÜR DIE PREUBISCHEN STAATEN (PrALR) von 1794, wo es heißt:

Zwölfter Titel

Von niedern und höhern Schulen

Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Allerdings konnten zumindest damals noch die Eltern diese Pflicht selbst erfüllen:

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Aeltern steht zwar frey, nach den im Zweyten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

der Unterschied zu nicht beschulten Menschen festgestellt werden, wenn doch alle Kandidaten den Schaden an sich tragen?

Indem ich aufzuzeigen hoffe, daß der staatliche Schulzwang keinen Sinn macht, fordere ich Eltern auf, natürliche Elternschaft, d. h. elterngeleitete Bildung und Erziehung gegen staatlichen Schulzwang abzuwägen.

Ich verweise darauf, daß ideologische Fadenzieher es zu nutzen wissen, wenn Eltern Fragen der Weltanschauung im Bereich von Bildung und Erziehung ihrer Kinder locker außer acht lassen oder umschiffen. Vermeintlich neutraler Schulunterricht macht Menschen gegen weltanschauliche Voreingenommenheit immun. Jede Lehrkraft, jedes Schulsystem, jedes berührte Thema, jeder Lektionsplan und jedes Lehrmittel, jedes Buch, jeder Vortrag, jeder Film und jedes Video verbreitet Wertvorstellungen, ist Ausdruck eines Welt- und Moralverständnisses, das immer auf einer bestimmbareren Weltanschauung beruht. Wer für den Bereich der Bildung und Erziehung, wer für Lernprozesse und geistige Tätigkeit, wie sie in der Schule angestrebt werden, Neutralität beansprucht, der verdient einzig Mißtrauen.

Das von den Schulbetreibern eingesetzte Mittel eines vermeintlich wertneutralen Unterrichts schafft in den Schülern ein verwischtes Weltanschauungs-Bewußtsein. Der durch Schulbesuch indoktrinierte junge Mensch übernimmt die in der Schule vorgestellten bzw. vorgelebten Vorstellungen, welchen Ideen und Vorbildern er sich anschließen, welche *Rolle* er im Erwachsenenleben einnehmen möchte. Dabei entgeht ihm, daß er bereits eine Rolle ein- und ein Verständnis angenommen hat. Schulbesuch hat ihn bereits zu einem Mündel des Staates, seine Eigenständigkeit unterlaufen und ihn gefügig gemacht. Er ist bereits Teil jener Kultur geworden, die ohne staatlichen Schulzwang so keinen Bestand hätte. Da ausnahmslos jeder Mensch eine Weltanschauung in sich trägt und bewußt oder unbewußt kultiviert und pflegt, da jede Institution Ausdruck einer weltanschaulichen Überzeugung ist, muß die Erklärung, Schulunterricht sei dem Prinzip der Neutralität verpflichtet, als bewußte Irreführung oder als Folge moralisch-geistiger Inkompetenz entlarvt werden. Allein diese Feststellung rechtfertigt es, die Hintergründe des Schulkults auszuleuchten. Vielmehr liegt hier der eigentliche Grund, sich mit Fragen des staatliche Schulzwangs tiefer zu befassen.

Schulische Erziehung ist immer Weltanschauungsunterricht, der sich in Staatsbetrieben eben unter dem Deckmantel der Neutralität vollzieht. Das „weltanschauliche Un-Bewußtsein“ ist Ziel und Resultat von zehn bis fünfzehn Jahren vermeintlich wertneutralem Unterricht. Demzufolge verlassen Schüler die Schulen im Irrglauben, sie seien gerüstet, sich von ihrer gewonnenen neutralen Werte aus mit der Welt der Ideen auseinanderzusetzen. Doch tatsächlich sind sie bereits vom Staatsglauben beseelt, der jedenfalls die Unterwerfung des Bürgers verlangt, die staatlichen Institutionen glorifiziert und die Bedeutung der Familie umdeutet. Ein grundlegender Bestandteil staatlich vermittelter Weltanschauung ist die Überzeugung, Schulen seien der beste Platz, an dem Kinder gedeihen und sich optimal entfalten könnten – die vermittelten Inhalte noch nicht einmal bedenkend! Darüber hinaus ist das, was ich „Staatsglaube“ nenne, die Überzeugung, der Staat sei für Bildung und Erziehung zuständig. Schulpflicht-Erfüllung ist demnach der gelebte Ausdruck einer Ideologie, ein Staatskult.

„Neutralität“, politische Neutralität, d. h. die Verpflichtung zur Nichteinmischung und Beachtung der Souveränität in zwischenstaatlichen Konflikten, wie z. B. die schweizerische Eidgenossenschaft sich dessen rühmt, kann und darf nicht als Wertneutralität auf innerstaatliche Institutionen übertragen werden. Politische Neutralität bedeutet Nichteinmischung, weder für oder gegen die andere Seite Stellung zu nehmen. Doch selbst verbale oder schriftliche Erklärungen oder Weisungen, Lehrer hätten sich neutral zu verhalten, ändern nichts daran, daß Schulzwang die elterliche Souveränität verletzt. Genauso wenig ändern daran die klassischen Beteuerungen, Unterrichtsinhalte seien „weltanschaulich“ neutral. Wer solche Äußerungen macht, solche Erlasse verfügt oder verteidigt, hat entweder von der geistigen Welt der Ideen – Unterricht ist doch nichts anderes als das Durchdenken, Verstehen und Anwenden geistiger Inhalte und moralischer Werte! – noch nichts verstanden oder versucht gezielt, andere zu täuschen.

Die unter dem Neutralitätsmantel vermittelten Ideen und Inhalte verletzen die in TEIL I dieses Buches besprochene elterliche Erziehungshoheit. Der Schulzwang verletzt die elterliche Autorität und hebt die familieninterne Balance zwischen Pflichten und Rechten der Eltern und Kinder auf. Und daraus soll niemandem Schaden entstehen?

Die Schulbetreiber messen den Erfolg ihres Systems daran, wie erfolgreich sie verhindern können, daß die aufwachsende Jugend ein Bewußtsein für die Welt der Ideen entwickelt. Dies sind die Schulerfolge, die in Examen nicht geprüft werden. Zuweilen geschieht es noch, daß Schüler und Studierende, anders als angestrebt, sich Täuschungen widersetzen und eine vom Staatsglauben abweichende Überzeugung zum Ausdruck bringen. Abweichler werden dann meistens unverzüglich von Lehrer und Klassengemeinschaft durch „soziale“ Maßnahmen für ihre unerwünschten Ansichten abgestraft. Vor allem an höheren Schulen sind schlechte Noten eine bewährte „Korrekturmaßnahme“, um abweichende Meinungen zu sanktionieren.

Die staatliche Schule, und damit auch der Schulzwang, sind Vehikel zur Vereinnahmung der Geisteswelt künftiger Generationen. Das „weltanschauliche Unbewußtsein“, im allgemeinen Volksbewußtsein gespiegelt, zeigt, wie erfolgreich wir manipuliert und getäuscht werden. Das staatliche Schulsystem mit Zwangsbeschulung hat sich bewährt und wird sich weiterhin als Hauptinstrument zur Volkserziehung bewähren. Es erlaubt, aus dem Hintergrund handelnde Manipulierer mit undeckelten politisch-ideologischen Motiven und Interessen das Schulsystem als ihr Hauptwerkzeug zur Volkserziehung zu nutzen. Dies dürfte der Hauptgrund sein, weshalb es so sehr schwierig ist, eine Diskussion zum Schulzwang in Gang zu setzen: wer Kritik am System übt, gefährdet die Machtpositionen der geistig-moralischen Fadenzieher und Manipulatoren unserer Gesellschaft.⁸⁹

Erfahrungsgemäß ziehen leider die meisten Menschen das Getäuschtsein dem Ent-täuschtsein vor. Ohne weltanschauliches Bewußtsein, im weltanschaulichen „Unbewußten“ sich wiegend (aber dennoch getäuscht), ist es kaum möglich, zu erkennen, wie einfach ein staatliches Schulsystem durch Manipulatoren als Hauptwerkzeug zur Gesellschaftskontrolle mißbraucht werden kann und tatsächlich mißbraucht wird.

Ich wünsche mir eine ent-täuschte Leserschaft, d. h. Leser, die sich nicht länger darüber täuschen lassen, was Schule anrichtet, was Schule unsern Kindern antut. Ich hoffe, daß jeder Leser dieser schul- und staatskritischen

⁸⁹ Wie schwierig es ist, eine der offiziellen Politik widersprechende Meinung zu vertreten, haben die Geschehnisse rund um die COVID-19 Pandemie vor Augen geführt.

Gedanken sich künftig nicht mehr zu den Getäuschten, sondern zu den Enttäuschten zählen will.

Das Gesetz pervertiert! Das Gesetz – und mit ihm alle kollektiven Gewalten der Nation – das Gesetz, sage ich, **wurde nicht nur seinem Ziel entfremdet, sondern eingesetzt, ein ganz gegen- teiliges Ziel zu verfolgen!** Das Gesetz als Instrument aller Begehrlichkeiten, anstatt ihr Zügel zu sein! **Das Gesetz selbst als Vollzieher der Ungerechtigkeit**, welche zu bestrafen seine Aufgabe war! Sicherlich, dies ist ein schwerwiegender Tatbestand, wenn er besteht, weshalb es mir er- laubt sein muß, die Aufmerksamkeit meiner Mitbürger auf ihn zu richten.

[...]

[...] **Sie [die „Organisatoren“] wollen Hirten sein, sie wollen, daß wir die Herde sind.** Dieses Verhältnis setzt bei ihnen eine überlegene Natur voraus, für die wir wohl das Recht haben, im vorhinein einen Beweis zu fordern.

Beachten Sie: Ich streite ihnen nicht das Recht ab, soziale Kombinationen zu erfinden, sie zu verkünden, zu ihnen zu raten, sie bei sich selbst, zu ihrem Gewinn und auf ihr Risiko, auszu- probieren. Aber ich streite ihnen wohl das Recht ab, sie uns über die Vermittlung des Geset- zes – das heißt der öffentlichen Gewalten und Gelder – aufzuerlegen.

[...] **Was ich von ihnen fordere, ist uns die Möglichkeit zu lassen, ihre Pläne zu prüfen und uns nicht in ihre Pläne direkt oder indirekt hineinzuziehen, wenn wir finden, daß diese unsere In- teressen verletzen, oder wenn sie unserem Gewissen zuwiderlaufen.**

Denn die Anmaßung, Macht und Steuer eingreifen zu lassen, unterdrückt und raubt nicht nur, sie setzt auch wieder dieses Vorurteil voraus: Die Unfehlbarkeit des Organisations und die Unfä- higkeit der Menschheit.

[...]

[...] Und nachdem man vergeblich dem gesellschaftlichen Körper so viele Systeme auferlegt hat, möge man da enden, wo man hätte beginnen sollen, möge man die **Systeme zurückwei- sen**, möge man endlich die Freiheit auf die Probe stellen – **die Freiheit, die ein Akt des Glau- bens an Gott und sein Werk ist.**⁹⁰

[Hervorhebungen vom Verfasser]

⁹⁰ BASTIAT, FRÉDÉRIC: *La Loi*. Aus: *Œuvres complètes* (Vol. IV). Guillaumin et Cie, Paris 1854, S. 342 ff. – Übers.: Marianne & Claus Diem (<https://www.bastiat.de/das-gesetz>).

Der Staat

„Wie kam es zum Bankrott?“ – „Auf zwei Arten: Zuerst schrittweise, dann plötzlich.“

ERNEST HEMINGWAY

Ich behaupte nicht, daß die Demokratie im Großen und Ganzen und auf lange Sicht verderblicher wäre als die Monarchie oder die Aristokratie. Die Demokratie war nie so dauerhaft wie die Aristokratie oder die Monarchie und kann es auch nie sein; aber solange sie andauert, ist sie blutiger als beide. Es sei erinnert, daß die Demokratie nie lange währt. Sie vergeudet, erschöpft und ermordet sich bald selbst. Es hat noch nie eine Demokratie gegeben, die nicht Selbstmord begangen hat. Es ist vergeblich zu behaupten, die Demokratie sei weniger eitel, weniger stolz, weniger selbstsüchtig, weniger ehrgeizig oder weniger geizig als die Aristokratie oder die Monarchie. Das ist in der Tat nicht wahr und kommt in der Geschichte nirgends vor. Diese Leidenschaften sind bei allen Menschen unter allen einfachen Regierungsformen die gleichen und erzeugen, wenn sie unkontrolliert sind, die gleichen Wirkungen von Betrug, Gewalt und Grausamkeit. JOHN ADAMS

Benjamin Constant, Tocqueville, John Stuart Mill, Calhoun, Lecky und viele andere ... haben darauf hingewiesen, daß die Demokratie – und gerade sie mehr als andere Staatsformen – zur schlimmsten Despotie und Intoleranz führen kann, wenn sie nicht durch andere Prinzipien und Institutionen begrenzt wird, und diese Begrenzung ist in ihrer Gesamtheit eben das, was man den liberalen Gehalt einer Staatsstruktur nennen muß. WILHELM RÖPKE

Der Begriff

Wer sich darum bemüht, eine Definition für den Begriff Staat zu finden, dem sich Wissenschaft (aber auch Laien) anschließen können, wird enttäuscht. Es gibt keinen allgemein anerkannten Staatsbegriff, d. h. wer den Begriff benutzt, ist frei, den Inhalt, den er damit meint, selbst festzulegen. In Ermangelung einer möglichen eindeutigen Definition des Staatsbegriffs⁹¹ nach Inhalt und Ausdehnung, will ich den Ausdruck mit „gewaltbewehrte Verwaltungsorganisation einer geographischen Region“ füllen. „Staatliche

⁹¹ Eine einfache Internet-Suchabfrage fördert diese Erkenntnis zutage. Auch Lexika helfen nicht weiter. Für meine Überlegungen genügt die hier gegebene Definition.

Obrigkeit“ werde ich alternativ zu Staat oder Staatsgewalt verwenden. Insofern will ich mich nicht in Theorien der Staatslehre verlieren, die von meinem Thema ablenken würden. Ich verzichte auf eine weitergehende Definition des Begriffs „Staat“⁹².

Auch frage ich nicht nach einer möglichen Verfaßtheit des Staates, d.h. nach Art der Macht- und Gewaltstrukturen, der Verwaltung, der Vertretung des Volkswillens u. s. w. Ich verwende den Begriff „Staat“ als Allerweltsbegriff für gewaltbekleidete, obrigkeitliche Institutionen und ihre Vertreter: Politik, Parlamente, Alleinherrscher, parlamentarisch organisierte Zivilregierungen und ihre Verwaltungsabteilungen, Rechtssysteme, Militär- und Polizeigewalt, Sozial- und Gesundheitsdienste u. s. w., unter die sich auch die Schulbehörden einreihen.

Die mit Durchsetzungsgewalt bekleidete staatliche Obrigkeit ist als Gesetzgeber und als Erhalter der Rechtsordnung allgemein akzeptiert; der Rechtsstaat, in dem das rechtens und richtig ist, was nicht gegen ein Gesetz verstößt, verkörpert diese Ordnung.

Die staatliche Ordnung ist das Resultat geschichtlicher Entwicklungen. Ein kurzer Einblick in die Geschichte moderner Staatsordnungen soll helfen, die Gegenwart und unsern eigenen Standort als neuester Teil dieser Geschichte zu verstehen.

Die Frage danach, was darf oder was soll der Staat, die Frage nach den Grenzen staatlicher Wirksamkeit wird uns weiter unten näher beschäftigen.

Geschichte staatlicher Rechtsordnungen

Am Beispiel der Schweiz will ich aufzeigen, wie das, was in der Vergangenheit rechtens bzw. für richtig gehalten worden war, sich im Laufe der

⁹² Der Ökonom und „interdisziplinäre Querdenker“ RAHIM TAGHIZADEGAN, Gründer und Leiter der privaten Bildungseinrichtung SCHOLARIUM (Wien), hat in seiner Broschüre *Staat – Eine Analyse* (2010) auf 46 Seiten versucht, den Begriff „Staat“ zu klären. Er hält den Begriff „in der Tat [für] eine[n] der schwierigsten“ (S.2), weshalb seine „Analyse [...] ein erster Wegweiser in diesem Dickicht sein“ soll, denn: „Die erste Voraussetzung, die Gegenwart besser zu verstehen, liegt darin, klare Begriffe zu finden.“ (S.44).

Geschichte allmählich, durch den Übergang zur sogenannten neuen Ordnung vor rund zweihundert Jahren drastisch geändert hatte. Die Zeit vor der Besetzung großer Teile der heutigen Schweiz unter NAPOLEON (1798–99) wird als Zeit der „Alten Ordnung“ bezeichnet. Diese Ordnung war von städtischer Aristokratie, und durch einen Flickenteppich von zu den Städten gehörenden Landgebieten, eigenständigen Landgebieten, Kloster- und Kirchenbesitztümern und Untertanen-Gebieten geprägt.

Der Beginn der neuen Ordnung wird mit der Inkraftsetzung der ersten BUNDESVERFASSUNG 1848 angenommen. Seither besteht die Schweiz als Bund von ursprünglich 22, heute 26 Kantonen (einschließlich sechs Halbkantonen).

Die „Alte Ordnung“ geht auf die Gründungsurkunde der alten Eidgenossenschaft, den sogenannten BUNDESBRIEF von 1291, zurück. Dieses Dokument belegt eindrücklich, welche Ordnung ursprünglich als die richtige galt. Aufgrund jenes kurzen BUNDESBRIEFS schlossen sich die drei Tal-schaften *Uri*, *Schwyz* und *Unterwalden* zusammen, um sich gemeinsam gegen böswillige Angreifer von außen und gegen fremde Richter im Innern zur Wehr zu setzen. Bei Streitigkeiten untereinander wollten die am Streit Unbeteiligten vermitteln. Vergehen gegen Leib, Leben und Eigentum wurden unter Strafe gestellt – und dies alles im Namen GOTTES.⁹³

Die neue Ordnung geht ursprünglich auf die BUNDESVERFASSUNG (BV) von 1848 zurück. Mit mehr als 6000 Wörtern war diese bereits fünfzehnmal umfangreicher als die ursprüngliche Grundlage von 1291, die weniger als 400 Worte umfaßt. Nach zwei Totalrevisionen (1874 und 1999) umfaßt die schweizerische BUNDESVERFASSUNG in der 2020 geltenden Version rund 200.000 Worte. Damit ist sie fünfhundertmal länger als der ursprüngliche BUNDESBRIEF. Die ungezählten Gesetzesbände, kantonalen Gesetze und Gemeindeordnungen u. s. w., die sich in Abertausenden von Paragraphen und Artikeln auf diese neueste Verfassung stützen, und der nie endende Strom von Gerichtsurteilen, Rechtsgutachten, Kommentaren u. s. w.,

⁹³ Der Inhalt läßt sich auf der offiziellen Website der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT übersetzt und auf 13 Punkte vereinfacht nachlesen: www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/geschichte-des-bundesrats/bundesbrief-von-1291.html.

die ganze Bibliotheken füllen, sprechen für das, was sich mit der neuen Ordnung geändert hat.

Die heutige BUNDESVERFASSUNG umfaßt in rund 200 Artikeln auf knapp 20 A4-Seiten die umfangreichen neuen Inhalte, die auch noch fortlaufend ergänzt und/oder verändert werden. Der große Unterschied zwischen Alter Ordnung und neuer ist knapp formuliert folgender: Die aus dem NATURRECHT hergeleiteten Freiheits- und *Abwehrrechte* des Bürgers vor unberechtigten Eindringlingen und Machthabern sind durch staatliche *Verwaltungsrechte* (Machtanspruch) gegenüber den Bürgern und durch *Anspruchsrechte* des Bürgers gegenüber dem Staat verdrängt und ersetzt worden. Um den Anspruchsrechten Gewähr zu leisten, hat sich die Obrigkeit umfassende Vollmachten angeeignet und zahllose Verwaltungsabteilungen ins Leben gerufen. Die dazu nötigen Mittel verschafft sich die Verwaltung mittels Besteuerung des Bürgers, um sich selbst daran zu bedienen, und um die in der Bevölkerung geweckten Erwartungen zu erfüllen. Das ursprüngliche und natürliche Verständnis dessen, was Recht (und natürlich auch *recht*) ist, wurde mittels modernem RECHTSPOSITIVISMUS⁹⁴ einigermaßen auf den Kopf gestellt.

Die Geschichte der Gesetzgebung Deutschlands ist zwar ganz anders verlaufen. Aber auch in Deutschland ist das NATURRECHT durch die Verbreitung revolutionärer Ideen im 19. Jahrhundert durch den sogenannten „wissenschaftlichen“ RECHTSPOSITIVISMUS abgelöst worden. Das deutsche Grundgesetz von 1949, das Ergebnis eines durch die Siegermächte des zweiten Weltkrieges veranlaßten Gesetzeswerks, trägt darum genau wie die schweizerische Bundesverfassung den Stempel positivistischer Gesetzgebung.

Was war geschehen? Vereinfachend gesagt: Unter dem hauptsächlichen Einfluß des säkularen Humanismus⁹⁵ ist das NATURRECHT durch das sogenannte positive Recht verdrängt worden. Unter dem NATURRECHT bleibt der

⁹⁴ Eine Definition des Begriffs RECHTSPOSITIVISMUS findet sich weiter unten im Abschnitt „Zwang“.

⁹⁵ Das einschneidende geschichtliche Ereignis ist die FRANZÖSISCHE REVOLUTION von 1789.

Rechtszustand intakt, solange er nicht durch böswillige Tat verletzt wird. Unter dem positiven Recht, wird ein grundsätzlicher Unrechtszustand angenommen, in dem staatliche Gesetze den Rechtszustand bewirken wollen.

Gemäß NATURRECHT ist erlaubt, was nicht verboten ist, und es ist geboten zu tun, was recht, richtig und gut ist. Demgegenüber regelt das positivistische Recht, etwas überspitzt gesagt, alles, was erlaubt ist und „toleriert“, was verboten ist.⁹⁶ Konkret bedeutet das, daß der Staat vom Geburtsschein bis zur Todesurkunde, von der Krippe bis zum Grab jeden Lebensbereich ausleuchtet und mittels Gesetzen und Erlassen bestimmt, worin das Glück der Menschen bestehen soll, d.h. wie der Rechtszustand durch eine Flut von Gesetzen herbei organisiert werden soll (man denke etwa an soziale Gerechtigkeit). Der Schulzwang ist dazu lediglich ein Beispiel, an dem es sich erweist, daß Menschen ohne staatliche Bemutterung offenbar nicht erwachsen werden können: in staatlichen Schulen, in staatlich kontrollierten Privatschulen oder, wo Bildung zu Hause in der Schweiz zur Zeit noch möglich ist, in staatlich kontrollierten Privathaushalten.

Es ist klar, daß die neue, positivistische Rechtsordnung, anders als der erwähnte BUNDESBRIEF, sich nicht auf eine halbe A4-Seite drucken läßt. Diese neue Ordnung braucht ein Parlament (wörtlich = Redeforum), in dem in der Schweiz nebenberuflich tätige Parlamentarier, in der Regel viermal jährlich zu Beratungen zusammentreten. In Deutschland und in vielen anderen modernen, demokratisch organisierten Staaten tagen Berufsparlamente ganzjährig und sind hauptamtlich damit beschäftigt, neue Gesetze zu erdenken, zu formulieren und in Kraft zu setzen. Was in kantonalen oder länderspezifischen Parlamenten und Verwaltungen, in Bezirken und Gemeinden an Gesetzen und Erlassen „erarbeitet“ worden ist und weiterhin wird, kommt noch hinzu.

⁹⁶ Es gibt zwar Verbote, doch wer diese verletzt, wird tendenziell milde bestraft, oft sogar lediglich therapiert. Nicht selten findet der Übeltäter mehr Aufmerksamkeit und Pflege als das Opfer einer Untat. Bei z. B. WILLIAM W., mehrfach rückfälliger Sexualstraftäter, wurde eines der verschiedenen Opfer mit nur CHF 17.000 für Therapiekosten entschädigt, während der Täter wegen angeblich zu langer Haft mit CHF 50.000 entschädigt wurde (aus versch. Quellen der Schweizer Tagespresse vom 04.12.2020).

Selbstverständlich ist unsere arbeitsteilige Gesellschaft komplizierter geworden, als sie zur Zeit der Gründerväter der schweizerischen Eidgenossenschaft war. Dies ist aber keineswegs die Hauptursache, weshalb unser Leben durch so viele Gesetze eingeengt worden ist. Der wirkliche Grund ist ein der menschlichen Natur zuwiderlaufendes (Un-)Rechtssystem, der RECHTSPPOSITIVISMUS. Die Auswirkungen dieser angewandten modernen Rechtsphilosophie, die sich sogar selbst als Zwangsordnung bezeichnet, werden unter dem Stichwort „Zwang“ weiter unten ausführlicher erläutert.

ÜBERSTAAT-liche Organisationen (AEMR)

„UN“ kann als Akronym für „UNITED NATIONS“ (VEREINTE NATIONEN / UNO = UNITED NATIONS ORGANISATION) oder als Wortspiel MenschenUNRecht verstanden werden. Diese Organisation verbreitet, insbesondere mittels der 1948 verabschiedeten ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (AEMR), das Prinzip positivistischer Gesetzgebung. Die weltweite Anerkennung dieser Menschenrechte durch die meisten Nationalstaaten und deren Bürger läßt es deshalb als sinnvoll erscheinen, die ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE näher zu beleuchten.

Die AEMR gilt als eine große Errungenschaft humanitären Fortschritts des vergangenen Jahrhunderts. Sie legt fest, daß der Staat als eine Rundum-Versicherung fürs Leben, für Wohlfahrt, Gesundheit, Bildung, Berufsbildung, befriedigende Arbeit, gerechte Entlohnung, Für- und Vorsorge, Ferien, Nahrung, Kleidung, Wohnung, soziale Sicherheit u. s. w. zu sorgen hat. Ganz klar geht aus den dreißig Artikeln der AEMR hervor, daß der einzelne rechtlichen Anspruch auf diese vielen staatlich garantierten Leistungen habe.

Das UN-Rechtsverständnis besteht aus einer überhöhten Sicht des Staates, seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten. Die UNO versteht sich als Überstaat. Dies führt einerseits zu diktatorisch-missionarisch-zwangsbe-glückendem Gebaren der ausführenden Behörden. Andererseits erzeugt es in den unterworfenen Bürgern eine Anspruchsmentalität. Dadurch wird jede Bereitschaft, der Wille und das Pflichtbewußtsein, selber leisten zu können, zu wollen oder zu müssen, gedämpft und zurückgebildet.⁹⁷ Dementsprechend wird die Erwartung, Leistungen

anderer, eben staatlicher Institutionen, beanspruchen und konsumieren zu können, gefördert. Indem sie individuelle Leitungsbereitschaft mindern und erwirtschaftete Mittel verzehren und umverteilen, sind nicht nur die Staatseinrichtungen, sondern auch Internationale Organisationen höchst kontraproduktive, das Volkseinkommen verzehrende Einrichtungen ohne Produktionsleistung. Sie werden ausschließlich durch den Steuer- und Gebührendenzahler finanziert und saugen die Privatwirtschaft finanziell aus.

Staatlich garantiertes Anspruchsrecht → Erfüllungspflicht

Am Beispiel der erwähnten AEMR von 1948⁹⁸ soll nachgewiesen werden, wie Anspruchsrechte moderner Gesetzgebung in Erfüllungspflichten gewandelt werden. Weil die Schweiz und Deutschland zugestimmt haben, die AEMR als den nationalen Gesetzeswerken übergeordnete Norm zu anerkennen und zu verwirklichen, sind diese Artikel allgemein von Bedeutung.

In den dreißig Artikeln der AEMR findet sich „*Recht haben auf*“, „*das Recht*“ dies oder jenes „*zu*“ beanspruchen oder gewährt zu bekommen, zusammen mit „*Anspruch auf*“ gegen fünfzigmal. Dabei wird jedesmal der Staat als Garant der aufgeführten Anspruchsrechte bemüht.

Der Begriff *Pflicht* dagegen findet sich lediglich viermal. Zweimal wird die Pflicht der Unterzeichnerstaaten aufgeführt, die Menschenwürde zu schützen und die AEMR umzusetzen.⁹⁹ Ein einziges Mal ist davon die Rede, daß der einzelne gegenüber der Gemeinschaft Pflichten habe.¹⁰⁰

Anhand dieser kleinen statistischen Erhebung zum Gebrauch der Begriffe von „*Recht auf*“ und „*Pflicht zu*“ in der AEMR-Erklärung wird deutlich, wie

⁹⁷ Es wird an anderer Stelle noch davon die Rede sein, wie sehr ein in den ersten Artikeln der Bundesverfassung (noch richtig) festgelegter Grundsatz durch dergleichen Anspruchsrechte unterlaufen wird:

Art. 6 INDIVIDUELLE UND GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

⁹⁸ <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> – abgerufen 01.01.2021.

⁹⁹ Aus der Präambel: „[...] *da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschen-*

sehr Anspruchsrechte überwiegen. Der Zuständigkeit, für seinen eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, der Selbstanhandnahme des einzelnen, der persönlichen Pflicht, dem Bedürftigen, Schwachen und in Not Geratenen zu helfen, wird wenig Gewicht beigemessen. Die undefinierte Pflicht des Bürgers gegenüber der Gemeinschaft versinkt im Meer seiner Ansprüche gegenüber dem Staat.

Es leuchtet ein, daß alle diese Anspruchsrechte, und viele weitere davon hergeleitete, einzeln, in ungezählten Artikeln und Paragraphen staatlicher Gesetze, geregelt werden müssen, um sie konkret anwendbar und finanzierbar zu machen. Bereits ohne ausführliche Erklärung des RECHTSPOSITIVISMUS wird hier deutlich, daß die Regelung all dieser Ansprüche schon einen guten Teil der von staatlichen Instanzen generierten Gesetzesflut zu erklären vermag. Der positivistische Geist hat sowohl in der schweizerischen BV als auch im deutschen GG unabhängig der AEMR viele weitere Anspruchsrechte festgeschrieben.

In einer Gesellschaft nach alter Ordnung war der einzelne zuerst und vor allem für sich selbst und für seine Familie, für die Schutzbefohlenen und deren Fortkommen zuständig. Dies war eine selbstverständliche (und echte) Bürger„pflicht“. Weil es den Staat im modernen Sinne nicht gab, kam es auch niemandem in den Sinn, sich auszurechnen, welche Ansprüche er stellen könnte, ohne eine Gegenleistung an die Gemeinschaft leisten zu müssen.

Will ein moderner Staat seiner Pflicht gegenüber seinen anspruchsberechtigten Bürgern nachkommen, braucht er ein Dreifaches: Gesetzesgewalt (ge-

*rechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser **Verpflichtung** ist, [...].“*

¹⁰⁰ Artikel 29 [1]: „Jeder hat **Pflichten** gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.“

Ein weiteres Mal erscheint „Pflicht“ in Artikel 10 in folgendem Zusammenhang: „Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und **Pflichten** sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.“ – Zu beachten: Einer allfälligen Pflicht vorausgehend sind die Rechte erwähnt, und schließlich geht es in diesem Artikel um die Sicherstellung der „**Gleichheit [des] Anspruch[s] auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren**“!

setzgebende Institutionen), Vollzugsgewalt (ausführende Behörden) und Finanzen (Steuereinnahmen). Die sich der AEMR¹⁰¹ verpflichtet fühlenden Versorger- und Umverteilungsstaaten rechnen einen wichtigen, vielleicht den wichtigsten Faktor der Umstellung von der alten auf die neue Ordnung nicht ein: Solange der einzelne oder die einzelne Familie für das eigene Fortkommen zuständig war, war/en diese/r hoch motiviert. Es wurde hart gearbeitet, gewirtschaftet und gespart. In lokalen, kleinräumigen Menschengemeinschaften hielten die Menschen zusammen und unterstützten sich gegenseitig, halfen einander aus, verwirklichten Projekte gemeinsam oder organisierten sich genossenschaftlich unter unbürokratischer Inanspruchnahme der Leistungen aller. Der oben erwähnte Art. 6 BV wirkt wie eine bedeutungslos gewordene Erinnerung an die Alte Ordnung. Einen schweizerischen Bundesrat (oberste Exekutive), Politiker oder Juristen an Art. 6 BV zu erinnern, ist vergebliche Mühe.¹⁰²

Je mehr der moderne Staat mittels Gesetzgebung und Bürokratie seiner „Pflicht“ nachzukommen sucht, Anspruchsrechte ohne Gegenleistung zu befriedigen, desto stärker muß die Motivation im Volk sinken, sich selber anzustrengen. Der Zusammenhalt in der Bevölkerung nimmt ab.¹⁰³ Die un-

¹⁰¹ Im Gegensatz zu *rechtsverbindlichen* Verträgen wie den beiden MENSCHENRECHTS-PAKTEN (IPwskr + IPbpr) der UNO von 1966 oder der EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTS-KONVENTION (EMRK) von 1950 mit ihren mittlerweile 16 Zusatzprotokollen (Stand 1. August 2018) ist die AEMR von ihrem Wesen her kein Vertragswerk und mußte deshalb auch nicht unterzeichnet werden.

¹⁰² Siehe ANHANG E: ANFRAGEN UND BUNDESRÄTLICHE STELLUNGNAHMEN. Vier brieflich angefragte, bekannte und befreundete Juristen, die praktische Umsetzung der BV-Artikel 5 & 6 zu klären helfen, haben sich als unfähig oder unwillig erwiesen, sich zu den „Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns und Subsidiarität“ (Art. 5) und zu „individueller und gesellschaftlicher Verantwortung“ (Art. 6) zu äußern. Im Abschnitt „Schule – Der staatliche Erziehungsauftrag eine Fiktion?! – Schweizer Verhältnisse“ wird die Korrespondenz mit der angefragten höchsten amtlichen Stelle in der schweizerischen Bundesverwaltung näher erläutert.

¹⁰³ Die Entsolidarisierung geschieht selbstverständlich nicht nur infolge eigener Anspruchsrechte, sondern auch infolge der ungehindert einwandernden Fremden, die einerseits nicht zu unserer Gemeinschaft gehören (und sich nicht integrieren lassen), aber vor allem dadurch, daß der Steuerzahler auch noch für die den Einwanderern gewähr-

ter Berufung auf Menschenrechte (AEMR) begünstigte Einwanderung und die Ansiedlung wildfremder Menschen unter der anwesenden Bevölkerung belastet die menschliche Gemeinschaft und die staatlichen Finanzen, insbesondere die sogenannten Sozialsysteme. Die Bereitschaft sinkt, sich für den Nächsten einzusetzen, weil der Staat als zuständig angenommen wird, aber auch, weil es an wirklicher Solidarität und Nächstenliebe zusehends fehlt. Die sich verdichtenden Wohnverhältnisse führen zwar zu äußerer Nähe, bewirken aber gleichzeitig eine innere Distanzierung, die, Covid-19 sei Dank, zuweilen auch zu behördlich beordeter, äußerer Distanzierung führte.

Politiker und Funktionäre nutzen den Rückzug privater Kräfte, um ihre eigene, vermeintliche Wichtigkeit zum Wohl der Gesellschaft hervorzukehren. Immer mehr Menschen bemühen sich, innerhalb des staatlich organisierten Nutznießer-Systems zu Ansehen zu gelangen und auf Kosten anderer zu leben, immer mehr Staatsfunktionäre verteilen staatliche Leistungen auf eine stetig wachsende Anzahl von Empfängern. Diese Leistungen werden einer entsprechend stetig sinkenden Zahl von Erwerbstätigen entzogen.

Mit der Motivation, sich zugunsten anderer anzustrengen, sinkt ganz entscheidend auch der Ertrag der eigenen Arbeit. Von den steuerpflichtigen Einkommen werden immer größere Anteile abgeschöpft, um das Umverteilungssystem zu füttern. Diese Entwicklung enteignet und entmächtigt die Nettozahler und degradiert gleichzeitig Menschen zu Almosen- und Befehlsempfängern. Als Folge daraus wird die Staatsbürokratie gestärkt.¹⁰⁴

Die AEMR – flankiert von rechtsverbindlichen Menschenrechtspakten und -konventionen – erzeugt Druck gegenüber den einzelnen Nationalstaa-

ten Sozialleistungen aufzukommen hat, ohne daß eine realistische Aussicht bestünde, daß diese Sozialleistungen sich irgendwann durch Eigenleistung verringerten.

¹⁰⁴ ROBERT NEF, Publizist, nennt die moderne dreistufige Gesellschaft in einer groben Vereinfachung, wie er schreibt: Produzenten (the makers), Umverteiler (the redistributers), Empfänger (the consumers). *Die neue Dreigliederung der Gesellschaft*. In: HARDY BOUILLON/CARLOS A. GEBAUER (HRSG.), *Freiheit in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Gerd Habermann*, Reinbek 2020, S. 331–349.

<https://www.robert-nef.ch/2021/01/09/die-neue-dreigliederung-der-gesellschaft>

ten, „auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken“¹⁰⁵, die Anspruchsrechte der Bürger zu gewährleisten, erlaubt der Bürokratie, ihre Machtstellung auszubauen und in immer mehr Lebensbereiche regelnd einzugreifen.¹⁰⁶ Die Politik wird über die Maßen mächtig und sieht sich als durch die AEMR beauftragt, immer neue Wege zu finden, all den gestellten Ansprüchen gerecht zu werden.

An zwei Beispielen aus den Artikeln der AEMR soll das praktisch nachgewiesen werden. Das erste hat nichts mit Schulbildung, dafür mit der Bildung von Arbeitsscheu und der Entstehung großer Erwartungen zu tun:

Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.¹⁰⁷

In diesem AEMR-Artikel werden Freiheits- und Anspruchsrechte vermischt. Das Recht auf freie Berufswahl ist ein Freiheitsrecht. Um diese Freiheit zu gewähren, sind keine Gesetze nötig und schon gar keine Funktionäre, die das organisieren und überwachen.

Anders setzt der Anspruch „Recht auf Arbeit“ den Staat in die Pflicht, die Arbeit zu beschaffen oder mindestens zu vermitteln, setzt öffentliche Arbeitspolitik, Gesetze und Verwaltung voraus. Auch Gewerkschaften und Berufsverbände sehen ihre Aufgabe darin, die gewährten Ansprüche für die organisierte Arbeiterschaft geltend zu machen. Über Arbeitsbedingungen, Lohn oder Schutz vor Arbeitslosigkeit wird in der Politik endlos gestritten, geregelt, kontrolliert u. s. w.

Ein Arbeiter ist demnach frei, seinen Beruf und seinen Arbeitgeber zu wählen. Wenn ihm seine Arbeitsbedingungen nicht passen, muß er sich an-

¹⁰⁵ AEMR, Präambel.

¹⁰⁶ In Großbritannien wurde gemäß FRANK FUREDÍ (*100 Years of Identity Crisis – Culture War Over Socialisation*, S. 221) aufgrund der epidemischen Verbreitung von Einsamkeit 2018 ein „Minister für Einsamkeit“ bestimmt und eingesetzt, weil sich die staatliche Regierung dafür zuständig sieht.

¹⁰⁷ Artikel 23.1 der Menschenrechte.

strengen und selber eine neue Arbeitsstelle suchen. Weil er ein Anspruchsrecht auf Arbeit hat, kann er erwarten, daß eine staatliche Ausführungsbehörde (Arbeitsamt, Job-Center u. s. w.), sich als Garant seiner Ansprüche einschaltet. Dies ändert die Motivation, selber etwas zu unternehmen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Arbeitslose werden bekanntlich staatlich durchgefüttert. Beschließt eine in Gewerkschaften organisierte Arbeiterschaft zu streiken, die Produktivität am Arbeitsplatz einzustellen, verlangt die Gewerkschaft, daß unproduktive Funktionäre sich um faire Arbeitsbedingungen bemühen. Dabei entstehen nur Kosten, während die Produktion stillsteht. Dem Volksganzen entsteht nur Schaden daraus.

Arbeitslosigkeit ist erst dann ein ernsthaftes Problem, wenn der Arbeiter sich darauf verläßt, daß er im Ernstfall auf staatliche Hilfe zählen kann, d. h. daß andere für sein Auskommen aufkommen werden, ja müssen. Das Bewußtsein eigener Zuständigkeit, sich selber um ein Einkommen zu bemühen, die Motivation, Arbeit anzunehmen, schwindet. Auch brauchen sich Arbeitgeber kein Gewissen zu machen, wenn Teile von Belegschaften entlassen werden, ohne sich um die Zukunft der Entlassenen kümmern zu müssen. Das „Sicherheitsnetz“ Arbeitslosenversicherung beruhigt und enthebt den Arbeitgeber weitgehend seiner Sorgfaltspflicht, während der Entlassene Arbeitslosengeld einfordern kann. – In manchen Ländern der westlichen Welt (allen voran Deutschland) ist es zuweilen einträglicher, als arbeitsloser Nutznießer staatliche Entschädigungen zu empfangen, als einer gering bezahlten Arbeitstätigkeit nachzugehen.

Eigeninitiative, Selbstlernprozesse und Erfindergeist werden durch staatliche Versorgungsgarantie bestimmt nicht gefördert, sondern gebremst. Es dürfte auch jedem Leser in etwa bekannt sein, wieviele Gesetze nötig sind, wie viele Amts- und Kontrollstellen besetzt werden müssen, um die Staatsaufgabe „Recht auf Arbeit“ zu erfüllen. Auch um den weiter gewährten Ansprüchen nach Lohngleichheit und gerechter Entlohnung Genüge zu tun, ist einiges an bürokratischem Aufwand nötig. Die Sicherstellung all dieser Ansprüche erfordert staatlich überwachte Lohnverhandlungen, staatlich regulierte Arbeitsvorschriften, staatliche Kontrollorgane, staatliche Kontrollmechanismen, die nur aufgrund verwaltungstechnisch ausgeklügelter und gesetzlich festgelegter Regelungen aufrechterhalten werden können. Die ga-

rantierte Lohngleichheit oder gerechte und befriedigende Entlohnung finden, wenn überhaupt, in zeitverschlingenden Verhandlungen ausgehandelten Vereinbarungen jeweils für nur kurze Zeit ihre Erfüllung. Für all dies müssen Unsummen von Steuergeldern aufgewendet werden.

Wie anders wäre es, wenn die aufgestellte Regel z.B. lautete: *Jede/r ist grundsätzlich verpflichtet, selber für seinen eigenen Lebensunterhalt und für die ihm anvertrauten Schutzbefohlenen zu sorgen.*¹⁰⁸ Klar, daß eine solche Regelung den Absichten der AEMR zuwiderliefe, würden keine Rechtsansprüche garantiert. Jeder Mensch wäre auf sich selber geworfen, müßte sich selber anstrengen und hätte für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen.

Bedenkt man den Kontrast der Wirkungen zwischen Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit, erscheinen die AEMR als eine mit schönen Worten verdeckte allgemeine Aufforderung, eigene Zuständigkeiten aufzukündigen, eine Einladung, sich auf Kosten anderer am Leben erhalten zu lassen. Die Erkenntnis, daß der Staat, bevor er als willkommener Umverteiler tätig werden kann, sich zuerst als „legaler Dieb“ am privaten Eigentum seiner Bürger bedienen muß, hatte der französische Ökonom FRÉDÉRIC BASTIAT bereits ein Jahrhundert vor der ERKLÄRUNG DER ALLGEMEINEN MENSCHENRECHTE erkannt. Von ihm stammt das bekannte Zitat: *„Der STAAT ist die große Fiktion, nach der sich JEDERMANN bemüht, auf Kosten JEDERMANNNS zu leben.“*¹⁰⁹ Die staatliche Obrigkeit verdient das ihr entgegengebrachte Vertrauen als einem Wohltäter keineswegs.

Das zweite Beispiel betrifft nun das allgemeine Recht auf Bildung:

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch.
2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder re-

¹⁰⁸ „Wer nicht arbeiten will soll auch nicht essen“, lautet ein alter Weisheitsspruch, der es Wert gewesen wäre, in die AEMR aufgenommen zu werden.

¹⁰⁹ BASTIAT, FRÉDÉRIC: *L'État*. Aus: *Œuvres complètes* (Vol. IV). Guillaumin et Cie, Paris 1854, S. 327 ff. – Übersetzung: Marianne & Claus Diem (<https://www.bastiat.de/der-staat>).

ligiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.¹¹⁰

Dieses Beispiel enthält kein Freiheitsrecht. Das Recht auf Bildung ist ein reines Anspruchsrecht. Ganz klar muß dieses positive Recht bis in tausend Einzelheiten gesetzlich geregelt werden, etwa, wer der Schulbetreiber ist, was Bildung beinhaltet, wie der Betrieb organisiert ist, welches Alter als Schulalter gilt, welche Lehr- und Stundenpläne gelten, welche Lehrmittel zu verwenden sind, wie die Lehrerschaft ausgebildet, rekrutiert, angestellt, beurteilt und schließlich entschädigt wird, was die Rolle der Elternschaft sein kann oder muß u. s. w., bis dahin, wo der Anspruch auf unentgeltliche Bildung in eine Zwangsordnung umgewandelt wird in einen Zwang der schulpflichtigen Kinder nämlich, die staatlich angebotene Leistung „Bildung“ konsumieren zu müssen, denn: „Der Grundschulunterricht ist obligatorisch.“ Damit ergibt sich aus dem staatlich garantierten Anspruch auf Bildung die *Pflicht*, die staatlich bereitgestellte Leistung zu beziehen, die Bildungspflicht durch erzwungene Schulanwesenheit zu erfüllen.

Eine ökonomische Begründung in der AEMR, wie Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts als universelles Phänomen entstehen soll (eigentlich herbeigezaubert werden kann), sucht der Interessierte vergebens.

Staatlich garantierte Anspruchsrechte trüben Wirklichkeitswahrnehmung

Die von der AEMR geforderte und von den Schulgesetzen übernommene „Unentgeltlichkeit der Bildung“ erweist sich als reines Blendwerk, da, wie beim Problem der Arbeitslosigkeit etwa, der Staat so wenig über eigene Mittel verfügt, Arbeitslose zu speisen, als er Mittel hat, die Lehrerschaft zu entschädigen und den Schulbetrieb zu finanzieren. Die Last der vermeintlichen „Unentgeltlichkeit“ muß vom Steuerzahler getragen werden. Niemand

¹¹⁰ Artikel 26 AEMR.

anderes als die Eltern der Kinder sind es, die bereits bevor ihre Kinder vom Schulzwang erfaßt werden, vor allem aber nachher, jahrzehntelang Steuern entrichten, die der Finanzierung des „unentgeltlichen Unterrichts“ dienen. Und selbstverständlich ist der staatsbürokratische Aufwand, Schulunterricht zu organisieren um ein Mehrfaches größer als z. B. der „Schutz vor Arbeitslosigkeit“, also auch kostenintensiver.¹¹¹

Neben diesen, an positivistischer Gesetzgebung einfach aufzuzeigenden typischen Merkmalen gibt es ein weiteres: Weil die unentgeltliche und obligatorische Bildung als Thema in den AEMR oder in anderen staatlichen Gesetzen geregelt ist, wird der dem Gesetz ergebene Bürger zu falscher Wahrnehmung geleitet: Weil Bildung staatlich verordnet ist, wird fälschlicherweise angenommen, Menschenbildung sei das Ergebnis solcher Vorschriften und könne deshalb anders, als staatlich geregelt, gar nicht geschehen. Die menschliche Wahrnehmung wird so fehlgesteuert, als ob Bildung der Wirkung einer gesetzlichen Vorschrift zu verdanken wäre, denen Behörden, Lehrer, Eltern und Kinder Folge leisten. Kann wahre Menschenbildung wirklich ein Produkt modernen Staatswesens sein? Im weiteren Sinn versteigt sich die Politik zum Glauben, das menschliche Leben ließe sich in jedem Bereich durch Gesetze bestimmen. Politiker versteigen sich dazu anzunehmen, daß sich mit jedem Gesetz oder Erlaß, das Glück der Allgemeinheit erhöhe, jeder Beschluß uns sozialer Gerechtigkeit näher bringen müsse. Welch eine Irreführung!

Die Wahrnehmung, daß *Bildung* etwa von selbst, von der Menschennatur geleitet, nicht nur geschehen könnte, sondern jedenfalls und natürlicherweise geschieht, wird verbaut.

Der Mensch, einmal gezeugt, *bildet sich*¹¹² im Mutterleib, unabhängig davon, ob die AEMR oder ein Bildungsgesetz etwa vorsähe, „Menschen haben das Recht sich nach ihrer Zeugung neun Monate lang im Mutterschoß heranzubilden“. Jedes neugeborene Kind *bildet* in der Regel seine Stimm-

¹¹¹ Rund 30% der Staatsbudgets westlicher Staaten wird für Bildungszwecke ausgegeben.

¹¹² Eine mögliche, jedoch weitgehend als unwissenschaftlich belächelte Art, zur alten Ordnung gehörende weitere Form, den Vorgang der Menschwerdung zu beschreiben, ist die biblische Version: „Du [GOTT] hast meine Nieren bereitet und hast mich *gebildet* im Mutterleibe.“ – Psalm 139, 14.

Muskeln durch lautes Schreien. Ebenso *bilden sich* die Saugmuskeln. Der Säugling *bildet/entwickelt* Empfindungen für Geborgenheit, für Wohl- und Angenommen-Sein u. s. w. Früher oder später *bilden sich* Seh-, Geruch-, Tast-, Geschmack- und Hörsinn (und noch vieles mehr), unabhängig irgend-einer AEMR oder einer Gesetzgebung, was *Bildung* sei, oder wie und durch wen diese zu geschehen habe. Das Kleinkind lernt zu kriechen, später zu stehen und zu gehen, weil sich sein Geh-Apparat entwickelt/*gebildet* hat. Die Sprechfähigkeit *bildet sich* aus u. s. w., und zwar alles ohne staatliche Eingriffe, und ohne Zutun irgendwelcher gesetzlicher Bildungsvorschriften.

Die Vorstellung, der Mensch habe aufgrund von Gesetzen Anspruch auf Bildung, engt das Verständnis für *Bildung* gefährlich auf das wenige ein, was als Gesetzestext oder als Behördenverfügung verfaßt ist, und auf das wenige, was sich im Laufe der Zeit in den Köpfen von Politikern, Funktionären und Lehrern – und leider auch von vielen Eltern – an Vorstellungen angesammelt hat. Dies bereitet den Boden dafür, daß Menschen glauben, ohne staatliche Bildungsgarantie würde der vermeintlich ungebildete Mensch ins Mittelalter zurückversetzt.

Zu welchem nebligen Begriff Menschenbildung verkommt, wenn er lediglich das umreißt, was man als schulische Bildung wahrnimmt, sollen nachfolgend zwei Stimmen belegen.

Es gibt kaum einen Begriff, der in unterschiedlichen Zusammensetzungen so universell eingesetzt werden kann, wie der Begriff der Bildung. Bildungseinrichtungen, Bildungschancen, Bildungsgerechtigkeit, Bildungsreformen, Bildungskatastrophen, Bildungsexperten, Bildungspolitik, Bildungsverlierer, Bildungsgewinner und andere Bildungskombinationen beherrschen die Szene des Bildungsdiskurses, der rasche Wandel von Bildungskonzepten und Bildungsutopien ist längst zu einem prominenten Gegenstand des Interesses geworden. [...] Schon lange herrscht keine Einigkeit mehr darüber, was man unter Bildung eigentlich verstehen soll: Die Beherrschung grundlegender Kulturtechniken, [...] Soft skills, [...] Persönlichkeitsbildung, [...] Vermittlung von Werten, [...] grundlegender Wissenswettbewerb: Bildung ist alles und alles ist Bildung. Wenn etwas alles ist, ist es aber nichts. Bildung ist eine leere Begriffshülle geworden, die von jedem nach Belieben und je nach politischer oder ökonomischer Interessenlage gefüllt werden kann. [...]

Letztlich bleibt Bildung [...] der Versuch, den Menschen zum Menschen [zu] begaben, der Versuch, der gegen alle Formen des einseitigen Trainings, der berufsorientierten Qualifikati-

on und marktorientierten Talentpflege das universelle Menschsein im Auge hat, ein Versuch, von dem nicht gesagt werden kann, ob er überhaupt gelingen kann. Aber es ist der einzige Versuch, der einen Versuch wert ist.¹¹³

Wäre Bildung als der nur einmal mögliche Versuch, den Menschen zum Menschen zu begaben, treffend definiert, wollten Eltern ihre Kinder dann wirklich dem Experimentierfeld Schule überlassen?

Der weltbekannte Bildungsreformer HARTMUT VON HENTIG wurde vom EVANGELISCHEN KIRCHENTAG 1995 beauftragt in seinem Hauptvortrag am 16. Juni 1995 die Frage zu beantworten, „Was bildet den Menschen?“

[Ich beantworte die gestellte Frage] ohne zu zögern, und mit dem – seltenen – Gefühl, etwas unanfechtbar Richtiges zu sagen: „Alles!“ – Alles [bildet den Menschen], selbst wenn es ihn langweilt oder gleichgültig läßt oder abschreckt. Dann ist dies die bildende Wirkung. „Alles“, weil der Mensch ein – wundersam und abscheulich – plastisches Wesen ist: veränderbar, reduzierbar, steigerungsfähig auch gegen seinen Willen, gegen seine Einsicht, gegen seine Natur. Er läßt sich durch geeignete Maßnahmen dazu bringen, Gewichte von zwei Zentnern zu stemmen, mit Hurra in den Tod zu stürmen, sich – im Angesicht einer überwältigenden Lebensmittelfülle – von Fleisch oder von Körnern oder Salatblättern zu ernähren, sich – unter Qualen Sonnenbräune zuzulegen wie auch – mit komplizierten Vorsichtsmaßnahmen oder unter Entbehungen – diese zu vermeiden. Eine einzige Geste eines anderen, in seinem Gemüt gespeichert, kann ihn ein Leben lang mit Eifersucht oder Haß oder Hypochondrie erfüllen, ein einziges Wort ihn mit Sehnsucht oder Heilsgewißheit oder Verblendung schlagen.

Wie wir sehen, kann, ja braucht Bildung gar nicht befohlen zu werden. Sie geschieht natürlicherweise, nicht wegen, sondern trotz Schulen.

Sicher ist, daß der menschliche Werdegang durch Anreize gesteuert wird. Doch stellt sich dann sofort die Frage, ob der Staat oder gar der ÜBERSTAAT, die Internationale Organisation UNO¹¹⁴, die richtige, die einzig

¹¹³ Was ist Bildung? PROF. DR. KONRAD PAUL LIESSMANN, nach einem Vortrag an der Fachhochschule St. Gallen am 21. November 2018, abgedruckt in ZEITFRAGEN Nr. 20, 10. September 2019.

¹¹⁴ Im Hinblick auf Bildung ist dies vor allem die UNESCO (UNITED NATIONS EDUCATIONAL, SCIENTIFIC AND CULTURAL ORGANIZATION; deutsch: Organisation der Vereinten Nationen für Bildung [Deutschland] / Erziehung [Österreich, Schweiz], Wissenschaft und Kultur).

richtige Vorstellung von Bildung habe, wo und durch wen das einzigartige Schulwissen entdeckt worden ist, und wo und wie die besonderen pädagogischen Fähigkeiten zur Unterrichtung gewonnen werden können.

FRÉDÉRIC BASTIAT (1801–1850), einer der frühen Kritiker moderner Staatswesen, zeigt auf, warum der Staat unmöglich Erziehungsaufgaben übernehmen kann:

Entweder ist der Staat unfehlbar und wir könnten also nichts besseres tun, als ihm den gesamten intellektuellen Bereich unterzuordnen oder er ist es nicht, und in diesem Fall ist es nicht rationaler, ihm die Erziehung zu überlassen als die Presse.¹¹⁵

Da der Staat sicher nicht unfehlbar ist, kann es also nur irrational sein, den gesamten intellektuellen Bereich dem Staat nicht nur zu überlassen, sondern gar unterzuordnen. Und doch hat sich dieser falsche Weg im Laufe des 19./20. Jahrhunderts in Europa durchgesetzt.

Bietet die staatlicherseits bereitgestellte Schulumgebung die richtigen Bildungsanreize und inwiefern haben z. B. Eltern nichts dazu beizutragen oder zu sagen? Wenn es auch im bereits erwähnten AEMR-Artikel 26.3 heißt, *„Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll“*, ändert das nichts an der Wirklichkeit, daß Eltern staatlich gezwungen, ihre Kinder dahin bringen oder schicken müssen, wo die staatlich betriebene oder, wenn es sich um Privatschulen handelt, zumindest die staatlich beaufsichtigte Schulveranstaltung stattfindet.¹¹⁶

Interessant ist Art. 26.2 der AEMR: Vorrangig der Stellung der Eltern, erscheint das missionarische Anliegen der UNO, denn *„Bildung muß auf die [...] Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten [...] gerichtet sein. Sie*

¹¹⁵ BASTIAT, FRÉDÉRIC: *Gerechtigkeit und Brüderlichkeit*. Aus: DIEM, MARIANNE UND CLAUS (Hrsg.): *Der Staat – die große Fiktion. Ein Claude-Frédéric-Bastiat-Brevier*, Thun 2001, S. 88. BASTIAT war Gutsbesitzer, Geschäftsmann, Parlamentarier und Publizist. Seine umfangreichen Kenntnisse in Philosophie, Geschichte, Ökonomie und Theologie erwarb er sich hauptsächlich durch Selbststudium.

¹¹⁶ Für die Zeit der „Covid-19“-bedingten Schulschließungen muß dieser Satz etwas relativiert werden, da viele Kinder über mehrere Wochen gezwungen waren, zu Hause schulischem Fernunterricht zu folgen.

muß [...] der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.“ Willkommen im Friedensreich der UNO!

Eltern nehmen die Schulveranstaltung allgemein als einen „Service Public“, als ein staatliches Entgegenkommen zu ihren Gunsten wahr, statt zu erkennen, daß sie aus der ihnen einzigartigen Stellung als Erzieher verdrängt worden sind. Schade(n)! Die Vertreter der neuen Weltordnung freuen sich derweil.

Staatlich garantierte Ansprüche verleiten zu einer falschen Wahrnehmung der Wirklichkeit. Der Anspruch auf unentgeltliche Schulbildung führt zu verzerrter Wahrnehmung elterlicher Aufgaben. Die Folgen sind unabsehbar.

Staatlich beorderte Erfüllungspflicht ein Unrecht?

Kinder sind für ihre Bildung genau so wenig auf die AEMR oder auf staatliche Gesetze angewiesen wie Eltern oder wie ganze Familien für ihr Dasein und Auskommen Gesetze brauchen. Die familiäre Existenz ist vorstaatlich¹¹⁷ und kann und darf als Keimzelle menschlichen Lebens, als Grundzelle menschlicher Gemeinschaft nicht staatlich kontrolliert und gesteuert werden. Weil dies trotzdem allgemein und so selbstverständlich akzeptiert geschieht, soll geklärt werden, ob staatlich beorderte Erfüllungspflicht nicht doch ein Unrecht sei.

Die Staatsgewalt ist auf das Vorhandensein von Familien angewiesen, während die Familie für ihre Existenz keinen Staat braucht. Insofern steht die staatliche Gewalt in Abhängigkeit der Familie. Nur eine falsche Wahrnehmung oder ein irreführendes ideologisches Konzept wird dieses Abhängigkeitsverhältnis umkehren wollen.

Die Familie ist keineswegs auf die Anwesenheit von Funktionären angewiesen. Sie muß ihre Anwesenheit nicht rechtfertigen, während demgegenüber staatliche Funktionäre (Diener des Volkes) für ihre Tätigkeit stets Rechenschaft abzulegen hätten. Funktionäre suchen den natürlichen Vorrang

¹¹⁷ Elternschaft ist unabhängig von der Existenz eines Staates. Der Staat dagegen ist auf die Existenz von funktionalen Familien für die menschliche Fortpflanzung, für das Überleben der Menschheit, angewiesen.

eigenständiger Familie zu kompensieren, indem sie Familien in ihrer Selbstbestimmtheit zu benachteiligen suchen. Alle Kniffe gesetzlicher Regelungen und verbaler Verlautbarungen werden angewendet, um den Schulzwang als Ausdruck staatlichen Besorgt-Seins um das Kindeswohl und um Artikel 26 der AEMR als erfüllt erscheinen zu lassen.

Wie anders könnten sonst Gerichtsurteile wie folgendes, aus Deutschland stammende, zustande kommen?

21 [...] Mit ihr [der Schulpflicht] haben die Eltern hinzunehmen, dass der Staat als Bildungs- und Erziehungsträger im Umfang des schulischen Wirkungsfeldes an ihre Stelle tritt, womit ihre Möglichkeit, unmittelbar in eigener Person pädagogisch auf ihre Kinder einzuwirken, auf den außerschulischen Bereich beschränkt wird. Für die Ausfüllung seiner Rolle ist der Staat darauf angewiesen, das Bildungs- und Erziehungsprogramm für die Schule grundsätzlich unabhängig von den Wünschen der beteiligten Schüler und ihrer Eltern anhand eigener inhaltlicher Vorstellungen bestimmen zu können [...].¹¹⁸

Wird mit dergleichen Gerichtsurteilen Recht geschützt oder Unrecht herbeigezwungen? Wie kommt es denn, daß der Staat sich so einfach zum „Bildungs- und Erziehungsträger“ erklären kann, was die Eltern nur noch „hinzunehmen“ haben? Geht es hier mit rechten Dingen zu, wenn Eltern, die Familie, die doch als Voraussetzung vorhanden sein müssen, daß staatliche Institutionen überhaupt Sinn machen können, in ihrer Souveränität mittels Gesetzen eingeengt und gegängelt werden?

Wir werden weiter unten im Abschnitt „Schule“ den nichtexistenten staatlichen Bildungsauftrag, im obigen Urteil als „staatliche[r] Bildungs- und Erziehungsträger“ angeführt, ausführlicher besprechen. Hier wollen wir schon einmal festhalten, daß Schulbesuchszwang aus familiärer Sicht betrachtet, eine groteske Form des Rechts darstellt, Unrecht bzw. UN-Recht nämlich.¹¹⁹

Vom Freiheitsrecht zum Anspruchsrecht

Nachstehend eine kleine Aufarbeitung zum Verhängnis, wie sich Freiheitsrechte im Verlauf der Geschichte zu Anspruchsrechten gewandelt haben.

¹¹⁸ BVerwG, 6 C 12.12 vom 11.09.2013, Rn. 21.

Der Vergleich der Menschenrechte von 1789 (FRANZÖSISCHE REVOLUTION) mit denen der AEMR von 1948 macht die *Verschiebung* der Forderungen von *Freiheitsrechten zu Anspruchsrechten* augenscheinlich. Diese Entwicklung ist nicht nur verhängnisvoll, sie ist geradezu revolutionär. Diese Entwicklung ist eines der Langzeitresultate der FRANZÖSISCHE REVOLUTION. Das breite Feld menschlicher Tätigkeit, das ursprünglich in Freiheitsrechten bestanden hatte, wurde durch ideologische Umwälzungen für die Staatspolitik aufgeschlossen. Der Gesetzgeber sieht sich durch die seit 1948 zugesicherten Menschenrechte ermächtigt und beauftragt, jedes nur erdenkliche Gebiet menschlicher Aktivitäten zu verpolitisieren und entsprechende Gesetze zu entwickeln. Eigeninitiative und Selbstbestimmung, die persönliche Zuständigkeit und Selbstanhandnahme für die eigene Existenzsicherung und -entfaltung wird weitgehend dadurch gemindert, daß (staatlich garantiert) jeder Zugang zu Wohnraum, Nahrungsversorgung, Arbeitsmarkt, Gesundheitssystem, Bildung, u. s. w. hat, ohne sich selber zu sehr darum bemühen zu müssen. Das alles beansprucht die AEMR jedem Einwohner unseres Erdenrunds – unter Aushebelung irgendwelcher ökonomischer Gesetzmäßigkeiten, und unter Umgehung des NATURRECHTS mittels staatlicher Leistungspflichten – garantieren zu können.

Unweigerlich kommt einem das Gleichnis mit dem Frosch in den Sinn. Wirft man ihn in einen Topf mit brodelnd heißem Wasser, vermag er sich mit einem schnellen Sprung heraus zu retten. Wird der Frosch aber in einen Topf mit lauwarmem Wasser gesetzt, das allmählich erhitzt wird, fühlt er sich (als Kaltblüter) anfangs sehr wohl, dann wird es ihm zu wohl, als

¹¹⁹ Seit November 2021 protestieren Eltern in den USA gegen die Mittelernschaft des Staates („Government is not a Co-Parent“). Veranstaltungen mit dem Titel „Der Staat ist kein erziehungsberechtigter Elternteil“ wurde vom unabhängigen Frauennetzwerk (INDEPENDENT WOMEN'S NETWORK) organisiert und von mehreren Kongreßmitgliedern als Redner unterstützt. Auf Schildern war zu lesen: „Wir haben genug“ und „Keine staatliche Bevormundung unserer Kinder!“ – ein Hinweis auf die Spannungen zwischen Verwaltungskräften, Pädagogen und Eltern im ganzen Land. (Zitiert aus Pressemeldungen Mitte November). Eltern wehren sich gegen den Mißbrauch der Schule, Ideologien wie die CRT (Critical Race Theory/Kritische Rassentheorie) und Transgender, sexuelle Irreführung der Kinder durch LGBT und Pädophilie u. s. w. zu verbreiten.

daß er noch merkte, wann es zu heiß geworden ist für ihn. Er vermag seinem Verhängnis nicht mehr zu entkommen; er wird lebendig gekocht. Ähnlich hat der Wohlfahrtsstaat seine Bürger in ein System eingewöhnt, aus dem es scheinbar kein Entrinnen mehr gibt.¹²⁰ Es gibt u. a. deshalb kein Entrinnen, weil wir uns angewöhnt haben, statt Freiheitsrechte zu beanspruchen, Anspruchsrechte einzufordern, statt staatliche Eingriffe ins Privatleben abzuweisen, staatliche Beihilfe herbeizusehnen. Wer müßte sich nicht selber dabei ertappen, wie er auf dieses und jenes „Recht“ Anspruch erhebt?

Wer hat sich denn schon dabei ertappt, so zu denken und zu handeln, wie es eingangs der BV heißt: „*frei ist nur, wer seine Freiheit gebraucht*“, statt auf einem Anspruch zu bestehen, statt auf die Leistung anderer zu pochen und zu warten, selbst zu handeln?

Hoffentlich wird jedem Leser klar, daß die Erwartungshaltung, die Einforderung staatlich garantierter Leistungen, die Naturordnung umkehrt. Der Wagen wird dem Pferd vorgespannt: Der Staat wird zur Voraussetzung meiner Wohlfahrt. Ich bin nicht mehr frei zu handeln, sondern handle gemäß den Vorgaben, die mir Anspruchsrechte garantieren.

Wir haben bereits festgehalten, daß die Familie ohne staatliche Obrigkeit bestehen kann, der Staat aber absolut darauf angewiesen ist, daß es Familien gibt, daß Menschen sich vermehren. Wie wäre es mit einem Verzicht auf eine Obrigkeit?

Wie (un-)entbehrlich ist staatliche Obrigkeit?

Die Antwort auf diese Frage ist wichtig. Von ihr abhängig ist es, ob wir uns einfach losreißen sollten und die Gesetzlosigkeit ausrufen, ob wir uns mit den heutigen Gegebenheiten abfinden sollten, oder ob der einzelne auf das Vorhandensein und die Ausgestaltung staatlicher Zwänge Einfluß nehmen sollte.

¹²⁰ Die ganzen staatlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus scheinen zu bestätigen, daß wir „weichgekocht“ werden. Keiner mehr kann enttrinnen. Jede erzwungene Maßnahme zum vermeintlichen Wohl und Schutz der Bevölkerung muß, genauso wie der Schulzwang, als unrechtmäßige Zwangsbeglückungsmaßnahme eingeordnet werden.

Der heutige Mensch ist in vielerlei Beziehung noch derselbe wie vor tausend oder mehr Jahren. Er wird auch in Zukunft noch angenommen und geliebt sein wollen. Er braucht Schutz vor elementaren und vor menschenfeindlichen Einwirkungen, dazu ist er auf Nahrung und auf Beistand in materieller Not, auf Hilfe bei körperlicher oder geistiger Schwäche angewiesen. Für diese allgemeinen Bedürfnisse ist die Familie zuständig, nicht der Staat.

Da aber auch der moderne Mensch noch zu allem Bösen und Verbrecherischen fähig ist, und jeder Mensch aufgrund seiner naturgegebenen Verderbtheit, wie alle seine Vorgänger, einen Hang zum Bösen hat, muß eine obrigkeitliche Gewalt als Notordnung die Aufsicht über das Recht halten, d. h. Unrecht unter Strafe stellen.

Die staatliche Obrigkeit hat eine negative, keine positive Aufgabe. Der natürliche Zustand der Welt, der ein Rechtszustand ist, verlangt, daß Rechtsverletzungen zum Wohl und Erhalt der menschlichen Gemeinschaft gehandelt werden. Jedes menschliche Gewissen vermag, solange es nicht abgestumpft oder verführt worden ist, Recht und Unrecht zu unterscheiden. Doch fehlen dem einzelnen die Mittel, dem Rechtsübertreter die Wiederherstellung des Rechts abzuverlangen und auch nötigenfalls zu erzwingen. Diese Mittel der Zwangsgewalt sind der staatlichen Obrigkeit vorbehalten, wie weiter unten im Abschnitt „Zwang“ zum Rechtsverständnis erläutert werden wird.

Erhebt eine staatliche oder gar überstaatliche Ordnung den Anspruch, einen noch nicht existierenden Rechtszustand herbeischaffen, etwa soziale Gerechtigkeit mittels staatlicher Reglementierung herstellen zu können oder zu müssen, werden dadurch alle Menschen ins Unrecht versetzt. Denn soziale Gerechtigkeit kann deshalb nicht erzwungen werden, weil es keine verlässliche Definition dafür gibt und weil Mitmenschlichkeit kein Staatsgeschäft sein kann noch darf. Soziale Gerechtigkeit, Mitmenschlichkeit entfaltet sich aus dem Moralverständnis des einzelnen, der Familie.

Die positive Rechtsordnung moderner Demokratien hat an solchen Befindlichkeiten nichts geändert. Der Anspruch, daß die Anerkennung der AEMR Barbarei verhinderten und die Herrschaft des Rechtes garantierten, kann nicht nur aufgrund theoretischer Erkenntnisse, sondern muß aufgrund von Beobachtungen gelebter Wirklichkeit bezweifelt und (zumindest) hinterfragt werden.¹²¹

Die Vorstellung, Menschenrechte und staatliche Gesetze könnten Menschen daran hindern Unrecht zu verüben, oder aber staatliche Versorgung könnte den Menschen bessern und Ungerechtigkeiten mindern, muß verworfen werden. Es kann vielmehr beobachtet werden, daß die positivistische Gesetzgebung die natürlichen Rechte der Menschen beschneidet und aufhebt und dadurch die Menschenwürde verletzt. Damit geschieht Unrecht. Wir haben das weiter oben mit Blick auf den Schulzwang bereits nachgewiesen.

Eltern etwa, die ihre natürlichen und unveräußerlichen Erziehungspflichten und Freiheitsrechte auf Bildung und Erziehung gegenüber ihren Kindern selbst wahrnehmen, werden in einer positivistischen Rechtsordnung zu Gesetzesübertretern. Der bewußte Verzicht, staatlich garantierte Leistungen in Anspruch zu nehmen, hat zur Folge, daß richtiges, legitimes elterliches Handeln unter Berufung auf positives Recht kriminalisiert wird. Legitimes wird durch positivistisches Recht illegal. Daran ändert Artikel 26.3 der Menschenrechte deshalb nichts, weil doch der Staat Eltern aufgrund von Gesetzen aktiv daran hindert, die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht zu erfüllen: Staatliche Institutionen und Behörden reißen die natürlichen Elternrechte und -pflichten, legal zwar, doch unrechtmäßig, auf illegitime Weise an sich.¹²²

Die obrigkeitliche Gewalt, der Staat, sollte lediglich als notwendiges Übel verstanden werden. Diese Gewalt sollte aber im Dienste des Bürgers und seiner legitimen Rechte stehen und nicht im Dienste legalisierten Unrechts, selbtherrlicher Gewalt und menschenverachtender Ideologien. Minister¹²³

¹²¹ ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE, *Präambel*:

[...]

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

[...].

¹²² Der Unterschied zwischen *legitim* und *legal* wird unten im Abschnitt *Zwang* erklärt.

sind Diener des Volkes. Entsprechend darf die staatliche Verwaltung nicht ein Zwangsapparat zur Volksbeglückung und ein Selbstbedienungsladen für die auf Teppichetagen angekommenen Funktionäre, Wirtschaftskapitäne und Politiker sein.

Im Abschnitt „Zwang“ werden wir aus berufenem Munde lesen, daß gemäß der „Reinen [positivistischen] Rechtslehre“ ein Gesetz auch dann noch gerecht sei, wenn Menschen in Anwendung des Gesetzes durch die staatliche „Zwangsordnung“ Unrecht erleiden. Niemand aber sollte dies als unabänderliche Gegebenheit betrachten. Jede stille Duldung stärkt das Bewußtsein von Funktionären und andern Nutznießern positiven Rechts, sie und der Staat, (an) dem sie (sich be-)dienen, schafften die Voraussetzungen menschlichen Daseins. Doch genau das stimmt nicht. Es ist umgekehrt: menschliches Dasein bedingt aufgrund der moralischen Anfälligkeit und der Neigung des Menschen, den natürlichen Rechtszustand zu verletzen, eine Notordnung in Form staatlicher Gewalt.

Die gestellte Frage nach der (Un-)Entbehrlichkeit des Staates ist deshalb so zu beantworten: Der Staat als Garant für Anspruchsrechte ist ein unerwünschtes, verwerfliches Ungeheuer, das Menschen in ihrer Freiheit einengt. Dieser Staat ist entbehrlich. Der Staat als Diener und Garant der Freiheit, als Wächter des Rechts und als Strafverfolger des Unholds und Übeltäters, als Diener der Allgemeinheit, hat sein unbedingtes Daseinsrecht.

Die staatliche Obrigkeit hat als Beschützer und Verteidiger des (Natur-) Rechts seine unbestrittene Notwendigkeit.¹²⁴ Dagegen tendiert jede wohlfahrtsstaatliche Institution dazu, als Diener zur Befriedigung von Begehrlichkeiten sich zu einer tyrannischen Einrichtung zu entwickeln.

Grenzen staatlicher Wirksamkeit – Das Böckenförde-Theorem¹²⁵

Aus der heute bestehenden und erlebten Situation heraus Grenzen staatlicher Wirksamkeit zu diskutieren, kann sehr weltfremd und abwegig erschei-

¹²³ Minister (von lat. *ministrare* = dienen) müßten dienstbeflissen und selbstlos, nicht machtgerig und herrschsüchtig sein.

¹²⁴ *Notwendigkeit* ist unbedingt wörtlich, als die *Not* verübten Unrechts *wendend*, zu verstehen.

nen. Haben wir uns nicht zu sehr daran gewöhnt, solche Fragen lägen außerhalb des Denkrahmens einfacher Bürger? Dies, so denken viele Menschen, sei keine sinnvolle Fragestellung, da der Staat für alles zuständig zu sein scheint, wenn es irgendwelche Probleme zu lösen gibt, die mehr als nur einen einzelnen betreffen. Haben wir uns nicht zu sehr daran gewöhnt zu denken, das Gemeinwohl oder der Allgemeinnutzen einer Maßnahme könne, ja müsse auf politischer Ebene bestimmt werden? Grenzen staatlicher Wirksamkeit werden durch angenommenen Nutzen und aufgrund der Zustimmung einer Mehrheit beschlossen. Die Auswirkungen solcher Denkart und Lebenshaltung sollen anhand des BÖCKENFÖRDE-THEOREMS etwas näher bedacht werden.

Ein generell unterschätzter Nachteil positivistischer Überregulierung ist der, daß der Gesetzgeber sich immer mehr veranlaßt sieht, nicht nur das unmoralische Verhalten des Gesetzesübertreters strafen zu wollen, sondern die Allgemeinheit mit sozialer Gerechtigkeit zu überschütten. Als Folge und Ausdruck positivistischer Gesetzesordnung ist die Obrigkeit stark geneigt, seinen Bürgern auch die normalen Lebensrisiken abzunehmen und sie damit zum Guten lenken zu wollen.¹²⁶ Am Übergang zwischen dem negativen Auftrag zur Wahrung der Rechtsordnung durch Abwehr des Unrechts und dem Bemühen, durch positive Aktionen soziale Gerechtigkeit herbeizuführen, überschreitet der Staat die Grenzen sinnvoller Wirksamkeit.

Je mehr unsere Leben durch staatlich verordnete Verhaltensregeln gesteuert werden, desto weniger sieht sich der einzelne dafür zuständig, über Sinn und Unsinn seiner persönlichen Handlungen nachzudenken oder eine eigene Moral zu entwickeln und auszuleben. Der Bürger ent-solidarisiert sich zugunsten staatlichen Handelns bzw. richtet sich so ein, das zu tun, was ihm von staatlicher Seite auferlegt wird, oder das zu tun, was von ihm erwartet wird. Entsprechend weiß er sich immer weniger persönlich zuständig.¹²⁷ In

¹²⁵ Die Thematik dieses Abschnitts ist außerordentlich wichtig. Der mit Staatsrecht, Philosophie und Ethik wenig vertraute Leser, möge diesen Teil überspringen. Vorteilhaft wäre es allerdings, sich zu bemühen, den Kern der Aussagen aufzunehmen.

¹²⁶ Nichts könnte dies besser illustrieren wie die seit Frühling 2020 verhängten, staatlichen Corona-Maßnahmen zur „Pandemie“-Bekämpfung.

dem Maße, wie staatliche Institutionen uns persönliche Pflichten und Lebensrisiken abnehmen, wird der einzelne passiv, die Gesellschaft träge und konsumorientiert. Der Mensch macht sich so abhängig von obrigkeitlicher Leitung und Fürsorge, was ihn seiner moralischen Zuständigkeit enthebt.

Die Grenze staatlicher Wirksamkeit ist also dort, wo die moralische Zuständigkeit des Einzelmenschen beginnt. Je weiter die staatliche Wirksamkeit sich ausbreitet, desto enger wird es für die Menschen, moralische Entscheidungen selbst zu treffen. Wie wir bereits aus Erfahrung wissen (und nachfolgend weiter sehen werden), entwickeln staatliche Institutionen und Systeme eine Eigendynamik, die zur unaufhaltsamen Ausbreitung staatlicher Wirksamkeit führt. Dies ist damit vergleichbar, wie wenn dem Menschen die Atemluft, die er für seine Lebensentfaltung braucht, immer mehr entzogen würde. Die Überlegungen zu den Grenzen staatlicher Wirksamkeit sind entsprechend gekoppelt mit den unabwendbaren Fragen nach Selbstbestimmtheit und eigener moralischer Zuständigkeit.

Da die Moral- oder Verhaltenslehre (Ethik) bekanntlich Teil jeder weltanschaulich/ideologisch/philosophisch/religiösen Doktrin oder Unterweisung ist, stehen wir an der Weltanschauungsfrage. Insofern braucht der Mensch eben religiös-moralische Unterweisung, weil er für seine persönlichen moralischen Entscheidungen ein Fundament und einen Handlungsrahmen

¹²⁷ Wenn der einzelne staatlich geleitet das tut, was ihm „von oben“ diktiert wird, handelt er sicher dem Staat gegenüber *verantwortlich*. Nur ist der Staat als solcher gar nicht zuständig, jemandem die Moral zu diktieren. Verantwortlichkeit, Rechenschaftspflicht entsteht nur gegenüber einer höheren Autorität, die auch wirklich zuständig wäre. In Sachen der Moral hat der Staat jedoch keine Autorität, wie wir im TEIL I bereits gezeigt haben, was aber weiter unten nochmals aufgegriffen wird. Der Staat ist ausschließlich für die Aufrechterhaltung des Rechts zuständig. Tatsächlich ist es höchst unverantwortlich, sich in moralischen Fragen von selbst ernannten Autoritäten leiten zu lassen. Wird das akzeptiert, ermutigt dies die Politik und die Funktionärskaste, sich immer tiefer in persönliche und private Belange einzumischen. Dadurch werden noch vorhandene Freiräume zusehends eingeengt. Kollektivierte Solidarität verkommt zum Gegenteil: ich überlasse die Zuständigkeiten den vermeintlich kompetenten staatlichen Institutionen und degeneriere zum reinen Befehlsempfänger. Alles Menschliche wird fortlaufend verstaatlicht und das Resultat führt zur Entmenschlichung, macht aus Menschen Systemsklaven.

braucht. Ich werde im nächsten Abschnitt „Schule“ ausführlicher erklären, weshalb selbst säkularer, vermeintlich wertneutraler, d. h. von Religion „gereinigter“ Schulunterricht immer auch Weltanschauungs-, bzw. Religionsunterricht ist.¹²⁸ Weil das so ist, müßte Art. 26.3 AEMR Eltern garantieren, daß für die an Schulen vermittelten Inhalte die Eltern zuständig sind, und niemals der Staat zuständig sein darf. Aber genau das Gegenteil trifft zu.

Nach diesen einleitenden Überlegungen zu den Grenzen staatlicher Wirksamkeit wenden wir uns den Gedanken des Staatsrechtsphilosophen ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE (1930–2019) zu, der in einem berühmt gewordenen Vortrag herausgearbeitet hat, welchen Problemen der säkularisierte Staat neuer Ordnung (und die zu ihm gehörende säkularisierte Schule) sich gegenüber sieht.

[Es] stellt sich die Frage nach den bindenden Kräften [...] in ihrem eigentlichen Kern: **Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.** Die verordnete Staatsideologie ebenso wie die Wiederbelebung aristotelischer Polis-Tradition oder die Promulgierung eines ‚objektiven Wertesystems‘ heben gerade jene Entzweiung auf, aus der sich die staatliche Freiheit konstituiert. Es führt kein Weg über die Schwelle von 1789 zurück, ohne den Staat als die Ordnung der Freiheit zu zerstören.

Der Staat kann versuchen, diesem Problem zu entgehen, indem er sich zum Erfüllungsgaranten der eudämonistischen^[129] Lebenserwartung der Bürger macht und daraus die ihn tragen-

¹²⁸ Der Besuch einer wie immer gearteten Schule, staatlich oder nicht, ist an sich bereits ein moralisches Verhalten, das, wenn freiwillig, zumindest Ausdruck davon ist, dort etwas Begehrtes lernen zu wollen, und deshalb der Schulbesuch gut und/oder lohnenswert geachtet ist. Geschieht es unfreiwillig, ist es Ausdruck des Gehorsams gegen eine mit Lehrbefugnis ausgestattete Autorität. Sowohl Gehorsam als auch allfälliger Widerstand gegenüber Schulzwang sind denkbar. Beide Verhaltensweisen können nur weltanschaulich/religiös, d. h. moralisch begründet werden.

de Kraft zu gewinnen sucht. Das Feld, das sich damit eröffnet, ist allerdings **grenzenlos**. Denn es handelt sich dann nicht mehr darum, daß der Staat vorsorgende, sozialgestaltende Politik betreibt, die das Dasein seiner Bürger sichern soll – diese Aufgabe ist für ihn unverzichtbar – sondern daß er seinen ‚Unwillen‘, seinen ihn legitimierenden Grund eben darin zu finden sucht. **Der Staat, auf die inneren Bindungskräfte nicht mehr vertrauend oder ihrer beraubt, wird dann auf den Weg gedrängt, die Verwirklichung der sozialen Utopie zu seinem Programm zu erheben.** Man darf bezweifeln, ob das prinzipielle Problem, dem er auf diese Weise entgehen will, dadurch gelöst wird. Worauf stützt sich dieser Staat am Tag der Krise?

So wäre denn noch einmal – mit Hegel – zu fragen, ob nicht auch der säkularisierte weltliche Staat letztlich aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben muß, die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt. Freilich nicht in der Weise, daß er zum ‚christlichen‘ Staat rückgebildet wird, sondern in der Weise, daß die Christen diesen Staat in seiner Weltlichkeit nicht länger als etwas Fremdes, ihrem Glauben Feindliches erkennen, sondern als die Chance der Freiheit, die zu erhalten und zu realisieren auch ihre Aufgabe ist.¹³⁰

Das Dilemma ist unübersehbar und stellt sich klar heraus: Entweder wird eine staatliche Gemeinschaft von innen oder aber utopisch-totalitär von außen gesteuert. Jeder freiheitliche Staat wird gemäß BÖCKENFÖRDE seine Handlungen in Grenzen halten: Nur der äußere Frieden und die Rechtsordnung im Innern sind Teil staatlicher Zuständigkeiten. Nur wenn den handelnden und vorsorgenden Bürgern ihre Eigenständigkeit nicht zuzumuten wäre, würde der Staat präventiv normale Lebensrisiken übernehmen wollen. Der freiheitlich-demokratische Staat enthält sich des Zugriffs auf das, was ihn von innen her trägt: die persönliche oder kollektive Moral, die Teil jeder weltanschaulich/religiösen Überzeugung ist und schließlich auch der unabdingliche Grundkonsens einer Volksgemeinschaft sein muß. STEFAN FELBER, dem obenstehendes Zitat zu verdanken ist, kommentiert weiter:

¹²⁹ Der Begriff entstammt der antiken Philosophie, die mittels Befolgung philosophischer Prinzipien eine Ethik des ausgeglichenen Gemüts anstrebte.

¹³⁰ ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE: *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*; in: Ders. (Hrsg.): *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*. Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft (Bd. 163), Frankfurt a. M. 1976, S. 42 ff.; Zitiert nach: STEFAN FELBER: *Kein König außer dem Kaiser? – Warum Kirche und Staat durch Zivilreligion ihr Wesen verfehlen*. Freimund-Verlag, Neuendettelsau 2021, S. 50 f. (Hervorhebung durch den Verfasser).

[...] Böckenförde [ermutigte] Christen (bes. Katholiken) ausdrücklich, den säkularisierten Staat als ihre freiheitliche Chance zu begreifen.¹³¹

Böckenförde sieht zugleich, [...] hellsichtig die Gefahr, der säkularisierte Staat könnte ein unüberschaubares Feld an Aufgaben und Erwartungen an sich ziehen. Denkt er an einen ausufernden Sozialstaat oder den heute manifesten schleichenden Weg zurück in den Sozialismus? Die Deutsche „Demokratische“ Republik zur Zeit Böckenfördes erhob diktatorisch eine soziale Utopie zum Staatsprogramm. Sie konnte damit nicht freiheitlich funktionieren, nur mit Zwang und nur für begrenzte Zeit. Angesichts fehlender innerer Überzeugung der Bürger von der sozialen Utopie mußte das Kartenhaus aus wirtschaftlichem Zwang, aufwendiger Überwachung und Zersetzung von politischen Gegnern, ideologischer Enge, Abitursperren insbes. für Christen und enger Zensur irgendwann zusammenbrechen. Der DDR-Staat hat es trotz aller Propaganda und trotz allen Drucks von Kindesbeinen an nicht geschafft, den Sozialismus in den Herzen der Menschen als erstrebenswert zu verankern.¹³²

Wenn Böckenförde Recht hat, ist dann eine Zivilreligion möglich? Er selbst sprach hierzu ein klares Nein; er begrüßte sogar die den Zeugen Jehovas zugesprochene Berechtigung, den Status einer „Körperschaft öffentlichen Rechts“ zu erwerben. Dafür komme es nicht auf „positive Staatsnähe“ [an], maßgeblich sei allein die „Rechtstreue im Sinne loyaler Befolgung der geltenden Gesetze ...“¹³³

Hermann Lübbe (*1926) dagegen meinte, eine Zivilreligion gehöre zu den Voraussetzungen, von denen der Staat lebt, ohne sie garantieren zu können, und auf die er sich ausdrücklich bezieht. (Lübbe, Staat und Zivilreligion, S. 58) Wird hierbei nicht die Dynamik der Demokratie bedacht, in der sich die zivilreligiösen Gehalte ändern können und damit irgendwann auch die demokratische Verfassung in Frage steht? Vergessen wir nicht, daß unsere Grundrechte aus der historischen Erfahrung heraus als **Abwehrrechte gegen den Staat** bestimmt sind. Lübbe: *„Nicht ein Legitimitätsverzicht im Vertrauen darauf, daß liberale politische Systeme eben auch ohne kulturell anerkannte religiöse und moralische Geltungsansprüche bestandsfähig seien, ist der Ursprung liberaler Freiheitsrechte. Sie sind vielmehr die Konsequenz aus der Erfahrung der Selbstzerstörung des Staates, ja der Erfahrung des religiösen und weltanschaulichen Terrors, der in modernen Gesellschaften die zwangsläufige Folge des Versuchs ist, die Legitimitätsgrundlagen des politischen Systems innerhalb seiner selbst zu verorten und zu verwalten.“* (Lübbe S. 58) *„Totalitäre politische Sy-*

¹³¹ FELBER, S. 52.

¹³² Ebd., S. 57 u. 60.

¹³³ Ebd., S. 60.

steme sind ihrem Anspruch nach legitimitätspolitisch Selbstversorger, und eben das zwingt sie, die Freiheit der Religion faktisch oder sogar förmlich aufzuheben.“ (Lübbe, S. 62) Wir beobachten heute eine gefährliche Kombination aus sinkender Bürgeridentifikation mit dem gegenwärtigen System bei gleichzeitiger Überdehnung nationaler Aufgaben in soziale und internationale Bereiche hinein. Denken wir an die Agenda-Politik der Nuller-Jahre – schon der Begriff suggeriert Machbarkeit, Verfügbarkeit! – hinsichtlich Erziehung/Bildung, Armut/Grundsicherung, Währung, Finanzen, Migration, Energie, Mobilität/ Verkehr, Klima und jetzt Gesundheit: Die staatliche Elite versucht, durch immer mehr Risikoabwehr und -vorsorge für seine Bürger kritische Fragen an staatliche Mehrausgaben, an Steuererhöhungen und an Niedrigzinsen auf Abstand zu halten. Die kritischen Stimmen mehren sich. Konservative finden sich neuerdings auf der Seite der Liberalen wieder, die den ausufernden Staat wieder an die Kandare nehmen wollen. Steinvorth (Staat und Legitimität 1991) hat Recht: *„Unglück minimieren und Glück maximieren darf der Staat offensichtlich nur, wenn er den Individuen die Freiheit läßt, selbst über ihr Leben zu entscheiden; läßt er ihnen aber die Freiheit, dann bleibt dem Staat wenig Spielraum für utilitaristische Ziele.“* (Steinvorth) Doch eine philosophische Deduktion reicht dafür jedoch nicht aus; die Grenzen des Staates ergeben sich erst aus einer biblisch-theologischen Reflexion.¹³⁴

Es ist FELBERS Verdienst, sich mit dem Thema der Grenzen staatlicher Wirksamkeit auseinandergesetzt zu haben. Man mag seiner letzten Schlußfolgerung widersprechen wollen. Immerhin bestätigt FELBER die eingangs von mir aufgestellte These, daß wir ohne eine wie immer geartete Doktrin, d. h. einer aus weltanschaulicher Theorie abgeleitete Ethik/Moral, keine Möglichkeiten haben, staatlicher Wirksamkeit Grenzen zu setzen. Der den Säkularismus propagierende Staat ermächtigt sich als moralische Oberautorität und grenzt jede abweichende Meinung aus.¹³⁵

Im Abschnitt zum Thema „Zwang“ will ich, gestützt auf die rechtsphilosophische Sicht ULRICH STEINVORTHS, nachweisen, daß die Grenzen der Wirksamkeit des Staates sehr wohl auch aus naturrechtlich-philosophischer Sicht befestigt werden können. STEINVORTHS Sicht überlappt sich mit der von FELBER vertretenen biblisch-theologischen. Klar kann hier bereits gesagt wer-

¹³⁴ FELBER, S. 61 f. (Hervorhebung durch den Verfasser).

¹³⁵ Als ich im Frühsommer 2019 am Manuskript zu dieser Schrift zu arbeiten begann, war ich ahnungslos, wie sehr sich das hier Gesagte in erschreckender Weise für alle Menschen erkennbar im Zusammenhang der Corona-Plandemie vor unsern Augen abspielen würde.

den, daß auch STEINVORTH von einer persönlichen Weltanschauung ausgeht, die seine Moral auf innere Antriebe und Bindungskräfte stützt.

Bekannte Politiker und Autoren haben im übrigen sehr früh auf das unvermeidbare Dilemma moderner und säkularisierter Staaten hingewiesen, und was die möglichen Folgen nicht festgelegter Grenzen staatlicher Wirksamkeit sein könnten.¹³⁶ Eine neuerliche Veröffentlichung von RYSZARD LEGUTKO befaßt sich ausführlich mit den totalitären Versuchungen in liberaldemokratischen Institutionen.¹³⁷ Das Buch ist sehr lesenswert und vermittelt tiefe Einsichten in das politische Geschehen unserer Tage. Als ehemaliger Widerstandskämpfer gegen den Kommunismus weist er auf die erschreckenden Parallelen hin, die er in westlichen Demokratien aufgespürt hat und eindrücklich zu beschreiben weiß.

Der Säkularismus hat als vorherrschende Denkkultur alles Metaphysische ausgeschlossen und hebt damit die inneren Bindungskräfte unserer Gemeinwesen, die traditionell aus christlichen Überzeugungen bestanden hatten, auf. Das neu einende und bindende Element westlicher Kultur ist Staatsgläubigkeit bzw. die freiwillige Unterwerfung unter die in eine Diktatur ausufernde wohlfahrtsstaatliche Zwangsbeglückung. Eine solche Glaubensgemeinschaft wird auf staatliche Obrigkeit, als Kern ihres Kultes, auch unter widrigsten Umständen nicht verzichten wollen.

¹³⁶ Der schon mehrfach genannte (und nachfolgend zitierte) FRÉDÉRIC BASTIAT (1801–1850) hat viele lesenswerte Schriften zum Thema Staat verfaßt; WILHELM VON HUMBOLDT (1767–1837), Gelehrter, Schriftsteller, Minister und Bildungsreformer, war auch an der Gründung der nach ihm benannten HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN beteiligt. Er verfaßte unter anderem das Buch, *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen*, Reclam 2002.

¹³⁷ LEGUTKO, RYSZARD: *Der Dämon der Demokratie – Totalitäre Strömungen in liberalen Gesellschaften*. Karolinger, Wien/Leipzig 2017.

Der Autor hat das kommunistische Polen erlebt und im Untergrund gegen das System gekämpft. Er vergleicht es mit der liberalen Demokratie seines Landes und Europas und stellt fest, daß beide Systeme zunehmend gemeinsame Züge aufweisen. Wie im Marxismus, wächst in der westlichen Demokratie eine umfassende, beherrschende Ideologie heran, die unter dem Schleier der Toleranz immer weniger Abweichungen duldet. LEGUTKO analysiert diese Entwicklung vergleichend in den Kapiteln Geschichte, Politik, Religion, Erziehung und Ideologie.

Der Bürger hört auf, eine freie Kontrolle über seine eigenen Bedürfnisse auszuüben, und da er nicht mehr für sie zuständig ist, hört er natürlich auch auf, sie zu verstehen. Die Vorsorge wird für ihn ebenso nutzlos wie die Erfahrung. Er gehört sich weniger, er hat einen Teil seines freien Willens verloren, er ist weniger fortschrittlich, er ist weniger Mensch. Nicht nur, daß er nicht mehr selbst urteilt. Diese **moralische Trägheit**, die ihn erfaßt, erfaßt aus demselben Grund alle seine Mitbürger; und so hat man **ganze Nationen in eine verhängnisvolle Trägheit sinken** sehen. [...] aufgrund öffentlicher Dienstleistungen und Angebote, verschwinden alle individuellen Gewohnheiten, um in einem geschriebenen, **Zwang ausübenden**, für alle gleichen **Gesetz** aufzugehen, das **keine Rücksicht auf besondere Situationen** nimmt und **die edelsten Fähigkeiten der menschlichen Natur mit Trägheit schlägt** [...]. Die Verschiebung der Zuständigkeiten hat die **Volksmeinung verfälscht**. Das Volk, das daran gewöhnt ist, alles vom Staat zu erwarten, beschuldigt ihn nicht, zu viel zu tun, sondern, nicht genug zu tun. Es bringt eine Regierung zu Fall und ersetzt sie durch eine nächste. Es wird nicht weniger gefordert, sondern umso mehr; und so **wird der Abgrund immer tiefer und tiefer** [...]. Auf der einen Seite erheben sich die erworbenen Rechte und bündeln sich; man sucht dabei jene Existenzen nicht zu verletzen, die künstlich am Leben erhalten werden. Auf der anderen Seite **haben die Menschen verlernt, eigenständig zu handeln**. Wenn es darum geht, die **Freiheit** wiederzuerlangen, die so leidenschaftlich **gefordert** worden war, hat der einzelne Angst vor ihr und **stößt sie zurück**. Bieten sie ihm also die Bildungsfreiheit an? Er wäre davon überzeugt, daß jede Wissenschaft aussterben würde. Bieten Sie ihm Religionsfreiheit an? Er wird glauben, daß der Atheismus alles überschwemmen wird. **Man hat ihm so oft eingetrichtert, daß alle Religion, alle Weisheit, alle Wissenschaft, alle Aufklärung, alle Moral im Staat liegt oder aus ihm hervorgeht!**¹³⁸ [Übersetzung und Hervorhebungen vom Verfasser]

¹³⁸ BASTIAT, FRÉDÉRIC: *Services privés, services public*. Aus: *Œuvres complètes* (Vol. VI). Guillaumin et Cie, Paris 1854, S. 482 ff.

Die Schule

Als Fragezeichen betreten unsere Kinder die Schule, als Punkt verlassen sie sie. NEIL POSTMAN

Begriff

Der Begriff Schule ist aus der griechischen Wortwurzel *s'cholāh* entstanden, und bedeutet „Ort des Lernens“. Die Orte des Lernens waren in der antientümlichen Welt die Philosophenschulen. Gelernt wurde dort, wo immer ein Philosoph¹³⁹ lehrte und dozierte. Der griechische Begriff *s'cholāh* wurde später ins Lateinische übernommen: *scholae*. In vielen europäischen Sprachen erscheint das Wort etwas abgeändert: *Schule* (dt.), *school* (engl./niederl.), *école* (frz.), *scuola* (it.), *escuela* (sp.) u. s. w. Vom Grundbegriff „Schule“ wurden dann weitere Wörter gebildet, wie Schüler, Schulhaus, Schulzimmer, Schulunterricht, Schulbuch, Schulbus, Schularbeiten u. s. w.

Die ersten Schulen – Scholastik

Bis zum ausgehenden Mittelalter waren es in der abendländischen Kultur vor allem christliche Klöster die Orte des Lernens, wo die Lese- und Schreibkunst und das Studium der Heiligen Schriften gepflegt wurden.¹⁴⁰ Die Inhalte waren fast nur philosophisch-religiöser Natur. Bis zur Erfindung des Buchdrucks bestand die schulisch-geistige Tätigkeit der Klosterbrüder vor allem in abschreibender Tätigkeit. Nur so ließen sich die gewonnenen geistigen Schätze der Vergangenheit weiter verbreiten und für kommende Generationen bewahren.

¹³⁹ Philosophie = Liebe zur Weisheit, zur geistigen Bildung.

¹⁴⁰ Es wäre sicher falsch, anzunehmen, Lernen sei in früherer Zeit auf die Klosterstuben beschränkt gewesen. Der „ungelehrte“ junge Mensch lernte einfach durch Aufwachsen an der Seite von Erwachsenen, die selber Erfahrung um Erfahrung gewannen und damit in einem fortwährenden Lernprozeß standen. Das Gelernte wandelte sich im Laufe eines Lebens in einen Schatz an praktischen Fähigkeiten, und je nach Begabung, auch zu einem Reichtum an Wissen und Weisheit. Lernort war das Leben selbst, was für die meisten Menschen auch heute noch zutrifft.

Die in Klöstern Beschulten, die gelehrten Wissensträger, waren in aller Regel Philosophen und Theologen. Sie wurden als „Scholastiker“, als Gelehrte, bezeichnet. Die Schul- oder Gelehrtensprache war Latein, was sich im Begriff Scholastik („scholae“) widerspiegelt.

In einem engeren Sinne werden unter dem Begriff „Scholastik“ Versuche zusammengefaßt, die kirchlichen Dogmen des römischen Katholizismus mit philosophischen Mitteln rational zu begründen. Als einer der bekanntesten Scholastiker gilt THOMAS VON AQUIN (1225–1274), ein heilig gesprochener Dominikaner-Mönch. Seine beiden Hauptwerke, die *Summa contra gentiles* und insbesondere die *Summa theologica* bilden einen Höhepunkt thomasi-schen Schaffens. Diese beiden Werke waren im 19. Jahrhundert von der römisch-katholischen Kirche zur Grundlage der christlichen Philosophie erklärt worden.

Bis zur Zeit der Reformation waren Klosterschulen die hauptsächlichen Bildungsstätten, die der Heranbildung der Mönche, des kirchlichen Klerus und des weltlichen Adels dienten. So sind Scholastiker typischerweise christliche Mönche und Gelehrte. Als gelehrt galt, wer in Theologie, der höchsten aller Disziplinen, unterrichtet war. Ein richtiger Lehrer war mindestens Theologe, in den meisten Fällen aber auch Philosoph.

Als das Mittelalter durch die RENAISSANCE („Wiedergeburt“) abgelöst wurde, lebten in der Geisteswelt die alten griechischen Philosophien wieder auf. Die Scholastiker begannen sich für Quellen aus der Vergangenheit zu interessieren, zu denen nebst Texten griechischer Philosophen auch die griechischen Manuskripte der Bibel gehörten.

Ein Name, der für humanistische Ideale der Antike und deren geistiges Gut steht, ist ERASMUS VON ROTTERDAM (1466–1536). Er war als Philologe, Philosoph und Theologe bemüht, sein Wissen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er gilt als der bedeutendste europäische Humanist des 16. Jahrhunderts und als ein Wegbereiter der Reformation. Er hatte u. a. das griechische Neue Testament ins Lateinische übersetzt. Sein Hauptanliegen war, Antike und Christentum zu einem christlichen Humanismus zu verbinden.

Die Entstehung öffentlicher Schulen

Entwicklung in Deutschland

Es war Folge der Reformation im 16. Jahrhundert, daß geistiges Wissen und Lehre sich nicht mehr hinter Klostermauern verschanzten. Die allgemeine Wissensverbreitung war durch die geistigen Umbrüche, durch den Buchdruck und schließlich auch dank der in deutscher Schriftsprache gedruckten Luther-Bibel begünstigt worden.¹⁴¹

Mit GUTENBERGS Erfindung des Buchdrucks (um 1450) waren die Voraussetzungen geschaffen, daß neue Ideen in Schriftform sich viel leichter multipliziert und verbreitet werden konnten als bisher. Lese- und Schreibfähigkeit hatten jetzt größeren Nutzen, als in der davorliegenden Zeit des weit verbreiteten Analphabetismus. Bisher war Schriftliches fast ausschließlich in lateinischer Sprache verfaßt und nutzte nur gebildeten Menschen, was sich aber bald ändern sollte.

Das Zusammentreffen des geistigen Aufbruchs mit der Möglichkeit, Bücher zu drucken, half den Ideen der Reformation und auch einer allgemeinen deutschen Schriftsprache, sich schnell zu verbreiten. Die deutsche Luther-Bibel, die den Weg in jedes Haus der reformierten Landesteile gefunden hatte, sollte von allen Menschen gelesen und verstanden werden können. Also brauchte man Lernorte, Schulen, in denen Lesen und Schreiben gelernt werden konnte. So wie Schulen, wo sie bereits früher bestanden hatten, unter der Aufsicht des römisch-katholischen Klerus standen, so standen die neu entstehenden evangelischen Schulen unter der Aufsicht der Evangelischen Kirche. Letztere verwaltete das gelehrte Wissen, das aus Katechismus (= christliche Glaubenslehre) und aus den Inhalten der biblischen

¹⁴¹ Gemäß der Publikation, *Bericht an das Seminar über einige drängende Fragen betreffs die Entstehung der Schulpflicht* (Münster 1991), von DR. PETER KRAFT, einem ehemaligen Hochschuldozenten an der UNIVERSITÄT BIELEFELD, habe es bereits unter KARL DEM GROßEN (768–814) Ansätze zur Durchsetzung einer Art Volksbildung gegeben. KRAFT erwähnt, daß bereits vor der Reformation in Städten von den Behörden betriebene Schulen bestanden haben sollen, die allerdings stets vom kirchlichen Klerus beaufsichtigt worden seien.

Geschichte bestand. So mag es nicht erstaunen, wenn DR. PETER KRAFT in seiner Studie nachweist, daß die Schulordnungen in Deutschland ursprünglich Teil der Kirchenordnungen waren.¹⁴² KRAFT meint auch, in der Weimarer Schulordnung von 1619 die ersten Hinweise auf Schulzwang gefunden zu haben: Vom 6. bis 12. Lebensjahr sollten Kinder der christlichen Gemeinde von Pfarrherren und Schulmeistern zum Schulbesuch, nötigenfalls „durch Zwang der weltlichen Obrigkeit [...] angehalten werden mögen“¹⁴³.

KRAFT erwähnt, daß sich ab dem 18. Jahrhundert das Gesetzgebungsrecht der staatlichen Obrigkeit ausweitete und dazu führte, daß die weltliche Obrigkeit in ihrem Interesse Einfluß auf die schulischen Institutionen nahm und damit die kirchliche Oberaufsicht einzuschränken begann. Dies verlangte der ordnenden Staatsaufsicht aber auch Finanzen ab, die für den Bau von Schulgebäuden, für den Unterhalt und für die Bezahlung der Lehrer aufgewendet wurden.

Die Entwicklung der Schulpflicht bis zur Einführung des Reichsgrundschulgesetzes vom 28.04.1920¹⁴⁴ und dessen Durchsetzung durch das Reichsschulpflichtgesetz vom 06.07.1938 mit „§ 12 Schulzwang – Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- oder Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt...“ – war in Deutschland sehr uneinheitlich verlaufen.¹⁴⁵ PETER KRAFT faßt zusammen (Hervorhebung durch den Verfasser):

Die Schulpflicht hat sich

- aus ersten Anfängen, die dadurch bestimmt waren, daß der Kirche daran gelegen war, nachfolgende Generationen „in Gottesfurcht und guter Disciplin erziehen“ (1573) zu lassen
- über das zunehmende Bemühen weltlicher Instanzen die Untertanen, „recht lernen lesen und etwas schreiben“ (1619) zu lehren,

¹⁴² KRAFT, *Bericht an das Seminar*, S. 7, wird die erste Schulordnung aus Kursachsen 1528 angeführt.

¹⁴³ Ebd., S. 10.

¹⁴⁴ Wörtlich: *Gesetz, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen*.

¹⁴⁵ KRAFT, S. 17: KRAFT führt von ihm recherchierte Quellen an, die eine Schulbesuchsquote in den preußischen Provinzen von 20 bis 80% angeben.

- zu einer Unterrichtspflicht entwickelt, die jedes Kind, wenn es seinen Eltern nicht möglich war „*fuer ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten*“ (1763) in einer öffentlichen Schule abzuleisten hatte.¹⁴⁶

Aus KRAFTS Bericht geht deutlich hervor, daß in Deutschland das Hauslehrertum bis 1938 eine generell zugelassene Form schulischen Lernens war. Für wohlhabendere Familien war es normal gewesen, „Privat-Informatores“, Hauslehrer, anzustellen. Hauslehrer waren in der Regel Universitätsabsolventen, die sich als Lehrer betätigten, bis sich ihnen ein Weg für eine universitäre Lehraufgabe auftun würde. Von Eltern, die es sich zugetraut hätten, ihre Kinder selber zu lehren, ist bei Kraft nirgends die Rede.

Ein Zeugnis aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts aus der Familie des bekannten Widerstandskämpfers unter ADOLF HITLER, DIETRICH BONHOEFFER, gibt beispielhaft Einblick in die Verhältnisse der Zwischenkriegsjahre in Deutschland. Die aufwachsenden Kinder wurden zuerst von der Mutter, später von ihrer älteren Schwester privat unterrichtet.

Den ersten Schulunterricht erteilte die Mutter ihren Kindern selber. Mit einem dazumal schockierenden Bedürfnis nach Selbständigkeit hatte sie es in ihrer Jugend erreicht, daß sie das Lehrerinnenexamen ablegen durfte. So unterrichtete sie die älteren Geschwister und die jüngste gemeinsam mit Kindern befreundeter Professoren im eigenen Hause und konnte jeweils am Jahresende ihre Schüler erfolgreich der staatlichen Prüfung vorführen; sie schnitten glänzend ab. Dank diesem Anfangsunterricht war es den Kindern möglich, Klassen zu überspringen und späterhin auffallend früh ihr Abitur zu machen, wie das auch bei Dietrich gelang. Natürlich lag in dieser Eigenunterrichtspraxis ein Stück Kritik an den herkömmlichen Schulverhältnissen. Die Eltern wollten ihre Kinder in der frühen bildsamen Zeit keinen fremden Händen überantworten. In der Familie ging das harte Wort um, daß den Deutschen zweimal im Leben das Rückgrat gebrochen werde: zum ersten Mal in der Schule, zum anderen beim Militär.¹⁴⁷

¹⁴⁶ KRAFT, S. 20–21.

¹⁴⁷ BETHGE, EBERHARD: *Dietrich Bonhoeffer: Theologe – Christ – Zeitgenosse; eine Biographie*. Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2004⁸, S. 38 f.; zitiert in der idea-Dokumentation *Bildungspflicht statt Schulzwang*.

Entwicklung in der Schweiz

Auch in der Schweiz schritt die Alphabetisierung der Bevölkerung seit der Reformation unter der Aufsicht der beiden konfessionellen Kirchen voran. Auf römisch-katholischer, tendenziell konservativerer Seite blieben Schulen in der Nähe von Klöstern, Kirchengebäuden und Kapellen angesiedelt. In den Dörfern wurden die lokalen Schulen von Patern (Klosterbrüdern) oder Nonnen (Klosterfrauen) als Lehrer betreut. Auf evangelisch-reformierter, tendenziell liberaler Seite nahm der kirchliche Einfluß schneller ab. Doch behielt der Pfarrer bis tief ins 20. Jahrhundert mancherorts seinen Einfluß als Schulpräsident oder als Visitator.

Als Beispiel, wie es geschehen war, daß sich die Volksschule trotz Widerständen säkularisierte, ein Zitat aus einem Großratsprotokoll des (einst reformierten) Kantons Bern Mitte des vergangenen Jahrhunderts.

Wenn man dem christlichen Volke die christliche Schule nimmt, nimmt man der christlichen Gemeinde einen guten Teil ihrer Freiheit. Ein in seiner Mehrheit christliches Volk muß auch die Möglichkeit haben, seine öffentliche Schule im christlichen Geist aufzubauen und zu führen. So müßte das christliche Volk anerkennen, daß nicht nur die Schule, sondern auch die Kirche in Gefahr ist und sich zur Gegenwehr zusammenraffen.

Es bleibt dann nichts anderes übrig als die entschlossene Abkehr von der staatlichen Schule und der möglichst umfassende Ausbau einer freien christlichen Schule; denn neben einer entchristlichten Schule kann auf die Dauer die christliche Gemeinde nicht bestehen. Wenn wir aber einmal diese Gefahr grundsätzlich erfaßt haben, können wir nicht mehr umhin, zu sehen, daß wir von dieser Gefahr nicht so weit entfernt sind, wie viele gutmütige Christen glauben.

Unter dem Deckmantel der Glaubens- und Gewissensfreiheit haben die christusfeindlichen Kräfte in unserem Lande schon sehr beträchtliche Erfolge erzielt. Die Berufung auf die staatliche Toleranz hat regelmäßig die Privilegierung der Religionslosen, der Gegner des christlichen Glaubens zur Folge, denn was kann den Freidenkern lieber sein, als daß man in der Schule nicht von Religion, weder vom protestantischen noch vom katholischen Glauben zu hören bekommt. Die religionslose Schule aber, die sie wollen, und die sie auch schrittweise verwirklichen, ist sicher nicht in der Absicht derer gelegen, die anno 1874 die neue Bundesverfassung schufen, vor allem nicht derjenigen, die sie damals angenommen haben. Sie fechten mit der Glaubensfreiheit und dem Schreckgespenst der katholischen Konfessionsschule. Das ist gegenwärtig das Mittel mit dem die zielbewußte Antikirchlichkeit ihre Zwecke am besten erreicht. Es ist höchste Zeit, daß das Christenvolk darüber aufgeklärt wird.¹⁴⁸

– Einschub –

JOHANN HEINRICH PESTALOZZI:

Verfechter häuslicher Bildung und Erziehung oder Vater der Volksschulen?

Der Name JOHANN HEINRICH PESTALOZZI (1746–1827), der als Vater der schweizerischen Volksschulen gilt und weit über die Landesgrenzen berühmt geworden ist, soll im Zusammenhang schweizerischer Schulentwicklung nicht unerwähnt bleiben. PESTALOZZI gilt als Vorreiter der Anschauungspädagogik und der daraus Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen *Reformpädagogik*. Sein erzieherisches Ziel war es, die ganzheitliche Volksbildung zur Stärkung der Menschen für das selbständige und kooperative Wirken in einem demokratischen Gemeinwesen dienstbar zu machen. PESTALOZZI ist das Ganzheitlichkeitsprinzip von „Kopf, Herz und Hand“, den drei Grundkräften *denken*, *fühlen* und *handeln*, zu verdanken. Obwohl „Kopf, Herz, Hand“ in seinen umfangreichen Werken nur einmal nachgewiesen wird, ist dieses Prinzip bis heute bewährter Teil einer Schulpädagogik, auf das Pädagogen gerne zurückgreifen.

Doch war PESTALOZZI, mindestens gemäß seiner Veröffentlichungen, erst durch seine Nachfolger zum Vater der schweizerischen Volksschule erhoben worden. Der umfassendste seiner Romane, *Lienhard und Gertrud*, handelt u. a. von Gertrud, einer Mutter, die ihren eigenen sieben Kindern, bald auch noch den Nachbarskindern, in ihrer engen Stube „Elementarunterricht“ erteilte, der in praktischen Arbeiten, am Spinnrad etwa, mit geistiger Tätigkeit durch Lehrstoffvermittlung kombiniert war.¹⁴⁹ Als in *Lienhard und Gertruds* Geschichte ein neuer Lehrer, ein kriegsversehrter Kriegshauptmann, den abtretenden, alten Dorflehrer ablösen sollte, nahm dieser unerfahrene und ungeschickte neue Lehrer an Gertrud ein Beispiel und wollte,

¹⁴⁸ EMIL BRUNNER, zitiert durch einen Votanten in der Diskussion um das neue Volksschulgesetz des Kt. Bern. Großratsprotokolle Kt. Bern von 1951, S. 81 f.

¹⁴⁹ PESTALOZZI schwebt die ideale Lernsituation vor, wo geistige und körperliche Tätigkeit dem aufwachsenden Menschen Gelegenheit bieten und ihn anspornen, sich zu einem erwachsenen Menschen zu entwickeln.

daß die Schule mit Werkbänken und Spinnrädern ausgerüstet werde. Gertrud wurde zum Idealbild einer begabten Lehrerin, deren erzieherisches Geschick und Methode allen Kindern der Dorfschule zugute kommen sollte.¹⁵⁰

Nicht nur in seinem Roman, in vielen seiner Schriften hat die Mutter, die häusliche Bildung und Erziehung, bei PESTALOZZI einen zentralen Platz. Doch er vergißt nicht dem Vater die Zuständigkeit für Bildung und Erziehung mit zuzuordnen. PESTALOZZI veröffentlichte während des Jahres 1782 die Wochenzeitschrift *Schweizer Blatt*, aus dem das nachfolgende Zitat stammt.

Es scheint mir das kränkste Kennzeichen, daß es unserm Jahrhundert an Hauptgrundsätzen zur Bildung wahrer glücklich machender menschlicher Weisheit mangelt, daß man es noch sagen muß, daß Kinder unter ihren Vater gehören und daß dieser in tausend Fällen weit am vorzüglichsten dasjenige wisse und könne, was seine Kinder am notwendigsten wissen und können müssen.

Das Zeitalter ist im allgemeinen gewiß nicht glücklich und nicht weise, in welchem Sachen von dieser Art nicht durch allgemeine Sitten praktisch wahrgenommen und durch Ausübung außer allen Zweifel, außer alle Frag und Untersuchung gesetzt sind.

Muß ein Kind mehr wissen und lernen, als sein Vater ihns lehren kann, so muß der Lehrer sein Nebenwerk in des Vaters Arbeit so hineinwirken, wie ein Weber eine Blume in ein ganzes Stück Zeug hineinwirkt; wenn aber ein Lehrer mit seiner Arbeit sich nicht sozusagen in dem Werk des Vaters verliert, sondern uneingedenk, daß er ein fremder Mann ist, dennoch mit seiner Arbeit überwiegend auf den Kopf und das Herz seiner Kinder wirken will, da müssen die Kinder in Beziehung auf Vater und Mutter in sehr schlechten Umständen sein, wenn ihre Auferziehung nicht um des willen schlechter werden wird, als sie ohne diesen Einfluß worden wäre. Der Fall ist sehr selten, daß Muttererde für jede Pflanze nicht die beste, und ebenso selten ist es, daß die väterliche Auferziehung nicht für jedes Kind die beste wäre.

Aber ich weiß freilich auch wohl, daß der Luxus, der Aberglaube die dritte vingtième^[151] und allerlei andere Umständ auf der armen Erde machen, daß fast niemand mehr seinen Kindern so recht Vater und Mutter sein kann, und dann ist's freilich gut, daß man zum Trost die-

¹⁵⁰ Obwohl PESTALOZZI wenige Jahre zuvor seinen mit Armenkindern betriebenen Lern- und Arbeitsbetrieb Neuenhof aufgrund finanzieller Schwierigkeiten hatte aufgeben müssen, lebt in ihm die Idealvorstellung von Bildung und Erziehung weiter.

¹⁵¹ Eine in im 16. Jahrhundert in Frankreich eingeführte dritte Steuer, von der der Adel ausgenommen war.

ses Übels Schulen errichtet hat und steif und fest darauf haltet, daß das arme Volk seine Arznei ordentlich einnehme, solange es so krank ist; aber doch dauert es einen auch, daß es seit der Reformation jetzt über zweihundertfünfzig Jahre diese Arznei mit so viel Mühseligkeit und mit so wenig Erfolg immer eingenommen.¹⁵²

Wäre die Bezeichnung PESTALOZZIS als „Vater der Schweizer Volksschulen“ zutreffend, sollte man ihn dann nicht ebenso, wenn nicht eher, „Vater elterngeleiteter Bildung und Erziehung“ nennen?

Bevor PESTALOZZI in Burgdorf (Kanton Bern) und später in Yverdon (Kanton Waadt) als Pädagoge und Lehrerausbilder tätig geworden war, hatte er eine hohe Vorstellung davon, was im Blick auf Bildung und Erziehung die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Staatsbürgers seien. Nicht nur sei der Vater zuständig, sondern väterliche Auferziehung sei, wie Muttererde für eine Pflanze, das Beste. Schulisches Lernen sei lediglich ein Notpflaster bei Elternversagen, eine Art Arznei, die allerdings bisher mit wenig Erfolg eingenommen wurde. Die Arznei „Schule“ sollte man doch als Elternersatz nicht über Generationen verabreichen müssen, wenn es das Ziel wäre, die Eltern wieder in ihren unveräußerlichen Stand als Erzieher zurückzusetzen.

Ob PESTALOZZI, von seinem Erfolg als Lehrer beflügelt, später eine andere Meinung vertreten hatte? Um als Schulmeister und Lehrerbildner tätig zu sein, war er ja darauf angewiesen, daß Eltern weiterhin darauf verzichten würden, sich selbst der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu widmen. Hätten die meisten Menschen seinen früheren Rat beherzigt, wäre er doch ohne Schüler, und damit auch ohne auszubildende Lehrer, arbeitslos geblieben. Die Institution Schule, und zwar erst die staatlich finanzierte, hatte PESTALOZZI zum Erfolg getragen.

Bei aller Anerkennung für seine pädagogischen und schriftstellerischen Leistungen hat PESTALOZZI durch die Förderung und Stärkung des Schulbetriebs Eltern einen Bärenienst geleistet: Bis heute hängt Generation nach Generation – unterdessen seit vierhundertfünfzig Jahren – am Tropf der Arznei „Schule“.¹⁵³ Diese macht offensichtlich nicht gesund, sondern abhängig,

¹⁵² *Schweizerblatt* Nr. 34, 22. August 1782; aus: PESTALOZZI: *Werke: in acht Bänden*; hier: Band 4: *Schriften aus den Jahren 1765–1783*, Rotapfel-Verlag, Erlenbach ZH 1949, S. 315.

¹⁵³ Wer wäre nicht versucht zu denken, daß, ähnlich wie die Abhängigkeit von Medika-

macht aus jungen Menschen Objekte staatlicher Zwangsbeschulung und aus Eltern Objektlieferanten.

PESTALOZZI'S Vorfahren waren zur Zeit der Gegenreformation als Glaubensflüchtlinge aus dem römisch-katholischen Italien in die reformierte Stadt Zürich geflohen. Sein Großvater war Pfarrer gewesen, sein Vater, den er früh verloren hatte, war Chirurg. PESTALOZZI hatte Theologie und Jura studiert, brach jedoch sein Studium ab und interessierte sich für Landwirtschaft. Schließlich wurde er Landwirt, Schriftsteller, Publizist, Lehrer, Waisenvater, Lehrerausbilder und im weitesten Sinn auch Philosoph und Politiker. Sein unternehmerisches Geschick als Landwirt und als Schulbetreiber hielt sich in Grenzen. Das Landgut in Birr, Kt. Aargau, das er zusammen mit armen Kindern bewirtschaftete, betrieb er als Armenschule. Die ihm anvertrauten Schüler sollten nebst geistigen Inhalten auch durch die auf dem Landgut anfallenden, praktischen Arbeiten lernen. Der Betrieb mußte jedoch infolge Verschuldung eingestellt werden (1779). PESTALOZZI betätigte sich in den darauffolgenden Jahren als Schriftsteller. Ein kurzes Jahr, 1799, verbrachte er in der Innerschweiz als Waisenvater. Er war nach Stans (Kanton Nidwalden) berufen worden, um eine Schule für verarmte Kinder zu betreiben. Die ihm anvertrauten Kinder waren Kriegsgeschädigte, die infolge des Raubzugs NAPOLEONS durch die Innerschweiz Eltern oder Elternteile verloren hatten und demzufolge Waisen geworden waren. Ähnlich wie in seiner ersten Schule sollten die Kinder durch praktische Tätigkeiten mithelfen, den Haushalt des Waisenhauses zu unterstützen. Die Kinder wurden unterrichtet und für praktische Arbeiten herangezogen. Die Schule wurde vor Ablauf eines Jahres wieder geschlossen.

PESTALOZZI wirkte ab dieser Zeit als Lehrer in Burgdorf (1799) und später in Yverdon. Für seine neu entwickelten Lernmethoden wurde er weit über die Landesgrenzen hinaus berühmt. Seine Ideen zu Schule und Unterricht hat er in ungezählten Briefen an fürstliche und an königliche Höfe in ganz Europa propagiert und fand mancherorts Gehör und Unterstützung. Als einziger Nichtfranzose hat PESTALOZZI in Anerkennung seiner Arbeiten von

menten der nutznießenden Pharmaindustrie dient, die Abhängigkeit der Menschen von der Schularznei manchem Nutznießer willkommen ist.

der französischen Nationalversammlung die Ehrenbürgerschaft Frankreichs erhalten. Sein schriftstellerischer Nachlaß sind mehrbändige Geschichten sowie viele Schriften und erhaltene Briefe zu Bildungs- und Erziehungsfragen. „Elementarunterricht“ war ein zentrales Thema, über das er sich weitläufig äußerte.

Nebst Ansätzen zu einem christlichen Weltbild hat sich PESTALOZZI auch mit Ideen des Philosophen JEAN-JACQUES ROUSSEAU¹⁵⁴ angefreundet. Sein Sohn, der schon jung verstarb, trug den Namen Hans-Jakob in Anlehnung an „Jean-Jacques [deutsch = Hans-Jakob] Rousseau“, den PESTALOZZI als seinen geistigen Vater betrachtete.

PESTALOZZI war ein umtriebiger Mensch gewesen. Noch während seiner Studienzeit in Zürich war er in teilweise aufrührerische, politische Aktivitäten verstrickt. Er war 1773 Mitgründer eines Ablegers eines aufklärerischen Illuminatenordens in Zürich. PESTALOZZI scheute wenig Aufwand, wenn es darum ging, seine Pläne und Vorstellungen zu verwirklichen. Davon sind sein Leben und vor allem sein Schriftgut ein lebendiges Zeugnis. PESTALOZZI starb, allerdings arm und ohne viele Freunde in seiner Nähe, an seinem früheren Wirkungsort Birr.

PESTALOZZIS Ideen widerspiegeln Aufklärerisches, ein Versuch, humanistische Ideen, christliche Religion und revolutionäre Politik miteinander zu verbinden: der praktische Ausdruck dieser Verbindung konkretisierte sich für ihn im Schulbetrieb, dem Elementarunterricht. – PESTALOZZIS Name und Ideen wurden durch die vielen, teilweise sehr berühmt gewordenen Schriften und von seinen anfänglich in Burgdorf, später in Yverdon zu Lehrern ausgebildeten Nachfolgern weitergetragen. PESTALOZZIS Ideen leben weiter: Nicht nur seine Schriften werden noch gelesen und diskutiert. Seine Ideen finden immer noch Freunde in Schule und Erziehungswissenschaft. Eine Anzahl von Erziehungs- und Bildungsinstitutionen in der Schweiz und im Ausland, auch Straßen in namhaften Städten, sind nach ihm benannt. In

¹⁵⁴ JEAN-JACQUES ROUSSEAU (1712–1778) war ein in Genf geborener Schriftsteller, Philosoph, Pädagoge und Naturforscher, der großen Einfluß auf die politische Theorie und auf die Pädagogik in ganz Europa hatte. Seine Ideen trugen maßgeblich zur französischen Revolution bei.

Zürich will eine bronzene Figur an einem prominenten Platz in der weltbekannten Bahnhofstraße dafür sorgen, daß der „Vater der schweizerischen Volksschulen“ in seiner Heimatstadt nicht zu leicht in Vergessenheit gerät.¹⁵⁵



Im Zuge der Totalrevisionen der Bundesverfassung 1872 und 1874 war der Primarunterricht in der Schweiz zum ersten Mal staatlich verordnet worden.¹⁵⁶ Die Schulhoheit wurde den Kantonen überschrieben bzw. belassen. Die kantonalen Gesetze waren entsprechend der Verfassungsänderung anzupassen, was 25 verschiedene kantonale Schulgesetze zur Folge hatte. Die Schulanwesenheitspflicht war nie kantonsübergreifend einheitlich geregelt. So war es beispielsweise im Kanton Zürich aufgrund eines Schulgesetzes aus dem 19. Jahrhundert bis zur Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes im Jahre 2007 für Eltern möglich, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten.¹⁵⁷ Offiziell war es im Kanton Zürich anerkannt, daß Kinder zu Hause lediglich einen bescheidenen Anteil, ein Drittel nämlich, der Lektionen abzusetzen hatten, die für Kinder in der Regelschule vorgeschrieben waren.¹⁵⁸ Allerdings beanspruchte die Schulbehörde, Unterricht und Lernergebnisse zu kontrollieren. ... Heute müssen Eltern im Kanton Zürich ein Lehrerpapier vorweisen, um ihre Kinder selbst unterrichten zu können. Andere Kantone hatten erst gar nicht vorgesehen, daß Eltern ihre Kinder selbst bilden und erziehen könnten, so etwa im Nachbarkanton St. Gallen, wo nie eine Bewilligung für Privatunterricht erteilt worden war, obwohl das Gesetz diese

¹⁵⁵ Weitere Denkmäler und Gedenksteine finden sich u. a. in Yverdon (Schweiz) oder in Berlin-Lichterfelde (Deutschland). Schulen, Lehrer Ausbildungsinstitutionen, ja ein für Flüchtlinge in der Schweiz erbautes Schulinternat (Trognen AR, Schweiz) wurde als *Pestalozzi-Dorf* bezeichnet.

¹⁵⁶ Siehe Hinweis von EMIL BRUNNER auf dieses Ereignis (Fn.148 auf S.129).

¹⁵⁷ Davon hat die erste Generation elterngeliteter Bildung und Erziehung ab 1990 noch profitieren können.

¹⁵⁸ Privater Unterricht war als sehr viel effizienter eingestuft worden, darum die bescheidene vorgeschriebene Anzahl Lektionen. Folgt man dieser Logik weiter, könnten Schulklassen als Einrichtungen zur Lernbehinderung eingestuft werden, weil sich dort der Aufwand des Lernens verdreifacht, um Gleiches zu erreichen.

Option zugestand. Zwischen Verbot und Zulassung gab es (und gibt es bis heute) kantonal verschieden ausgestaltete Schulzwangsverordnungen. Allgemein gilt für Kinder eine Schulanwesenheitspflicht, für deren getreuliche Befolgung die meisten Eltern, ohne Fragen zu stellen, sorgen.

Lehrerausbildungsstätten

Die Lehrerausbildung wurde in der Schweiz um die Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert an Pädagogische Hochschulen verlagert. Bis dahin gab es vielerorts kantonale oder regionale Lehrerseminare. Die ursprüngliche Teilung in evangelische und römisch-katholische Einrichtungen steht in direktem Zusammenhang mit der während der Reformation entstandenen Aufteilung der Bevölkerung in römisch-katholische und evangelisch-reformierte Kantone oder Gegenden. Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland, wo die konfessionelle Trennung ähnlich verlaufen war, gab es entsprechend konfessionell ausgerichtete Lehrerausbildungsstätten, um die ursprünglich kirchlich-konfessionell ausgerichteten Schulen mit Lehrkräften zu versorgen.

Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Schulen kann zusammenfassend festgestellt werden, daß diese im Sinne einer alten Ordnung als von christlich-konfessionellen Überzeugungen geprägte Einrichtungen unter kirchlicher Obhut Ausdruck einer christlich geprägten Kultur waren. In dieser alten Ordnung wurde man mittels Taufe in die örtliche Christengemeinde aufgenommen und war als Christenmensch identifiziert. Die Schule war ein hauptsächliches Mittel, dem Menschen zu erlauben, etwa durch Lesen der Bibel, durch Glaubenslehre (Katechismus) geistige Einsicht zu gewinnen. Erdenbürger sollten durch Belehrung zu Himmelsbürgern werden. Die Zugehörigkeit zur Christengemeinde war grundsätzlich freiwillig, aber innerhalb einer homogenen konfessionellen Gemeinschaft, wie diese vielerorts bis ins 20. Jahrhundert bestanden hatte, kaum wählbar. Die christliche Kirche hatte keine Gewaltmittel, allfällige Abweichler anders als durch kirchlichen Ausschluß zu disziplinieren, was dann meistens auch gesellschaftlichen Ausschluß bedeutete.

Die vermeintlich „neutrale“ Schule, im Sinne einer neuen, demokratisch-humanistisch-säkularen Ordnung, hat sich in eine rein staatliche Institution

entwickelt. Unter staatlicher Leitung wird die Geltung christlicher Überzeugungen als nicht zur Schule gehörend, die vermeintliche schulische Neutralität verletzend, abgewiesen. Die „wertneutrale“ Schule öffnete sich Einflüssen, die im Namen neuer Erkenntnisse den christlichen Glauben als wissenschaftsfeindlich in Frage stellte und beseitigte. Die postmoderne Schule neigt deshalb immer stärker dazu, christliche Überzeugungen, die ureigensten Wurzeln wahrer Menschen-Bildung, zu leugnen und zu bekämpfen. Ebenso wird verkannt, daß wissenschaftliche Forschung vor allem aufgrund der Entmystifizierung der Welt durch die biblische Lehre eines von GOTT geschaffenen und erhaltenen Universums ermöglicht wurde.¹⁵⁹

Unter der säkularen, neuen Staatsordnung erhält der junge Mensch beim Eintritt ins Leben mit dem Geburtsschein seine staatlich beglaubigte Identität.¹⁶⁰ Aufgrund der immerhin unfreiwillig erworbenen Staatsbürgerschaft entstehen dem Menschen Verpflichtungen, wie etwa die Schulanwesenheitspflicht, die Steuerpflicht und viele weitere Pflichten, vor denen es kein Entinnen zu geben scheint.¹⁶¹ Der säkularisierte Erdenbürger soll als Teil des globalen Staatssystems bis zum Ende seines Lebens funktionieren, um dann seinen Abgang von dieser Welt mittels Todesschein, wiederum staatlich beglaubigt, zu erhalten. In dieser neuen Weltordnung hat der Staat die Überwachung und Verwaltung seiner Objekte übernommen. Wer sich Anordnungen widersetzt, dem wird mit staatlicher Gewalt nachgeholfen, sich zu schicken. Dies wird ein Hauptgrund dafür sein, daß Schulbesuchszwang, als zum Menschsein gehörend, akzeptiert wird.

Schule (Systemgefangenschaft) vs. Bildungsfreiheit

Nachfolgende Überlegungen laden dazu ein, Schule aus einer beobachten-

¹⁵⁹ Solche Wahrheiten werden einer von sich selbst entfremdeten westlichen Bevölkerung, z. B. durch den indischen Gelehrten VISA MANGALVADI ins Bewußtsein gerufen. In seiner Publikation von 2011, *The Book that Made Your World: How the Bible Created the Soul of Western Civilization* (deutsche Version: *Das Buch der Mitte*), gibt er helfende Hinweise, wie geschichtsvergessen wir Westeuropäer leben.

¹⁶⁰ Neuestens ist diese aber, mindestens was das Geschlecht betrifft, frei wählbar.

¹⁶¹ Wie bereits festgestellt, ist in den Menschenrechten von diesen Pflichten eigenartigerweise kaum die Rede.

den Distanz zu betrachten. Dies ist für Menschen, die Schule selber durchlebt haben, nicht immer leicht möglich, weil in der Schule doch der staatliche Katechismus, d. h. der Staatsglaube vermittelt und indoktriniert worden ist.

Die Gefangenschaft im System des Staatsglaubens¹⁶² führt dazu, daß die Gefangenen das Schulgefängnis (geschlossener Raum mit einem oder mehreren staatlich beglaubigten und wohlbezahlten Aufseher/n) für Kinder als große gesellschaftliche Errungenschaft, als überaus großes Vorrecht, ja als einzigartige Kulturleistung einstufen. Auch wenn die meisten Schulgefängniswärter (Lehrer) und viele Eltern wissen, daß die Schule überhaupt kein guter Lernort ist, so lieben sie den Gefangenenstatus ihrer Kinder zu sehr, als daß sie sich darüber tiefere Gedanken machten. Kinder lernen durch täglichen Gang zur Schule, daß Gefängnisdasein für sie tatsächlich Freiheit bedeutet. Sie sind in der Schule nämlich frei von Eltern und Familie, getrennt von Geschwistern oder Großeltern u. s. w. Die Schule hält sie fern von Nachbarn und Freunden u. s. w., auch fern von irgendwelchen Alltagspflichten. Die Kinder bleiben auch geschützt vor der wirklichen Arbeitswelt, in die sie dann erst als „fertige gebildete Erwachsene“ nach 12 bis 15 Jahren Gefängnisaufenthalt eintreten sollen.

Durch den Gefängnisaufenthalt wird Kindern der Zugang zu jenen Menschen, die ein Kind am besten verstehen und von denen es am ehesten Liebe und Zuneigung erfahren kann, verbaut. Man kann zuweilen schwarz auf weiß, oft zwischen den Zeilen progressiver Veröffentlichungen lesen, daß Kinder vor zuviel elterlichem Einfluß zu schützen seien; diesen Schutz, so wird behauptet, biete die Schule.^{163/164} Die „Befreiung“ von elterlichem Ein-

¹⁶² Sehr eindrücklich sind diese Schulanstalten z. B. in England, wo Kinder hinter schweren, den Schulhof abriegelnden und die Welt der Erwachsenen ausschließenden Eisenstäben ihre Gefängniskarriere durchlaufen.

¹⁶³ Gegenüber Familien, die mit Vehemenz und Überzeugung ihre vom Staatsglauben abweichenden Anschauungen vertreten, etwa ihre Kinder zu Hause unterrichten, entwickeln Jugend- und Sozialbeamte, Schulbehörden und Richter geradezu einen Eifer im Sinne J. J. ROUSSEAUS: Abweichler sind Verräter und eine Gefahr für die Allgemeinheit; sie sollten verbannt, bzw. Eltern sollen dem Richter vorgeführt, kräftig gebüßt, Kinder nötigenfalls mit Polizeigewalt der Schule zugeführt werden.

fluß bedeutet aber auch, sich einer Lehrperson unterstellen zu müssen, Gruppendruck zu ertragen, zu lernen, sich „in einer nicht selbst gewählten Gruppe Gleichaltriger sozial anpassen zu müssen“¹⁶⁵, zu lernen sich unter Bedingungen zu bewähren, wie sie im normalen Leben später nie mehr herrschen werden.

Neuerdings werden Kinder in der Schule auch mittels Gehörschutz vor dem im Gefängnis herrschenden Lärm geschützt. Konzentriertes Arbeiten sei in lärmigen Klassenräumen nicht mehr wirklich möglich.¹⁶⁶

Durch jahrelangen Gefängnisaufenthalt lernen Kinder, gelernte Antworten auf Lehrerfragen auszuspucken und vergessen derweilen jene Fragen, auf die sie einst so dringend eine Antwort gesucht hatten. „Darum ist Schule für meine Kinder gut,“ so sagen in der Schule aufgewachsene Systemsklaven, „weil Schule mir nicht geschadet hat.“

Aufgrund solch ärmlicher, nicht selten ins Feld geführter Argumentation wäre alles, was nicht schadet, gut, akzeptabel und sogar begehrenswert. Wäre dieser moralische Maßstab dann bereits die schulische, weltanschaulich vermeintlich neutrale Maxime? Schadet's nicht, so ist's bestimmt gut! – Dabei könnte doch nur festgestellt werden, ob's nicht doch geschadet habe, wenn man die Resultate schulischer Bildung mit Resultaten alternativer Bildungs- und Erziehungsmodelle vergleichen würde. Aber „dank“ der alternativlosen Schulwelt, „dank“ dem, daß alternative Modelle von vornherein nicht zugelassen werden, ist ein Vergleich gar nicht möglich. Also braucht sich niemand darüber den Kopf zu zerbrechen, ob Schule für einen jungen Menschen gut sei oder vielleicht doch Schaden anrichten könnte. Solange mangels Vergleichsmöglichkeiten Schäden gar nicht feststellbar sind, bleibt

¹⁶⁴ Hierzu passen FRANK FUREDIS zuvor bereits erwähnten Erkenntnisse (TEIL I, Fn. 45), daß durch den staatlichen Bildungsprozeß Kinder von ihren Eltern getrennt werden und in moralisch instabilem Zustand von einer Identitätskrise in die nächste stolpern.

¹⁶⁵ Eine Konditionierungsmaßnahme, die von den meisten Systemsklaven durch alle Böden als Vorteil schulischen Lernens verteidigt wird.

¹⁶⁶ Siehe dazu den Artikel in ANHANG A (Stimmen aus Schule, Pädagogik und Pädiatrie): *Lärmschutz im Klassenzimmer* – Der Maskenzwang, als Covid-19 bedingte, weitere Schutzmaßnahme vor Mitinsassen, setzte dem Gefängnisdasein die Krone auf.

Schule bestimmt die beste Bildungs- und Erziehungsmethode für alle Kinder der ganzen Welt. Wäre dies nicht so, könnte doch das Recht auf unentgeltliche Schulbildung weder Teil der UN-Menschenrechte, noch könnte Schulzwang Teil irgendeiner staatlichen Gesetzgebung sein, oder etwa nicht?

Wir alle wissen (oder könnten wissen), daß diese Überzeugungen, Schule sei gut und wichtig, nicht durch Nachdenken oder Forschen oder gar durch die Auswertung jahrelanger pädagogischer Tätigkeit¹⁶⁷ oder aufgrund von Experimenten entstanden sind.¹⁶⁸ Die Überzeugungen entstehen, indem junge Menschen während ihrer besten Lebenszeit in ein Schulgefängnis gesteckt werden, die Zeit also, in der sie sich körperlich, geistig und charakterlich lebensentscheidend entwickeln. Dort verbringen sie die meiste Wachzeit, um im richtigen Glauben unterrichtet¹⁶⁹ zu werden. Dabei wird der Kern dieses Glaubens weniger verbal, aber durch den Umstand vermittelt, daß die Anwesenheit und der Einfluß von Eltern während der prägendsten Jugendjahre eines Menschen unerwünscht sind. Gemäß Staatsglaubensdoktrin sind Bildung und Erziehung viel zu wichtig, als daß man es Eltern überlassen könnte, ihren eigenen Nachwuchs zu bilden und zu erziehen. Jede auch noch so junge Lehrkraft und erst recht eingefuchste Lehrer, sollen das jedenfalls nicht nur besser machen. Lehrer sind staatlich beauftragt, und als eine Art Staatspriesterschaft einzig dazu berufen, Kindern das Leben beizubringen.

Wer seine Gefangenenskarriere mit staatlich anerkanntem Zeugnis abschließt, ist für sein Erwachsenenleben geprägt und wird fortan für Kinder, ob eigene oder die des Nachbarn, nichts anderes wünschen, suchen oder wollen, als daß auch sie alle ihr Kinderglück im Staatsgefängnis fin-

¹⁶⁷ Der Raum fehlt, um hier ausführlichere Belege anzubringen. Trotzdem stellvertretend einige Beispiele, die als ANHANG A des Buches zu finden sind.

¹⁶⁸ Ich erinnere mich, daß keine der vielen erfahrenen Lehrerpersönlichkeiten, die ich in meinem Leben getroffen habe, behauptet hätte, die staatlichen Schulveranstaltungen böten vorzügliche Lernumfelder oder vorteilhafte Lerngelegenheiten für Kinder.

¹⁶⁹ Im Umfeld der Alten Ordnung wäre das als Katechismus-Unterricht bezeichnet worden.

den werden. Alle jene, die ihr Auskommen in der Schulindustrie finden, werden ihre Arbeit- oder Auftraggeber bestimmt nicht auf deren Existenzberechtigung hinterfragen¹⁷⁰ und den Eltern zustimmen, daß Schule niemandem schaden kann.

Es gibt Abweichler, z. B. Eltern, die für eine nächste Generation, ihre eigenen Kinder, eine von dieser Standard-Ausbildung zum Staatsgefangenen alternative Möglichkeit herbeiwünschen. Wer erste Schritte in diese Richtung unternimmt, die eigenen Kinder zu unterrichten, riskiert überrascht festzustellen, wie dürftig die eigene schulische Bildung war, bzw. wie wenig davon noch verfügbar ist. Die Stunde der Wahrheit, wie wenig man während zwölf oder mehr Jahren Schulzeit wirklich gelernt hat, kann erschüttern, wenn man anfängt, den eigenen Kindern etwas beibringen zu wollen. Es ist auch ein Beleg dafür, wie schulisch Gelerntes sich als für den Alltag wenig brauchbar erweist. Doch keine Angst: wer andern etwas beibringt, lernt selber am meisten dazu ... und das meiste, das wir wissen oder können, haben wir ja doch nicht in der Schule gelernt!¹⁷¹ Das Leben in Familie und Beruf ist so viel reicher, als das, was Schule zu bieten hat, was Lehrer in künstlich erzeugten Schulwelten zu vermitteln vermögen.

Es gibt inzwischen sehr bescheidene Möglichkeiten im deutschsprachigen Raum, im Rahmen von Schulalternativen frei erzogene und gebildete Erwachsene untereinander und mit Schulabgängern zu vergleichen. Im an-

¹⁷⁰ Ausnahmen bestätigen die Regel. Siehe etwa JOHN TAYLOR GATTO, Verfasser von *Thumbing us Down* (auch in deutsch erschienen: *Verdummt nochmal*), der 29 Jahre lang als Lehrer arbeitete und zweimal sogar „Lehrer des Jahres“ war (einmal der Stadt, dann sogar des Staates New York). – Siehe auch lesenswerte Bücher in ANHANG F.

¹⁷¹ In einem Artikel des ZÜRCHER TAGES ANZEIGERS, *Das meiste lernen wir nicht in der Schule* (Walter Jäggi, 4. Februar 2009), wurde auf eine Studie aus Deutschland aus dem Jahr 2001 verwiesen: GÜNTHER DOHMEN: *Das informelle Lernen: Die internationale Erschließung einer bisher vernachlässigten Grundform menschlichen Lernens für das lebenslange Lernen aller*. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 2001. – Eine Internetsuche zum Begriff „Informelles Lernen“ brachte am 8. Januar 2021 u. a. einen Artikel von BERND OVERWIEN, *Informelles Lernen* unter folgendem Link https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-91161-8_12 mit einer längeren Liste von Literatur zu diesem spannenden Thema.

glophonen Raum, wo Bildung zu Hause/Freilernen/häuslicher Unterricht/Privatunterricht¹⁷² viel verbreiteter ist, sind unzählige Studien einsehbar. Gemäß der einsehbaren Unterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, daß Schulzwang von großen Nachteilen behaftet sein könnte, mindestens von Nachteilen für die in Schulzimmern aufwachsenden Menschen.

Als Vater von Kindern, die dem Schulsystem entzogen, aus der Sklaverei befreit wurden, habe ich Bildung zu Hause als persönliche Herausforderung erlebt, die dazu führte, daß ich mich, ohne es beabsichtigt zu haben, weitergebildet habe, weiter, als ich mir das je hätte vorstellen können. Wenn Eltern ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben an die Schule auslagern, verpassen sie selber die wichtigsten Lektionen, die das Leben für sie bereithält, verpassen die Gelegenheit, Bildungsfreiheit zu leben und im Sinne von Erwachsenenbildung selbst davon zu profitieren.

Aus mehr als dreißig Jahren Entfernung erinnere ich mich, wie mir damals bewußt geworden war, daß es einem Vater oder einer Mutter möglich sein muß, einem eigenen Kind all das beizubringen, was sich im eigenen Leben als Erfahrung, als Fähigkeiten und Wissen angesammelt und bewährt hat. Die eigene Lebenserfahrung war es doch, die es uns Eltern erlaubte, erfolgreich im Lebensalltag mitzuhalten. Wozu war Schule nötig? Schule, so neige ich heute zu sagen, ist nicht nur ein Lernverhinderer für Kinder. Schule hindert ebenso die Entwicklung und Festigung der Eltern.

Erzeugt Schule Chancengleichheit?

Chancengleichheit scheint als Mantra in aller Leute Mund zu sein. Welch ein Unglück muß es sein, wenn nicht jeder Mensch am Anfang seines Lebens die gleiche Startchance hat! – Ein paar Überlegungen dazu:

Kann sich jemand vorstellen, daß er zusammen mit seinem Kind ein Schuhgeschäft betreten würde, wo sich nur ein universelles Einheitsschuhmodell in 12–15 verschiedenen Größen für 3- bis 18jährige im Angebot fände? Nehmen wir an, es ginge nicht um passende Schuhe, sondern um geistige In-

¹⁷² Dort gängig als „elective home education“ „education otherwise“, „home schooling“, „unschooling“ bezeichnet.

halte, Weltanschauungen, Lebensphilosophien, Moralvorstellungen, Lebensprinzipien, menschliches Zusammenleben oder Lebensbefähigung, dann kommt der millionenfach erprobte Standard „one size fits all“ – Einheitsmodell für alle – zum Zug: Wenn’s nicht um Schuhe, sondern um Schule geht, paßt ein Modell auf alle!?

Uns wird eingehämmert, wir seien eine individualistische, eine pluralistische, eine multikulturelle, multiethnische, eine diverse und sogar äußerst tolerante Gesellschaft, will u. a. heißen, wir dulden Abweichungen, wir begrüßen Uneinheitlichkeit und Unterschiede, Diversität eben. Nur wenn’s um Bildung und Erziehung geht, dann wollen wir für alle das gleiche. Allein dies garantiere Chancengleichheit¹⁷³, werden wir belehrt. Alle müssen dasselbe zum selben Zeitpunkt lernen, nach gleichem Lehrplan, nach derselben Methode, gleich wie die Klasse nebenan, genauso wie der frühere und genauso wie ein späterer Klassenjahrgang.

Niemand fragt nach, wer diese Gleichheits-Utopie erfunden hat und propagiert, und wohin das führen soll. Wer nachforscht, wird z. B. im UN-Menschenrecht, bei der UNESCO und weiteren UN-Organisationen fündig, aber auch bei zahllosen Organisationen und Verbänden, die vermeintlich neutrale Interessen vertreten: Eltern-, Frauen-, Jugend-, Berufsorganisationen u. s. w., politische Parteien und viele, wenn nicht alle, die „mehr Gerechtigkeit“ oder „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ als Leitmotiv¹⁷⁴ vertreten.

Es lohnt sich, den Begriff „Chancengleichheit“ etwas zu durchleuchten.

¹⁷³ Noch wurde nicht mal darüber nachgedacht, daß die Wurzel dieser *Chance* (lat. *ca-dentia*, Zufall, wie der Würfel fällt) das Unkontrollierbare ist; die Lotterie lebt davon, wo einzelne Glück (= Chance) haben, während die meisten nur Verlierer sind; *Chance* steht in der Lotterie genauso wie beim Würfelspiel für Unberechenbarkeit, für Zufallsgewinne: einer, allenfalls einige gewinnen, der Rest sind Verlierer; das franz. Verb *chanceler* (schwanken, taumeln) weist auf Wankendes, Unvorhersehbares hin, etwa wenn ein Be-trunkener wankt: *il chancelè*.

¹⁷⁴ „*Liberté, égalité, fraternité*“ (deutsch: *Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit*) haben sich als Ideen der FRANZÖSISCHEN REVOLUTION durchgesetzt und sind unverzichtbar bis heute Leitmotiv französischer Staatspolitik geblieben. Der Ursprung dieser Ideen ist bei den Philosophen LOCKE und ROUSSEAU zu suchen, die keineswegs etwa weltanschauliche Neutralität für sich beansprucht hätten.

Wer nachdenkt, kommt schnell darauf, daß Gleichheit das Leben erstickt, daß die Forderung nach Chancengleichheit, ob beim Schulstart oder beim Abschluß ist unbedeutend, aus lebensfernen bis lebensfeindlichen Ideologien entspringt. Eines kann allerdings deutlich werden: die staatlich erzwungene Chancengleichheit entspricht inhaltlich der staatlichen Zwangsbeglückung. Glück ist im Französischen die „Chance“. Ist der Leser wach genug, fällt spätestens jetzt der Groschen: Gleiche Chance garantiert bestenfalls, daß die meisten Verlierer sind, und einige wenige gewinnen. Es kann doch nur einer, allenfalls können höchstens ein paar wenige beim Lotto die Große Zahl ziehen. Nur Utopisten würden für ein Würfelspiel mittels einem Gesetzeserlaß verfügen, daß in einer Runde mit zwanzig Teilnehmern alle die gleichen Resultate erzielen müssen. Die Chancengleichheit wäre damit nur gesetzlich geregelt, aber ganz sicher nicht garantiert, weil die Würfel eben fallen, wie sie fallen, nicht wie ein Gesetzeserlaß das vorschreibt.

So war das Leben immer. Es schafft Unterschiede, und wer meint, diese einebnen zu müssen, gar beansprucht, dies zu können, arbeitet gegen die Wirklichkeit, gegen das Leben selbst.

Unsere Welt lebt von Ungleichheiten. Es finden sich keine zwei identischen Blätter an einem Baum, egal wie mächtig dieser vor uns steht. Es gibt keine zwei Gesichter, die identisch wären, nicht zwei gleiche Augenpaare, und nicht zwei gleiche Stimmen. Wir erkennen Menschen aufgrund ihrer Unterschiedlichkeiten, um sie voneinander unterscheiden zu können. Wir nehmen Menschen aufgrund ihrer Andersartigkeit als besonders oder als weniger liebenswert wahr und nicht, weil sie allen gleich begegnen, jedes Gegenüber gleich behandeln und jedem dasselbe sagen. Gleichheitsideen können nur aufgrund utopischer Lebensvorstellungen entwickelt worden sein und mißachten das, was das Leben ausmacht: Unterschiede. Gleichheitsideen sind lebens- und menschenfeindlich.

In unserer Welt funktioniert nichts, das auf Gleichheit beruht. Selbst Computer können nicht funktionieren, wenn die Bits alle gleich, entweder mit „0“ oder alle mit „1“ geladen sind. – Versuchen Sie eine optische Maus auf einer glatten Oberfläche, z. B. auf einer fein lackierten Tischplatte oder auf Glas, zu bedienen: Es wird nichts geschehen. Wenn eine Oberfläche glatt (homogen) ist, wenn „alles gleich“ ist, funktioniert eben vieles nicht mehr.

Doch Einheitlichkeit und Gleichmacherei soll in der Schule besonders gut funktionieren und soll darüber hinaus das gesunde Aufwachsen von Kindern zu Erwachsenen garantieren. Dies soll das Beste sein, was „wir“ als Eltern, als Gesellschaft oder als staatliche Institutionen unsern Kindern zu bieten haben? – Dies ist’s, was supranationale Organisationen und die hörigen Medien uns zusammen mit den NGOs unablässig einzuhämmern suchen. Hm.

Werden denn alle Schulabgänger dasselbe Wissen und Können brauchen, um in ihre Berufslehre oder ein Studium anzutreten? Und führt die so hartnäckig verteidigte unbedingte Chancengleichheit nicht dahin, wo schließlich alles gleich gilt?

Wo alles gleich gilt, macht sich Gleich-Gültigkeit breit. Gleichheit führt zu Verkümmern und Interesselosigkeit, zu Stillstand und Tod.

Die eigentlich interessante Frage wäre, ob Chancengleichheit nicht ein ideologisches Konstrukt ist, und ob es überhaupt sinnvoll sei, so etwas wie (Chancen-) Gleichheit anzustreben.

Der staatliche Erziehungsauftrag – eine Fiktion?!

Wer davon überzeugt ist, daß die Absolvierung von Schulprogrammen unverzichtbare Voraussetzungen seien, erwachsen zu werden, der wird den Begriff „*staatlicher Erziehungsauftrag*“ kaum hinterfragen. Selbst die von Bildungstheoretiker PROF. DR. LUCIEN CRIBLEZ dazu aufgeworfene Frage macht kaum jemanden stutzig. CRIBLEZ hatte 2003 in einem Vortrag an der UNIVERSITÄT BERN die Frage aufgeworfen, inwiefern der Erziehungsauftrag der Schule ein Eingriff ins private Recht der Familie sei.¹⁷⁵ Und genau das treffe zu, kann man lesen. Die staats- und gesellschaftspolitischen Interessen seien als *vorrangig* einzustufen und begründeten die durch Schul- oder Unterrichtsobligatorium verursachten Verletzungen der Familiensphäre, des

¹⁷⁵ PROF. DR. LUCIEN CRIBLEZ: *Erziehungsauftrag der Schule – Eingriff in die Erziehungsrechte der Familie?*. In: SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR BILDUNGSFORSCHUNG (SGBF), SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR LEHRERINNEN- UND LEHRERBILDUNG (SGL) & LEHRERINNEN- UND LEHRERBILDUNG KANTON UND UNIVERSITÄT BERN (LLB) (Hrsg.): *Schule und Familie – Perspektiven einer Differenz*. CDROM zum Kongreß von SGBF, SGL und LLB an der Universität Bern im Oktober 2003.

familiären Privatbereichs. Die allgemeine Unterrichtspflicht sei unbedingt aufrechtzuerhalten, meint CRIBLEZ.¹⁷⁶

Schweizer Verhältnisse

Gemäß BUNDESVERFASSUNG (BV) Art. 62¹⁷⁷ gibt es keinen staatlichen Erziehungsauftrag, sondern die Kantone haben für genügenden und unentgeltlichen Primarunterricht zu sorgen. (Entsprechend müßte Schulpflicht eigentlich darauf bezogen sein, was die BV von den Kantonen verlangt.) Nach BV Art. 19¹⁷⁸ ist der Anspruch auf Unterricht gewährleistet. Daß dieser Anspruch von den Kantonen in einen Zwang verwandelt wird, der jedem Kind, jeder Familie aufgebürdet wird, das staatliche Angebot zu konsumieren, ist eine eigenwillige Interpretation.

Dagegen steht weiter oben am Anfang der BV Art. 5 (unter „**Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns**“), daß dieses Handeln „im öffentlichen Interesse liegen“ müsse und „**verhältnismäßig**“ zu sein habe. Art. 5a verlangt, daß staatliches Handeln „**subsidiär**“ zu geschehen habe, d. h. kein staatlicher Eingriff wäre gerechtfertigt, solange eine Situation (z. B. die einer Familie) dies nicht verlangt.¹⁷⁹ Anhand eines Zitats weist der inzwischen zum Professor an der Universität Zürich avancierte PROF. DR. CRIBLEZ gar darauf hin, daß Eltern einen unveräußerlichen, höchstpersönlichen Auftrag an ihren Kindern hätten.

¹⁷⁶ Als Hochschulprofessor im Bereich Bildungsforschung und Schulsteuerung darf CRIBLEZ sicher als Nutznießer und Interessenvertreter des Systems gesehen werden.

¹⁷⁷ **BV, Art. 62** Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

¹⁷⁸ **BV, Art. 19** Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

¹⁷⁹ **BV, Art. 5a** Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Gewissermaßen als Entsprechung zum zurückhaltenden, rechtsstaatlichen Handeln der Obrigkeit, verlangt die BV seitens des Bürgers gemäß Art. 6 – *Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung* –:

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Fast erstaunt es, ausgerechnet bei dem Pädagogik-Theoretiker (und Vertreter von Schulinteressen) CRIBLEZ in dessen Vortrag Zitate von URS TSCHÜMPERLIN betreffend elterlicher Zuständigkeit zu finden:

Elterliche Gewalt ¹⁸⁰ bedeutet rechtliche Entscheidungszuständigkeit hinsichtlich unmündiger Kinder. Sie besteht in der Befugnis und Pflicht zu allen Entscheidungen und Maßnahmen, deren das Kind zur sinnvollen Entfaltung seiner Persönlichkeit bedarf, die es aber wegen seiner Unreife überhaupt nicht oder nicht allein treffen kann. Sie umfaßt die gesamte Erziehung [...] des Kindes [...] *Das Recht der Eltern, die Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten, [...] ist grundsätzlich unübertragbar, unverzichtbar und unverderblich und daher höchst persönlicher Natur.*¹⁸¹

Wie soll nun der Schule ein Erziehungsauftrag erwachsen sein, wenn die Verfassung und das Zivilgesetzbuch das so ganz anders zum Ausdruck bringen?

Wie sind „subsidiäres Handeln“ des Staates im Hinblick auf Eltern zu verstehen, die ihre Kinder selber erziehen und bilden und ihre Elternaufgaben aus eigener Kraft erfüllen? Was wäre verhältnismäßig, etwa daß Eltern gezwungen werden, ihre Kinder zwecks schulischer Zwangsbeglückung zu tageweiser Aufbewahrung an den Staat abzutreten? Wie muß die von der Verfassung geforderte Eigenständigkeit des Bürgers und seine Anstrengungen, niemandem zur Last zu fallen, interpretiert werden, wenn Eltern die Möglichkeit abgesprochen wird, ihre Eigenständigkeit auszuleben?¹⁸² – Die Frage, ob diese grundsätzliche Gesetzeslage nicht Anlaß sein könnte, ja müßte, für Eltern in der ganzen Schweiz die Möglichkeit zur Selbstanhandnahme der Kindererziehung aufzuschließen, hat der zuständige Bundesrat in

¹⁸⁰ Gemäß Hinweis bei CRIBLEZ (siehe Fn. 175 auf S. 144) sei „elterliche Gewalt“ aufgrund einer Textrevision neu auf „elterliche Sorge“ umbenannt worden.

¹⁸¹ TSCHÜMPERLIN, URS: *Die elterliche Gewalt in bezug auf die Person des Kindes (Art. 301 bis 303 ZGB)*. Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz n.° 92, Hrsg. von PETER GAUCH. Universitätsverlag 1989, S. 34 u. S. 50 – zitiert bei CRIBLEZ; siehe Fußnote zuvor (Hervorhebung durch den Verfasser).

Bern, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Herr GUY PARMELIN, folgendermaßen beantwortet:

Die Kantone verfügen bei der Ausgestaltung des Grundschulunterrichts im Rahmen der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „ausreichender Grundschulunterricht“ über einen weiten Spielraum. Ihnen obliegt es, Ziele, Methoden, Struktur und Inhalte des Unterrichts festzulegen und auf die wechselnden wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse abzustimmen. Dabei haben sie sich auch an den programmatischen Vorgaben in

¹⁸² Hier wäre ein längerer Einschub nötig, um all die Gerichtsverfahren aufzuführen, die Eltern erfolglos angestrengt haben, um ihre Zuständigkeit als Erzieher zurückzuerhalten. Stellvertretend sei hier ein Urteil (2C_1005/2018) des BUNDESGERICHTS vom 22.08.2019 erwähnt, das nachzulesen sich lohnen kann. Der Antrag einer Mutter in Basel, ihr Kind für ein Jahr selber zu unterrichten, wurde zuerst durch die Erziehungsbehörde, danach in einem 26 Monate dauernden Prozeß von allen Gerichtsinstanzen abgelehnt. Die Mutter stellte Antrag auf Privatunterricht, weil ihr Kind in der Klasse von „Kamarädchen“ gefoppt, geplagt und drangsaliert (d. h. zu deutsch: gemobbt) wurde, während Lehrerschaft und Aufsichtsbehörde dies immerhin als gravierendes Problem zugestanden, aber keine Lösung anbieten konnten. Obwohl im Schulgesetz die Möglichkeit vorgesehen ist, Bewilligungen für Privatunterricht zu erteilen, wurde der Antrag abgelehnt. – Der Leiter der Erziehungsbehörde äußerte sich, während des Verfahrens in einer lokalen Zeitung: „*Ich bin gegen Homeschooling*“ (BASLER ZEITUNG, 18.12.2018). In ANHANG A findet sich für interessierte Leser ein Leserbrief aus derselben Zeitung, der am 24. Dezember in der Folgewoche erschienen war: „EINSPRUCH – *Schulsystem ist überfordert*“. – Die Medienmitteilung des BUNDESGERICHTS zum Ablehnungsurteil im Fall des Antrags auf Privatunterricht der Basler Mutter kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/archive/2C_1005_2018_2019_09_16_T_d_09_57_32.pdf

Die Pressemeldung vom 16. September 2019 faßt einleitend zusammen: „*Die Bundesverfassung gewährt Eltern keinen Anspruch darauf, grundschulpflichtige Kinder zu Hause unterrichten zu können („Homeschooling“). Selbst sehr restriktive kantonale Regelungen oder ein Verbot von häuslichem Privatunterricht sind mit dem verfassungsmäßigen Anspruch auf Schutz des Privat- und Familienlebens vereinbar. Das Bundesgericht weist die Beschwerde einer Mutter aus dem Kanton Basel-Stadt ab.*“ – Das ausführliche Urteil ist abrufbar unter: https://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/2019/190822_2C_1005-2018.html.

Die Meldung verursachte ein großes Rauschen im Schweizer Blätterwald der Medien und die Feinde der Bildungsfreiheit triumphierten mit Schlagzeilen wie: *Kein Anspruch auf Homeschooling in der Schweiz*. Davon abweichend titelte die WELTWOCHEN am 18.09.2019: *Kinder gehören nicht dem Staat*, ein kritischer Artikel von KATHARINA FONTANA mit Fragen wie: „*Soll man sein Kind heute noch vom Staat unterrichten lassen?*“

den einschlägigen Normen des Völkerrechts und der Bundesverfassung zu orientieren. Demnach sollen alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Situation im Elternhaus ihrem Alter entsprechendes Wissen vermittelt bekommen. Der obligatorische Unterricht erfüllt insbesondere die völkerrechtliche Bestimmung der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 28), wonach jedes Kind ein Recht auf Bildung hat. [...] Die Eltern sollen dabei in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten (Artikel 302 ZGB). Die Erziehungsberechtigten sind also für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten zuständig. [...] Ich bin der Überzeugung, daß das Schweizer Bildungssystem flexibel ist und neuen Entwicklungen und gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die heutigen Regelungen im Bildungsbereich stützen sich auf die Bundesverfassung sowie die weiteren Rechtsnormen, sind demokratisch legitimiert und mittels bewährter Prozesse, unter Einbezug aller relevanter Interessensgruppen, entstanden. Dem Kindeswohl und der qualitativ hochstehenden Bildung unserer Kinder wird höchste Priorität beigemessen.¹⁸³

Wem würde es nicht leicht fallen, aufgrund solcher Antworten den Mut und Glauben zu verlieren, daß es Möglichkeiten gäbe, an den gegenwärtig herrschenden Mißständen etwas zu ändern? Was an der Antwort des Bundesrates besonders auffällt ist nicht, was die Antwort enthält, sondern was sie übergeht: Die Antwort auf die im Anschreiben gestellte Frage nach der Bedeutung der Artikel 5 und 6 der Bundesverfassung. Die Antwort fehlt. Während von Eltern erwartet wird, „in geeigneter Weise mit der Schule zusammenzuarbeiten“, ist keine Rede davon, was verhältnismäßiges Handeln staatlicher Behörden, Subsidiarität, und was die Selbstanhandnahme von Bildung und Erziehung anbelangt. Ein Bundesrat (höchste Exekutivbehörde) erlaubt sich, Zusammenarbeit so zu verstehen, daß unwillkommene Fragen aus dem Volk einfach, dafür freundlich, ignoriert werden. – Ist in BV Art. 5 das gemeint mit „verhältnismäßigem Handeln“?

Am 28.01.2021 erklärte die Bildungsdirektorin des Kantons Zürich¹⁸⁴, Frau SILVIA STEINER, in einem Interview mit Blick-TV befragt, ob es angesichts

¹⁸³ Zitiert aus der von Bundesrat GUY PARMELIN gezeichneten brieflichen Antwort, Vorsteher des EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTS FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG WBF, vom 29. März auf eine Anfrage vom 19. März 2019. (siehe ANHANG E: *Anfragen und bundesrätliche Stellungnahmen*; Korrespondenz mit dem Bundesamt im Frühjahr 2019 und 2022).

¹⁸⁴ Der bevölkerungsreichste Kanton der Schweiz, ca. 20% der Gesamtbevölkerung.

der Corona-Pandemie nicht besser wäre, die Schulen zu schließen, statt Maskenpflicht für Schulkinder einzuführen: Bevor Kinder dazu „verknurrt“ würden, zu Hause bleiben zu müssen, sei die Frage nach dem Verhältnismäßigkeits-Prinzip zu stellen, so die Direktorin. „Für uns widerspricht es [die Schließung] dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. **Wir dürfen nur so weit eingreifen, wie wir es notwendig empfinden.**“ – Verwundert kann man an solchen Aussagen vorab zur Kenntnis nehmen, daß Entscheide an kantonaler höchster Stelle von Empfindungen geleitet werden. Danach aber auch, daß Behörden mit Verhältnismäßigkeit nach ihrem Belieben umspringen. Der ungemein tiefe Eingriff in das Elternrecht und das Leben der Kinder infolge des staatlichen Erziehungsauftrags¹⁸⁵ wird schon gar nicht bedacht, vielmehr ins Gegenteil verkehrt: Schulen zu schließen, die Kinder ihren Eltern zu überlassen, bedeutet in der Behördensprache ein *Eingriff* ins Familienleben. Die Behörden verstehen ihre Aufgabe so, als ob sie als „service public“, als steuerfinanzierte Dienstleister, unsern Lebensalltag zu organisieren hätten und sehen es als Strafe an, wenn Kinder nach Hause „verknurrt“ werden müßten.

Die mögliche gesundheitliche Gefährdung der Kinder durch die Maskenpflicht wiegt bei der Interessenabwägung verhältnismäßig wenig gegenüber dem „*Recht der Schüler auf Lernen*“ und gegenüber allfällig weiterer, undeckelter höherer Interessen. Als ob Schule das Monopol darauf hätte, den kindlichen Lernprozeß zu leiten, wird begründet: „*Die Schüler haben Anspruch darauf, etwas zu lernen.*“ Wenn Eltern infolge ihrer eigenen Zwangsbeschulung so verdummt worden wären, daß ihre Kinder zu Hause bei den Eltern nichts lernten, müßte dies der erste Anlaß dazu sein, die öffentlichen Schulen als Lernorte sofort dicht zu machen. Denn wenn Eltern durch zehn oder zwölf Jahre Schulbesuch verdummt¹⁸⁶ worden sind und Kindern in der Folge nichts beibringen können, wofür ist dann Schule gut? Der wirkliche Grund der Behörden, die Schulen offen zu halten, dürfte eher der sein, daß

¹⁸⁵ Die Dimension dieses Eingriffs wird weiter unten (ab S. 157) im einzelnen näher ausgeführt: DER INEXISTENTE STAATLICHE ERZIEHUNGS-AUFTRAG DER SCHULE – „*Achtens*: Das Ausmaß des zuvor beschriebenen (Schul-)Zwangs ist ungeheuerlich.“ (S. 164).

¹⁸⁶ Siehe Buchempfehlung in ANHANG F: *Verdummt noch mal!*

man sich vor dem durch Schulschließungen verursachten Unwillen der auf den „service public“ pochenden Eltern schützen will.

Eltern haben sich schließlich zu sehr daran gewöhnt, daß von ihnen erwartet wird, Erziehung und Bildung und vor allem die Betreuung und Aufbewahrung ihrer Kinder an die Schule abzutreten. Schulschließungen würden verhältnismäßig großen Ärger und Stürme der Entrüstung auslösen, wenn die eigentlich Zuständigen – die Eltern wohlgerne – sich um ihre eigenen Kinder kümmern müßten. Es wäre eben unverhältnismäßig, zu erwarten, daß Eltern ihre unveräußerlichen Pflichten¹⁸⁷, die Erziehung ihrer Kinder zu leiten, nach Maßgabe ihrer eigenen Kräfte¹⁸⁸ selber an die Hand nehmen müßten. Wenn die Zwangsaufbewahrungsstätten für Kinder schließen, haben die Schulbehörden gegenüber Eltern einen schwierigen Stand. Verhältnismäßigkeit, so läßt sich folgern, wird jedenfalls durch die von Behörden festgelegten Kriterien beurteilt. Das Wohl der Kinder wird vorge-schoben, als ob einzig die Schule den Anspruch auf Bildung und das kindliche Lernbedürfnis befriedigte, und nur so für das Wohl von Kindern gesorgt werden könnte. Der oben erwähnte Fall der Basler Mutter und ihres geplagten Kindes sowie die Fälle ungezählter weiterer Schul-Dramen fallen bei Behörden nie ins Gewicht. Die Behörden operieren mit Scheinargumenten, um getroffene Maßnahmen zu begründen. Niemand zieht sie zur Rechenschaft, weil sie zwar nicht immun, aber durch Rechtsinstanzen, die dem gleichen Arbeitgeber, der Staatsbürokratie, dienen, geschützt sind.

Die Antwort auf die Frage, ob der Schulzwang nicht doch im Widerspruch mit der Bürgerpflicht, niemandem zur Last zu fallen, stehe, wenn Eltern infolge solchen Zwangs daran gehindert werden, ihre Kinder selber zu erziehen, fand sich nicht im Brief des Bundesrates. Als ob es abgemachte Sache wäre, daß untergeordnete Verfassungsartikel vorhergehende allgemei-

¹⁸⁷ URS TSCHÜMPERLIN zitiert bei CRIBLEZ (siehe Fn. 181 und 175) für Deutschland GG Artikel 6.2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

¹⁸⁸ BV, Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

ne Bestimmungen¹⁸⁹ nicht berücksichtigen, und als ob etwa Völkerrecht, Kinderrechtskonventionen, Bundesverfassung und lokale Schulgesetze jedenfalls das unveräußerliche natürliche Recht der Eltern zu übertrumpfen vermöchten.

Betrachten wir Art. 11 der BV unter dem Aspekt des Rechts auf besonderen Schutz der Unversehrtheit der Kinder und des Anspruchs auf Förderung und Entwicklung¹⁹⁰, dann werden Eltern sich wundern lernen, wenn sie praktisch erfahren, daß Kinderschutz eine Angelegenheit für staatliche Obrigkeit ist. Eltern haben zwar das Recht und die Pflicht, „*Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten*“. Recht und Pflicht seien gemäß Tschümperlin¹⁹¹ beide unveräußerlicher Natur. Den Anspruch, Pflege und Erziehung ihrer eigenen Kinder zu handhaben, haben Eltern aber nur auf dem Papier. Selbst wenn die Schule eingesteht, den nötigen Schutz vor Gehässigkeiten von Mitschülern nicht bieten zu können, steht es Eltern nicht zu, ihre eigenen Kinder zu schützen.¹⁹² Die Rechtmäßigkeit und die Pflicht jener Mutter in Basel, ihr eigenes Kind zu schützen und zu fördern, indem sie Bildung und Erziehung zu Hause selber an die Hand nehmen wollte, wird vom höchsten schweizerischen Gericht aufgrund eines Schulgesetzes nicht zugestanden. Andernorts, in Zürich, beansprucht der staatliche, zuweilen wilde Schulbetrieb, die Kinder zu schützen, z. B. mit Ohrenschildern¹⁹³ und manchmal sogar mit Polizeieinsätzen.

¹⁸⁹ BV, 1. Titel Allgemeine Bestimmungen [Art. 1– Art. 6].

¹⁹⁰ BV, 2. Titel Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele [Art. 7– Art. 41]

1. Kapitel Grundrechte [Art. 7–Art. 36]

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

¹⁹¹ Siehe Fn. 181 auf S. 146.

¹⁹² Siehe Fn. 182 zum Urteil 2C_1005/2018 des BUNDESGERICHTS vom vom 22.08.2019.

¹⁹³ Es wird auf Beispiele in ANHANG A verwiesen: Lehrerin wird Kindern meistens nicht gerecht, Ohrenschilder im Klassenzimmer, überforderte Schule u. s. w. Es wird darauf verzichtet, hier ausführlich auf die unbeschreiblichen Zustände einzugehen, in die Familien durch Interventionen der KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE (KESB) teilweise zu ansehensmäßigem, gesundheitlichem und finanziellem Schaden hinein manipuliert werden.

Selbstverständlich gibt es in der BV einen „Spezial“ Artikel, der dazu dient, die garantierten Freiheitsrechte¹⁹⁴, die auf Eltern und Kinder anzuwenden wären, gesetzlich gebilligt einzuschränken.¹⁹⁵ (Aus Platzgründen muß es dem Leser überlassen bleiben, selber weiter zu forschen.) Freiheit, die, mit öffentlichem Interesse oder wie immer begründet, staatlich nicht eingeschränkt werden könnte, ist undenkbar. Auch Bildungsfreiheit ist in der Schweiz entsprechend nicht wirklich denkbar, weil sie nicht zum „unantastbaren Kerngehalt der Freiheitsrechte“ zählt. Bildungsfreiheit wird vom vermeintlichen „staatlichen Erziehungsauftrag“ durchkreuzt.

In einem ausführlichen Artikel¹⁹⁶ auf dem Lehrerportal *Condorcet* poltert CARL BOSSARD¹⁹⁷, ein gestandener Dozent, Freiheit sei die Grundlage jeder pädagogischen Tätigkeit. Er leitet seinen Artikel mit zwei Zitaten von HANS SANER, Philosoph und persönlicher Assistent KARL JASPERS ein:

Wer den Gebrauch der Freiheit fürchtet, ist ihr heimlicher Gegner.

Viele möchten Freiheit gewähren, wenn sie nur wüßten, daß keiner Gebrauch davon macht.

BOSSARD zitiert auch den Reformers des preußischen Bildungswesens und Theoretiker der Freiheit, WILHELM VON HUMBOLDT: „*Freiheit sei für die Bildung, die erste und unerläßliche Bedingung*“^[198]. Er stellt fest, daß Lehrer

¹⁹⁴ BV, Art. 7 ff., insbesondere Art. 15 bis Art. 28 garantieren alles, von Glaubens- und Gewissensfreiheit, von Meinungs- und Informationsfreiheit, bis hin zur Wirtschafts- und Koalitionsfreiheit.

¹⁹⁵ **BV, Art. 36** Einschränkungen von Grundrechten [*letzter* Artikel „Grundrechte“]

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismäßig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

¹⁹⁶ <https://condorcet.ch/2021/06/humane-energie-kommt-aus-freiheit/>.

¹⁹⁷ Jg. 1950, ehem. Rektor des Nidwaldner Gymnasiums in Stans, Gründungsdirektor der PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE ZUG, seit 2019 Vizepräsident der INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR BILDUNG UND WISSEN.

„das Korsett künstlich konstruierter Komplexität heutiger Schulwelten“ beklagen. „*Alles ist so eng strukturiert*“, erklärt eine 31-jährige Aussteigerin. Und ein erfahrener Lehrer resümiert seine Unterrichtsjahre mit *„Schule in Ketten“* [was an Gefangenschaft erinnert und den benutzten Ausdruck vom Schulgefängnis sogar für Lehrer bestätigt!]. Es verwundere nicht, *„dass jede sechste Lehrperson bereits im ersten Jahr kündigt und die Hälfte der neuen Lehrkräfte spätestens nach fünf Jahren das Schulzimmer wieder verlasse.“*

Doch lassen wir CARL BOSSARD ausführlicher zu Wort kommen:

Das Humane lässt sich nicht mit Vorschriften erzwingen

Verantwortung^[199] wahrnehmen braucht Freiheit. Darum darf Freiheit in den Schulen nicht ersticken. Man muss sie immer wieder aus dem Sand freischaufeln, sonst bleibt sie nichts als versäumte Wirklichkeit. Für die meisten Lehrpersonen ist Freiheit eine Grundbedingung. In der Freiheit liegt der Kern des ganzen pädagogischen Wirkens.

[...]

[...] Gute Lehrerinnen, gute Lehrer mit Einfühlungsvermögen und fachlicher Leidenschaft sind das A und O der Schule. Sie brauchen aber Freiheiten – nicht primär Vorschriften. Sie brauchen Vertrauen – und keinen Druck durch Dekrete. Humane Energie kommt aus Freiheit, nicht aus lehrmethodischen Direktiven und operativ engen Vorgaben, wie sie eine aktuelle Bildungspolitik verordnet.

¹⁹⁸ HUMBOLDT hat in seiner Schrift *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen* (siehe Fn. 40 auf S. 44) viele lesenswerte Gedanken ausgebreitet und nachgewiesen, wie sehr staatliche Tätigkeit die menschliche Selbsttätigkeit hindert: *„Anordnungen des Staates führen mehr oder minder Zwang mit sich und selbst, wenn dies der Fall nicht ist, so gewöhnen sich Menschen zu sehr, mehr fremde Belehrung, fremde Leistung, fremde Hilfe zu erwarten, als selbst auf Auswege zu denken...“* (S. 32 der in Fn. 40 erwähnten Schrift).

¹⁹⁹ Im Sinne des oben erklärten Begriffs *Verantwortung* (TEIL I) braucht Verantwortung nicht Freiheit, sondern eine Rechenschaft fordernde Autorität. Für „Zuständigkeit“, um für etwas zuständig sein zu können, braucht es Freiheit, Handlungsfreiheit, und das meint wohl der Autor. – Lehrer sind letztlich auch Behörden unterstellt. Ihre Handlungsfreiheit liegt immer in bürokratisch geregelten Spielräumen, was schulische Bildung und Erziehung eben immer einengt und behindert. Natürliche Elternschaft ist die Lösung, um schulische Zwänge überwinden zu können.

Politik und Verwaltung müssten darum den Lehrpersonen wieder mehr Freiheiten ermöglichen und sie gleichzeitig ermutigen, davon Gebrauch zu machen. Das erfordert Mut, weil Freiheit immer auch missbraucht werden kann.

Obwohl Lehrer BOSSARD es sichtlich nicht zu erkennen vermag, ist er in Bejahung des Schulzwangs ein heimlicher Gegner der Freiheit, weil er großzügig übersieht, daß Schulkinder unter Zwang und nicht freiwillig zur Schule gehen. Diese Feststellung läßt sich verallgemeinern: Wer Schulzwang bejaht, ist doch bereits ein Gegner der Freiheit und damit auch ein Gegner der von BOSSARD vertretenen Pädagogik der Freiheit, die es zumindest im staatlich verordneten Schulbetrieb so gar nicht geben *kann*.

Politik, Verwaltung und Pädagogen wollen deshalb keine Freiheit gewähren, weil sie befürchten, daß Eltern davon Gebrauch zu machen wüßten. Nur mittels Schulzwang kann solch vermeintliche Fehlentwicklung zur Bildungsfreiheit verhindert werden.

Der Gedanke, daß nicht nur Freiheit, sondern z. B. auch Schulzwang mißbraucht werden kann, bzw. letzteres ein in keiner Weise zu rechtfertigender Mißbrauch der Staatsgewalt schlechthin ist, kommt keinem Lehrer in den Sinn, solange er die Schule als selbstverständlichen Lernort (und gleichzeitiger Erwerbszweig für Lehrer) verteidigt. BOSSARD fordert interessengebunden mehr Freiheit für sich und seine Standesgenossen als Lehrer, aber bestimmt keine Bildungsfreiheit für Eltern und Kinder.

Wie hehr und edel es doch im letzten Satz der Einleitung (Präambel) zur Bundesverfassung heißt: „[Wir sind] gewiß, daß frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht“! Die Eltern haben demnach theoretisch das unveräußerliche Recht und die höchste Pflicht gegenüber ihren Kindern infolge ihrer familiären Zuständigkeit frei zu sein. Wollen sie ihre Freiheit gebrauchen, müssen sie in der Praxis erfahren, wie der Staat, unter Berufung auf einen vermeintlichen Erziehungsauftrag an den Kindern, Recht und Pflicht derselben Eltern mittels höchstinstanzlichen Urteilen mit Füßen tritt. – Kein Schweizer Bürger sollte darauf stolz sein.

Verhältnisse in Deutschland

In Deutschland ist der Ausdruck „Schulzwang“ der juristisch richtige Begriff²⁰⁰, um von der Schulanwesenheitspflicht der Kinder zu sprechen.

Die Gesetzeslage Deutschlands ist den schweizerischen Verhältnissen ähnlich: aufgrund der Artikel des GRUNDGESETZES (GG) müßte man davon ausgehen können, daß für Eltern die Möglichkeit bestünde, ihre Kinder selber zu erziehen und zu bilden. GG Art. 6 und 7 zufolge müßte das selbstverständlich sein. Nun ist es aber gerade nicht so. – Das Urteil des EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR) vom 10. Januar 2019 gegen die Eltern WUNDERLICH, die darauf bestanden hatten, selbst für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zuständig zu sein, beweist dies (nicht zum ersten Mal!). Ein jahrelanger und zermürbender Kampf gegen die staatlichen Windmühlen endete in einer Niederlage für die Eltern.^{201/202}

GG Art. 6 statuiert die „*zuvörderst ihnen obliegende Pflicht*“, ihre eigenen Kinder zu erziehen und zu umsorgen.²⁰³ Doch der kleine Nachsatz hat's in sich: „*Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“ Dies bedeutet nichts anderes, als daß staatliche Behörden, sich als Vertreter der „staatlichen Gemeinschaft“ verstehend, Gesetze erlassen, welche die schönsten und überzeugendsten Formulierungen zur *zuvördersten* Elternpflicht in Nichts

²⁰⁰ Beispiel (Hervorhebung durch den Verfasser):

HESSISCHES SCHULGESETZ §68 Schulzwang

Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann der Schule *zwangsweise* zugeführt werden, wenn [...] gemeinsame Gespräche der Beteiligten erfolglos geblieben sind. Die Entscheidung über die *zwangsweise* Zuführung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt. [...].

²⁰¹ EGMR, *Wunderlich ./. Deutschland*, Urteil vom 10. Januar 2019, Nr. 18925/15.

²⁰² Die 14 Jahre dauernde Auseinandersetzung mit deutschen Schulbehörden, Jugendamt, Gerichten u. s. w. ist in einer 800 Seiten umfassenden Zusammenstellung dokumentiert und liegt dem Verfasser vor. Der EGMR-Entscheid war nur der Höhe-, nicht aber der Endpunkt einer erschütternden Geschichte.

²⁰³ **GRUNDGESETZ Art. 6**

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
 - (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die *zuvörderst ihnen obliegende Pflicht*. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
 - (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- [...]

aufzulösen bzw. in ihr Gegenteil zu verkehren vermögen. Kinder dürfen demnach von ihren Eltern getrennt werden, weil ein Schulzwangsgesetz, der vermeintliche „staatliche Erziehungsauftrag“ dies vorsieht. Verweigert eine Familie, sich dem Schulanwesenheitszwang zu beugen, so gilt das als „Kindeswohlgefährdung“ und zieht Rechtsverfahren nach sich, die schnell einmal in staatlicher Inobhutnahme der Kinder und/oder in der Verhaftung der Eltern enden können.²⁰⁴

Erstaunlich, wie aus einem einfachen Sätzchen „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“²⁰⁵ ein unüberwindliches Zwangssystem abgeleitet worden ist. Einzig „staatliche Aufsicht“ hat zur Folge, daß Eltern ihre eigenen Kinder unter Androhung von Gewalt abgezwungen werden. Klar, dieser kleine Satz findet seine Erfüllung in den länderspezifischen Schulgesetzen. Auch darin ähneln sich Deutschland und die Schweiz: In jedem Kanton/Bundesland gelten verschiedene Schulgesetze, was sie aber alle eint, ist die „staatliche Aufsicht“ und damit der Schulzwang in Deutschland, bzw. Unterrichtszwang für die Schweiz.

Gemäß BUNDESVERFASSUNGSGERICHT wird das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht zwar anerkannt:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erkennt die Pflege und Erziehung der Kinder als „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ an.²⁰⁶

Doch *schon im nächsten Satz* heißt es:

Andererseits enthält diese Vorschrift keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesene Wächteramt beschränkt. **Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, von dem Art. 7 Abs. 1 GG ausgeht, ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet.** Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, läßt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.

²⁰⁴ Siehe TEIL I, Fn. 26 auf S. 35 („Fürsorgliche Inobhutnahme oder Kinderklau?“).

²⁰⁵ GRUNDGESETZ Art. 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

[...]

²⁰⁶ BVerfGE 34, 165 [183] – Förderstufe (06.12.1972).

Der „staatliche Erziehungsauftrag“, aus dem Nichts entstanden, gilt seit dieser Gerichtsentscheid von 1972 als gegeben, obwohl es diesen Erziehungsauftrag, wie wir unten gleich sehen werden, gar nicht geben kann.

In einer anderen Gerichtsentscheid des BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS von 2013 heißt es, Eltern hätten es...

[...] hinzunehmen, dass der Staat als Bildungs- und Erziehungsträger im Umfang des schulischen Wirkungsfeldes an ihre Stelle tritt, womit ihre Möglichkeit, unmittelbar in eigener Person pädagogisch auf ihre Kinder einzuwirken, auf den außerschulischen Bereich beschränkt wird. Für die Ausfüllung seiner Rolle ist der Staat darauf angewiesen, das Bildungs- und Erziehungsprogramm für die Schule grundsätzlich unabhängig von den Wünschen der beteiligten Schüler und ihrer Eltern anhand eigener inhaltlicher Vorstellungen bestimmen zu können [...].²⁰⁷

In seiner *Zurückweisung* vom 23. April 2019 eines gegen ihn und seine Frau eingeleiteten Sorgerechtsverfahrens erklärt Kindesvater WUNDERLICH, warum es keinen Staat als Bildungs- und Erziehungsträger, insbesondere keinen staatlichen Erziehungsauftrag geben kann. Die im nächsten Abschnitt dargelegten Gründe, *weshalb* es keinen staatlichen Erziehungsauftrag geben kann, sind nicht nur für Deutschland und für die Schweiz gültig. Sie sind grundsätzlicher Natur, und ergeben sich aus natürlicher Elternschaft.

Der inexistente staatliche Erziehungsauftrag der Schule

Wir haben oben gesehen, daß staatlicherseits von einem Erziehungsauftrag die Rede ist und wie dieser per Gerichtsentscheid in Deutschland etwa, in der Schweiz z. B. aufgrund eines Vortrags eines Pädagogikprofessors, aus dünner Luft herbeigezaubert werden kann (und dann in den darauffolgenden Jahren durch ungezählte Gerichtsurteile „bestätigt“ wurde).

Der zuvor erwähnte Familienvater WUNDERLICH aus Deutschland zählt in seiner *Zurückweisung* (als „Beteiligter Nr. 4“²⁰⁸) neun Gründe auf, warum es

²⁰⁷ BVerwG, 6 C 12.12 vom 11.09.2013, Rn 21.

²⁰⁸ Vater WUNDERLICH wurde in dem Sorgerechtsverfahren, das seine beiden jüngsten, noch minderjährigen Töchter betraf, vom Familiengericht in dem Verfahrenseinleitungsbeschluss als „Beteiligter“ (erst) an vierter Stelle aufgezählt, so daß er in seiner hier aus-

keinen staatlichen Erziehungsauftrag geben kann. Diese Aufzählung ist meines Erachtens so zutreffend und so vollständig, daß ich sie hier in unveränderter Form aufführe.



Erstens: Die Familie²⁰⁹ ist die Urzelle sozialer Gemeinschaft bzw. die *erste* und *hauptsächliche* Lebensgemeinschaft sozialer Wesen. Der Mensch kann nicht ohne Familie gedacht werden. Sein Hineinkommen in diese Welt ist sofort eingebettet in die Familie, die aus einem geheimnisvollen Miteinander in verschiedensten Wechselbeziehungen besteht, innerhalb derer sowohl Kinder als Eltern sich stetig weiterentwickeln (ja sogar „verwandeln“). Gegenseitige Zuneigung und Hilfsbereitschaft untereinander sind völlig natürlich bzw. entspringen natürlichen Gegebenheiten, es bedarf deshalb auch keiner „Verfassung“. Damit ist die Familie eine „*vorpolitische* Wirklichkeit“²¹⁰, die schon allein aufgrund dieser Gegebenheit noch nicht einmal „Objekt“ staatlicher „Familienpolitik“ (oder eines staatlichen „Wächteramts“) sein kann, geschweige denn zu irgendwelchen staatlichen Vorgaben *verpflichtet* werden könnte (auch keiner „Schulpflicht“).

Weiterhin ist die Familie ein erweiterter Lebensbereich des einzelnen Menschen, nur ein ungestörtes Aufwachsen in ihr läßt den werdenden Mensch *vollständig* ausreifen.²¹¹ Allein diese Tatsache zeigt, daß jeder Mensch ein (tatsächliches) *Recht* auf seine Familie (einschließlich eines ungestörten Fa-

zugsweise wiedergegebenen Zurückweisung ironisierend immer vom „Beteiligten Nr. 4“ sprach, wenn er sich selbst meinte.

²⁰⁹ Unter *Familie* versteht der „Beteiligte Nr. 4“ das, was sie tatsächlich ist, nicht das, was der Staat mittels willfähriger Soziologen neu zu definieren sich erdreistet. – „*Heutige Sozialwissenschaftler, die meisten von ihnen, zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihre Zeit bis zur Rente in staatsdienlicher Manier absitzen, sich von Parteien oder Ministerien aushalten lassen, um zu bestätigen, was die in Parteien und Ministerien sowieso schon wissen, um zu legitimieren, was man gerne als politische Maßnahme durchsetzen würde. Entsprechend sind Sozialwissenschaftler zu Vasallen des Staates und seiner Funktionäre geworden, die dann, wenn sie gebraucht werden, aus dem Hut gezogen und herumgereicht werden.*“ SCIENCEFILES vom 25.10.2016: *Unser Angebot: Hoffnungslosigkeit, Langeweile und Tristesse.*

²¹⁰ GÜNTHER, HENNING: *Alarm um die Familie.* Verlag der Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell 1979, S. 5.

milienlebens) hat. Vor allem aber ist die Familie ein *autonomes* Gebilde, das weder der „Gesellschaft“ (euphemistisch: „Allgemeinheit“) noch eines Staates „bedarf“, und sie *bestimmt* und *verwaltet* ihre inneren und äußeren Angelegenheiten – frei von jeglicher Einmischung Dritter – *selbst*.²¹²

Aufgrund all dieser besonderen Wesenheiten der Familie wird klar, daß deren Autonomie nur *geschützt* werden kann, daß kein Mensch – und erst recht kein Staat – das Recht hat, sich in irgendwelche Angelegenheiten, welche die Familie betreffen, einzumischen (und auch nicht darüber zu „wachen“). Vielmehr hat der Staat die *Pflicht* – und das ist alles, was er „hat“ –, diese Autonomie anzuerkennen und zu schützen. Für gar einen „Erziehungsauftrag“ bleibt hier kein Quentchen Raum.

Zweitens: Ein „Erziehungsauftrag“ setzt einen *Auftraggeber* voraus. Doch *wer* sollte dies gewesen sein bzw. *wer* könnte dies überhaupt sein? Es kann weder ein verfassungsgebendes Gremium noch ein „demokratisches“ Parlament sein, denn das Elternrecht gehört *jedem einzelnen* Elternpaar und niemandem sonst! Eine zufällige Mehrheit von 51% der Delegierten kann dem Staat keinen „Erziehungsauftrag“ erteilen, da dieses Recht ihnen gar nicht zusteht. Nur *einzelne* Elternpaare können das *nur ihnen* zustehende Erziehungsrecht für *nur ihre* Kinder an Dritte übertragen. Dies kann nur *freiwillig* geschehen, der Impuls kann nur von den Eltern selbst ausgehen.

²¹¹ Die staatlich *geförderte* (und zum Teil erzwungene) Sozialisation von möglichst früh aus dem natürlichen Familienverband herausgerissenen Kindern („Frühförderung“), die dafür jahrelang mit nur Gleichaltrigen zusammengepfercht sind, läßt ein natürliches (und vor allem *vollständiges*) Ausreifen erst gar nicht zu und bewirkt grundsätzlich seelische Verkrüppelungen. Zusätzlich werden die künftigen Bürger schon frühzeitig daran gewöhnt, vom *Staat* (und nicht den Familienmitgliedern) „betreut“ zu werden. „Vorteil“: Derart unterentwickelte (und dem Familienleben entrissene) Menschen lassen sich viel leichter steuern und empfinden es auch gar nicht mehr als unnatürlich, wenn der Staat die Bereiche einnimmt, die sonst die Familie ausfüllte. Nachteil: Erwachsene Menschen können nicht mehr die Vorzüge echter Gemeinschaft zwischen reifen Persönlichkeiten genießen, da es eben nie zu der dafür notwendigen Ausreifung kam. Statt dessen herrscht primitive Bedürfnisbefriedigung vor, deren Verteilungskämpfe auf Kleinkind-Niveau ausgetragen werden, für die es am Ende auch wieder des Staates als „Schlichter“ bedarf. Zudem fehlen die positiven Erfahrungen des Familienverbands.

²¹² Die Freiheit *Dritter* bleibt von diesem Recht natürlich unberührt.

Natürlich bestimmen auch nur die Eltern den *Umfang*, den *Inhalt*, die *Ziele* sowie die *Dauer* dieser Übertragung ihrer Erziehungsrechte, und vor allem legen nur die Eltern fest, *wem* sie diese Rechte übertragen (was in der Regel auch immer nur zeitlich befristet ist).

Einen *staatlichen* „Erziehungsauftrag“ kann es somit gar nicht geben, weil es nur einen *elterlichen* „Erziehungsauftrag“ gibt, der z. B. an Lehrer weitergegeben würde, indem Eltern ihre Kinder freiwillig in staatliche Schulen schickten. Unmöglich aber kann es einen (auf unbekannte Weise zustandekommenen) „staatlichen Erziehungsauftrag“ geben, der nun für alle Zeiten gültig wäre und keiner Zustimmung der Eltern mehr bedürfe bzw. noch gar nicht geborenen, künftigen Eltern von vornherein wichtigste Teile ihres Elternrechts raubte. Richtig böseartig aber wird es spätestens dann, wenn behauptet wird, der Staat könne „*grundsätzlich unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen*.“²¹³

Drittens: Ein „Erziehungsauftrag“ setzt ein *besonderes Beziehungsverhältnis* zwischen Erzieher und Erzogenem voraus.^[214] Erziehung kommt von „Ziehen“, d. h. eine ursprüngliche, nicht gewollte Entwicklungsrichtung wird durch Ziehen in eine andere Richtung gelenkt. Der Erzogene ist also dem Erzieher unterworfen, so daß es deshalb einer *Rechtmäßigkeit* für die Erziehung bzw. eines *Anrechtes* auf den Erzogenen bedarf. Bei Eltern ist die Rechtmäßigkeit zur Erziehung ihrer Kinder und ein Anrecht auf diese (solange sie noch nicht erwachsen sind) aus den natürlichen Voraussetzungen und Bedingungen gegeben. Woraus ließe sich aber die Rechtmäßigkeit eines Staates zur Erziehung „*seiner*“ Bürger ableiten? Welche natürlichen Voraussetzungen und Bedingungen wären hier gegeben?

Schon diese Fragestellung zeigt, daß es völlig abwegig ist, einen „staatlichen Erziehungsauftrag“ geltend zu machen, denn ein solcher setzte ja voraus, daß die (künftigen) Bürger dem Staat in irgendeiner Form *gehören* müßten. Das ist aber absolut nicht der Fall, denn der Staat gehört den Bür-

²¹³ BVerfGE 47, 46 [72] – *Sexualkundeunterricht* (21.12.1977).

²¹⁴ Dies bringt die Primarlehrerin im Beispiel „Lehrerzimmer – Frau mit Klasse“ (ANHANG A) sehr deutlich zum Ausdruck, beklagt aber, daß der Schulbetrieb keinen Raum biete, Beziehungen zu pflegen.

gern, nicht die Bürger dem Staat! Weil aber der Staat so unnachgiebig auf einen „staatlichen Erziehungsauftrag“ pocht, haben klügere Zeitgenossen die dafür fehlende Voraussetzung ironisierend entlarvt: „*Im Zweifel gehören Kinder dem Staat*“²¹⁵ oder: „*Bundesverfassungsgericht stellt eindeutig fest: Kinder gehören dem Staat*“²¹⁶. Nur die Eltern haben ein ausschließliches Erziehungsrecht, weil nur bei ihnen die natürlichen Voraussetzungen eines besonderen Beziehungsverhältnisses *tatsächlich* gegeben sind. Beim Staat fehlen diese Voraussetzungen völlig, und damit fehlt es auch hier an Legitimation für einen „staatlichen Erziehungsauftrag“.

Viertens: Die Legitimation für einen „staatlichen Erziehungsauftrag“ setzt voraus, daß allein schon das Vorhandensein eines Staates richtig bzw. notwendig ist. Die Menschheit ist bis Ende des Mittelalters auch ohne Staat ausgekommen, erst mit Beginn der Neuzeit setzte eine (keineswegs „zufällige“) Veränderung ein: Macht und Gewalt wurden monopolisiert („Gewaltmonopol“) und zentralisiert. Bis heute ist es in der Politik, „wissenschaft“ umstritten, was „Staat“ überhaupt ist, und es dient nur zur Ablenkung, so zu tun, als ob die *Staatsform* das Entscheidende bzw. nur die „Demokratie“ die einzig richtige Staatsform wäre. In Wirklichkeit ist der Staat ein „Zwangs- und Unterdrückungsapparat“²¹⁷ mit nahezu unbegrenzter – illegitimer! – Gewalt, der „das Recht jederzeit und vollkommen beliebig abändern kann“²¹⁸, und der

²¹⁵ BECKER, CLAUDIA: *Im Zweifel gehören Kinder dem Staat*. WeltN24 vom 23.01.2014.

²¹⁶ SCIENCEFILES vom 07.11.2014: *Bundesverfassungsgericht stellt eindeutig fest: Kinder gehören dem Staat*.

²¹⁷ VON MISES, LUDWIG: *Im Namen des Staates oder die Gefahren des Kollektivismus*. Verlag Bonn Aktuell, Stuttgart 1978, S. 68.

²¹⁸ TAGHIZADEGAN, RAHIM: *Staat – Eine Analyse des Instituts für Wertwirtschaft*. Wien 2010, S. 34. – Diese Möglichkeit, „das Recht jederzeit und vollkommen beliebig abändern“ zu können, ergibt sich aus dem relativistischen sowie rechtspositivistischen Standpunkt, den der Staat nicht ohne Grund einnimmt. Er entzieht sich nämlich auf diese Weise einerseits der *vorstaatlichen* und bindenden Rechtsordnung NATURRECHT und setzt sich andererseits an die Stelle GOTTES, indem er sich zum *Gesetzgeber* und damit Neuschöpfer alles bestimmender „Wirklichkeit“ erhebt, mittels welcher er „seine“ Bürger „*durch Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung [...] zwingen [kann], sich anders zu verhalten, als sie sich aus freiem Antriebe verhalten würden*“ (VON MISES, s. Fn. zuvor). Verfassungen gehören

Götze „Demokratie“^[219] ist die Verschleierung staatlicher Tyrannei einer kleinen Herrschaftselite. Die propagierte alternativlose „Einmaligkeit“ der Demokratie ist somit nur eine (aufgezwungene) Fiktion und schon allein deshalb nicht gegeben. Damit entfällt auch die Legitimation für einen „staatlichen Erziehungsauftrag“, der nur der Stabilisierung illegitimer Machtverhältnisse dient:

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) [...]

(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

1. [...]

2. [...] mit anderen zur **demokratischen Gestaltung des Staates** [...] beizutragen,²²⁰

In Bayern ist sogar vom „*Geist der Demokratie*“²²¹ die Rede:

BayEUG – Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) [...] Die Schülerinnen und Schüler sind **im Geist der Demokratie**, [...] zu erziehen.

(2) [...]²²²

zum „großen Spiel“, indem diese von der Unnötigkeit des Vorhandenseins eines Zwangs- und Unterdrückungsapparats namens „Staat“ ablenken und scheinbare Rechtssicherheit vorgaukeln, vermögen aber „im Ernstfall“ nicht wirklich den Bürger zu schützen. Es sind übrigens *staatliche* Beamte, die die Verfassung „auslegen“ bzw. eben nur das Lied ihres Brotgebers singen (indem z. B. politisch unerwünschte Verfassungsklagen erst gar „nicht zur Entscheidung angenommen“ werden). Ebenso sind alle drei „Gewalten“ eben *staatliche* Gewalten, die in der Hauptsache immer *gemeinsam* an einem Strang ziehen.

²¹⁹ Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland ist die Schule dazu instrumentalisiert, unter Zwang gesetzte Kinder zu einem „demokratischen Verhalten“ zu erziehen.

²²⁰ HESSISCHES SCHULGESETZ (HSchG) in der Fassung vom 1. August 2017 (GVBl. 2017, S. 150–225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 82), § 2, Abs. 2, Satz 2.

²²¹ Der „Geist der Demokratie“ ist jedenfalls nicht der HEILIGE GEIST. Auch von daher schließt eine *christliche* Erziehung eine staatliche Erziehung „*im Geist der Demokratie*“ aus.

²²² BAYERISCHES GESETZ ÜBER DAS ERZIEHUNGS- UND UNTERRICHTSWESEN (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. 2000, S. 414–451), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 2019, S. 737), Art. 1, Abs. 1.

Fünftens: Ebenso setzt die Legitimation für einen „staatlichen Erziehungsauftrag“ voraus, daß des Staates Definition von „Kindeswohl“ die *einzig richtige* ist.²²³ Dies wiederum setzte voraus, daß des Staates philosophische Verortung (denn auch der Staat nimmt eine ganz bestimmte Position ein) tatsächlich „neutral“ bzw. die einzig richtige wäre.²²⁴ Der „Beteiligte Nr. 4“ hat in seinem Schreiben an Schulamtsjuristin Pietzka sauber nachgewiesen, daß der Staat einen philosophischen *Extremstandpunkt* einnimmt, der unmöglich richtig sein kann.²²⁵ Damit ist der Staat weder in der Lage, Kindeswohl überhaupt zu beurteilen, noch *berechtigt*, irgendwelche Kriterien dafür festzulegen, entsprechend ideologisch (stark) aufgeladen ist staatlich verstandenes „Kindeswohl“. Dennoch maßt der Staat sich an, „Kindeswohl“ zu definieren und alle Eltern zur Umsetzung dieses staatlich definierten „Kindeswohls“ zu *verpflichten*, was einer Erziehungsdiktatur gleichkommt.^[226] Auch dafür fehlt es natürlich an jeglicher Legitimation.

Sechstens: Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten zwischen Eltern und Kindern ist es eine selbstverständliche *Voraussetzung*, daß Eltern ihren Kindern wohl tun bzw. wohl gesonnen sind.²²⁷ Dem Staat hingegen fehlt diese Voraussetzung (er ist nur eine „juristische Person“), so daß er schon allein aufgrund dieses Umstands gar nicht um das Wohl der Kinder besorgt sein

²²³ Der Staat ist mitnichten besorgt ums „Kindeswohl“ (das überhaupt ein sehr schwammiger, weit dehnbarer Begriff ist). Die „Sorge“ darum dient lediglich als „Trojanisches Pferd“, um auf diese Weise das Elternrecht von innen auszuhöhlen zu können.

²²⁴ Eine „weltanschauliche Neutralität“, welche der deutsche Staat angeblich einnähme, ist gar nicht möglich, denn dazu bedürfte es einer weltanschauungsfreien Zone, die es aber innerhalb dieser Welt nicht gibt. Echte Neutralität bedarf der Objektivität, und die kann nur jemand einnehmen, der sich außerhalb/„überhalb“ dieser Welt befindet. Doch der Staat (und auch jeder Mensch) befindet sich *innerhalb* dieser Welt und „schaut“ von irgendeinem (selbstgewählten) Standpunkt aus die Welt an (= „Weltanschauung“). Dieser Standpunkt ist sozusagen der „Eckstein“ oder auch „Koordinatensprung“ eines daraus sich ableitenden metaphysischen Koordinatensystems (dessen sich die meisten Menschen gar nicht bewußt sind), das wiederum die Wahrnehmung beim Anschauen der Welt maßgeblich beeinflusst.

²²⁵ Siehe Strafsache 211 Ds – 200 Js 22288/14 (AG Darmstadt), Bl. 54–57 bzw. 122–125.

²²⁶ Bei Nichteinhaltung der staatlichen Vorgaben droht Eltern ein Sorgerechtsentzug.

kann, und er ist es auch tatsächlich nicht. (Vierundachtzigtausendzweihundert in Obhut genommene Kinder *in einem einzigen Jahr* können sich nicht irren.²²⁸) Damit fehlt eine weitere wichtige Voraussetzung für die Legitimation eines „staatlichen Erziehungsauftrags“.

Siebtens: Das Herz des Elternrechts besteht gerade darin, daß Eltern ihre persönliche (und individuelle) Vorstellung von Kindeswohl umsetzen, wozu es z. B. auch gehören kann, als Familie *den ganzen Tag* zusammen verbringen zu wollen. Diese Vorstellungen können von Familie zu Familie stark abweichen, sind aber aufgrund der dort gegebenen Voraussetzungen alle legitim! Nicht legitim jedoch ist es, den Schülern nur ein einziges (und zudem sehr schädliches) Sozialisationsmuster aufzuzwingen: Nämlich seine komplette Kindheit und Jugend zum überwiegend größten Teil *außerhalb der Familie* mit nur Gleichaltrigen unter staatlicher Aufsicht verbringen zu *müssen*.

Achtens: Das Ausmaß des zuvor beschriebenen (Schul-)Zwangs ist ungeheuerlich:

Die Schulpflicht stellt den bei weitem umfassendsten und intensivsten Eingriff des Staates in die persönliche Freiheitssphäre des Einzelnen und das grundrechtlich gewährleistete Erziehungsrecht der Eltern dar. Der Eingriff liegt wesentlich darin, dass der Staat hier seinen eigenen erzieherischen Anspruch geltend macht und damit den Schüler einer Fremdbestimmung aussetzt, die in Konkurrenz zu eigenen Lebens- wie auch elterlichen Erziehungsvorstellungen tritt.²²⁹

Ein derart umfassender und intensiver „Eingriff des Staates in die persönli-

²²⁷ Im übrigen kann es nicht sein, daß der Staat einfach alle Eltern unter Generalverdacht möglicher Kindesmißhandlung stellt, um unter anderem auch dadurch ein Kontrollrecht zu rechtfertigen, so wie es auch nicht sein kann, alle Bürger unter Generalverdacht terroristischer Aktivitäten zu stellen, um dadurch eine Totalüberwachung zu rechtfertigen (die wir schon so gut wie haben).

²²⁸ Siehe (euphemistische) Pressemitteilung Nr. 290 des STATISTISCHEN BUNDESAMTS VOM 23.08.2017: 2016: 84 200 *Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*. – Daß dennoch die große Mehrheit der Bürger unbewußt davon ausgeht, der Staat habe das Wohl aller im Blick bzw. sei darum bemüht, zeigt, wie weit die staatlich angewendeten Techniken der Indoktrination und Massensuggestion schon perfektioniert sind. In Wirklichkeit verfolgt der Staat das Heranbilden einer „pflegeleichteren“ Gesellschaft, die sich freiwillig erziehen läßt und ohne Murren jegliche Bevormundung in sämtlichen, auch den allerprivatsten Lebensbereichen hinnimmt.

che Freiheitssphäre“ des Schülers, der diesen sogar „einer Fremdbestimmung aussetzt, die in Konkurrenz zu eigenen Lebens- wie auch elterlichen Erziehungsvorstellungen tritt“, läßt sich durch nichts rechtfertigen, auch nicht durch ein angeblich „berechtigtes Interesse“ der „Allgemeinheit“, „der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten ‚Parallelgesellschaften‘ entgegenzuwirken“. Selbst wenn es ein solches „Interesse der Allgemeinheit“ gäbe – was ausdrücklich bestritten wird²³⁰ –, so hätte es niemals genug Schwere, um „den bei weitem umfassendsten und intensivsten Eingriff des Staates in die persönliche Freiheitssphäre“ auch nur annähernd zu rechtfertigen:

25 2. Das Bundesverfassungsgericht erkennt jedoch einen letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung an, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist (vgl. BVerfGE 6, 32 [41]; 389 [435]; 54, 143 [146]; st. Rspr.). Selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit können Eingriffe in diesen Bereich nicht rechtfertigen; eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt (BVerfGE 34, 238 [245]). Dies folgt einerseits aus der Garantie des Wesensgehalts der Grundrechte (Art. 19 Abs. 2 GG), zum anderen leitet es sich daraus ab, daß der Kern der Persönlichkeit durch die unantastbare Würde des Menschen geschützt wird.²³¹

LANGENFELD kommt dem Ausmaß des staatlichen Eingriffs zwar schon recht nahe, vernebelt aber durch den unüblichen Begriff „persönliche Freiheitssphäre“²³² die letzte Tiefe dieses Eingriffs, der nämlich in den innersten Persönlichkeitsbereich – der *Intimsphäre* – eindringt, der exakt jenen „letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung“ umfaßt, der jedoch „der

²²⁹ LANGENFELD, CHRISTINE: *Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: Eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland*. Mohr Siebeck, Tübingen 2001, S. 214. – Die Autorin ist seit dem 20. Juli 2016 Richterin am BUNDESVERFASSUNGSGERICHT.

²³⁰ Siehe dazu die erhellenden Ausführungen des „Beteiligten Nr. 4“ über die Entlarvung einer vorgeschobenen „Allgemeinheit“ als Strohmann staatlicher Interessen: Strafsache 211 Ds – 200 Js 22288/14 (AG Darmstadt), Bl. 66–68 bzw. 134–136.

²³¹ BVerfGE 80, 367 [373 f.] – *Tagebuch* (14.09.1989).

²³² LANGENFELD hätte entweder vom „allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ sprechen oder konkret eine der drei Sphären benennen müssen, unter welchen beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht unterschieden wird.

öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist“. So wird unter der Intimsphäre die innere Gedanken- und Gefühlswelt sowie der Sexualbereich verstanden. In genau diese beiden Bereiche dringt der Staat aber ein. Gerade die Gedanken- und Gefühlswelt der Schüler wird durch übelste Propaganda und gruppendynamische Prozesse massiv beeinflußt (was sich aktuell besonders gut an der „Flüchtlingskrise“ beobachten läßt²³³). Doch es gibt noch weitere Aspekte dieses innersten Persönlichkeitsbereichs:

33 b) Im Lichte dieses Menschenbildes kommt dem Menschen in der Gemeinschaft ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch zu. **Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen** (vgl. BVerfGE 5, 85 [204]; 7, 198 [205]). **Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise** in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.

34 Ein solches Eindringen in den Persönlichkeitsbereich durch eine umfassende Einsichtnahme in die persönlichen Verhältnisse seiner Bürger ist dem Staat auch deshalb versagt, **weil dem Einzelnen um der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit willen ein „Innenraum“ verbleiben muß, in dem er „sich selbst besitzt“ und „in dem er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt“** (Wintrich, Die Problematik der Grundrechte, 1957, S. 15 f.; vgl. auch Dürig in Maunz-Dürig, GG 2. Aufl., Rdnr. 37 zu Art. 1). [...].²³⁴

Der Schulzwang, der seine Legitimation auf einen angeblichen „staatlichen Erziehungsauftrag“ stützt, macht den Schüler tatsächlich „zum bloßen Objekt“ staatlicher Erziehung und geht noch viel weiter als nur „den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren“. Denn es zählen zu diesem innersten Persönlichkeitsbereich nicht nur die Möglichkeiten an sich, die das BVerfG in Rn 34 aufzählt, sondern auch deren individuelle *Handhabung*. D. h. ein Schüler muß auch die Möglichkeit haben dürfen, sich dauerhaft aus einem „Umwelt“-/Sozialbereich wie z. B. Schule „zurückziehen“ zu können, wenn dieser ihm mißfällt. Sein „Recht auf

²³³ SCIENCEFILES vom 12.06.2016: *Schulische Indoktrination: Schüler spielen Flüchtling*.

²³⁴ BVerfGE 27, 1 [6] – *Mikrozensus* (16.07.1969).

Einsamkeit“ darf nicht durch den äußeren Zwang festgelegter, täglicher Unterrichtszeiten beeinträchtigt werden, denen er sich aber – aufgrund des „Schulzwangs“ – nicht entziehen *darf*. Bei der permanenten Schul-Zwangsvergesellschaftung (einschließlich gegenseitigem „Dauermonitoring“) darf bezweifelt werden, ob den Schülern überhaupt noch *irgendein* „Innenraum“ verbleibt, „zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat“, und „in dem man in Ruhe gelassen wird“. Keine Zweifel hingegen dürften an der Feststellung bestehen, daß den Schülern unmöglich der *angemessene* „Innenraum“ verbleibt, der für eine gesunde Ausreifung zur Persönlichkeit notwendig ist. All diese (zum Teil sogar gesundheitsschädlichen) „Begleiterscheinungen“ des staatlichen Schulzwangs sind jedenfalls *unzulässig* und entbehren jeglicher Legitimation!

Neuntens: Vor allem der Punkt, daß der Erzogene dem Erzieher grundsätzlich unterworfen ist, kann in seiner Tragweite gar nicht genug beachtet werden. Ein Staat, der seine jungen Bürger „erzieht“, *unterwirft* nämlich nicht nur die aktuelle, sondern auch künftige Generationen dem Diktat des „staatlich Anerkannten“ und engt damit deren Gedanken- und Willensfreiheit nicht hinnehmbar ein. Je länger dieser „Erziehungsprozeß“ andauert, um so unmöglicher wird es für künftige Generationen, auch *andere*, als nur „staatlich anerkannte“ Gedanken zu entwickeln oder auch nur ihre aktuelle Situation *objektiv* beurteilen zu können.²³⁵ Dadurch bekommt der Staat die unglaublich weitreichende Möglichkeit an die Hand – und *deshalb* hat er sich für diese 1972 noch schnell eine Pseudolegitimation verschafft –, ein für allemal die Möglichkeit unabhängigen Denkens auszutilgen:

Das Problem ist daher sozusagen *erzieherischer* Natur. **Es besteht darin, dauernd das Denken sowohl der leitenden Gruppe als auch der größeren, unmittelbar nach ihr folgenden ausführenden Gruppe zu formen.** Das Denken der Massen braucht nur in negativer Weise beeinflusst zu werden.²³⁶ GEORGE ORWELL, *Neunzehnhundertvierundachtzig*

²³⁵ Daß der Staat als etwas Selbstverständliches erachtet und die Demokratie als die bestmögliche Staatsform angesehen wird – obwohl das offensichtliche Gegenteil der Fall ist –, zeigt deutlich die zersetzenden Folgen staatlicher Erziehung.

²³⁶ ORWELL, GEORGE: *Neunzehnhundertvierundachtzig*. Diana Verlag, Zürich 1974²², S. 190.

Die Kinder lernen heute in der Schule kaum noch richtig lesen, schreiben und rechnen, werden dafür aber einem Dauerfeuer staatlicher Propaganda und Indoktrination ausgesetzt, so daß sie schon als junger Mensch die Fähigkeit „erlernen“, gleichsam instinktiv auf der Schwelle jedes „gefährlichen“ Gedankens haltzumachen, gleichzeitig aber weder willens noch fähig sind, tief-schürfend über irgendein Thema (unabhängig) nachzudenken. Dieses Gehirnwascheprogramm läuft spätestens seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, so daß nun auch verständlich wird, warum Politiker, Verwaltungsbeamte, Wissenschaftler, Juristen, Manager, Gewerkschafts- und Verbandsfunktionäre, Soziologen, Lehrer und Journalisten außerstande sind, logische Irrtümer zu erkennen oder einfachste Argumente mißverstehen, sobald sie der „staatlich anerkannten“ Propaganda zuwiderlaufen und von jedem Gedankengang abgestoßen werden (oder gar mit echtem *Haß* auf vermeintlichen „Haß“ reagieren), der in eine „ketzerische“ Richtung führen könnte.^[237] Welche „Ziele“ der Staat letztendlich mit seinem „staatlichen Erziehungsauftrag“ tatsächlich verfolgt, läßt sich aus dem zeitgleich entstandenen 2. FAMILIENBERICHT DER BUNDESREGIERUNG VON 1975 entnehmen:

Ein gewisser Rückgang des Sozialisationseinflusses der Familien läßt sich von dem Zeitpunkt an erkennen, als die Schulen obligatorisch wurden. Er entwickelte sich weiter in dem Maße, in dem der Schuleinfluß intensiviert und verlängert wurde und schließlich auf das Vorschulwesen sich ausdehnte. Der Ungleichheitseffekt der Familie machte sich aber weiterhin dadurch geltend, daß sie ihre Kinder in ungleichem Maße mit der Chance versah, sich in den öffentlichen Bildungsinstitutionen zu bewähren. Auch dieser Effekt läßt sich gewiß noch weiter zurückdrängen, zum Beispiel dadurch, daß mit dem Ausbau von Ganztagschulen der Elterneinfluß auf die sogenannten Schularbeiten gemindert wird.^[238] Ein radikales Gleichheits-

²³⁷ Es drängt sich an dieser Stelle auf, die Jahre 2020–21 in Erinnerung zu behalten, wie sehr das staatliche Narrativ zur Covid-19 P[andemie bestätigte, daß abweichende Meinungen als sogenannte „Verschwörungstheorien“ unter dem Bann der Öffentlichkeit standen und weiterhin stehen.

²³⁸ Dies bestätigt fast ein halbes Jahrhundert später VOLKER LADENTHIN, (emeritierter) Professor für Historische und Systematische Erziehungswissenschaft, in einem Artikel, der ursprünglich in PROFIL 5/22 erschienen ist:

Die Ganztagschule diente ja erklärtermaßen der sozialpolitisch gewünschten Reduktion der Aufsichtszeiten der

programm müßte freilich davon ausgehen, daß nur die vollständige Preisgabe der Familie und damit einhergehend: eine totale Kollektivierung der Erziehung die Chance schaffen würde, im Sozialisationsprozeß den Kindern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten.²³⁹

Jedenfalls wird auch hier wieder alles auf den Kopf gestellt: Der Staat, der eigentlich eine von Bürgern bestimmte, und damit *nachrangige* Wirklichkeit sein sollte, katapultiert sich selbst in die Position einer *vorpolitischen* Wirklichkeit, die sich sowohl für den in diese hinein- als auch *noch gar nicht geborenen* Bürger unentrinnbar auswirkt, indem eine solche Ausgangssituation einen auf jeden Fall nur *begrenzten* („staatlich anerkannten“) Entwicklungsspielraum zuläßt.²⁴⁰ Mit jeder weiteren (erzogenen) Generation wird dieser (nicht hinnehmbare) Zustand immer mehr *verfestigt*, bis dann dies geschieht:

Angenommen, der Mechanismus des Verfahrens wurde richtig geschildert: Was ist der Beweggrund für diesen großangelegten, genau vorgeplanten Versuch, **die Geschichte an einem bestimmten Zeitpunkt zum Stillstand zu bringen?**²⁴¹ *Neunzehnhundertvierundachtzig*

Eltern – nicht aber der fachlichen Qualifikation. Kinder sollten immer länger sozialpädagogisch betreut, nicht aber intensiver fachkundig qualifiziert werden. Bildungspolitik sei Sozialpolitik hieß der Slogan.

<https://condorcet.ch/2022/05/wissenschaftsorientierung-als-spezifikum-des-gymnasiums>

²³⁹ DEUTSCHE BUNDESREGIERUNG: *Bericht über die Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland – Zweiter Familienbericht* –. Deutscher Bundestag (7. Wahlperiode), Drucksache 7/3502 vom 15.04.1975, S. 71 – Der diesem Zitat anschließende Satz: „*Dergleichen erscheint aber in der heutigen kalkulierbaren Zukunft weder machbar noch wünschbar – und zwar aus Gründen, die an anderer Stelle (siehe Abschnitt 1 dieses Kapitels) ausgeführt wurden.*“ dient lediglich dazu, der Ungeheuerlichkeit dieses Ansinnens die Spitze zu nehmen und aufmerksame Leser zu beschwichtigen. Die Geschichte bestätigt jedoch eindrucksvoll die längst geschehene Umsetzung der hier dargelegten Absichten, mittlerweile läuft schon das nächste „Programm“ (Gender-Mainstreaming), das sogar noch einen Schritt weiter geht, indem nun die geschlechtliche Identität ausgelöscht und neu *programmiert* wird.

²⁴⁰ Gegen diese Selbstermächtigung nahm sich HITLERS Ermächtigungsgesetz fast noch „rechtsstaatlich“ aus. Dieses kam nämlich zumindest durch eine halbwegs freiwillige *Zustimmung* einer Reichstagsmehrheit zustande und war nur auf vier Jahre *begrenzt*. Die hier stattgefundene Selbstbe„auftrag“ung des Staates zum Erziehen *seiner* Bürger und der damit einhergehenden Umkehrung der vorpolitischen Verhältnisse erfolgte ohne Gelegenheit der Zustimmung auch nur eines Bürgers, und deren Laufzeit ist – ähnlich wie beim nie geschlossenen „Gesellschaftsvertrag“ und dem daraus resultierenden staatlichen Gewaltmonopol – *unbegrenzt*.

Dieser heimliche Systemwechsel mit seinen weitreichenden Auswirkungen ist ungeheuerlich, und dies zeigt, daß wir uns längst in einem totalitären Staat orwellischer Prägung befinden, was aber – dank „staatlich anerkannter“ Erziehung seit Jahrzehnten – kaum noch jemandem auffällt. Daß es solch einem Staat natürlich sehr an einem „staatlichen Erziehungsauftrag“ gelegen ist (was auch die brachiale Unterdrückung von Hausunterricht erklärt), ist zwar verständlich, aber eben keineswegs „legitim“. Und deshalb *gibt es schon allein aus all diesen Gründen keinen „staatlichen Erziehungsauftrag“*.



Schlußfolgerung

Ob Schweiz oder Deutschland: Bildungsfreiheit ist bestenfalls ein Traum, die Wirklichkeit heißt „Schulzwang“²⁴². Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland können Eltern ihren unveräußerlichen und ihren zuvördersten Obhuts-, Erziehungs- und Sorgepflichten gegenüber ihren eigenen Kindern nicht wirklich nachkommen, ohne sich dem Schulzwang (der in der Schweiz in einzelnen Kantonen durch behördliche Familienaufsicht und aufgrund erlangter Privatunterrichtsbewilligungen und unter Einhaltung offizieller Lehrpläne ersetzt werden kann) unterzuordnen.

Kann eine auf Lehrpläne eingeeengte Bildung und Erziehung die viel weiter gefächerten, zu erlernenden Betätigungen in Familie und Lebensalltag ersetzen? Nein, vielmehr vereitelt die Schule „*die natürlichste Gelegenheit zu Einführung der Kinder in das Geschäft des Lebens*“:

²⁴¹ ORWELL, S. 198 f.

²⁴² Der Anschein, daß es in Deutschland mit der Bildungsfreiheit schlimmer bestellt sei als in der Schweiz, kann trügen. In Deutschland gibt's Tausende von teilstaatlich finanzierten Privatschulen. In der Schweiz ist es für Eltern in etlichen Kantonen möglich, ihre Kinder legal zu Hause zu unterrichten, jedoch „wacht“ darüber die Schulbehörde. Dagegen gibt's in der Schweiz ausschließlich elternfinanzierte Privatschulen, die es nur in bescheidener Anzahl gibt, und die sich nur wenige Eltern leisten können. Dazu sind auch Privatschulen verpflichtet, die offiziellen Lehrpläne einzuhalten, was sie inhaltlich in die Nähe der öffentlichen Schulen rückt und zu Systemkonformität zwingt.

„In diesen *Familien*, in denen keine die Familienmitglieder vereinende Produktivität – weder die gemeinsame Bebauung des Gartens noch gemeinsame Handarbeit in der abendlichen Wohnstube – mehr stattfindet und damit die natürlichste Gelegenheit zur Einführung der Kinder in das Geschäft des Lebens dahinfällt, in denen den Kindern zugleich die formenden Einflüsse der nachbarlichen Gemeinschaft und der Einbettung in die Natur fehlen, hier muß auch die *Erziehung* zu einem ewig diskutierten und fast unlösbaren Problem werden. Je mehr aber die Familienglieder – Eltern sowohl wie ältere Geschwister – als die natürlichen Erziehungs- und Lehrmeister ausfallen, um so mehr wird auf die Schule dieses Geschäft abgewälzt, während sie früher den Menschen als solchen in seiner allgemeinen Reife voraussetzen konnte. Da die Schule aber dieser Aufgabe nicht gewachsen sein kann, entsteht das aus endlosen Diskussionen und aus ebenso endlosen pädagogischen Experimenten wohlbekannte Schulproblem unserer Zeit, das durch das Bildungschaos unserer Zeit, durch das Überwuchern der Prüfungen und der bloßen Abrichtungsmethoden des Unterrichts und durch spezifische Gebrechen des Schulwesens, vor allem des höheren, oft ins Unerträgliche verschärft wird“.

Nicht belästigt und beschwert wollen wir werden, sondern mit der Sicherung unseres Eigentums und unserer Rechte soll uns der Staat den Rücken freihalten, damit wir „die natürlichste Gelegenheit zur Einführung der Kinder in das Geschäft des Lebens ... die formenden Einflüsse der nachbarlichen Gemeinschaft und der Einbettung in die Natur“ an die Hand nehmen können.²⁴³

Damit schließen wir das Thema Schule vorläufig ab und wenden uns dem dritten und letzten Teilthema, dem *Zwang*, ausführlich zu.

²⁴³ HABERMANN, GERD: *Das Maß des Menschlichen – Ein Wilhelm-Röpke-Brevier*. Ott, Thun 1999, S. 21 – mit dem Zitat aus: RÖPKE, WILHELM: *Civitas Humana, Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform*. Haupt Verlag, Bern/Stuttgart 1979⁴ S. 246/247.

Der Zwang

Anordnungen des Staates aber führen immer, mehr oder minder, Zwang mit sich, und selbst, wenn dies der Fall nicht ist, so gewöhnen sie den Menschen zu sehr, mehr fremde Belehrung, fremde Leitung, fremde Hilfe zu erwarten, als selbst auf Auswege zu denken. [...]

[...] Noch mehr aber leidet durch eine zu ausgedehnte Sorgfalt [= Maßnahmen] des Staates die Energie des Handelns überhaupt, und der moralische Charakter. Dies bedarf kaum einer weiteren Ausführung. **Wer oft und viel geleitet wird, kommt leicht dahin, den Überrest seiner Selbsttätigkeit gleichsam freiwillig zu opfern.** Er glaubt sich der Sorge überhoben, die er in fremden Händen sieht, und genug zu tun, wenn er ihre Leitung erwartet und ihr folgt. Damit verrücken sich seine Vorstellungen von Verdienst [= Anspruch, z. B. Anspruch auf staatliche Kinderaufbewahrung] und Schuld [= Pflicht, z. B. elterliche Erziehungspflicht].

WILHELM VON HUMBOLDT

Wer bereit wäre, über das „staatlich Anerkannte“ hinauszudenken, wird nach einer Erklärung fragen, aufgrund welchen Rechtsverständnisses die heutigen Verhältnisse entstanden sind. Worauf gründen sich Gesetze (Recht), durch wen werden sie formuliert und gehandhabt? Lohnt es sich, nach der Legitimität der Zwang ausübenden Staatsgewalt zu fragen?

Wir wollen Antworten auf die Frage nach dem Rechtsverständnis erarbeiten, und daraus müssen sich dann auch Antworten auf die Frage finden, ob Gesetzesvorschriften wie z. B. der Schulzwang unter Androhung von Gewalt rechtens, d. h. legitim sind.

Um etwas Einsicht in diese Fragen zu gewinnen, wird es nötig sein, sich tiefer mit geschichtlichen Vorgängen und Ereignissen und, wie weiter oben bereits angekündigt, sich auch mit etwas Rechtstheorie zu befassen.

Der Begriff: Schulzwang

Der Begriff „Schulzwang“ mag etwas anstößig erscheinen, weil man allgemein eher von Schulpflicht zu sprechen pflegt. Ob Volksmund, professionelle Lehrerschaft, Behörde oder Gesetzgeber, ob in der Schweiz oder in Deutschland, ist der Begriff „Schulpflicht“ allgemein gebräuchlicher. Wie be-

reits mehrfach erwähnt, ist in Deutschland der vor hundert Jahren eingeführte Begriff „Schulzwang“ in Schulgesetzen ebenso gebräuchlich.

Ich ziehe den Begriff Schulzwang dem der „Schulpflicht“ vor. Schulpflicht ist ein schwammiger Begriff, weil er nichts darüber aussagt, wer in Pflicht genommen wird: Ist der Staat gesetzlich verpflichtet, die Schulorganisation sicherzustellen? Sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, oder sind die Kinder verpflichtet, die Klassen zu besuchen? Die Pflicht dürfte alle irgendwie treffen.

Obwohl in aller Regel Pflichten und Rechte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, scheint es im Schulbetrieb lediglich Pflichten zu geben.²⁴⁴ Dies macht Schulpflicht zu einem unklar nebligen Begriff, weil offen bleibt, ob es neben den Pflichten auch noch Rechte gibt, wem diese zustehen und wer dann wem gegenüber Ansprüche stellen kann oder darf, und wer die Pflicht hat, geforderte Ansprüche zu erfüllen, wer wem gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

Wo bleiben in einer „Schulgemeinschaft“ die Freude, die Freiheit und die persönliche Entfaltung, wenn alle nur Pflichten erfüllen? Klar ist, daß der Begriff Schulzwang diese Frage nicht direkt beantwortet. Aber der Zwangsbegriff hilft, die Lage richtiger einzuschätzen und klarzustellen, von wem der Zwang ausgeht, und wer ihm unterliegt. Deshalb der Titel dieser Publikation und die Überschrift zu diesem Abschnitt: Der Zwang geht vom Staat aus.

Da nur der Starke gegenüber dem Schwächeren Zwang ausüben kann, ist klar, daß Politik, Behörden, Richter und Schulinstitutionen mit ihrem Heer von Angestellten, die Vertreter der Staatsgewalt, als starke Partei den Zwang ausüben, während Eltern und Kinder, in der Mehrzahl zwar, als die schwache Partei sich diesem Zwang zu unterziehen haben.

Dies sind zusammengefaßt die Gründe, weshalb nachfolgend der Begriff *Schulzwang* dem Begriff „Schulpflicht“ oder „Schulanwesenheitspflicht“ vorgezogen wird:

²⁴⁴ Es soll nicht unterschlagen werden, daß es neben der (Schein-)Pflicht zum Unterrichtsbesuch tatsächlich ein Anspruchsrecht der Kinder auf *Bildung* (nicht „Schul“bildung) gibt. Für die Erfüllung desselben sind aber ausschließlich nur die Eltern zuständig!

- Staatlicher Schulzwang ist als Begriff präziser als Schulpflicht.
- Schulzwang macht sofort deutlich, daß die Kinder niemals freiwillig, sondern mindestens verführt durch Erwachsene oder unter angedrohter, allenfalls unter angewendeter Polizeigewalt die Schule besuchen; Schulpflicht dagegen ist eine irreführende Beschönigung und verhüllt, wer welche Pflichten zu erfüllen hat.
- Staatlicher Schulzwang macht deutlich, wer den Zwang ausübt.
- „Schulzwang“ soll die Wahrnehmung schärfen, daß das Anspruchsrecht auf Bildung, wie es z. B. gemäß ALLGEMEINER ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (AEMR) Art. 26 heißt, in einen Konsumationszwang staatlicher Wohlfahrtsangebote verkehrt wird.²⁴⁵
- Schulzwang ist ein in Deutschland gängiger Rechtsbegriff.²⁴⁶
- Schulzwang hilft Eltern zu ernüchtern, die glauben, daß es ein besonderes Vorrecht sei, Kinder in die Schule schicken zu dürfen

Schulzwang ein Vorrecht?

Die meisten Zeitgenossen schätzen es als ein Vorrecht, daß unsere Kinder dank „Schulzwang“ alle die gleichen Startchancen ins Leben erhalten. Die meisten Eltern empfinden es als Wohltat (und nicht als Zwang), dank Schulanwesenheitspflicht ihrer Kinder von der Last ihrer Zuständigkeit für Bildung und Erziehung befreit zu sein. Macht es da überhaupt Sinn, von Zwang zu reden? Gilt es denn nicht mehr, daß Bildung und Erziehung Sache des Staates ist, wenn doch Schulunterricht sich durch nichts ersetzen läßt,

²⁴⁵ AEMR

Art. 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. [...].

²⁴⁶ Siehe z. B. § 68 des HESSISCHEN SCHULGESETZES, der mit „Schulzwang“ betitelt ist.

um Kindern das Entscheidende für ihr Berufs- und für ihr späteres Erwachsenenleben beizubringen und auch noch von „professionellen“ Lehrern²⁴⁷ unentgeltlich vermittelt wird?

Solche Fragen widerspiegeln die eigene persönliche Erfahrung Erwachsener, nicht jene der unter Zwang gesetzten Kinder. Solche Fragen entspringen einerseits der oben bereits erwähnten Selbsttäuschung oder sind ein unbewußt, zuweilen auch bewußt vorgeschobenes Argument zur Abwälzung von Elternaufgaben. Zuweilen liegen auch Gedankenlosigkeit und ungezählte weitere schlecht durchdachte Argumente dahinter wie „gleiche Startchancen für alle“, Sozialisierung, Umgang mit Andersdenkenden, Integration u. s. w.

Diese Argumente, die einen staatlichen Schulzwang zu begründen *scheinen*, sollen näher untersucht werden.

Es gibt aber noch weitere Gründe, sich tiefer mit Fragen des Schulzwangs zu beschäftigen. Die Rechtslage der Eltern, wie sie von Politik, Verwaltung und von Richtern vertreten wird, ist umstritten und wird uns interessieren. Die Diskussion darüber wird von den mit Staatsgewalt ausgestatteten Beteiligten erfolgreich umgangen, weitgehend sogar unterdrückt. Die Medien stehen ihren Brotgebern beipflichtend zur Seite und sind an Berichten über Alternativen zum Schulzwang nicht interessiert. Der Großteil der Medienkonsumenten sind Staatsgläubige, oft Eltern von Schülern. Auch Richter (nicht selten selber Eltern von Schulkindern) haben kein Interesse daran, ihren Arbeitgeber, die sie bezahlende Verwaltung, mit familien- und kinderfreundlichen Urteilen und dementsprechend schulkritischen Argumenten zu verärgern.

Daneben muß auch noch gefragt werden, wie es kommt, daß eine „Pädagogik des Zwangs“ von den meisten Eltern mit hohem Respekt gewürdigt und für ihre Kinder als selbstverständlich einzig begehrenswerte Erziehung befürwortet wird. Ich gehe in meinen nachfolgenden Überlegungen davon aus, daß diese Selbstverständlichkeit und Sorglosigkeit zum Ausdruck brin-

²⁴⁷ Es wird wenig bedacht, daß Schullehrer meistens ihr ganzes Leben in der Schule verbringen und Schülern nichts als eine künstliche und oft wirklichkeitsfremde, „zum Lernen“ hergestellte Welt zu bieten haben.

gende Haltung einem gedanklichen Teufelskreis entspringt: wir sind gewissermaßen Sklaven eines unser Denken bestimmenden Systems. Schulzwang führt, wie weiter oben bereits angedeutet, zu einem Denkwang, der sich durch abweichende Gedanken bedroht sieht.

Wem es gelingt, sich aus dem gedanklichen Hamsterrad zu befreien, für den macht Schulzwang bald einmal keinen Sinn mehr.

Rechtsstaatliche Ordnung und Bildungszwang

Deutschland

Es ist eine neuzeitliche Erscheinung, daß die staatliche Obrigkeit die gesamte Erziehung der Jugend – ja selbst das Handeln der Eltern (GG Art. 6, Abs. 2 Satz 2) – „unter Aufsicht des Staates“ gesetzt hat. Das GRUNDGESETZ für die Bundesrepublik Deutschland trat 1949 in Kraft. Der Schulzwang geht allerdings auf die Zeit der Weimarer Republik zurück. Doch wie wir bereits gesehen haben, wurde der Schulzwang in Deutschland erst zur Zeit des Nationalsozialismus (1938) um- und durchgesetzt und seither beibehalten.

Das heute geltende GRUNDGESETZ Deutschlands von 1949 lehnt sich an ältere Verfassungen an, an deren Entstehung ab 1848 verschiedene politische Parteien beteiligt gewesen waren. Das 1949 geschaffene GRUNDGESETZ sollte – von den drei westlichen Siegermächten des zweiten Weltkriegs beordert – lediglich eine *provisorische* Rechtsordnung sein, bis sich das gesamte Volk des wiedervereinigten Deutschlands dann eine ordentliche Verfassung geben könnte. Ost- und Westdeutschland vereinigten sich 1990, allerdings ohne daß das provisorische GRUNDGESETZ (GG) durch eine echte Verfassung abgelöst worden wäre. Das GRUNDGESETZ steht als Platzhalter anstelle einer Verfassung.

Die Schulgesetzgebung blieb, wie schon vor 1949, weiterhin den deutschen Bundesländern überlassen, wo die staatliche Aufsicht über den Schulbetrieb ausnahmslos in den Ausführungsbestimmungen (Schulgesetze der Länder) als Schulzwang interpretiert worden ist und weiterhin wird.

Schweiz

Die moderne Schweiz, deren Rechtssystem sich auf die schweizerische BUNDESVERFASSUNG stützt, geht auf das Jahr 1848 zurück. Die neue Verfassung

war hauptsächlich von den Siegern des Sonderbundskrieges von 1847 als Mittel angestrebt worden, die bisher sehr unabhängig verwalteten oder auch untereinander in Zwistigkeiten verstrickten, sich zuweilen gegenseitig bekämpfenden Kantone – davon der Sonderbund eine Folge gewesen war – als Föderation zusammenzuschließen. Diese erste BUNDESVERFASSUNG (BV) von 1848 zeugt von dem damals gerade militärisch errungenen Sieg der die protestantischen Teile der Schweiz vertretenden Bundestruppen über die römisch-katholischen Sonderbündler. So wundert es nicht, die Organisation und die Finanzierung der Armee (Artikel 8–20) im Vordergrund der 114 Artikel der ersten BUNDESVERFASSUNG vorzufinden. Von Schulbildung, Schulpflicht/zwang war noch keine Rede.

In den folgenden Jahrzehnten wurde das Bildungsthema von liberaler Seite im Sinne eines Schweizer Pädagogen und Schriftstellers befördert. Gemäß Bildungsforscher LUCIEN CRIBLEZ ist das Diktum des Schriftstellers und Pädagogen HEINRICH ZSCHOKKE, *Volksbildung ist Volksbefreiung* (1836), zum Slogan der liberalen Erneuerer geworden. So „[mußte] doch das befreite Volk [...] zur sinnvollen Nutzung seiner Freiheit erzogen werden.“²⁴⁸ Der Liberalismus verstand den Bildungszwang als Befreiungstat.²⁴⁹ Die 1874 revidierte Bundesverfassung sollte fortan von den Kantonen fordern, für „genügenden Primarunterricht“²⁵⁰ zu sorgen. Die Kantone mußten dementsprechend ihre Verfassungen anpassen und den obligatorischen Primarunterricht einführen, wo er noch nicht bestand.²⁵¹ Daraus flossen Schulgesetze, die sich von einem Kanton zum andern stark unterscheiden konnten. Vor allem blieben die je konfessionellen Prägungen in den sich nach römisch-katholisch oder evangelisch-reformiert unterteilbaren Kantonen bis tief ins

²⁴⁸ CRIBLEZ, LUCIEN: *Bildung für alle!* NEUE ZÜRCHER ZEITUNG vom 01.09.2017.

<https://www.nzz.ch/gesellschaft/nzz-geschichte-bildung-fuer-alle-ld.1313290>

²⁴⁹ Ironischerweise waren die Väter der BV 1999 „gewiß, daß frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht“. Dies ist offensichtlich nicht für den Bereich der Kindererziehung anzuwenden.

²⁵⁰ BV (1874) Art. 27, 2.

²⁵¹ Gemäß Bildungsforscher LUCIEN CRIBLEZ „ist die Unterrichtspflicht kein Verdienst der liberalen Umbrüche nach 1830, wie oftmals behauptet wird. Sie geht in vielen Kantonen auf die Landschulverordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts zurück“.

20. Jahrhundert erhalten. Eine erste, von liberalen Kräften²⁵² hinterlistig angestrebte Vereinheitlichung zur Einsetzung eines sogenannten „eidgenössischen Schulvogtes“ scheiterte 1884. Seit 2006 enthält die 1999 inhaltlich neu strukturierte und teil-erneuerte BV einen Artikel zur Harmonisierung der Volksschulen in der Schweiz. Doch an der Zuständigkeit der Kantone scheint sich dadurch vorerst wenig geändert zu haben. Der Einfluß überstaatlicher²⁵³ und außerstaatlicher²⁵⁴ Organisationen sorgen dafür, daß sich z. B. durch Initiativen der Lehrerschaft Vereinheitlichungen einstellen, ohne daß zentrale Verwaltungsorgane offiziell dafür sorgen müssen.

Das Unterrichtsobligatorium war ursprünglich von den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt worden. So war etwa im Kanton Zürich während fast 110 Jahren ein Schulgesetz in Kraft, das die Selbsthandhabung von Bildung und Erziehung durch die Eltern als Selbstverständlichkeit betrachtete und zuließ; nur war die gesetzlich gegebene Möglichkeit gegen Ende des 20. Jahrhunderts kaum mehr genutzt worden.²⁵⁵ In anderen Kantonen konnte man und kann man bis heute zwar eine Bewilligung für Privatunterricht beantragen; doch gibt es eine ganze Reihe von kantonalen Verwaltun-

²⁵² Nicht wenig erstaunlich, wenn Bildungszwang als Volksbefreiung interpretiert wird.

²⁵³ OECD (PISA-Studien), UNO (AEMR, Kinderrechtskonvention), UNESCO, WHO und deren Trabanten.

²⁵⁴ Sogenannte NGOs wie WWF, GREENPEACE, AMNESTY INTERNATIONAL, HUMAN RIGHTS WATCH, TERRE DES HOMMES, ÄRZTE OHNE GRENZEN etc.

²⁵⁵ Auf eine Anfrage in der ERZIEHUNGSDIREKTION des Kantons Zürich 1990 wurde geraten, „es“ [elterngeleitete Bildung zu Hause] den Kindern doch ja nicht anzutun, sie anders als durch Schulbesuch zu erziehen und zu bilden. Es gab damals keine andern Eltern, die so etwas taten oder zu tun beabsichtigten... . Dann, Jahre später: nach Einführung des neuen Schulgesetzes im Jahre 2007, wurde die Stelle eines Sektorleiters „Aufsicht Privatunterricht“ geschaffen, um die auf eine stattliche Anzahl angewachsenen, zu Hause unterrichtenden Familien zu überwachen. Der ehemalige Staatsschullehrer, Herr MARTIN KULL, wurde als Amtsleiter eingestellt; dieser machte anläßlich eines telefonischen Gesprächs 2007 geltend, daß es für ihn als Lehrer und Vater unerträglich wäre, seinen eigenen Kindern zuzumuten, von ihm unterrichtet zu werden. Eine Vaterbeziehung beeinflusse den Unterricht ungünstig (!), meinte er ... man stelle sich vor, wie dieser Amtsleiter Eltern in ihrer Erzieheraufgabe beaufsichtigt und beurteilt, Eltern, die genau das tun, wovor ihm als professioneller Lehrer graut

gen, die dafür bekannt sind, daß sie, in Anwendung des Rechts, keine Bewilligungen erteilen. In einigen kantonalen Schulgesetzen ist Privatunterricht als Option nicht vorgesehen. Obwohl es Elternpflicht und -recht, beide unveräußerlich, gibt, für die eigenen Kinder zu sorgen, Bildung und Erziehung zu handhaben, scheint es vielerorts in der Schweiz keine Eltern zu geben, denen man zugesteht, ihre Pflichten und Rechte auch auszuüben. Volksbefreiung durch (staatlich erzwungene) Volksbildung bedeutet Befreiung der Kinder von den eigenen Eltern.²⁵⁶

Im folgenden Abschnitt gehen wir der Frage nach, wie Staatsgewalt entstanden ist und wie sie sich etabliert hat.

Ursprung und Entstehung der Staatsgewalt

Das staatliche Gewaltmonopol, die staatliche Autorität, die zu ihrer Durchsetzung Zwang anwenden darf, ergibt sich aus dem Gründungsakt des jeweiligen Staates. Staatsgründungen sind Anfangspunkte auf einer Zeitachse, deren Endpunkt stets die Gegenwart ist. Die Staatsgründung ist indessen zwar der Anfangspunkt des gerade herrschenden Systems, ist aber weder der Anfang noch die Quelle staatlicher Autorität.

Ist von Staatsgewalt als einer zivilen Obrigkeit die Rede, wird sofort deutlich, daß wir von einer obrigkeitlichen Ordnung, von einer Hierarchie, von Über- und Unterordnung sprechen.

Gemäß herkömmlich-traditionellem Verständnis ist es GOTT, der allmächtige und souveräne Herr, der staatliche Obrigkeiten mit einem Mandat ausstattet, die Schwert-Gewalt²⁵⁷ auszuüben. Die obrigkeitliche Zivilordnung hat seinen Platz in einer *Gesamtordnung*, deren oberster Herrscher

²⁵⁶ Pädagogen, wie wir am Beispiel BOSSARD bereits gesehen haben, denken beim Thema Bildungsfreiheit an die Lehr- und Lehrmittelfreiheit, eben an sich selber, sicher nicht an diejenige Freiheit, die Eltern und Kindern zusteht bzw. an den Zwang, den staatlich verordnete Pädagogik auf Familien ausübt (s. Fn. 196 auf S. 152).

²⁵⁷ Das Schwert ist das Symbol der Durchsetzungsgewalt. Selbstverständlich kann ein Schwert sowohl dazu gebraucht werden, Unrecht zu beseitigen als auch um Unrecht herbeizuführen. Im ersten Sinne ist die Staatsautorität die Trägerin des Schwertes. Siehe auch: DIE BIBEL, Römer 13,1–7.

GOTT selber ist. Teil dieser Gesamtordnung ist auch die Familie, die, wie in TEIL I und in der Betrachtung des DEKALOGS im Abschnitt *Vom Vorzug des Naturrechts gegenüber dem Menschenrecht* erklärt²⁵⁸, dem NATURRECHT untersteht. Entsprechend ist der ALLMÄCHTIGE die *Quelle* jeglicher Autorität, sowohl der Eltern- als auch der Staatsautorität.

Aus liberaler Sicht gilt die Meinung, daß durch die republikanische oder demokratische Staatsordnung, das Volk der Souverän und damit die *Quelle* der Staatsautorität sei. Soweit die Bürger durch Parlamentarier vertreten werden, ihre Autorität durch Wahlen an ihre Volksvertreter delegieren, seien entsprechend die Bürger selber die *Quelle* der im Gewaltmonopol verkörperten Autorität. Diese zweite Sicht entspricht ganz klar der heute allgemein anerkannten, der neuen Ordnung.

Wie wir sehen werden, lassen sich Alt und Neu verbal in Paragraphen vermischen, in der Praxis kann dies aber nicht funktionieren. Die liberale Ordnung verkennt die herkömmliche hierarchische Ordnung, der gemäß GOTT, der ALLMÄCHTIGE, über dem Menschen steht und waltet. Die beiden Konzepte von staatlicher Autorität widersprechen sich.

JOHN LOCKE (1632–1704)²⁵⁹, der als einer der Väter des Liberalismus gefeiert wird, hat tiefgründig und weitläufig über die Frage der *Quelle* und über die Entstehung staatlicher Autorität und Machtgewalt nachgedacht.²⁶⁰ LOCKES freiheitliches Gedankengut soll die Inhalte der amerikanischen Verfassung im 18. Jahrhundert entscheidend beeinflusst haben. Und wie bereits weiter oben erwähnt, sind aus demselben liberalen Geist die Kräfte erwachsen, die vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zu den politischen Umwälzungen in Festland-Europa und zur Gründung moderner Nationalstaaten geführt haben.

²⁵⁸ Siehe ab S. 237.

²⁵⁹ Zusammen mit THOMAS HOBBS und JEAN-JACQUES ROUSSEAU zählt JOHN LOCKE zu den frühen Vertragstheoretikern, deren Ideen im sogenannten „Gesellschaftsvertrag“ ihren Niederschlag gefunden haben.

²⁶⁰ LOCKE, JOHN: *Second Treatise of Government* (1690), insb. Kapitel 7–14 (§ 77–168) zum Thema, wie Staatsgewalt sich legitimieren lasse (<http://fs2.american.edu/dfagel/www/Philosophers/Locke/LockesSecondTreatiseSmaller.pdf>).

LOCKE geht davon aus, daß staatliche Institutionen jene Rechte mit Staatsgewalt bewahren können, die von den im Staat lebenden Bürgern freiwillig an die von ihnen bestimmte Obrigkeit abgetreten werden. Weil der Bürger es aus praktischen Gründen z. B. vorziehe, nicht selber sich mit Einzeldieben oder Diebesbanden auseinandersetzen zu müssen, würde eine Polizeigewalt eingesetzt. Demzufolge sei der Staat beauftragt worden, etwa Eigentumsrechte einzufordern und Rechtsverfahren einzuführen. Rechtssicherheit solle entsprechend durch staatlich autorisierte Ordnungskräfte gewährt werden.

LOCKE ist sich dabei bewußt, daß z. B. nachfolgende Generationen in eine vorgegebene Rechtssituation hineinwachsen, zu der sie nicht befragt worden sind. Die Vorgängergenerationen haben für neu erwachsen werdende Bürger bereits entschieden, welche Rechte die obrigkeitliche Institution stellvertretend ausübt. Nachfolgenerationen sind insofern benachteiligt, als sie sich den vorgefundenen Rechts- und Machtverhältnissen ungefragt beugen müssen. Demgegenüber ist eine sich auf NATURRECHT abstützende Ordnung universal und nicht davon abhängig, wie frühere Generationen es gehandhabt haben. Im untenstehenden Abschnitt *Der rechtstheoretische Ansatz*²⁶¹ wird die Überlegenheit der naturrechtlich begründeten Staatsautorität näher erläutert.

Gemäß LOCKES Theorie bestehe die staatliche Autorität aus der Summe der ihr von den Bürgern abgetretenen Rechte, die dem einzelnen natürlicherweise zustünden. Der Ursprung dieses Rechts liege im Individuum bzw. in der Natur, in der Geschöpflichkeit des Menschen. Aufgrund dieser Theorie könne staatliches Recht, staatliche Gewalt nie mehr als die Summe der ihr übertragenen Autorität und des ihr anvertrauten Rechts der einzelnen verkörpern. Diese Theorie ist die Grundlage ziviler Rechtsordnung.²⁶²

²⁶¹ Siehe ab S. 245.

²⁶² In anglophonen Ländern gilt das COMMON LAW als oberstes Recht, das deutsch als *Gewohnheits-, Natur- oder Gemeinschaftsrecht* bezeichnet werden kann. Dieses Recht hat seine Quelle und Wurzel im Recht, das GOTT mit in die Schöpfung hineingelegt hat und ganz klar nicht menschlichen Ursprungs ist. Dagegen wird das sogenannte *Zivilgesetz* im Verlauf politischer Prozesse erzeugt.

Die Idee, daß die Grundlage staatlicher Autorität aus dem Willen des Volkes hervorgehe, findet sich in moderner Form in der AEMR Art. 21.3:

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.²⁶³

Jede legitime Zwangsgewalt, die eine staatliche Obrigkeit ausübt, wäre demnach die von den Bürgern in den durch die Bürger abgetretenen Zuständigkeitsbereichen an staatliche Institutionen erteilte Legitimation, mittels sekundärem Zwang primären Zwang²⁶⁴ zu verhindern oder zu bestrafen.

Die von Denkern wie J. J. ROUSSEAU u. a. entwickelten Theorien²⁶⁵ zum „Gesellschaftsvertrag“ begründen die Rechts- und Zwangsgewalt, die durch den Staat ausgeübt wird, etwas anders, nämlich als das Resultat von fiktiven Vereinbarungen zwischen Staat und Bürger. Dabei ist bemerkenswert, daß es für solche Vereinbarungen weder Belege noch Zeugen gibt. Die Idee des Gesellschaftsvertrags ist von Philosophen ausgedacht, und seit der FRANZÖSISCHEN REVOLUTION von der Politik als willkommene Begründung der Staatsgewalt zwecks Unterwerfung der Bürger übernommen und scheinbar als (unumstößliche) Tatsache anerkannt worden.

Vor der Zeit der Aufklärung war die gewaltbewehrte Obrigkeit durch Zusammenschlüsse von Menschen oder Menschengruppen (Sippen, in der Schweiz Talschaften) entstanden, um sich gemeinsam gegen unbefugte und/oder unerwünschte Eindringlinge mittels natürlicher Abwehrrechte zu schützen und sich gemeinsam und koordiniert zu verteidigen.

Allgemein kann angenommen werden, daß Sippen oder Stämme unter sich Oberhäupter erkoren haben; allenfalls haben sich Starke selber zum Oberhaupt erklärt. Im Laufe der Geschichte entwickelten sich Hierarchien, Grafen-, Herzogs-, Fürsten-, Königs- oder Kaisertümer zusammen mit dem angedienten Adel und mit Untertanen. Ähnliches trifft in Europa für Kir-

²⁶³ Hervorhebung durch den Verfasser.

²⁶⁴ Siehe dazu ULRICH STEINVORTH im Abschnitt *Der rechtstheoretische Ansatz*.

²⁶⁵ Siehe dazu als Beispiel die Theorie ROUSSEAUS in Fn. 163 auf S. 137.

chenfürsten zu, die über Kleriker und einfache Gläubige walteten. Anführer und Herrscher ließen sich wählen oder sie setzten sich gewaltsam durch. Ihre Herrscherautorität wurde freiwillig oder unter Zwang anerkannt, allenfalls heimlich angezweifelt oder auch offen bekämpft.

Für die Schweiz gilt der Zusammenschluß der drei Urkantone *Uri*, *Schwyz* und *Unterwalden* von 1291 als Gründungsakt der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT, der mit dem sogenannten BUNDESBRIEF dokumentiert ist. Darin stehen Abmachungen, wie die Bevölkerung der drei Tal-schaften *Uri*, *Schwyz*, *Unterwalden* zur Abwendung von Bedrohungen von außen sich zu gegenseitiger Hilfe verpflichten und zur Abwehr fremder Richter sich gegenseitig unterstützen wollen.

Nach bewegten Jahrhunderten und einem Bürgerkrieg schließlich (SONDERBUNDSKRIEG 1847 in Mißachtung des BUNDESVERTRAGS von 1815) mündete die Geschichte der alten Schweiz in die Gründung der modernen SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT. Seit 1848 stützt sich die schweizerische Staatsautorität auf eine BUNDESVERFASSUNG, die nach einer zweiten Revision seit Januar 2000 in neuer Form in Kraft ist. Die BUNDESVERFASSUNG ist die Grundlage schweizerischer Staatsautorität, d. h. eine Legitimierung, die Verfassungsartikel durch verbindliche Gesetze zu konkretisieren. Ausführende Organe sind ermächtigt, nötigenfalls unter Androhung von Strafen, Gewalt und/oder Gerichtsverfahren die innere Ordnung zu gewährleisten und sich gegen Anfeindungen von außen unter Einsatz der Armee durchzusetzen.

Die heutige schweizerische BUNDESVERFASSUNG und die zugehörigen Gesetze wurden vom Parlament ausgearbeitet und je nach dem, unter Beteiligung der Stimmbevölkerung, angenommen. Aufgrund einer Mehrzahl von Zustimmenden wurden Verfassung und Gesetze in Kraft gesetzt. Damit erwuchs der staatlichen Verwaltung als ausführende Behörde ihre Durchsetzungsgewalt. Der verfassungs- bzw. gesetzgebende Akt von 1848 ist der geschichtliche Anfangspunkt der modernen Schweiz. Doch darf jener Akt auch als Quelle der Staatsautorität betrachtet werden?

Durch eine Staatsgründung wird lediglich die administrative Autorität der Obrigkeit festgeschrieben, d. h. die Verfaßtheit, die Gewaltenteilung, die Ausgestaltung und Struktur der Verwaltung wird definiert. Neben der ad-

ministrativen Autorität ist aber auch nach dem Ursprung persönlicher und fachlicher Autorität zu fragen.

Die persönliche Autorität ergibt sich aus dem Charakter, der Echtheit und Glaubhaftigkeit der gewählten Parlamentarier, der Exekutivorgane und der Richter. Dies trifft insbesondere für Premierminister²⁶⁶, den Vorsitzenden als Vorsteher einer Zivilregierung, aber auch für seine Kabinettsmitglieder zu, die als Aushängeschilder der Politik die Öffentlichkeit beeinflussen und die Bevölkerung steuern.

Die Antwort auf die Frage nach dem Ursprung fachlicher, d.h. moralischer Autorität einer Obrigkeit, muß aufgrund der in der Politik verkörperten Weltanschauung beantwortet werden. In der Staatsverfassung und danach in jedem Gesetz und Erlaß, in jeder obrigkeitlichen Anordnung findet die Grund-legende Weltanschauung/Philosophie/Religion ihren konkreten Ausdruck. Gesetze und Verfügungen sind immer das in Paragraphen oder Artikel gegossene Moralverständnis dessen, was als gut oder schlecht/böse, was als hilfreich oder schädigend, was als richtig oder falsch, was als wahr oder unwahr festgelegt worden ist.

Leider ist dies wenigen Menschen bewußt. Selbst Politiker, Rechtsgelehrte und Ausführungsbehörden haben über diesen Sachverhalt wenig bis kein Bewußtsein. Dabei ist der Ursprung, aus der die Moral hergeleitet wird, der Boden, auf dem ein Gesetz fußt. Die Weltanschauung, die eine Vorschrift als sinnvoll oder notwendig verteidigt, ist nicht nur das entscheidende, sondern das interessanteste Element staatlicher Autorität. Besonders interessant ist diese Teilquelle staatlicher Autorität, weil sie in der Regel undeklariert bleibt. Die Bürger eines Landes werden generell mit sehr vordergründigen Argumenten abgespeist, um ihnen neue Gesetze schmackhaft zu machen oder um bestehende Vorschriften als notwendig, dem Wohl der Mehrheit dienend, zu erklären. Und wenn eine (wie auch immer herbeimaniplurierte) Mehrheit auch noch zustimmt, gilt das als demokratische Entscheidung, der sich alle zu fügen haben. Die durch Mehrheitsentscheide herbeigeführten Gesetze und Regelungen gelten – zumindest in der Schweiz – als praktisch nicht hinterfragbare letzte Wahrheitserkenntnis.

²⁶⁶ „Minister“ ist ein aus dem Lateinischen stammender Ausdruck für „Diener“.

Das Prinzip der allgemein anerkannten Art der „Wahrheitsfindung“ durch Mehrheitsentscheide schließt Grundsatzdiskussionen über Sinn und Unsinn einer Maßnahme von vornherein aus.

Jede obrigkeitliche Autorität, die Regelungen erläßt und entsprechend handelt, tut dies stets bestimmt von einer Philosophie, Ideologie, Weltanschauung oder Religion, aus der die sich ergebende Moral ableitet. Doch bleibt in den meisten Fällen die zugrundeliegende Philosophie/Ideologie/Doktrin undeklariert, als ob die Entscheidungsträger aus einem weltanschaulichen Vakuum handelten.

Das Gründungsdokument der ALTEN EIDGENOSSENSCHAFT etwa, der BUNDESBRIEF VON 1291, belegt mit der Eingangs- und Schlußformel eindrücklich, daß das Dokument nicht in einem weltanschaulichen Vakuum entstanden ist:

IN GOTTES NAMEN. Das öffentliche Ansehen und Wohl erfordert, daß Friedensordnungen dauernde Geltung gegeben werde.

[...]

[...] Diese Ordnungen sollen, so Gott will, dauernden Bestand haben.

Zu Urkund dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten diese Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Taler bekräftigt worden.

Geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.²⁶⁷

Darf daraus geschlossen werden, daß der Gottesglaube, eine christliche Moral (Kultur), das Fundament dieser Friedensordnung war? Der Eindruck, daß GOTT als oberste wachende Instanz über irdisches Geschehen, als oberste Autorität anerkannt war, läßt sich kaum verleugnen. Dies nicht allein deshalb, weil der Anruf GOTTES die getroffenen Vereinbarungen zwischen den Talschaften umklammert, sondern weil auch der Inhalt Ausdruck des von GOTT geschaffenen NATURRECHTS ist: es handelt sich um *Abwehrrechte* gegen Willkür, Raub und Totschlag.

Inwiefern sind unsere modernen Verfassungen und Gesetze noch Ausdruck christlichen Gottesglaubens? Wie wir weiter oben gezeigt haben, führt Pfr. STEFAN FELBER in seiner Schrift *Kein König außer dem Kaiser?*²⁶⁸

²⁶⁷ https://www.lexilogos.com/declaration/suisse_pacte_tableau.htm.

aus, daß staatliche Autorität auf in Volk und Kultur verankerte religiöse Grundsätze angewiesen ist, die in den obrigkeitlichen Instanzen ihren Ausdruck finden müssen. Fehlt staatlicher Autorität der moralische Unterbau, werden sie zu moralischen Selbstversorgern und verkommen damit zu Führern willkürlicher und totalitärer Systeme. Dies ist ein klarer Hinweis darauf, daß die Quelle staatlicher moralischer Autorität zwar technisch-administrativ in einer Verfassung bestehen kann, daß herausragende Persönlichkeiten den Respekt der Allgemeinheit zu gewinnen vermögen, dieser Respekt aber aus der ausgelebten Verpflichtung auf einem allgemein anerkannten Grundkonsens fußt, ob bewußt oder unbewußt. Dabei ist zu beachten, daß z. B. jeder christliche Grundkonsens, jede Orientierung am NATURRECHT die Metaphysik berührt. Die moderne Wissenschaft tut sich selbstverständlich schwer damit, und aus diesem Grund ist es wichtig zu erkennen, wo und weshalb zuweilen schwer bis unlösbare Konflikte zwischen Vertretern metaphysisch begründeter Moral²⁶⁹ und Vertretern moderner Wissenschaftlichkeit (positivistisches Recht) aufbrechen.

GOTT wird als Autorität sowohl in der schweizerischen BUNDESVERFASSUNG als auch im deutschen GRUNDGESETZ formell angerufen.²⁷⁰ Stimmt der so geweckte Eindruck, daß in Deutschland wie in der Schweiz die allgemein

²⁶⁸ Siehe Fn. 130 auf S.118 in Kap. 2.1 – Staat.

²⁶⁹ Von derartigen Konflikten sind nicht nur christliche Glaubensgemeinschaften betroffen, sondern ebenso jüdische, islamische und jegliche weitere Weltanschauung, die der rein innerweltlich-materialistisch-empiristischen Wahrheitserkenntnis widerspricht. Typischerweise geht es in den Konflikten um Fragen persönlicher Lebensführung, Erziehung, Lebensrecht, Geschlechterrollen u. s. w.

²⁷⁰ BV 1999, Präambel: „*Im Namen Gottes des Allmächtigen!*“ – GG, Präambel: „*Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen.*“ – Auch in verschiedenen Landesgesetzen Deutschlands wiederhallt der Gottesglaube als Grundlage staatlichen Handelns und der Gesetze anzuerkennen. Die rheinland-pfälzische Verfassung als Beispiel: „*Vor-spruch; Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern und ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Völkergemeinschaft zu formen, hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben.*“

gültige und in den Verfassungen zum Ausdruck kommende Philosophie das innere Gerüst der herkömmlichen, christlichen Kultur sind und nicht Ausdruck der neuen Ordnung wären?

Schulzwang, ein staatlich organisierter Volkskult?

Äußerlichkeiten wie Menschenansiedlungen, Dorfbilder und größere Agglomerationen sind in unsern Landen oft aus weiter Ferne an ihren Glockentürmen, den unübersehbaren Merkmalen christlicher Kirchengebäude mit emporragenden Turmbauten und mächtigen Kirchenschiffen zu erkennen. Städte rühmen sich ihrer Dome, Kathedralen und Münsterkirchen, die ausnahmslos Ausdruck christlicher Kultur sind. Kirchen und Rathäuser stehen meistens in unmittelbarer Nähe und bilden zusammen mit Wirtshäusern und Übernachtungsabsteigen den Kern eines Dorfes oder größerer Ortschaften und Städte. (Nicht leicht zu übersehen sind auch die inzwischen meistens in modernem Stil erstellten Schulhausbauten, die jedes Ortsbild mitprägen.) Sind Deutschland und die Schweiz christliche Länder, unsere Staatsverfassungen und Gesetze Ausdruck christlicher Kultur und Moral?

Vergleiche mit islamischen oder asiatischen Staaten z.B. machen sofort deutlich, daß wie bei uns Kirchen, dort Moscheen mit ihren Minaretten oder buddhistische und hinduistische Tempel, Zentren der Geisteskultur, das allgemeine Bild von Menschensiedlungen prägen. Diese Kulturen finden, wie die christliche, nicht nur in sogenannten religiösen Pflichten und Gepflogenheiten ihren Ausdruck, sondern ebenso im Lebensstil und Lebensraumgestaltung der Menschen, entsprechend in der staatlichen Politik, also in den jeweiligen Gesetzen. Ob Schah, König, Kaiser oder demokratisch gewählte Regierungsoberhäupter, das Religiöse, die vorherrschende Weltanschauung – sei es das Offenbarungswort oder das Orakel oder ein „-ismus“ – kann als Quelle staatlicher Autorität ausgemacht werden.

Auch die sich atheistisch einkleidenden Diktaturen ruhen auf einer Philosophie oder Ideologie, deren Merkmale sich in einem Punkt von Religionen nicht unterscheiden lassen: Gesetze, eine wie immer geltende, allenfalls erzwungene Moral, lassen sich ohne metaphysische Annahmen nicht begründen. Selbst das säkulare Kleid von Wissenschaft und Vernunft ändert

nichts daran, denn auch ihre Grundlagen stützen sich zuletzt auf Grundannahmen, für die es keine weitere Erklärung gibt.

Ist es folglich richtig, anzunehmen, die moralische Quelle unserer westlichen staatlichen Obrigkeiten sei die Bibel, das christliche Kulturbuch, wie es etwa der Koran für islamische Länder ist? Der Leser wird darauf eine Antwort finden können. Es wurde bereits darauf hingewiesen, wie sehr die Säkularisierung dazu geführt hat, unsere Herkunftskultur durch verschiedenste ideologische Strömungen zu verdrängen. Daneben ist bekannt, daß in Europa, gefördert durch eine Willkommenskultur für aus vorwiegend islamischen Ländern stammende „Flüchtlinge“, zusehends ganze Orts- und Stadtteile unter Scharia-Recht geraten sind. In solchen Gebieten wird die offizielle, vermeintlich christliche Autorität, ihre moralische Quelle, nicht anerkannt und durch islamische Regeln ersetzt.

Der in unsern westlichen Ländern seit bald einem Jahrhundert gepriesene und geförderte Pluralismus und die damit einhergehende Forderung nach Toleranz sei lediglich die Zeit eines Übergangs von einem Totalitarismus in den nächsten, hatten Weitsichtige früh gewarnt. Sollte die christliche Weltanschauung tatsächlich verdrängt werden, die bisher als allgemein gültige anerkannte Moral-Quelle versiegen, wird sie kein Vakuum hinterlassen. „Neue Religionen“ sind bereits dabei, das Vakuum aufzufüllen bzw. haben vor Jahrhunderten bereits angefangen, die christliche Weltanschauung zu verdrängen, vermeintlich neue Quellen der Moral als allgemein verbindlich zu erklären.²⁷¹

²⁷¹ Dazu aktuell passend, ein Artikel vom 8. Mai 2022 von JULIAN MANN zur Verhaftung eines christlichen Straßenpredigers in England (Übersetzung des Verfassers):

Schwere Zeiten für die christlichen Straßenprediger

[...]

In seinen 1790 veröffentlichten, zutiefst prophetischen Reflexionen über die Revolution in Frankreich schrieb EDMUND BURKE über diejenigen, die er als „das Volk von England“ bezeichnete:

„Wir wissen, und darauf sind wir stolz, daß der Mensch von Natur aus ein religiöses Tier ist; daß der Atheismus nicht nur gegen unsere Vernunft, sondern auch gegen unsere Instinkte verstößt, und daß er nicht siegen kann. Aber wenn wir im Augenblick des Aufbruchs und im trunkenen Delirium des heißen Geistes, der aus dem Höllenfeuer geschöpft wurde, das jetzt in Frankreich so heftig brodelte, unsere Blöße aufdecken, indem wir die christliche Religion abwerfen, die bisher unser Stolz und unser Trost und

Nicht nur die europäische Geschichte war und bleibt weitgehend von spirituell-religiösen Einflüssen geprägt: der Nahe Osten (Götterglaube/Juden- und Christentum/Islam), Asien (Hinduismus, Buddhismus, Schintoismus u. s. w.), Afrika und Amerika, Australien (Animismus). Sippengemeinschaften oder Volksstämme wandelten sich infolge von Eroberungskriegen und Aufständen, Zusammenschlüssen oder Auflösungen nach dem Vorbild der westlichen Welt in moderne Demokratien. Der erste moderne Staat waren die Vereinigten Staaten von Amerika, und nach diesem Vorbild entstanden weitere, hauptsächlich auf dem europäischen Festland. Die Inhaber der Herrscherautorität, nicht selten göttliche Autorisierung beanspruchend (Gottesgnadentum zur Begründung monarchischer Herrschaftsansprüche und Nachfolgeregelungen), die in Europa walteten, wurden vom 18. bis 20. Jahrhundert durch staatliche Einrichtungen ersetzt und in jene säkularen Gefäße umgegossen, die als moderne Demokratien bezeichnet werden. Eigenartigerweise erwies sich das christliche Europa dabei als besonders empfänglich für die neue Religion des atheistischen Humanismus, der die Demokratisierung begünstigte. Unter dem Einfluß liberaler Einflüsse war man hierzulande eher bereit, religiöse Tradition abzuwerfen, während sich nicht-christliche Überzeugungen gegen die neue Religion der weltlichen Menschenrechte als widerstandsfähiger erweisen sollten.²⁷²

eine große Quelle der Zivilisation bei uns und bei vielen anderen Völkern war, so fürchten wir (wohl wissend, daß der Geist eine Leere nicht erträgt), daß ein ungehobelter, verderblicher und entwürdigender Aberglaube an ihre Stelle treten könnte.“

Was hat die Lücke gefüllt, die das sich zurückziehende Meer des christlichen Glaubens in Großbritannien hinterlassen hat? Ist es nicht der „ungehobelte, schädliche und entwürdigende Aberglaube“ der Aufwachkultur [orig. *wokery*], der das Denken der Menschen übernommen hat?

Die weltlichen „Menschenrechte“ oder, um die Terminologie des 18. Jahrhunderts zu verwenden, die „Rechte des Menschen“ scheinen kein Schutz gegen die neue Religion zu sein; diese neue Religion kann auch von Verfechtern der Redefreiheit, Journalisten und Politikern nicht neutralisiert werden.

„Wir“ sind jetzt anders, und kein „Heute hier, morgen dort“-Politiker kann uns möglicherweise retten.

<https://www.conservativewoman.co.uk/trying-times-for-the-christian-street-preacher>

²⁷² An dieser Stelle ist zu vermerken, daß der christliche Glaube den Menschen in die Rechenschaftspflicht vor GOTT nimmt, während die Menschenrechte aus einem langen Katalog von Ansprüchen des Menschen gegen den gottähnlichen, zwangsbeglückenden Versorger-Staat bestehen.

Mittels gewählter Volksvertreter, oder wie in der Schweiz, je nachdem auch mittels Volksabstimmungen zu Sachfragen, wird dem Volk Einfluß auf die Gesetzgebung versprochen.

Das deutsche GRUNDGESETZ von 1949, auf Veranlassung der Siegermächte des 2. Weltkriegs als Verfassungs-Provisorium entstanden, gilt unangefochten als oberstes Gesetz und Grundlage allen Rechts für Deutschland.

Die schweizerische BUNDESVERFASSUNG von 1848 war ebenfalls von Siegermächten veranlaßt und ausgearbeitet worden. Immerhin war das schweizerische Stimmvolk dazu befragt worden. Doch hat das an der Wirksamkeit des Säkularismus wenig geändert.

Wie immer eine Verfassung, ein Gesetz in der Vergangenheit zustande gekommen sein mag, die nachfolgenden Generationen werden dazu aus leicht nachvollziehbaren Gründen, jedoch unfairer Weise, nicht neu befragt. Eine Nebenwirkung solch selbstverständlicher Übernahme einer Gesetzesphilosophie und -tradition ist, daß weder der Bürger noch Politik oder Verwaltung sich über Entstehung und Legitimität der geltenden Gesetzesordnung Gedanken zu machen brauchen.

Wenn JOHN LOCKES Theorie zur Entstehung staatlicher Autorität und der sich daraus bildenden Institutionen in etwa stimmte, so verkörpert staatliche Autorität lediglich so viel Macht, als der einzelne von seinen natürlichen persönlichen Rechten zur Verteidigung seines Lebens, seines Besitzes und seiner Freiheit *freiwillig* und *bewußt* an eine von ihm anerkannte, staatliche Autorität abtritt. Diese staatliche Autorität hätte aber keinesfalls Macht, Gesetze geltend zu machen, welche die ihr übertragenen Verwaltungsbereiche überschreiten.

Aus biblisch-christlicher Sicht, gemäß alter Ordnung, ist der einzelne für sein Handeln GOTT gegenüber verantwortlich, nicht gegenüber einem Staat, der den Bürger daran hindert, seine (echten) Pflichten wahrzunehmen und dessen Freiheit zerstört, indem er ihm Freiheitsrechte unrechtmäßig entreißt. Die staatliche Obrigkeit hat einzig das Mandat, Rechtsübertreter nötigenfalls unter Gewaltandrohung zu bestrafen und vom Übeltäter zu verlangen, einen gestörten Rechtszustand durch Wiedergutmachung zu berichtigen. Die Wiedergutmachung von Schaden darf/kann/muß nötigenfalls mittels sekundärem Zwang²⁷³ erreicht werden. Die staatliche Legitimation, Ge-

walt anzuwenden, kann als eine Notordnung verstanden werden, die da-vor warnt, Unrecht zu begehen und die verletzte Recht wieder richtigstellt. Staatliche Autorität beschränkt sich auf die Strafe des Übeltäters. Keinesfalls darf Staatsgewalt dazu dienen, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmtheit des Bürgers, der Familien zu untergraben, zu enteignen oder zu beschlagnahmen. Das letztgenannte obrigkeitliche Selbstverständnis ist in einer säkularisierten Welt selbstverständlich nicht anzutreffen.

Obrigkeiten neigen dazu, ihre Autorität falsch verstanden einzusetzen, ihre Macht, die immer mehr korrumpiert, zu mißbrauchen.²⁷⁴ Aber auch

²⁷³ Primärer und sekundärer Zwang werden im Abschnitt *Rechtsphilosophisches*, Unterabschnitt *Der rechtstheoretische Ansatz* näher erklärt.

²⁷⁴ Zu Beginn unserer Zeitrechnung, zur Zeit JESU, war das nicht anders. JESU Kreuzestod als vermeintlicher Gotteslästerer, Verbrecher und Verräter wirft immer wieder Fragen zur Anwendung staatlicher Autorität/Gewalt auf, da es sich bei seinem Martertod doch um den größten Justizirrtum aller Zeiten zu handeln scheint. Wie konnte GOTT es zulassen, daß die religiöse Führerelite gemeinsam mit dem römischen Statthalter PONTIUS PILATUS Hand an den von GOTT gesandten Messias und Gottessohn legten, für dessen Schuld auch nicht ein einziger Beweis vorlag? Einzig falsche Anschuldigungen, hatten zum Gerichtsprozeß und zum Todesurteil geführt. War der Statthalter, der von der Unschuld des Verurteilten überzeugt war, der von GOTT eingesetzte Richter, Übeltäter zu strafen, wie konnte er dann zulassen, daß der Unschuldige ans Kreuz gehängt wurde? Das Verhör JESU vor Pilatus gibt etwas Aufschluß: Pilatus fragt: „*Weißt du nicht, daß ich Macht habe, dich loszugeben, und Macht habe, dich zu kreuzigen?*“ Jesus antwortete: *Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht von oben her gegeben wäre*“ (Johannes 19, 10–11). Indem JESUS, der Sohn GOTTES, der allzeit Gerechte und Wahre anerkennt, daß Pilatus seine Macht von oben (von GOTT) empfangen hat, bestätigt er das biblische Verständnis obrigkeitlicher Strafgewalt, stellte diese nicht in Frage, sondern bestätigte sie. Daß im vorliegenden Fall die Obrigkeit ihre Zwangsgewalt, ihre Autorität, aufs höchste mißbraucht hat, ändert nichts. JESUS läßt sich von dieser Gewalt richten, weil er nicht nur weiß, daß er sich zu Unrecht wie ein Übeltäter der staatlichen Gewalt unterziehen muß, sondern weil es seine Mission ist, stellvertretend für alle Übeltäter, den Kreuzestod zu erleiden. Dies ist der Grund, daß der Schuldlose sich mit der Schuld der ganzen Menschheit beladen läßt und zwischen zwei wirklichen Übeltätern am Kreuz stirbt. JESUS muß – nach GOTTES Willen – den Tod als Übeltäter sterben. Die von GOTT bestimmte Höchststrafe für IHN ist der grausamste Tod, den die Welt je mitangesehen hat. JESUS CHRISTUS hat als Sündenlamm die Schuld der ganzen Welt mit ans Kreuz ge-

beim Staatsbürger, in der bürgerlichen Gesellschaft, im Volk findet sich kaum ein gesundes Verständnis von dem, was eine gute Zivilregierung ist. Der Sozial- oder Wohlfahrtsstaat, ein auf Anspruchsrechten statt auf Leistungspflichten ruhendes Lebens- und Selbstverständnis führt dazu, Einfluß und Bedeutung staatlicher Institutionen zu überhöhen und eine gesunde Selbstbestimmtheit zu mindern. Nicht hinterfragter, staatlicher Schulzwang ist ein sehr grundlegender Ausdruck von Ansprüchen der Bürger an staatli-

nommen und dafür den unmenschlichen Tod erleiden müssen. GOTT, der Vater, hat JESUS für uns zur Sünde gemacht, damit wir durch Seinen stellvertretenden Tod mit jener Gerechtigkeit überkleidet würden, die vor GOTT gilt. Es ist die Glaubensgerechtigkeit, die aus dem Glauben an den Sühnetod JESU fließt. Nur dieser Glaube lernt verstehen, daß GOTT es zuläßt, daß staatliche Obrigkeit ihr Mandat, Übeltäter zu bestrafen, weit überschreiten und mißbrauchen kann. Dieser selbe Glaube weiß, daß, wie im Falle des Pilatus, auch die größten Tyrannen letztlich in GOTTES Hände arbeiten. (Das heißt keineswegs, daß der Glaube Unrecht schweigend erdulden soll, sonst wäre diese Schrift nie geschrieben worden!) Der größte Justizirrtum der Geschichte, der Tod JESU am Kreuz, hat zum größten historischen Ereignis geführt: Sieg über Sünde, Tod und Hölle. – Die Auferstehung JESU und die daraus resultierende Evangeliumsbotschaft hat, wie kein anderes Ereignis und wie keine andere Botschaft, ungezählte Generationen und Kulturen umgeprägt. Bemerkenswert ist, daß der Ausbreitung der Evangeliums-Botschaft der sogenannte Missionsbefehl an seine Jünger zugrundeliegt: „*Mir ist gegeben alle Gewalt [= Macht/Autorität] im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende*“ (Mathäus 28, 18–20). Stimmt der Anspruch, daß diesem JESUS CHRISTUS alle Macht gegeben ist, dann folgt daraus, daß nur der *rechtmäßig* Macht ausübt, der diese Macht, als von GOTT beauftragt, einsetzt und verantwortet. Dieses „*alle Gewalt*“ bedeutet nicht weniger, als daß jegliche irdisch-obrigkeitliche Gewaltausübung entweder in Übereinstimmung mit dem Gotteswillen Übeltäter bestraft, primären Zwang sanktioniert, oder aber die obrigkeitlichen Machthaber mißbrauchen ihre von GOTT zugewiesene Stellung, widersprechen den Geboten GOTTES und handeln in Auflehnung gegen Seine Ordnung. Insofern wird damit deutlich, daß letztlich GOTT die Quelle obrigkeitlicher Autorität ist, und daß einzig anhand der göttlichen Ordnung klar zwischen *gut* und *böse*, zwischen *wahr* und *falsch*, zwischen *Recht* und *Unrecht* unterschieden werden kann. Deutlich wird aber auch, daß jede sozialstaatliche Maßnahme zur Erfüllung menschlicher Ansprüche sich nicht auf eine entsprechende Weisung der Bibel stützen kann. Insbesondere ist staatlicher Schulzwang niemals Ausdruck christlicher Moral oder Ethik, auch nicht Ausdruck

che Institutionen: Eltern beanspruchen, daß ihnen die „Last der Kinder“ und deren Erziehung abgenommen wird. Ohne sich dessen bewußt zu sein oder zu werden, schieben sie ihre Eltern-Souveränität und -Autorität, ihre Eltern-Pflichten und -Rechte an staatliche Institutionen ab, woraus gewissermaßen im Bildungs- und Erziehungsbereich die staatliche Autorität erwächst. Aufgrund gestellter Ansprüche der Bürger an den Staat, wird künstlich eine staatliche Phantom-Autorität und -Macht heraufbeschworen, die keiner Lebenswirklichkeit entspricht. Dies ist der aktuell in westlichen Ländern verbreitete Volksschulkult.

Es erstaunt deshalb nicht, daß mancherorts Kultus/Kultur und Bildung/Erziehung gemeinsam in derselben staatlichen Verwaltungseinheit untergebracht sind, weil unsere Schulsysteme, und der damit verübte Zwang auf Eltern und Kinder, als bedeutender Bestandteil unsere Kultur verkörpern bzw. verkörpert.²⁷⁵ Daß der Volksschulkult von einer großen Glaubensgemeinschaft praktiziert wird, erkennt man daran, daß kaum jemand diesen Volkskult hinterfragen, sich diesem entziehen oder gar entgegenstellen würde.

Die staatliche Autorität ist keinesfalls prinzipiell zu hinterfragen, jedoch kann es der menschlichen Gemeinschaft nur dienen, wenn Bürger über Ursprung und Entstehung staatlicher Phantom-Autorität einigermaßen informiert sind, wo sie die von GOTT gesetzten Grenzen außer acht läßt.

Das Diktat der „wissenschaftlich“ abgestützten Covid-Maßnahmen hat viele Bürger aufgeweckt und zur Erkenntnis geführt, daß staatliche Wohlfahrtsinstitutionen sich weitgehend auf Phantom-Autorität stützten. Es bleibt zu hoffen, daß viele Eltern die Kult-artige Phantom-Autorität staatlicher Pädagogik und die daraus abgeleiteten Zwänge als das erkennen, was sie sind: illegitim.

christlicher Kultur. Eine Staatsgewalt kann nur rechtswidrig und in Übertretung ihrer Gewaltsphäre mittels Zwangsbeschulung auf die geistig-moralische Entwicklung von Kindern einzuwirken trachten.

²⁷⁵ Als Beispiel sei erwähnt der Kanton Bern in der Schweiz: DIREKTION FÜR BILDUNG UND KULTUR; im Saarland in Deutschland: MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR.

Eine Klärung: Was ist legal, was ist legitim?

So eindeutig, wie sich Recht von Unrecht, Recht von Moral unterscheiden lassen, so klar läßt sich zwischen dem unterscheiden, was legitim ist, und dem, was legal ist.

Legitim ist das, was rechtens ist, was einer Sache von Natur her entspricht. So ist es z. B. legitim, daß Eltern ein Neugeborenes für sich als (zu) ihnen gehörend beanspruchen, weil ihnen ja auch die Sorgepflicht obliegt. Wenn ein Gesetz regeln würde, „Kinder gehören ihren Eltern“, könnten Eltern, wenn jemand das bestreiten wollte, legal ihren Anspruch geltend machen, d. h. sie könnten, sich auf das geltende Gesetz stützend, das Gericht anrufen und ihren „Besitz“ beanspruchen. Es gibt m. W. aber bis heute kein solches Gesetz, weil Selbstverständliches im Normalfall gar nicht gesetzlich geregelt zu werden braucht. – Das Gegenbeispiel wäre ein Gesetz, das erklärt, „Kinder gehören dem Staat“. Gemäß einem solchen unsinnigen Gesetz wäre es zwar legal, aber nicht legitim, wenn der Staat Kinder als Besitz beanspruchte; es wäre illegitim, weil es der Natur der Sache widerspricht; denn Kinder sind naturgemäß darauf angewiesen, daß die Eltern für sie sorgen. Solches Gesetz wäre falsch, unrecht, und deshalb illegitim. Kinder gehören den Eltern, nicht dem Staat. Kinder übernehmen den Nachnamen ihrer Eltern, und auch ihr Vor- oder Rufname wird von niemandem sonst als von den Eltern bestimmt. Das ist beides, legal und legitim.

Zwar hat die menschliche Gemeinschaft (oder der Staat als Vertreter des Ganzen) grundsätzlich ein Interesse daran, daß Kinder gepflegt, gut erzogen und ausgebildet werden. Doch Eltern haben nicht nur ein persönliches, stärkeres, sondern ein übergeordnetes Interesse daran, das gute Fortkommen ihrer Kinder sicherzustellen. Erklärt sich der Staat für Bildung und Erziehung zuständig, usurpiert er Elternrecht und erliegt jenem Dilemma, das BÖCKENFÖRDE ausgezeichnet beschrieben hat: Der Staat macht sich zum moralischen Selbstversorger. Legitime Freiheit des Bürgers erleidet dann das Diktat eines legalen, allerdings illegitimen Machtapparats. Ob dieser Machtapparat sich als tyrannisch wohlthätig oder einschmeichelnd wohlthätig gebärdet²⁷⁶, macht keinen grundsätzlichen Unterschied.

Wie wir gleich sehen werden, ist der Gesetzespositivismus solch legaler, jedoch illegitimer Rechtsbeugung besonders förderlich, weil er auf die „Natur einer Sache“ keine Rücksicht nimmt. Positives Recht regelt, was legal ist. Dies kann, muß sich aber nicht mit dem decken, was legitim ist. Es ist legal und legitim, wenn es im GG Artikel 6.2 heißt: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“* Diese Aussage entspricht der Natur von Elternschaft und ist deshalb beides, legal und legitim. Das Gesetz entspricht der Natur der Sache.

Wenn ein positivistisches Gesetz etwas der Natur einer Sache Widersprechendes festsetzt, wenn der Gesetzgeber etwa Ungerechtigkeit festschreibt, dann gilt das, was das Gesetz sagt, als legal. Das Gesetz wird durchgesetzt, unabhängig davon, ob es zu der Natur der Sache paßt, ob damit Recht oder Unrecht legalisiert worden ist. So muß z. B. gefragt werden, inwiefern GG Art. 6.2 der zweite Teil mit *„Über ihre [der Eltern] Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“* zusammen mit Art. 7.1, *„Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“*, legitim seien. Bekanntlich wird aus diesen beiden letzten Bestimmungen das Recht des Staates abgeleitet, Eltern ihrer Pflichten und Rechte zu berauben und daran zu hindern, ihre wichtigsten Pflichten gegenüber den eigenen Kindern zu erfüllen.

Mit Blick auf die Schulgesetzgebung kann also gesagt werden, daß es legal ist, Kinder zum Schulbesuch zu zwingen – als ob sie Staatseigentum wären –, weil das gesetzlich so vorgesehen ist. Aber mit ebenso deutlicher Klarheit muß gesagt werden, daß es illegitim ist, Kinder dem Schutzbereich der Familie, den Eltern, zwecks Zwangsbeschulung zu entreißen, d. h. es ist nicht rechtens, also unrecht, unrichtig, falsch, naturwidrig, weil es der Natur der familiären Zusammengehörigkeit widerspricht.²⁷⁷ Schulzwang ist nicht legitim,

²⁷⁶ Die Aussage: *„Ich bin staatlich beauftragt, ihnen zu helfen“*, drückt die Wohlfartsdiktatur trefflich aus. Der erwähnte Satz gilt als einer der gefährlichsten neuerer Geschichte.

²⁷⁷ Falls hier eingeworfen würde, das übergeordnete, gewichtigere oder vorrangige *„Interesse der Allgemeinheit“* an der Schulbesuchspflicht gehe dem Einzelinteresse von Familien voraus, änderte das nichts, denn als Rechtskörper gibt es die „Allgemeinheit“ schon gar

so einfach ist das. Der in der Schweiz und in Deutschland gesetzlich verfaßte Schulzwang ist lediglich legal. Dies ist genug, um den Schulzwang als Bürgerpflicht erscheinen zu lassen und zu bewirken, daß die Eltern dem behördlichen Druck nachgeben bzw. diesen schon gar nicht mehr empfinden. Schulbesuch, so denken die meisten, sei ein Privileg für Kinder und Eltern.

Legaler Schulzwang ist aber zu wenig, um denkende Menschen daran zu hindern, den Wirkungen illegitimer Gesetze Widerstand entgegenzusetzen

nicht. Die Begriffe allgemeines oder öffentliches Interesse, oder verklausuliert „*die überwachende Gemeinschaft*“, sind lediglich Verschleierungsmittel, die als Strohmann hinhalten müssen, wenn andere, entkräftigende Argumente fehlen. „Allgemeininteresse“ oder „Gemeinwohl“ u. s. w. sind jene Begriffe, die von Richtern, Politikern und Funktionären gerne als Selbstschutz verwendet werden, um verfügtes oder verübtes Unrecht zu vernebeln oder zu rechtfertigen. Zu oft entpuppt sich der eine oder andere Begriff als Feigenblatt für ideologisch begründete Entscheide, für verborgenen Eigennutz oder als Verteidigung des „staatlich Anerkannten“. Generell läßt sich sagen, daß diese Entscheide dem Nützlichkeitsdenken oder einem geglaubten Mehrheitsprinzip (siehe Utilitarismus und Konsentheorie bei ULRICH STEINVORTH, im Aufsatz *Staat und Legitimität – Zur Verträglichkeit von Rechts- und Sozialstaat*, Fn. 359) entspringen. In einen LI-Paper, *Das öffentliche Interesse: eine Klarstellung jenseits von Mythen und Klischees* (<https://www.libinst.ch/?i=das-offentliche-interesse-eine-klarstellung>) faßt KURT K. LEUBE seine Gedanken hinsichtlich der Coronamaßnahmen folgendermaßen zusammen (Hervorhebung Verfasser):

- Allerlei staatliche Eingriffe werden mit einem angeblichen „öffentlichen Interesse“ gerechtfertigt – so auch die aktuellen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung. Dabei gibt es höchst unterschiedliche Interpretationen dieses Begriffs.
- Die Behauptung eines öffentlichen Interesses impliziert, dass sämtliche Mitglieder einer Gesellschaft die gleichen Ziele verfolgen und dafür die gleichen Mittel bevorzugen. Doch eine Gesellschaft freier und unabhängiger Menschen kann nur als ein komplexes, aber ungeplantes System von aufeinander abgestimmten, aber nicht gemeinsamen Werten definiert werden. Es gibt in einer Gesellschaft keinen gemeinsamen Zweck. Eine Gesellschaft, die individuelle Freiheit und Entscheidungen nicht zuläßt und ein gemeinsames Interesse als selbstverständlich voraussetzt, ähnelt einer autoritären Organisation, in der jedes Mitglied Befehlen folgt.
- In einer demokratischen Gesellschaft eine Politik als „im öffentlichen Interesse“ zu bezeichnen, die den Minimalkonsens in Bezug auf die ungeschriebenen „Regeln des gerechten Verhaltens“ (F. A. HAYEK) der Gesellschaft verletzt, dient vor allem als politisches Machtmittel von Sonderinteressen, um all jene, die durch staatliche Regeln schikaniert werden, dazu zu motivieren, gegen ihren eigenen Willen oder ihre eigenen Interessen zu handeln.

und das positivistische Recht als illegitim, als Unrecht, als das anzuprangern, was es ist: eine Zwangsordnung.

Ein tieferes Verständnis unserer Rechtssysteme, der positivistischen Zwangsordnung, soll zu verstehen helfen, daß wir Opfer von Machenschaften sind, mit denen sich Normalbürger in aller Regel nicht befassen wollen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen helfen, etwas Licht ins Dickicht des Gesetzespositivismus zu bringen.

Einschub

RECHTSPOSITIVISMUS

Definition: Rechtspositivismus (Positives Recht)

Der Rechtspositivismus sieht den Ursprung und letzten Bestimmungsgrund des Rechts allein im Staat. Nach dieser Auffassung **gilt als Recht nur das „positive“, d. h. das staatlich gesetzte, und staatlich anerkannte Recht.** Für den Rechtspositivismus gibt es **keine vorstaatlichen, all-gemeingültigen und überzeitlichen Rechtsnormen**, wie sie dem Naturrecht eigen sind. Das **Recht beruht nach dieser Ansicht auf dem blossen Willen des Staates als rechtsetzender Autorität.** [...]

Positives Recht ist im weitesten Sinn jede **Theorie, die unter Vermeidung metaphysischer Annahmen** (d. h. insbesondere der Existenz Gottes, eines Ideenreichs, einer vernünftigen Weltordnung, einer unveränderlichen Natur des Menschen oder einer teleologisch bestimmten Natur; Naturrecht) **den Begriff des Rechts mithilfe empirischer und veränderlicher Merkmale bestimmt.** Kennzeichen des Rechtspositivismus ist die strikte (gedankliche) Trennung von Recht und Moral. Die Hauptthese des (allgemeinen) Positivismus besagt, dass echtes Wissen über die Welt nur durch Erfahrung gewonnen werden kann. Der Positivismus ist eine Theorie der Naturwissenschaften [...]

Hauptkennzeichen des Positivismus ist das staatliche Gesetz. Der Positivismus ist – so seine Befürworter – in der repräsentativen Demokratie die einzig denkbare philosophische Richtung. Der Positivismus erlaubt die Systembildung und die Prinzipienbildung durch „induktive Erweiterung“ der einzelnen Normen. **Der Begriff der Rechtsquelle erlaubt eine einfache Identifikation des geltenden Rechts und erspart jede weitere Frage nach der Natur des Rechts, dem**

-
- Es gibt kein Regelwerk für die Arbeit im öffentlichen Interesse, und weil es lose, mehrdeutig und politisch recht einfach ist, sich hinter dieser verlockenden Phrase zu verstecken, wurde es zu einem integralen Bestandteil des politischen Dialogs, der Vorschriften und des Regierens in modernen Demokratien.

Wesen des Rechts oder auch den Kriterien der Abgrenzung von Recht und Sitte, Recht und Moral. [...]

Der Säkularismus schuf mit der staatlichen Souveränität die unerlässliche Voraussetzung des Positivismus. Das 17. und 18. Jahrhundert waren beherrscht von dem säkularen, rationalistischen Naturrecht. Mit dem Aufkommen der historischen Rechtsschule wurde dem Naturrecht ein Ende gemacht. [...]²⁷⁸

Entlang dieser Definition sollen einzelne Aspekte des RECHTSPOSITIVISMUS erklärt werden, die dem Leser ein tieferes Verständnis der Wirkungen dieser „in der repräsentativen Demokratie einzig denkbaren philosophischen Richtung“ vermitteln.

Ein kurzer Blick auf den demokratischen Rechtsetzungsprozeß soll bewußt machen, unter welchen Rahmenbedingungen der RECHTSPOSITIVISMUS besonders gut gedeiht, bevor wir uns mit dessen Inhalt befassen.

Demokratie, Deckmantel undeklarer Absichten?

In einer demokratisch geordneten Menschengemeinschaft regieren sich die Menschen hauptsächlich selber, leben eigenständig und selbstbestimmt. Demokratie bedeutet, das Volk (griech. *demos*) hat die Macht (griech. *kratos*), d. h. die menschliche Gemeinschaft funktioniert selbstbestimmt, regelt Konflikte möglichst selber und sucht selber nach Antworten auf drängende Fragen. Griechische Demokratien gediehen (allerdings ohne langen Bestand zu haben) als überschaubare, konservativ gesinnte Gemeinschaften. Diese wären nach heutigen Gegebenheiten ein schlechtes Umfeld für „staatlich Anerkanntes“ gewesen.

Das einzigartige Merkmal einer demokratischen Ordnung müßte es sein, daß Politik und Verwaltung sich gegen jeden Versuch der Machtkonzentrierung wehren, und daß die Bürokratie auf das Allernotwendigste beschränkt bleibt. Es müßte geradezu das Gütezeichen staatlicher Obrigkeit, Verwal-

²⁷⁸ <http://www.rechtslexikon.net/d/rechtspositivismus/rechtspositivismus.htm> (Stand: 02.12.2020, alle Hervorhebungen durch den Verfasser) – Die genannte Quelle ist eine von vielen im Internet zur Auswahl stehenden. Der RECHTSPOSITIVISMUS ist keine Geheimlehre oder eine Lehre, die Verschwörungstheoretikern dient, Phantasiegeschichten zu entwerfen.

tung und jeder Landespolitik sein, sich bewußt von Eingriffen ins private oder öffentliche Leben zurückzuhalten.²⁷⁹ Nur gibt es keine derartig vorbildhaften Demokratien in Europa.²⁸⁰ Der Begriff „Demokratie“ ist zu einer Worthülse verkommen, ein Deckname für Verwaltungsbürokratie und Interessenpolitik.

Anstatt im Gesetzgebungsprozeß das Prinzip der Verhältnismäßigkeit („so wenig wie möglich, nur so viel als nötig“) anzuwenden, wie es für eine Demokratie angebracht wäre, scheint eher das Gegenprinzip die Praxis zu bestimmen: Es werden *so viel wie möglich und unbedingt mehr als nötig* bürokratisch-, wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen getroffen, weil zu viele Nutznießer Vorteile daraus ziehen, aus ihrer wirtschaftlich unproduktiven Tätigkeit den Lebensunterhalt zu gewinnen vermögen.

So wie Eltern für die staatlichen Schulen eine lästige Plage sind, sind es Stimmbürger für die Politik: engagierte Eltern stören den Schulbetrieb durch Einsprachen und durch aktive Teilnahme am Ergehen ihrer Kinder, während das Stimmverhalten politisch engagierter und gut informierter Bürger zu oft den Erwartungen der Politelite zuwiderlaufen und deren Pläne scheitern lassen. Egal, ob das demokratische Prinzip auf die Schule oder auf die allgemeine Politik angewendet wird, so ist Demokratie zur Farce verkommen: Nichteingeweihte, ob Eltern im Bereich Schule oder ob Stimmbürger im Bereich allgemeiner Politik, werden über die wirklichen Absichten der Akteure im Dunkeln gehalten. Dies steht aber völlig im Widerspruch zu einer echten demokratischen Selbstverwaltung.

²⁷⁹ Auch wenn im deutschen GG Art. 28 oder in der schweizerischen BV Art. 5 und 6, Begriffe wie *republikanisch* oder *demokratisch, subsidiär, Verhältnismäßigkeit* u. s.w. aufgeführt sind, erscheinen diese als reine „Lippenbekenntnisse“ zu Demokratie und Selbstbestimmung oder -verwaltung, die den Gesetzgeber nicht wirklich kümmern. Der einzelne ist nicht frei, nach eigenen Vorstellungen und Kräften zu handeln. Staatliche Eingriffe sind unverhältnismäßig und der freien Entfaltung der Gesellschaft hinderlich. Die über Jahrzehnte verdeckt praktizierte Fremdsteuerung wurde durch die COVID-Plandemie für jedermann offensichtlich.

²⁸⁰ Nur wer an den Weihnachtsmann glaubt, läßt sich etwa die Schweiz als Musterknabe oder Großbritannien als Pionier moderner, demokratischer Ordnung anpreisen.

Benjamin Constant, Tocqueville, John Stuart Mill, Calhoun, Lecky und viele andere [...] haben darauf hingewiesen, daß die Demokratie – und gerade sie mehr als andere Staatsformen – zur schlimmsten Despotie und Intoleranz führen kann, wenn sie nicht durch andere Prinzipien und Institutionen begrenzt wird, und diese Begrenzung ist in ihrer Gesamtheit eben das, was man den liberalen Gehalt einer Staatsstruktur nennen muß.²⁸¹

Gewaltenteilung – Garant demokratischer Verwaltungsstruktur?

Die Dreiteilung der Staatsverwaltung in gesetzgebende (Parlament), vollziehende (Regierung und Verwaltung) und Recht und Gesetz überwachende (Justiz) Behörden ist keine Eigenschaft, die sich aus dem – selbst richtig angewendeten – Demokratiebegriff ableiten ließe. Diese Dreiteilung geht vielmehr auf den Franzosen MONTESQUIEU (1689–1755) zurück, der in seinem Monumentalwerk *De l'esprit des loix* (Vom Geist der Gesetze) geistige Grundlagen hinterlassen hat, die im aufklärerischen Europa und in der Zeit der großen Volksaufstände auf großen Widerhall gestoßen sind.

Die verwaltungsmäßige Dreigliederung ist noch weniger eine Garantie dafür, daß Gesetze nicht nach der Art von Würsten, wie letztere aus Wurstmaschinen gepreßt, erzeugt werden. So wie Wurstmaschinen dazu da sind, Würste zu produzieren, so verstehen „Gesetzgeber“ ihren Daseinszweck dahingehend, pausenlos neue Gesetze auszudenken und zu erlassen, die anschließend von der Verwaltung, nötigenfalls nach richterlichem Rechtsentscheid, durchgesetzt werden. Verwaltungsbeamte und Rechtsverteidiger (Juristen, Anwälte, Richter, Beistände u. s. w.), gehören seither jenen Berufssparten an, die zahlenmäßig unaufhörlich zulegen können. Sie alle lassen sich für ein wachsendes Maß unproduktiver Arbeit staatlich und meistens stattlich entgelten. Schließlich bestimmt nicht das Volk, sondern die Verwaltung, wer wann was tut, tun muß, soll oder darf.

Inhalte des RECHTSPOSITIVISMUS

Aus den Kernaussagen zur Definition des Gesetzespositivismus lassen sich wichtige Erkenntnisse gewinnen. Vorstaatliche, allgemeingültige

²⁸¹ HABERMANN, GERD: *Das Maß des Menschlichen – Ein Wilhelm-Röpke-Brevier*. Ott, Thun 1999, S. 104 – mit dem Zitat aus: RÖPKE, WILHELM: *Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart*. Haupt Verlag, Bern/Stuttgart 1979⁶ S. 139.

und überzeitliche Rechtsnormen, wie sie dem NATURRECHT eigen sind, kommen im RECHTSPOSITIVISMUS nicht vor. Wer dies zum ersten Mal zur Kenntnis nimmt, wird nicht gleich ermessen können, welche Tragweite diese Aussage hat.

Der RECHTSPOSITIVISMUS kümmert sich in keiner Weise um die Natur einer Sache, etwa um menschliche Grundbefindlichkeiten und schon gar nicht um herkömmliche oder um metaphysische Erkenntnisquellen wie etwa der DEKALOG der Bibel (10 Gebote), auf denen unsere klassische Rechtstradition einst ruhte.

Was zuoberst in den Verfassungen oder Landesgesetzen über GOTT, den Allmächtigen, steht, bleibt als Vorspruch oder Präambel bedeutungslos. Der POSITIVISMUS als eine Theorie der Naturwissenschaften schließt irgendwelches vorstaatliche Recht oder überstaatliche Erkenntnisquellen oder universell gültige Gebote aus. *In der in einer repräsentativen Demokratie einzig denkbaren philosophischen Richtung* gibt es sicher keinen Bereich, zu dem der allmächtige GOTT Zutritt hätte, wie es aufgrund der schweizerischen Bundesverfassung „*Im Namen Gottes des Allmächtigen!*“ und des deutschen Grundgesetzes „*Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen*“ angenommen werden könnte.²⁸²

Das Recht beruht nach positivistischem Denken auf dem bloßen Willen des Staates als Recht-setzender Autorität. Das in der Natur liegende Recht, die in der geschaffenen Welt liegende Ordnung wird damit ausgeblendet. Der Anspruch staatlicher Autorität übersieht, daß moralische Autorität innerhalb einer geschaffenen Welt einzig in GOTT als ihrem Schöpfer ihren Ursprung haben kann. Der von natürlicher und übernatürlicher Erkenntnis gelöste, allenfalls „wissenschaftlich begründete“ Wille des Staates kann je nachdem irgendeine Verfügung der Verwaltung, das von einer Kommission erlassene Gesetz, die in einer Parlamentsdebatte vorherrschende Meinung oder die durch eine Mehrheit des Stimmvolks beschlossene Maßnahme sein.²⁸³

²⁸² Beide Zitate aus der jeweiligen Präambel, BV, GG.

²⁸³ Wie wir in der ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (Artikel 29.2) lesen, sind staatliche Maßnahmen nicht weiter hinterfragbar, sobald sie durch ein Gesetz „ge-

Die geschichtliche Tatsache, daß z. B. im sogenannten Dritten Reich, im nationalsozialistischen Deutschland, die Gesetze nicht übertreten, sondern eingehalten worden sind, müßte nachdenklich stimmen. Die Gesetze wurden den jeweiligen „Bedürfnissen der Herrscher“ angepaßt. Der RECHTSPOSITIVISMUS war ein ideales Instrument, die unsinnigsten und menschenfeindlichsten Gesetzesbeschlüsse zu erlassen und durchzusetzen. Nicht aus der Richtigkeit oder einer in positivistischen Gesetzen enthaltenen Logik ergibt sich die Kraft, Gesetze durchzusetzen, sondern allein aus der Quelle, aus der diese hervorgehen, dem staatlichen Beschluß.

„Der Positivismus ist in der repräsentativen Demokratie die einzig denkbare philosophische Richtung.“ Diese weltanschauliche Position behauptet demnach, daß eine demokratische Ordnung eine ganz bestimmte Denkrichtung, eine Philosophie zur Voraussetzung habe, damit staatliche Gesetze allgemein anerkannt werden können. Keine Volkstradition, sondern eine fundamentale, philosophische Grundrichtung, der wissenschaftliche POSITIVISMUS bestimmt als einzig denkbare Weltanschauung den Gesetzgebungsprozeß. Es ist der Wissenschaftsglaube, der SZIENTISMUS, der wiederum in humanistisch-säkular-atheistisch-sozialistisch-relativistisch-pluralistischer Ideologie wurzelt.²⁸⁴

Ganz gewiß darf diese fundamentale ideologische Grundrichtung nicht hinterfragt werden, will man unser demokratisch-diktatorisches Rechtssystem nicht gefährden. Immerhin haben Anfragen an diese Ideologie bereits mit dem von Staatsanwalt JULIUS VON KIRCHMANN 1847 vor der JURISTISCHEN GESELLSCHAFT ZU BERLIN gehaltenen Vortrag, *Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*²⁸⁵, zu einer Zeit ihren Niederschlag gefunden, als die Entstehung moderner Demokratien erst Schwung aufnahm, und mit

schützt“ sind. Gerechtigkeit oder andere Maßstäbe wie Schutz aller Menschenleben sind als Norm bedeutungslos, weil der RECHTSPOSITIVISMUS Normen, die er nicht selber definiert hat, als ungültig zurückweist. Wenn sogar GOTT, als Erschaffer der Welt, keine Anerkennung (mehr) als Autorität findet, sollten Eltern sich nicht wundern, wenn ihnen der Gesetzgeber in ihrer Erzeugerrolle keine besondere Stellung oder Bedeutung zumißt.

²⁸⁴ Näheres dazu in ANHANG B, *Analyse zum Rechtspositivismus*.

ihnen die Entstehung des POSITIVISMUS in vollen Gang kam. Bis heute haben KIRCHMANNS teilweise provokative und das Denken anregende Aussagen Bedeutung behalten. KIRCHMANN urteilt, daß die meisten gesetzlichen Regelungen reine Willkür²⁸⁶ seien.

[Habe schon das] natürliche Recht vom positiven Recht viel zu leiden, so ist doch das Übel für die Wissenschaft noch viel grösser. Aus einer Priesterin der Wahrheit wird sie [die Wissenschaft] durch das positive Gesetz zu einer Dienerin des Zufalls, des Irrtums, der Leidenschaft, des Unverstandes. Statt des Ewigen, Absoluten, wird das Zufällige, Mangelhafte ihr Gegenstand. Aus dem Äther des Himmels sinkt sie [die Wissenschaft] in den Morast der Erde.²⁸⁷

KARL LARENZ nahm am 20. April 1966 in seinem Vortrag, den er vor dem gleichen Gremium, der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, hielt, auf KIRCHMANNS Aufsatz Bezug.²⁸⁸ Sein Vortrag, *Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, widerspricht KIRCHMANN diametral²⁸⁹. LARENZ, ein Vertreter des modernen POSITIVISMUS, spricht immerhin von einer Betroffenheit, die KIRCHMANNS Vortrag auslöse, der man sich nicht entziehen dürfe. Freunde und Verächter der Jurisprudenz hätten sich immer wieder auf KIRCHMANNS Aussagen bezogen. Die wohl meist zitierte Aussage sei: „Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers_[s,] und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“²⁹⁰ Wie wahr doch, wenn man bedenkt, was geschehen könnte, wenn im Gesetz z. B. statt von Schulzwang, von Schulangebot, statt von obligatorischem Primarunterricht, von frei zugänglichem Primarunterricht die Rede wäre. Wie viele Paragraphen und Vorschriften, wie viele Verfahren

²⁸⁵ KIRCHMANN, JULIUS (1802–1884), Staatsanwalt: *Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*. J. Springer, Berlin 1848, S. 16 (<https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10740367?page=5>).

²⁸⁶ Ebd., S. 16: „Das positive Gesetz ist in seiner letzten Bestimmtheit baare Willkür.“

²⁸⁷ Ebd.

²⁸⁸ LARENZ, KARL: *Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*. De Gruyter, Berlin 1966 – <http://www.juristische-gesellschaft.de/pdf/Schriftenreihe-26.pdf> (abgerufen am 29.01.2021).

²⁸⁹ KIRCHMANN spricht *Von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, während LARENZ von der „Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ überzeugt ist.

²⁹⁰ LARENZ, S. 7 bzw. KIRCHMANN, S. 17.

und Gerichtsurteile würden dadurch wegfallen, wie viele Bücher würden bedeutungslos, das vorliegende eingeschlossen.²⁹¹

Am Schluß seiner Rede will LARENZ „den Eindruck [] zerstreuen, [...] daß also alles doch in bester Ordnung sei, die Rechtswissenschaft ihrer Aufgabe voll genüge.“²⁹² Die Vorwürfe KIRCHMANNs an die Rechtswissenschaft, „sie gerate, nur zu leicht auf die Abwege der Sophisterei, der unpraktischen Grübeleien; Subtilitäten ohne Ende kommen hervor, Auswüchse aller Art, woran die juristische Literatur so reich ist“ hätten „noch einige Berechtigung“.²⁹³

Es ist KIRCHMANNs Verdienst, in seinem Aufsatz von 1848 an Beispielen aufgezeigt zu haben, mit welch dümmlichen und bedeutungslosen Fragen die Rechtswissenschaft sich bereits zu seiner Zeit – vor mehr als 170 Jahren – beschäftigte, und daß Beschlüsse und Verfügungen berechtigterweise als willkürlich bezichtigt werden konnten.²⁹⁴ KIRCHMANN weist darauf hin, daß

²⁹¹ ... und viele Familien würden aufatmen können!

²⁹² LARENZ, S. 25.

²⁹³ Ebd.

²⁹⁴ KIRCHMANN erwähnt verschiedene weitläufige juristische Abhandlungen als Beispiele der Juristerei, etwa, daß die Festlegung, ob die Volljährigkeit mit vierundzwanzig oder mit fünfundzwanzig Jahren erreicht sei, willkürlich und irgendwie nicht von Bedeutung sei [*Das Volljährigkeitsalter ist willkürlich festgelegt, nicht aus der Natur der Sache abgeleitet worden. – Der Verfasser*]; ob eine Verjährungsfrist auf dreißig oder einunddreißig Jahre laute, sei ebenfalls willkürlich, weil die Frist nicht aus dem Rechtsgegenstand, einer Geldschuld, abgeleitet werden könne.

[Auf unser Zeitalter übertragen könnte man ähnliches etwa vom Schuleintrittsalter sagen: Warum ist das Schuleintrittsalter auf das vierte, warum nicht auf zweite oder achte Lebensjahr festgelegt, und warum ist es überhaupt festgelegt? – Aus dem Rechts-Gegenstand „Kind“ läßt sich kein Schuleintrittsalter ableiten; mit dem Rentenalter ist es nicht anders: Aus dem Rechts-Gegenstand „Erwerbstätige/r“ läßt sich jedenfalls kein Rentenalter ableiten. Ob Alter 62, 64, 65, 68, 30 – jede Festlegung ist einigermaßen zufällig oder willkürlich. – Um noch etwas konkreter zu werden, wie positivistisches Recht funktioniert, folgendes Beispiel aus neuester Zeit: Bei der schweizerischen Rentenversicherung (ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG – AHV) werden die vor dem 21. Lebensjahr mittels Lohnabzügen eingeforderten Rentenbeiträge auf die Anzahl Beitragsjahre nicht angerechnet. Auf Nachfrage lautete die „wissenschaftliche Begründung“, daß die Autoren des AHV-Gesetzes ausnahmslos studierte Akademiker gewesen seien und davon

ein Recht der Natur des Rechtsgegenstandes entsprechen müsse, und er beschuldigte das positive Recht, unbesehen ob es wahr oder unwahr sei, daß es sich mit Zwang und Gewalt durchsetze. Der Vertreter positivistischen Rechts, LARENZ, machte immerhin nachstehende interessante Anmerkung:

Die *Frage* aber ist es, die überall in der Wissenschaft den Anstoß [zu Nachforschung, zu Überlegungen, zu Erkenntnissen und schließlich zum Handeln] gibt. Solange die Menschen nicht aufhören, nach einer gerechten Lösung ihrer mannigfachen Interessenkonflikte und nach einer ihnen zuträglichen Ordnung ihres Zusammenlebens zu *fragen*, solange wird es Rechtswissenschaft geben [...] als eine der wesentlichen Äußerungen des menschlichen Geistes [...].²⁹⁵

Das Ausdenken neuer Gesetze, deren Vorbereitung und Durchsetzung, ist selbstverständlich das Brot der Rechtswissenschaft. Daran sollte niemand zweifeln. Doch werden Fragen, noch eher das Hinterfragen des „staatlich Anerkannten“, wirklich Anstöße geben können?

Die Logik positivistischer Rechtssetzung kann grundlegende Fragen gemäß der einzig zugelassenen philosophischen Denkrichtung doch gar nicht zulassen.²⁹⁶ Eine einzige

ausgingen, daß Studierende keinesfalls vor dem 21. Lebensjahr Beiträge einzahlen würden – anders, als es für praktische Berufe fast ausnahmslos zutrifft. Die Folge: Rentenbeiträge von unter 21jährigen sind für Erwerbstätige jedenfalls ab dem 18. Lebensjahr fällig, als Beitragsjahre für eine Rente zählen aber nur ab dem 21. Lebensjahr geleisteten Beiträge. Eine Anrechnung ab dem 18. Lebensjahr hätte zur Folge gehabt, daß Studierende, die frühestens nach Abschluß des Studiums eine Arbeitstätigkeit aufnehmen, bei Renteneintritt Beitragslücken aufweisen würden und eine entsprechende Renteneinbuße hätten hinnehmen müssen. Die „Gesetzgeber“ verbesserten ihre eigenen künftigen Renten zu Lasten jener, die bereits ab 18 Jahren Beiträge einzahlen. Bis zu drei Beitragsjahre werden dem jungen Beitragszahler unterschlagen. Deshalb findet sich in der Berechnungstabelle für die AHV 44 als höchste Beitragsstufe, was bis zum Renteneintritt (Alter 65) 44 Beitragsjahren entspricht, selbst wenn für 47 Jahre Beiträge geleistet wurden.]

Willkür, Zufall, Irrtum, Leidenschaft, Nutznießertum, Unverstand sind keine Übertreibungen, die Eigenarten positiven Rechts zu beschreiben.

²⁹⁵ LARENZ, S. 27.

²⁹⁶ So wurde die an das schweizerische Bundesamt für Bildung und Wissenschaft gerichtete Frage, wie Schulzwang mit Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, dem Prinzip

zugelassene Denkrichtung schließt alle andern doch aus, und damit auch Fragen nach möglichen andern, vom „staatlich Anerkannten“ abweichende Denkrichtungen. Allein die Frage nach Gültigkeit und Bedeutung des NATURRECHTS wirkt als Bedrohung; deshalb ist diese Denkrichtung nicht zuzulassen.

Wer Zweifel an der „wissenschaftlichen Rechtserkenntnis“ anmeldet, „staatlich Anerkanntes“ hinterfragt, wird als Ewiggestriger, als eigensinniger Kauz oder gar als Ketzer ausgegrenzt. Damit sind wir wieder an dem Punkt, wo kein „legaler“ Weg weiterführt.

Der Kern unserer Verwaltungssysteme ist nicht nur mit der einzig zugelassenen Denkrichtung durchtränkt, sie ist einziger Ausdruck derselben. Wer meint, an diesem System zur Verwaltung der Menschheit rütteln zu dürfen oder zu müssen, sollte nicht erstaunt sein, wenn er sich einem schnaubenden Ungetüm gegenüber sieht, das jeden Abweichler zu verschlingen droht.

Rechtsquelle, Grundnorm, Geltungsgrund

Gemäß oben zitierter Definition des RECHTSPOSITIVISMUS erlaubt der Begriff der Rechtsquelle (= die staatliche Autorität) eine einfache Identifikation des geltenden Rechts und erspart jede weitere Frage nach der Natur des Rechts, dem Wesen des Rechts oder auch nach den Kriterien der Abgrenzung von Recht und Sitte, Recht und Moral. Wer kann solche Aussagen verdauen, ohne dabei Magenstörungen zu bekommen? Ein Vater, eine Mutter, ein „echter Demokrat“? Wie soll ein Rechtswissenschaftler, wie der oben erwähnte LARENZ ernst genommen werden, der zu überzeugen sucht, daß es aufgeworfene Fragen seien, die die Wissenschaft zur Neu- oder Umbesinnung veranlassen, wenn Fragen nach der Rechtsquelle und nach der Natur und nach dem Wesen des Rechts, nach Kriterien und Abgrenzungen nicht mehr gestellt werden brauchen? Ha! Dies machte es für die uns beaufsichtigenden Hüter des Rechts so einfach, wenn wir Normalbürger die Kröten, die uns angeboten werden, einfach schlucken wollten.

der Subsidiarität und der Eigenständigkeit (BV Art. 5 & 6) in Übereinstimmung zu bringen seien, gar nicht angerührt. Siehe ANHANG F: *Anfragen und bundesrätliche Stellungnahmen.*

Jene geschätzten Leser, die dieses Buch zur Hand genommen haben, weil sie keine Krötenschlucker sind, lade ich ein, mich auf einen Weg zu begleiten, auf dem die positive Wissenschaft und das positive Recht auf eine Art ins Licht gerückt werden wird, wie wir es nicht gewohnt sind. Auf diesem Weg, könnte der eine oder andere schließlich an einen Punkt gelangen, an dem er einigermaßen sprachlos, mindestens einen Moment lang, allfällige Fragen ganz vergessen wird. Vielleicht ist es auch nötig, zwischendurch mal an die frische Luft zu gehen, um tief durchzuatmen.

Gleich nachstehend finden sich für eilige Leser die Zusammenfassung von Schlüssen aus der bereits erwähnten und auszugsweise genutzten *Zurückweisung* eines Sorgerechtsantrags von DIRK WUNDERLICH²⁹⁷ zur Schulzwangsfrage bzw. eines Rechtsverfahrens wegen Kindeswohlgefährdung infolge Schulverweigerung. Die sehr lesenswerten, einzelnen Ausführungen zum wissenschaftlichen POSITIVISMUS sind aus Platzgründen im Anhang des Buches (Anhang B) in Form eines Auszugs des Antwortschreibens, als leicht bearbeitete Version nachzulesen. Nachstehend sind lediglich die zusammengezogenen Ergebnisse, der ins Staunen versetzenden Gedanken- und Schreiarbeit. DIRK WUNDERLICH hat keine Mühe gescheut, sich mit dem wissenschaftlichen POSITIVISMUS schlechthin und mit dem RECHTSPOSITIVISMUS speziell auseinanderzusetzen. Insbesondere hat er die *Reine Rechtslehre* von HANS KELSEN (1881–1973)²⁹⁸ untersucht und schließlich zusammenfassend festgestellt (Kursiver Text in Anführungszeichen kennzeichnet Aussagen KELSENS):

- Der RECHTSPOSITIVISMUS zeichnet sich vor allem durch Leugnung von Transzendenz aus. Da alle Dinge ihren Anfang (und Ursprung) aber genau dort haben, kann man den RECHTSPOSITIVISMUS schon im Vorfeld als wirklichkeitsfremde *Ideologie* einordnen. Dieser Umstand dürfte eigentlich schon genügen, um sich a) mit demselben nicht weiter zu beschäftigen und b), auch ohne nähere Beschäftigung mit demselben schon

²⁹⁷ Siehe auch S. 155.

²⁹⁸ KELSEN gilt als einer der einflussreichsten Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts, mit Lehrtätigkeiten in Wien, Köln, Genf, Prag und in den USA. Seine *Reine Rechtslehre* wird als „Jahrhundertwerk“ der Rechtswissenschaften angesehen.

wissen zu können, daß bei ideologisch bedingter „Rechtsprechung“ nichts Gutes herauskommen kann.

- „*Ein positives Recht gilt nicht darum, weil es gerecht ist, [...] und gilt auch, wenn es ungerecht ist.*“ (KELSEN)
- [Alle einer Rechtsordnung unterworfenen Bürger haben das *Recht* zu verlangen, daß die Praxis dieser Rechtsordnung nicht auf einer Ideologie beruht, die „*ungerechtes*“ Recht möglich sein läßt (und auch tagtäglich hervorbringt).]
- „*Rechtfertigung [...] ist [...] dort unverzichtbar, wo andere von den Folgen [...] betroffen sind.*“ (SPAEMANN)
- KELSEN sieht in „*einer positiven Rechtsordnung*“ eine „*wirksame Zwangsordnung*“.
- [Alle einer „*positiven Rechtsordnung*“ unterworfenen Bürger haben das *Recht* zu erfahren, *worin* eigentlich die Rechtfertigung dieser Rechtsordnung bestehen soll, die sich von vornherein als „*wirksame Zwangsordnung*“ präsentiert und „*Recht*“ erzeugen kann, das auch dann gilt, „*wenn es ungerecht ist.*“]
- Die *Reine Rechtslehre* soll angeblich den „*Geltungsgrund*“ für die „*positive Rechtsordnung*“/„*wirksame Zwangsordnung*“ liefern.
- [Alle der „*positiven Rechtsordnung*“ unterworfenen Bürger dürfen billigerweise annehmen, daß der von KELSEN in Aussicht gestellte „*Geltungsgrund*“ eine Rechtfertigung dieser „*wirksamen Zwangsordnung*“ darstellen soll.]
- Zwang genügt keineswegs zur Verwirklichung einer Rechtsordnung. (KIRCHNER)
- Im Jahre 1960 kann KELSEN noch (immer) keine vernünftige, gehaltvolle „*Antwort*“ zur Frage der Gültigkeit einer positiven Rechtsordnung geben, sondern nur „*eine hypothetische, das ist bedingte Antwort*“.
- Eine obskure „*Grundnorm*“ wird ins Spiel gebracht, die sowohl als „*Voraussetzung*“ als auch „*Bedingung*“ einer „*im großen und ganzen wirksame[n] Zwangsordnung*“ dienen und ihr sogar „*objektive*“ Gültigkeit verleihen soll.

- „Die Grundnorm bestimmt [...] den Geltungsgrund [...] des positiven Rechts.“
- Die „Grundnorm“ versteckt sich „im juristischen Denken“ und ist somit für den Normalsterblichen nicht zugänglich.
- Nach KELSENS Tod erfährt man von ihm posthum (1979), daß „die Grundnorm [...] eine bloß gedachte, [...] das heißt eine fingierte Norm“ ist bzw. „eine echte oder ‚eigentliche‘ Fiktion im Sinne der VAHINGERSchen Philosophie des Als-Ob.“
- Diese Philosophie ist (laut KELSEN) „dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht nur der Wirklichkeit widerspricht, sondern auch in sich selbst widerspruchsvoll ist.“
- VAHINGERS „Philosophie des Als-Ob“ scheint für ORWELLS Zwiedenken Pate gestanden zu haben, das von ORWELL wiederum als „staatlich beaufsichtigter Irrsinn“ gekennzeichnet wird.
- Eine „fingierte Norm“ ist nichts anderes als eine vorgetäuschte Norm. Vortäuschungen dienen grundsätzlich nur einem Zweck, nämlich den Getäuschten zu manipulieren.
- Das Motiv KELSENS, eine „Grundnorm“ mittels „Denkbehelfen“ à la VAHINGERS Als-Ob-Philosophie einzuführen, liegt schlichtweg darin, überhaupt keinen „Geltungsgrund“ für eine „positive Rechtsordnung“ zu besitzen. Da er einfach so festlegt, die Grundnorm bestimme „den Geltungsgrund [...] des positiven Rechts“, bildet er sich kurzerhand („im Wege der Fiktion“) eine „Grundnorm“ ein – et voilà, schon hat das positive Recht „die Begründung der Geltung [...] durch die Grundnorm“ erreicht.
- Die Reine Rechtslehre nennt in Wirklichkeit keinen einzigen „Geltungsgrund“ für eine „positive Rechtsordnung“, sondern täuscht einen solchen nur vor. Akrobatische Geistesverrenkungen „im Denken des Juristen“ vermögen nicht im geringsten, irgendeinen „Geltungsgrund“ bzw. eine Rechtfertigung für eine Rechtslehre zu begründen, sondern höchstens einen Einweisungsgrund für die „Geschlossene“ zu liefern.
- Damit gibt es auch keinerlei Rechtfertigung im Sinne SPAEMANNS, obwohl eine solche „unverzichtbar“ ist, zumal es sich bei einer „positiven Rechtsordnung“ ja vor allem um eine „wirksame Zwangsordnung“ handelt, in

der sogar „Recht“ erzeugt werden kann, das auch dann gilt, „*wenn es ungerecht ist.*“

- Der RECHTSPOSITIVISMUS ist ein einziger Betrug, der Naturrechtsträger um ihr Vermögen NATURRECHT prellt. Anhänger des RECHTSPOSITIVISMUS müssen das Täuschungsmanöver KELSENS entweder selbst zwiederkerisch anwenden oder es zumindest „als gegeben“ akzeptieren. Damit machen sie sich aber *mitschuldig* an einem schwerwiegenden Betrug.

Allein daß letztgültige Wahrheit und objektive Gerechtigkeit weder in noch „*hinter dem positiven Recht*“ zu finden sind, zeigt die völlige Unbrauchbarkeit dieser „Rechtslehre“ auf.

Der RECHTSPOSITIVISMUS ist also nicht nur „unbrauchbar“ aufgrund des Fehlens letztgültiger Wahrheit und objektiver Gerechtigkeit, sondern KELSEN macht darüber hinaus auf eindrucksvolle Weise unmißverständlich deutlich, daß jegliche Herrschaft, die sich auf ein positivistisches Rechtsverständnis gründet, grundsätzlich nur eine tyrannische Herrschaft sein kann!

Ob also ein Staat die formalen Kriterien eines „Rechtsstaats“ erfüllt, spielt damit keine Rolle mehr, weil der RECHTSPOSITIVISMUS – als die tieferliegende, weil geistige („transzendente“) Grundlage – sämtliche rechtsstaatlichen Schutzmechanismen wirkungslos zu machen vermag. Denn der RECHTSPOSITIVISMUS verschafft zunächst jeder politischen Macht eine Pseudolegitimation, die dann aber – ohne durch feste, unverrückbare (ewige) Schranken „gebändigt“ zu sein, deren Leugnung den RECHTSPOSITIVISMUS gerade auszeichnet – aus genau diesem Grund immer zu deren Pervertierung führen wird. Und diesen Zusammenhang hat KELSEN – ob ihm das in dieser Deutlichkeit bewußt war, sei dahingestellt – überaus treffend sichtbar gemacht, indem er eine eindeutige, ausschließlich negativ besetzte Metapher²⁹⁹ zur

²⁹⁹ In den ungekürzten Ausführungen DIRK WUNDERLICHS führt dieser ein Zitat KELSENS an, das hier zum besseren Verständnis der „negativ besetzten Metapher“ als Fußnote wiedergegeben wird:

Die Frage, die auf das Naturrecht zielt, ist die ewige Frage, **was hinter dem positiven Recht steckt**. Und wer die Antwort sucht, der findet, fürchte ich, nicht die absolute Wahrheit einer Metaphysik noch die absolute Gerechtigkeit eines Naturrechts. **Wer den Schleier hebt und sein Auge nicht schließt, dem starrt das Gorgonenhaupt der Macht entgegen.** HANS KELSEN, *Diskussionsbeitrag*

Kennzeichnung der bösen Macht verwendete, zu der *jede* politische Macht mutiert, die den RECHTSPOSITIVISMUS zu ihrer rechtsphilosophischen Grundlage bestimmt hat.



Davon ausgehend, daß positives Recht als „*baare Willkür*“ von KIRCHMANN somit richtig beschrieben und – wie eben zusammenfassend (im Anhang B ausführlich) – nachgewiesen wurde, stellt sich die Frage nicht nur neu, sondern vertieft, ob es einen gangbaren Weg aus dem Dilemma staatlicher Bevormundung, Knechtung und Tyrannei gebe.

Vorherrschaft staatlich anerkannter Bildung

Die Vorherrschaft des „staatlich Anerkannten“ ist eine unvermeidliche Folge unbedacht anerkannter Staatsgewalt, so daß auch der Schulzwang (und andere, staatlich angeordnete Zwänge) als selbstverständlich hingenommen und kaum noch hinterfragt werden. Die staatliche Definition von Bildung, ihre Organisation und die erzeugten Resultate werden als selbstverständlich zum Leben gehörend hingenommen und anerkannt. Bildung, die nicht aufgrund staatlicher Normen (was immer diese beinhalten mögen) Anerkennung findet, wird generell vom Begriff „Bildung“ ausgeschlossen. Die Zuständigkeit für Bildung und Erziehung ist, ohne daß dies ins Bewußtsein der Bevölkerung dringen konnte, aus dem familiären Bereich in einen Staatssektor verschoben worden und steht entsprechend unter ausschließlich staatlicher Herrschaft (mit neuesten Tendenzen, unter die Fuchtel privatwirtschaftlicher Großkonzerne, überstaatlicher Organisationen und einflußreicher NGOs zu geraten).

Aus heutiger Sicht wird das auch in Zukunft so bleiben, solange erwachsene Menschen sich selber und ihre eigenen Kinder dieser Herrschaft unterordnen. Es ist verständlich, daß sich die Mehrheit der Bevölkerung dieser Herrschaft einigermmaßen willig unterzieht. Denn die Anerkennung dieser Herrschaft stimmt die Gewaltinhaber nicht nur gütig und gnädig. Die staatlichen Schulzeugnisse öffnen den weiteren Weg zum „staatlich anerkannten“ Erfolg, zum staatlich anerkannten Berufsexamen oder Studienabschluß. Die Herrschaft des staatlich Anerkannten ist Ausdruck der Überzeu-

gung, daß staatliche Anerkennung der beste Garant für ein gelingendes Leben sei.³⁰⁰

Für die meisten Menschen ist es folglich undenkbar, daß ein erwachsener Mensch ohne staatlich anerkanntes Schulabschlußzeugnis eine Lehrstelle, einen Studienplatz und schließlich einen gut bezahlten Arbeitsplatz finden könnte. Es ist kaum denkbar, einen vollzeitlichen Beruf auszuüben, ohne ein staatlich anerkanntes Lehrabschlußzeugnis vorweisen zu können. Eine nicht „schulisch gebildete“ Mutter, ein „ungeschulter“ Vater, ein Mensch ohne Schulbildung zu sein, jemand, der sich auf eigene Faust durchs Leben schlagen könnte, wird in einer „gebildeten“ Gesellschaft als unzulässige Verwarlosung verschrien. Gemäß der Logik staatlich anerkannter Bildung ist Schulbildung unersetzliche Voraussetzung für einen (staatlich anerkannten) Lebenserfolg. Wer dieser Logik zu widersprechen sucht, sich als Abweichter vernehmlich äußert, wird mindestens ausgegrenzt, wenn nicht gar verketzert.³⁰¹

Unsere demokratischen Rechtsstaaten schmücken sich damit, ihre Gesetze seien durch vermeintlich legitimierende Mehrheitsentscheide in Gremien, Parlamenten oder durch Volksmehrheiten zustandegekommen. Wer sich

³⁰⁰ Zur Zeit der ersten Niederschrift dieser Gedanken (Frühling 2019) war die Corona-Diktatur noch ein Jahr weit entfernt. Die inzwischen eingeführten, staatlichen Impf-, Test- und Identiätsbescheinigungen haben die Dimension staatlicher Anerkennung in ungeahnter Weise, aber wenig überraschend, ausgeweitet. Begrenzte Auswahl von Arbeitsstellen, limitierte Möglichkeiten einzukaufen oder sich in der Öffentlichkeit bewegen zu dürfen u. s. w., all das sind die normalen Wirkungen, wenn staatlicher Zwang als legitimes Mittel zur Bevölkerungssteuerung und -kontrolle zugelassen wird. Die Anerkennung des Schulzwangs war sicher nicht die einzige, günstige Voraussetzung zur Einführung diktatorischer Maßnahmen, aber sie sollte als vorzüglicher Nährboden der allgemeinen Unterwerfungsbereitschaft nicht unterschätzt werden. Wie klingt denn heute der Satz: „Das befreite Volk mußte zur sinnvollen Nutzung seiner Freiheit erzogen werden“? (s. Fn. 249 auf S.177).

³⁰¹ Die Verketzerung von Abweichlern („Corona-Leugner“) ist nach bald zwei Jahren angeblicher Corona-Pandemie (Dezember 2021) allgemeinere Erfahrung einer etwas breiteren Bevölkerungsschicht geworden, die sich mindestens teilweise kritisch mit staatlich verhängten Zwangsmaßnahmen auseinandersetzt. Könnten das vielleicht erste Zeichen eines Aufbruchs sein, sich gegen „staatlich Anerkanntes“ zu wehren?

dem Diktat einer wie auch immer zustande gekommenen Mehrheit nicht beugt, wer dem so entstehenden „staatlich Anerkannten“ widerspricht, fällt nicht nur aus der Gnade staatlicher Behörden, der Politik und der Richter, sondern zieht gewissermaßen den Volkszorn auf sich.³⁰²

Was vorzeiten aus GOTTES Gnaden durch Kirche und Kaiser, Könige oder Fürsten als geltendes Recht verfügt worden war, wird in demokratischen Staaten durch „staatliche Gnaden- und Zwangsbeglückungserlasse“ (= Gesetzgebung) verfügt.

Wie nur war der Veränderungsprozeß möglich, der sich zwischen ausgehendem 17. und Anfang des 20. Jahrhunderts abgespielt haben muß, um das sogenannte „Gottesgnadentum“ durch eine säkularisierte, staatliche Obrigkeit abzulösen? Es war die Demokratisierung Europas, die Zwangsunterdrückung durch Zwangsbeglückung ablöste.

Zwangsbeglückung statt Zwangsbedrückung

Mit der Christianisierung Europas unter KONSTANTIN DEM GROßEN (zwischen 270 und 288 bis 337) in der ausgehenden Antike war durch Schluß zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt der Begriff des „Gottesgnadentums“ entstanden. Dies bedeutete, daß die weltlichen Adelsherren, Herrscher, Fürsten, Könige, Kaiser u. s. w. ihre Macht und Autorität für ihre gesellschaftliche Stellung aus einer göttlichen Berufung ableiteten und mindestens teilweise mit der Zustimmung des kirchlichen Oberhauptes, des Papstes, schalteten und walteten.

Weltliche Herrscher wurden mittels Krönung durch den Papst eingesetzt. Dadurch kam während des Mittelalters ein Doppeltes zum Ausdruck: Die Kirche anerkannte die Rolle weltlicher Herrscher als von GOTT verordnet, und gleichzeitig anerkannten weltliche Herrscher die geistliche Schlüsselrolle des römischen Klerus über die Kirche und den Papst als „Stellvertreter

³⁰² Der Ordnung halber muß hier aber auch gesagt werden, daß es Ausnahmen gibt, wenn z. B. gewisse, in Interessensgruppen zusammengeschlossene Minderheiten nicht angemeldete Demonstrationen als „Klimastreiks“ organisieren und dabei Vandalenakte verüben u. s. w. Als neuerliche Beispiele wären EXTINCTION REBELLION oder BLACK LIVES MATTER zu nennen.

Christi auf Erden“. Gemeinsam übten Kirche und weltliche Krone ihre Herrschaft aus. Die weltlichen Herrscher, Kaiser, Könige und Fürsten u. s. w., beanspruchten ihre Privilegien als von GOTTES Gnaden zugewiesen und verstanden sich als Heilsbringer, die im gegebenen Fall über den Einsatz von Waffengewalt verfügten und das gemeine Volk niederzuhalten vermochten.

Die Anerkennung dieser Vorrechte durch die geistliche Obrigkeit wird mit „Gottesgnadentum“ bezeichnet, was sich etwa in der Bezeichnung „HEILIGES RÖMISCHES REICH DEUTSCHER NATION“ niedergeschlagen und als Herrschaft über die Untertanen seinen Ausdruck gefunden hatte. Während Jahrhunderten standen Kirche und Kaiser als geistliche und weltliche Herren über dem gemeinen Volk, das die Stellung ihrer Herrscher und geistlichen Führer billigte oder billigen mußte. Es gehörte mitunter zum mittelalterlichen Regierungsstil, Untertanen durch Zwang auszupressen.

Dies nahm mit der FRANZÖSISCHEN REVOLUTION und den Folgevolutionen quer durch Europa ein schnelles, allerdings auch sehr blutiges Ende. Bis ins zweite Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts beanspruchten die letzten Kaiser und Könige noch ihre Stellungen als von GOTT erwählte Staatsoberhäupter. Doch mit den Zwischenkriegsjahren war die Zeit souveräner Herrscher in Festlandeuropa endgültig vorbei. Während der Zeit dieser politischen Veränderungen beharrte der Papst zwar weiterhin auf seiner Stellung als „Stellvertreter Christi“. Doch Kirche, Papsttum und ihr kirchlich-religiöser Einfluß wurden zusehends aus dem öffentlichen Raum ins Privatleben verlegt und aus der Politik abgedrängt.

Der Vormarsch der Aufklärer, die Säkularisierung, die Entzauberung von Pomp und Gloria war nicht aufzuhalten. In verschiedenen Revolutionen wurden Kaiser, Fürsten und Könige gestürzt oder zum Rücktritt gezwungen. Quer durch Europa entstanden in der Folge republikanisch-demokratische Nationalstaaten, die sich neu konstituierten. Je nachdem, wie etwa in Holland, Dänemark, Spanien, Schweden Norwegen und Großbritannien, ließ man Königshäuser gewähren. Allerdings wurden sie als Träger der Staatsmacht entkleidet. Sie behielten lediglich eine repräsentative Bedeutung. Ihr Einfluß auf die Landespolitik steht seither im Schatten parlamentarischer Regierungen. In den intakt gebliebenen Königshäusern existieren

Herrscherdynastien, getrennt von Parlaments- und Regierungsgeschehen, weiter.

Auch der allerletzte Kaiser Europas, KARL I. (1887–1922) von Österreich-Ungarn, der, von den damaligen Entwicklungen Ende des Ersten Weltkriegs unbeeindruckt, streng am Bewußtsein seiner göttlichen Berufung festgehalten hatte, mußte schließlich dem Druck revolutionärer Kräfte nachgeben. Er reiste 1919 ins Schweizer Exil, wagte später zwecks Wiedererlangung seiner Macht einen Rückkehrversuch, der aber kläglich mißlang. Schließlich wurde KAISER KARL samt Familie auf die Insel Madeira exiliert, wo der ehemalige Herrscher Österreich-Ungarns 1922 an der Spanischen Grippe gestorben sein soll.

In der Vergangenheit wußten sich die durch GOTTES Gnaden anerkannten Herrscher in ihrer Stellung geschützt und mit göttlicher Autorität ausgestattet. Was sie an Erlassen und Gesetzen verfügten, konnte nicht hinterfragt oder angezweifelt werden. Das grundlegende christliche Rechtsgefüge, die 10 Gebote der Bibel, die von der Kirche als geistlicher Autorität gelehrt wurden (oder hätten gelehrt werden sollen), konnte immerhin in europäischen Ländern als allgemeiner christlicher Grundkonsens vorausgesetzt werden. Obwohl Kirche und Kaiser sich nicht selten über diese Gebote hinweggesetzt hatten, war die Bedeutung des DEKALOGS (= 10 Gebote) der Bibel nie grundsätzlich bezweifelt worden. Diese Gebote, ins Gewissen der Menschen eingraviert, sind Teil des NATURRECHTS, wie es bis heute in christlichen Kirchen gilt und teilweise (noch) gelehrt wird.

Damit war die Welt insoweit in Ordnung, als sich das arbeitende Volk nicht wesentlich mit Fragen des Rechts auseinanderzusetzen brauchte. Die göttlichen Gebote genügten zur Beantwortung moralischer Fragen des Alltags. Wer lebte, lebte schließlich von GOTTES, von des Kaisers und des Papstes Gnaden. Die göttlich legitimierte Landesvaterrolle der Obrigkeiten war allgemein anerkannt.

Mit der VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA im Jahre 1776 (nach einem achtjährigen Unabhängigkeitskrieg gegen die Machthaber der britischen Krone), mit der ERKLÄRUNG DER MENSCHEN- UND BÜRGERRECHTE von 1789 in Frankreich und der anschließenden blutigen Revolution hatten sich aufklärerische Ideen des Humanismus und des Säkularismus,

des Liberalismus, des Republikanismus/Demokratismus und des Sozialismus einen Durchbruch verschafft, wie dieser seit dem ausgehenden Mittelalter durch verschiedenste Philosophen vorbereitet und angestrebt worden war.

Nach amerikanischem Vorbild war man auch in Europa nicht mehr bereit, sich unter den kirchlichen Klerus, unter Kaiser, König oder weltliche Fürsten zu beugen, den über das allgemeine Volk herrschenden Adel als von GOTTES Gnaden eingesetzten Herren zu dienen.³⁰³ Was mit dem *Sturm auf die Bastille* in Paris am 14. Juli 1789 begonnen hatte, endete in einer völligen Neuordnung Europas. Die Macht- und Besitzansprüche der Landesherren – auch die Ansprüche der sehr begüterten römisch-katholischen Kirche – und des Adels wurden mindestens teilweise aufgehoben und neu verteilt. Dies geschah mittels Verfassungen, die selbstverständlich nicht aus dem Nichts entstanden waren. Die VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (1787) und die ERKLÄRUNG DER MENSCHEN- UND BÜRGERRECHTE VON 1789 (Frankreich) verkörperten die Ideen der neuen Machthaber, die in den neuen Verfassungen und Gesetzen ihren Niederschlag fanden. Die Verfassungen dienten nicht nur als Grundlage, um daraus weitere Gesetzeswerke abzuleiten, sondern auch dazu, die neu geschaffenen Machtverhältnisse zu festigen, die neu entstandenen Machtpositionen zu sichern.

Zu leicht oder zu schnell wird übersehen, daß sich jedes Macht-Vakuum selbstverständlich stets wieder auffüllt. Nachdem ein Herrscher und sein Gefolge gestürzt worden ist, greifen neue Kräfte nach den Schalthebeln der Macht. Mit dem Sturz eines Königs, mit der Verbannung des Klerus, wurde die Macht lediglich neu zugeteilt und in vielen Fällen wurde altes Unrecht durch neues Unrecht ersetzt. Dazwischen floß nicht wenig Blut, was unbeschreiblich großes Leid nach sich gezogen hatte.

Folgen der Demokratisierung (= Säkularisierung)

An den beiden hier folgenden Beispielen will ich aufzeigen, welche Veränderungen sich im *transzendenten* Bereich (PLATONS „Ideenwelt“) vollzogen

³⁰³ Die Auflehnung in Amerika gegen die britische Krone umfaßte Widerstand gegen weltliche und kirchliche Herrschaft, da der/die britische König/Königin weltliches und kirchliches Oberhaupt verkörpert.

hatten, und wie sich das herkömmliche Weltverständnis von der vorrevolutionären Weltordnung wegentwickelte:

Die Anfangs- und Schlußworte des Schweizerischen BUNDESBRIEFS von 1291 lauten:

IN GOTTES NAMEN. Das öffentliche Ansehen und Wohl erfordert, daß Friedensordnungen dauernde Geltung gegeben werde.

[...]

[...] Diese Ordnungen sollen, **so Gott will**, dauernden Bestand haben.

Zu Urkund dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten diese Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Taler bekräftigt worden.

Geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.

Stellen wir diesem Text die Eingangsworte der VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA von 1776 gegenüber, wird sofort deutlich, was in der „Neuen Welt“ geschaffen bzw. abgeschafft worden war. Die Verfassung war von der Siegerpartei des US-amerikanischen Unabhängigkeitskrieges, den sie gegen die britische Krone gewonnen hatte, entworfen und genehmigt worden.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, von der Absicht geleitet, unseren Bund zu vervollkommen, Gerechtigkeit zu verwirklichen, die Ruhe im Innern zu sichern, für die Landesverteidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und das Glück der Freiheit uns selbst und unseren Nachkommen zu bewahren, setzen diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika in Geltung.

War einst GOTT als souveräner Herr der Welt wie im BUNDESBRIEF von 1291 an erster Stelle aufgeführt und anerkannt, nimmt in der amerikanischen Verfassung neu *das Volk* diesen obersten Platz ein. Es sollte das Merkmal der fortan neu entstehenden, republikanisch-demokratischen Ordnungen werden, deren Vorbild die amerikanische Verfassung wurde: GOTT hatte seinen Platz als höchster Regent aller Welt eingebüßt.

Theoretisch sollte mittels Verfassung alle Macht dem Volk zugewiesen werden, das dann allerdings durch Abgeordnete im Parlament, Volkskammer, Senat u. s. w. vertreten war. In Wirklichkeit zogen neue, mindestens teilweise, sich selbst ermächtigende Herren unter dem Deckmantel der republikanischen oder der demokratischen Neuordnung Privilegien an sich.

Viele geschichtliche Ereignisse der Demokratisierung müssen hier aus Platzgründen übergangen werden. Wir wollen festhalten, daß die herkömmliche Gottesautorität aus Politik und Öffentlichkeit in einem zweieinhalb Jahrhunderte dauernden Prozeß der Säkularisierung weitgehend verdrängt wurde (indem man kurzerhand den transzendenten Bereich leugnete und damit die Gotteswirklichkeit auszublenden vermochte), allerdings nicht ohne durch eine neue Autorität ersetzt zu werden, die heute vielerorts gottähnliche Macht für sich beansprucht. Es sind Regierungen, Exekutiv-, Legislativ- und Judikativ-Behörden, Ausschüsse und Interessensgruppen, kurz die staatliche Obrigkeit.³⁰⁴

Der Mensch wurde unter dem Einfluß humanistisch-säkular-atheistischer Ideen zum Maß aller Dinge, was etwa in der ERKLÄRUNG DER MENSCHEN- UND BÜRGERRECHTE von 1789 seinen Ausdruck gefunden hatte. Ein- und einhalb Jahrhunderte später sollten mit der ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (AEMR) der UNO von 1948 Voraussetzungen geschaffen werden, die weiterentwickelten Menschenrechte zu universell gültigen Maßstäben zu erheben. Als Axiom und Fundament der Menschenrechte steht die Menschenwürde.³⁰⁵ Diese vom NATURRECHT übernommene Norm der Menschenwürde ist allerdings nur als Worthülse übernommen, weil die AEMR die Menschenwürde zwar verbal hochhält, aber ohne zu erklären, worin diese bestehen soll. Die AEMR ist ein reines Machwerk menschlicher Erfindung. Wenige interessieren sich dafür zu erfahren, aus welchem Geiste diese Erklärung entstanden ist, und welchen Zielen sie dienen muß. Der in den Artikeln der AEMR verankerte Absolutheitsanspruch³⁰⁶ müßte aufmerksame Menschen zumindest nachdenklich machen, inwiefern der Anspruch berechtigt sein könnte. Wer diesen Anspruch vorbehaltlos bejaht, unter-

³⁰⁴ Ähnlich wie der offizielle Staatsschulbetrieb von überstaatlichen und privaten Organisationen überschattet wird, gibt es deutliche Anzeichen dafür, daß Regierungsvertreter im Sinne von überstaatlichen und oligarchisch organisierten Interessenvertretern handeln.

³⁰⁵ Die Menschenwürde ist als Fundament der UN-Menschenrechte erstaunlicherweise nicht näher definiert. Dies weist auf die vermutlich schwächste Stelle dieser Deklaration. Die aus dünner Luft hergeleitete Menschenwürde wird in der Präambel der Deklaration eingeführt, welche die Gleichheit der Menschen gemäß Art. 1 begründen soll.

wirft sich einer anonym bleibenden, internationalen Elite, internationalem Recht, den Vereinten Nationen (UNO = UNITED NATIONS ORGANISATION). Die meisten Staaten der Welt sind der UNO beigetreten und anerkennen die AEMR von 1948, deren Geltung aber nicht rechtsverbindlich ist. Es wird aber erwartet, daß die UNO-Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht stehende tun, um den Menschenrechten Geltung zu verschaffen. Die Europäer haben die AEMR gar mit der EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK) noch überboten und dazu einen EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR) in Straßburg eingerichtet.³⁰⁷

³⁰⁶ AEMR Art. 30: „Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“

³⁰⁷ Nebst den seit 1948 in verschiedensten Gremien ausgearbeiteten Zusatzprotokollen der UNO bestehen z. B. zur EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION vom 4. November 1950 (59 Artikel, davon 41 zur Regelung des EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE) und mehr als 220 in Kraft getretene Zusatzprotokolle des ebenfalls in Straßburg ansässigen EUROPARATS.

Die meisten Protokolle sind von der Schweiz und von Deutschland, teils mit Vorbehalten, unterzeichnet worden. Zusatzprotokolle können 20–100 verbindliche Gesetzesartikel enthalten, von denen kein Lebensbereich ausgeschlossen zu sein scheint. Dies entspricht einer jährlichen als Durchschnitt angenommenen Gesetzesflut von 150 Artikeln, die von den Unterzeichnerländern rechtsverbindlich umzusetzen sind.

Es läßt sich lediglich erahnen, welche aufblähende Wirkung auf die länderspezifischen Gesetze davon ausgehen, wie lähmend und erstickend die Regelungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben wirken. Von Bürokratisierung, Überwachung, und von der Finanzierung dieses Wasserkopfs nicht zu sprechen. Am Sitz in Straßburg sitzen Vertreter aus allen Mitgliedstaaten (Schweiz 6, Deutschland 18,) zu 4 Jahressessionen zusammen. Große Länder haben ständige Vertreter, kleine Länder sind durch sich gegenseitig ablösende Vertreter präsent. Die Plenarversammlung, unterstützt von neun permanenten Kommissionen, produzierte bis heute (2021) rund 16.000 mehr oder weniger umfangreiche Dokumente.

Der EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE beschäftigt rund 50 Richter, die jährlich zehntausende von Fällen bearbeiten, davon den größten Teil abweisen und so etwa einen von 40 Fällen rechtlich untersuchen und beurteilen. – Es kann angenommen werden, daß auch der versierteste Minister, Parlamentarier, Richter, Politiker, Anwalt ... Normalbürger den Überblick über „geltendes Recht“ niemals gewinnen kann.

Die UNO hat der unverbindlichen ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE von 1948 im Jahr 1966 zwei völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtskonventionen nachfolgen lassen: Einmal den INTERNATIONALEN PAKT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE (IPwskR = UN-Sozialpakt = UN-Pakt I) sowie den INTERNATIONALEN PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE (IPbpR = UN-Zivilpakt“ = UN-Pakt II).³⁰⁸ Diese Menschenrechtskonventionen (sowie weitere) sind für diejenigen Staaten verbindlich, die sie ratifiziert haben.

Während die ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (UNO) unzweideutig ein rein säkulares Dekret (ohne Gottesbezug) darstellt, haben verschiedene europäische Staaten in der Präambel zu ihren Verfassungen einen Gottesbezug eingefügt bzw. beibehalten. So etwa die BUNDESVERFASSUNG³⁰⁹ oder auch das GRUNDGESETZ³¹⁰. Es ist allerdings allgemeine, juristi-

³⁰⁸ Der UNO-Pakt I verankert beispielsweise das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Bildung oder das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. UNO-Pakt II garantiert die klassischen Menschenrechte wie etwa das Recht auf Leben, das Verbot der Sklaverei, das Verbot der Folter, die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Rechte im Straf- und Zivilverfahren.

³⁰⁹

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewußtsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiß, daß frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und daß die Stärke des Volkes sich mißt am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung:

³¹⁰

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

sche Praxis, bei der Auslegung eines jeweiligen Artikels, den Gottesbezug völlig zu ignorieren.³¹¹ D.h. die Gottesbezüge werden generell nicht als Nachweis anerkannt, daß das göttliche Recht oder das NATURRECHT als dem neu entwickelten positiven Recht³¹² über- oder gleichgestellt wäre. Damit ergeben sich für das Rechtsverständnis grundlegend neue Gesichtspunkte.

Mit der „Demokratisierung“ des Rechts, d.h. durch ein rein menschenbezogenes Recht, wird Recht so einfach manipulierbar, wie es einfach ist, Volks- oder Parlamentariermeinungen zu manipulieren. Mehrheitsentscheidungen werden fälschlicherweise mit demokratischen Entscheidungen gleichgesetzt und damit, z.B. durch die Philosophie der AEMR, legitimiert.³¹³ Die Stim-

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

³¹¹ Zur Zeit der Abfassung dieser Zeilen werden nicht zum ersten Mal innerhalb der schweizerischen Politik Vorstöße gemacht, GOTT, den Allmächtigen, aus der Präambel der BV zu entfernen.

³¹² Beim positiven Recht (RECHTSPOSITIVISMUS) handelt es sich um ein von Menschen gesetztes Recht, das all jene Rechtsvorschriften umfaßt, die nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit sich wandelnder Bedürfnisse der menschlichen Gemeinschaft erlassen und bei Bedarf wieder geändert werden können. Der RECHTSPOSITIVISMUS kennt keinen Normenkatalog, an dem er sich ausrichten würde. Theoretisch können somit die unsinnigsten Vorschriften zu geltendem Recht erhoben werden, wenn nur eine rechtssetzende Instanz ein neues Gesetz erläßt.

³¹³ In der ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (UNO) wird die „Demokratie“ zur universell geltenden Norm staatlicher Verwaltungsstruktur erklärt. Diese Struktur soll allen Staaten (u. a. mittels staatlicher Zwangsbeschulung) weltweit auferlegt werden, ohne zu erklären, was unter „demokratisch“ verstanden wird (generell verbirgt sich dahinter die Diktatur herbei manipulierter Mehrheiten). Es wird auch nicht begründet, was an diesem System so überragend gut und begehrenswert wäre, daß es allen Völkern aufgepfropft werden muß. Auch ist die Weltbevölkerung nicht „demokratisch befragt“ worden, ob sie damit einverstanden ist. Der Begriff Demokratie täuscht vor, das Volk kontrol-

me des Volkes, die Stimme der Mehrheit, wäre dann die Stimme GOTTES, die aber stets mit der Stimme des „Obergottes“, der UNO, mindestens aber mit dem Völkerrecht, der EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK) oder den Urteilen des EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR) übereinzustimmen hat. Gesetze, die Menschenrechte, sogenanntes Völkerrecht, verletzen, gelten als inakzeptabel. Sofern der Spruch „vox populi – vox Dei“³¹⁴ Gültigkeit hätte, wenn das Volk oder Volksvertreter Mehrheitsentscheide trifft bzw. treffen, spräche GOTT, wenn ein Mehrheitsentscheid zustande kommt.

„Vox populi – vox Dei“ ist vielleicht die treffendste und knappste Zusammenfassung der humanistischen Philosophie mit Blick auf das Rechtsverständnis. Der Mensch kann – und nur er kann –, und deshalb muß er gemäß humanistischer Ideologie/Religion/Weltanschauung aus sich selber heraus, ohne über irgendeinen verbindlichen andern Maßstab als die Menschenrechte zu verfügen, entscheiden, was Recht und was Unrecht ist.

Der Mensch selber ist sich und macht sich zum letztgültigen Maßstab. In seiner Vervollkommnung transzendiert³¹⁵ der Mensch durch die Theorien des atheistischen Humanismus zum Absoluten, das in der unantastbaren staatlichen Autorität und schließlich im überstaatlichen UN-Recht seinen Niederschlag findet. Die willige und gedankenlose Unterordnung unter staatliche und überstaatliche Maßnahmen wird von den Massen selten sehr bewußt, aber deswegen nicht weniger ergeben, als eine Art moderner Göt-

liere das politische Geschehen in einem Land. Tatsächlich dient der Begriff „Demokratie“ dazu, auf unverdächtige Weise auf eine Weltdiktatur hinzuarbeiten. Wer kritisiert, kritisiert die Menschenrechtsartikel, die aber aufgrund Artikel 30 der ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE nicht kritisiert werden dürfen. Wer kritisiert, macht sich nicht nur zum Feind der Menschenrechte, sondern wird zum vermeintlichen Feind der Menschheit schlechthin. Die irreführende Glaubensüberzeugung, die UNO vertrete die universellen Interessen der Menschheit zu deren Wohl, und Demokratie sei einziger Ausdruck allgemeinen Wohlwollens, kann sich so bis in die hintersten Winkel der Erde verbreiten.

³¹⁴ Volksstimme = GOTTES Stimme.

³¹⁵ Transzendieren: in einen unzugänglichen, allem Irdischen entzogenen und somit außer- oder überirdischen Bereich (hin-)übergehen.

zendienst vollzogen.³¹⁶ Unsere Zivilregierungen könnten als säkulares Papsttum bezeichnet werden. Unsere Landesväter und -mütter nehmen den Platz früherer Kaiser und Kleriker ein, die uns, ihre Ergebenen, zu unserem eigenen Glück zwingen. Solches Glück dürfen wir dann bekanntlich auch noch über Steuern und Abgaben selber finanzieren.

Der republikanische/demokratische Gesetzgebungsprozeß ist Teil des modernen Götzendienstes. Irgendwelche Ideen, gute und andere, können zum allgemein verbindlichen Maßstab für alle erhoben werden. Müßte nicht bereits der Gedanke beunruhigen, daß ein Mehrheitsanteil von 50% plus eine Stimme der Befragungs-/Abstimmungsteilnehmer³¹⁷ diktiert, was dem restlichen Anteil einer Bevölkerung als Verhaltensnorm aufgezwungen werden darf? Für denkende Menschen müßten Zweifel an so verfügten Maßnahmen berechtigt sein. Wie fragwürdig solcher Rechtsetzungsprozeß ist, müßte jedem klar sein. Wie solches von den Ausführungsbehörden umgesetztes und von Richtern gehandhabtes Recht in Unrecht verkehrt wird und zu unsäglichem Leid führen kann, wenn es mit der menschlichen Lebenswirklichkeit zusammentrifft, zeigen die unzähligen, in sich widersprüchlichen Rechtsverfahren und die haarsträubenden, der Natur der Sache nicht gerecht werdenden Gerichtsurteile.

³¹⁶ Die seit Frühling 2020 weltweit verhängten staatlichen Maßnahmen und deren meist widerspruchslöse Befolgung, illustriert für jedermann erkennbar, wie willkürlich Gesetze erstellt und durchgesetzt werden können, aber auch wie der Begriff Götzendienst an dieser Stelle der richtige ist.

³¹⁷ Dabei ist es in der Schweiz z.B. einfach möglich, daß die an einer Volksabstimmung Beteiligten ein Drittel (oder noch weniger) der Gesamtbevölkerung ausmachen (Kinder und minderjährige Jugendliche und nicht stimmberechtigte oder der Abstimmung fernbleibende Erwachsene sind in aller Regel der größte Anteil der Gesamtbevölkerungszahl). Angenommen, es beteiligen sich 40% der Gesamtbevölkerung an einem Entscheid, können die Hälfte, 20% plus 1 Stimme der Gesamtbevölkerung, bestimmen, was gegen den Willen der 80% minus 1 Stimme der Restbevölkerung beschlossen wird. – Auch bei parlamentarischen Verfahren sind in der Regel nur die politisch und finanziell oder anderweitig vertretenen Gruppen an einem Parlamentsentscheid beteiligt; die Interessen des Normalbürgers gehen unter. – Bei alledem gilt, daß die meisten Gesetze und Erlasse so oder so durch die Verwaltung, an der Bevölkerung oder am Parlament vorbei, gemacht und beschlossen werden.

Der früher weitverbreitete Unterdrückungszwang ist infolge der Demokratisierung Europas durch den allgemeinen Beglückungszwang abgelöst worden. Der Schulzwang spielt dabei eine wichtige Rolle, weil Kinder ab jüngstem Alter daran gewöhnt werden, daß solcher Zwang das Normale, das Normative, ja ein menschenbeglückendes Vorrecht, eine wohlschmeckende Frucht der Demokratie sei. Die Möglichkeit, zu denken, solcher Zwang sei unnatürlich, entfernt sich mit jedem Tag, an dem die natürliche Elternpflicht zur Erziehung der Kinder durch staatliche Zwangsaufbewahrung und Zwangsbeglückung, durch das Allerweltsprogramm des säkularen Humanismus übersteuert wird.

Zwangsfreie Ordnung vs. Zwangsordnung

NATURRECHT VS. RECHTSPOSITIVISMUS

Die Gegenüberstellung von NATURRECHT als einer zwangsfreien Ordnung und des RECHTSPOSITIVISMUS als einer Zwangsordnung sollen zu einem tieferen Verständnis des Rechts verhelfen.

Dies sind Hauptmerkmale des NATURRECHTS:

- Das NATURRECHT kann auf einen absoluten und universellen, seit Jahrtausenden bewährten und „der Sache gerecht werdenden“ Maßstab zurückgreifen.³¹⁸
- Das NATURRECHT ist gewissermaßen ein „negatives Recht“, ein Recht, das den richtigen Zustand dadurch schützt, daß es Zwang und Schädigung verbietet (du sollst/darfst nicht morden, stehlen u. s.w....). Grob zusammengefaßt: Was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Der Mensch ist frei, (Gutes) zu tun, was den natürlichen Rechtszustand nicht verletzt.

³¹⁸ Es handelt sich um den DEKALOG, die 10 Gebote der Bibel, wie sie seit Jahrtausenden verstanden und angewendet worden sind, und die von den meisten Religionen/Weltanschauungen mindestens teilweise anerkannt werden bzw. wie sie ins menschliche Gewissen eingeschrieben sind. Die mosaischen Gebote sind in der Schöpfungsordnung bereits angelegt. Die Moses durch GOTT am Sinai überreichten Gesetzestafeln sind schriftlicher Ausdruck des seit Anbeginn bestehenden NATURRECHTS.

Obrigkeitsliche Zuständigkeiten beschränken sich auf die Bestrafung von Rechtsübertretern und auf die Einforderung der Wiedergutmachung von zugefügtem Schaden.

Demgegenüber hat der RECHTSPOSITIVISMUS neben Prinzipienlosigkeit wenig zu bieten. Wie der Begriff es zum Ausdruck bringt, handelt es sich beim positiven Recht um positiv vorschreibende, gewaltbewehrte Forderungen.

- Der RECHTSPOSITIVISMUS anerkennt keine universellen Maßstäbe des Rechts. Die Rechtskraft eines Gesetzes erwächst allein aus der Tatsache, daß ein Gesetz in Kraft gesetzt wird. Ob ein Gesetz gerecht sei oder nicht (was sich aufgrund fehlender, verlässlicher Maßstäbe gar nicht endgültig beurteilen läßt), ob es der zu regelnden Sache gerecht wird oder nicht, ist nicht von Belang. Positives Recht gilt, sobald es durch die entsprechende gesetzgebende Instanz verabschiedet ist und in Kraft getreten ist.
- Inhaltlich schließt der RECHTSPOSITIVISMUS kein Lebensgebiet wie etwa die Privatsphäre aus. Er bietet keinen Schutz vor staatlichen Übergriffen, das Leben des einzelnen zu gängeln und mittels tausenderlei bürokratischer Maßnahmen moralischen Regelungen zu unterwerfen.

Etwas überspitzt könnte man das positive Recht so beschreiben: Alles ist verboten/könnte verboten sein, was nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt, geboten oder befohlen wird.³¹⁹ Der RECHTSPOSITIVISMUS ist ein ideales System, Menschen in staatlicher Abhängigkeit zu halten. Dies soll vorab anhand der ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (AEMR) aufgezeigt werden.

Menschenrecht – eine Perle positivistischer Rechtssetzung

Die ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (AEMR) der UNO von 1948 soll als anschauliches Vorzeigebeispiel dienen, wie sich der RECHTSPO-

³¹⁹ Wir haben oben bereits erwähnt, daß z.B. nach BUNDESVERFASSUNG Artikel 14 das Recht auf Ehe und Familie gewährt sei. Als ob es einer staatlichen Obrigkeit zustehen würde, den unveräußerlichen Selbsterhaltungstrieb der Menschen, das Verlangen nach Geborgenheit und Familie, die allgemeine Befindlichkeit des Menschen durch Erlaß zu verbieten oder zu erlauben.

SITIVISMUS konkret auswirkt. Da die AEMR als überstaatliches Recht keinem außerhalb ihrer selbst liegenden Maßstab unterworfen ist, beansprucht sie, eine unüberbietbare Autorität in sich selber zu sein. Die Gültigkeit der AEMR kann nirgends überprüft werden. Die angestrebte Wirkung der Menschenrechte, insbesondere die Welt zu befrieden und zu demokratisieren, erweist sich als unzureichend. Sie beruht auf einer idealistischen Weltanschauung, wie aus der einleitenden Präambel zur AEMR ersichtlich:

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und *da* verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

[...]

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.³²⁰

Die Weltgeschichte hat sich seit dem Beschluß der UNO-Generalversammlung 1948 und der seither weltweiten Anerkennung der AEMR diesem Dokument nicht unterworfen. Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit bleiben weiterhin in ferner Zukunft, wie die Rede-, Meinungs- und Glaubensfreiheit und die Freiheit von Furcht und Not. Die in der UNO zusammengeschlossenen Mächtigen verleugnen die AEMR durch ihr kriegerisches Handeln bis

³²⁰ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.12.1948, ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE, Präambel (Hervorhebung durch den Verfasser).

zu diesem Tag. Wie wenig Rede- und Glaubensfreiheit heute verwirklicht ist, läßt die Welt politischer Korrektheit erahnen. Nicht erst im neu angebrochenen Jahrzehnt, aber seit 2020 insbesondere, wird die gegenteilige Wirklichkeit der in der AEMR erklärten Ideale für die meisten Menschen weltweit sicht- und spürbar.³²¹

Menschenwürde gemäß AEMR

Auch muß insbesondere der Verweis auf Menschenwürde als Ausgangspunkt und Axiom allen Menschenrechts als großmäulige, untaugliche Ansage abgetan werden.³²² Zwar ist die Würde des Menschen für die Rechtsprechung durchaus von Bedeutung, jedoch nur, sofern die Menschenwürde inhaltlich definiert und begründbar wäre. Doch genau dies fehlt der AEMR: Die Existenz einer unveräußerlichen Menschenwürde, der Angelpunkt der ganzen Erklärung, wird als Tatsache ohne jegliche Herleitung einfach behauptet. Damit fehlt es an einer Grundlage, aufgrund derer Recht gesetzt werden könnte. Die unbegründete Fiktion einer menschlichen Würde entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage, um einen universellen Rechtsanspruch für die dreißig Artikel der AEMR zu erheben und kann letztendlich gar nicht als Fundament dienen.³²³ Unter dem Deckmantel „Frieden und Gerechtigkeit für alle“ ist die AEMR vielmehr ein einzigartiges Werkzeug zur Ermächtigung staatlicher Institutionen³²⁴, vor allem aber überstaatlicher Organisationen. Die Idee eines weltweiten „Friedensreichs“ unter einer Weltregierung soll auf einer aus dem Nichts erdachten Grundlage verwirklicht werden.

³²¹ Kritik am Genderdiktat, an der LGBT (Lesben, Gay, Bi- und Transsexuelle)-Ideologie, an der angeblichen Antirassismusbewegung (BLM = BLACK LIVES MATTER, CRT = CRITICAL RACE THEORY), an der Umweltpanik (XR = EXTINCTION REBELLION) und an Covid19-Maßnahmen u. s. w. ist den Macht-Eliten ein Dorn im Auge und wird zensiert.

³²² Siehe Fn. 89 auf S. 88.

³²³ Obwohl die AEMR keinen verbindlichen Rechtscharakter hat, wird ihr Inhalt als Ideal hochgehalten und erhebt als universeller Maßstab für die daraus abgeleiteten verbindlichen Abkommen, wie etwa die EMRK, Geltungsanspruch.

³²⁴ Mit der Ermächtigung der einen, geht immer die Entmächtigung der andern einher, der Allgemeinheit, bzw. der Familien und Individuen.

In seinem Buch *Der Dämon der Demokratie*³²⁵ setzt sich RYSZARD LEGUTKO mit dem Verständnis der Menschenwürde in der AEMR kritisch auseinander. Nachfolgendes Zitat zeigt, welch zweifelhaftes Glück es ist, wenn der Mensch ohne eigene Anstrengungen, allein aufgrund einer ihm durch die AEMR bedingungslos zugesicherten und unveräußerlichen Menschenwürde Anspruch auf Leistungen stellen kann, die ihm der Staat / die Allgemeinheit quasi schulde.

LEGUTKOS Gedanken schürfen tief und verlangen dem mit Philosophie wenig vertrauten Leser etwas Beharrlichkeit ab. LEGUTKOS Beobachtungen und Folgerungen sind außerordentlich hilfreich.

Sobald sich der Mensch sicher fühlen und die immer reichlicheren Segnungen der modernen Zivilisation genießen konnte, begann er sich vom zwingenden Druck strenger und fordernder Regeln, abgeleitet vom Glauben und der klassischen Ethik, zu lösen. Er hatte keine Lust mehr, den schmerzhaften und unsicheren Weg zu höheren Zielen zu gehen, an die John Stuart Mill so große Hoffnungen knüpfte. Im zweiten Kapitel seines *Utilitarismus*, erklärte er: „Es ist besser, ein unzufriedener Mensch zu sein als ein zufriedenes Schwein, besser ein unzufriedener Sokrates als ein zufriedener Narr.“ Warum? Wenn sich der Mensch beider Zustände – des sokratischen und des schweinishen – bewußt ist, wird es ihm seine Vernunft und sein Gewissen nicht erlauben, sich für den Zustand als Schwein zu entscheiden. **Mill nimmt an, daß gewisse Lebensweisen objektiv besser sind als andere**, daß das sokratische Modell dem des gemeinen Mannes klar überlegen ist, und es liegt in der menschlichen Natur, sich dessen bewußt zu sein.

Diese letzte Annahme wurde allerdings seit den Anfängen der Moderne angezweifelt. **Seit einigen Jahrzehnten verbietet in der liberalen Demokratie eine allgemein akzeptierte Vorgabe, die moralischen Prioritäten anderer Leute zu verachten, weil in der Gesellschaft Gleichheit und nicht die Anerkennung von Hierarchien die Norm ist.** Doch Gleichheit, wie alles andere auch, hat ihre Grenzen. Mittelmäßigkeit ist ein allgemein stillschweigend und unwidersprochen hingenommenes, wenn auch nicht bevorzugtes Modell, während **das sokratische Modell**, zwar auf dem Papier eine gleichberechtigte Möglichkeit unter vielen, **seine Anziehungskraft und Unterstützung durch den demokratischen Mainstream verloren hat, mit dem Argument**, es sei **zu aristokratisch und elitär.** Theoretisch ist der sokratische Weg so gut wie jeder andere auch,

³²⁵ RYSZARD LEGUTKO: *Der Dämon der Demokratie – Totalitäre Strömungen in liberalen Gesellschaften.* Karolinger, Wien/Leipzig 2017.

in der Praxis steht er den modernen Präferenzen hoffnungslos im Weg. **Unter diesen neuen Umständen wäre das Schwein der stärkere Mitbewerber.**

Der schrittweise erfolgte Ersatz der höheren Zielsetzungen durch niedere sagt etwas über die menschliche Natur aus: Sie zeigt eine starke Tendenz, den Verlockungen des Gewöhnlichen und Mittelmäßigen nachzugeben – außer sie trifft auf starken Widerstand oder auf attraktive Inspirationen. „Gewöhnlich“ hat in der liberal-demokratischen Rhetorik jeden Hauch einer Missbilligung verloren, beziehungsweise hat aufgehört zu existieren. Wenn so vieles gewöhnlich ist, ist es in Wahrheit gar nichts mehr. Diese Veränderung ist ein **Signal des Verfalls jener grundlegenden Kategorien, mit denen Menschen seit Jahrhunderten ihr Verhalten beschrieben und bewertet haben.**

Besonders auffallend ist die Bedeutungsänderung des Wortes „Würde“, das seit der Antike als ein Ausdruck von Verpflichtung verstanden wurde. Wenn von jemandem angenommen wurde, er besitze Würde, wurde erwartet, daß er sich seiner höheren Stellung entsprechend benahm. **Würde war etwas, was verdient, erworben werden mußte, indem man sich den höheren Erfordernissen entsprechend benahm, die einem eine Gemeinschaft oder eine Religion auferlegt hatten,** zum Beispiel, wenn eine Person mit einer größeren Verantwortung betraut wurde, oder auch nur, weil der Mensch nach Gottes Abbild erschaffen wurde. **Die Würde adelte jene, die sie erworben hatten.** Der Satz „noblesse oblige“ bringt es zum Ausdruck: Würde war eine Verpflichtung, nach Selbstverbesserung zu streben, wie unbestimmt sie auch interpretiert wurde. Auf jeden Fall stand die so ausgelegte Würde näher an der sokratischen Haltung als an ihrem Gegenteil. **Sie wurde niemals für immer vergeben, wer würdelos handelte, konnte sie auch verlieren.**

Doch der Begriff der Würde hat inzwischen eine neue Bedeutung erlangt, die zum ursprünglichen Inhalt im Gegensatz steht. Dies geschah hauptsächlich vermittelt durch die Sprache der Menschenrechte, insbesondere seit der Verabschiedung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ 1948 durch die Vereinten Nationen. Die Idee, daß menschliche Wesen unveräußerliche Rechte haben sollen, ist nicht einleuchtend und extrem schwer zu begründen. Sie hätte einen gewissen philosophischen Sinn, wenn sie von einer starken Theorie der menschlichen Natur abgeleitet worden wäre, wie sie in der klassischen Metaphysik zu finden ist. Doch wenn wir eine schwache Theorie akzeptieren, eine, die den menschlichen Wesen nur schlechte Eigenschaften zuweist und bewußt starke metaphysische Annahmen zurückweist, dann verliert die Idee von Rechten jede Plausibilität. Sie können freilich akzeptiert werden als ein bloßes Produkt der Rechtsprechung von Parlament oder Gerichten, das Menschen berechtigt, verschiedene Ansprüche zu stellen, die sie als „Rechte“ bezeichnen. Aber **diese Ansprüche sind nichts weiter als willkürliche Entscheidungen von bestimmten Gruppen von Poli-**

tikern oder Richtern, die sie unter Umständen aus ideologischen Überzeugungen oder auf Druck von Interessengruppen treffen^[326]. Es wäre dumm, solche Ansprüche als „unveräußerlich“ zu bezeichnen, da Unveräußerlichkeit per definitionem nicht gesetzlich bestimmt werden kann.^[327]

Um die ungerechtfertigte und innerhalb des allgemein akzeptierten konzeptionellen Rahmens nicht zu rechtfertigende Idee der Menschenrechte zu stärken, ist das Konzept der Würde aktiviert worden, aber in einer besonderen Art und Weise, nämlich so, daß es mehr als ursprünglich beinhaltet. **So konnte doch noch die Illusion entstehen, es gebe eine starke Theorie der menschlichen Natur.** Diese Natur wurde mit nicht weiter spezifizierten Eigenschaften ausgestattet, die etwas Erhabenes beinhalten sollten, wie ein angeborenes Streben nach dem Guten und ähnliches. Darüber hinaus haben **die Schöpfer der Dokumente über Menschenrechte es nicht für nötig gehalten, eine ausdrückliche und ernsthafte philosophische Interpretation der menschlichen Natur zu liefern und zu erklären, auf welcher Grundlage und unter welchen Bedingungen der Mensch seiner Würde teilhaftig werden kann.** Diese Vorgehensweise verhalf zu einer plötzlichen Auferstehung des Konzepts von der menschlichen Würde, jedoch mit einer radikal neuen Bedeutung.

Die Würde, so wie sie von der „Deklaration der Menschenrechte“ interpretiert wird, hat nichts mehr mit Verpflichtungen zu tun, sondern mit Ansprüchen und Berechtigungen. Die neue Würde verpflichtet die Menschen nicht dazu, nach moralischen Leistungen und Verdiensten zu streben, sie erlaubt ihnen vielmehr, zu wünschen, was sie wollen, und diese Wünsche zu legitimieren, in dem sie sich auf eine Würde berufen, die sie angeblich besitzen, einfach weil sie geboren wurden, ohne irgendeine moralische Anstrengung unternommen zu haben oder eine Errungenschaft aufweisen zu können. Zu dieser Würde ist jeder berechtigt, auch wer nichts will als die Zufriedenheit eines Schweines, oder derjenige, der den sokratischen Weg gewählt hat. Es handelt sich in beiden Fällen, für das Schwein genauso wie für Sokrates, um die gleiche Würde. Das Recht darauf, ein Schwein oder Sokrates zu sein, ist dasselbe und entspringt der gleichen Moral (oder vielmehr Unmoral, denn die neue Würde hat praktisch mit jeder Moral gebrochen).

Nachdem er sich mit Rechten ausgestattet hat, befindet sich der moderne Mensch in einer beispiellos komfortablen Situation: Er braucht seine Ansprüche und Handlungen nicht mehr zu rechtfertigen, schließlich handelt es sich ja um Rechte. Ungeachtet dessen, welche Forde-

³²⁶ An dieser Stelle beschreibt LEGUTKO sehr trefflich, was den RECHTSPOSITIVISMUS charakterisiert: *Willkür*.

³²⁷ Diese Aussage deckt sich mit Fn. 319 auf S. 225.

rungen er aufgrund dieser Rechte stellte und für welche Zwecke er sie benutzte, konnte er seine Würde nicht verlieren, die er für sein ganzes Leben erworben hat, nur weil er als Mensch geboren wurde. Und da diese Würde keine Verpflichtung mit sich bringt, etwas besonders Gutes oder Ehrenwertes zu tun, konnte er in zunehmendem Maße immer absurdere Forderungen stellen und immer fragwürdigere Aktivitäten rechtfertigen.

So versinkt der Mensch immer mehr in eine arrogante Vulgarität, während er argumentiert, daß Vulgarität seine angeborene Würde nicht nur nicht verletzt, sondern – mit ein wenig Phantasie – als eine Art Errungenschaft gesehen werden könnte. Und überhaupt: Kann denn die angeborene Würde, die das Wesen des Menschseins ausmacht, etwas hervorbringen, das unwürdig und inhuman ist? Die würdebasierte Idee der Menschenrechte ist so zu einem mächtigen Instrument geworden, um ein minimalistisches Konzept der menschlichen Natur zu begründen. Außerdem stattete sie den modernen anthropologischen Minimalismus mit den Instrumenten der Eigendynamik aus, den wirksamsten Instrumenten dieser Art, die es je in der Geschichte der westlichen Gesellschaften gegeben hat.³²⁸

LEGUTKO ist es gelungen, überzeugend nachzuweisen, welche verheerende Wirkung von der in der AEMR undefiniert gebliebenen „Menschenwürde“ ausgeht. Es zeigt sich, daß sie, wenn überhaupt, auf einem Menschenbild beruht, das einer wirklichkeitsfremden Ideologie entspringt. Diese ist geeignet, dem zum zufriedenen Schwein, zum skrupellosen Kriminellen oder zum Terroristen verkommenen Menschen „Würde“ und damit unveräußerliche Anspruchsrechte auf Leistungen der Allgemeinheit zuzugestehen. Das moralische Chaos wird schliesslich zur überstaatlich geschützten Errungenschaft.

Menschliche Pflichten gemäß AEMR

Wenden wir uns für einen Moment von den Ansprüchen ab und den Pflichten zu.

Das NATURRECHT besteht vorab in Pflichten³²⁹, die Menschenrechte vor allem aus Ansprüchen.³³⁰ Aus einer Pflichterfüllung werden sich allenfalls Rechtsansprüche ergeben. Im normalen Leben, unter NATURRECHT, entste-

³²⁸ LEGUTKO, S. 41 ff. (Hervorhebung durch den Verfasser).

³²⁹ Der christlichem Denken und Handeln verpflichtete Schweizer Autor und Pfarrer, ALBERT BITZLIUS alias JEREMIAS GOTTHELF, steht gegenüber seinem Geburtshaus als Bron-

hen Ansprüche aber keinesfalls, ohne eine vorausgehende Leistung erbracht zu haben. Der RECHTSPOSITIVISMUS ist im Gegensatz dazu das ideale Werkzeug, möglichst viele Menschen durch Versprechungen und anhand undurchsichtiger Rechtssysteme zu gängeln, sie an staatliche Leitung von außen zu gewöhnen und sie als Systemklaven zu verwalten.

Menschen, die dazu neigen, ihre Rechtsansprüche einzufordern, merken nicht, daß sie damit indirekt den staatlichen Zwangsbeglückungsapparat in Bewegung setzen, indem sie ihre Ansprüche einfordern. Daß sie damit die Staatsmacht stärken, den Ausbau der Bürokratie verlangen, die Steuerquote erhöhen, Selbstbestimmung und Eigeninitiative unterlaufen, entgeht leicht. Gleichzeitig lenken solche Forderungen das eigene Denken in die falsche Richtung und beschränken die Möglichkeiten, selbstbestimmt zu handeln. Statt Menschenrecht und staatlichen Zwang zu hinterfragen, rufen neue Forderungen, den Einsatz sich steigender staatlicher Zwangsgewalt herbei. Statt Pflichten aufgrund tieferer Einsicht und aus eigenem Antrieb wahrzunehmen, ziehen Forderungen staatliche Betreuung, meistens in Form von Zwangsbeglückung nach sich.

Was hält denn Menschen nur davon ab, ihren natürlichen Pflichten nachzukommen, ihr Leben selber in die Hand zu nehmen? Könnte es sein, daß die Gewöhnung an eine durch Menschenrechte künstlich geförderte Anspruchshaltung gegenüber staatlichen Dienstleistern beim Bürger eine Angst vor Freiheit generiert? Ist es die Angst der Bürokraten vor dem möglichen Mißbrauch allfällig gewährter Freiheiten durch die Bürger? Sind es machtpolitische Überlegungen oder sind es nutznießerisch denkende Staatsangestellte, die aus Angst, ihre Brotgeber zu verlieren, stählern am Glauben an die AEMR festhalten, ein Glaube der staatliche Dienstleistungen als lebensentscheidend für den menschlichen Fortbestand einstuft?

Weil wir uns alle so sehr daran gewöhnt haben, erscheint das Offensichtliche als kaum beunruhigende Selbstverständlichkeit. Die AEMR von 1948

ze-Figur auf einem Granitsockel auf dem eingraviert steht: „Gott, der Herr, hat Pflichten zuerst gesetzt. Nach den Pflichten, kommen die Rechte. Säen, kommt vor dem Ernten.“

³³⁰ Weiter oben, im Abschnitt „Staatlich garantiertes Anspruchsrecht verkehrt sich in erwungene Erfüllungspflicht“, wurde dies für die AEMR bereits nachgewiesen.

und viele der zugehörigen Zusatzprotokolle dokumentieren den RECHTSPOSITIVISMUS handgreiflich. Die AEMR beansprucht für sich, universell letzte Erkenntnisse menschlicher Weisheit, Moral und Weitsicht zu verkörpern. Die Menschenrechte beanspruchen, daß die in UN-Deklarationen und Absichtserklärungen niedergelegten Paragraphen fraglos als letzte Quelle der Wahrheit zu anerkennen seien. Insbesondere die Jugend sei (in den Schulen – wo sonst?³³¹) entsprechend dieser Erkenntnisse zu unterrichten. Der Grund, weshalb UN-Rechte nicht kritisiert werden dürfen, liegt im Absolutheitsanspruch der AEMR. Mitglieder der UNO (im Jahr 2022 waren es 193 von insgesamt 203 Staaten) setzen sich für die weltweite Anerkennung dieser Rechte ein und sehen von jeder Handlung gegen diese sich selbsternennende oberste menschliche Autorität und von jeder Kritik an den Erlassen ab. – Haben wir es hier nicht doch mit einer überstaatlichen Zivilreligion zu tun?³³²

Die oben in Auszügen bereits erwähnte AEMR vom Dezember 1948 erweist sich auf diesem Hintergrund als in staatlich garantierte Anspruchsrechte verpacktes Zwangsinstrument, das geeignet ist, natürlich-menschliches Pflichtbewußtsein auszulöschen.

Wir führen teilweise bereits bedachte Passagen der AEMR nochmals auf, um die erhobene Anklage zu belegen (Hervorhebung durch den Verfasser):

Präambel [Schluß]

[...]

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

³³¹ AEMR Art. 26, 2.

³³² Siehe dazu STEFAN FELBERS Gedanken im Kapitel *Staat*, S. 117 f.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch [...].³³³

2. **Die Bildung muß** auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf **die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten**³³⁴ [...] **und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.**

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht³³⁵, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 29

[...]

³³³ Wer sich dem Schulzwang nicht beugt, macht sich zum Feind der UN und damit zum vermeintlichen Feind von Friede, Gerechtigkeit und Demokratie. – Diese Feststellung mag genügen, daß der Leser dieses Buch zuklappt und zur Verbrennung freigibt.

³³⁴ Damit übernimmt die UNO als überstaatliche Organisation die Gewähr, nicht nur die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit als Ziel von Bildung sicherzustellen, sondern genauso fördert sie „die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten“ und festigt damit ihre eigenen Machtansprüche, die durch entsprechenden Schulunterricht in aufwachsenden Generationen verankert werden. Eltern, die ihre Kinder dieser Indoktrinierung zu entziehen suchen, indem sie ihre Kinder etwa selber unterrichten, werden selbstverständlich als eine Gefahr für die Verwirklichung von UN-„Frieden“, UN-„Gerechtigkeit“ und UN-„Demokratie“ eingestuft.

³³⁵ An dieser Stelle muß darauf verwiesen werden, daß Elternrecht jedenfalls dem Menschenrecht oder einem staatlich gesetzten positiven Recht *nachrangig*, nicht *vorrangig* sein wird, wenn bereits staatlich festgelegt worden ist, in welcher staatlichen Schule ein Kind seine obligatorische Anwesenheitspflicht abzusetzen hat (in der Schweiz werden Schulzuteilungen behördlich vorgenommen, doch auch in Deutschland sind Auswahlmöglichkeiten durch Erreich- und Zahlbarkeit von Privatschulangeboten eng begrenzt. Alternativen wie *Bildung zu Hause* etwa, sind grundsätzlich unzulässig.). Eltern können in der Schweiz noch nicht einmal wählen, welchem Schulhaus oder welcher Lehrkraft ein Kind zugeteilt wird. Weder UN-Recht, noch Verfassung noch Landesrecht anerkennen das Elternrecht als vorrangig, egal, was in der UN-Erklärung steht. Siehe etwa bei LUCIEN CRIBLEZ (s. Fn. 175 auf S. 144): *Erziehungsauftrag der Schule – Eingriff in die Erziehungsrechte der Familie?*, eine Frage, die der Pädagogikprofessor dahingehend beantwortet, daß das politische und allgemeine Interesse an einer Zwangsbeschulung vorrangiges Elternrecht immer überbiete und ausschalte.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.³³⁶

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.³³⁷

Wäre es gelungen, dem Leser klar zu machen, daß Elternrecht, vorher aber noch Elternpflicht, einzig durch NATURRECHT, d. h. mit der Natur von Elternschaft begründet ist und weder durch UN-Deklarationen noch durch irgendwelche staatlichen Gesetze und Erlasse geregelt zu werden braucht? Achtung: Die positive Aussage z. B. in Artikel 26: „Jeder hat das Recht auf

³³⁶ Tönt dies nicht wie Sarkasmus? Wenn Eltern ihre eigenen Kinder ohne staatliche Zwangsbeglückung bilden und erziehen wollen, tut dies den Freiheiten der Staatsgläubigen keinen Abbruch. Auch sind solche Familien, die freiwillig auf staatliche Leistungen verzichten, keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Moral, oder für das immer wieder bemühte Gemeinwohl. Solche Eltern wären doch die eigentlichen Demokraten, die der öffentlichen Hand beträchtliche Ausgaben ersparen helfen, anders als jene, die am Tropf des Staates hängen und ihre vermeintlichen Menschenrechte auf unentgeltliche Bildung einfordern.

³³⁷ Kann dies etwas anderes heißen als: Selbst wenn diese Menschenrechtserklärung sich als in sich widersprüchlich erweist, wenn sich die Erklärung oder Teile davon als falsch oder überflüssig oder gar irreführend, wenn sich alte oder neue Erkenntnisse als nützlicher und dem Frieden förderlicher erzeigen sollten, wenn sich etwa bewahrheiten sollte, daß Menschen zuerst an ihre Pflichten zu erinnern wären, bevor sie ihre Anspruchsrechte beim Staat einfordern, wenn die garantierten Anspruchsrechte sich als Einfallstor für staatliche Zwangsbeglückung und für Nutznießertum erweisen, ist am Absolutheitsanspruch dieser Erklärung dennoch festzuhalten. Wer widerspricht, muß im Namen der Menschenrechte und im Namen höchster Allgemeininteressen, im Namen der Menschheit schlechthin mundtot gemacht, wenn nicht gar für kriminelle Tätigkeit verurteilt werden – oder wie J. J. ROUSSEAU es gefordert hatte – verbannt werden oder die Todesstrafe erleiden (siehe auch J. J. ROUSSEAU, Fn.163 auf S.137).

Bildung. [...] Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen“, bestätigt, was jeder Mensch von Natur aus weiß: Eltern sind für Bildung und Erziehung zuständig. Die Aussagen zum *vorrangigen Recht der Eltern* verleiten in eine trügerische Sicherheit. Denn dem Elternrecht vorrangig erhebt die AEMR den Anspruch, Kinder mit unentgeltlichem³³⁸ und obligatorischem Primarunterricht beglücken zu müssen, und daß der Rechtsanspruch auf Bildung nur unter staatlicher Aufsicht und nötigenfalls zwangsweise zu verwirklichen sei.

Wie LEGUTKO herausgearbeitet hat, kann unveräußerliches, natürliches Recht gar nicht gesetzlich geregelt werden. Werden aber Elternrechte wie in der AEMR oder in der BV oder dem GG und oder anderswo geregelt, können dies nur in Paragraphen eingekleidete, unrechtmäßige Einschränkungen natürlicher Elternpflichten sein, wie wohlklingend diese auch klingen mögen.

Das staatliche Bildungsmonopol hinterfragt

Die Melodie der Menschenrechtsleier zum Recht auf Bildung und zu den vorrangigen Elternrechten ist verführerisch und voller Tücken. Wir haben anhand der weiter oben bereits angeführten verschiedenen Gerichtsent-scheide gesehen, wer am längeren Hebel sitzt, wenn es in Sachen Bildung und Erziehung aus staatlicher Sicht um Kompetenzen und Zuständigkeiten geht: Es sind nicht die Eltern. Die staatliche Zwangsgewalt des Bildungsmonopols ist allgegenwärtig, wenn Behörden mit Eltern von Kindern umspringen.

Doch wer hätte daran gedacht, daß die (Aus-)Bildung menschlicher Sinne und Fähigkeiten bereits ab dem Tag der Zeugung aufgrund von Anreizen geschieht, auf die es kein staatliches Monopol gibt?

Recht auf Bildung? JA, aber ein staatliches Monopol darauf, zu bestimmen, wie und wo Bildung geschieht, sicher NEIN.

Zur Pflicht der Eltern, Bildungsanreize richtig zu setzen, hundertmal JA. Zum staatlichen Anspruch, allein die der menschlichen Bildung nützlichen

³³⁸ Als ob die UNO, und nicht der Steuerzahler, für diesen „unentgeltlichen“ Unterricht aufzukommen hätte.

Anreize verwalten und vermitteln zu können, und in Form des staatlichen Erziehungsauftrags Bildung als Monopol zu besetzen, tausendmal NEIN!

Wir haben bereits erwähnt, daß aufgrund der Anfälligkeit für Irrtümer, Unrecht und Machtmißbrauch staatlich organisierte Zwangsbeglückung für normal denkende Menschen keinesfalls sinnvoll erscheint.³³⁹

Vom Vorzug des NATURRECHTS gegenüber dem Menschenrecht

Die paradox-positive Eigenart des NATURRECHTS ist der aus Negation bestehende Inhalt. Das NATURRECHT besteht nebst Pflichten hauptsächlich aus Verboten, nicht aus Anspruchsgarantien. Darin besteht der Vorzug des NATURRECHTS gegenüber Menschenrecht oder positivistischer Rechtssetzung. Wer gemäß dem NATURRECHT ein Verbot übertritt, der verletzt den natürlichen, grundsätzlich gegebenen Rechts-Zustand der Welt. Die Störung des natürlichen Zustands durch böswillige Aktion erfüllt den Tatbestand von Unrecht und ist deshalb unter Strafe gestellt; denn Unrecht zersetzt den Zustand der Gerechtigkeit und läßt friedliches Zusammenleben nicht zu.

Wir haben oben darauf hingewiesen, daß Menschenrecht – im Unterschied zum NATURRECHT – Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit nicht durch Verbote, sondern mittels staatlich garantierten Anspruchsrechten zu verwirklichen sucht. Das einzige Verbot in der AEMR besteht darin, deren Absolutheitsanspruch bezweifeln zu dürfen.³⁴⁰

Das natürliche Recht, wie es seit der Erschaffung der ersten beiden Menschen gilt, besteht im Auftrag, zwecks Selbsterhaltung und Fortbestand die Hände zu rühren und sich zu vermehren. Der biblische Schöpfungsauftrag an den Menschen und der DEKALOG, die 10 Gebote der Bibel, können als unüberbietbaren Ausdruck von Pflichten und Rechten angenommen werden.³⁴¹ Am allgemein verständlichen Gebot der Bibel lassen sich die großen Vorteile des NATURRECHTS nachweisen. Ob meiner Leserschaft diese Gebote mindestens teilweise noch bekannt sind?³⁴² Die überragenden Vorzüge des NATUR-

³³⁹ Siehe das Zitat FRÉDÉRIC BASTIATS auf S. 107, Fn. 115.

³⁴⁰ AEMR, Artikel 30, wie oben zitiert.

³⁴¹ Die Gebote haben sich bereits seit mehr als dreitausend Jahren bewährt und sind natürlicher Teil des menschlichen Gewissens.

RECHTS sollen hier erklärt werden, um den Kontrast zu den bekannten Schwächen und Nachteilen des RECHTSPOSITIVISMUS erkennbar zu machen.

Vorab: die 10 Gebote haben in der westlichen, judeo/christlichen Welt seit Jahrtausenden ihre unbestrittene Geltung als höchster Ausdruck von Recht innegehabt. Bestritten wird die universelle Bedeutung dieser zehn Regeln erst, seit moderne „Philosophien“ im Namen der Wissenschaftlichkeit daran haben Zweifel aufkommen lassen.

Untersuchen wir den DEKALOG, fällt sofort auf, daß achteinhalb der insgesamt zehn Gebote Verbote sind: „*Du sollst/darfst/brauchst nicht ...*“. Götzendienst treiben, böswillig töten, stehlen, ehebrechen, lügen u. s. w. Nur eineinhalb Gebote sind positive Gebote: „*Du sollst ...*“.

Bevor wir die achteinhalb Negativ-Gebote untersuchen, hier ein paar Gedanken zu den eineinhalb Positiv-Geboten. Es handelt sich einerseits um das (Ruhe- und) Arbeits-Gebot³⁴³, und andererseits um das sogenannte Elterngebot.³⁴⁴ Diese, zu positivem Handeln (menschliche Pflichterfüllung und Menschenachtung, Achtung übergeordneter Autorität), zur Arbeitstätigkeit auffordernden, aber auch zur Ruhe einladenden Gebote beinhalten das, was das menschliche Leben schlechthin ausmacht und den Fortbestand der Menschheit, wie im Schöpfungsauftrag als Pflicht erteilt, sicherstellt. Ein Mensch, der nicht im Dauerkonflikt mit dem NATURRECHT, den restlichen achteinhalb Geboten, und auch nicht in Auflehnung gegen das ihm gegebene Gewissen, und auch nicht im Streit mit seinem Nächsten stehen will, wird sich an seinen Schöpfungsauftrag, und an diese eineinhalb positiven Gebote halten. Wer diesen Geboten folgt, findet Lebenserfüllung und kann in Frieden leben.

³⁴² DIE BIBEL; 1. Mose 1, 27–28; 2. Mose 20, 1–17.

³⁴³ Erste Hälfte positiv: „*Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun*“; zweite Hälfte negativ: „*Aber am siebenten Tag ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, dein Vieh, auch nicht dein Fremdling, der in deiner Stadt lebt.*“ (DIE BIBEL; 2. Mose 20, 9–10).

³⁴⁴ Dieses Gebot regelt das, was in TEIL I unter natürlicher Elternschaft, „*Elternrechte-Kinderpflichten*“, beschrieben ist, positiv: „*Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren*“ (DIE BIBEL; 2. Mose 20, 12).

Sechs Tage Arbeit und ein Ruhetag ist dem Menschen als natürlicher³⁴⁵ Lebensrhythmus mitgegeben worden. Wer sich pausen- und ruhelos ein Leben lang abrackert, verkürzt seine Lebenserwartung und handelt gegen seine eigene Natur.³⁴⁶ Das Ruhegebot ist ein Gnadenerweis GOTTES gegen alle, die sich durch Arbeit ermüden. Darum sind Knechte und Mägde, Tiere und sogar der Fremdling im Ruhegebot eingeschlossen. Der Rhythmus 6 : 1 hat sich seit Anfang der Welt bewährt, weil GOTT selbst diesen Rhythmus in die Schöpfung hineingelegt hat.³⁴⁷ So jedenfalls lehrt es das judeo/christliche Kulturbuch, die Bibel.

Das Elterngericht stellt sicher, daß Menschen nicht Tieren gleich aufwachsen. Die Kinder müssen lernen, welchen Platz ihre Eltern einnehmen. Eltern stehen als erzieherische Autorität über den Nachkommen. „Historisch“ gesehen gehen die Eltern den Kindern voraus. Hierarchien, Über- und Unterordnung, Vor- und Nachordnung, die zeitliche Einordnung der Ereignisse wie Zeugung, Geburt, Tod u. s. w., die zwingend geordnete Abfolge von Ereignissen sind lebensbedingt und müssen als Prinzipien gelernt und anerkannt werden. Wer diese Naturordnungen mißachtet, wird unfähig sein, ein geordnetes Leben zu führen.³⁴⁸

Das NATURRECHT, die natürliche Ordnung, setzt die positiven Voraussetzungen dafür, daß der Mensch den vom Schöpfergott erhaltenen Auftrag erfüllen und mittels Selbsttätigkeit zur Deckung der eigenen Bedürfnisse und

³⁴⁵ Gemäß dem Kulturbuch der westlichen Welt, der Bibel, ist „Natur/natürlich“ allgemein das, was GOTT geschaffen hat. Die Fruchtbarkeit der Erde, kombiniert mit der Arbeitsamkeit des Menschen, erwirtschaftet an sechs Arbeitstagen genügend Vorrat, daß am siebten Tag geruht werden kann, ohne daß deswegen jemand Mangel leiden muß.

³⁴⁶ Durch Nichteinhaltung des Ruhetag-Gebots wird der GOTT, der das Gebot erlassen hat, verunehrt und mißachtet. Gleichermaßen ist die Nichteinhaltung anderer Gebote in erster Linie ein Verstoß gegen den allgemeinen Gotteswillen, in zweiter Linie schaden Gebotsübertretungen dem Handelnden selber (Gewissen, Gesundheit), dem Mitmenschen und der Allgemeinheit. Der als Ebenbild GOTTES erschaffene Mensch findet seine Bestimmung nur darin, daß er sich an die von GOTT mitgegebenen Weisungen hält.

³⁴⁷ DIE BIBEL; 1. Mose 1–2; 2. Mose 20, 8–11.

³⁴⁸ JEREMIAS GOTTHELF: „Gott der Herr hat die Pflichten zuerst gesetzt. Nach den Pflichten erst kommen die Rechte. Säen kommt vor dem Ernten.“ – siehe Fn. 329 auf S. 231 f.

– je nach Stellung – auch als Versorger anderer sich nützlich erweisen kann. In solcher Tätigkeit kann der einzelne Befriedigung und Lebenserfüllung finden.

Mann und Frau finden zusätzlich ihre Erfüllung darin, daß sie sich zu einer eigenständigen Einheit, der Familie, zusammenschließen und im Sinne des Schöpfungsauftrags Kinder zeugen und erziehen. Die Fortpflanzung läßt sie schöpferisch tätig sein, indem sie Kinder in die Welt bringen und zu einem geordneten Leben anleiten. Somit ist der Fortbestand der Welt, Friede und Gerechtigkeit grundsätzlich gewährt.

Es mag paradox und realitätsfremd erscheinen, daß die Voraussetzungen der natürlichen Lebensordnung durch lediglich eineinhalb positive Anordnungen beschrieben und durch achteinhalb Verbote geschützt werden. Doch hat das seine Richtigkeit.

Aufgrund der biblischen Schöpfungsordnung muß der Naturzustand der Welt als rechtlich unzweifelhaft richtig angenommen werden: Wer arbeitet und sich durch eheliche Gemeinschaft fortpflanzt, handelt gemäß Schöpfungsauftrag, gemäß NATURRECHT, und erfüllt so seine Lebensbestimmung. Wer diesen vorgegebenen Zustand stört, die geordnete Fortpflanzung behindert, begeht Rechtsbruch.

Wie solcher Rechtsbruch geschieht, wenn jemand das natürlich-harmonische Zusammenleben stört oder verletzt, indem er eines oder mehrere der achteinhalb Verbote mißachtet, soll an Beispielen erläutert werden.

Beispiel 1: Begeht ein Ehepartner Ehebruch (Gebot: „*Du sollst nicht ehebrechen*“), wird der andere Ehepartner seiner emotionalen, geistigen und materiellen Investitionen, und möglicherweise seines Zuhauses beraubt. Eventuell vorhandene Kinder verlieren einen Elternteil, und alle Betroffenen erleiden unermesslichen Schaden.³⁴⁹

³⁴⁹ Nach traditionell christlichem Verständnis ist die Ehe zwischen Mann und Frau ein Abbild von Gottes Treueverhältnis gegenüber seinem Bundesvolk (alttest. „Israel“; neutest. die christliche Gemeinde). Diese theologischen Bezüge überbieten die rein gesellschaftliche Bedeutung ehelicher Gemeinschaft und ehelicher Treue, können hier aber nicht ausgeführt werden. Daß das biblische Gebot aber eindeutig Vater und Mutter erwähnt, ist ein Hinweis, daß jedes von sogenanntem „binären Denken“ abweichendes Selbstverständnis (LGBTQ, Transgender u. s. w.) vom Natürlichen weg, zum Unnatürlichen führt.

Beispiel 2: Wer einen Mord begeht („*Du sollst nicht morden/böswillig töten*“) verletzt den natürlich-richtigen Daseins-Zustand.³⁵⁰ Mord ist das folgenschwerste Unrecht, weil ein Toter nicht wiederbelebt werden, der Schaden nicht wieder gutgemacht werden kann. Ein Mord ist auch das absolute Gegenteil dessen, was dem Mensch zu tun aufgetragen ist, nämlich Leben zu „schaffen“, indem er sich vermehrt.

Beispiel 3: Wer arbeitsunwillig ist und sich seiner Pflicht entzieht, durch eigene Arbeitstätigkeit („*an sechs Tagen sollst du arbeiten und alle deine Werke tun*“) seinen eigenen Unterhalt und für allenfalls ihm als Versorger anvertraute Schwache und Bedürftige zu besorgen, verletzt das NATURRECHT. Der Untätige entgeht den Folgen seiner Untätigkeit nicht, auch wenn Untätigkeit nicht unter Strafe steht. Der Arbeitsunwillige verletzt mit seiner Leistungsverweigerung vorerst nur das Moralgesetz der Bibel³⁵¹, dessen Erfüllung nicht erzwungen werden kann. Entsprechend schadet der Unwillige nur sich selber, falls nicht Schwache und Bedürftige von ihm abhängig sind. Entschließt sich der Herumlungernde aus selbst verursachter Not zu Diebstahl und Raub, um seinen Hunger zu stillen, übertritt er ein Verbot und wird zum Rechtsbrecher. Leicht entstehen daraus sich steigernde Konflikte, die zu weiteren Rechtsverletzungen führen.

Des weiteren dienen die Verbote gegen Lüge, Diebstahl, Begehrlichkeit, Neid und Eifersucht dem Schutz des natürlichen Rechtszustandes (Eigentum, Reputation, Wahrheit), genauso wie das Verbot von Götzendienst dazu, die natürlich-schöpfungsmäßige Bestimmung des Menschen als Ebenbild GOTTES zu sichern, den Menschen vor Selbstentstellung zu schützen.

³⁵⁰ Daß der Mord an einem Menschen aufgrund der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ein Angriff auf den Schöpfer, auf GOTT selbst ist, kann hier nicht weiter ausgeführt werden.

³⁵¹ „*Wenn jemand nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen*“, lehrt der APOSTEL PAULUS in 2.Thessaloniker 3,10. – Die Lehre biblischer Ethik ist der Nährboden, auf dem die abendländische Welt gewachsen und zu ihrem Wohlstand gelangt ist. Weil diese Ethik, wie wir sehen werden, durch den naturwissenschaftlichen POSITIVISMUS unter dem Vorwand von Fortschrittlichkeit, Säkularismus und durch ungezählte -ismen zersetzt wird, sieht sich der RECHTSPOSITIVISMUS veranlaßt, mittels einer nie endenden Gesetzesflut, den kleinsten Lebensbereich mit gewaltbewehrten Regulierungen zu steuern und verdrängt damit das der Menschennatur entsprechende NATURRECHT.

Die 10 Gebote umreißen positiv den Inhalt bejahender Lebensgestaltung. Sie umreißen negativ, als Verbote, was eine positive Lebensgestaltung stört und hindert. Im Bild gesprochen umreißen die Verbote (Götzendienst, Bilderdienst, Mißbrauch des Gottesnamens, Nichteinhalten des Ruhetags, Ehebrechen, Diebstahl, Mord, falsches Zeugnis, Begehrlichkeit) als Abschränkung den menschlichen Lebensraum. Wer die Abschränkung durchtrennt oder übersteigt, d. h. eines der Verbote übertritt, begibt sich in einen Bereich, in dem Leib und Leben potentiell gefährdet sind und verletzt das NATURRECHT.

Mit der Preisgabe des NATURRECHTS und der auf Gottesglauben ruhenden biblischen Moral^{352/353} hat unsere westliche Welt jenes moralische Rückgrat verloren, das die vergangenen Jahrhunderte geprägt hatte. Es war die christliche Moral und Kultur, die es in Vergangenheit erlaubt hatte, heidnische Kulturen zu überflügeln und zu befruchten.

Der amerikanische Philosoph PETER J. KREEFT³⁵⁴ schreibt in seinem neuesten Buch, *Wie die weltliche Zivilisation zerstört wird*, daß alle gesunden Kulturen sich einem natürlichen Moralgesetz unterstellt hätten. Unsere Kultur sei die erste, deren einflußreiche Denker, sowohl offizielle als auch inoffizielle (etwa Medienschaffende), dies nicht mehr so halten. Wir seien deshalb mit Sicherheit dem Untergang geweiht, wenn sich dies nicht ändere, denn

³⁵² JESUS CHRISTUS hat seine Morallehre in zwei Worten unüberbietbar zusammengefaßt: Einmal mit der sogenannten Goldenen Regel: „*Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!*“ (Matthäus 7,12); und mit dem Gebot der Gottes- und Nächstenliebe: „*Du sollst lieben Gott, deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüte. Dies ist das vornehmste Gebot. Das andere ist dem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.*“ (Matthäus 22, 37–39).

³⁵³ In ANHANG D wird die biblische Moral näher erläutert, inwiefern nur durch Beachtung des größeren Textzusammenhangs die JESUS-Worte richtig verstanden und befolgt werden können. Die Evangeliumsbotschaft der Bibel leitet zu einer Moral, die, im Unterschied zu anderen philosophischen und religiösen Überzeugungen, nicht in der Erfüllung moralischer Forderungen besteht. Mit dem durch JESUS CHRISTUS geschaffenen Versöhnungswerk sind Voraussetzungen geschaffen worden, die zu einer Sinneserneuerung führen, aus der Kraft und Wille zu einem neuen Leben erwachsen.

³⁵⁴ PETER J. KREEFT, PhD, ist Professor für Philosophie am Boston College, USA. Er hat sich als christlicher Autor profiliert und durch Buchveröffentlichungen weitverbreitete Achtung verschafft.

es gebe einfach keine Alternative.³⁵⁵ Dies wird durch die oben erwähnten Aussagen von FRANK FUREDI bestätigt.³⁵⁶

Der heute allgemein akzeptierte RECHTSPOSITIVISMUS hat das NATURRECHT nicht nur konkurrenziert, sondern ausgeschaltet. Mit dem „wissenschaftlichen“ RECHTSPOSITIVISMUS wurde uns ein undurchdringlicher, immer weiter sich ausbreitender Dschungel gesetzlicher Erlasse bereitet, in dem keiner den Durch- und Überblick behalten kann. Beide, der Darwinismus und der Marxismus, haben unausweichliche Interessenskonflikte in die moderne Vernunft eingebettet. Indem Wissenschaft, unter Ausschluß metaphysischer Erkenntnis, auf evolutionäre und materialistische Prozesse reduziert wurde, blieb kein Raum mehr für das NATURRECHT. Die moralische Verpflichtung zur Einhaltung der 10 Gebote der Bibel wurde durch unzählige, in sich widersprüchliche, positivistische, staatliche und überstaatliche Regulierungen und Gesetze abgelöst.

Wie wenig erfolgreich positives Recht unsere Leben zu regeln und zu steuern, den natürlichen Rechtszustand zu erhalten und soziale Gerechtigkeit herzustellen vermag, läßt sich an der unendlich sich mehrenden Menge an positivistischen Rechtsvorschriften ablesen.³⁵⁷ Stellen wir der heute bestehenden, durch positives Recht ausgelösten Gesetzesflut die bescheidenen zehn Worte der Bibel, den DEKALOG, gegenüber, könnte der Unterschied nicht auffallender sein: Freiheits- und Abwehrrechte (NATURRECHT) stehen Anspruchsrechten (Menschenrecht und Gesetzespositivismus) gegenüber.

Nicht das Versagen des NATURRECHTS, sondern seine Verwerfung, gekoppelt mit der Unfähigkeit des wissenschaftlichen RECHTSPOSITIVISMUS, „soziale Gerechtigkeit“ herbeizuorganisieren, könnte bald jene Devise des

³⁵⁵ Text von *How to Destroy Western Civilization* (2021) im Original: „All healthy cultures have believed in natural moral law. Ours is the first whose mind-molders, both official and unofficial (media), do not. We are certainly doomed to extinction unless this is reversed, because there is simply no alternative.“

³⁵⁶ Siehe TEIL I, Fn. 45 auf S. 49.

³⁵⁷ Der positivistische Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt als Beispiel, der gemäß UN-Menschenrechten garantiert wird, wird keinen Menschen veranlassen, für sich selbst zu sorgen. Vielmehr sind die Menschenrechte eine allgemeine Einladung, guten Gewissens auf Kosten anderer leben zu dürfen.

Faustrechts hervorbringen: „Schlage und mißhandle deinen Gegner, bevor jener die Gelegenheit nutzt, dich zu mißhandeln (Überleben des Stärkeren), mindestens aber nutze jede Gelegenheit, auf Kosten anderer zu leben (materieller Vorteil).“

Rechtsphilosophisches

Im diesem Abschnitt will ich nachweisen, inwiefern das NATURRECHT auch heute noch von aktuellster Bedeutung ist. Das NATURRECHT besteht grundsätzlich in Abwehrrechten, die insbesondere auch Abwehrrechte gegen obrigkeitliche Bevormundung, gegen staatliche Eingriffe ins Private einschließen.

Uns interessiert deshalb zunächst die Frage, ob, und wenn ja, wie ein Bereich privater Zuständigkeit und Autonomie der Familie sich vom Zuständigkeitsbereich eines legitimen, staatlichen Zwangs- und Gewaltmonopols zur Wiederherstellung verletzter Rechtszustände abgrenzen läßt. Antworten auf diese Frage sind von entscheidender Bedeutung, wenn Eltern einen Weg suchen, sich gegen behördliche Einschränkung ihrer erzieherischen Tätigkeit zu wehren.

Die hier folgenden Ausführungen stützen sich weitgehend auf Erkenntnisse, die aus einem Aufsatz des Philosophen ULRICH STEINVORTH³⁵⁸ gewonnen worden sind. STEINVORTH stellt in seinem Aufsatz, *Staat und Legitimität – Zur Verträglichkeit von Rechts- und Sozialstaat*³⁵⁹, vier mögliche Arten vor, Recht zu verstehen, zu begründen und anzuwenden:

1. Utilitarismus – Nützlichkeitsprinzip: Der Gesetzgeber erachtet ein Gesetz als allgemein nützlich, weil angenommen werden kann, daß es mehr Vorteile als Nachteile, mehr momentanes Glück als Leid zu bewirken hilft.
2. Konsens-theoretisch begründetes Recht: 100% oder eine möglichst große Mehrheit³⁶⁰ einer in sich geschlossenen menschlichen Gemeinschaft geben sich ein Gesetz, weil eine Mehrheit zustimmt.

³⁵⁸ ULRICH STEINVORTH, emeritierter Professor, hat in Osnabrück, Düsseldorf und hauptsächlich in Hamburg (1982–2006) *Praktische Philosophie* gelehrt, danach in der Türkei und Japan (2006–2012).

³⁵⁹ STEINVORTH, ULRICH: *Staat und Legitimität*; in: BAYERTZ, KURT (Hrsg.): *Praktische Philosophie – Grundorientierungen angewandter Ethik*. Rowohlt, Hamburg 1991, S. 48–88.

3. Rechtstheoretischer Ansatz – durch Menschenwürde begründetes Recht: Primärer Zwang ist als Rechtshandlung verboten; rechtliche Vorschriften sind auf Verhinderung/Bestrafung primären Zwangs ausgerichtet; angedrohter sekundärer Zwang durch obrigkeitliche Gewalt schützt vor Rechtsbruch bzw. dient der Wiederherstellung des Rechtszustandes.
4. Pazifismus/Anarchismus – Verzicht auf Gewaltanwendung / Verzicht auf obrigkeitliche Strukturen zur Rechtsdurchsetzung.

Weil die dritte Variante als einzige Überschneidungen mit dem NATURRECHT aufweist, wenden wir uns ausschließlich dem rechtstheoretischen Ansatz zu.

Der rechtstheoretische Ansatz

DEFINIERTE MENSCHENWÜRDE SCHÜTZT VOR ZWANG

Ein sinnvolles Verständnis der Menschenwürde ist Grundbedingung, um über den rechtstheoretischen Ansatz (rtA) nachzudenken. Wie wir gleich sehen werden, wird Menschenwürde nicht als unerklärte Tatsache vorausgesetzt, wie dies etwa bei der AEMR, der BV oder dem GG zutrifft. Wäre das dem rtA zugrundeliegende Menschenbild mit zugehöriger Definition der Menschenwürde in unsere Verfassungen und in die AEMR übernommen worden, könnte der Mensch, von staatlichen Behörden unbehelligt, sein Arbeits- und Familienleben bald einmal eigenständig und selbstbestimmt an die Hand nehmen.

Der rtA, dem Philosophen wie KANT, SCHOPENHAUER und andere bedeutende Philosophen zuneigten, erklärt die Menschenwürde auf einfache und leicht nachvollziehbare und jedem denkenden Wesen einsichtige Weise. Diese Erklärung ist möglicherweise deshalb so wenig bekannt, weil sie sich an das derzeit ausgeblendete (und damit ausgeschaltete) NATURRECHT anlehnt. Die sich aus der Menschenwürde ergebenden Folgen in einem positivistisch geprägten Umfeld störten selbstverständlich erheblich. Menschenwürde, wie sie nachstehend erklärt wird, setzt die Selbstanhandnahme des Lebens und

³⁶⁰ Es sind Mehrheitsentscheide, die generell als „demokratische Entscheidungsfindung“ deklariert werden, was, wie an anderer Stelle erklärt (Fn. 317 auf S. 223), auf einem sehr eingegengten und eigentlich falschen Demokratie-Verständnis beruht.

souveränes Handeln des Bürgers voraus. Daraus folgt, daß die Eliten, die vorgeben, sich zu unsern Gunsten einzusetzen, nur mehr wenig Spielraum hätten, uns mit tausenderlei Moralvorschriften (Schulgesetze sind genau das) zu gängeln.

Die Menschenwürde besteht gemäß rtA darin, daß der Mensch als moralisches Wesen so ausgestattet ist, moralische Entscheidungen selber treffen zu können. Es ist ein wesentlicher Teil menschlicher Befindlichkeit, moralische Entscheidungen nicht nur treffen zu können, sondern diese treffen zu müssen. Jeder Mensch kann für sich selber zwischen gut und böse, zwischen wahr und unwahr, zwischen richtig und falsch, zwischen schön und häßlich unterscheiden. Deshalb darf ihm in Achtung seiner eigenen Entscheidungsfähigkeit kein moralischer Entscheidung von außen aufgezwungen oder abgenommen werden.³⁶¹ Diese moralische Eigenständigkeit macht die menschliche Würde aus.^{362/363} Wer einen Menschen moralisch bedrängt, zwingt, ihn schädigt, beleidigt, belügt, verletzt oder gar umbringt, handelt unmoralisch, verletzt die Menschenwürde und damit auch das NATURRECHT.

³⁶¹ An dieser Stelle ist nicht von Kindern die Rede, die erst im Verlaufe des Erwachsenwerdens und durch Erziehung Erkenntnisse gewinnen und ein ausgebildetes, zu Lebensentscheidungen gerüstetes Gewissen erlangen.

³⁶² Weil das menschliche Gewissen beeinfluß- und formbar ist, kann die Kindererziehung weder dem Zufall noch irgendwelchen, staatlich bezahlten und ohne elterlichen Auftrag handelnden Pädagogen überlassen bleiben.

³⁶³ Es kann lediglich vermutet werden, daß die Vertreter des rtA sich dessen kaum bewußt waren, daß sie das von der Bibel gelehrt Menschenbild bestätigen. Zwar begründet die Bibel die Menschenwürde mit der Gott-Ebenbildlichkeit der Menschen. Die Gott-Ebenbildlichkeit des Menschen ist allerdings durch den sogenannten Sündenfall entstellt. Die Folge dieser Entstellung war, daß Menschen die Erkenntnis von gut und böse erlangten, nachdem das Böse in Form menschlicher Selbstüberhöhung in die Welt eingedrungen war („Ihr werdet sein wie Gott“ – 1. Mose 3, 5). In einer unter dem Fluch der Sünde stehenden Welt muß sich der Mensch fortwährend für das eine oder andere entscheiden, für gut oder böse, wahr oder unwahr, richtig oder falsch. Das Gewissen warnt den Menschen vor, und bestätigt ihm nach jeder Handlung, ob sein Gedanke, seine Absichten, Worte und Taten moralisch gut oder schlecht seien. Der Mensch steht somit in der moralischen Ver-Antwort-ung vor GOTT, dem er für all sein Tun rechenschaftspflichtig ist.

Wer einen Menschen in seinen Entscheidungen bevormundet oder diesen auf die eine oder andere Art zu Handlungen zwingt, die nicht seine eigenen sind, verletzt die Menschenwürde. Wer sich dem Willen eines andern Menschen beugen, oder wer seine moralischen Entscheidungen beeinträchtigenden Gesetzen anpassen muß, dessen persönliche Integrität und Menschenwürde wird verletzt.

Es sind die Rechte jedes Individuums, nicht in seinen Urteilen und Entscheidungen und ihren praktischen Ausführungen behindert zu werden. Sie lassen sich zusammenfassen als **sein Recht, nicht gezwungen zu werden**, solange er nicht selbst jemanden zwingt. Dass sie Rechte sind und nicht nur moralische Verbindlichkeiten, heisst, dass derjenige *gezwungen* werden darf, der jemanden in der Ausübung seiner Rechte behindert oder hindern will. Ihre Anerkennung impliziert daher **die Unterscheidung zwischen primärem oder unproviziertem Zwang, der illegitim oder widerrechtlich ist, und sekundärem Zwang, der der Verhinderung oder Veringerung primären Zwangs dient und legitim sein kann.**³⁶⁴

Die Achtung und Würde urteilsfähiger menschlicher Wesen verlangt demnach, respektiert und geschützt zu werden. Primärer Zwang, ob in Form von Veruntreuung, Gewalt, Betrug, Raub oder Mord, verletzt die Integrität des Menschen.

Oberstes Rechtsprinzip ist deshalb das Verbot von Zwang, solange er nicht selbst zur Verhinderung von Zwang gebraucht wird: das Verbot von primärem Zwang. Gebrauchen wir für primären Zwang den halbjuristischen Begriff der Verletzung, so können wir das oberste Rechtsprinzip Verletzungsverbot nennen. Dass es ein Rechtsprinzip ist, heisst, dass seine Befolgung erzwungen werden darf.³⁶⁵

Der Annahme unverletzlicher Rechte folgend, erwächst die allgemeine Pflicht aus der Natur der menschlichen Befindlichkeit, niemandes Grundrecht zu verletzen, niemandem Gewalt anzutun oder auf irgendeine Art jemandes Entscheidung bzw. dessen Ausführung zu behindern.

[Die Rechtspflichten unterscheiden sich] in praktisch äusserst folgenreicher Weise von Tugendpflichten und Prinzipien der **Moralität**, die zwar auch moralisch geboten, aber **nicht erzwing-**

³⁶⁴ STEINVORTH, *Staat und Legitimität*, S. 56 (kursive Hervorhebungen im Original, fette Hervorhebungen durch den Verfasser).

³⁶⁵ STEINVORTH, S. 57.

bar sind. Nach dem rechtstheoretischen Ansatz muss man innerhalb der Moral oder der Sphäre der moralischen Verbindlichkeit **sorgfältig zwischen Recht und Moralität unterscheiden**, zwischen Rechts- und unbedingten und Tugend- oder vollkommenen Pflichten, zwischen Gerechtigkeit und moralischer Auszeichnung. Denn nur die erste Hälfte ist legitim erzwingbar und möglicher Gegenstand eines legitimen Gewaltmonopols; die zweite Hälfte verlangt dagegen innere Zustimmung und Gesinnung und fällt wie alles Private ausserhalb des legitimen Aufgabenbereichs des Staates.³⁶⁶

Eine Tabelle soll das Gesagte etwas übersichtlicher darstellen:

Recht – öffentlicher Bereich	Moralität – privater Bereich
Unbedingte Rechtspflichten	Tugendpflichten
Recht, Gerechtigkeit	Moralische Auszeichnung
erzwingbar, allgemeine Anwendung ohne Ansehen der Person	nicht erzwingbar, individuelle Anwendung unter Rücksichtnahme auf Person und Umstand
Möglicher Gegenstand eines legitimen Gewaltmonopols: Nichtverletzung des Rechts unter Strafandrohung einzufordern bzw. bei Rechtsverletzung einzuschreiten; staatlicher Zuständigkeitsbereich	gesinnungsmäßige Zustimmung; das persönliche Gewissen als Kontrollmechanismus; außerhalb staatlicher Kontrolle; abhängig von persönlichen Wertvorstellungen

Recht und Moral gemäß rechtstheoretischem Ansatz

In Achtung der Grundbefindlichkeit des Menschen als moralisches Wesen wird jedem Menschen zugemutet, für sich selber zu entscheiden, welche Handlungen gut oder schlecht sind, was falsch oder richtig, was wahr und was unwahr ist. Dies läßt entsprechend die Möglichkeit offen, daß infolge eines menschlichen Fehlentscheids das Falsche geschieht, die Lüge sich ausbreitet, oder daß jemand an den negativen Folgen einer unmoralischen Tat materiellen Schaden leiden muß. Geschieht solches, wird das Recht, der na-

³⁶⁶ STEINVORTH, S. 57 f.

türliche Rechtszustand oder, wie oben beschrieben, die unbedingte Rechtspflicht, die Menschenwürde zu achten, verletzt.

Selbstverständlich verlangt diese Theorie nach objektiven Kriterien³⁶⁷, um eine Rechtsübertretung festzustellen und einen Rechtsbruch der Zuständigkeit obrigkeitlicher Rechtsprechung und Autorität zuzuweisen.

Der rTA ist eine praktische und einfache Handreiche, da sich eine scharfe und ganz klare Linie zwischen Recht und Moral ziehen läßt, zwischen obrigkeitlichem und privatem Zuständigkeitsbereich.³⁶⁸ Dazu ist die Handreiche äußerst praktisch und einfach anwendbar. Dies zeigt STEINVORTH anhand folgender Überlegungen, und unter Beizug bereits erwähnter, namhafter Philosophen, auf:

Die Unterscheidung von Recht und Moralität impliziert keine Herabsetzung der Moralität, auch nicht die Annahme, daß der Inhalt der Moralität nicht verbindlich beschrieben und begründet werden könnte. Am einfachsten hat Schopenhauer das Verhältnis von Recht und Moralität gemäß dem rechtstheoretischen Ansatz bestimmt, als er den Inhalt der Moralität insgesamt formulierte. In ihm [dem Inhalt der Moralität] seien sich «alle Ethiker einig ..., in so verschiedene Formen sie ihn auch kleiden»: «Neminem laede; imo omnes, quantum potes, juva» – Verletze niemanden, vielmehr hilf, soviel du kannst, allen [...].

Mit der ersten Hälfte der Formel, dem Verletzungsverbot, beschreibt er den Inhalt des Rechts^[369], mit der zweiten Hälfte, dem Hilfegebot, den Inhalt der Moralität.^[370] Dies **verlangt im Unterschied zum Verletzungsverbot** nicht nur, nichts Böses zu tun, sondern mehr: positiv Gutes zu tun. **Das Recht verbietet** nur, urteilsfähige Wesen im Gebrauch ihrer Fähigkeiten **zu behindern**; **die Moralität gebietet** dagegen, sie **zu fördern** und ihnen zu helfen. Die Verbote des Rechts dürfen erzwungen werden, weil ihre Nichtbefolgung selbst primäre[r] Zwang, ein Angriff auf ein durch Urteilsvermögen ausgezeichnetes Wesen ist. Die Nichtbeachtung der Gebote der Moralität besteht dagegen nicht in solcher Schädigung oder Zerstörung, sondern in der Verweigerung positiver Förderung und Hilfeleistung. Wollte man dazu jemanden zwingen, so würde man selbst den menschlichen Willen behindern und die Art von Destruktivität aus-

³⁶⁷ Dies wäre mit den zehn Geboten im Grundsatz gegeben.

³⁶⁸ Erneut muß vermutet werden, daß die Vertreter des rTA sich dessen nicht bewußt sind, wie trefflich sie das biblische Moralverständnis und damit die abendländische Tradition übernommen haben.

³⁶⁹ Inhaltlich stimmt das mit dem vorher Gesagten zum NATURRECHT, den achteinhalb Negativ-Geboten des Dekalogs und mit „meide das Böse“ (Psalm 34,15) überein.

üben, die das Recht verbietet. Gemäß dieser Unterscheidung sagt Kant vom Recht, es sei «mit der Befugnis zu zwingen verbunden», und weist der Moralität Pflichten zu, deren Triebfeder «Selbstzwang», damit aber innere Zustimmung und Gesinnung ist [...].

Wie sehr die **Unterscheidung von Recht und Moralität die Souveränität des Staats einschränkt**, macht ein Vergleich mit der Konsentstheorie klar. Nach dieser ist legitim, was die vernünftige Zustimmung jedes Betroffenen erhalten kann, etwa die Regel, daß jeder Bürger mit einem Einkommen von bestimmter Höhe einen Teil davon einem andern mit entsprechend niederm Einkommen gibt, und als legitime Regel darf sie auch vom Staat notfalls mit Gewalt durchgesetzt werden. Nach dem rechtstheoretischen Ansatz braucht man nicht zu leugnen, muß im Gegenteil zustimmen, daß eine solche Regel, wie jede Regel der Moralität konsenswürdig ist. Aber die Anerkennung der Konsenswürdigkeit impliziert nicht ihre Legitimität oder Rechtsverbindlichkeit, sondern nur die nicht erzwingbare Verbindlichkeit der Moralität. **Das Recht schützt nach dem rechtstheoretischen Ansatz jeden, der nicht selbst Zwang gebraucht, auch den Unmoralischen, solange er kein Rechtsbrecher ist.**

Offensichtlich entspricht der rechtstheoretische Ansatz der von Locke geprägten liberalen Tradition, die den **Staat nie als Vertreter aller Belange** von öffentlichem und moralischem Interesse anerkannte, sondern ihn **auf die Vertretung eines** aus vielen öffentlichen Belangen einschränken wollte, eben auf die Vertretung des Rechts.³⁷¹

Tabellarisch erweitert wird der rTA nochmals zusammengefaßt:

Erzwingbares Recht	Nicht erzwingbare Moralität
Unbedingte Rechtspflichten (Verbote)	Tugendpflichten (Gebote)
Gerechtigkeit (Erhaltung des natürlich gegebenen Rechtszustandes, Abwehr und Bestrafung des Unrechts, d. h. Verbot/Verhinderung von primärem Zwang), öffentliches Recht	Moralische Auszeichnung, persönliche Moralanwendung

³⁷⁰ Inhaltlich stimmt das mit dem vorher Gesagten zum NATURRECHT, den eineinhalb Positiv-Geboten des Dekalogs und mit „tue Gutes“ (Psalm 34,15) überein.

³⁷¹ STEINVORTH, S. 58 f. (Hervorhebungen durch den Verfasser).

Möglicher Gegenstand eines legitimen Gewaltmonopols: Nichtverletzung des Rechts unter Strafan drohung einzufordern bzw. bei Rechtsverletzung (primärer Zwang) einzuschreiten (sekundärer Zwang); staatlicher Zuständigkeitsbereich	Gesinnungsmäßige Zustimmung; privater Bereich; das persönliche Gewissen als Kontrollmechanismus; außerhalb staatlicher Kontrolle
NATURRECHT gilt unabhängig einer Zustimmung	Konsens (= Zustimmung einer Mehrheit), dem der einzelne sich aus moralischen Gründen anschließen, aber nicht dazu gezwungen werden kann
Allgemeine Verhinderung bzw. Bestrafung von Rechtsbruch (verneinende Regeln, „du sollst nicht“) Widerspruch ist Rechtsbruch	Allgemeiner Nutzen (= Utilitarismus), dem der einzelne aus moralischen Gründen widersprechen und sich widersetzen mag
„meide das Böse“ (die Bibel)	„tue Gutes“ (die Bibel)
„verletze, schädige niemanden“ (rtA)	„tue Gutes, so viel du kannst“ (rtA)

Aus diesen bei STEINVORTH gefundenen Darlegungen lassen sich folgende Erkenntnisse gewinnen und durch praktische Schlüsse ergänzen.

- Die **staatliche Obrigkeit hat nach liberaler Tradition³⁷² als einzige Funktion die Vertretung des Rechts.** Die Moral kann und darf nicht aufgezwungen, bzw. moralische Entscheidungen dürfen dem Menschen nicht abgenommen werden.³⁷³ Nur das allgemeine Recht, nicht aber die persönliche Moral, kann gesetzlich geregelt und durchgesetzt werden.
- Der Lebens- und Handlungsraum, in welchem der Mensch sich betätigt, ist durch Verbote (*neminem laede* = Verletze niemanden) geschützt. **Wer**

³⁷² Merkmale liberaler Denkrichtung sind Freiheitsliebe im Sinne von Abwehrrechten gegen staatliche Übergriffe, Selbstbestimmung und -verwaltung, Ablehnung von Fremdsteuerung des Lebens, Widerstand gegen staatlichen Paternalismus u. s. w.

diese Verbote übertritt, verletzt das allgemeine Recht, die Menschlichkeit, die Menschenwürde. Wer gegen seinen Nächsten primären Zwang ausübt, ihm schadet, verletzt dessen Recht und gibt damit seine eigene Menschenwürde preis, weil er den durch Verbote gesicherten menschlichen Handlungsrahmen, den Rahmen der Menschlichkeit aufbricht. Der Übertreter nimmt für sich in Kauf, den natürlichen Rechtszustand in einen Unrechtszustand zu versetzen.

- Die Ahndung des Unrechts ist zur Wiederherstellung des Rechtszustandes erforderlich. Dies geschieht durch eine zu sekundärem Zwang legitimierte und autorisierte Gewalt.³⁷⁴

³⁷³ Der im ANHANG C aufgeführte *Bildungsrucksack* enthält Hinweise darauf, wo, wie und durch wen ein aufwachsender Mensch die nötigen Orientierungshilfen finden wird, um einen gesunden, moralischen Maßstab, und ein daran orientiertes Gewissen zu entwickeln und auszubilden. An dieser Stelle sei festgehalten, daß es gemäß rTA und nach liberaler Tradition keine staatlich legitimierte Institution sein kann, die den moralischen Maßstab festsetzt und dazu auch noch das zugehörige Verhalten aufzwingt. Siehe auch das BÖCKENFÖRDE-THEOREM zitiert bei FELBER (S. 117f.).

³⁷⁴ Ein weiteres Mal sei darauf verwiesen, daß die biblische Lehre, z.B. in Röm. 13, 1–7, exakt darauf verweist, daß die Obrigkeit („Gottes Dienerin“) damit beauftragt ist, den Übeltäter zu strafen und den Wohltäter zu ermutigen. Keinesfalls aber wäre die Obrigkeit befugt oder aufgefordert, sich selber als Wohltäter (Sozial- und Wohlfahrtsstaat) zu betätigen. Ein einsichtiger Grund, warum die staatliche Obrigkeit keine Wohltaten ausführen soll und darf, ist folgende Tatsache: Die staatliche Obrigkeit verfügt über keine eigenen Mittel, um zu helfen. Um jemandem zu helfen, muß sie sich Mittel beschaffen; dies kann sie nur tun, indem sie andere unter Androhung von illegitimer Gewalt (primärer Zwang) mittels Steuererhebung oder Zwangsabgaben benachteiligt oder gar schädigt und beraubt, also zum legalen Rechtsbrecher verkommt. (Interessant dazu, das bei STEFAN FELBER in dessen Buch auf S. 201 gefundene Zitat von REINHARD SLENCZKA, „*Gott hat dem Staat keine produktive, sondern nur eine präventive Macht zugeordnet*“, das sich an FELBERS auf S. 201 erwähnte Gedanken von MARTIN LUTHER anlehnt.) Ähnlich finden sich in FRÉDÉRIC BASTIATS Schriftgut zahlreiche Hinweise darauf, daß Gesetze korrumpieren und z.B. als Mittel zum legalen Diebstahl eingesetzt werden können.

Ein einzelner, eine Familie oder ein freiwilliger Zusammenschluß von Menschen dagegen kann frei entscheiden – durch „inneren Selbstzwang“ (moralische Auszeichnung) etwa –, inwiefern und in welchem Maß einem Bedürftigen mit privaten Mitteln geholfen werden soll.

- Das Recht kann durch wenige, einfache und klare negative Verhaltensvorschriften verfaßt werden, etwa „Verletze niemanden“, „Schade nicht“ oder „Du sollst nicht...“.
- **Das Gute**, die positive Tat, das „Hilf, so viel du kannst“ oder der innere „Selbstzwang“ ist Ausdruck von moralischer Auszeichnung und **kann nicht befohlen werden**. Die Verbote des Rechts dagegen dürfen erzwungen werden, weil die Verletzung der unbedingten Rechtspflicht, keinen primären Zwang auszuüben, die Menschenwürde verletzt.
- Die philosophische Ethik geht von einer real existierenden Moral aus. Ihre Nichtbeachtung, etwa unterlassene Hilfeleistung, hat keine direkt schädigende oder zerstörende Wirkung. „Wollte man dazu jemanden zwingen, so würde man selbst den menschlichen Willen behindern, und die Art von Destruktivität ausüben, die das Recht verbietet“. Damit stoßen wir auf eine sehr starke Aussage, die nicht nur im Hinblick auf den Schulzwang hell aufleuchtet, sondern allgemeiner Lichtblick ist bezüglich sozialstaatlicher Zwangsmaßnahmen, wie Einkommensbesteuerung zur Finanzierung des Wohlfahrtsstaates, Sozialbeiträge, Krankenversicherung, Gebührenzwang, Maskenpflicht, Test- oder Impfwang u.s.w., und neuerlich Zwangsfinanzierung zur Kriegsführung bzw. die Hinnahme der Folgen von staatlich herbeigeführten Einkommenseinbußen oder Mehrausgaben in Form unnötiger Wirtschaftssanktionen.
- Die philosophische Ethik macht inhaltlich keine Angaben darüber, was die gute moralische Tat beinhaltet.³⁷⁵ Das „Hilf, so viel du kannst“ (SCHOPENHAUER) oder „Selbstzwang“ (KANT) brauchen eine inhaltliche Beschreibung. Die Philosophen übersehen möglicherweise, wie tief ihr Denken, von traditionell biblischer Ethik geprägt ist, wenn Verletzung als unmoralisch, und helfender Beistand als moralische Auszeichnung verstanden wird.³⁷⁶

³⁷⁵ Inhalte können selbstverständlich nur anhand einer weltanschaulichen Ausrichtung, anhand von Verhaltensnormen einer Lebensphilosophie mit Werteordnung bestimmt werden.

³⁷⁶ Unser abendländisches Kulturbuch, die Bibel, geht allerdings davon aus, daß die Unterlassung, die verweigerte Wohltat, von negativen Wirkungen begleitet ist. Dabei erweisen

- Gemäß rtA schützt das Recht jeden, der selbst keinen Zwang ausübt, auch den Unmoralischen, der keine moralische Auszeichnung anstrebt, solange er kein Rechtsbrecher ist.
- Ein freiheitliches Menschenbild kennt keinen Staat, der als Vertreter aller Belange von öffentlichem und moralischem Interesse auftritt, sondern eine zivile Obrigkeit, die sich auf jenen einzigen Belang beschränkt, das Recht zu vertreten, indem sie Unrecht ahndet.

sich Kriterien, ob die verweigerte Hilfeleistung jemandem substantiell schade, als ungenügend. Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lukas 10, 25–37) – ein Verletzter, zwei Unterlassende und ein Helfender – oder im Abschnitt von den sechs Taten der Barmherzigkeit (Matthäus 25, 31–46) wird das deutlich. Vor GOTT wird der einzelne sehr wohl für verweigerte Wohltaten belangt, allerdings nicht durch die staatliche Obrigkeit! Für die Unterlassung von Wohltaten werden weder die Allgemeinheit noch ein Kollektiv, auch nicht die staatliche Obrigkeit, sondern das Individuum belangt und zwar durch das von GOTT geschaffene schlechte Gewissen, das Strafe in Aussicht stellt, es sei in diesem Leben oder im jüngsten Gericht. Ein konkretes Beispiel neutestamentlicher Ethik, wie der Apostel Paulus sie lehrte, zeigt konkret, daß der einzelne aufgerufen ist, zu handeln und Gutes zu tun: „*Wer gestohlen hat, der stehle nicht mehr, sondern arbeite und schaffe mit seinen Händen etwas Gutes, damit er habe, zu geben dem Bedürftigen.*“ (Epheser 4, 28). Diese neutestamentliche Ethik ist *nicht neu*, sie findet sich in den alttestamentlichen Psalmen genauso wie im Leben alttestamentlicher Persönlichkeiten: „*Laß ab vom Bösen und tu Gutes; suche Frieden und jage ihm nach!*“ (Psalm 34, 15); „*Laß ab vom Bösen und tu Gutes, so bleibst du wohnen immerdar.*“ (Psalm 37, 27). Joseph tat seinen Brüdern, die ihn aus Neid hatten umbringen wollen, Gutes und rächte sich nicht (1. Mose 37–50). „*Wascht euch, reinigt euch, tut eure Bösen Taten aus meinen Augen, laßt ab vom Bösen! Lernet Gutes tun, trachtet nach Recht, helft den Unterdrückten, schaffet den Waisen Recht, führet der Witwen Sache!*“ (Jesaja 1, 16–17). Diese Ethik geht letztlich auf das biblische Menschenbild zurück, welches das Ebenbild eines GOTTES ist, der sich über den Schwachen, den Elenden, über Witwen und Waisen erbarmt. Dieser biblische GOTT setzt nicht das durch irgendwelche staatliche Instanzen vertretene Allgemeininteresse voraus und erklärt keine staatlichen Institutionen für die Förderung des Allgemeinwohls zuständig. Beanspruchen staatliche Institutionen aber, Tugendhaftigkeit unter angedrohtem Zwang fordern zu dürfen, nehmen sie GOTTES Stelle als oberster Richter ein, was dem im Dekalog verbotenen Götzendienst entspricht. Treten staatliche Institutionen als Wohltäter auf, unterlaufen sie die vom Individuum erwartete Tat. Nur der einzelne, dessen persönliche Tugendhaftigkeit, kann die Verhältnisse zum Guten ändern und schafft den allgemeinen Grundkonsens. Dieser Grundkonsens, das allgemeine Verständnis von dem, was gut und recht ist, beruht auf unseren herkömmli-

Aufgrund des rechtstheoretischen Ansatzes lassen sich Recht und Moral klar unterscheiden. Für die Einhaltung des Rechts kann eine staatliche Obrigkeit ein legitimes Gewaltmonopol beanspruchen, während für die Moral einzig der einzelne zuständig ist.³⁷⁷

Aus diesen Erkenntnissen läßt sich schließen, daß die meisten positivistischen Gesetze, die unsere Leben regeln, einer in Paragraphen gegossenen Zwangsmoral entsprechen, die die Menschenwürde mit Füßen tritt und der Menschenverachtung Vorschub leistet.

Tatsächlich werden mit positivistischem Recht, mit sozialstaatlichen Maßnahmen Moralvorschriften gewaltmäÙig (primärer Zwang) durchgesetzt. So wird im Namen von AEMR, BV oder GG Unrecht als Gesetz festgeschrieben, und dessen Einhaltung mit staatlicher Gewalt bewehrt. Statt in

chen biblisch-christlichen Werten. Die Säkularisierung, d. h. die „Säuberung“ des Lebens vom Glauben an eine übersinnliche Wirklichkeit, hat diese Werte untergraben, und „progressive“ Kräfte haben alles Herkömmliche, insbesondere metaphysische Erkenntnisquellen wie die Bibel, als irrational und weltfremd bekämpft. Die Ersetzung christlicher Ethik durch eine staatlich diktierte, mittels positivem Recht erzwungener Moral, muß scheitern, weil sie weder der menschlichen Natur noch der von GOTT erschaffenen Welt entspricht. Der von GOTT entfremdete und moralisch verderbte Mensch neigt zu egoistischem, nicht zu altruistischem Handeln, und sieht deshalb keine Gefahr darin, wenn staatlich verordnete oder verübte Moral dem von ihm erwarteten Handeln zuvorkommt. Darin ist die christliche Botschaft des Evangeliums einzigartig und unerläÙlich, um Menschen zur Überwindung des „inneren Schweinehundes“ zu befähigen, und um die allgemeinen Lebensverhältnisse zu bessern. Diese Botschaft muß die Lehre darüber, daß staatliche Institutionen die persönliche Souveränitäts- und Zuständigkeitsphäre zu respektieren haben, einschließen.

³⁷⁷ Die Morallehre, im Unterschied zur Moralpraxis, steht gemäß westlicher Tradition im Zuständigkeitsbereich der christlichen Kirche (die infolge ihrer vielen fragwürdigen Verlautbarungen und Handlungen fast jedwelche Glaubwürdigkeit verloren hat). Wie PETER J. KREEFT treffend beschreibt (s. Fn. 354 auf S. 242), braucht jede menschliche Gemeinschaft eine Moral. Er sieht keine Alternative zur biblischen Moral. Wird diese verneint oder bekämpft, wird das entstehende Vakuum durch andere Vorstellungen ausgefüllt, die statt dessen eine „staatlich anerkannte“ Ideologie (vor allem in den Schulen) lehren, die ausnahmslos, mit totalitär-amoralischen Maßnahmen, den einzelnen zu moralischer Auszeichnung zwingen und zum Selbstschutz jeden Widerspruch erstickt. Die AEMR kann als Beispiel (neben vielen anderen) angeführt werden.

den Katalog der Moralität und Tugend³⁷⁸ aufgenommen zu werden, stehen also Schulgesetze nebst unzähligen andern Gesetzen als Moralvorschriften bzw. als legalisiertes grobes Unrecht auf der „Seite des Rechts“, was gemäß rtA selbstverständlich falsch ist und die Menschenwürde, die moralische Entscheidungsbefugnis, verletzt.³⁷⁹

Schulzwang gemäß rechtstheoretischem Ansatz

Weil Schulanwesenheitspflicht eben kein Verbot ist, sondern ein staatliches Gebot, eine vermeintlich moralische Bürgerpflicht, darf sie gemäß rtA nicht mittels primärem Zwang durchgesetzt werden. Die Nichtbenutzung des Schulangebots schadet niemandem, außer, wie behauptet wird, vermeintlicherweise dem Kind.³⁸⁰ Dies ist, wie wir bereits festgestellt haben, eine vorgeschobene, nicht bewiesene Behauptung, die sich einzig auf „staatlich Anerkanntes“ abstützt. Um ein allfällig geschädigtes Kindeswohl nachweisen zu können, müßte eine Kohorte beschulter Kinder mit einer entsprechenden Kohorte nicht beschulter Kinder verglichen werden können – nur wie, wenn es nur beschulte Kinder gibt? Und um einen Vergleich verbindlich bewerten zu können, brauchte es eine objektive Instanz und nicht eine, die auf den Rahmen des „staatlich Anerkanntes“³⁸¹ beschränkt bleibt. Letztlich ist solches Unterfangen sinnlos, weil doch jede Beurteilung von weltanschaulichen Überzeugungen abhängt, und diese, mindestens theoretisch, in einem tolerant-divers-pluralistisch-relativistisch-multikulturell-humanistisch-christlich-multikulturellen Umfeld, gar keine einheitliche Bewertung zuließe.

³⁷⁸ Der Inhalt dieses Katalogs, die Verhaltenslehre (Ethik), ist der in Praxis umgesetzte Ausdruck der Weltanschauung und keinesfalls wertneutral. Ob christliche, humanistische, sozialistisch-marxistisch-materialistisch, pluralistisch-relativistische, liberale, idealistische, spiritualistisch-paganistische Ethik, sie ist immer Ausdruck der unterliegenden Prinzipien und Grundannahmen, der zugehörigen Philosophie.

³⁷⁹ Dies trifft für die meisten Gesetze moderner, liberal-demokratischer Staaten zu.

³⁸⁰ Eine allfällige Schädigung des Kindeswohls zu beurteilen, steht allerdings in der ausschließlichen Zuständigkeit der Eltern, während die Allgemeinheit, vertreten durch Schul- und Sozialbehörden, darüber weder zu wachen hat, noch über die notwendigen verlässlichen Maßstäbe verfügt, ein sinnvolles Urteil zu fällen.

³⁸¹ Siehe oben, „Der inexistente staatliche Erziehungsauftrag“, Punkt 9.

Wer der Überzeugung ist, Beschulung von Kindern nach staatlichen Vorgaben sei eine unverzichtbare Notwendigkeit, Menschen zu bilden und zu erziehen, betrachtet den staatlichen Schulzwang logischerweise als legitim und als dem Kindeswohl förderlich. Aus solch fragwürdiger Überzeugung und aus solchem Weltverständnis heraus ergibt sich als selbstverständlich, daß ein nicht beschultes Kind Schaden leide. Und so werden Alternativen nicht zugelassen, nicht weil ein Kind tatsächlich Schaden leiden würde, sondern weil das staatliche Erziehungsprogramm als das einzig und unfehlbar Richtige erachtet wird. Alles wird durch die Brille des „staatlich Anerkannten“ betrachtet und beurteilt. Wer sich dagegen darauf stützt, Eltern seien gemäß ihrer „zuvördersten“ und „unveräußerlichen“ Pflicht dazu befugt, ohne staatliche Einmischung für das Wohl des Kindes zu sorgen, über seine beste Bildung und Erziehung zu bestimmen, werden zur allfälligen Überprüfung des Erreichten den Maßstab des „staatlich Anerkannten“ bestenfalls höchstens teilweise, wenn überhaupt, anlegen wollen. Für einen durch die Eltern gesteuerten Bildungsweg gibt es verlässlichere Kriterien als das „staatlich Anerkannte“, um den Erfolg von Bildung und Erziehung, Vor- und Nachteile, Erfolg oder Mißerfolg zu beurteilen.

Aus Sicht des rTA verletzt Schulverweigerung kein naturrechtliches Verbot, sondern lediglich eine positivistische Vorschrift. Weil primärer Zwang illegitim, aus meiner Sicht also nicht zulässig ist, darf gemäß rTA kein Kind der Schule zwangsmäßig zugeführt werden. Geschieht es trotzdem, gegen den Willen der Eltern oder/und des Kindes, wird das Naturrecht mit Füßen getreten.³⁸²

Staatlicher Schulzwang = UN³⁸³-Recht

Wo sich Schulzwang gegen den Willen der Eltern oder/und des Kindes, durchsetzt, wird die Menschenwürde verletzt, und es geschieht grobes Unrecht. Aber – und da tritt uns die große Tragik entgegen – genau das ist's,

³⁸² Wer hier weiter nachdenkt, wird sich wenig Illusionen darüber machen, inwiefern es in einem Umfeld, das mit dem Schulzwang Unrecht legalisiert hat, und dieses Unrecht wiederum allgemein zustimmende Anerkennung gefunden hat, inwiefern es also sinnvoll sein könnte, einen mit Unrecht gepflasterten „Rechtsweg“ beschreiten zu sollen oder zu wollen. Es ist sinnlos.

was die meisten Eltern unbedacht geschehen lassen. Nicht wenige berufen sich dabei auf die Menschen-UN-Rechte. Jene wenigen, die die Ungerechtigkeit zu erkennen vermögen, entschuldigen sich aber mit dem, was ihnen von allen Seiten, von Verwandten und Bekannten, von Nachbarn und Freunden, von Lehrern und Politikern, zugeflüstert, und von Schulbetreibern unter Anführung gesetzlicher Vorschriften und von Richtern mit Rechtsbescheiden bestätigt wird: „Schulzwang ist nun mal Schulzwang“.

Das UN-Dogma, die AEMR, entpuppt sich bei genauer Untersuchung als eine Ermächtigung staatlicher Gewalt, im Namen überstaatlicher Rechtsnormen gegen seine eigenen Bürger zu handeln. Wer sich auf die AEMR beruft, ruft staatliche Autoritäten herbei, die gemäß dieser verhängnisvollen Erklärung von 1948 sich dazu ermächtigt sehen, den Bürger unter Gewaltandrohung zu seinem Glück zu zwingen.

Die vielen gescheiterten Versuche von Familien, die in der Vergangenheit teilweise Heroisches unternommen haben, ihre in der AEMR deklarierten Elternrechte zurückzufordern, scheinen jenen Recht zu geben, die sagen: „Doh chasch nüüt mache!“³⁸⁴ Und selbstverständlich ist da nichts zu machen, weil man sich in einen Teufelskreis begibt, wenn man die vollmundigen AEMR-Aussprüche für sich reklamiert.

Dieses Buch wurde aus der Überzeugung geschrieben, daß es einen Weg gibt, den Schulzwang zu überwinden. Wo NATURRECHT verletzt wird – Schulzwang tut das in grober Weise, wie bereits gezeigt worden ist –, „bezahlt“ die Natur das verübte Unrecht früher oder später zurück. – Ich bin kein Befürworter der Umweltzerstörung, bin aber überzeugt, daß die Innenweltzerstörung weit katastrophalere Auswirkungen auf den Menschen hat, als die größtmögliche Schädigung unserer Umwelt. Zwang, Schulzwang insbesondere, stört und zerstört die menschliche Innenwelt, sie zerstört die Menschenwürde, ein gesundes Selbstverständnis,

³⁸³ „UN“ wird hier in einem doppelten Sinne verwendet: Einmal als Negation (*Unrecht*), aber auch als (offiziell gebräuchliche, englische) Abkürzung für die UN = UNITED NATIONS ORGANISATION.

³⁸⁴ So gelte es bis heute schweizerdeutsch in meinen Ohren, weil ich mir das während vieler Jahre von allen Seiten her habe sagen lassen müssen: „Dagegen läßt sich nichts tun!“

die Integrität der Familie, hindert Eigenständigkeit und Selbstinitiative! Staatlichen Schulzwang aufrechtzuerhalten, als handle es sich um eine Befreiung des Menschen durch Erziehung, ist ein staatlich dekoriertes, grotesker Betrug am Menschen. Staatlicher Schulzwang ist geeignet, die Familiengemeinschaft zu (zer-)stören, Kinder den Eltern zu entfremden, Abhängigkeiten zu erzeugen, mittels falschen Anreizen Kinder zu verführen und ideologisch zu vergewaltigen.

Wenn ich mich mit diesem leidigen Thema befasse, ist's nicht, weil es mir an anderen Beschäftigungen fehlte, oder um irgend etwas beweisen oder jemanden beeindrucken zu wollen. Ich will mit meinen Ausführungen lediglich die für mich „greifbaren“ Werkzeuge bereitstellen, die es hoffentlich erlauben werden, den allgemeinen Schulzwang zu durchschauen, zu verstehen, was sich dahinter verbirgt, und ihn hoffentlich aufzubrechen. Wir müssen den staatlichen Schulzwang als grobes Unrecht thematisieren und den geistigen und praktischen Widerstand dagegen aufbauen. Wir arbeiten dabei gegen Widerstände auf allen Ebenen, seien es die eigenen Erfahrungen, Widerstände in der Familie, in Lehrerschaft und Schulleitungen, in der lokalen oder landesweiten Schulpolitik, und schließlich müssen wir uns gegen Ansprüche der UN (UNITED NATIONS) wehren. Wir arbeiten gegen das UN-Recht. Dies ist nicht wenig und fordert 200%igen Einsatz.

In seinem Buch, *Live not by Lies*³⁸⁵, zitiert ROD DREHER den sowjetischen Dissidenten ALEXANDER SOLSCHENIZYN (1918–2008), der seine Zeitgenossen als heroischer Systemkritiker aufgefordert hatte, keine Lügen auszulieben und statt dessen zu widerstehen.

[Nicht jeder werde sich berufen sehen, in der Öffentlichkeit laut zu bekunden, was er denkt und die Wahrheit bei jeder Gelegenheit hinausschreien,] das ist gefährlich und wir sind noch nicht bereit. Aber wir müssen uns weigern auszusprechen, was nicht unserem Denken entspricht.

Wer sich der Lüge widersetzt,

- weigert sich etwas zu sagen, zu schreiben, zu bestätigen oder weiterzuerweitern, das die Wahrheit entstellt,

³⁸⁵ DREHER, ROD: *Live not by Lies – A Manual für Christian Dissidents*. Sentinel 2020 [Zitate stammen aus dem Englischen und wurden vom Verfasser ins Deutsche übersetzt].

- nimmt nicht an Demonstrationen oder gemeinsamen Aktionen teil, ohne davon hundertprozentig überzeugt zu sein,
- trifft sich nicht mit andern zu künstlich gesteuerten Gesprächen, wo niemand die Wahrheit aussprechend darf,
- stimmt nicht für einen Kandidaten oder für einen Vorschlag, den er als zweifelhaft oder unehrenhaft beurteilt,
- wird eine Veranstaltung sofort verlassen, sobald der Sprecher Lügen, ideologisches Geschwafel oder schändliche Propaganda verbreitet,
- unterstützt keinen Journalismus, der die Tatsachen verzerrt darstellt oder verheimlicht.

Dies ist keineswegs eine abgeschlossene Liste aller möglichen und nötigen Maßnahmen, der Lüge auszuweichen. Doch wer sich von der Lüge zu reinigen beginnt, der wird mit gereinigtem, klarem Blick leicht neue Gelegenheiten entdecken.

Schulzwang verdrängt Eltern aus ihren Hauptaufgaben

Der Schulzwang ist historisch die erste aller sozialstaatlichen Maßnahmen, aber nur eine von vielen staatlichen Zwangsbeglückungen. Staatliche Sozialmaßnahmen sind ihrer Natur nach nicht geeignet, menschliches Dasein zu bessern. Einerseits beruht die Finanzierung jeder staatlichen Sozialmaßnahme, und damit auch des Schulsystems, auf einer ungeheuerlichen materiellen Umverteilung, welche die finanziellen Verhältnisse in der Bevölkerung verzerrt. Zum andern führt das Schulsystem zur Entlassung der Eltern aus ihren Hauptaufgaben. Daraus folgt eine allgemeine Verweigerung der Elternschaft, ihre zuvördersten Pflichten wahrzunehmen, die doch unübertragbar, unverzichtbar, unveräußerlich und höchst persönlicher Natur sind. Nicht nur werden die Elternrechte durch die staatliche Schulbehörde usurpiert und gehindert, ihre Pflichten wahrzunehmen, sondern die Familie wird zwangsweise aus ihrer hauptsächlichen Aufgabe als Keimzelle allen menschlichen Lebens verdrängt. Eine Eltern-Generation nach der nächsten gibt schrittweise ihren eigentlichen Daseinsgrund preis. Das menschliche Zusammenleben wird umgesteuert, fehlgeleitet und verzerrt, so daß staatliche Manipulation und Machtmißbrauch als solche kaum mehr erkenn- und wahrnehmbar sind.³⁸⁶ Der Wille, der Tyrannei zu widerstehen, erliegt.

Langfristig kann das nicht gut gehen. Die Wirkungen von eineinhalb Jahrhunderten Zwangsbeschulung überzeugen nur jene, die als Nutznießer davon profitieren und/oder vermeintlich dadurch profitieren, daß staatliche Schul- und Sozialdienste für sich beanspruchen, die jedem Elternpaar obliegenden Sorge- und Erziehungspflichten ersetzen zu können oder zu müssen.³⁸⁷ Wenn das nicht höchster Ausdruck von Staatsglaube wäre, was wäre es sonst?

Schulzwang verstaatlicht das Leben

Eine offensichtliche Wirkung des Schulzwangs ist die Entfremdung der Kinder vom Elternhaus. Frühkindliche Bindungen werden gestört, je näher Krippen- und Kita-Besuch an die ersten Lebensmonate gerückt werden.³⁸⁸ Auch die später notwendigen Bindungen an die Eltern, die eine Persönlichkeitsausreifung begünstigen, werden zusehends dem „staatlich Anerkannten“ geopfert.³⁸⁹ Sicher gibt es neben der Schule viele weitere Einflußfaktoren, denen die Jugend von heute ausgesetzt ist. Wer jedoch die mittels Zwangsbeschulung erzeugte Staatsgläubigkeit und die zunehmende Abhängigkeit unseres Lebens von staatlichen Institutionen verkennt, muß Opfer einer (durch staatliche Beschulung und Medienpropaganda?) erzeugten falschen

³⁸⁶ Längst stehen die Zeichen auf Sturm: Die Anzahl Kinder aus intakten Ehen werden zahlenmäßig von Kindern von Eineltern-Familien, aus zerfallenden oder zerfallenen Familien, aus gleichgeschlechtlichen „Ehen“ u. s. w. weit überflügelt. Intakte Ehen gelten aufgrund einer sozialstaatlich umgesteuerten Wahrnehmung schon bald als etwas Abnormales, als Fehlentwicklung, und zuletzt als gesellschaftliche Gefahr.

³⁸⁷ „Meine ganze Karriere verdanke ich der kostenlosen Kinderbetreuung“ (orig. „I owe my whole career to free childcare“, THE TELEGRAPH, 4. Juli 2022). Eine berufstätige Mutter, die ihren Erfolg als Journalistin höher einschätzt als ihre Mutteraufgaben, ist nicht nur typisch für unsere Zeit, sondern erweist sich auch als ein Beispiel für materielle Umverteilung, die wohlverdienende Menschen zu begünstigen scheint.

<https://www.telegraph.co.uk/columnists/2022/07/04/owe-whole-career-free-childcare/>

³⁸⁸ Das Gebaren von mit UNICEF verbandelten Regierungsabteilungen, von nationalen Organisationen und von privaten Verbänden im Zusammenhang mit der Agenda 2030 mußte an dieser Stelle in einem langen Einschub denunziert werden. Der Leser ist eingeladen, sich selber zu informieren. Informationen sind öffentlich und leicht zugänglich.

Wahrnehmung sein. Wir werden als Menschengemeinschaften, gleich Schafherden, in die Arme des Wohlfahrtsstaates getrieben, um schließlich auf der „staatlich anerkannten“ Pflegestation oder im entsprechenden staatlich zertifizierten Altenheim zu enden. Menschen in Abhängigkeit zu treiben und darin zu erhalten, entwürdigt, und ist das Gegenteil der Achtung vor der menschlichen Würde.³⁸⁹

Der Unrechtszustand des Schulzwangs und vieler weiterer staatlicher Zwänge wird selbstverständlich mittels positivistischer Gesetzgebung heraufbeschworen und aufrechterhalten. Wer an diesem Unrechtssystem rüttelt, zieht den Zorn weiter Bevölkerungsteile auf sich, allen voran das Mißfallen der Medien und der Politelite. Denn: „Sollte ein einzelner Stein aus diesem System herauslösbar sein, so riskiert die ganze Mauer einzufallen“, sagte mir ein lieber Freund schon vor dreißig Jahren. Er, ein ehemaliger Lehrer und langjähriger Jugendarbeiter, hatte uns als Familie stets ermutigt, den Sonderweg „Bildung zu Hause“ zu gehen. Er sah deutlicher als wir selber, welchen Herausforderungen und Gefahren wir uns aussetzten, indem wir uns dem „staatlich Anerkannten“ widersetzen. Aber er sah ebenso voraus, welche weitreichenden, allerdings heilsamen Erschütterungen es für die „staatlich anerkannte“, und noch mehr für die politische Ordnung, und für die, solcher Zwangsordnung unterstellten Menschen haben könnte.

Die staatliche Zwangsordnung verstaatlicht das Denken und führt zu einer weltanschaulichen Vereinnahmung der Jugend. Unter dem Deckmantel angeblicher Neutralität schulischen Unterrichts, wird der Same verhängnisvoller Falschannahmen in die Bevölkerung gesät.

Schulzwang sät weltanschauliche Verwirrung

An zwei Beispielen soll abschließend gezeigt werden, wie wenig weltanschaulich neutral Schulen grundsätzlich sind, und deshalb ihr Anspruch, al-

³⁸⁹ Die gesamte, den Kindern aufgezwungene „staatlich anerkannte“ Propaganda um die Schulstreiks, das Geschwätz von Rassendiskriminierung, Genderideologie, Frühsexualisierung, LGBTQIX u.s.w. hat die Abwesenheit der Eltern, wie diese in der Schule gegeben ist, als Voraussetzung. – Berichten zufolge mußten Schüler, die während der Covid-Panik von ihren Lehrern zu Hause am Bildschirm unterrichtet wurden, sicherstellen, daß niemand von der Familie den Unterricht als unerwünschter Zuschauer mitverfolgte.

len Kindern gerecht zu werden, bestimmt falsch und staatlicher Zwang keinesfalls zu rechtfertigen ist.

Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht.³⁹⁰



(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.³⁹¹

Aus den beiden hier aufgeführten Gesetzesartikeln kann man eines leicht erkennen: **die säkulare Schule gibt sich zwar sehr einvernehmlich mit „Religion“, trennt sich aber ganz klar ab von Glaube, Religion und Weltanschauungen, die nicht im Einklang mit dem Schulunterricht stehen.**

Die zürcherische Volksschule wahrt die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht, während in Deutschland die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme des Kindes am staatlichen Religionsunterricht zu bestimmen, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird.³⁹² D.h. der ordentliche Schulunterricht kann nichts anderes sein, als die Verbreitung einer Weltanschauung, die mit den in den Religionsunterricht ausgelagerten oder durch garantierte Rücksicht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit abweichender Anschauungen konkurriert.

³⁹⁰ Volksschulgesetz des Kantons Zürich, 1. Teil: Grundlagen § 2.1.

³⁹¹ Deutsches Grundgesetz, Artikel 7, Abs. 1–3 (von insgesamt 6).

³⁹² Unter der alten Ordnung wären solche Abgrenzungen nicht verstanden worden, und vor allem nicht nötig gewesen.

Verlangt der Betrieb einer vermeintlich wertneutralen Schule, daß Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie oben ausdrücklich aufgeführt, zu schützen sind, ist dies ein Eingeständnis dafür, daß die im Unterricht vermittelten Inhalte eben nur vermeintlich neutral sind. Tatsächlich sind die Schutzklauseln ein Bekenntnis zum säkularen Humanismus. Wenn es, wie im Beispiel aus Deutschland, heißt, Eltern könnten über die Teilnahme ihres Kindes am ausgelagerten oder vom regulären Schulunterricht getrennten Religionsunterricht bestimmen, bedeutet das sofort, daß solcher Religionsunterricht eben im Konflikt mit dem regulären schulischen Unterricht steht oder zumindest stehen könnte. Und wenn Lehrkräfte nicht gezwungen werden dürfen³⁹³, z.B. christlichen oder islamischen Religionsunterricht zu erteilen – offensichtlich, weil solcher ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen könnte – so kann der Grund nur der sein, daß der reguläre Unterricht eben eine andere religiöse Zugehörigkeit voraussetzt bzw. im gewählten Beispiel christliche oder islamische Werte verletzen würde oder könnte.

Die in beiden Gesetzesbeispielen aufgeführten „Schutzklauseln“ sind nur nötig, weil jeder Unterricht, jede Lehre, ob christlich-religiös, islamisch-religiös, säkular-humanistisch-religiös, spirituell/mystisch-religiös, wie jede andere Lehre, stets religiös-weltanschaulich-philosophischen Ausschließlichkeitscharakter hat, d. h. einen Absolutheitsanspruch erhebt. Daß die Schutzklauseln eben auch den säkularen, vermeintlich neutralen Schulunterricht vor andern Religionen schützen müssen, ist nur durch Folgerung erkennbar. Diese Klauseln unterstellen, der Unterricht an Staatsschulen sei a-religiös und wertneutral, was nicht nur eine Unterschlagung, sondern eine geschickt verpackte Verführung der Massen ist.³⁹⁴

Im obigen, als Beispiel staatlicher Meinungsdictatur erwähnten Gerichts-

³⁹³ Hoffentlich wird der Leser hellhörig zu lesen, daß Lehrer ausdrücklich nicht „gezwungen“ werden dürfen, während ausnahmslos alle Kinder unter Schulzwang stehen. Lehrer sind in der Regel erwachsene Personen, die sich für ihre Meinung wehren können müßten. Kinder sind zusammen mit ihren Eltern in der unglücklichen Lage, sich dem Schulzwang – was genau besehen Religionszwang ist – beugen zu müssen.

³⁹⁴ Weil der Begriff „Religion“, wenig hinterfragt, zu schnell und zu leicht als in die Kirche/Moschee/Synagoge/Tempel Gehöriges, aber sicher nicht zu uns modernen Menschen Ge-

urteil³⁹⁵, wird deutlich, daß im Falle von Schule keine Glaubens- und Gewissensfreiheit herrschen kann. Welcher Knirps oder auch Zwölfjährige könnte sich im normalen Unterricht in einem Meinungsstreit mit einer erwachsenen Lehrkraft durchsetzen? Jeder wird sich zu Gunsten der allgemeinen Beliebtheit beim Lehrer und bei den Mitschülern, aber auch um seiner Noten willen zurückhalten, während die erwachsene Lehrkraft aus „weltanschaulich geschützter Position“ die geltende Wahrheit behaupten kann. Ge-

höriges, abgetan wird, ist es nötig, zu klären, was Religion bedeutet, was der Begriff beinhaltet. Vom lat. *re-ligare* – wieder anbinden, zurückbinden – ist Religion das, was unser Bewußtsein und unser Urteil bildet bzw. das Axiom (Verankerung, Angelpunkt) mit dem unsere Überzeugungen und Ansichten – leider oft wenig bewußt – verbunden sind. Religion ist der Boden, auf dem unsere persönliche Überzeugung wächst. Religion ist ein austauschbarer Begriff für Weltanschauung, Philosophie, Ideologie, (Partei-)Glaube, Grundannahme, Gedankengebäude u. s. w. Wie beim Bildungsbegriff, führt eine „obrigkeitliche“ Besetzung des Begriffs Religion zu einer nicht zu rechtfertigenden Verengung. Durch staatliche Gesetze, durch die Art, wie Begriffe allgemein politisch korrekt, insbesondere in den Medien, in Politik und Rechtssprechung, in den Schulen und selbst in den Kirchen und Religionsgemeinschaften verwendet werden, wird der Religionsbegriff inhaltlich auf Mystisches, nicht Erklärbares eingeschränkt. Die wenig bedachte Folge daraus ist, daß Weltanschauungsfragen aus dem öffentlichen Diskurs und auch aus dem Bewußtsein der Menschen verdrängt werden. Dies führt zu der irrigen Annahme, es gäbe so etwas wie weltanschaulich/religiöse Neutralität, von der insbesondere das öffentliche Leben, die Medien und die Schule geprägt seien. Doch wie könnte Schule stattfinden, ohne sich ideell, weltanschaulich, philosophisch, religiös festzulegen? Der Schulzwang selber ist doch Teilausdruck dieser Festlegung! Der Säkularismus hat sich die vermeintliche Neutralität des Schulunterrichts zum Deckmantel undeckelter Ideologien genommen, die sich so unentdeckt und zum Schaden vieler verbreiten lassen.

„*Funktional: Religion (was immer sie beinhaltet) konstituiert zivilisatorische Werte und politische Ordnung. Jeder „Uranfang braucht ein Absolutes, aus dem er ‚rational‘ erklärt werden kann.“* (HANNAH ARENDT, zitiert von FELBER auf S. 62 – s. Fn. 130 auf S. 118). „*Wir sind gut beraten, der Religion ihre Bedeutung als Grundlagen der Bedeutung des Staates beizumessen. Staaten sind auf Letztbegründungen ihrer Rechtssetzungen angewiesen, wenn sie nicht in Willkürherrschaft, in reinen Rechtspositivismus abgleiten wollen.*“ (FELBER, S. 64). Doch genau das ist leider weitgehend bereits geschehen. Ohne Rückkehr, die unverzichtbare und ‚Grund-legende‘ Bedeutung von Religion/Weltanschauung/Philosophie für staatliches Handeln vorauszusetzen, werden wir uns in einem totalitär-diktatorischen System verlieren.

mäß GG Artikel 7.3 sind **erwachsene und ausgebildete Lehrkräfte davor [Meinungsdiktatur] geschützt**, etwas unterrichten zu sollen, das ihren Überzeugungen zuwiderläuft. **Kindern dagegen**, die sich nicht wehren können bzw. sich zu wehren nicht getrauen, **wird zugemutet, sich durch Schulunterricht mit vermeintlich neutralen säkular-humanistischen Inhalten beriebseln lassen zu müssen, diese widerstandslos zu akzeptieren und zu verinnerlichen**. Die Eltern, wie im deutschen Bundesgerichtsentscheid dargelegt, **haben das „hinzunehmen“**.

Aus dem ersten Zitat aus dem Volksschulgesetz des Kantons Zürich (siehe oben) geht eine weitere, nicht leicht ersichtliche Irreführung hervor, wo christlich, humanistisch und demokratisch miteinander vermengt bzw. als gleichwertig und als sich gegenseitig vertragende und ergänzende Weltanschauungen aufgeführt werden. Dies ist reiner Etikettenschwindel. Verbal ist es sicher möglich, allerlei Ideen miteinander zu vermischen, wie man behaupten kann, Öl, Wasser und Luft ließen sich zusammenmischen. In der Praxis erweist sich erst, ob eine Aussage stimmt, da nämlich, wo im Alltag oder im Schulunterricht die Ideen ausgelebt werden sollen.

Weltanschauungen schließen sich gegenseitig aus, wie wir gesehen haben: Die christliche Religion hat GOTT und GOTTES Recht (etwa die 10 Gebote, die goldene Regel oder das Gebot der Nächstenliebe) als Mitte. – Der Humanismus kennt keinen GOTT, sondern lediglich den vergöttlichten Menschen (wie dies z. B. in den Ansprüchen der AEMR zum Ausdruck kommt), der in transzendierter Form die Gestalt des zwangsbeglückenden und allmächtigen Staates gewinnt. – Die Demokratie oder „demokratisch“ ist keine Weltanschauung, sondern eine Worthülse für eine Form der Staatspolitik und -verwaltung. Demokratie wird meistens nicht von den griechischen Ursprüngen abgeleitet und dient der Politik und der staatlichen Verwaltung als Feigenblatt. Mit herbei manipulierten Mehrheiten werden dem meist weitaus größeren Rest der Bevölkerung sowohl sinnvolle als auch sinnlose Beschlüsse aufgehast. Diese Beschlüsse sind weder an christlichen Werten und zuweilen auch nicht an humanistischen Vorstellungen orientiert, und noch weniger sind sie demokratisch legitimiert. Wer erkennt es als legitim,

³⁹⁵ Siehe Fn. 118 auf S. 109.

wenn eine relative Stimmenmehrheit irgendwelchen Ideen zum Durchbruch verhilft, um eine Bevölkerung unter Kontrolle der Politik zu halten? Wer in der Schule, z. B. in der Klasse lernt, daß eine Mehrheit der Schüler bestimmen kann, wonach sich der Rest der Klasse zu richten hat, hat doch erst gelernt, was ein Mehrheitsprinzip ist, das ihm als Demokratieprinzip eingetrichtert wird. Dies hat mit Demokratie aber wenig bis nichts zu tun. Werden Kinder ungefragt und unter Zwang, je nachdem, auch noch gegen den Willen von Eltern in Klassenverbände eingereiht, wird Schule zum *Gegenbeispiel* für das, was Demokratie – Selbstanhandnahme des Lebens, Eigenverwaltung und Selbstbestimmung – wäre.

Die Behauptung, die Schule erfülle gleich zwei oder drei Missionen gleichzeitig, indem Kinder christlich-humanistisch-demokratische Werte vermittelt erhielten, ist total irreführend.³⁹⁶

Halten wir fest: Schulunterricht ist immer Religionsunterricht. Schule ist immer Weltanschauungsschule und entspricht gewissermaßen einer Religionsgemeinschaft und Parallelwelt unter striktem Ausschluß elterlicher Einflußnahme. Was dort gelehrt oder doziert wird, ist immer Teil einer Doktrin.³⁹⁷ Lehrer können gar nicht vermeiden, zu indoktrinieren, wenn sie mehr

³⁹⁶ Es ist bekannt, daß jede Religion/Weltanschauung missionarisch tätig ist. So ist z. B. die Schule der verlängerte missionarische Arm des Humanismus: Gemäß AEMR, Art. 26 „[muß] die Bildung [...] auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen [...] förderlich sein.“ (An dieser Stelle ist zu beobachten, daß von religiösen Gruppen die Rede ist und zwar so, als ob die in den Menschenrechten verkörperte humanistische Ideologie an sich, wie die der Schule auch, keine Religion/Weltanschauung wäre, und die Tätigkeit der Vereinten Nationen als religions- und weltanschauungsneutral eingeordnet werden müßte bzw. könnte.) Der christliche Missionsbefehl, gemäß alter Ordnung ursprünglicher Inhalt der Bildung, gemäß neuer Ordnung als vom Unterricht abgetrennter Religionsunterricht, ist z. B. im Evangelium so verfaßt: „*Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie [...] und lehret sie halten alles, was ich [JESUS CHRISTUS] euch geboten habe.*“ (Matthäus 28, 18–20).

³⁹⁷ Doktrin ist vom lat. Begriff *docere* abgeleitet. Unterricht ist im positivsten Sinne immer Indoktrination, die Unterrichtung in einer Lehre, die Tätigkeit nämlich, wofür die meisten Lehrer bezahlt werden. Geschähe keine Indoktrination, würde nicht belehrt und gelehrt,

sein möchten – die meisten möchten es – als staatlich bezahlte Kinderbetreuer. Sogar die Überzeugung eben, die Schule sei eine Einrichtung, die jedes Kind zu besuchen habe, und daß aller Unterricht unter Aufsicht des Staates zu stehen habe, Eltern höchstens als Statisten einen Platz hätten (und von den Lehrern oftmals als Hemmschuhe empfunden werden), ist ein untrüglicher Ausdruck einer in Praxis umgesetzten Staatsglaubensdoktrin, die weder christlichen noch demokratischen Werten entspricht, sondern einzig humanistischen. Damit wird Schulzwang zur ideologisch begründeten staatlich erzwungenen Gedankenkontrolle.

Die humanistische Staatsschulglaubensgemeinschaft ist erdrückend groß und mächtig, denn alle wollen als Nutznießer vom Schulbetrieb profitieren und sind davon überzeugt, daß Schule den allgemeinen Wohlstand, und insbesondere das Wohlbefinden von Kindern fördere. Die Schulzwangsglaubensgemeinschaft ist eine vermeintlich demokratische Mehrheitsdiktatur. Sie wird gepflegt von allen, die Lohn- oder Leistungsempfänger sind: Lehrer, Verwalter, Eltern, Politiker, Berater, Lieferanten von Infrastruktur, Schulmaterial, Möbel, Bauten u. s. w. Ausnahmslos sind sie alle Teil dieser Glaubensgemeinschaft. Der Erfahrungshorizont der ganzen Bevölkerung liegt, was Bildung und Erziehung anbelangt, innerhalb der Staatsschulreligion. Wer gegen diese Mehrheitsdiktatur einer Staatsbürgerreligion aufsteht, wer auf seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf seiner elterlichen Zuständigkeit für Bildung und Erziehung beharrt und gleichzeitig die Staatsschulreligion verwirft, macht sich zum ausgestoßenen Ketzer.³⁹⁸

wären Schulen sündhaft teure reine Kinderaufbewahrungsanstalten, was zuweilen auch zutreffen mag.

³⁹⁸ Bei J. J. ROUSSEAU finden sich Lehrsätze/Dogmen der bürgerlichen Religion definiert. Diese besteht in der „Existenz einer allmächtigen, allwissenden, wohlthätigen Gottheit [staatliche Obrigkeit?], einer allumfassenden Vorsehung [Wohlfahrtsstaat?]; ein zukünftiges Leben, das Glück der Gerechten und die Bestrafung der Bösen [ein in alle Privatbereiche eindringender, zwangsbeglückender und alles überwachender UN-Rechtsstaat?] sowie die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze [siehe z. B. Art. 30 der AEMR von 1948] – das sind die positiven Dogmen. Was die negativen betrifft, so beschränke ich mich auf ein einziges: die Intoleranz. Sie ist eine Eigentümlichkeit der von uns verworfenen Religionsformen.“ Bei diesen aufgeführten Lehrsätzen handle es sich um allgemeine Glaubensüberzeu-

Die Schulzwangsgemeinschaft ist eine verweltlichte, d. h. säkulare Glaubensgemeinschaft, die sich wenig um das Selbstverständnis ihrer eigenen Glaubensgrundlagen bemüht und so zur allgemeinen weltanschaulichen Verwirrung beiträgt.

Der Säkularismus versagt

Der mit der Entstehung liberaler Demokratien einhergehende Säkularismus schuf die unerläßliche Voraussetzung des Gesetzespositivismus und versetzte dem NATURRECHT den Todesstoß. Der öffentliche Raum wurde von jedem Glauben an einen Schöpfergott, dem der Mensch Rechenschaft schuldet, „gereinigt“. Vielmehr wurde der Glaube an einen überweltlichen GOTT durch innerweltliche Götzen wie Machbarkeitswahn, menschliche Selbstüberhebung in Form vermeintlich demokratisch legitimer Macht, in Form einer Staatsreligion abgelöst. Das öffentliche Leben wurde den Ideen gottloser, rein innerweltlicher Ideologien unterworfen, die sich in Materialismus, Sozialismus, Pazifismus, Technik- und Wissenschaftsglaube u. s. w. breit machten.

An die Folgen dieser Entwicklung scheinen wir uns gewöhnt zu haben, ohne zu merken, daß uns die Grundlagen einer persönlichen Moral abhanden gekommen sind. Dies hat u. a. zur Folge, daß Menschen sehr dankbar sind, wenn ihnen genau gesagt wird, bzw. sogar unter Zwang abverlangt wird, was sie tun müssen oder sollen. Ihnen fehlt die innere moralische Orientierung, gut und böse, richtig und falsch, Wahrheit und Lüge, Schönes oder Häßliches unterscheiden zu können. Um dieser weitverbreiteten Unfähigkeit abzuhelfen, ist eine Entwöhnungskur von staatlicher Rundumbetreuung notwendig. Erst so werden wir wieder frei und selbständig, denken zu lernen, werden befähigt, die uns aufgezwungenen Denkverbote und -zwänge abzu-

gungen, so ROUSSEAU, ohne deren Befolgung niemand ein guter Bürger oder treuer Untertan sein könne. Ohne jemanden zwingen zu können, sie zu glauben, sei der Staat allerdings berechtigt, jeden, der diese Ansichten verwirft, zu verbannen. Wer die Ansichten einmal anerkennt, sich aber in der Folge als Ungläubiger erweise, der habe „das größte aller Verbrechen“ begangen und verdiene die Todesstrafe. Quelle: ROUSSEAU, *Der Gesellschaftsvertrag*; zitiert bei STEFAN FELBER, S. 61.

werfen. Die Verengung der Erziehung auf Zwangsbeschulung mißachtet nicht nur die menschliche Natur. Sie mißachtet ebenso Pflicht und Recht der Menschen, nach der Natur und nach dem Wesen des Rechts zu fragen. Werden Lebensfragen nach Kriterien von Sitte, Recht und Moral durch eine den Lebensraum verengende, undurchsichtige Flut von positivistischen Gesetzen ersetzt, um unsern Alltag zu regulieren, sind wir in einer Diktatur angekommen. Wenn Gesetze „legal“ sein können, die Ungerechtigkeit erzeugen, dann hat der Säkularismus eindeutig versagt (außer die Wohlfahrtsdiktatur wäre das ursprünglich angestrebte Ziel gewesen).

Der POSITIVISMUS übersieht großzügig, daß Recht und Moral grundsätzlich nie ohne übernatürliche Erkenntnisquelle auskommen können. Der SÄKULARISMUS hat keine Antworten auf die Frage nach dem Guten, dem Wahren, dem Reinen und Schönen, der Gerechtigkeit und dem Ehrbaren. Zusammen mit dem NATURRECHT sind diese moralischen Kategorien dem RELATIVISMUS geopfert worden. Schlußendlich liegt das Problem darin, daß ein Recht, das die metaphysische Wirklichkeit leugnet, sich verbindlicher Maßstäbe für gut und böse, für wahr und unwahr, für recht und unrecht entledigt hat, und damit jeglicher Orientierung, jeglicher absoluter Maßstäbe verlustig gegangen ist. (Im Anhang B werden diese Zusammenhänge in einer Analyse zum „wissenschaftlichen“ POSITIVISMUS ausführlicher behandelt.)

Welche Empfehlung ergibt sich aus dieser Feststellung? „Was kann, was soll der Staat tun, wo sollte er sich heraushalten? Soll er angesichts der Säkularisierung versuchen, das von den Kirchen zurückgelassene Vakuum auszufüllen?“³⁹⁹ fragt der Theologe Dr. STEFAN FELBER.

Die Kirche versagt

STEFAN FELBER beschäftigt sich mit der Frage, welche Rolle der Staat, und welche die der christlichen Kirche sein könnte oder müßte, daß wir nicht einem totalitären, durch die positivistische, vermeintlich einzig mögliche Denkrichtung, einem staatlichen Zwangssystem unterworfen werden. Die Frage ist gut, sicher gut gemeint, klammert aber die Frage nach der Familie aus, ohne die es weder Kirche noch Staat braucht noch geben kann.

³⁹⁹ FELBER, S. 49 f.

Die Rolle der Kirche muß es sein, endlich einzugestehen, nahezu total versagt zu haben. So könnte die Kirche darüber Reue über ihr selbst verschuldetes Versagen zeigen und eine Kehrtwende vollziehen. Sie muß sich den staatlichen Behörden, aber auch dem Kirchenvolk stellen und das eigene Versagen bekennen, die evangelische Botschaft verraten zu haben. Die Kirche hat seit mindestens 150 Jahren darauf verzichtet, das biblische Konzept der drei Souveränitätssphären⁴⁰⁰ unter GOTT zu verstehen und zu lehren. Waren die Kirchenführer über die Entstehung der neuen Staatsform „Demokratie“ derart entzückt, daß sie glaubten, mit den modernen Volksregierungen sei das Himmelreich angebrochen, daß sie sich nur noch um das Seelenheil ihrer Klientel zu kümmern hatte, während die Zivil-Regierung sich um die praktischen Lebensbelange wie Erziehung der Jugend, die Regelung der Arbeitsprozesse, die Versorgung Bedürftiger und Kranker, die Vorsorge fürs Alter und um die Organisation weiterer sozialer Anliegen kümmerte?

Eine Kirche, die ihre Berechtigung erhalten will, muß deutlich und für alle vernehmbar lehren, welche Aufgaben Gott der Familie (Eltern), welche der staatlichen Obrigkeit und welche der Kirche aufgetragen hat. Dabei müßte ganz klar die oben erläuterte Trennung von Recht und Moral, von obrigkeitlicher Zuständigkeit und von persönlich zu verantwortenden moralischen Entscheidungen erklärt und durchgesetzt werden. D.h. die christliche Kirche, egal welche, ob evangelisch, katholisch, freikirchlich, orthodox, u. s. w. muß sich von GOTT neu bevollmächtigen lassen, prophetisch gegen eine säkularisierte Volkskirche, die Kirche der Staatsgläubigen („Demokraten“, Verfassungsfreunde, Bürgerrechtler, Freiheitliche u. s. w.) und deren Priester (Parteiführer, Partei-Politiker) und Oberpriester (Ministerialräte, Bundesräte, Vorsitzende u. s. w.) das Wort zu ergreifen.

⁴⁰⁰ Diese sind: *Die Mehrgenerationen-Familie* (Fortbestand durch Arbeit und Fortpflanzung); *die staatliche Obrigkeit* (Wahrung des Rechtszustandes durch Bedrohung der Gesetzesübertreter mit Strafe, Ausführung der Strafen an Übeltätern) und *die Kirche* (Bewahrung und Verkündigung des ganzen Ratschlusses GOTTES, was das Verständnis von staatlicher Obrigkeit zur Bewahrung des Rechts, den Sinn von Verboten und von persönlicher Moral zur Sicherung des menschlichen Fortbestands und den Sinn von Geboten einschließen muß).

Wir haben oben gezeigt, daß der rechtstheoretische Ansatz mit biblischen Aussagen unterlegt werden kann, und daß mit diesem Ansatz, würde er umgesetzt, die staatliche Vereinnahmung unserer Leben zurückgedrängt werden könnte.⁴⁰¹ Im Gleichschritt mit der Reduktion „staatlicher Lebensverwaltung“ könnte und müßte der Einzelmensch, die Familie wieder Boden gewinnen. Es entspricht der Umkehrung der heute vorherrschenden Tendenz, daß staatliche Eingriffe nicht nur unsere Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit kontinuierlich einengen, sondern auch die staatliche Verwaltungs- und Betreuungsindustrie aufblähen. Die Aufhebung staatlich geschaffener Verwaltungsstellen und Betreuungsinstitute kostet kein Geld. Anders verhält es sich mit den Kosten, Staatsangestellte davon zu überzeugen, daß ihre Anwesenheit, ihr Leben auf Kosten anderer uns alle zusammen ins Unglück und Chaos stürzt. Solche Kosten sind schwer abzuschätzen. Es sind quasi Hypotheken, die durch das Versagen der Kirche gewachsen sind.

Staatlich verfügte, moralische Entscheidungen dürfen nicht mehr aufgezungen oder aufgedrängt werden. Niemand darf das, auch die staatliche Obrigkeit nicht. Der einzelne muß sein Leben wieder selber in die Hand nehmen können, statt auf staatliche Weisungen zu warten, statt am Tropf von staatlichen Subventionen, Kindergeldern, Staatsrenten, Anstellungen oder andern Begünstigungen zu leben. Initiativ und selbstbestimmt könnte und müßte der Mensch sein Leben und seine Lebensumgebung gestalten, ohne bei jedem Schritt fragen zu müssen: darf ich das? Brauche ich dafür eine staatliche Bewilligung oder ein staatliches Patent? Wird das, was ich tue, studiere, staatlich anerkannt werden? Finde ich irgendwo eine staatliche Anlauf- oder Beratungsstelle, die mir Hilfe für mein Problem anbietet? Die Menschen könnten und müssen wieder lernen, alle moralischen Entscheidungen selber zu treffen und werden so nicht nur ihre Würde (nicht die „unverlierbare“, die von der AEMR garantierte, ist hier gemeint), sondern mit ihrer Gottesebenbildlichkeit einen tieferen Lebenssinn zurückgewinnen. Die Kirche hat die Aufgabe, den ganzen Ratschluß GOTTES auszu-

⁴⁰¹ Dieser Ansatz ist nicht spezifisch christlich/biblich, sondern stützt sich auf das NATURRECHT, das aber gleichzeitig Ausdruck der biblischen Schöpfungsordnung ist.

richten, der mehr als das Seelenheil, nämlich das ganze Leben betrifft.⁴⁰² Aber genau diesen Auftrag hat sie verraten, und zwar nicht nur gegenüber der Obrigkeit, sondern sie hat genauso die Familie, Eltern mit ihren Kindern „jämmerlich“ allein gelassen. Die Kirche hatte und hat noch keine Antwort gefunden, wie Eltern mit dem Schulzwang, geschweige denn mit andern staatlichen Zwängen, umzugehen haben. Beispielhaft nachstehend der Rat eines Pastors. Dieser Gemeinde-Vorsteher und Prediger hat sich immerhin lautstark, fast heroisch und öffentlich gegen das tyrannische Gebaren der staatlichen Obrigkeit im Zusammenhang des COVID-19-Regimes geäußert. Nachstehend seine Meinung zum Schulzwang:⁴⁰³

Mein Standpunkt ist, kurz zusammengefasst, wie folgt: Der Staat hat nicht das Recht, den Eltern ihre gottgegebene Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder zu nehmen. Eine Alternative können christliche Schulen sein. Sofern dies nicht möglich oder mit dem Gewissen der Eltern vor Gott nicht vereinbar ist, müssen sich die Eltern widersetzen. Da in vielen Ländern dann eine **Wegnahme der Kinder durch den Staat droht, halte ich in solchen Fällen eine Auswanderung** in ein Land, das Heimunterricht erlaubt bzw. über eine passende christliche Schule verfügt, für ratsam.⁴⁰⁴

Dies ist die persönliche Meinung einer Einzelperson, einer Einzelperson allerdings, der einer christlichen Gemeinde in Deutschland als Pastor vorsteht. Dazu ist er eine Person, die eine „donnernde Predigt“ zu Fragen der staatlichen Zuständigkeiten und derjenigen der Familie gehalten und dabei viel Richtiges gesagt hat, wie es wohl nur wenige im Lande wagen. Dieser sehr engagierte Pastor (Gemeinde-Hirte) hält es, wie oben zu lesen ist, in Abwesenheit von Alternativen zum Schulzwang für richtig, seine Schäfchen in ein Land zu schicken, in dem „*Heimunterricht erlaubt bzw. [in ein*

⁴⁰² Die Nachfolger CHRISTI haben den Auftrag „*alle s zu lehren und zu halten*“ (Matthäus 28,20), nicht nur eine Auswahl gefälliger Abschnitte der Evangeliumsbotschaft.

⁴⁰³ Der zitierte Pastor findet sich als Erstunterzeichner der internationalen FRANKFURTER ERKLÄRUNG CHRISTLICHER UND BÜRGERLICHER FREIHEITEN vom August 2022, mit der die Unterzeichner die geschehenen **staatlichen Übergriffe ins Privatleben im Nachhinein verurteilen** und hoffen, damit zuständige Behörden in alle Zukunft in ihre Schranken zu weisen.

⁴⁰⁴ E-Mail vom 15. November 2022 an den Verfasser (Hervorhebung von demselben).

Land das] über eine passende christliche Schule verfügt“⁴⁰⁵ – Daß immer weniger Länder zur Wahl stehen, um Kinder selber zu unterrichten, weiß dieser Pastor bestimmt. Seit 2022 fällt Frankreich aufgrund neu erlassener, äußerst restriktiver Vorschriften aus. Aus Österreich erreichte mich im Dezember 2022 ein Bericht, daß Eltern, die Ihre Kinder infolge des COVID-19-Regimes von der Schule abmeldeten und zu Hause unterrichteten, sich nun überlegen müssen, die Kinder wieder einzuschulen. Grund: Da viele Eltern ihre Kinder aus genanntem Grund von der Schule abgemeldet haben, „fehlen“ den Schulen die Kinder. Die Erziehungsbehörden seien in der Folge jetzt dabei, die Schrauben mittels neuen Vorschriften so sehr anzuziehen, daß es für die Familie, von der ich persönlichen Bericht habe, wahrscheinlich untragbar werde, elterngelitete Bildung und Erziehung weiter zu praktizieren.

Der Rat des zuvor erwähnten Pastors bringt meines Erachtens – nebst fürsorglicher Betroffenheit – diese überwiegende Unbeholfenheit, Unwilligkeit, Unfähigkeit (oder auch Angst) zum Ausdruck, bei konkreten Auseinandersetzungen mit Schulbehörden kompetenten Beistand zu leisten. Eigentlich können vor diesem Hintergrund für Eltern, die sich solchen Rat einholen, nur Niederlagen erwartet werden.

Es ist somit davon auszugehen, daß ohne eine zum Handeln willige, fähige und von GOTT zu prophetischer Rede⁴⁰⁶ autorisierte Kirche, die staatlichen Greifarme und -hände (siehe Hand auf Buchumschlag) sich immer tiefer und stärker an unseren Familien vergreifen werden. Es sei deshalb erlaubt, die Folgen solch pastoralen Rates in die Zukunft zu projizieren: Künftig

⁴⁰⁵ Man darf sich fragen, ob dieser Gemeinde-Hirte sich je um die Risiken, Kosten und die direkten Auswirkungen auf den Berufs- und Familienalltag (der, zusammen mit einer Sprache neu zu lernen, sein wird) eines Umzugs mit Kindern kümmern musste. Auch kann man wissen, dass die AEMR, von 95% aller Länder der Welt anerkannt, von Globalisten, Humanisten und Sozialisten, von UN, WHO, UNESCO, NGOs usw. in allen Erdteilen propagandiert, irgendwann auch das letzte Staatssoberhaupt davon überzeugt sein wird, dass staatlicher Zwangsunterricht der Weg in die Freiheit und ins Reich des UN-Friedens sei, dem sich längerfristig kein Land entziehen sollte.

⁴⁰⁶ Die Bibel spricht in diesem Zusammenhang vom „*Schwert des Geistes, welches das Wort Gottes ist*“ (Epheser 6,17). Das *physische* Schwert ist der staatlichen Obrigkeit zur Durchsetzung des Rechts gegeben (Römer 13, 4).

werden Pastoren ihre Schäfchen anweisen, scharenweise in Länder zu fliehen, wo sie ihren elterlichen Pflichten nachkommen, die Absicht, ihre Kinder ohne staatliche Einmischung zu erziehen, umsetzen können. Denn ein säkularisierter Staat kann längerfristig auch christliche Schulen gar nicht mehr dulden. Bereits heute müssen sich diese immer mehr staatlichen Vorgaben beugen, widerwillig staatlich vorgeschriebene Inhalte übernehmen, wenn sie nicht ihre staatliche Betriebsbewilligung verlieren und damit ihr Weiterbestehen riskieren wollen. Insofern wird auch EMIL BRUNNERS oben erwähnte Forderung aus den fünfziger Jahren, christliche Schulen zu gründen, hinfällig geworden sein.

Daraus ergibt sich: die Kirchen werden sich unter solchem Rat entvölkern, sofern sich dort heute noch Menschen versammeln, die den moralischen Geboten der Bibel kompromißlos nachleben wollen. Die Familien mit Kindern im sogenannten Schulalter werden weg-, ins (eher ferne) Ausland geschickt. Die Kirche wird weiter an Kraft und vor allem junge Nachwuchskräfte verlieren. Die Kirche wird ihre äußerst fragwürdige Rolle als Moralapostel und „Volksunterhalter für alte Weiber“ behalten und sich der Lächerlichkeit ganz preisgeben. Wenn es dann so wäre, wie der Apostel sagt, daß GOTTES Gericht zuerst am eigenen Haus anfangt, dann wird es die christliche Kirche, die sich wenigstens mit den Lippen zu Christus bekennt, bald nicht mehr geben.

Wäre es nicht Aufgabe der Kirche, frage ich die Herren Pastoren Theologen, sich mit Fragen nicht nur der Zwangsbeschulung, sondern mit staatlicher Zwangsbeglückung schlechthin, mit den verheerenden Wirkungen des Wohlfahrtsstaates⁴⁰⁷ zu beschäftigen? Obwohl es reichlich spät ist, wäre das um so nötiger. Weil die Aufgaben des Staates nur das Recht bzw. die Erhaltung des Rechtszustandes umfassen, müßte die Familie (zusammen mit der die allgemeine Moral lehrenden Institution) den Staat auf seine legitime, von GOTT mandatierte Position zurückzudrängen. Hierzulande (gemeint sind zuerst Schweiz, Deutschland, Österreich, aber auch das westliche Euro-

⁴⁰⁷ ROBERT NEF analysierte dies schon vor 20 Jahren: „Der Wohlfahrtsstaat zerstört die Wohlfahrt und den Staat“ (<https://www.robert-nef.ch/wp-content/uploads/2003/12/LI-Paper-Nef-Wohlfahrtsstaat-d.pdf>).

pa schlechthin) müßte die Moral lehrende Institution die Kirche sein. Tatsächlich ist es heute der Staat, der insbesondere mittels 12–15 Jahren obligatorischer Beschulung aller Bevölkerungsteile (und neulich mit den COVID-19-Maßnahmen, denen die wenigsten Kirchen widersprochen haben) seine Zwangsmoral durchsetzt. Die Kirche müßte als erstes, ihrer gott-gegebenen Souveränität und Autorität eingedenk, sich dazu aufraffen, ihre Aufgabe als moralischer Leuchtturm, ihren Platz als GOTTES Prophet und Sprachrohr wieder einzunehmen. Weil Gewissenszwang (= u. a. Schulzwang, Gesichtsverhüllungszwang, Teilnahmезwang an Experimenten mit Genpräparaten u. s. w.) und Unterdrückung (allerlei Besuchs- und Kontaktverbote, Zensur, Verbot von Hilfeleistungen an Bedürftige u. s. w.) ein durch GOTT verabscheutes Unrecht ist, deshalb wäre es allerhöchste Zeit, daß die Kirche sich dem Zwingherrn, dem Staat, mannhaft entgegenstellt.

Sägt nicht am eigenen Ast, auf dem er selber sitzt, wer als Ratgeber für seine eigenen Gefolgsleute, den zur Gemeinde gehörenden Familien, einen Umzug in ferne Lande empfiehlt, um sich dem Schulzwang entziehen zu können? Und beweist er damit nicht für jeden erkennbar, daß die Kirche ihre Bedeutungslosigkeit selbst herbeigeführt hat und noch weiter befestigt, wenn dieser namhafte Pastor ein Vertreter des Kerns echt gläubiger Christen wäre? Jedenfalls scheint es, daß die christliche Gemeinschaft/Kirche ein schlechter Ort ist, um guten Rat zu finden, wenn es um Abgrenzungsfragen zwischen Familie, Kirche und Staat geht. Der oben weitläufig zitierte Rechtsphilosoph, ULRICH STEINVORTH, hat meines Erachtens mit der Erläuterung des rechtstheoretischen Ansatzes Besseres geleistet für Eltern, die verzweifelt nach Antworten suchen, wie sie vor GOTT und Menschen ihre Kinder auf gesunde und natürliche Weise ins Leben leiten könnten.

Die Kirche (einschließlich ihrer Herden-Führer) ist offensichtlich blind und taub (JESUS CHRISTUS sprach von den religiösen Führern seiner Zeit von „blinden Blindenleitern“), um erzwingbares Recht und gebotene Moral zu unterscheiden, entsprechend zu lehren und zu praktizieren. Der Staat müßte unter solcher Lehre seine Greifarme zurückziehen. Die Kirche gewönne neue allgemeine Anerkennung für ihre ausgerichtete Arbeit, einer Arbeit, die sie als einzige Aufgabe von GOTT übertragen erhalten hat. Eine

Arbeit auch, die nicht nur der christlichen Gemeinde/Kirche nützlich wäre, sondern uns allen.

Die staatliche Zwangsbeschulung ist lediglich ein Vorbote des SÄKULARISMUS, als einer Staatsreligion, die bestrebt ist, die selber erzeugten, moralischen Defizite durch immer neue gesetzliche Vorschriften mittels staatlicher Zwangsgewalt zu überwinden.

Ich will hier nochmals auf FRANK FUREDI verweisen, der sich in seiner Veröffentlichung nicht als zur christlichen Kirche gehörend oder gar sie verteidigend schreibt:

Die Identitätskrise entstand als unbeabsichtigte Folge der Moral-Manipulation und die den Kulturkampf dominierende Form der Sozialisierung. Solange die Gesellschaft bereit ist, mit dem Verlust des Sinns für die Vergangenheit zu leben und das positive Erbe der menschlichen Erfahrung weiterhin vernachlässigt, wird sie in einem **ständigen Wertekonflikt gefangen bleiben**. Es ist unter solcher Voraussetzung unmöglich, unsere Schritte zurückzuverfolgen und das, was wir zurückgelassen haben, zurückzuholen. Aber **es ist möglich, uns selbst ernster zu nehmen und das kindliche Verlangen nach Bestätigung** [z. B. durch staatliche Anerkennung, etwa Lehrer, Schulzeugnisse, asoziale Medien] in Frage zu stellen. Dazu müssen wir uns selbst beibringen, daß die Identität, auf die es wirklich ankommt, diejenige ist, die das Ergebnis unserer Leistung durch Arbeit und Handeln ist. All dies kann damit beginnen, daß wir junge Menschen zur Unabhängigkeit erziehen, anstatt sie zu Empfängern von [staatlicher] Anerkennung und Zustimmung zu erziehen.⁴⁰⁸

Da die Kirche die moralischen Defizite seit Jahrzehnten, wenn nicht seit Jahrhunderten nicht zu kompensieren bereit oder fähig war, wird sie wirk-

⁴⁰⁸ Übersetzung (und Hervorhebungen) vom Verfasser – Originaltext: „*The crisis of identity emerged as an unintended consequence of moral engineering and in particular through its culture war against prevailing forms of socialisation. So long as society is prepared to live with its loss of the sense of the past and continues to neglect the positive legacy of human experience, it will remain prisoner to a perpetual conflict of values. It is not possible to retrace our steps and retrieve what we left behind. But it is possible to take ourselves more seriously and challenge the childish demand to be validated. For that to occur we need to teach ourselves that the identity that really matters is the one that is the outcome of our achievement through work and action. This can all begin by socialising and educating the young for independence rather than training them to become recipients of validation.*“ – FRANK FUREDI, *100 Years of Identity Crisis – Culture War Over Socialisation*, De Gruyter, Berlin/Boston 2021.

lich nicht mehr gebraucht. Dies ist, wie FUREDI aufzeigt, hauptsächlich das Resultat einer von Sozialingenieuren mißbrauchten Zwangssozialisierung durch den staatlichen Schulbetrieb. EMIL BRUNNERS warnende Stimme aus der Mitte des letzten Jahrhunderts ist längst verklungen und als sich selbst erfüllende Verheißung eingetroffen: „[...] *denn neben einer entchristlichten Schule kann auf die Dauer die christliche Gemeinde nicht bestehen*“⁴⁰⁹.

Die großen Versammlungsgebäude, die kunstvoll erbauten und gestalteten Volkskirchengebäude taugen zwar als architektonische Meisterstücke und als museale Objekte sakraler Handwerkerkunst vortrefflich; die Versammlungshallen und -kapellen von Freikirchen eignen sich lediglich als Veranstaltungsorte zur allgemeinen Nutzung (oder für neue Zwecke) der Mitglieder einer neuen Staatsreligion.⁴¹⁰

Die Pädagogik versagt: staatliche Zwangs-Pädagogik

Der staatliche Schulzwang macht für all jene Sinn, die eine gewaltbewehrte Erziehung und Bildung der Nachkommen den Zielen der Politelite unterordnen. Aus rein pädagogischer Sicht ist Zwang bestimmt das allerletzte Mittel, sofern Zwangsmittel überhaupt als erzieherisches Mittel zugelassen wären, um ein Kind gefügig zu machen und ihm etwas beizubringen. Aus moralischer Sicht, wie oben im Abschnitt zum rechtstheoretischen Ansatz gezeigt, ist primärer Zwang ein moralisch verwerfliches, staatlich unter Strafe zu stellendes, und deshalb *illegitimes* Mittel, um ein erzieherisches Ziel zu erreichen. Aber **unerhörterweise steht genau dieser staatliche Zwang zuvorderst und zuoberst, wenn es um Bildung und Erziehung geht.**

Jeder Pädagoge würde es bestätigen, daß Zwang *in keinem Fall* ein geeignetes Erziehungsmittel sei, ja daß Zwang aus psychologischer Sicht dem Erzogenen Schaden zufüge. – Wie soll der Widerspruch gelöst werden, daß Schulzwang (primärer Zwang) selbstverständlich, die Voraussetzung dafür

⁴⁰⁹ Siehe Fn. 148 auf S.129 im Kapitel *Schule*.

⁴¹⁰ In England, in der Gegend meines Wohnsitzes, dienten bis vor zehn, zwanzig Jahren christliche Kapellen als Versammlungsräume, heute dienen sie als umgebaute Wohnhäuser besonderen Stils, als Handwerkerhallen, oder stehen, vom Zahn der Zeit zernagt, leer und ungebraucht, einer neuen Nutzung entgegensehend.

schaffen muß, Kinder mittels einer zwangsfreien Pädagogik zu beglücken, mit Wissen zu befüllen und ins Erwachsenenleben zu leiten?

Wie kann ein aufwachsender Mensch besser verwirrt oder verführt werden, wenn ihn die Schule als Vermittler einer gewaltfreien Moral während eineinhalb Jahrzehnten erzieht, aber gleichzeitig Zwang als „staatlich anerkanntes“ Mittel anwendet, um diese gesetzten Ziele zu erreichen?

Mit einer kleinen Auswahl beigebrachter, im Anhang A abgedruckter Beispiele will ich aufzeigen, wie Schullehrkräfte, deren hauptsächliche Berufstätigkeit einzig aus staatlichem Schulzwang hervorgeht, sich dessen sehr bewußt sind, welch schlechter und keinesfalls kinderfreundlicher, eher noch kinderfeindlicher Lernort die Schule ist. Selbst Lehrkräften ist es an Schulen nicht in jeder Hinsicht wohl bei ihrer Tätigkeit, wenn sie sich als Spielball von Eltern und Behörden bezeichnen, oder Schule als Gefängnis erleben.

Lernort Schule:

- Lehrerzimmer – Frau mit Klasse
- Lärmschutz im Klassenzimmer
- Einspruch – Schulsystem ist überfordert
- Lehrpersonen – Spielball von Eltern und Behörden

Es bleibt zu hoffen, daß es mir gelungen ist, die Widersinnigkeit staatlichen Schulzwangs als eine unwiderlegbare Tatsache zu vermitteln und zu zeigen, wie unzeitgemäß und wie wenig kindgerecht moderne Erziehungs- und Bildungssysteme sind.

Zusammenfassung Teil II

- Staatliche Wirksamkeit müßte generell auf Einhaltung, und bei dessen Verletzung, auf die Wiederherstellung des natürlichen Rechts beschränkt sein. Die Staatsgewalt soll einzig potentielle Unholde, Übeltäter (Rechtsverletzer) bedrohen und mittels sekundärem Zwang ahnden, bestrafen und Wiedergutmachung für verursachten Schaden bewirken bzw. erzwingen. **Die Erzwingung der Schulanwesenheit zwecks staatlicher gesteuerter Beschulung ist ein Mißbrauch der Staatsgewalt.**
- **Der staatliche Erziehungsauftrag ist ein Gedankengebilde, das staatlichen Institutionen Zuständigkeiten zuteilt, die gegen Freiheitsrecht und gegen die natürliche Familie verstoßen, Elternpflicht und -recht verletzt.**
- Die Menschenrechtsdeklaration (AEMR) von 1948 beansprucht universelle Gültigkeit und setzt die enthaltenen „Rechte“ als nicht hinterfragbare Maßstäbe einer undefinierten Menschenwürde. Die Wirkungen sind allgemeine Anspruchsmentalität an den Staat und Reduzierung der Eigentätigkeit, bis hin zur Vernichtung des Bewußtseins persönlicher Pflichten und Zuständigkeiten für die wichtigsten Lebensaufgaben. Wer sich auf staatlich garantierte Menschenrechte beruft, ruft die gewaltbewehrte Staatsmacht herbei. **Die Hüter und Autoritäten einer positivistischen Zwangsordnung werden und können niemals die Interessen natürlicher Eltern vertreten.**
- Durch AEMR, Verfassungen oder andere Gesetze garantiertes Recht auf „unentgeltliche“ Bildung wird staatliche Beglückung mittels Zwangsbeschulung gerechtfertigt. **Diese Selbstermächtigung staatlicher Institutionen leistet einer Schwächung der Familie und der Entrechtung der Eltern Vorschub, bis hin zu deren pädagogischer Handlungsunfähigkeit und -unwilligkeit. Dazu ist das „unentgeltlich“ eine listige Täuschung, hinter der sich legalisierter Diebstahl (allgemeine Besteuerung) zwecks finanzieller Umverteilung verbirgt.**
- Schule ist immer Weltanschauungsschule oder eine Art Religionsunterricht. Unter vorgetäuschter weltanschaulicher Neutralität werden Eltern

und Schüler in die Irre geleitet. Die Schule steht in unauflösbarem Widerspruch mit der Tatsache, daß jeder als wertneutral deklarierte Unterricht der gelebten Wirklichkeit ins Gesicht schlägt. **Die behauptete schulische Neutralität dient der Volksverblendung und führt zu einer allgemeinen, weltanschaulich-moralischen Orientierungslosigkeit in der Bevölkerung.** Dies wissen Vertreter deklarerter und undeklarerter ideologisch-politischer Interessensgruppen zu ihrem Vorteil auszunutzen.

- Primärer Zwang ist ein die Menschenwürde verletzendes Erziehungsmittel und widerspricht zuerst und vor allem dem NATURRECHT. Schulzwang ist primärer Zwang und setzt sich darum auch mit der Theorie der durch die Schule propagierten gewaltfreien Pädagogik in Widerspruch. **Schulzwang ist eine staatlich organisierte Form der Menschenverachtung.**
- **Die staatliche Zwangsbeglückung der Kinder, und die gleichzeitige Entmündigung und Entrechtung der Kindeseltern, entspricht sozialistisch-marxistischer Praxis.** Daß Eltern und die Allgemeinheit, einschließlich aller Nutznießer, dies als große Errungenschaft feiern, kann als Beleg dafür gesehen werden, daß wir uns seit Generationen den Zielen jener Gesellschafts-Umerzieher unterworfen haben, die sich den Umbau unserer Gesellschaft vorgenommen und den Schulbetrieb erfolgreich dafür eingesetzt haben und weiterhin einsetzen werden.

Ausblick

Wenn die Wurzeln tief sind, braucht man den Wind nicht zu fürchten.

Sprichwort aus der LEVANTE

Furcht besiegt mehr Menschen als irgend etwas anderes auf der Welt.

RALPH WALDO EMERSON

Tendenzen

Die obigen Ausführungen zeigen, daß es keine schnellen und einfachen Rezepte gibt, um sich dem Schulzwang zu entziehen. Selbst in Ländern wie Großbritannien, wo Eltern bis heute von einer gewissen Narrenfreiheit profitieren, laufen intensive Vorbereitungen, vorhandene Freiheiten massiv einzuschränken; die Feinde von Freiheit und natürlicher Elternschaft wühlen und unterlassen nichts, um die (bis heute fehlende) staatliche Kontrolle über alle Kinder im Land zu erreichen. In Frankreich, wo bisher die elterliche Selbstanhandnahme von Bildung und Erziehung mittels einfacher Erklärung möglich war, ist das seit dem Schuljahr 2022 nur noch unter sehr eingeschränkten Bedingungen, und nur mit behördlicher Zustimmung möglich. Es dürfte für Familien in der Schweiz oder in Deutschland und auch in Österreich deutlich schwieriger werden, in ein umliegendes Nachbarland zu ziehen, um staatlichem Schulzwang auszuweichen. Italien oder auch Österreich wären gewissermaßen günstige Fluchtorte gewesen, doch ist zur Zeit der ersten Abfassung dieser Zeilen (Januar 2022) die Bewegungsfreiheit infolge von Corona-Maßnahmen (Zwang zur Teilnahme am bio-genetischen Experiment) so sehr eingeschränkt, daß diese Möglichkeiten momentan eher nicht in Frage kommen. Auch kann vermutet werden, daß vor 2020 bestandene Freiheiten in gleicher Art nicht mehr in altbekannter Form zurückkehren werden.⁴¹¹

Selbstanhandnahme

Es bestehen keine Zweifel darüber, daß die Politik nicht auf die Seite von Eltern und Familien treten wird, um für sie Bildungsfreiheit zu erwirken. Volksinitiativen in der Schweiz oder Petitionen in Deutschland, sofern die nötigen Unterschriften zusammengebracht werden könnten, werden die Hürden von Volksabstimmungen und/oder Parlamentsdebatten nicht überwinden können. Der Volksschulglaube ist, insbesondere unter den politischen Eliten, zu tief eingepflanzt und zu weit verbreitet, unter Medienschaffenden einigermaßen betonierte.

⁴¹¹ Für Österreich liegt die entsprechende Bestätigung seit Dezember 2022 bereits vor.

Sind damit alle Wege zur Veränderung blockiert? Die Antwort lautet: Nein! Zur Veränderung in einer widerwärtigen Umgebung sind unerschütterliche Überzeugungen, nicht Meinungsmehrheiten oder staatliche Begünstigungen und Anerkennung nötig. Mit dem Inhalt dieses Buches sind hoffentlich erste Steine für den Bau eines neuen Weges gelegt worden. Doch der Weg ist nicht fertig, er muß erst sorgfältig geplant und dann gebaut werden.

Es sind mehr einsichtige Menschen nötig, nicht unbedingt viele, aber Menschen mit einer Schau für eine neue Zukunft. Nur Menschen, die bereit sind, sich mit Haut und Haaren, mit Familie und Vermögen, mit ihrer ganzen Existenz für dieses eine Anliegen einzusetzen, können Veränderungen bewirken. Es braucht mutige, selbstlose, entschiedene, informierte, klar sehende und denkende, sprachgewandte und ohne Rücksicht auf eigene Verluste handelnde, opferbereite Menschen. Es braucht Menschen, die nicht der Versuchung verfallen, ihr Handeln von der Zustimmung einer möglichst großen Mehrheit abhängig zu machen, noch weniger vom Urteil von selbsterklärten Experten, von Bürokraten und Funktionären. Es braucht Menschen, die es verstehen, die ihnen begegnenden Gegenkräfte zu nutzen, um voranzukommen. Wie Segelschiffskapitäne den Gegenwind, und wie Segelflieger Aufwinde zu nutzen wissen, um gegenläufige Kräfte zu überwinden, gilt es die geistigen Gegenströmungen zu überwinden.

Über das „Wie?“ haben viele bereits nachgedacht. Viele sind zum Schluß gekommen, daß sich da nichts bewegen ließe.

Doch hier eine Idee, die sich selbstverständlich nicht im Alleingang verwirklichen läßt:

Aus den in diesem Buch zusammengetragenen Gedanken und weiteren Beiträgen, könnte ein Eltern-Manifest formuliert werden. Darin würde ganz klar und möglichst einfach dargelegt, was unter (natürlicher) Elternschaft zu verstehen ist, was die Aufgabe der Eltern ist, und weshalb die Verhinderung der Selbstanhandnahme von Bildung und Erziehung durch die staatliche Obrigkeit eine Menschenwürde verletzende, die Familie zerstörende Maßnahme ist.

Das Manifest brauchte die Zustimmung einer kritischen Mindestanzahl von Familien, die nicht nur bereit, sondern darauf vorbereitet wären, zeitlich koordiniert aufzustehen, ihre Kinder der Schule zu entziehen und sich ab

sofort behördlichen Maßnahmen zu widersetzen. Dieser „Elternaufstand“⁴¹² müßte so geartet sein, daß Schul-, Polizei- und Gerichtsbehörden überfordert und handlungsunfähig würden, weil ihnen mindestens anfangs der Überblick fehlen würde, was dann geschieht. Diese Zeit müßte genutzt werden, Unbeteiligte, ob Eltern oder Nichtbetroffene zu überzeugen. Die im Manifest rational und für jeden Menschen akzeptabel und nachvollziehbar dargelegten Argumente müßten so einfach verständlich formuliert sein, so daß jede staatliche Aktion gegen die Protestierenden in der Bevölkerung den größtmöglichen Unwillen hervorrufen würde. Eine solche Aktion müßte von langer Hand vorbereitet und in allen Einzelheiten durchdacht sein. Es wäre denkbar, mittels Veröffentlichung des Manifests den „Aufstand“ lokal konzentriert auszulösen, von wo aus eine Bewegung in Gang kommen könnte. Ein anderer Ansatz wäre, daß über mehrere Länder verstreute Familien gemeinsam das ausgearbeitete Manifest gleichzeitig jeweils lokal veröffentlichen und ihre Selbstanhandnahme der Erziehung den zuständigen Behörden zur Kenntnis geben. Würden einzelne Familien bedrängt, erhielten sie sofort Unterstützung von andern Familien, von neu hinzugewonnenen Sympathisanten und Gleichgesinnten.

Aus der Sicht des Schreibenden gibt es keinen Weg, der mit Politik und/oder Behörden ausgehandelt werden kann, da diesen ihre Zuständigkeit für die den Eltern aufgetragene „*zuvörderste Pflicht*“ und für „*unübertragbare, unverzichtbare und unverderbliche*“ Rechte, die „*höchst persönlicher Natur*“ sind, rundum abzusprechen ist. Politik und Behörden, als Vertreter staatlicher Gewalt, haben im Bereich moralischer Entscheidungen nichts beizutragen, als Familien in Ruhe zu lassen. Entsprechend können sie nicht unsere Ansprechpartner sein. Alle bisherigen Erfahrungen weisen in die Richtung, daß jede von Eltern, den Politikern und Behörden angebotene Gesprächsbereitschaft stets in ungerechtfertigten staatlichen Machtansprü-

⁴¹² Mit „Aufstand“ ist kein Aufruhr, keine Straßendemonstration oder Großkundgebung gemeint, sondern ein Aufstehen einzelner Familien gegen behördliche Eingriffe in ihr Familienleben, ein vernehmbares Kundtun, daß ab einem mit andern Familien koordinierten Zeitpunkt, die Kooperation mit Behörden in Schul- und Bildungsfragen aufgekündigt wird.

chen (einschließlich richterlichen Entscheiden) endeten, die Eltern ihren einzigartigen Platz als Erzieher bestritten.



Personen, die sich für die hier dargelegten Ideen einsetzen wollen, sich für ein Gespräch mit dem Verfasser und mit anderen Eltern interessieren, melden sich unter

`r_schmidheiny(at)icloud.com`

Nachwort

Es gibt Dinge, für die es sich lohnt, eine kompromißlose Haltung einzunehmen.

DIETRICH BONHOEFFER

Leser, die bisher den Darlegungen gefolgt sind, mögen in ihren Erwartungen, was in diesen Seiten zu finden sei, überrascht worden sein. Überrascht vor allem darüber, daß die scheinbar einfach zu beantwortende Frage, „*Wem gehören unsere Kinder?*“, in tiefe Schichten von Wahrnehmung und Weltverständnis, zu Weltanschauungsfragen und in philosophische Gedankengänge geführt hat: Kann ich eigenständig denken und mich behaupten, oder habe ich mich abhängig gemacht von trendigen Ideen und von in der medialen Öffentlichkeit breit gewalzten Ansichten? Bin ich mir bewußt, welche Grundannahmen ich bereits getroffen habe, wenn ich mich auf einen Gedankenaustausch einlasse? Diese Fragen sind viel grundsätzlicher Natur als Fragen rund um den Schulzwang. Sie stellen sich für jeden Menschen, der Gehörtes oder Gelesenes nicht einfach nur wiederholen will. „*Kann ich (neu) Erkanntes in mein Leben aufnehmen, in meine Lebensansichten eingliedern, und will ich sie ausleben? Müßte ich all das sich als unbrauchbar Erweisende ausscheiden, und will ich mich davon trennen?*“

Die größte Ent-Täuschung, die ich jedem Leser wünsche, ist die, aus der Täuschung aufzuwachen, es gäbe neutrale Lebensbereiche, in denen weltanschauliche Fragen keine Rolle spielten. Obwohl es grundlegend ist, die Bedeutung weltanschaulicher Aspekte in Erziehungsfragen erkannt und durchschaut zu haben, ist das für jeden weiteren Lebensbereich ebenso ausschlaggebend. Hauptwirkungen gehen selbstverständlich immer vom Grund-Liegenden aus. Erziehung und Bildung sind nun einmal für einen aufwachsenden Menschen das Grund-Liegende, das Lebensfundament, und haben deshalb höchste Bedeutung.

Es ist eine fatale Fehleinschätzung, anzunehmen, es sei vernünftig, der herrschenden Elite blind zu vertrauen. Es ist kein Verlaß auf jene Intellektuellen, die aufgrund ihrer Erkenntnisse autoritativ weltanschaulich vermeintlich neutrale Wissenschaftlichkeit beanspruchen. Es ist eine falsche Annahme zu glauben, die Wissenschaft beruhe auf unwiderlegbaren Normen weltanschaulicher Neutralität und sei deshalb berechtigt, abweichende Meinungen als uniformiert, mit Vorurteilen belastet oder als einseitig oder veraltet abzutun. Weltanschauliche Neutralität ist nichts weiter als eine unter Intellektuellen vorherrschende irri- ge Annahme, daß geistige Tätigkeit sich sel-

ber an der menschlichen Vernunft normiere (Rationalismus), eine Annahme, die nicht selten mit Arroganz verbunden ist.

Die Fähigkeit, rationale Gedanken mitzuteilen, wurde dem Menschen als einem von GOTT erschaffenen, mit Vernunft begabten Wesen zuteil. Aufgrund seiner Ebenbildlichkeit eines rationalen Schöpfergottes können Menschen sich geistig, d. h. rational, unter Einsatz ihrer Vernunft, betätigen. Das Kriterium für sinnvollen Gedankenaustausch findet sich nicht im denkenden Wesen selber, sondern muß bereits vorhanden sein, wenn es eine universelle Norm für geistigen Austausch geben soll. Die Norm kann nicht aus dem Denken entstehen. Vielmehr ist jeder Gedanke der Norm unterstellt.

Ein universeller, normativer Standard für geistige Tätigkeit, der außerhalb des Denkens liegt, bedeutet selbstverständlich eine Bedrohung für autonome (= eigengesetzliche) intellektuelle Tätigkeit, welche die Geschöpflichkeit des Menschen leugnet. Doch die Rückweisung einer außerhalb des Menschen liegenden Norm bedeutet, daß normenlos vermittelte Erkenntnisse und Aussagen subjektiver Natur sind, daß der Anspruch weltanschaulicher Neutralität ein Selbstbetrug ist. Weil diesem Betrug unterworfenen Wissenschaft (einschließlich Erziehungswissenschaft) nur ein Lügengebäude sein kann, ist es nötig, hinter die Kulissen zu schauen und sich von eigenen Irrtümern zu reinigen.

Aufgrund der Erschaffung des Menschen als vernunftbegabtes Wesen kann der menschliche Denkvorgang nicht sich selber ein Gesetz sein, sondern alles Denken ist den schöpfungsmäßigen Normen unterworfen. KARL POPPER soll es einmal so formuliert haben: „*Da alle Argumente von Annahmen ausgehen, ist es nicht möglich, zu verlangen, daß alle Annahmen auf ein Argument zurückgreifen können.*“⁴¹³ Dies heißt nichts anderes, als daß wir bereits eine Grundannahme treffen müssen bzw. getroffen haben, bevor wir anfangen, gedanklich etwas zu bewegen oder zu beweisen. Es sollte nie unterschlagen werden, daß es nicht unser Denken ist, das für uns denkt, sondern es ist das menschliche Wesen – das mehr ist als seine analytischen Funktionen und denkerischen Möglichkeiten –, das denkt.

⁴¹³ Zitat ganz und Gedanken dazu teilweise übernommen aus: *The Foundation of Wisdom* by DR. JOE BOOT; in: *Jubilee – recovering biblical foundations for our time*. Ezra Institute, Grimsby (Canada) 2021 (Übersetzung aus dem Englischen vom Verfasser).

Jeder Mensch nährt grundlegende Glaubensansichten und religiöse Motive, die seine Denkrichtung bestimmen, die seine gesellschaftlichen Vorstellungen hervorbringen (und die unweigerlich daraus abgeleiteten sozialpolitischen Ideen) und schließlich sein Leben, seine menschlichen Regungen und Beziehungen bestimmen.

Die neuen geistigen Strömungen haben in den vergangenen zwei-, dreihundert Jahren unsere, durch biblische Lehre und durch die christliche Kirche geprägte Vergangenheit weitgehend zugedeckt. Das Problem der Sünde, d. h. die tief im menschlichen Herzen begrabene Verderbtheit und Selbstbezogenheit, wird zur Erklärung heutiger Probleme, als der weit zurückliegenden, „unerleuchteten“ Vergangenheit zugehörig, und deshalb als unzeitgemäß und untauglich abgelehnt. Sowohl persönliche als auch gesellschaftliche Probleme werden durch Heere wissenschaftlich ausgebildeter Experten, Berater- und Politikergremien analysiert und erklärt (es können auch ideologisch motivierte, einflußreiche Gruppen sein, die ihre Ansprüche einfordern). Gesellschaftsingenieure kümmern sich darum, unter gezielter Ausklammerung der Metaphysik/Transzendenz, für jedes Problem die richtigen, meistens staatlich organisiert und finanziert, Lösungen bereitzustellen.

Fehlgeleitetes, säkular-rationalistisch-humanistisches Denken neigt dazu, die im Menschen selber liegenden Probleme nach außen zu verlagern. Als Vorzeigebispiel hat die oben erwähnte ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE gedient. Mit den richtigen sozialpolitischen Maßnahmen derjenigen Staaten, welche die AEMR als Maßstab für (staatliches) Handeln anerkennen, soll jedes Problem lösbar sein, ja gar weltweit Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit garantiert werden bzw. herbeigezwungen werden können. Doch was der Staat an „kostenfreier Bildung“ und anderen wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen an den Menschen heranträgt, bringt keine der nötigen Veränderungen zur Überwindung des menschlichen „inneren Schweinehunds“.

Wie wir gesehen haben, führt die fortwährende Fremdbetreuung auf Abwege. Ständiges Geleitet-werden, verbunden mit einer Anspruchsmentalität, kann nur den Verlust der Selbsttätigkeit zur Folge haben, und muß in einer Unfähigkeit, selber Initiative zu entwickeln und Probleme durch Selbstanhandnahme zu lösen, enden: Der Mensch wird zum Opfer staatlich geför-

derter Umstände, aus denen ihm dann wieder der Wohlfahrtsstaat heraus helfen soll.

Alles Wohlmeinen, dem Menschen mittels staatlichem Beistand aufzu helfen, wird durch das, was vom Innersten des Menschen ausgeht („*arge Gedanken, Mord, Ehebruch, Unzucht, Diebstahl, Lüge, Lästerung*“⁴¹⁴), verunreinigt und frustriert. Die menschliche Unfähigkeit, seine Selbstsucht und seine Neigungen zum Bösen zu überwinden, kann nur durch Gott-geschenkte Einsicht, durch Umkehr, Sinneserneuerung und durch geistige Neuorientierung abgewendet werden. Einzig der „alte Glaube“, durch den die judeo-christliche Welt während Tausenden von Jahren geprägt wurde (und dem wir viele daraus erwachsenen Errungenschaften verdanken), kann den neuen Menschen hervorbringen. Dieser Glaube vermag auch heute noch Menschen tiefgreifend zu verändern. Für das unendliche, durch sozialstaatlich-diktatorische Maßnahmen und Tyrannei hervorgerufene Leid in dieser Welt stehen vergangene Jahrhunderte, (zusammen mit der neuesten Weltgeschichte) als Zeugen. Ohne Aufbrüche in eine neu zu erlangende Glaubenswelt wird sich gegenwärtiges Leid vertiefen und weiter ausbreiten.

So überzeugt ich bin, daß es nötig und wichtig ist, die Schulzwangsfrage zu bearbeiten und mit großer Entschiedenheit und Vorrangigkeit zu lösen, so überzeugt bin ich auch, daß diese nicht unabhängig von weltanschaulichen (Glaubens-)Fragen zu lösen sein wird.

West Buckland, im Dezember 2022

⁴¹⁴ Die Bibel; Matthäus 15, 18–20.

Anhänge

A) Stimmen aus Schule, Pädagogik und Pädiatrie⁴¹⁵

Lehrerzimmer – Frau mit Klasse⁴¹⁶

Eine Primarlehrerin erzählt, wie es ist, zu unterrichten.

Und warum sie es trotz allem liebt:

[...]

[...] Es sind nicht Unterrichtsformen oder -methoden, die für gute Schulleistungen massgebend sind, sondern die persönliche Beziehung zwischen Lehrpersonen und ihren Schülern und Schülerinnen. Entscheidend ist [...], ob die Lehrpersonen Leidenschaft für ihren Beruf und das, was sie lehren, zeigen.

[...] Eine gute Beziehung, welcher Art auch immer, braucht Pflege.

Pflege, für die im Unterrichtsalltag kaum Zeit bleibt. Und Leidenschaft verträgt sich schlecht mit getakteten 45-Minuten-Lektionen und schwerfälliger Bürokratie. [...]

[...]

Und ich frage mich einmal mehr, wie sinnvoll ein System ist, in dem alle Kinder dasselbe mit denselben Methoden und im gleichen Tempo lernen sollen? Schulleistungen sind [...] abhängig von Motivation, Intelligenz, Lernvoraussetzungen. Von der Stimmung im Elternhaus, der Lernförderung ausserhalb der Schule, der körperlichen und seelischen Gesundheit des Kindes. Jedes denkt, handelt und lernt anders. Bei zweiundzwanzig Kindern muss ich von zweiundzwanzig unterschiedlichen Lerntypen ausgehen. Ganz zu schweigen von den ungleichen Charakteren und Tagesformen.

[...]

Zu dem Gefühl, den Anforderungen nicht zu genügen, kommen die sich häufenden Vorgaben von Bildungspolitikern hinzu. [... . Z. B.] die paradoxe Forderung, den unterschiedlichen geistigen und emotionalen Voraussetzungen der Kinder gerecht zu werden, deren Leistungen am Ende aber trotzdem nach einem einheitlichen Zahlensystem zu bewerten.

⁴¹⁵ Alle Hervorhebungen und Klammern [] durch den Verfasser.

⁴¹⁶ DAS MAGAZIN (Tages-Anzeiger) № 9 (2019), S. 11 ff.

[...] **Individuelle Förderung und Selektion durch Noten schliessen sich gegenseitig aus.** Denn individuelle Förderung braucht Freiraum und ein Lernen ohne starre Grenzen. Die Selektion hingegen beruht auf einem begrenzten Lernen im erzwungenen Gleichschritt.

[...]

Eine weitere Herausforderung ist, dass sich die Erziehungsverantwortung von den Eltern auf die Lehrpersonen verschiebt. [...]

[...]

[...] **Umso mehr beschäftigt mich die Tatsache, dass ich ihnen [den Kindern] oft nicht gerecht werde.**

[...]

Vor einem Stapel unkorrigierter Hefte sitzend, male ich mir aus, wie unsere Volksschule sein müsste, damit Kinder gerne hingehen. Da gibt es einiges, das ich umkrempeln würde: [...] Ich würde [...] den Kindern die Möglichkeit geben, sich auf die einzelnen Themen über längere Zeit einzulassen. Ich würde den Unterricht öfter in die Natur oder ins Museum verlegen und die Pausenglocke abschaffen, die nach jeder zweiten Lektion daran erinnert, das Fach zu wechseln.

[...]

Wenn ich heute einen einzigen Wunsch frei hätte, so würde ich mir wünschen, dass alle Kinder gerne zur Schule gehen. [...]

Lärmschutz im Klassenzimmer⁴¹⁷

Viele Schulkinder tragen im Unterricht Pamirs [= Gehörschutz], um sich konzentrieren zu können

Zürich Ein normales Klassenzimmer [...]. Und im Regal steht die Box mit den Ohrenschützern. Den Pamir kennt man aus dem Militär, wo er das Trommelfell gegen Lärm [...] schützt. Heute gehört er [**der Pamir**] zum Inventar in vielen Schweizer Klassenzimmern – und **schützt die Schüler vor lärmiger Hektik und einem Schulklima, das die Zürcher Lehrerin Yasmine Bourgeois als «Bahnhofstimmung» bezeichnet.**

[...]

Kein Wunder, fürchten Eltern um das Wohl ihrer Kinder. Barbara Beckenbauer aus Zürich, Mutter von zwei Kindern, kennt das Klima in den Schulzimmern. «Es herrscht oft eine wahn-sinnige Unruhe», sagt sie. Es gehöre heute zum «Standard», dass die Schüler mit einem Ge-

⁴¹⁷ SONNTAGSZEITUNG (Tages-Anzeiger) vom 20. Oktober 2019.

hörschutz ausgerüstet würden. In einigen Schulzimmern seien zudem Trennwände montiert, damit die Kinder nicht laufend abgelenkt würden, sagt Beckenbauer. «Als Eltern atmet man auf, wenn das eigene Kind aus der Volksschule draussen ist.»

Schüler, die mit Ohrenschützern im Klassenzimmer sitzen, gibt es nicht nur in der Stadt Zürich. Das «Phänomen» ist [...] auch andernorts [...] bekannt. [...]

[...]

Es sei heute schlicht «unmöglich», dass alle Kinder demselben Lernstoff folgen würden, sagt Lehrerin Bourgeois. Durch die Sondersettings würden die betroffenen Kinder zudem ständig Schulstunden verpassen. «Man muss ihnen den Stoff nachträglich erklären, während der Rest der Klasse mit anderen Aufgaben beschäftigt ist», sagt Bourgeois. **Dieses Nebeneinander von verschiedenen Tätigkeiten schaffe «zum Teil chaotische Verhältnisse».**

Auch für Marion Völger, Chefin des Volksschulamts des Kantons Zürich, ist der Unterricht von heterogenen Klassen «anspruchsvoll». «Unsere Lehrpersonen werden aber darauf in ihrer Ausbildung gut vorbereitet», sagt Völger. Untersuchungen hätten zudem gezeigt, «dass die Integration keine negativen Auswirkungen auf die Lernleistungen der stärkeren Mitschülerinnen und Mitschüler hat», sagt Völger. «Der integrative Unterricht ist insgesamt erfolgreich.»

Das sehen Praktiker anders. «Wir machen einem Teil unserer Kinder damit keinen Gefallen», sagt Yasmine Bourgeois. **«Unter der Situation leiden gerade die durchschnittlichen Schulkinder, weil die Aufmerksamkeitsspanne von Lehrpersonen nun mal beschränkt ist und sie ihre Kräfte automatisch auf die schwächsten Schülerinnen und Schüler konzentrieren.»**

Erlöst die Schüler von unnötigen Diagnosen

Die Bedeutung von Diagnosen für die Entwicklung des Kindes

PROF. DR. MED. THOMAS BAUMANN, Kinderarzt, Solothurn [zitiert auf einem Einladungszettel für die Vortragsreihe *Pädiatrie, Schule & Gesellschaft*, Mittwoch, 15. Sept. 2021, 18.30–20.30 Uhr, Fachhochschule St. Gallen]:

Die Kinder haben sich nicht verändert. Es werden einfach mehr Variationen der Norm als pathologisch erklärt. **Wir haben heute völlig falsche Vorstellungen davon, was normal und was nicht normal ist.** Wir beobachten die Entwicklung der Kinder immer genauer und stellen dadurch mehr Variabilität fest. Viele Abweichungen vom Durchschnitt werden als Entwicklungsstörungen deklariert, und das hat einen **riesigen Therapie-Markt** geschaffen. Zudem sind **viele Lehrpersonen am Anschlag**. Kinder, die nicht im selben Takt tanzen können, laufen Gefahr, pathologisiert zu werden.

EINSPRUCH – Schulsystem ist überfordert⁴¹⁸

Der nachfolgende Leserbrief ist eine Antwort auf zwei Artikel in derselben Zeitung vom 18. Dezember 2019: Der erste Artikel (*Spielend lernen ohne Schule*) handelt von einem Lehrerehepaar, das von Basel nach Frankreich umgezogen war, weil die Eltern keine Bewilligung erhalten hatten, ihre Kinder zu Hause zu bilden. Im zweiten Artikel («*Ich bin gegen Homeschooling*») äussert sich der Leiter der Basler Volksschulen und „bricht eine Lanze für die Schulpflicht“. (In dieser Zeit lief das Rechtsverfahren im Falle der Basler Mutter, von der in Fußnote 182 auf S. 147 die Rede ist.)

[...] Als Lehrer und Lehrerberater haben wir seit mehr als 40 Jahren direkten Einblick in den Schulalltag und konnten die Schulentwicklung in vier Jahrzehnten unmittelbar beobachten und miterleben. Immer deutlicher zeichnete sich ab, dass die technische und gesellschaftliche Entwicklung in diesen Jahren **das herkömmliche Schulsystem, die Lehrpersonen und insbesondere die Unterrichtsformen komplett überfordern – auf Kosten der Kinder und deren anfänglicher Lern- und Lebensfreude.**

Gemäss unserer Einschätzung wollen viele Volksschulvertreter dem Ausmass der Überforderungen und den damit verbundenen Schwierigkeiten nicht ins Auge sehen – auch wenn diese offensichtlich sind, wenn man eine Weile aufmerksam auf einem Pausenplatz und in einem Schul- oder Lehrerzimmer verbringt. Viel deutlicher kommt das Ausmass zum Vorschein, wenn man ernsthafte Gespräche mit Eltern führt und sie nach dem Wohlergehen ihrer schulpflichtigen Kinder fragt. Auch Schulpsychologen und Heilpädagogen werden **täglich mit den negativen Folgen von überforderten Lehrpersonen und ihren Klassen konfrontiert** – und sind betroffen, bereits Schulkindern Medikamente abgeben zu müssen, damit diese zwangsläufig am Unterricht teilnehmen können. Daran können auch jahrelange Schulreformediskussionen und gut gemeinte Schulexperimente wenig ändern. **Ein System, in dem gut ein Drittel der Lernenden therapiert werden muss, kann doch nicht fraglos akzeptiert werden!**

Kein Wunder also, dass von derartigen Schulproblemen betroffene Eltern nach neuen Lösungen suchen, um die Entwicklung und Gesundheit ihrer Kinder nicht von einem überforderten Schulsystem abhängig zu machen.

[...]

⁴¹⁸ Leserbrief von *Verena Bräm* und *Jonas Ulmer* in der *BASLER ZEITUNG (BaZ)* vom 24. Dezember 2018, S. 16.

Eine zukunftsgerichtete und entwicklungsfähige Gesellschaft und Wirtschaft braucht genau die Kompetenzen, die mittels individueller Förderung zu Hause besser entwickelt werden können als im Klassenverband, etwa Selbständigkeit, Selbstverantwortung, Kreativität, Individualität, Lernfreude oder Persönlichkeit. Der Schulalltag mit seinem starren Zeitplan, den vorgegebenen Lehrplänen, dem Zeitdruck und der Bewertungsskala kann dem einzelnen Kind und seinen Fähigkeiten niemals in der Weise gerecht werden, wie es das Homeschooling kann.

Unserer Meinung nach wäre es **dringend nötig und zeitgemäss, wenn in der Schweiz in allen Kantonen eine zukunftsweisende Bereitschaft für neue pädagogische Formen bestünde – so wie es überall sonst üblich ist, wo Entwicklung, Offenheit, Innovation und Wettbewerb als Qualitätsmerkmal gelten.** Und dazu gehört zweifelsfrei auch die Anerkennung von Homeschooling. Darum dürfte es unserem Menschenverstand nach keinen Schulzwang geben, wenn Eltern berechtigterweise die Verantwortung für eine gute Erziehung und Bildung zu Hause selber tragen wollen. [...]

Lehrpersonen: Spielball von Eltern und Behörden?⁴¹⁹

Anhand dieses Beispiels soll schwerpunktmässig aufgezeigt werden, daß auch ein Schulbetreiber, selber ehemaliger Leiter der bernischen Lehrerfortbildung, zum Schluß kommt, daß in dem von ihnen gehüteten und verteidigten System Lehrer sich zwischen Stuhl und Bank finden. Die Schule ist ein System, in dem auch ihre stärksten Befürworter sich immer schwerer zurecht finden können.

[Gastbeitrag von]Hans Joss, ehemaliger Leiter der bernischen Lehrerfortbildung, Sozialdemokrat und Kämpfer gegen Illettrismus und die immer noch praktizierte Selektion in zwei Schubladen (Sek[undar-] und Real[schule]), kritisiert in seinem Beitrag die neu eingeführten Kontrollprüfungen. [...].

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden im Kanton Bern die Prüfungen vom 6. ins 7. Schuljahr ersatzlos gestrichen. Als Grund galt: Wissenschaftliche Studien hätten immer wieder die Unmöglichkeit zuverlässiger Leistungsprognosen für die nächsten drei Jahre gezeigt: In dieser sensiblen, dynamischen Übergangsphase vom Jugendlichen zum jungen Erwachsenen stünden bei Jugendlichen unterschiedliche Interessen im Vordergrund und seien verbunden mit stürmischen Auseinandersetzungen mit der eigenen Person und der Umwelt, was Energien binde, welche in der Schule fehlten.

⁴¹⁹ <https://condorcet.ch/2020/09/lehrpersonen-spielball-von-eltern-und-behoerden/>.

Beobachtungsphase statt Prüfung

Die punktuellen schriftlichen Prüfungen ersetzte man durch eine zweijährige Beobachtungsphase, während der das Verhalten von Schülerinnen und Schülern hinsichtlich ihrer Zuteilung als Real- oder Sekundarschüler beobachtet wurde. Die Ergebnisse wurden von den beteiligten Lehrpersonen sorgfältig besprochen, Eltern und Lernende dabei einbezogen. Von den Daten aus dem Schulalltag, erhoben während rund eineinhalb Jahren, erhoffte man sich zuverlässigere, ganzheitlichere Angaben als aus Prüfungen, die nur zwei Tage dauerten.

Erwartungen nicht erfüllt

Heute wissen wir, dass diese Annahme nur zum Teil zutrifft, weil **das Elternhaus** – je nach sozialem Status – **einen enormen Einfluss auf das kindliche Lernen** hat. Die Zuverlässigkeit schulischer Leistungen wird verfälscht durch **Variablen, die ausserhalb der Schule** liegen und die sie gar nicht beeinflussen kann.

Da es auch bei diesem Prüfungsverfahren immer wieder zu schwierigen, belastenden Gesprächen mit Eltern gekommen ist, die nicht einverstanden waren mit der Zuteilung ihres Kindes, wurde eine sogenannte Kontrollprüfung eingeführt, welche die „Einigungsgespräche“ ersetzt. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfung, an der die Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch während je 90 Minuten geprüft werden. Allerdings bleibt unklar, was genau dabei „kontrolliert“ wird: **die prognostische Kompetenz von Lehrpersonen**, das Erreichen von Lernzielen oder die Übereinstimmung der schulischen Empfehlung **mit der Einschätzung der Eltern?**

Lehrpersonen und Schulleitungen stimmten jedenfalls der zusätzlichen Variante „Kontrollprüfung“ zu, **denn mühsame Gespräche mit Eltern fielen dadurch weg**. Involviert in dieses Übertrittsverfahren sind Schulleitung, Klassenlehrpersonen, Fachlehrer/innen, Eltern und Schüler/innen. Es beinhaltet Standortbestimmungen, Informationsveranstaltungen, Gespräche sowie mündliche oder schriftliche Berichte – und das für jeden einzelnen Schüler: alles anspruchsvolle, zeitintensive Aktivitäten, die neben dem ordentlichen Unterricht geleistet werden. Dazu kommt das bisweilen belastende Wissen darüber, dass Prognosen in diesem Alter eine sehr hohe Irrtumswahrscheinlichkeit aufweisen.

[...]

Auch das leuchtet nicht ein: **Die Kontrollprüfung** besteht aus Aufgaben, die von Experten zusammengestellt wurden, **und enthält damit genauso willkürlich festgelegte Werte wie die Lehrerempfehlung, aber ohne Kenntnis der Prüflinge**. Diese Problematik zeigt sich u. a. darin, dass bei der Kontrollprüfung 2020 rund ein Drittel der geprüften Schüler/innen im Fach Deutsch eine bessere Note erhalten hat als in den Empfehlungen der Lehrpersonen. Sie stel-

len sich als ein selektives, öffentliches Verfahren heraus, das auf Zufälligkeiten, Willkür und Diskriminierung von Jugendlichen beruht. Und dies im Auftrag der Erziehungsdirektion, als Kompromisslösung gegenüber den Eltern gedacht, doch mit nachhaltigen Langzeitfolgen für Schülerinnen und Schüler.

Drei Fächer entscheiden

Die Prüfung muss in allen drei Fächern abgelegt werden. Wenn ein Schüler in zwei der drei Fächer die Note fünf erhält, gilt er als Sekundarschüler. Wenn er nur in einem Fach die Note fünf erhält, ist er Realschüler. [...]

[...]

Die Prüfungsergebnisse in Deutsch und Mathematik belegen, dass die Schule nach sechs Jahren die sozial bedingten Unterschiede nicht ausgleichen kann, sondern verschärft, was dem Auftrag der Volksschule widerspricht und – noch schlimmer – gegen das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung verstösst. Die Aufteilung in leistungsstärkere und leistungsschwächere Schüler stellt deshalb eine Diskriminierung dar, weil sie abhängig ist von der sozialen Herkunft der Lernenden und nicht von den effektiven Leistungen, unabhängig von der Herkunft. Lehrpersonen werden also vom Arbeitgeber verpflichtet, Schülerinnen und Schüler zu diskriminieren.

[...]

[...] Die signifikanten Unterschiede im Fach Deutsch beim Übertritt von der 6. in die 7. Klasse bleiben offenbar bestehen oder verschärfen sich, weil die Schule zu wenig Ressourcen hat zur individuellen Förderung schwächerer Schüler.

Der Wechsel von einer inneren Differenzierung nach sechs Jahren auf die äussere Differenzierung bedeutet daher einen klaren Rückschritt der Schulqualität. Die Kontrollprüfung ist ein enorm arbeitsintensives Prozedere, welches gerade den schwächeren Schülern zum Verhängnis wird, und das bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben zwischen 250'000 bis 300'000 Franken, pro Schüler Fr. 700.00, bezahlt von der Öffentlichkeit.

Die schwächeren Schüler haben nicht nur sprachliche Defizite; was viel gravierender ist: Sie sind psychisch angeschlagen, haben ein schwaches Selbstwertgefühl, sind unsicher und ängstlich, weil sie nicht oder ungenügend gefördert wurden. Konkret bedeutet das: Das kleine 1 x 1 mit den 4 Grundoperationen ist für die Mehrheit von ihnen ein Problem.

[...]

Die Sprachprobleme begleiten betroffene Schülerinnen ins Berufsleben. Die meisten von ihnen wurden dermassen beschämt während der Schulzeit, dass sie lebenslang jegliche Lernangebote in Lesen und Schreiben ablehnen, blockieren. [...]

Lehrpersonen als Spielball von Eltern und Behörden? Leider ja – auf Kosten der Schüler/innen.

Es ist dringend notwendig, dass vor allem schwächere Lernende aus bildungsfernen Familien während der 11 Jahre dauernden Schulzeit wesentlich mehr gefördert werden. Die Selektion nach dem 6. Schuljahr mit neuen, diskriminierenden Klasseneinteilungen, zerstört mutwillig eine während sechs Jahren organisch gewachsene Gruppendynamik.

Ein unqualifiziertes Übertrittsverfahren wie die Kontrollprüfung **schadet dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit der Lehrpersonen, es verhindert vertrauensvolle Beziehungen zu den Eltern, es untergräbt die Autorität gegenüber Schülerinnen und Schülern.** Lehrpersonen werden zu leicht manipulierbaren, willfährigen Handlangern von Eltern und Verwaltung. Die Kontrollprüfung stabilisiert, verstärkt und legitimiert die unzureichenden Ressourcen, mit welchen die Volksschule ihrem Auftrag nicht gerecht werden kann.

B) Analyse zum Rechtspositivismus

Ich stütze mich im folgenden auf die Arbeit eines Familienvaters⁴²⁰, der in akribischer Kleinarbeit, Wahrheiten und Erkenntnisse zum POSITIVISMUS bzw. RECHTSPOSITIVISMUS aufgespürt hat. Er hatte es in der Hoffnung getan, seinen Widersachern aufzuzeigen, auf welcher fragwürdiger Theorie der seinen Kindern überstülpte Schulzwang ruht.

Der Umstand, daß mit dem RECHTSPOSITIVISMUS eine fiktive Rechtswirklichkeit geschaffen worden ist, verlangt, vorab das naturwissenschaftliche Umfeld des POSITIVISMUS auszuleuchten, aus dem diese „Rechtswirklichkeit“ hervorgegangen ist. Der Leser mag sich zuweilen bemüht finden, über Strecken sich fragen, warum er sich mit so vielen Gedanken befassen soll, die noch nichts mit Rechtsfragen zu tun haben. Doch wer sich da durchbeißen wird, dürfte es nicht bereuen. Wer verstehen kann, daß der POSITIVISMUS nicht eine extravagante Theorie ist, an der man sich stoßen kann, die sich einfach kritisieren läßt, sondern Teil des normalen Denkens einer intellektuellen, selbsternannten Elite unserer Gesellschaft, der wird früher oder später gerne auf die Fundgrube an Aussagen und Zitaten zurückkommen, die Vater WUNDERLICH zusammengestellt hat.



DER POSITIVISMUS

Nimm das Übernatürliche weg, und was bleibt, ist das Unnatürliche. G. K. CHESTERTON, *Ketzer*

Eine exponentielle Steigerung an Fehlerquellen sowie Fehlschlüssen in der Wissenschaft bewirkte (und bewirkt leider noch immer) der POSITIVISMUS. Nach immer rascher aufeinanderfolgenden philosophischen Strömungen in den Naturwissenschaften entwickelte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts diese neue „Denkrichtung“, die Naturwissenschaften von allem „Fragwürdigen“ zweifelhafter Herkunft (so verunglimpft man Transzendenz) gereinigt

⁴²⁰ Es handelt sich dabei um die in TEIL II auszugsweise wiedergegebene Zurückweisung eines gegen die Eltern WUNDERLICH eingeleiteten Sorgerechtsverfahrens.

sehen wollte, um eine „reine“, unverfälschte, „echte“ Naturwissenschaft zu begründen.

Positivistisch verstandene (und angewendete) Wissenschaft läßt ausschließlich nur sinnlich und/oder mittels wissenschaftlicher Instrumente Wahrnehmbares als Datenmaterial gelten. Solches versteht man als „unmittelbar Gegebenes“, (angeblich) frei von jeder subjektiven „Zutat“. Sämtliche Metaphysik wird als „spekulativ“ abgelehnt und als integraler Bestandteil von Erklärungen untersuchter Erscheinungen gar nicht erst zugelassen. Sogar die Beweise der Mathematik, die strengen Regeln folgen, um fehlerfreie Herleitungen mathematischer Lehrsätze aus Axiomen und/oder bereits bewiesenen Aussagen begründen zu können, werden nicht als „positive“ Gegebenheit akzeptiert, weil sie durch „reines Denken“ (ohne Rückgriff auf „Erfahrung“) zustande gekommen sind.

Übersehene Fehlerquellen des POSITIVISMUS

Die Wissenschaften nahmen den Platz ein, den früher die Offenbarungswahrheiten eingenommen hatten. **Obwohl man eine voraussetzungslose Wissenschaft treiben wollte, nahm man unbeabsichtigt Prämissen in Kauf.** Der Glaube, mit der Wissenschaft einen Schlüssel für alle Lebensfragen zu besitzen, wies ihr eine Funktion zu, die früher die Theologie innegehabt hatte. Und in der Tat, man brachte ihr eine Verehrung entgegen, die eigentlich nur einer Heilslehre zukam. Die Wissenschaft entwickelte sich zu einer säkularisierten Heilslehre, ein Zustand, ohne den der Marxismus gar nicht zu dem hätte werden können, wozu er glaubte, berufen zu sein. ODILO ENGELS, *Die Wurzeln Europas in der Spätantike und im Mittelalter*

Was beim POSITIVISMUS auf den ersten Blick nach edler Ritterschaft im wissenschaftlichen Gewand aussieht, erweist sich jedoch bei genauerem Hinsehen als sehr problematisch. Folgende Fehlerquellen werden dabei übersehen:

- Der gesamte Kosmos, wie er sich unseren Sinnen (und Meßinstrumenten) *darstellt*, wird mit der Wirklichkeit selbst verwechselt. Die Konsequenz davon ist: Man geht – ohne es zu bemerken bzw. ohne es als *versteckte Voraussetzung* zu bemerken – davon aus, die Wirklichkeit sei eine *dingliche* Wirklichkeit, und Materie stelle das Wesentliche dieser Wirklichkeit dar. Dies hat zur Folge, daß *nur materielle Objekte* als *existent* betrachtet werden.

Unter dem starken Einfluß der klassischen Naturwissenschaft und aufgrund der beachtlichen Erfolge, die sie mit dieser Betrachtung bei der Beschreibung natürlicher Phänomene erzielen konnte, haben wir uns daran gewöhnt, **unsere Wahrnehmung von der Wirklichkeit mit der Wirklichkeit schlechthin gleichzusetzen** und diese Wirklichkeit sogar im Sinne einer materiell fundierten, in Teile zerlegbaren Realität zu interpretieren. Die moderne Physik hat uns da jedoch eine interessante Lektion erteilt, die zu einer tiefgreifenden Korrektur dieser Vorstellung führte. Sie hat uns bedeutet, daß die Vorstellung einer objektiven Realität, einer materiell ausgeprägten Wirklichkeit wohl in einer gewissen Näherung angemessen, aber als absolutes Naturprinzip **unzulässig** und falsch ist, ja, **daß diese Vorstellung uns sogar einen tieferen Einblick in das Wesen der *eigentlichen* Wirklichkeit versperrt.**⁴²¹ HANS-PETER DÜRR, *Wissenschaft und Wirklichkeit*

- Andere Möglichkeiten werden erst gar nicht in Betracht gezogen, da die Vorstellungskraft dazu nicht ausreicht bzw. die *Vorstellungsgewohnheiten* zu festgefahren sind.

Wir haben gesehen, daß eine konsequente Verfolgung der von Einstein entwickelten Vorstellungen zu Ereignissen führt, **die erheblich von unserem *gewohnten* Denken abweichen** und zunächst widersinnig erscheinen. **Wir müssen uns aber an solche Umgestaltung unseres naturwissenschaftlichen Denk- und *Vorstellungsvermögens* gewöhnen**, weil die Relativitätstheorie sich auf unumstößliche Tatsachen experimenteller Erfahrung gründet. **Die Natur richtet sich eben nicht nach unseren Denkgewohnheiten, sondern *wir* müssen unsere Vorstellungen der Natur anpassen.** Es ist oft nicht leicht, sich von der gewohnten menschlichen Anschauung zu lösen, und wir können deshalb in der Schule diesen Schritt nur zu einem kleinen Teil vollziehen. Eine gründliche Kritik der vorliegenden Erfahrungen zeigt immer wieder, **daß die menschliche Anschauung sehr begrenzt ist und leicht *in die Irre* führt.**⁴²² Lehrbuch der Physik

- Die unbemerkte Grundvorstellung einer dinglichen Wirklichkeit hängt wiederum eng mit einer weiteren unbemerkten *Vorstellung* von Materie zusammen, daß nämlich dieselbe aus kleinsten („unteilbaren“) *Dingen*

⁴²¹ DÜRR, HANS-PETER; ZIMMERLI, WALTHER CH. (Hrsg.): *Geist und Natur. Über den Widerspruch zwischen naturwissenschaftlicher Erkenntnis und philosophischer Welterfahrung.* Scherz, Bern/München/Wien 1989, S. 28.

⁴²² HÖFLING, OSKAR: *Lehrbuch der Physik* (Oberstufe, Ausgabe A). Dümmers Verlag, Bonn 1959, S. 760.

(Atome, Elementarteilchen) zusammengesetzt sei, also: Materie bestünde aus Materie.

Meine Herren, als Physiker, der sein ganzes Leben der nüchternen Wissenschaft, der Erforschung der Materie widmete, bin ich sicher von dem Verdacht frei, für einen Schwarmgeist gehalten zu werden.

Und so sage ich Ihnen nach meinen Erforschungen des Atoms dieses: **Es gibt keine Materie an sich.**

Alle Materie entsteht und besteht nur durch eine Kraft, welche die Atomteilchen in Schwingung bringt und sie zum winzigsten Sonnensystem des Alls zusammenhält. Da es im ganzen Weltall aber weder eine intelligente Kraft noch eine ewige Kraft gibt – es ist der Menschheit nicht gelungen, das heißersehnte Perpetuum mobile zu erfinden – so müssen wir hinter dieser Kraft einen bewußten, intelligenten Geist annehmen. **Dieser Geist ist der *Urgrund* aller Materie. Nicht die sichtbare, aber vergängliche Materie ist das Reale, Wahre, Wirkliche – denn die Materie bestünde ohne den Geist überhaupt nicht –, sondern der unsichtbare, unsterbliche Geist ist das Wahre!** Da es aber Geist an sich ebenfalls nicht geben kann, sondern jeder Geist einem Wesen zugehört, müssen wir zwingend Geistwesen annehmen. Da aber auch Geistwesen nicht aus sich selber sein können, sondern geschaffen werden müssen, so scheute [sic] ich mich nicht, diesen geheimnisvollen Schöpfer ebenso zu benennen, wie ihn alle Kulturvölker der Erde früherer Jahrtausende genannt haben: – Gott! **Damit kommt der Physiker, der sich mit der Materie zu befassen hat, vom Reiche des Stoffes in das Reich des Geistes. Und damit ist unsere Aufgabe zu Ende, und wir müssen unser Forschen weitergeben in die Hände der Philosophie.**⁴²³

MAX PLANCK, *Das Wesen der Materie*

- Die so angenommene (und damit als *Voraussetzung* gehandhabte) „Wirklichkeit“ wird dementsprechend als in unteilbare Teilchen *zerlegbar* (und auf physikalische Aussagen *reduzierbar*) angesehen.

So haben wir die Vorstellung, dass die Wirklichkeit zerlegbar ist, **dass wir Komplexes auf Einfaches reduzieren können.**⁴²⁴ HANS-PETER DÜRR

⁴²³ Aus einer Rede MAX PLANCKS auf einem Kongreß in Florenz im Jahre 1944. – Eine maschinengeschriebene Abschrift mit Auszügen dieser Rede befindet sich unter der Signatur *Abt. Va, Rep. 11, Nr. 1797* im Archiv der MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT und ist Bestandteil einer Sammlung des Wissenschaftshistorikers HANS KANGRO (1912–1977), der sich unter anderem ausgiebig mit der Persönlichkeit PLANCKS beschäftigt hat. – Ein Scan jener Abschrift liegt dem „Beteiligten Nr. 4“ vor.

- Eine weitere unbemerkte (und versteckte) Voraussetzung ist ein rein *mechanistisches* Verständnis der Wirklichkeit, d. h. sämtliche Erscheinungen werden ausschließlich als das Resultat einzelner (oder unendlich vieler) Verkettungen von Ursache und Wirkung gedeutet bzw. nur ein solches Wirkungsprinzip als einziges in Betracht gezogen.

Heute ist man sich ziemlich einig darüber und auf der physikalischen Seite der Wissenschaft nahezu völlig einig, daß der Wissensstrom auf **eine nichtmechanische Wirklichkeit** zufließt; das Weltall sieht allmählich **eher wie ein großer Gedanke** als eine große Maschine aus.⁴²⁵ JAMES JEANS, *Physiker*

- Auch die Frage, was kann überhaupt als „tatsächlich gegeben“ vorausgesetzt werden, ist eine hochphilosophische Frage, um die noch immer gestritten wird.

Worte, dachte er.

Das zentrale Problem der Philosophie. Das Verhältnis des Worts zum Gegenstand ... was ist ein Wort? Ein willkürliches Zeichen. Aber wir leben in Wörtern. Unsere ganze Wirklichkeit, zwischen Wörtern, nicht Dingen. Es gibt sowieso nicht so was wie das Ding; alles ist nur eine Denkfigur in unserem Verstand. Die Dinghaftigkeit ... das Gefühl von Substanz. Eine Illusion. Das Wort ist wirklicher als der Gegenstand, den es darstellt.⁴²⁶

PHILIP K. DICK, *Zeit aus den Fugen*

- So verbindet sich mit dem Begriff des „unmittelbar Gegebenen“ eine ganz bestimmte (nämlich materialistische) *Vorstellung* von Gegebenheit, die nicht zwingend mit dem tatsächlich Gegebenen übereinstimmen muß. Vielmehr haben die bahnbrechenden Entdeckungen PLANCKS, EINSTEINS und HEISENBERGS⁴²⁷ gezeigt, daß alles noch einmal ganz anders sein kann.

⁴²⁴ Seite „*Philosophie und Quantenphysik – Von der Entschlüsselung emergenter Phänomene zur Weltformel*“. In: WIKIVERSITY, Lernen und Lehren (Bearbeitungsstand: 20.02.2019).

⁴²⁵ JEANS, JAMES: *Der Weltenraum und seine Rätsel*. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1931, S. 209. – JAMES JEANS (1877–1946) war ein bedeutender Physiker, Astronom und Mathematiker, der auch an den ersten beiden *Solvay-Konferenzen* für Physik (1911+1913) teilnahm.

⁴²⁶ DICK, PHILIP K.: *Zeit aus den Fugen*. Haffmans, Zürich 1995, S. 67.

⁴²⁷ Gerechterweise müssen hierbei mindestens noch NIELS BOHR (1885–1962), MAX BORN (1882–1970), PAUL DIRAC (1902–1984), FRIEDRICH HUND (1896–1997), PASCUAL JORDAN

Schließlich aber muß man sich immer wieder klar machen, daß **die Wirklichkeit, von der wir sprechen können, nie die Wirklichkeit „an sich“ ist, sondern** eine gewußte Wirklichkeit oder sogar in vielen Fällen **eine von uns gestaltete Wirklichkeit**. Wenn gegen diese letzte Formulierung eingewandt wird, daß es schließlich doch eine objektive, von uns und unserem Denken völlig unabhängige Welt gebe, die ohne unser Zutun abläuft oder ablaufen kann und die wir eigentlich mit der Forschung meinen, so muß diesem zunächst so einleuchtenden Einwand entgegengehalten werden, daß doch schon das Wort „es gibt“ aus der menschlichen Sprache stammt und daher nicht gut etwas bedeuten kann, das gar nicht auf unser Erkenntnisvermögen bezogen wäre. Für uns „gibt es“ eben nur die Welt, in der das Wort „es gibt“ einen Sinn hat.⁴²⁸

WERNER HEISENBERG, *Die Goethe'schen Bereiche der Wirklichkeit*

- Eine Vorstellung von was auch immer bedingt aber grundsätzlich eine *Einschränkung* aller möglichen Daten auf eine viel kleinere Datenmenge, die durch den Rahmen der Vorstellung *begrenzt* wird. Weitere mögliche Daten werden aufgrund des *voreingenommenen* Blickwinkels erst gar nicht erfaßt.⁴²⁹
- Der POSITIVISMUS meint aber, eine *gesicherte Ausgangsbasis* in dem, wie er sich „unmittelbar Gegebenes“ vorstellt, zu besitzen, das mit der (Wunsch-)Vorstellung „des rein Tatsächlichen“ gleichgesetzt wird und damit – wieder unbemerkt – die ledigliche Vorstellung des „unmittelbar

(1902–1980), JOHN VON NEUMANN (1903–1957), WOLFGANG PAULI (1900–1958) und ERWIN SCHRÖDINGER (1887–1961) erwähnt werden.

⁴²⁸ HEISENBERG, WERNER: *Ordnung der Wirklichkeit*. Piper, München 1989, S. 59.

⁴²⁹ Siehe dazu das erhellende Gleichnis des britischen Astrophysikers ARTHUR STANLEY EDDINGTONS (1882–1944) in dessen Buch *Philosophie der Naturwissenschaft* (Francke, Bern 1939, S. 28 ff.), in welchem er den Naturwissenschaftler mit einem Fischkundigen vergleicht, der nach wiederholtem Auswerfen seines Netzes und entsprechenden Fängen meint, zu der Verallgemeinerung, „Kein Seegeschöpf ist weniger als zwei Zoll lang“, gelangen zu können, dabei aber übersieht, daß die Maschenweite seines Netzes einen entscheidenden (und zwar *einschränkenden*) Einfluß auf das Resultat seiner Fischfänge bewirkt, und eine andere Maschenweite sein aufgestelltes „Grundgesetz“ hinfällig machte. Mit diesem Gleichnis versucht EDDINGTON bewußt zu machen, daß allein *empirische* Daten zu Verallgemeinerungen nicht genügen, wenn man nicht zuvor – oder zumindest gleichzeitig – auch *erkenntnistheoretische* Überlegungen anstellt.

Gegebenen“ als schon gegeben *voraussetzt*, obwohl dieser Vorstellung lediglich der Status einer noch unbewiesenen *Annahme* zukommt.

Mir gefällt das ganze modische „positivistische“ Kleben am Beobachtbaren überhaupt nicht. Ich halte es für trivial, dass man auf atomistischem Gebiete nicht beliebig genau prognostizieren kann und denke, dass Theorie nicht aus Beobachtungsergebnissen fabriziert_[.] sondern nur *erfunden* werden kann (wie Sie übrigens auch). –⁴³⁰

ALBERT EINSTEIN, *Brief an Karl Popper vom 11. September 1935*

- Dieser Fehler wird zusätzlich noch verstärkt, indem die unberechtigterweise als Voraussetzung gehandhabte Vorstellung vom „unmittelbar Gegebenen“ zu allem Überfluß gar den Status eines *Axioms* erlangt. Denn die zentrale Eigenschaft des „unmittelbar Gegebenen“, die der POSITIVISMUS seiner Vorstellung zuschreiben zu können, bestünde angeblich darin, „*nicht weiter hinterfragt* werden“ zu müssen. Es wird also nicht nur übersehen, daß der Vorstellung des „unmittelbar Gegebenen“ lediglich der Status einer noch unbewiesenen *Annahme* zukommt, es wird sogar *willkürlich* festgelegt, es bedürfe gar keines Beweises für diese (noch unbewiesene) Annahme, die hier zu einer *Voraussetzung* wird. Es muß aber nach wie vor deutlich betont werden, daß es sich bei der subjektiven Vorstellung vom „unmittelbar Gegebenen“ *nicht* um tatsächlich *vorgefundene* Gegebenheit handelt.

Man sollte sich aber immerhin daran erinnern, daß der denkende Mensch oft Fehler macht, indem er entweder von falschen Voraussetzungen aus argumentiert oder in der Argumentation selbst unachtsam ist. So kann es dann geschehen, daß wir Dinge für möglich halten, die in Wahrheit unmöglich sind und umgekehrt.⁴³¹

C. S. LEWIS, *Über den Schmerz*

Verwendet man das Bild eines mathematischen „Koordinatensystems“, so bildet das positivistische Axiom des angeblich „unmittelbar Gegebenen“

⁴³⁰ POPPER, KARL: *The Logic of Scientific Discovery*. Routledge, London/New York 2002, S. 485 f. – Der Seitenzahlverweis bezieht sich auf ein Faksimile des Einstein-Briefes im Original. – EINSTEIN offenbart an dieser Stelle allerdings *den viel entscheidenderen Schwachpunkt* „moderner“ Wissenschaft: „*dass Theorie nicht aus Beobachtungsergebnissen fabriziert[.] sondern nur erfunden werden kann*“.

⁴³¹ LEWIS, C. S.: *Über den Schmerz*. Hegner, Köln/Olten 1954, S. 33.

nen“ hier den Null- bzw. Referenzpunkt, auch „Koordinatenursprung“ genannt. Nach all dem vorher Festgestellten kann gesagt werden, daß positivistische Wissenschaft sich nur innerhalb eines *künstlichen* Koordinatensystems bewegt, dessen Werte die Wirklichkeit bestenfalls stark verzerrt wiedergeben, schlimmstenfalls aber fiktive Universen „abbilden“ (und damit Truggebilde erzeugen).

[...] ihre gegossenen Bilder sind ein leerer Wahn! DIE BIBEL, *Jesaja 41,29*

- Man schüttet das Kind mit dem Bade aus: Selbst wenn man dem POSITIVISMUS zunächst wohlwollend unterstellte, er wolle mit dem Ausschluß alles Transzendenten lediglich unverfälschte Resultate erzielen (und habe die Fehler seiner falschen Voraussetzungen gar nicht bemerkt), so geht der POSITIVISMUS aber noch weiter, indem er Transzendenz behandelt, als sei sie *gar nicht existent*. Eine solche wird kurzerhand als „Einbildung“ abgetan, ein Einbeziehen derselben in Folgerungen (oder auch Theorien) als „unwissenschaftlich“ verunglimpft und zum Teil sogar verfolgt⁴³². Eine solche *Einstellung* gegenüber Transzendenz kann aber nur als *Glaubensbekenntnis* bzw. *Glaubensgrundlage* gewertet werden und hat mit redlicher (oder gar „reiner“) Wissenschaft spätestens hier überhaupt nichts mehr zu tun.

⁴³² Vgl. die äußerst aufschlußreiche und sehr übersichtliche Dokumentation einer modernen Hexenjagd: KARL WILLNAT: *Zur Sperrung der Internetseite von Dr. Wolf-Ekkehard Lönnig auf dem Server des MPIZ Köln*. Diese „Affäre“ ist ein Lehrstück darüber, wie man unter dem Vorwand, Wissenschaft von „religiösen Weltanschauungen“ frei halten zu wollen, in Wirklichkeit die eigene, nicht minder „religiöse“ *Weltanschauung* (NATURALISMUS) als einzig zulässige *Interpretation* von wissenschaftlichen Daten durchzudrücken (und abweichende Interpretationen zu unterdrücken) versucht. Evolutions-Tschekist ULRICH KUTSCHERA, u. a. Mitglied im Stiftungsbeirat der atheistisch-fundamentalistischen GIORDANO-BRUNO-STIFTUNG (und damit standesgemäßer Inquisitor für Ketzer/„Kreationisten“), zieht dabei alle Register modernen Gesinnungsterrors: öffentliche Verunglimpfung (einschließlich *argumentum ad hominem*), gezielte Verleumdung sowie Erpressung –, geht aber inhaltlich gar nicht (bzw. nur scheinbar) auf die veröffentlichten Forschungsergebnisse WOLF-EKKEHARD LÖNNIGS ein. Was 1933 die *Aktion wider den undeutschen Geist* an den Hochschulen war, ist genau 70 Jahre später eben eine *Aktion wider den unwissenschaftlichen Geist*, wobei der Vorwurf der „Unwissenschaftlichkeit“ nur der Beschränktheit naturalistischen Denkens und dem fanatischen Eifer KUTSCHERAS geschuldet ist.

Das Unheil menschlicher Existenz beginnt, wenn das wissenschaftlich Gewußte *für das Sein selbst gehalten wird*, und wenn alles, was nicht wissenschaftlich wißbar ist, *als nicht existent gilt*. Wissenschaft wird zum Wissenschaftsaber glauben, und dieser stellt im Gewande von Scheinwissenschaft den Haufen von Torheiten hin, in denen weder Wissenschaft noch Philosophie noch Glaube ist.⁴³³ KARL JASPERS, *Psychiater und Philosoph*

Ausgerechnet dieser stark fehlerbehaftete POSITIVISMUS bestimmt noch heute *maßgeblich* das Verständnis von „Wissenschaft“. Das bedeutet: Immer wenn von „Wissenschaft“ die Rede ist, muß man sich vergegenwärtigen, daß man es mit einer sehr zweifelhaften, auf jeden Fall aber *ideologisch* bedingten und keinesfalls „objektiven“ Wissenschaft zu tun hat (auch wenn vollmundig dieser Anspruch erhoben wird). Wie weitreichend die zuvor dargestellten Prämissen einschließlich der darin versteckten Voraussetzungen sich auswirken können, möge ein Gleichnis veranschaulichen.

Die Zahlenmengen der Mathematik entblößen die falsche Prämisse des POSITIVISMUS

Zahlen sind abstrakte mathematische Objekte beziehungsweise **Objekte des Denkens**, die sich historisch aus Vorstellungen von Größe und Anzahl entwickelten. WIKIPEDIA, *Zahl*

Eine positivistisch verstandene „Mathematik“ ginge von der Annahme (und somit versteckten Voraussetzung) aus, alle Größen seien durch ganzzahlige Zahlverhältnisse ausdrückbar. Die bisherigen Erfahrungen begünstigten solch eine Vorstellung, alle bisherigen Problemstellungen ließen sich innerhalb dieser Vorstellungswelt lösen. Somit würden nur die *rationalen* Zahlen (ganze Zahlen und Brüche) als Zahl gelten, allein diese machten die gesamte (Vorstellungs-)Welt der Zahlen aus.

Würde eine solche (*positivistische*) Mathematik mit der gleichen Sturheit an ihren Prämissen festhalten, wie die (vom POSITIVISMUS noch immer beeinflusste) „Wissenschaft“ dies tut, so folgte daraus mehreres: Die meisten Wurzelzahlen, ebenso *transzendente* Zahlen (Nomen est omen) wie die Kreiszahl π oder Eulersche Zahl e würden bei solch einer „Mathematik“ nicht „akzeptiert“, da all diese nicht die „rationale“ Anforderung er-

⁴³³ JASPERS, KARL: *Kleine Schule des philosophischen Denkens*. Piper, München 1965, S. 20 f.

füllen, sich als Verhältnisse zweier ganzer Zahlen darstellen zu lassen, weshalb sie auch – diesmal ist das Gleichnis wunderbar stimmig – zur Menge der *irrationalen* Zahlen gehören.

Man käme dem Geheimnis und der wahren Eigenschaft der Kreiszahl π nie auf die Spur, da man aufgrund eingefleischter Denkgewohnheiten sich gar nicht vorstellen könnte (und wollte!), die gesuchte Konstante sei eine Zahl mit unendlichen und nicht periodischen Nachkommastellen. Positivistische „Mathematik“ würde sich damit „begnügen“, immer weitere Nachkommastellen der Kreiszahl π zu berechnen und dabei die trügerische Hoffnung aufrechterhalten, wenn man nur *lange genug*⁴³⁴ rechnete, würde (irgendwann auf jeden Fall) die letzte Kommastelle gefunden. Jetzt kommt aber das Entscheidende: Selbst wenn weiter (und offener) denkende Mathematiker die – zugegeben – recht umständlichen Widerspruchsbeweise erbrächten, die Kreiszahl π sei eine irrationale (und zudem noch *transzendente*) Zahl, würde die übergroße Mehrheit der weniger flexibel denkenden „Mathematiker“ diesen Schluß ablehnen, nur weil er sich nicht mit der Ganzzahligen-Zahlverhältnisse-Prämisse vereinbaren ließe, und an dieser Prämisse eben stur festgehalten würde, *als ob sie Fakt wäre*. Blicke es bei dieser Ablehnung und weiter „offiziellen“ Prämisse, dann wäre eine positivistische „Mathematik“ sehr beschränkt und könnte die heutigen technischen Anforderungen und Problemstellungen unmöglich lösen, da es dazu unbedingt eines erweiterten Zahlenbereichs bedarf.

Ähnlich verhält es sich übrigens auch mit der klassischen Prämisse, was als „wissenschaftlich“ gelten dürfe. So *müssen* in allen Wissenschaften Aussagen empirisch überprüfbar sein, um einen wissenschaftlichen Wert zu besitzen. Wenn die Beobachtungen nicht mit den Aussagen übereinstimmen, muß die Theorie angepaßt oder verworfen werden. Die *transzendenten* Zahlen sind aber *gerade nicht empirisch überprüfbar*, sondern nur durch reine Gedankenoperationen herleitbar. Dennoch zweifelt niemand (mehr) an deren tatsächlichem Vorhandensein, obwohl es sie aufgrund der „wissen-

⁴³⁴ Die heutige „Wissenschaft“ versucht die Unmöglichkeit ihrer Hypothesen (und der damit zusammenhängenden Erklärungsnot) vor allem durch sehr lange Zeiträume doch noch „möglich“ werden zu lassen.

schaftlichen“ Prämisse fehlender *empirischer* Überprüfbarkeit gar nicht geben dürfte. Allein diese Tatsache zeigt, daß der zuerst von BACON eingeschlagene Von-der-Empirie-zum-Allgemeinen-Weg ein Irrweg ist.

Auch die Axiome der Information entblößen die Unzulänglichkeit des POSITIVISMUS

Gefragt war alles, was die bisherigen Werte und Normen zerschlug. Analog zur europäischen Aufklärung, doch ungleich aggressiver wurde die christliche Gottesausrichtung in Wort und Tat destruiert [zerstört] und durch ein anthropozentrisches Menschenbild **ausgetauscht**.

VOLKER STREBEL, *Lasst uns den Tod abschaffen!*

Ein „Gedankenexperiment“ möge ebenfalls die Unzulänglichkeit des POSITIVISMUS sichtbar machen. Angenommen, man befände sich zeitlich in der Mitte des 19. Jahrhunderts, und es gäbe Außerirdische, die irgendwann einmal auf der Erde waren. Beim Verlassen der Erde ließen die Außerirdischen aus Versehen eine Audio-CD zurück, die exakt ihren irdischen Gegenstücken aus dem 20. Jahrhundert entspreche. Diese CD würde gefunden und daraufhin von allen möglichen Wissenschaftlern untersucht. Von Anfang an wäre es (warum auch immer) klar, daß die CD eine Hinterlassenschaft von Außerirdischen ist.

Was könnte die damalige Wissenschaft der Menschheit über die CD mitteilen? An echten *Tatsachen* nicht viel: Die CD messe 12 cm im Durchmesser, sei 2 mm dick, wiege 15,4 g und habe ein Loch in der Mitte (\varnothing 15 mm). Schon das Material, aus welchem eine CD besteht, stellte die Wissenschaft vor Probleme, denn Polycarbonat war damals noch nicht bekannt (1953 von HERMANN SCHNELLE bei der BAYER AG entwickelt). Aber das wär's dann auch schon. Die durch den POSITIVISMUS zu einer „historisch-kritisch“ umgemodelten Geschichtswissenschaft würde vielleicht noch mutmaßen, bei der CD handle es sich um einen Ohrring der Außerirdischen (so töricht lauten „neueste wissenschaftliche Erkenntnisse“⁴³⁵), doch mit solchem Unsinn

⁴³⁵ Ein typisches Beispiel für die üblichen Albernheiten und völlig absurden Mutmaßungen heutiger Wissenschaft, die alle Jahre wieder in den Medien verbreitet werden, ist ein Artikel von 2015, der in nahezu sämtlichen deutschen Printmedien erschien: *So stellen sich Forscher die Ur-Schlange vor*. WeltN24 vom 20.05.2015 (abgerufen am 29.06.2017).

bräuchte man sich nicht weiter zu beschäftigen. Jedenfalls erbrächte positivistische „Wissenschaft“ im Falle der CD nur unbedeutende Informationen, dafür aber um so mehr (wüste) Spekulation.

Doch das wirklich Entscheidende aber, das in der CD steckt, ist vor allem *Transzendenz* – eine (rein geistige) Idee – und nicht das Polycarbonat, das für die Idee an sich nur eine völlig untergeordnete (und nebensächliche) Rolle spielt. (Allein, daß man hier Transzendenz nicht nur vorfindet, sondern diese auch das *Entscheidende* einer CD ist, zeigt, daß es unmöglich sein kann, Transzendenz von vornherein aus Wissenschaft auszuschließen.) Der ganze Prozeß, an dessen Ende eine fertige CD herauskommt, fängt jedenfalls zunächst damit an, daß sich *im Geiste* eines Musikers eine Melodie einstellt, die mit Hilfe der eigenen Vorstellungskraft weiterentwickelt wird. Die daraus entstehende musikalische Idee nimmt erstmals *Gestalt* in Form hörbarer Töne an, wenn der Musiker ein Instrument benutzt, um das entstehende Musikstück auszuarbeiten. (BEETHOVEN vermochte während seiner völligen Taubheitsphase sogar ohne Instrument auszukommen.) Handelt es sich um ein vielstimmiges Musikstück wie z. B. eine Symphonie, wird diese mittels Notenschrift in eine Partitur „übersetzt“. Bleibt man bei dem Beispiel einer Symphonie, so wird diese anhand der vorliegenden Partitur von irgendeinem Orchester eingespielt, um sie dabei aufzunehmen. Diese Inszenierung ist hier sozusagen zur Vollendung gebrachte Schöpfung einer erstmals *im Geiste* entstandenen Idee. Bei der Aufnahme findet wieder eine Übersetzung statt, die Musik wird dabei in binären Code umgewandelt und die daraus entstehenden Daten auf einem dafür geeigneten Medium abgespeichert. Schließlich werden diese Daten auf eine CD gebrannt ...

Dieser recht komplexe Prozeß von Ausdenken, Erschaffen und Werden, von Verwandlungen und Umwandlungen sowie die Inszenierung selbst entgingen der positivistischen Wissenschaft beim Untersuchen der CD völlig, denn sie könnte dies alles weder mit den Sinnen wahrnehmen noch mit irgendwelchen Instrumenten messen. Dennoch „steckt“ dies alles in der CD „mit drin“ bzw. stellt sogar das *Wesentliche* der CD dar.⁴³⁶ Die „reine“ CD

⁴³⁶ Diese wesentliche Besonderheit wird spätestens dann „sichtbar“, wenn wir uns von einem Freund eine CD mit vermeintlichen BEATLESliedern ausliehen und dann beim Ab-

selbst ist nur ein optischer Datenträger, der es einem Abspielgerät ermöglicht, die gespeicherten Daten in ein hörbares Musikstück umzuwandeln.

Ein weiterer Aspekt des Wesens der Information

Für die Entstehung des Neukantianismus ist insbesondere die Frontstellung zwischen Naturwissenschaft und Religion im 19. Jahrhundert von großer Bedeutung. **Indem die Naturwissenschaft den Primat des Materiellen vor dem Geistigen postulierte, sprach sie der Religion jegliche legitime Erkenntnisgewinnung ab und verübte somit einen *Generalangriff auf den Geist*, der 1854 im Materialismusstreit eskalierte.** In dieser populärwissenschaftlichen Debatte verteidigte der Göttinger Physiologe Rudolf Wagner das Christentum als geistiges Fundament der Naturwissenschaft, während der Giessener Zoologe Carl Vogt die Materie als *Voraussetzung für die Existenz des Geistigen betrachtete*. In den Folgejahren weitete sich der Materialismusstreit mit dem Erscheinen von Charles Darwins „Entstehung der Arten“ (1859) geradezu zu einem „Weltanschauungskampf“ aus, in dem das gesamte christliche Weltbild durch ein radikal materialistisches **ersetzt** werden sollte. WIKIPEDIA, *Neukantianismus*

Doch noch ein weiterer Aspekt „steckt“ in der CD. Es liegt hier ein Entstehungsprozeß vor, wo Geistiges (z.B eine Idee) zu Materie wird. Hat man aber erst einmal registriert, daß solche Entstehungsprozesse (Geist → Materie) vorkommen, so entdeckt man recht schnell das zugehörige „Bildungsgesetz“, das nur *eine* Art (oder besser: nur eine *Richtung*) der Entstehungsfolge zuläßt – nämlich die *von Geist zu Materie* („*Geist ist der Urgrund aller Materie*“, MAX PLANCK) – und nicht etwa umgekehrt („Primat des Materiellen vor dem Geistigen“)! Sinnt man weiter über diesen Aspekt nach, so stellt sich die berechnete Frage, ob nicht letztendlich alles Sichtbare ursprünglich einmal eine Idee war, bzw. ob nicht vielleicht alles Sichtbare eine einzige, großartige Idee („*eher wie ein großer Gedanke*“, JAMES JEANS) *ist*, die nun „Formen angenommen“ hat und sich – worin sich alles wahrhaft Lebendige auszeichnet – immer weiter entwickelt. Man sollte deshalb die Zeugnisse der größten Physiker des 20. Jahrhunderts auch in dem hier vorgestellten Zusammenhang beachten (und darüber nachdenken).

spielen der CD feststellten, daß nur Lieder von HEINTJE oder ANDREA JÜRGENS sich darauf befänden (oder gar Windows 95).

Ich glaube, die moderne Physik hat an dieser Stelle definitiv für Plato entschieden. Denn die kleinsten Einheiten der Materie sind tatsächlich nicht physikalische Objekte im gewöhnlichen Sinn des Wortes; sie sind Formen, Strukturen oder – im Sinne Platons – Ideen, über die man unzweideutig nur in der Sprache der Mathematik reden kann.⁴³⁷

WERNER HEISENBERG, *Das Naturgesetz und die Struktur der Materie*

Ein verheerendes Beispiel heutiger „Wissenschaft“

„Und das war es, womit er zu weit gegangen ist. Er baute auf die unglaubliche Leichtgläubigkeit, die kennzeichnend für das moderne Denken ist, sobald jemand das Zauberwort ‚Wissenschaft‘ ausgesprochen hat. Er baute auf priesterhaftes Wirken der heutigen Zeit; aber er baute ein ganz klein wenig zu sehr darauf, was mich betrifft. Das war der Moment, in dem ich anfing zu zweifeln.“ G. K. CHESTERTON, *Dr. Hyde und der Mord in ‚White Pillars‘*

Nun, die zwei vorgenannten Beispiele waren nur Fiktionen. Wie verheerend sich der POSITIVISMUS jedoch in der tatsächlichen Welt auf die Wissenschaft auswirkt hat, kann man z. B. an der Biologie ersehen. Wissenschaftler dieses Teilgebiets der Naturwissenschaften behaupten doch allen Ernstes:

„Wir haben aber auf der einen Seite **wissenschaftliche Tatsachen**, auf der anderen einen 2000 Jahre alten Mythos. Es ist inakzeptabel, die **Evolution als Faktum** in Frage zu stellen“, sagte [Biologen]Verbandsvize Ulrich Kutschera.⁴³⁸

Es mag sein, daß „wissenschaftliche Tatsachen“ in der Natur festgestellt wurden („Bei Wind bewegen sich die Blätter der Bäume“), diese ergeben aber noch lange *kein* „Faktum“. KUTSCHERA verwendet gleich zweimal die fast identi-

⁴³⁷ HEISENBERG, WERNER: *Schritte über Grenzen*. Piper, München 1976³, S. 236.

⁴³⁸ O. V.: *Kreationisten im hessischen Biologie-Unterricht*. WELT.de/dpa vom 01.11.2006 (abgerufen am 29.06.2017) – Im übrigen findet sich die Killervokabel „**inakzeptabel**“ immer dann, wenn andere (und sehr berechtigte) Ansichten massiv unterdrückt und deren Vertreter zum Schweigen gebracht werden sollen. PROF. KUTSCHERA durfte am 01.04.2016 die Wirkung dieser Waffe am eigenen Leib erfahren: „Die [Philipps-]Universität [Marburg] **kann daher nicht akzeptieren**, dass bestimmten wissenschaftlichen Disziplinen, wie beispielsweise den Gender Studies, generell die Kompetenz und Legitimität abgesprochen wird.“ (Information der Präsidentin der Philipps-Universität, PROF. DR. KATHARINA KRAUSE, zum Vortrag von PROF. KUTSCHERA – Diese Erklärung findet sich erst am Ende einer Bekanntmachung der Vorlesungsreihe: „Evolution“: Das Studium Generale im Sommersemester 2016 (abgerufen am 29.06.2017).

schen, „dichten Begriffe“ *Tatsache* und *Faktum*, um die unmögliche *Theorie* Evolution als eine unumstößliche *Gegebenheit* erscheinen zu lassen. Allein aufgrund des Umstands, daß das, was Evolution ausmachen soll, vor allem ein sehr langer Prozeß ist, der naturgemäß nicht beobachtet werden *kann*, dürfte – wissenschaftliche Redlichkeit vorausgesetzt – bestenfalls von *Annahmen* gesprochen und die Evolution höchstens als *Theorie* bezeichnet werden.

Die erste Regel ist, daß die Wissenschaft sich auf ein ausreichendes Tatsachenmaterial gründen muß. Sie muß **alle in Betracht kommenden Tatsachen** beachten und darf keine einseitige Auswahl vornehmen. Ihr erstes Gebot ist Sachlichkeit und Objektivität, **Freiheit von Emotionen und Vorurteilen**. Jede wissenschaftliche Aussage muß an beobachtbaren Tatsachen nachprüfbar sein. **Unbewiesene oder unbeweisbare Behauptungen dürfen nicht als Tatsachen ausgegeben werden.**

[...]

Die Zahl der Variablen ist in der exakten Wissenschaft begrenzt. **Mit der Zunahme der Variablen werden auch in der Naturwissenschaft die Ergebnisse immer weniger exakt. Dies ist zum Beispiel in weiten Bereichen der Biologie der Fall.** Mit der Zahl der beteiligten Faktoren wächst die Möglichkeit ihrer Kombinationen und die Schwierigkeit, sie voneinander zu unterscheiden.⁴³⁹ WALTER THEIMER, *Was ist Wissenschaft?*

Man denke z. B. an die Goldbachsche Vermutung, daß „jede gerade Zahl, die größer ist als Zwei, sich als Summe von zwei Primzahlen darstellen läßt“⁴⁴⁰ Bei dieser, bisher unbewiesenen *Vermutung*, besteht eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit, daß diese sich tatsächlich als richtig herausstellt:

Im Rahmen eines Informatik-Projekts von Jörg Richstein (Universität Gießen) sind im Jahr 1998 alle geraden Zahlen beginnend mit der Zahl Vier **bis einschließlich der Zahl 400 Billionen vollständig überprüft worden, ohne dass man ein Gegenbeispiel gefunden hat.** Es gibt aber unendlich viele positive gerade Zahlen.⁴⁴¹

MANFRED BRILL, *Der logische Gehalt einer Aussage als Basis für die Analyse logischer Strukturen*

⁴³⁹ THEIMER, WALTER: *Was ist Wissenschaft? – Praktische Wissenschaftslehre*. A. Francke, Tübingen 1985, S. 9+12.

⁴⁴⁰ Der Mathematiker CHRISTIAN GOLDBACH (1690–1764) äußerte die nach ihm benannte Vermutung in einem Brief vom 7. Juni 1742 an LEONHARD EULER (1707–1783).

Doch die Mathematiker geben sich selbst bei einer so unglaublich hohen empirischen Dichte an Belegen (bzw. bisher fehlenden Gegenbeispielen) nicht damit zufrieden, die Goldbachsche Vermutung als *bewiesen* anzusehen. Ein echter Beweis – wie z. B. der von FERDINAND VON LINDEMANN 1882, daß die Kreiszahl π eine transzendente Zahl ist – steht noch aus bzw. gehört „als eines der Hilbertschen Probleme zu den bekanntesten ungelösten Problemen der Mathematik.“⁴⁴² Hinzu kommt, daß es sich bei der Goldbachschen Vermutung nur um *eine* einzige, festumrissene und klar definierte Aussage handelt, die einen winzigen Teilbereich der Mathematik betrifft, und trotz der „unglaublich hohen empirischen Dichte an Belegen“ behält diese Aussage den Status einer Vermutung. Bei der angeblich stattgefundenen (bzw. angeblich noch immer stattfindenden) Evolution, die für einen „unglaublich“ komplexen Prozeß Duzentilliarder⁴⁴³ Einzelfaktoren über einen Zeitraum von Milliarden von Jahren stehen soll, und für die es in umgekehrt proportionaler Weise eine nur äußerst dürftige Datenlage gibt, erdreisten sich „Wissenschaftler“ wie KUTSCHERA und Konsorten von einem „Faktum“ zu sprechen, um den vielen Ahnungslosen gesichertes Wissen vorzugaukeln:

Um es gleich vorwegzusagen: Evolution ist *keine* Theorie, sondern eine *Gegebenheit*. Als solche kann sie ebenso wenig infrage gestellt werden wie die Kugelgestalt der Erde.⁴⁴⁴

JOSEF H. REICHHOLF, *Die Macht des Wandels*

Die Ähnlichkeit der Aussage KUTSCHERAS mit der von REICHHOLF ist übrigens verblüffend: „Wissenschaftliche Tatsachen“ ergeben „Evolution als Fak-

⁴⁴¹ BRILL, MANFRED: *Der logische Gehalt einer Aussage als Basis für die Analyse logischer Strukturen*. Blog der Deutschen Mathematiker-Vereinigung e.V., der Artikel wurde am 07. März 2015 eingestellt (abgerufen am 07.04.2018) – PROF. DR. MANFRED BRILL war zuletzt Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik an der HOCHSCHULE KAISERSLAUTERN (HSKL).

⁴⁴² Seite „Goldbachsche Vermutung“. In: WIKIPEDIA, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 28. Januar 2018.

⁴⁴³ Die *Duzentilliarde* ($= 10^{1203}$) ist die größte Zahl, die in dem WIKIPEDIA-Artikel „Zahlennamen“ vorkommt.

⁴⁴⁴ REICHHOLF, JOSEF H.: *Die Macht des Wandels*. DIE ZEIT Nr. 39/2008 vom 20.09.2008. – REICHHOLF ist ebenso wie KUTSCHERA Evolutionsbiologe.

tum“, heißt es bei KUTSCHERA, „*Evolution ist [...] eine Gegebenheit*“ bei REICHHOLF, „*Es ist inakzeptabel, die Evolution als Faktum in Frage zu stellen*“ (KUTSCHERA), die Evolution „*kann [...] ebenso wenig infrage gestellt werden wie die Kugelgestalt der Erde*“ (REICHHOLF). *Seriöse* Wissenschaftler jedoch verwenden bei einem komplexen Sachverhalt und gleichzeitig dürftiger Datenlage niemals Begriffe wie „Gegebenheit“ oder „Faktum“, vielmehr drücken sie sich so aus:

Es ist denkbar, daß auf dieser Welt lebendige Materie auf irgendeine merkwürdige Weise plötzlich aufgetaucht sein könnte, sagen wir, von einem anderen Planeten, doch dann erhebt sich die Frage: „Woher kam das Leben auf diesem Planeten?“ Wir könnten sagen, Leben habe immer existiert, doch eine solche Erklärung ist keine sehr zufriedenstellende. Die Erklärung hingegen, unbelebte Materie hätte sich zu komplexen Systemen entwickeln können, welche die Eigenschaften von Lebewesen aufweisen, ist unter den meisten Wissenschaftlern im allgemeinen eher akzeptiert. **Allerdings gibt es wenig Belege zugunsten einer Biogenese [Entwicklungsgeschichte], und bis heute haben wir keinen Hinweis, daß solches möglich wäre.** Es gibt viele Modelle, wie eine Biogenese sich zugetragen haben könnte, aber diese sind nur suggestive [seelisch beeinflusste] Modelle, weiter nichts. Sie mögen auf Experimente hinweisen, welche sich durchführen lassen, aber sie sagen uns nichts darüber, was tatsächlich vor einigen 1.000 Millionen Jahren passierte. **Es ist daher seitens des Biologen eine Sache des Glaubens, daß eine Biogenese stattfand, und er kann ein beliebiges Modell stattgefunderer Biogenese wählen, welches ihm persönlich zusagt; Beweise für das, was passierte, stehen nicht zur Verfügung.**⁴⁴⁵

⁴⁴⁵ KERKUT, GERALD A.: *Implications of Evolution*. Pergamon Press, Oxford 1960, S. 150 – Originaltext: „*It is conceivable that living material might have suddenly appeared on this world in some peculiar manner, say from another planet, but this then raises the question, 'Where did life originate on that planet?' We could say that life has always existed, but such an explanation is not a very satisfactory one. Instead, the explanation that nonliving things could have given rise to complex systems having the properties of living things is generally more acceptable to most scientists. There is, however, little evidence in favour of biogenesis and as yet we have no indication that it can be performed. There are many schemes by which biogenesis could have occurred but these are still suggestive schemes and nothing more. They may indicate experiments that can be performed, but they tell us nothing about what actually happened some 1,000 million years ago. It is therefore a matter of faith on the part of the biologist that biogenesis did occur and he can choose whatever method of biogenesis happens to suit him personally; the evidence for what did happen is not available.*“ – GERALD A. KERKUT (1927–

Obwohl in den Naturwissenschaften nicht nur versucht wird, Gründe zu finden, die eine aktuelle Hypothese/Theorie rechtfertigen, sondern gleicherweise eine solche zu widerlegen, um „leistungsfähigere Theorien zu entwickeln“⁴⁴⁶, gelten bei der Evolutionstheorie andere Gesetze. An der „Allgemeinen Evolutionstheorie“ – primitive Lebensformen seien aus einer Art „Ursuppe“ unbelebter Materie entstanden („chemische Evolution“) *plus* alle heutigen Lebensformen hätten sich stufenweise aus diesen ersten Lebensformen entwickelt („biologische Evolution“) – wird stur festgehalten (= Dogmatismus), obwohl diese Allgemeine Theorie schon von ihrem Ansatz her gar nicht überprüfbar ist (und somit entsprechende Belege fehlen). Es ist vielmehr umgekehrt: DARWIN selbst hat das Kriterium für einen Nachweis der Ungültigkeit („Falsifikation“) seiner *Theorie* benannt:

Liesze sich irgend ein zusammengesetztes Organ nachweisen, dessen Vollendung nicht möglicher Weise durch zahlreiche kleine auf einander folgende Modifikationen hätte erfolgen können, so müszte meine Theorie unbedingt zusammenbrechen.⁴⁴⁷

CHARLES DARWIN, *Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl*

Allein der Explosionsapparat des Bombardierkäfers (BRACHININAE), der hoch reaktive Chemikalien herzustellen vermag (Hydrochinon und Wasserstoffperoxid), wäre solch „ein zusammengesetztes Organ [...], dessen Vollendung nicht möglicher Weise durch zahlreiche kleine auf einander folgende Modifikationen hätte erfolgen können“, weil sonst der Bombardierkäfer in sämtli-

2004) war ein namhafter Zoologe und Physiologe, dessen hier zitiertes Buch Teil einer bedeutenden wissenschaftlichen Buchreihe ist (INTERNATIONAL SERIES OF MONOGRAPHS ON PURE AND APPLIED BIOLOGY), die seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts bis heute besteht. KERKUT, der ein leidenschaftlicher Wissenschaftler ohne religiösen Hintergrund war, überprüft in jenem Buch kritisch grundlegende Annahmen und Schlußfolgerungen zum Ursprung des Lebens, indem er unter anderem die *Grenzen der Evolutionstheorie* als auch der Wissenschaft klar aufzeigt.

⁴⁴⁶ BRILL, MANFRED: *Der logische Status einer Aussage*. Blog der Deutschen Mathematiker-Vereinigung e.V., der Artikel wurde am 07. Juli 2015 eingestellt (abgerufen am 07.04.2018).

⁴⁴⁷ DARWIN, CHARLES: *Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder die Erhaltung der begünstigten Rassen im Kampfe um's Dasein*. Aus: Ch. Darwin's gesammelte Werke. Auswahl in 6 Bänden. Zweiter Band. Aus dem Englischen übersetzt von J. Victor Carus. E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung, Stuttgart 1876⁶, S. 211.

chen „zahlreiche[n] kleine[n] aufeinander folgende[n] Modifikationen“ jedesmal in die Luft geflogen wäre. Auch auf den Gedanken, daß z. B. ein Auge mit all seiner komplizierten Technik sich unmöglich „entwickeln“ kann, war DARWIN selbst gekommen, und dies hätte schon im Vorfeld zu einer Verwerfung seiner Theorie führen *müssen* (→ „Phlogiston“⁴⁴⁸):

Die Annahme, dasz sogar das Auge mit allen seinen unnachahmlichen Vorrichtungen, um den Focus den mannichfaltigsten Entfernungen anzupassen, verschiedene Lichtmengen zuzulassen und die sphärische und chromatische Abweichung zu verbessern, nur durch natürliche Zuchtwahl zu dem geworden sei, was es ist, scheint, ich will es offen gestehen, im höchsten möglichen Grade absurd zu sein.⁴⁴⁹

Wird also versucht, ledigliche (und zudem widersinnige) Hypothesen „gleich vorweg“ jeglicher Kritik zu entziehen („inakzeptabel“) oder gar eine solche Kritik „als Ketzerei verfolgt“⁴⁵⁰, dann kann man völlig sicher sein, es mit allem möglichen, aber ganz bestimmt *nicht* mit Wissenschaft, höchsten mit dogmatischen Schulen zu tun zu haben:

Es gibt weder eine Problemlösung, noch eine für die Lösung bestimmter Probleme zuständige Instanz, die **notwendigerweise von vornherein der Kritik entzogen sein müßte**. Man darf sogar annehmen, daß Autoritäten, für die eine solche Kritik-immunität beansprucht wird, nicht selten deshalb auf diese Weise ausgezeichnet werden, weil ihre Problemlösungen wenig Aussicht haben würden, einer sonst möglichen Kritik standzuhalten. **Je stärker ein solcher Anspruch betont wird, um so eher scheint der Verdacht gerechtfertigt zu sein, daß hinter diesem Anspruch die Angst vor der Aufdeckung von Irrtümern, das heißt also: die Angst vor der Wahrheit, steht.**⁴⁵¹ HANS ALBERT, *Traktat über kritische Vernunft*

⁴⁴⁸ Als *Phlogiston* wurde eine hypothetische Substanz bezeichnet, „von der man im späten 17. und im 18. Jahrhundert vermutete, dass sie allen brennbaren Körpern bei der Verbrennung entweicht sowie bei Erwärmung in sie eindringt. [...] Die *Phlogistontheorie*, die von etwa 1700 bis 1775 die vorherrschende chemische Lehre war, wird daher heute zu den wissenschaftlichen Irrtümern gezählt und als überholtes wissenschaftliches Paradigma ihrer Zeit gesehen.“ (WIKIPEDIA).

⁴⁴⁹ DARWIN, S. 207.

⁴⁵⁰ Siehe Fn. 432 auf S. 310.

⁴⁵¹ ALBERT, HANS: *Traktat über kritische Vernunft*. Mohr, Tübingen 1991⁵, S. 44.

Die Evolution ist jedenfalls *kein* „Faktum“, sondern lediglich eine unmögliche *Theorie*. Die Biologie, die nichts aus den Entdeckungen der Physiker des 20. Jahrhunderts gelernt hat, versucht noch immer, biologische Vorgänge auf chemische Reaktionen und physikalische Mechanik zu reduzieren – genau so, wie es das *positivistische Korsett* eben nur zuläßt („ $D = Q$ “). Die Evolutionstheorie ist lediglich ein wirres Gemenge unzähliger Hypothesen, die eventuelle übernatürliche Gegebenheit von vornherein *willkürlich* ausschließt und deshalb zu völligen Fehlinterpretationen führt. Aufgrund der „wissenschaftlichen“ Prämisse, solange eine Theorie nicht widerlegt wurde, gilt diese als richtig, beschwichtigen sich die überwiegend evolutionistischen (und mit den Wölfen heulenden) „Wissenschaftler“ nur gegenseitig, indem sie ihre vernunftwidrige Grundhypothese, aus unbelebter Materie könne Leben entstehen („Wind entsteht durch Bewegung der Blätter“), mit immer komplizierteren „Hilfshypothesen“ zu untermauern oder neue (echte) Entdeckungen in Schildbürgermanier einzuflechten suchen: Kein Wind auf dem Mond → keine Bäume → These bestätigt.

Ein entscheidender Aspekt des Wesens der Information

Wie können anorganische Moleküle biologische Informationen bekommen und weitergeben, damit eine Urzelle entstehen kann? An und für sich ein unlösbares Problem.

MANFRED EIGEN, *Nobelpreis für Chemie 1967*

„Wie oft habe ich Ihnen schon erklärt, daß Sie lediglich all das, was unmöglich ist, auszuschließen brauchen, und was dann übrigbleibt, mag es auch noch so unwahrscheinlich sein, muß die Lösung sein.“ ARTHUR CONAN DOYLE, *Das Zeichen der Vier*

Doch allein das Vorhandensein von Genen (und dem, was in ihnen „steckt“) reicht aus, um die Evolutionstheorie implodieren zu lassen. Weil dies aber nicht jedem sogleich einsichtig ist, sollte man sich die Gene aus der Sicht eines Informatikers anschauen.⁴⁵² Man kann in den Genen unschwer einen

⁴⁵² WERNER GITT (* 1937), Professor für Informatik und Direktor des Fachbereichs Informationstechnologie der Abteilung für Wissenschaftlich-Technische Querschnittsaufgaben innerhalb der PHYSIKALISCH-TECHNISCHEN BUNDESANSTALT in Braunschweig von 1978–2002, hat eine solche „Sicht“ wissenschaftlich einwandfrei (und auch für Laien nach-

„Programmcode“ erkennen, also eine Art „Software“, die den Aufbau der Zellen, deren Stoffwechsel als auch die Organisation des gesamten Organismus steuert.

Es gibt Gene, die sehr komplexe Prozesse steuern; andere hingegen kodieren beispielsweise einfache Transporteiweiße, die in den Zellwänden sitzen und Substanzen in die Pflanze schleusen.⁴⁵³ HEINZ SAEDLER, *Pflanzen genetiker*

Software ist jedenfalls sehr aufwendig aufbereitete, komplexe *Information* – ein Umstand, der sehr bedeutend ist, denn was *ist* eigentlich Information?⁴⁵⁴ Antwort: Information sind sichtbar gemachte Gedanken. Grundsätzlich läßt sich also festhalten, daß Information selbst eine rein *geistige Größe* ist (und damit dem „Definitionsbereich“ *Transzendenz* angehört), was auch sogleich zu einem ersten, *echten* Axiom führt: Information bedarf zunächst (und zuerst!) eines Entstehungsprozesses *im Geiste*, d.h. der *Ursprung* der Information liegt in der transzendenten und nicht in der materiellen Welt! Ein Entstehungsprozeß, der im Geiste beginnt, bedarf natürlich auch eines geistigen *Urhebers*, der bestimmte Gedanken *hat* und der – hier kommt man zu einem zweiten Axiom der Information – sich *willentlich* dafür entscheidet, diese Gedanken als Information aufzubereiten. In diesem zweiten Axiom ist natürlich die echte Tatsache enthalten, daß dieser Urheber selbst festlegt, auf welche Weise (welcher „Code“) und mittels welchen Trägermaterials er diese weiterhin (und hinfort) *geistig bleibende* Information sichtbar machen will – ob das also eine Partitur, eine CD oder Aminosäu-

vollziehbar) dargestellt. Eine Kurzfassung seiner Gedanken findet sich auf der Webseite www.was-darwin-nicht-wusste.de: *Die Unmöglichkeit der Evolution* (abgerufen am 24.05.2016); eine sehr ausführliche Fassung findet sich in seinem Buch *Information – Der Schlüssel zum Leben* (CLV, Bielefeld 2016⁴).

⁴⁵³ VON BETHGE, PHILIP: *Melone bleibt Melone*. Interview mit Pflanzen genetiker HEINZ SAEDLER über die Entschlüsselung des ersten Pflanzen-Genoms und ihre Bedeutung für die grüne Gentechnik. DER SPIEGEL Nr. 51/2000, S. 239 f. [239].

⁴⁵⁴ Der *Shannonsche Informationsbegriff* erfaßt leider die hier vorgestellten Überlegungen überhaupt nicht, ja er verstellt richtiggehend den Blick auf das Wesen von Information, auch wenn er sich für quantitative Berechnungen eines willkürlich bestimmten „Informationsgehalts“ eignet.

ren sind (die *am Ende* des Information-Entstehungsprozesses stehen und nicht am Anfang).

Nach einer solchen Bestandsaufnahme über das Wesen der Information kann man schon jetzt zwingend logische (und damit wissenschaftlich korrekte) Konsequenzen aus den gegebenen Axiomen der Information *schlußfolgern* (und man ahnt vielleicht jetzt, warum FRANCIS BACON die Syllogismen kategorisch ablehnte). Wenn Information *zuerst* im geistig-transzendenten Bereich entsteht und erst *danach* von seinem Urheber („Sender“) die materielle Form zugewiesen bekommt, dann kann die Information/Software in den Genen unmöglich *am Ende* eines langen Materie-Umwandlungsprozesses nach einem angeblichen „Urknall“⁴⁵⁵ – sozusagen als Nebenprodukt – entstanden sein. Die Gene (einschließlich der darin enthaltenen Software) sind das *Resultat* einer ursprünglichen Idee und nicht einer unendlichen Kette von lauter unmöglichen Zufällen.

Weil aber das vom POSITIVISMUS beeinflusste, evolutionistische Modell ja erst (und ausschließlich) in der materiellen Welt ansetzt, bleibt für die Evolutionsbiologen die geistig-transzendente *Ursache* der Gene unsichtbar, denn sie befindet sich ja außerhalb des zugelassenen „Definitionsbereichs“. Verschlimmernd kommt hinzu, daß Evolutionsbiologen selbst dann, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, stur auf dem falschen, Transzendenz ausschließenden Axiom beharren und die einzig mögliche Ursache nicht anerkennen *wollen*. Weil diese nun als Erklärung nicht zur Verfügung steht (und daraus folgend eine peinliche Erklärungsnot *entsteht*), wird aller gesunder Menschenverstand fahrgelassen und einfach Ursache und Wirkung vertauscht: Aus Materie entstand irgendwann Information.

Obwohl eine solche Entstehungsfolge schon im Grundsätzlichen nicht möglich ist (und deshalb auch noch nie *beobachtet* wurde), kommt noch hinzu, daß High-Tech nicht durch Zufall entstehen kann, sondern (nach wie vor) sehr sorgfältiger und konzentrierter Entwicklungsarbeit bedarf. Wenn schon in einer schlichten Audio-CD unglaubliche gedankliche Leistungen

⁴⁵⁵ Die Urknall*theorie* besteht – ähnlich wie ihr Pendant *Evolutionstheorie* – zu 99,9% aus aberwitzigen (positivistisch-materialistischen) *Spekulationen*, die mit 0,1% echten Tatsachen krampfhaft in Einklang gebracht zu werden suchen.

enthalten sind, wieviel mehr in den Genen, die allein eine Informationsdichte aufweisen, die noch viele Zehnerpotenzen von den heute technischen Möglichkeiten entfernt ist, die aber vor allem *eine Technik beinhalten*, die selbst als Gemeinschaftsprojekt der gesamten „Gemeinde“ aller Wissenschaftler nicht zu realisieren wäre:

Hier macht sich eine entscheidende Eigenschaft der Biotechnologen bemerkbar: Wir sind eine Bande von Dieben. *Weit davon entfernt, diese unglaublichen Molekularmaschinen wie die DNA-Polymerase selbst erschaffen zu können*, sind wir darauf angewiesen, sie den Zellen zu stehlen.⁴⁵⁶ LEONARD M. ADLEMAN, *Molekularbiologe und Informatiker*

Die lebende Zelle ist mit einem *Industriezentrum* vergleichbar. Das Management – es residiert in der Regel im Zellkern – besteht aus einer oder mehreren Nucleotid Ketten, den Nucleinsäuremolekülen. *Diese Ketten sind Schriftbänder*, auf denen notiert ist, was in den einzelnen Fabriken der Zelle produziert werden soll.⁴⁵⁷ DIE ZEIT, *So entstand das Leben*

Die „Fähigkeit“ ORWELLSchen Zwiedenkens – also „*die Gabe, gleichzeitig zwei einander widersprechende Ansichten zu hegen und beide gelten zu lassen*“⁴⁵⁸ – scheint heutzutage in der Wissenschaft als „special skill“ stillschweigend vorausgesetzt zu werden, um als „Wissenschaftler“ im Hochschulbetrieb überleben zu können. Einerseits sendet man Radiowellen-Signale ins All hinaus, um mögliche Außerirdische auf uns aufmerksam zu machen. Dafür verwendet man codierte Information, deren (primitive) logische Struktur den möglichen Außerirdischen signalisieren soll, daß hier auf der Erde intelligente Wesen leben. Man erwartet also von vermuteten Außerirdischen, daß diese die richtigen *Rückschlüsse* aus den logisch strukturierten Informationen ziehen. Bei den Genen aber, deren Komplexität (bei gleichzeitig optimaler Codierung auf minimalstem Raum⁴⁵⁹) alles schlägt, was Menschen an *zielorientierter* Erfindung zustandebringen können, wird *willkürlich*, und entgegen aller Erfahrung und Logik, plötzlich „Ingenieur Zufall“ aus der Mottenkiste geholt, anstatt folgerichtig einen überintelligenten Urheber anzuerkennen.

⁴⁵⁶ ADLEMAN, LEONARD M.: *Rechnen mit DNA*. Spektrum der Wissenschaft 21 (1998) Nr. 11, 70–79 [72].

⁴⁵⁷ O. V.: *So entstand das Leben*. DIE ZEIT Nr. 07/1978 vom 10.02.1978.

⁴⁵⁸ ORWELL, GEORGE: *Neunzehnhundertvierundachtzig*. Diana Verlag, Zürich 1974²², S. 196.

Wir sagen, diese Änderungen seien akzidentell, sie fänden zufällig statt. Und da sie die einzige mögliche Ursache von Änderungen des genetischen Textes darstellen, der seinerseits der einzige Verwahrer der Erbstrukturen des Organismus ist, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß einzig und allein der Zufall jeglicher Neuerung, jeglicher Schöpfung in der belebten Natur zugrunde liegt. **Der reine Zufall, nichts als der Zufall, die absolute, blinde Freiheit als Grundlage des wunderbaren Gebäudes der Evolution** – diese zentrale Erkenntnis der modernen Biologie ist heute nicht mehr nur eine unter anderen möglichen oder wenigstens denkbaren Hypothesen; sie ist die einzig vorstellbare, da sie allein sich mit den Beobachtungs- und Erfahrungstatsachen deckt.⁴⁶⁰ JACQUES MONOD, *Zufall und Notwendigkeit*

Man stelle sich nur einmal vor, ein reiner CD-Rohling (also ohne Daten) sei (natürlich in furchtbar langen Zeiträumen) im Gewaber kosmischen Sternenstaubs von ganz alleine entstanden; schon hier weigert sich unser Verstand sehr deutlich, eine solche Vorstellung „anzunehmen“. Doch spätestens bei dem Versuch der Vorstellung, ein solcher, von alleine entstandener Rohling enthalte außerdem noch – rein zufällig – eine Symphonie in Form gespeicherter Daten oder hochkomplexe Software, zieht unser Verstand die Notbremse – oder brennt durch, weil die absolute Unmöglichkeit solch einer unendlichen Kette von Zufällen „mit den Händen zu greifen“ ist. Und wieviel mehr sollte sich unser Verstand bei den Genen sträuben, deren Entwicklungsgrad sich im Vergleich zu einer mit Daten beschriebenen CD ausnimmt wie modernste Teilchenbeschleuniger zu einem Faustkeil (und selbst dieser Vergleich ist noch viel zu schwach).

Die Evolutionstheorie ist also weder „Faktum“, noch beruht sie auf „wissenschaftlichen Tatsachen“. Nach den hier vorgestellten Gesetzmäßigkeiten von Information müßte es vielmehr – um mit Prof. KUTSCHERA zu sprechen – genau umgekehrt heißen:

⁴⁵⁹ Laut WERNER GITT (siehe Fn. 452 auf S. 322) findet sich „die höchste bekannte statistische Informationsdichte“ im DNS-Molekül: „Diese besonders geniale Speichermethode reicht bis an die Grenze des physikalisch Möglichen, nämlich herunter bis zum einzelnen Molekülbaustein als Informationsträger, und beträgt über 10^{21} bit/cm³“ – aus: *Information – Der Schlüssel zum Leben*. CLV, Bielefeld 2016⁴, S. 409.

⁴⁶⁰ MONOD, JACQUES: *Zufall und Notwendigkeit – Philosophische Fragen der modernen Biologie*. Piper, München 1971, S. 141 f.

Es ist **inakzeptabel**, an der Evolutionstheorie noch als Hypothese festzuhalten, da sich ihre Unmöglichkeit als eine **Tatsache** erwiesen hat.

Um einem schöpferischen Geist läßt sich also nicht drum herumkommen. Ob dieser Geist der ist, der in der Bibel bezeugt wird, ist dann noch einmal eine ganz andere Frage (deren Antwort jeder für sich selbst herausfinden muß). Der echte wissenschaftliche Befund jedoch, der sich sowohl empirisch (Entdeckung der informationsverarbeitenden Gene) als auch deduktiv (Information bedarf eines Urhebers) ermitteln läßt, besteht jedenfalls darin, die Frage des Ursprungs *aller Lebewesen*⁴⁶¹ in Anbetracht der *geistigen Software* in den Genen eindeutig und unzweifelhaft auf ein höheres Geistwesen zurückführen zu können (bzw. sogar zu *müssen*).

Doch das einschränkende Axiom des POSITIVISMUS lautet: Was nicht wahrnehmbar ist, gilt „als nicht existent“ (KARL JASPERS) bzw. nur als „eingebildet“. *Gültige*, d. h. den Gesetzen der Logik gehorchende Schlußfolgerungen, die „*all das, was unmöglich ist, aus[schließen*“ (ARTHUR CONAN DOYLE) sowie neue Erkenntnishorizonte erschließen, werden stur ignoriert, statt dessen zieht man es vor, Unmögliches für möglich zu halten. Die Einschränkung des „Definitionsbereichs“ auf eine rein materielle Welt unter Ausschluß von Geist und Transzendenz versperrt den Zugang zu echter Einsicht. Doch das tiefere Geheimnis für die „*selbstgewählte Beschränkung des methodischen Blickwinkels*“⁴⁶², die ja keinesfalls zwingend ist, liegt ganz woanders – nämlich in einer „religiösen“ *Überzeugung*:

⁴⁶¹ Der „Beteiligte Nr. 4“ betont hier „Lebewesen“, weil der tatsächliche Befund bzgl. der Gene sich nur auf die Herkunft aller Lebewesen anwenden läßt (was allerdings schon eine sehr weitreichende Erkenntnis ist). Dieser Befund läßt aber *nicht zwangsläufig* den erweiterten Rückschluß zu, das *Universum* – also Raum, Zeit und Energie – sei von einem Geist ins Dasein gerufen worden. Doch aufgrund all des schon vorher Gesagten (einschl. PLATON, MAX PLANCK & JAMES JEANS) nimmt sich der „Beteiligte Nr. 4“ die Freiheit, im weiteren Verlauf dieser Zurückweisung einen schöpferischen Geist als Ursprung dieser Welt vorauszusetzen.

⁴⁶² BADURA, PETER: *Verfassung und Verfassungsgesetz*, in: Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag, Hrsg. von EHMKE, HORST; KAISER, JOSEPH H.; KEWENIG, WILHELM A.; MEESSEN, KARL MATTHIAS; RÜFNER, WOLFGANG. Duncker & Humblot, Berlin 1973, S. 19.

Die Naturwissenschaften sind **per Definition atheistisch**.⁴⁶³ ULRICH KUTSCHERA, Interview im *stern* Die Kapitel zum Thema Kreationismus wurden erweitert und durch noch schlagkräftigere Argumente verbessert, **der Atheismus als Grundlage wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweise dargelegt und die evolutionäre Ethik thematisiert**.⁴⁶⁴

ULRICH KUTSCHERA, Interview mit der *Richard Dawkins Foundation*

Es ist zwar entlarvend, was PROF. KUTSCHERA hier von sich gibt, allerdings stimmt dies so natürlich nicht. Es fand im Laufe der letzten Jahrhunderte eine *schleichende Veränderung* in den metaphysischen Grundannahmen (und damit Rahmenbedingungen) der Naturwissenschaften statt, die immer deutlicher von atheistischen „Postulaten“ bestimmt wurden, doch weder waren die Naturwissenschaften jemals „*per Definition atheistisch*“, noch war „*der Atheismus* [jemals] *Grundlage wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweise*“.

[...] und so folgt auf jede Rede immer wieder die Gegenrede, in stets sich erneuerndem Wechsel, und das Ende vom Lied ist schließlich die Bekräftigung dessen, was wir eigentlich schon vorher wußten, daß nämlich die Frage nach dem Wesen und der allgemeinen Gültigkeit des Kausalgesetzes in endgültiger, allgemein anerkannter Weise durch reines Nachdenken nicht zu entscheiden ist. **Die transzendente und die positivistische Auffassung sind unversöhnlich und werden es bleiben, solange es selbständig philosophierende Köpfe gibt.**⁴⁶⁵

MAX PLANCK, *Kausalgesetz und Willensfreiheit*

Prof. KUTSCHERA drückt hier vielmehr *seine* persönliche, extrem einseitige *Wunschvorstellung* von Naturwissenschaft aus, denn es gibt verschiedene Wissenschaftstheorien, die sich zum Teil erheblich unterscheiden. Richtig ist jedoch, daß diejenigen, die falsche Axiome und falsche Prämissen z. B. des POSITIVISMUS *willkürlich* so festlegten, in der Regel Gottesleugner⁴⁶⁶ waren

⁴⁶³ KOCH, CHRISTOPH: „*Der Schöpfer ist ein Käfermacher*“. Interview mit dem Kasseler Biologieprofessor Ulrich Kutschera über den Vormarsch der Kreationisten in Deutschland. *stern* Nr. 13/2007, S. 178.

⁴⁶⁴ WAGNER, RAMONA (Sprecherin der Richard Dawkins Foundation): *Die Gott-lose Evolution und ihre Antriebskräfte*. Interview mit dem Evolutionsbiologen Prof. Dr. Ulrich Kutschera zur Veröffentlichung der vierten Auflage seines Buches *Evolutionsbiologie*, 24. Mai 2015 (abgerufen am 07.08.2017).

⁴⁶⁵ PLANCK, MAX: *Vorträge und Erinnerungen*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1975¹⁰, S. 150.

und der Glaubensreligion ATHEISMUS anhängen. Nun wird vieles verständlich.⁴⁶⁷ Persönlicher Glaube bedingte die „Grundlage“ falscher „Denkweisen“ und Weichenstellungen in den Naturwissenschaften, nicht „objektive“ Befunde. „Seriöse“ Wissenschaft sieht jedenfalls anders aus. Für eine solche benötigt man vor allem *Offenheit* und keine willkürlich (und unnötig) einschränkenden Prämissen.

Hier liegt der schwache Punkt für die Positivisten und die berufsmässigen Atheisten, die sich beglückt fühlen durch das Bewusstsein, die Welt erfolgreich nicht nur entgöttert,¹⁾ sondern sogar „entwundert“ zu haben. Das Schöne ist, dass wir uns mit der Anerkennung des „Wunders“ bescheiden müssen, ohne dass es einen legitimen Weg darüber hinaus gäbe.⁴⁶⁸

ALBERT EINSTEIN, *Brief an Maurice Solovine* vom 30. März 1952

Der POSITIVISMUS hatte somit fatale Folgen für die Naturwissenschaften. Ein fiktives Koordinatensystem, aus welchem Geist und Transzendenz ausgeschlossen ist, erzwingt seitdem „Befunde“, die es nicht gibt, „erschafft“ eine naive Pippi-Langstrumpf-Welt⁴⁶⁹ ohne GOTT, in der Wirkung die Ursache bedingt. Die Geschichts- und Rechtswissenschaften wurden in dieses neue System hineingepreßt, Pseudowissenschaften wie SOZIOLOGIE gingen unmittelbar daraus hervor. Für die hier vorliegende Zurückweisung ist der Umstand alles entscheidend, daß mit dem RECHTSPOSITIVISMUS ebenfalls eine *fiktive Rechtswirklichkeit* geschaffen wurde....

⁴⁶⁶ Siehe z. B. AUGUSTE COMTE (1798–1857), der den POSITIVISMUS entscheidend geprägt und begründet hat.

⁴⁶⁷ In DOSTOJEWSKIJS bekanntem Roman *Verbrechen und Strafe* erfährt man aus dem Munde des Freidenkers, „Entlarvers“ und „Progressisten“ Lebesjatnikow, daß solche Kreise den POSITIVISMUS aufgrund seiner Geistesverwandtschaft offensichtlich schätzten und deshalb zu fördern suchten: „Aber im Vorbeigehen suchte ich die Damen Kobyljatnikow in ihrem Zimmer auf, um ihnen die ‚Allgemeinen Grundzüge der Positiven Wissenschaft‘ zu bringen [...]“;

⁴⁶⁸ EINSTEIN, ALBERT: *Letters to Solovine: 1906–1955*. Philosophical Library/Open Road, New York 2011, S. 85 – Der Seitenzahlverweis bezieht sich auf ein Faksimile des Einstein-Briefes im Original.

⁴⁶⁹ „[...] ich mach’ mir die Welt, widdewidde wie sie mir gefällt.“ (HEY, PIPPI LANGSTRUMPF; Titellied der Pippi-Langstrumpf-Fernsehserie aus dem Jahr 1968).

Der RECHTSPOSITIVISMUS

Mit Beginn der Moderne sieht sich die Theologie dann angesichts des „Massenatheismus“ außerstande, die Legitimation der bestehenden Ordnung gegenüber der sich im revolutionären Umbruch befindlichen Gesellschaft zu sichern. Andererseits kann auch die mit der Aufklärung zur neuen Richtschnur gewordene empirische Wissenschaft nicht als Religionsersatz dienen, da „ihre Geltungsansprüche grundsätzlich hypothetisch formuliert sind. **Hypothesen reichen aber nicht hin zur Legitimation von staatlicher Macht**“. WIKIPEDIA: *Mythos*

Das positive Gesetz ist in seiner letzten Bestimmtheit bare Willkür.

JULIUS VON KIRCHMANN, *Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*

Der RECHTSPOSITIVISMUS zeichnet sich ebenso wie der POSITIVISMUS vor allem durch Leugnung von Transzendenz aus.⁴⁷⁰ Wie zuvor gezeigt, existiert ein transzendenter Seinsbereich; in jenem entstehen die entscheidenden Ideen und Impulse, die *Wesen*, Form und Inhalt aller Dinge bestimmen, die im Diesseits dann „materialisieren“. Mit der Leugnung von Transzendenz („Mehl und Wasser als Zutaten für Brot werden „abgelehnt““) wird also das Recht seines Wesens (und Inhalts) schon im Vorfeld beraubt, übrig bleibt eine leere Kokonhülle. Damit wird klar, daß nun irgend *etwas anderes* „erschaffen“ werden muß, das die klaffende Lücke ausfüllt. Derjenige, der die akrobatischsten Verrenkungen fertiggebracht hat, um eine *Imitation* von Recht zu simulieren, ist HANS KELSEN (1881–1973). Seine *Reine Rechtslehre* (und ähnliches Potpourri) vermögen am eindrucklichsten die Inhaltsleere des RECHTSPOSITIVISMUS zu veranschaulichen. So erfährt man vom Godfather des RECHTSPOSITIVISMUS zunächst folgendes:

Ein positives Recht gilt *nicht* darum, weil es gerecht ist, das heißt: weil seine Setzung einer Gerechtigkeitsnorm entspricht, und gilt *auch*, wenn es *ungerecht* ist. Seine Geltung ist von der Geltung einer Gerechtigkeitsnorm unabhängig. Das ist die Anschauung des Rechtspositivismus, das ist die Konsequenz einer positivistischen oder realistischen, im Gegensatz zu einer idealistischen Rechtslehre.⁴⁷¹ HANS KELSEN, *Das Problem der Gerechtigkeit*

Das klingt gar nicht gut. Ein „Recht“, das „*auch*“ dann gilt, „*wenn es ungerrecht ist*“ – wozu soll das gut sein? Der „Beteiligte Nr. 4“^[472] dachte immer,

⁴⁷⁰ Vgl. KELSEN, HANS: *Das Problem der Gerechtigkeit* (Anhang). *Reine Rechtslehre*. Deuticke, Wien 1960², S. 403.

Recht solle *grundsätzlich* Gerechtigkeit bewirken. Unabhängig von der philosophischen Frage „Was ist Gerechtigkeit?“ sowie den praktischen Problemen, eine solche herbeizuführen (oder zu bewahren), fällt dennoch auf, daß der einzige Grund, auf Gerechtigkeit als Zielsetzung von Recht zu verzichten, allein nur darin besteht, „von der Geltung einer Gerechtigkeitsnorm *unabhängig*“ sein zu können. Das muß man sich wirklich auf der Zunge zergehen lassen. In dem blinden Eifer, eine wissenschaftliche „Reine Rechtslehre“ zu begründen – die unbedingt frei sein *muß* von allen „metaphysischen Zutaten“ –, opfert man rücksichtslos das höchste „Gut“ und die *einzig legitime Zielsetzung* von Recht – nämlich Gerechtigkeit –, nur um ein ideologisches Sinnlosprojekt auf Biegen und Brechen fortführen zu können, das niemand braucht. Schon hier lassen sich die überaus bössartigen Folgen erahnen, auf die später noch zurückgekommen wird.

Die „Rezeptur“ des RECHTSPOSITIVISMUS

Rechtfertigung aber ist jedenfalls dort unverzichtbar, wo andere von den Folgen meines Handelns betroffen sind. ROBERT SPAEMANN, *Einzelhandlungen*

Da es um nichts Geringeres als Recht (und dessen Folgen) geht, interessiert sich der „Beteiligte Nr. 4“ als Unterworfener rechtspositivistischen Unrechts natürlich für dessen „*Rechtfertigung*“, und die klingt so:

Auch die Reine Rechtslehre fragt nach dem Geltungsgrund einer **positiven Rechtsordnung**, das ist einer im Wege von Gesetzgebung oder Gewohnheit erzeugten, im großen und ganzen **wirksamen Zwangsordnung**.⁴⁷³ HANS KELSEN, *Das Problem der Gerechtigkeit*

Halt! Bevor dieser Absatz weiter zitiert wird (denn eigentlich interessiert ja der „Geltungsgrund“), soll zunächst folgendes festgehalten werden. Eine „*positive Rechtsordnung*“ von vornherein als „*Zwangsordnung*“ zu kennzeichnen und damit indirekt auch den *Schwerpunkt* dieser „Ordnung“ zu bestimmen, ist nicht notwendig. Doch die Sprache ist verräterisch. Letztend-

⁴⁷¹ KELSEN, *Gerechtigkeit*, S. 443.

⁴⁷² Siehe Fn. 208 auf S. 157.

⁴⁷³ KELSEN, S. 443.

lich wird damit eine sehr unangenehme Wahrheit ausgesprochen. Wie im weiteren Verlauf zu sehen ist, verdient eine „positive Rechtsordnung“ nämlich gar nicht den Namen „Rechtsordnung“, sondern müßte vielmehr „negative Zwangsordnung“⁴⁷⁴ heißen. Das Schlimme ist, daß hier der Geltungsgrund „einer positiven Rechtsordnung“ in Aussicht gestellt wird, während noch im gleichen Nebensatz (scheinbar beiläufig) der Realität „Zwangsordnung“ mittels lediglicher Feststellung Geltung verschafft wird, ohne sich die geringste Mühe einer Rechtfertigung geben zu müssen.

Doch beweist die Geschichte auch andererseits, daß der *Zwang zur Verwirklichung der Rechtsordnung* keineswegs genügt,⁴⁷⁵

KIRCHNER'S WÖRTERBUCH DER PHILOSOPHISCHEN GRUNDBEGRIFFE, *Lexikoneintrag „Recht“*

Aus diesem Grund darf eine „positive Rechtsordnung“ nicht einfach nur *irgendeine* „Zwangsordnung“, sie muß vor allem eine „*wirksame* Zwangsordnung“ sein. Die „Reine Rechtslehre“ liefert dazu das Gerüst, das eine ideale Architektur aufweist, um ausschließlich Zwang (ohne *echte* Rechtfertigung) dennoch vollauf „genügen“ zu lassen. Für die Vergangenheit mag der Verweis KIRCHNER'S stimmen, daß „*Zwang zur Verwirklichung der Rechtsordnung keineswegs genügt*“, doch die Gegenwart sieht anders aus: Ein Staat, der sich in betrügerischer Weise das „Gewaltmonopol“ unter den Nagel gerissen hat⁴⁷⁶ und bis an die Zähne bewaffnet ist⁴⁷⁷, der *seine* Bürger („Staatsbürger“) von der Kinderkrippe an entwurzelt, bricht, indoktriniert und in „einer künstlich erzeugten (geistigen) Illusion/Matrix< [...] gefangenhält“⁴⁷⁸

⁴⁷⁴ Um einem möglichen Vorwurf der Polemik zuvorzukommen, weise ich auf die *Zwangsfianzierung* des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch den sogenannten „Rundfunkbeitrag“ hin, der ein Paradebeispiel darstellt, wie die rechtspositivistische Zwangsordnung der BRD einen „Rundfunkbeitragsstaatsvertrag“ möglich werden läßt, der massiv gegen Grundrechte/NATURRECHT verstößt (Verletzung der Privatautonomie durch Verträge zu Lasten Dritter, Verletzung der „negativen Informationsfreiheit“, Verletzung der individuellen Selbstbestimmung), und dieser Vertrag die Behörde „Beitragsservice“ ermächtigt, die „Beitragspflicht“ gegenüber Nichtnutzern mit sehr brachialen Mitteln (Zwangsvollstreckung, Erzwingungshaft, Ventilwächter) durchzusetzen.

⁴⁷⁵ Siehe Eintrag „**Recht**“ in: KIRCHNER, FRIEDRICH: *Kirchner's Wörterbuch der philosophischen Grundbegriffe*. Fünfte Auflage. Neubearbeitung von Dr. Carl Michaëlis. Dürr, Leipzig 1907, S. 496 f. [497].

– ein solcher Staat läßt sich nicht mehr abschütteln.⁴⁷⁹ Und deshalb benötigt dieser lediglich eine „positive Rechtsordnung“ à la KELSENS „Reine Rechtslehre“, um jeglichen Zwang *nach allein seiner Façon* „[rechts]wirksam“ werden lassen zu können. (Im übrigen kann der „Beteiligte Nr. 4“ die *Wirksamkeit* der hessisch-negativen Zwangsordnung aufgrund persönlicher Erfahrungen bestens bestätigen.) Doch weiter KELSENS:

Aber sie [die Reine Rechtslehre] gibt auf diese Frage keine kategorische, das ist unbedingte, sondern nur eine hypothetische, das ist bedingte Antwort. Sie sagt: Wenn man das positive Recht als gültig betrachtet, so setzt man die Norm voraus, daß man sich so verhalten soll, wie die historisch erste Verfassung, der gemäß die positive Rechtsordnung erzeugt ist, vorschreibt. **Diese Norm bezeichnet die Reine Rechtslehre als Grundnorm.** Es ist keine durch den Willensakt einer Rechtsautorität gesetzte, das ist positive, sondern eine im juristischen Denken vorausgesetzte Norm. **Ihre Voraussetzung ist die Bedingung,** unter der eine im Wege der Gesetzgebung oder Gewohnheit erzeugt, im großen und ganzen wirksame Zwangsordnung als gültig – und zwar als objektiv gültig – betrachtet wird. **Die Grundnorm bestimmt lediglich den Geltungsgrund, nicht den Geltungsinhalt des positiven Rechts.**⁴⁸⁰

Auf der einen Seite werden Staatsbürger der „wirksamen“ (und schwergewichtigen) Realität einer rechtspositivistischen „Zwangsordnung“ unterworfen, auf der anderen Seite werden sie als Rechtfertigung dafür lediglich mit einer dürftigen, keinerlei „Masse“ aufweisenden „Hypothese“ abgespeist. Die Waage – ein Symbol für gerechtes Richten – befindet sich schon allein aufgrund dieses Umstands in einem extremen Ungleichgewicht, unabhängig davon, welche Überraschungen KELSENS „Hypothese“ noch zu bieten hat.

⁴⁷⁶ Vgl. dazu die näheren Ausführungen zum illegitimen *Gewaltmonopol* des Staates im „Abschiedsschreiben“ an Schulamtsjuristin Pietzka (Strafsache 211 Ds – 200 Js 22288/14, Bl. 77–80 bzw. 145–148).

⁴⁷⁷ Für Aufstände, die in nicht allzuferner Zeit leider auch allzugut möglich sind, ist man schon bestens gerüstet: Active Denial System.

⁴⁷⁸ „Abschiedsschreiben“ an Schulamtsjuristin Pietzka (Strafsache 211 Ds – 200 Js 22288/14, Bl. 59 bzw. 127).

⁴⁷⁹ „Wir sind nicht so. Wir wissen, daß nie jemand die Macht ergreift in der Absicht, sie wieder abzutreten. Die Macht ist kein Mittel, sie ist ein Endzweck.“ – ORWELL, S. 241.

⁴⁸⁰ KELSENS, *Gerechtigkeit*, S. 443.

Wie sieht diese also aus? Auf jeden Fall sehr merkwürdig. Zunächst findet man den alten, typisch positivistischen Fehler: Positivistische Naturwissenschaft läßt zuerst Materie und dann Information entstehen, positivistische Rechtswissenschaft betrachtet zuerst („wenn“) „das positive Recht als gültig“ und setzt dann „die Norm voraus“. Ist die Kröte geschluckt, kann man dann drei Sätze weiter die Reihenfolge wieder umdrehen: „Ihre Voraussetzung ist die Bedingung [...]“ Und es gibt noch eine Parallele: Positivistische Naturwissenschaft bestimmt einen angeblichen „Urknall“ als Auslöser für Raum und Zeit, KELSEN wiederum bestimmt „die historisch erste Verfassung“ als Startpunkt der positiven Rechtsordnung. Was genau „die historisch erste Verfassung“ sein soll, und warum ausgerechnet diese die Autorität haben soll, vorzuschreiben, „daß man sich so verhalten soll“, bleibt ebenso offen wie die entscheidenden Fragen beim eigentlichen „Urknall“⁴⁸¹. Beides sind nur Chiffren für: „Wir wissen selbst nicht genau, was das eigentlich sein soll, aber irgend einen Anfang“⁴⁸² braucht’s eben.“ Es ist immer die gleiche Willkür, die man bei positivistischer „Wissenschaft“ beobachten kann: Man will (über-)natürliche Ursachen nicht wahrhaben und denkt sich statt dessen krampfhaft irgend etwas Unnatürliches aus (→ G. K. CHESTERTON, *Ketzer*).

Richtig interessant wird es aber erst mit KELSENS „Grundnorm“, welche sowohl als „Voraussetzung“ als auch „Bedingung“ ausgegeben wird, um eine „im großen und ganzen wirksame Zwangsordnung als gültig – und zwar als objektiv gültig – betrachte[n]“ zu können. KELSEN stolpert hier von einer Worthülse zur nächsten, ohne auch nur das geringste erklärt zu haben, denn

⁴⁸¹ Die Urknalltheorien beschreiben nicht den Urknall selbst, sondern nur die (angebliche) Entwicklung des Universums danach. Über den „Urknall“ selbst weiß man eigentlich gar nichts zu sagen, weshalb man die daraus resultierende Blöße hinter einer gewissen „Anfangssingularität“, einem nichtssagenden, mehr als zweifelhaften Etwas, versteckt.

⁴⁸² Der tatsächliche Anfang dieser Welt lautet übrigens so: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und das Wort war Gott. Dieses war im Anfang bei Gott. Alles ist durch dasselbe entstanden; und ohne dasselbe ist auch nicht eines entstanden, was entstanden ist. In ihm war das Leben, und das Leben war das Licht der Menschen.“ (DIE BIBEL; Johannes 1,1–4).

man weiß noch immer nicht, warum seine rätselhafte „Grundnorm“ einer *Zwangsordnung* (!) zur „Gültigkeit“ verhelfen soll. Er setzt sogar noch einen drauf, indem er betont, daß eine durch die Grundnorm bedingte, „*im Wege der Gesetzgebung [...] erzeugt[e] [...] Zwangsordnung*“ nicht nur als „gültig“, sondern sogar „*als objektiv gültig*“, „*betrachtet*“ werden kann. Wenn man bedenkt, daß „objektive“ *Gültigkeit* „für jedes Denken Geltung hat“⁴⁸³, dann ist dies wirklich ein dreister Versuch, einerseits die (Ge-)Haltlosigkeit seiner Hypothese zu kaschieren und ihr obendrein noch (ausdrücklich) „*Objektivität*“ zu bescheinigen.⁴⁸⁴ Das einzige, was man hier erfährt, ist, daß „*die Grundnorm*“ „*den Geltungsgrund*“ „*bestimmt*“ – erfährt aber nicht den *Grund* dafür, warum dies so sein (oder auch *worin* dieser denn bestehen) sollte.

Dafür muß man dann ein wenig graben. In dem zuletzt zitierten Abschnitt findet sich zumindest ein erster Hinweis darauf, *wo* diese Grundnorm (die ja noch immer den „Geltungsgrund“ einer unangenehmen Zwangsordnung liefern soll) wohl zu finden ist: „*im juristischen Denken*“. Holla, na die hat sich aber wirklich gut versteckt, die Grundnorm. Zunächst: Ein „Geltungsgrund“ bzw. eine „Rechtfertigung“ (SPAEMANN) gerade für eine „Zwangsordnung“ ist vor allem für diejenigen „unverzichtbar“, die „von den *Folgen*“ dieser Zwangsordnung „betroffen sind“. Als erstes also müssen die einer Zwangsordnung unterworfenen Staatsbürger deren „Geltungsgrund“ überhaupt kennen, diesen dann natürlich auch verstehen *können* – und schließlich muß vor allem die Möglichkeit bestehen, eine Zwangsordnung anerkennen oder ablehnen zu können, wenn es keinen oder zumindest keinen vernünftigen „Geltungsgrund“ gibt. Es kann jedenfalls nicht sein, daß Juristen eine so entscheidend wichtige Sache unter sich ausmachen, und das noch auf eine Weise, die so hirnrissig ist, daß niemand – auch der Jurist

⁴⁸³ Siehe Eintrag „*Objectiv*“ in: EISLER, RUDOLF: *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage. Zweiter Band (O–Z). E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1904, S. 45–47 [45].

⁴⁸⁴ Diese Masche scheint unter Juristen generell sehr beliebt zu sein. Obwohl weder Wortlaut noch Sinnzusammenhang des Art. 7 I GG einen „staatlichen Erziehungsauftrag“ ergeben, findet man in der Fachliteratur folgende Formulierung: „*Art. 7 I GG erteilt dem Staat ausdrücklich einen eigenständigen Erziehungsauftrag.*“ HEBELER/SCHMIDT: *Schulpflicht und elterliches Erziehungsrecht – Neue Aspekte eines alten Themas?* NVwZ 2005, 1368–1371 [1369].

selbst nicht – *versteht*, von was hier überhaupt die Rede ist. Mit anderen Worten: Es bedarf der *Legitimität!*

Eine weitere Widersprüchlichkeit besteht darin, daß diese sonderbare „Grundnorm“ „*eine im juristischen Denken vorausgesetzte Norm*“ darstellen soll. Um aber als Jurist eine solche Norm im eigenen Denken *voraussetzen*, bedarf es *zuvor* einer rechtspositivistischen Haltung. Ein Naturrechtler würde jedenfalls KELSENS „Grundnorm“ nicht in seinem Denken voraussetzen, weil er sie als Unsinn ansieht. Schon daraus kann man sehen, daß es diese Norm gar nicht gibt, denn die echte *Voraussetzung* für ihre gedankliche Existenz ist *Glauben*. Die Reihenfolge KELSENScher Herleitung seiner nebulösen „Grundnorm“ lautet also: *Zuerst* muß man glauben, daß der RECHTSPOSITIVISMUS richtig ist, wenn man das nun glaubt, dann gibt es auch irgendwo irgendeine „Grundnorm“, und diese „Grundnorm“ dient schließlich als „Geltungsgrund“ für die daraus sich ableitende „Zwangsordnung“. Auch hier kann man wieder die grundsätzliche Übereinstimmung zum POSITIVISMUS in den Naturwissenschaften sehen: *Zuerst* glaubt man, daß es keinen GOTT gibt, und *weil* man dies glaubt, legt man *daraufhin* die Prämissen der Naturwissenschaften so fest, daß es fortan unmöglich wird, IHN als Ursache für Erscheinungen überhaupt noch herleiten zu *können*, entwirft aber dafür im Gegenzug unmögliche *Theorien*.

Die „Selbstbegründung“ des positiven Rechts

[...] ein Anrennen von Ideologie gegen die Realität, und das ist ja nun präzise die Definition der seelischen Erkrankung. HENNING GÜNTHER, *Alarm um die Familie*

Doch noch immer weiß man nicht, worin denn nun der „Geltungsgrund“ bestehen soll, der von der „Grundnorm“ „bestimmt“ wird. Eigentlich sollte solches keine Schwierigkeit bereiten, doch KELSEN schafft es noch nicht einmal in seiner 534 Seiten umfassenden *Reinen Rechtslehre* eine klare Aussage darüber zu treffen. Deshalb muß man weiter forschen und andere Schriften von ihm heranziehen. Erst in einer posthum (!) erschienen Schrift kommt man dem Geheimnis ein wenig näher (man höre und staune):

Die Grundnorm [ist] keine positive, sondern eine *bloß gedachte*, und das heißt eine *fingierte* Norm, der Sinn nicht eines realen, sondern eines *bloß fingierten* Willensaktes. Als solche ist sie

eine echte oder „eigentliche“ Fiktion im Sinne der *Vaihingerschen* Philosophie des Als-Ob, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sie nicht nur der Wirklichkeit widerspricht, sondern auch in sich selbst widerspruchsvoll ist.⁴⁸⁵ HANS KELSEN, *Allgemeine Theorie der Normen*

Ein wenig übersichtlicher:

- Die Grundnorm ist eine bloß gedachte, das heißt eine **fingierte Norm**.
- Ihr Sinn ist nicht ein realer, sondern ein **bloß fingierter Willensakt**.
- Sie ist eine echte oder „eigentliche“ **Fiktion** im Sinne der **VAIHINGERSCHEN** Philosophie des **Als-Ob**.
- Diese Philosophie wiederum ist dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht nur der Wirklichkeit widerspricht, sondern auch in sich selbst widerspruchsvoll ist.

Der „einfache Mann“ von nebenan, der sich tagtäglich den freiheitseinschränkenden (und gar nicht notwendigen) Zwängen und Schikanen des Staates ausgesetzt sieht, möchte endlich die Rechtfertigung dafür wissen: „Keine Ausflüchte mehr!“ – Nun, das wird schwierig, schwierig deshalb, weil man nun erfährt, daß die „Grundnorm, die ja soviel leisten soll – „Voraussetzung“, „Bedingung“, „Bestimmung“ – nur *vorgetäuscht* ist („fingiert“). Auweia! Vortäuschungen dienen grundsätzlich nur einem Zweck, nämlich den Getäuschten zu manipulieren. Ein paar Zeilen weiter erfährt man genauer, auf was KELSEN eigentlich hinauswill:

Eine Fiktion ist nach Vaihinger, „Die Philosophie des Als-Ob“, 7. und 8. Aufl., Leipzig 1922, ein *Denkbehelf*, dessen man sich bedient, wenn man den Denzweck mit dem gegebenen Material nicht erreichen kann (a. a. O., S. 19).⁴⁸⁶ *Allgemeine Theorie der Normen*

Aha. Da das „gegebene Material“ einer „positiven Rechtsordnung“ ziemlich dürftig ist (wenn überhaupt etwas vorhanden ist), es aber ganz sicher keinen „Geltungsgrund“ für diese gibt (wo sollte der auch herkommen), denkt KELSEN sich eine zwielichtige „Grundnorm“ aus, derer er sich dreist als „Denkbehelf“ „bedient“, um damit einen „Geltungsgrund“ nur *vorzutäuschen* und animiert rechtspositivistisch gläubige Juristen dazu, es ihm gleich zu

⁴⁸⁵ KELSEN, HANS: *Allgemeine Theorie der Normen*. Manz, Wien 1979, S. 206.

⁴⁸⁶ KELSEN, *Theorie der Normen*, S. 207.

tun: „Wir tun jetzt einfach mal so, *als ob* es eine Grundnorm gäbe.“ Um das ganze Ausmaß an Ungeheuerlichkeit dieses Täuschungsmanövers gründlich ausloten zu können, muß allerdings noch zitiert werden, was VAIHINGER *insgesamt* auf Seite 19 (bzw. S. 18 u.) gesagt hat:

Die fiktive Tätigkeit der Seele ist eine Äußerung der psychischen Grundkräfte; die Fiktionen sind psychische Gebilde. **Aus sich selbst *spinnt die Psyche* diese Hilfsmittel heraus; denn die Seele ist erfinderisch; den Schatz an Hilfsmitteln, der in ihr selbst liegt, entdeckt sie, gezwungen von der Not, gereizt von der Aussenwelt.**⁴⁸⁷

HANS VAIHINGER, *Die Philosophie des Als Ob*

VAIHINGER *beschreibt* hier zunächst ganz allgemein den Erfindungsreichtum der Seele, die in echter (oder eingebildeter) „Not“, sich die entsprechenden „Hilfsmittel“ zusammen„*spinnt*“, um die Not zu lindern oder ihr ganz zu entfliehen. Solche „*Tätigkeit[en]*“ können natürlich auch schnell in den Wahn führen, worauf VAIHINGER leider nicht hinweist. Statt dessen preist er diesen eher reflexartigen Mechanismus der Seele als *bewußte* Denkmethode an, um gewünschte „*Denkzwecke zu erreichen*“.

Unter der fiktiven Tätigkeit innerhalb des logischen Denkens ist die Produktion und Benutzung solcher logischen Methoden zu verstehen, welche mit Hilfe von Hilfsbegriffen – denen die Unmöglichkeit eines ihnen irgendwie entsprechenden objektiven Gegenstandes mehr oder weniger an die Stirn geschrieben ist – **die Denkzwecke zu erreichen sucht; anstatt sich mit dem gegebenen Material zu begnügen**, schiebt die logische Funktion diese zwitterhaften und zweideutigen Denkgebilde ein, um mit ihrer Hilfe ihre Ziele indirekt zu erreichen, wenn die Sprödigkeit des entgegenstehenden Materials ein direktes Vorgehen nicht gestattet. **Mit einer instinktiven, fast möchte ich sagen, *verschmitzten Klugheit* weiss die logische Funktion diese Schwierigkeiten durch diese Hilfsgebilde zu umgehen.** Die speziellen Methoden, Umwege, Fusswege, welche das Denken einschlägt, wenn es auf der Linie des direkten Denkens nicht mehr fortkommen kann – Fusswege, die recht oft durch dorniges Gestrüpp führen, wodurch sich aber das logische Denken nicht aufhalten läßt, selbst wenn es von seiner logischen Reinheit und Unbeflecktheit etwas einbüßt – sind sehr mannigfacher Natur, und die Auseinanderlegung derselben ist eben unsere Aufgabe. **Es ist hierbei noch die Bemerkung am Platze, dass die logische Funktion in ihrer zwecktätig-instinktiven**

⁴⁸⁷ VAIHINGER, HANS: *Die Philosophie des Als Ob*. Felix Meiner, Leipzig 1922⁷⁺⁸, S.18 f. (Sperrung im Original).

Klugheit diese fiktive Tätigkeit von den unschuldigsten, unscheinbarsten Anfängen an durch immer feinere und klügere Windungen und Wendungen hindurch bis zu den schwierigsten und kompliziertesten Methoden durchzuführen weiss.⁴⁸⁸ *Die Philosophie des Als Ob*

Der „Beteiligte Nr. 4“ ist immer wieder neu überrascht, auf welche Abgründe des Irrsinns er stößt, wenn er sich mit den „Koryphäen“ moderner „Wissenschaft“ eingehender beschäftigt.⁴⁸⁹ So auch hier. Was VAIHINGER da vorschlägt, liest sich wie ein Lehrbuch für *Zwiedenken*. Ob ORWELL sich von VAIHINGER inspirieren ließ, wäre vielleicht eine interessante Frage, an der sich positivistische „Literaturwissenschaftler“ austoben könnten. Die Übereinstimmung ist jedenfalls beängstigend:

Zwiedenken bedeutet die Gabe, gleichzeitig zwei einander *widersprechende* Ansichten zu hegen und beide gelten zu lassen. Der Parteiintellektuelle weiß, in welcher Richtung seine Erinnerungen geändert werden müssen. Er weiß deshalb auch, daß er mit der Wirklichkeit jongliert. Aber durch das Einschalten von *Zwiedenken* beschwichtigt er sich auch dahingehend, daß der Wirklichkeit nicht Gewalt angetan wird. Das Verfahren muß bewußt sein, sonst würde es nicht mit genügender Präzision ausgeführt werden, es muß aber auch unbewußt sein, sonst brächte es ein Gefühl der Falschheit und damit der Schuld mit sich. *Zwiedenken* ist der eigentliche Wesenskern von Engsoz, denn das grundlegende Verfahren der Partei besteht darin, eine bewußte *Täuschung* auszuüben und dabei eine *Zweckentschlossenheit* zu bewahren, wie sie restloser Ehrlichkeit eignet. Bewußte Lügen zu erzählen, während man ehrlich an sie glaubt; jede Tatsache zu vergessen, die unbequem geworden ist, um sie dann, wenn man sie wieder braucht, nur eben so lange, als notwendig ist, aus der Vergessenheit hervorzuholen; das Vorhandensein einer objektiven Wirklichkeit zu leugnen und die ganze Zeit die von einem geleugnete Wirklichkeit in Betracht zu ziehen – alles das ist unerläßlich notwendig. Allein schon beim Gebrauch des Wortes *Zwiedenken* ist es unumgänglich, *Zwiedenken* auszuüben. Denn indem man das Wort gebraucht, gibt man zu, daß man mit der Wirklichkeit willkürlich umspringt; durch einen erneuten Akt von *Zwiedenken* löscht man dieses Wissen aus; und so unbegrenzt weiter, wobei die Lüge der Wahrheit immer um einen Sprung voraus ist.⁴⁹⁰

Neunzehnhundertvierundachtzig

⁴⁸⁸ VAIHINGER, *Als-Ob-Philosophie*, S. 19 (Sperrung im Original).

⁴⁸⁹ Vgl. Einwendung des „Beteiligten Nr. 4“ in der in der Strafsache 211 Ds – 200 Js 24494/11, Bl. 441–534 [448–456].

Während VAIHINGER seine unlautere (Selbst-)betrugsmethode unbekümmert als „*verschmitzte Klugheit*“ ausgibt, nennt ORWELL eine solche nüchtern „*bewußte Täuschung*“. Beide Verfahren gleichen sich in ihrer Zielrichtung: „*Denkzwecke zu erreichen*“/„*Zweckentschlossenheit zu bewahren*“ sowie in der ausgefeilten Raffinesse ihrer Methode. Der einzige Unterschied besteht darin, daß bei ORWELL fiktive Parteiintellektuelle die Anwender dieser Methode sind, während VAIHINGER tatsächlich existiert hat. Es ist richtig beängstigend, die schädlichen Gedankengänge VAIHINGERS („*durch immer feinere und klügere Windungen und Wendungen hindurch*“) sozusagen „in Echtzeit“ verfolgen zu können. Wohin „*diese fiktive Tätigkeit von den unschuldigsten, unscheinbarsten Anfängen an*“ führt, daran läßt zumindest ORWELL keinen Zweifel:

Sogar die Namen der vier Ministerien, von denen wir regiert werden, grenzen in ihrer offenen Umkehrung der Tatsachen an schamlosen Hohn. [...] **Diese Widersprüche sind nicht zufällig, auch entspringen sie nicht einer gewöhnlichen Heuchelei: Es ist die wohlüberlegte Anwendung von *Zwiedenken*.** Denn nur dadurch, daß Widersprüche miteinander in Einklang gebracht werden, läßt sich die Macht unbegrenzt behaupten. Auf keine andere Art und Weise konnte der alte Zyklus gebrochen werden. Wenn die Gleichheit der Menschen für immer vermieden werden soll – wenn die Oberen, wie wir sie genannt haben, dauernd ihren Platz behaupten sollen –, **dann muß die vorherrschende Geistesverfassung staatlich beaufsichtigter Irrsinn sein.**⁴⁹¹ *Neunzehnhundertvierundachtzig*

Wenn man tagtäglich sieht, liest und hört, wie ein Heer aus Politikern, Verwaltungsbeamten, Wissenschaftlern, Juristen, Managern, Gewerkschafts- und Verbandsfunktionären, Soziologen, Lehrern und Journalisten in „*schamlose[m] Hohn*“ die „*Tatsachen*“ offen umkehren und sich dabei immer mehr

⁴⁹⁰ ORWELL, S. 196 f. – Vgl. dazu KARL POPPER, *Was ist Dialektik*: „Denn es läßt sich leicht zeigen, daß man jedwede Art wissenschaftlicher Tätigkeit aufgeben müßte, wenn man bereit wäre, Widersprüche zu akzeptieren: es würde den völligen Zusammenbruch der Wissenschaft bedeuten; dies läßt sich durch den Beweis dafür erhärten, daß, *falls zwei kontradiktorische Aussagen zugelassen werden, jede beliebige Aussage zugelassen werden muß* – denn aus einem Paar kontradiktorischer Aussagen kann jede beliebige Aussage logisch gültig abgeleitet werden.“

⁴⁹¹ Ebd., S. 198.

der Eindruck aufdrängt, man befände sich inmitten eines riesigen Irrenhauses, dann findet man hier die Antwort. Die (heimliche) Kulturrevolution Ende der 60er Jahre hat derart radikal das Bildungswesen verändert, daß spätestens seit Ende der 80er Jahre keine echte Bildung mehr vermittelt wird, die Schüler statt dessen zu Ankreuz-Robotern „ausgebildet“, mit staatlicher Propaganda gefüttert und vor allem im *Zwiedenken* „geschult“ werden, ohne daß sie selbst (oder ihre Eltern) merken, was gespielt wird. Und hier findet man auch den *wahren* Grund für den Schulzwang: Niemand soll sich diesem „staatlich beaufsichtigten“ „Erziehungsprogramm“⁴⁹² entziehen können.

Doch zurück zu Meister KELSEN, der inzwischen nicht untätig war und fleißig die meditative Visualisierung seiner „Grundnorm“ vorantreibt bzw. das Setting für das Initiationsritual folgendermaßen festlegt:

Der *Denkzweck* der Grundnorm ist: die Begründung der Geltung der eine positive [...] Rechtsordnung bildenden Normen, das ist die Deutung des subjektiven Sinnes der diese Normen setzenden Akte als deren objektiven Sinn, das heißt aber als gültige Normen, und der betreffenden Akte als norm-setzende Akte. **Dieses Ziel ist nur im Wege der Fiktion zu erreichen.** Daher ist zu beachten, daß die Grundnorm im Sinne der *Vaihingerschen* Als-Ob-Philosophie keine Hypothese ist – als was ich selbst sie gelegentlich gekennzeichnet habe – sondern eine Fiktion, die sich von der Hypothese dadurch unterscheidet, daß sie von dem Bewußtsein begleitet wird oder doch begleitet werden soll, **daß ihr die Wirklichkeit nicht entspricht [...]**.⁴⁹³

Allgemeine Theorie der Normen

Der „Beteiligte Nr. 4“ versucht das Ganze mal zu „übersetzen“ und „bedient“ sich dabei eines „fiktiven“ KELSENS:

Die Sache ist die: Ich benötige dringend einen „Geltungsgrund“ für meine Reine Rechtslehre, deren Hauptteil so fein wissenschaftlich geraten ist, wie ich es mir von Anfang an gewünscht und vorgestellt hatte. Da ich *zuerst* das Denkgebäude erstellte und mir erst im weiteren Verlauf darüber klar wurde, daß es gar kein Fundament hat (und ich dadurch in eine ziemliche

⁴⁹² „Für die Ausfüllung seiner Rolle ist der Staat darauf angewiesen, das Bildungs- und Erziehungsprogramm für die Schule **grundsätzlich unabhängig von den Wünschen der beteiligten Schüler und ihrer Eltern anhand eigener inhaltlicher Vorstellungen bestimmen zu können.**“ – BVerwG, 6 C 12.12 vom 11.09.2013, Rn 21.

⁴⁹³ KELSEN, *Normen*, S. 207.

Begründungsnot geriet), habe ich mir nun folgenden Kniff überlegt: Es reichte ja eigentlich völlig, wenn ich mir lediglich einbildete („im Wege der Fiktion“), mein schönes Gebäude hätte ein Fundament („Grundnorm“), auch wenn mein „Bewußtsein“ (diese lästige Illusion) zaghaft Protest darüber anmeldet, daß dies ja gar nicht der „Wirklichkeit [...] entspricht“. Wenn alle orthodoxen Anhänger meiner Lehre mir darin nachfolgten (oder sich zumindest damit begnügten, daß *ich* diesen Glaubensakt vollzogen habe), dann wäre mein „Jahrhundert“projekt gerettet. Falls meine geneigten Anhänger noch nicht so ganz verstanden haben, auf was ich eigentlich hinauswill, so verweise ich auf eine andere Schrift von mir:

Da die den Geltungsgrund des positiven Rechts darstellende Grundnorm nicht – wie das göttliche oder natürliche Recht – eine durch Willensakte gesetzte, von dem positiven Recht verschiedene Ordnung der Gerechtigkeit ist, kann die Begründung der Geltung des positiven Rechts durch die Grundnorm als *Selbstbegründung* des Rechtes bezeichnet werden.⁴⁹⁴

Die Selbstbestimmung des Rechts

Eins muß man KELSEN lassen. Er übertrifft VAHINGERS Anforderung einer „verschmitzten Klugheit“ bei weitem. Um sich durch „das logische Denken nicht aufhalten“ zu lassen (auch wenn es „durch dorniges Gestrüpp führ[t]“⁴⁹⁵), entwickelt KELSEN eine geistige Virtuosität, die stark an eine Szene des Animationsfilms *Wallace & Gromit – Die Techno-Hose* erinnert. Dort legt Hund Gromit während einer wilden Verfolgungsjagd auf einer Spielzeugeisenbahn sich selbst die Schienen, auf der sein Zug fährt⁴⁹⁶; Rechtswechselfickeltrickbetrüger KELSEN „selbstbegründet“ mittels der „Wirklichkeit nicht entspr[echenden]“ Fiktion „Grundnorm“ „die Begründung der Geltung des positiven Rechts“ – beides ist in Wirklichkeit gar nicht möglich, nur ist ersteres lustige Unterhaltung, während bei letzterem durch Vortäuschung falscher Gegebenheiten Naturrechtsträger um ihr kostbarstes Vermögen geprellt werden, indem die Geltendmachung des NATURRECHTS dauerhaft verunmöglicht wird (was empfindlichen Schaden nach sich zieht).

⁴⁹⁴ KELSEN, HANS: *Die Selbstbestimmung des Rechts*. In: Universitas 18 (1963), Nr. 10, 1087–1095 – Zitiert nach dem Neuabdruck in: KLECATSKY, HANS R. u. a. (Hrsg.): *Die Wiener rechtstheoretische Schule*, Band 2, Verlag Österreich, Wien 2010, S. 1181–1188 [1187].

⁴⁹⁵ „Dornen und Schlingen sind auf dem Weg des Verkehrten; wer seine Seele bewahren will, bleibe fern davon!“ (DIE BIBEL; Sprüche 22, 5).

⁴⁹⁶ *Wallace & Gromit – Die Techno-Hose*. Regie: Nick Park. GB 1993. Timecode: 00:26:54–00:27:28.

Bevor der „Beteiligte Nr. 4“ ein (vorerst) letztes Zitat KELSENS anführt, hält er es für notwendig, noch einmal die wichtigsten Punkte zusammenzufassen, die bisher sichtbar wurden:

- Der RECHTSPOSITIVISMUS zeichnet sich vor allem durch Leugnung von Transzendenz aus. Da alle Dinge ihren Anfang (und Ursprung) aber genau dort haben, kann man den RECHTSPOSITIVISMUS schon im Vorfeld als wirklichkeitsfremde *Ideologie* einordnen. Dieser Umstand dürfte eigentlich schon genügen, um sich a) mit demselben nicht weiter zu beschäftigen und b), auch ohne nähere Beschäftigung mit demselben schon wissen zu können, daß bei ideologisch bedingter „Rechtsprechung“ nichts Gutes herauskommen kann.
- „*Ein positives Recht gilt nicht darum, weil es gerecht ist, [...] und gilt auch, wenn es ungerecht ist.*“ (KELSEN)
- [Alle einer Rechtsordnung unterworfenen Bürger haben das *Recht* zu verlangen, daß die Praxis dieser Rechtsordnung nicht auf einer Ideologie beruht, die „*ungerechtes*“ Recht möglich sein läßt (und auch tagtäglich hervorbringt).]
- „*Rechtfertigung [...] ist [...] dort unverzichtbar, wo andere von den Folgen [...] betroffen sind.*“ (SPAEMANN)
- KELSEN sieht in „*einer positiven Rechtsordnung*“ eine „*wirksame Zwangsordnung*“.
- [Alle einer „*positiven Rechtsordnung*“ unterworfenen Bürger haben das *Recht* zu erfahren, *worin* eigentlich die Rechtfertigung dieser Rechtsordnung bestehen soll, die sich von vornherein als „*wirksame Zwangsordnung*“ präsentiert und „Recht“ erzeugen kann, das auch dann gilt, „*wenn es ungerecht ist.*“]
- Die *Reine Rechtslehre* soll angeblich den „*Geltungsgrund*“ für die „*positive Rechtsordnung*“ / „*wirksame Zwangsordnung*“ liefern.
- [Alle der „*positiven Rechtsordnung*“ unterworfenen Bürger dürfen billigerweise annehmen, daß der von KELSEN in Aussicht gestellte „*Geltungsgrund*“ eine Rechtfertigung dieser „*wirksamen Zwangsordnung*“ darstellen soll.]

- Zwang genügt keineswegs zur Verwirklichung einer Rechtsordnung. (KIRCHNER)
- Im Jahre 1960 kann KELSEN noch (immer) keine vernünftige, gehaltvolle „Antwort“ zur Frage der Gültigkeit einer positiven Rechtsordnung geben, sondern nur „eine hypothetische, das ist bedingte Antwort“.
- Eine obskure „Grundnorm“ wird ins Spiel gebracht, die sowohl als „Voraussetzung“ als auch „Bedingung“ einer „im großen und ganzen wirksame[n] Zwangsordnung“ dienen und ihr sogar „objektive“ Gültigkeit verleihen soll.
- „Die Grundnorm bestimmt [...] den Geltungsgrund [...] des positiven Rechts.“
- Die „Grundnorm“ versteckt sich „im juristischen Denken“ und ist somit für den Normalsterblichen nicht zugänglich.
- Nach KELSENS Tod erfährt man von ihm posthum (1979), daß „die Grundnorm [...] eine bloß gedachte, [...] das heißt eine fingierte Norm“ ist bzw. „eine echte oder ‚eigentliche‘ Fiktion im Sinne der VAIHINGERSchen Philosophie des Als-Ob.“
- Diese Philosophie ist (laut KELSEN) „dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht nur der Wirklichkeit widerspricht, sondern auch in sich selbst widerspruchsvoll ist.“
- VAIHINGERS „Philosophie des Als-Ob“ scheint für ORWELLS Zwiedenken Pate gestanden zu haben, das von ORWELL wiederum als „staatlich beaufsichtigter Irrsinn“ gekennzeichnet wird.
- Eine „fingierte Norm“ ist nichts anderes als eine vorgetäuschte Norm. Vortäuschungen dienen grundsätzlich nur einem Zweck, nämlich den Getäuschten zu manipulieren.
- Das Motiv KELSENS, eine „Grundnorm“ mittels „Denkbehelfen“ à la VAIHINGERS Als-Ob-Philosophie einzuführen, liegt schlichtweg darin, überhaupt keinen „Geltungsgrund“ für eine „positive Rechtsordnung“ zu besitzen. Da er einfach so festlegt, die Grundnorm bestimme „den Geltungsgrund [...] des positiven Rechts“, bildet er sich kurzerhand („im Wege der Fiktion“) eine „Grundnorm“ ein – et voilà, schon hat das positive Recht „die Begründung der Geltung [...] durch die Grundnorm“ erreicht.

- Die *Reine Rechtslehre* nennt in Wirklichkeit keinen einzigen „Geltungsgrund“ für eine „positive Rechtsordnung“, sondern täuscht einen solchen nur vor. Akrobatische Geistesverrenkungen „im Denken des Juristen“ vermögen nicht im geringsten, irgendeinen „Geltungsgrund“ bzw. eine *Rechtfertigung* für eine Rechtslehre zu begründen, sondern höchstens einen Einweisungsgrund für die „Geschlossene“ zu liefern.
- Damit gibt es auch keinerlei *Rechtfertigung* im Sinne SPAEMANNS, obwohl eine solche „unverzichtbar“ ist, zumal es sich bei einer „positiven Rechtsordnung“ ja vor allem um eine „wirksame Zwangsordnung“ handelt, in der sogar „Recht“ erzeugt werden kann, das auch dann gilt, „wenn es ungerecht ist.“
- Der RECHTSPOSITIVISMUS ist ein einziger Betrug, der Naturrechtsträger um ihr Vermögen NATURRECHT prellt. Anhänger des RECHTSPOSITIVISMUS müssen das Täuschungsmanöver KELSENS entweder selbst zwiederkerisch anwenden oder es zumindest „als gegeben“ akzeptieren. Damit machen sie sich aber *mitschuldig* an einem schwerwiegenden Betrug.

Das wahre Gesicht einer rechtspositivistischen Zwangsordnung

Nach rechter Wahrheit hat Unfreiheit ihren Ursprung in Zwang und Gefangenschaft und unrechter Gewalt, die man von alters her zu unrechter Gewohnheit hat werden lassen und nun für Recht erachten will. SACHSENSPIEGEL, *Ldr. III 42 § 6*

Wie zuvor deutlich wurde, gibt es KELSENS „Grundnorm“ gar nicht, sie wurde nur vorgetäuscht, um die „Voraussetzung“ einer „positiven Rechtsordnung“ aus dem Nichts zu erschaffen und dadurch dieser als „Zwangsordnung“ charakterisierten Rechtsordnung zu einer angeblich „objektiven“ Gültigkeit zu verhelfen. Doch wie bewertet KELSEN selbst eine „im großen und ganzen wirksame Zwangsordnung“, die nicht seine „Grundnorm“ voraussetzt? Die Antwort ist verblüffend:

Setzt man sie [die Grundnorm] **nicht** voraus, was möglich ist, kann man eine durch menschliche Akte gesetzte, im großen und ganzen wirksame Zwangsordnung **nicht** als ein System objektiv gültiger Normen, sondern **nur** als ein Aggregat von Akten deuten, deren subjektiver Sinn zwar ist, daß sich Menschen in bestimmter Weise verhalten sollen; da das aber nicht auch als ihr objektiver Sinn angesehen werden kann, können die Beziehungen zwischen den

Befehlsakte setzenden Menschen und den Menschen, an die die Befehle gerichtet sind, **nur als Machtverhältnisse, nicht als Rechtsverhältnisse gedeutet werden. Dann besteht zwischen dem Befehl eines Gerichts- oder Steuerorgans und dem Befehl eines Gangsters kein Unterschied.**⁴⁹⁷ *Die Selbstbestimmung des Rechts*

Zunächst: Eine „positive Rechtsordnung“ ist schlichtweg eine „durch menschliche Akte gesetzte, im großen und ganzen wirksame Zwangsordnung“. Ob man für eine solche Ordnung nun KELSENS fingierte „Grundnorm“ voraussetzt oder nicht, ist völlig unerheblich, da ja deutlich wurde, daß diese „Grundnorm“ nur ein dreistes Hirngespinnst ohne jeglichen Gehalt ist, das für die dieser Rechtsordnung Unterworfenen keinerlei Auswirkungen hat (und offenbar der priesterlichen Juristenkaste nur zur Beschwichtigung dienen soll, um einem flauen „Gefühl der Falschheit und damit der Schuld“ entgegenzuwirken). D.h. man kann KELSENS Beschreibung für eine „durch menschliche Akte gesetzte, im großen und ganzen wirksame Zwangsordnung“ ohne vorausgesetzte „Grundnorm“ einer „positiven Rechtsordnung“ mit vorausgesetzter „Grundordnung“ gleichsetzen, da zwischen den beiden faktisch kein Unterschied besteht. Und so lautet dann die ungeschminkte Wahrheit:

- Eine „positive Rechtsordnung“ ist „eine wirksame Zwangsordnung“. Nicht mehr, aber auch kein bißchen weniger.
- Sie ist *kein* „System objektiv gültiger Normen, sondern nur [...] ein Aggregat von Akten“.
- Die Beziehungen zwischen Rechtssetzern und Rechtsunterworfenen können „nur als Machtverhältnisse, nicht als Rechtsverhältnisse gedeutet werden“.
- In einer „positiven Rechtsordnung“ „besteht zwischen dem Befehl eines Gerichts- oder Steuerorgans und dem Befehl eines Gangsters kein Unterschied“.

Mit dem letzten Punkt spielt KELSEN offensichtlich auf AUGUSTINUS an, dessen gern zitierter Satz auch hier nicht fehlen soll:

Bleibt deshalb die Gerechtigkeit beiseite – was sind dann politische Herrschaftsgebilde⁴¹ anderes als große Räuberbanden?⁴⁹⁸ AUGUSTINUS, *De civitate Dei*

⁴⁹⁷ KELSEN, *Selbstbestimmung des Rechts*, S. 1187.

Daß „die Gerechtigkeit beiseite“ bleibt, wenn „positives Recht“ auch dann gilt „wenn es ungerecht ist“, dürfte klar sein, und so kann man mit AUGUSTINUS sagen, daß alle modernen Staaten, deren Rechtssysteme sich auf den RECHTSPOSITIVISMUS gründen bzw. von diesem bestimmt werden, nichts „anderes als große Räuberbanden“ sind. Die praktische Ohnmacht und heutige Alltagserfahrung der Bürger mit „ihrem‘ Staat, dem unbekanntem Wesen“, bezeugen dies auf eindrückliche Weise. Doch es wird noch mehr deutlich: Eine „positive Rechtsordnung“ ummantelt das einzig wirklich bestehende (und extrem ungleiche) „Verhältnis“ zwischen Staat und Bürger – nämlich das der *Macht* – mit dem Schleier eines „Rechtsverhältnisses“. Um es deutlicher auszudrücken: Es besteht aufgrund des illegitim angeeigneten Gewaltmonopols lediglich ein extrem ungleiches *Machtverhältnis* zwischen Staat und Bürger, aber kein wirkliches Rechtsverhältnis. Letzteres wird nur vorgetäuscht.

Doch um eins hat sich „Jahrhundert-Jurist“ KELSEN auf jeden Fall verdient gemacht, nämlich die totalitären Wesenszüge einer „positiven Ordnung“ (unfreiwillig) genau beschrieben zu haben. Doch dafür hätten zwei, drei Seiten gelangt. Um die häßliche Fratze des RECHTSPOSITIVISMUS (und der daraus folgenden „wirksamen Zwangsordnung“) zu verhüllen und statt dessen als großartig angelegte, „wissenschaftliche“ Rechtslehre verkaufen zu können, dafür benötigte es dann natürlich der vielen ermüdenden Seiten „wissenschaftlich“ klingenden Geschwafels⁴⁹⁹.

Kurz und treffend hingegen wurden die totalitären Wesenszüge einer „positiven Ordnung“ und die damit verbundene Wehrlosigkeit des Volkes von GUSTAV RADBRUCH (1878–1949) auf den Punkt gebracht. Als ehemaligem Reichsjustizminister (SPD) und prominentem Vertreter des RECHTSPOSITIVISMUS in der Weimarer Republik gelang ihm nach dem Zweiten Welt-

⁴⁹⁸ AUGUSTINUS: *De civitate Dei* IV, 4. Zit. n. CHRISTES, JOHANNES: *Christliche und Heidnisch-Römische Gerechtigkeit in Augustins Werk „De Civitate Dei“*, in: RhM 123 (1980), 163–177 [172].

^[41] Zum allgemeineren Sinn von *regna* (= Staaten) vgl. Suerbaum 198 ff. und 207 ff.

⁴⁹⁹ Solches herrscht nicht nur in den Rechtswissenschaften, sondern ebenso in der Soziologie, den Politik- und den Erziehungswissenschaften vor. (Sollte der „Beteiligte Nr. 4“ weitere Schwafel-„Wissenschaften“ übersehen haben, bittet er um richterlichen Hinweis.)

krieg angesichts der vom RECHTSPOSITIVISMUS begünstigten Unrechtsjustiz im Dritten Reich noch ein Umdenken:

Befehl ist Befehl, heißt es für den Soldaten. Gesetz ist Gesetz, sagt der Jurist. Während aber für den Soldaten Pflicht und Recht zum Gehorsam aufhören, wenn er weiß, daß der Befehl ein Verbrechen oder ein Vergehen bezweckt, kennt der Jurist, seit vor etwa hundert Jahren die letzten Naturrechtler unter den Juristen ausgestorben sind, keine solche Ausnahmen von der Geltung des Gesetzes und vom Gehorsam der Untertanen des Gesetzes. **Das Gesetz gilt, weil es Gesetz ist, und es ist Gesetz, wenn es in der Regel der Fälle die Macht hat, sich durchzusetzen.** Diese Auffassung vom Gesetz und seiner Geltung (wir nennen sie die positivistische Lehre) hat die Juristen wie das Volk wehrlos gemacht gegen noch so willkürliche, noch so grausame, noch so verbrecherische Gesetze. **Sie setzt letzten Endes das Recht der Macht gleich, nur wo die Macht ist, ist das Recht.**⁵⁰⁰ GUSTAV RADBRUCH, *Fünf Minuten Rechtsphilosophie*

Man kann also gut sehen, welch törichtes Hirngespinnst (einschließlich ernster Folgen) dabei herauskommt, wenn man eine „Reine Rechtslehre“ auf Biegen und Brechen unter Ausschluß von Transzendenz/Überirdische Rechts-sphäre/GOTT zurechtzimmern will, was ebenso unmöglich ist, wie Brot ohne Mehl und Wasser herzustellen. KELSEN gibt in seiner Schrift *Was ist Gerechtigkeit?* am Ende zu, „diese Frage nicht beantwortet zu haben.“⁵⁰¹ Eine „Rechtslehre“ – ob „rein“ oder nicht –, die nicht einmal in der Lage ist, die Frage nach Gerechtigkeit zu beantworten, geschweige denn zu bewirken, ist völlig nutzlos, eine Beschäftigung mit derselben „reine“ Zeitverschwendung.

Nachdem aber die ultrahochvakuumierte Leere der „Reinen Rechtslehre“ (und damit stellvertretend für den RECHTSPOSITIVISMUS) offenbar, außerdem ein transzendenter Bereich nicht nur festgestellt, sondern als der *wesentliche* erkannt wurde, wird es nun leichter, weitere (noch ernstere) Folgen dieser analysenreinen Ideologie aufzuzeigen.

⁵⁰⁰ RADBRUCH, GUSTAV: *Fünf Minuten Rechtsphilosophie*. Rhein-Neckar-Zeitung vom 12. 09.1945. – Zitiert nach dem Neuabdruck in: ders.: *Rechtsphilosophie*. Hrsg. von ERIK WOLF und HANS-PETER SCHNEIDER. Koehler, Stuttgart 1973⁸, S. 327 f.

⁵⁰¹ KELSEN, HANS: *Was ist Gerechtigkeit?* Deuticke, Wien 1975², S. 43.

Die „Rechtsfolgen“ des RECHTSPOSITIVISMUS

Die Lehre von Staat und Recht hat bis zum heutigen Tage niemals nur der Idee objektiver Wissenschaft, sondern stets auch der Politik gedient. HANS Kelsen, *Der Staat als Übermensch*

Nur eines kam bei der überhaupt nicht vor: Rechtsprechung, Rechtsfindung. Die haben überhaupt keinen Bezug zu Recht (genausowenig wie zu Wissenschaft), sondern betrachten Recht einfach als Machtwerkzeug, das sie beliebig für ihre Zwecke missbrauchen können.

HADMUT DANISCH, *Veranstaltungsbericht: Was tun gegen Antifeminismus?*

Zunächst einige hypothetische Überlegungen. Was wären die Konsequenzen, wenn es keinen GOTT, keine Schöpfungsordnung bzw. kein NATURRECHT – oder zusammengefaßt: keine *Transzendenz* gäbe?

Erstens: Ohne Schöpfer wäre der Mensch kein *Geschöpf*, sondern nur das Zufallsprodukt unendlich vieler (aber dennoch unmöglicher) Zufälle. Es spielte keine Rolle, ob am Anfang ein „Urknall“ oder was auch immer stattgefunden hätte. Damit fiel aber auch die höhere Bestimmung weg, die einem *erschaffenen* Geschöpf natürlicherweise innewohnt. Denn alles, was erschaffen wird – ob von GOTT oder dem Menschen – wird zu einem bestimmten *Zweck* geschaffen, und der bestimmte Zweck ergibt auch erst den *Sinn* für dieses Werk. Die *Sinngebung* liegt allein bei dem Schöpfer (ob GOTT oder Mensch), denn dieser hat ja den Entschluß, etwas zu erschaffen, in die Tat umgesetzt, weil *er* darin einen Sinn sah. Ohne Schöpfer machte also die Existenz des Menschen gar keinen Sinn, und damit wäre *alles* in der Tat sinnlos.

Wer also GOTT und Transzendenz leugnet oder zumindest durch willkürliche Einschränkung des „Definitionsbereichs“ ausschließt, wird – wenn diese (falsche) „Voraussetzung“ konsequent zu Ende gedacht wird – folgerichtig nur an diesem Punkt enden können:

Der europäische Nihilismus.

[...]

6.

Denken wir diesen Gedanken in seiner furchtbarsten Form: das Dasein, so wie es ist, ohne Sinn und Ziel, aber unvermeidlich wiederkehrend, ohne ein Finale ins Nichts: „die ewige Wiederkehr“.

Das ist die extremste Form des Nihilismus: **das Nichts (das „Sinnlose“) ewig!**

Europäische Form des Buddhismus: **Energie des Stoffes und der Kraft *zwingt* zu einem solchen Glauben. Es ist die wissenschaftlichste aller möglichen Hypothesen. Wir leugnen Schluß-Ziele: hätte das Dasein eins, so müßte es erreicht sein.**⁵⁰²

FRIEDRICH NIETZSCHE, *Der europäische Nihilismus*

Man sollte diese Worte NIETZSCHES nicht zu schnell (oder nur oberflächlich) überfliegen. Der „Verdienst“ seiner Überlegungen besteht darin, die folgerichtigen (wenn auch nicht möglichen) Konsequenzen eines Jahrhunderte währenden (und wuchernden) Irrtums schonungslos offenzulegen. Daß diese so furchtbar sind, liegt zum einen darin, daß das „Nichts“ das größtmögliche Unmögliche (und *Unvorstellbare!*) darstellt, zum anderen aber, weil allein bei dem Versuch eines Anfangs dieser unmöglichen (weil nicht vorstellbaren) Vorstellung derselben sowohl unser Verstand als auch unsere Seele sich dagegen wehrt (besser: schreit), und ein Weitergehen darin „todsicher“ in den Wahnsinn führt.⁵⁰³

Es ist allerdings bemerkenswert, daß selbst bei NIETZSCHE das *Ewige* [„das Nichts (das ‚Sinnlose‘) ewig!“], sich als unzerstörbare (und unbeseitigbare) *Tatsache* erweist, und das zeigt, daß es das Ewige tatsächlich gibt, und wir dem Ewigen, Bleibenden⁵⁰⁴ nicht entrinnen können, egal, welche verdrehten und verkehrten Überlegungen wir auch anstellen mögen. Doch Ewiges zeichnet sich vor allem durch Gehalt, Festigkeit, Unveränderlichkeit, Beständigkeit aus – also das exakte Gegenteil von „Nichts“, weshalb NIETZSCHE schon allein deshalb unmöglich recht haben konnte. Aber auch hier läßt sich im Umkehrschluß sagen: Wenn diese letzte, zwar richtig abgeleitete, aber dennoch falsche Konsequenz („das Nichts“) eben deshalb falsch

⁵⁰² NIETZSCHE, FRIEDRICH: *Der europäische Nihilismus*. Nachgelassene Fragmente 1886, Gruppe 5, Nr. 71 (10. Juni 1887).

⁵⁰³ NIETZSCHE meinte, diesen harten Weg – den GOTT zu unserem Schutz verzaunt hat –, in einer Art geistigem Amoklauf einschlagen zu können, sein entsprechendes Ende braucht deshalb niemand zu verwundern. (In der linkslastigen WIKIPEDIA wird natürlich alles unterdrückt, was auch nur eine Ahnung zu den eindeutigen Ursachen für NIETZSCHES „Zusammenbruch“ aufkommen lassen könnte.)

⁵⁰⁴ Vgl. DIE BIBEL; Psalm 119, 160: „Die Summe deines Wortes ist Wahrheit, und jede Bestimmung deiner Gerechtigkeit bleibt **ewiglich**.“

ist, weil sie auf der falschen Prämisse beruht, es gebe keinen GOTT und keine Transzendenz, wir statt dessen aber eine (noch immer) bezaubernde Schöpfung *um uns herum* sehen und „ideelle“ (Idee = Geist = Transzendenz) Werte wie Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Treue, Opferbereitschaft etc. als übereinstimmende Forderung *in uns* wiederfinden, wird klar, daß dann die einzig richtige Prämisse nur die folgende sein kann: GOTT *ist*, und alles Ewige hat seinen Ursprung im transzendenten Bereich (→ PLATONS Höhlen- gleichnis).

Und noch ein Aspekt ist beachtenswert: GOTT offenbart sich den Menschen mit einem Namen, als einer echten und einmaligen Persönlichkeit. Namen sind nicht einfach nur hübsche Klanggebilde, sondern vielmehr Ausdruck eines markanten Wesenszugs des Namensträgers, der zu allen Zeiten (nur heute nicht mehr) von den Eltern oder der Hebamme „gesehen“ wurde: „*Gracieuse hieß diese Tochter, weil sie Schönheit, Güte des Herzens und Verstand in einem seltenen Grade vereinigte.*“ (MARIE-CATHERINE D’AULNOY: *Gracieuse und Percinet*). Auch GOETHE wußte um diese allgemeingültige Wahrheit, wenn er Faust zu Mephistopheles sagen läßt: „*Bei euch, ihr Herrn, kann man das Wesen gewöhnlich aus dem Namen lesen [...]*“. Der Umstand, daß der Schöpfer sich uns Menschen mittels seines Namens vorstellt, kann also gar nicht genug beachtet werden, denn in diesem Namen – JAHWE – „steckt viel drin“. Versucht man die Bedeutung als auch die Tiefe dieses Eigennamens auszuloten, kommt folgende Übersetzung dem althebräischen Wort am nächsten: „*Der unveränderlich EWIGSEIENDE!*“⁵⁰⁵

Läßt man diesen Namen ein wenig auf sich wirken, so kommt man aus dem Staunen gar nicht mehr heraus, denn hier offenbart uns Gott alles notwendig zu wissende, um von diesem Fundament aus alle weitere (und vor allem richtige) Erkenntnis gewinnen zu können. Mehreres wird aus diesem Namen sichtbar: Die Seins- und Daseinsfülle, die in diesem Namen steckt, schließt Nichtseiendes (selbst als Möglichkeit) aus: Es gibt ausschließlich nur Seiendes. Dies wird auch durch den Umstand bestätigt, daß der Mensch (als ebenfalls Seiender) gar nicht in der Lage ist, sich Nichtseiendes über-

⁵⁰⁵ Siehe Eintrag 1686 „Jahwe“ in: MEISTER, ABRAHAM: *Biblisches Namen-Lexikon*. Verlag Mitternachtsruf, Pfäffikon ZH/Schweiz 1991³, S. 172.

haupt vorzustellen.⁵⁰⁶ Selbst diejenigen, die Gott als Urgrund und Bewegter von allem nicht wahrhaben und lieber an eine unendliche Kette von Ursache und Wirkung glauben wollen, kommen an etwas jedesmal schon Vorhandenem nicht vorbei, es bleibt immer etwas. Selbst die sogenannte „Anfangssingularität“ vor Raum und Zeit ist im Vergleich zu Nichtseiendem noch „etwas“, auch wenn dieses Etwas nicht mehr als ein Hirngespinnst ist. Zudem offenbart dieser Name, daß alles was ist, als Seiendes nur durch Ihn, den unveränderlich Ewigseienden geworden ist, umgekehrt aber Er selbst – als unveränderlich Ewigseiender – keiner Voraussetzung bedarf und damit auch keine Ursache hat.

Beim weiteren Nachsinnen über diesen Namen wird man in den Lebensstrom⁵⁰⁷ hineingezogen, der dem Herzen GOTTES entspringt und alles lebendig macht⁵⁰⁸ (ganz im Gegensatz zum Nachsinnen über das „Nichts“, das uns nur zerstört). In diesem Namen begegnet uns GOTT in seiner absoluten Daseinsfülle, welche die unendlich vielen Möglichkeiten alles Seiendem beinhaltet und offenbart gleichzeitig, daß gerade diese Daseinsfülle *sein Wesen* im besonderen ausmacht. ER umspannt den Raum, den ER selbst geschaffen hat und *ist* zugleich in allem, und zwar mit aller Kraft seines Herzens und mit jeder Faser seines Wesens und mit unveränderter Kraft. Sein immerwährendes Sein ist von einem beständigen, harmonischen Bewußtsein seiner selbst bei gleichzeitigem, lebhaftem Interesse an seiner Umwelt⁵⁰⁹ sowie Anteilnahme am Werdegang all seiner Geschöpfe, – von überfließendem⁵¹⁰ Leben schlechthin – gekennzeichnet.

⁵⁰⁶ Bei dem, der dies *ernsthaft* versucht, wird vor Ablauf einer halben Minute die „Sicherung durchbrennen“.

⁵⁰⁷ Vgl. DIE BIBEL; Offenbarung 22,1: „Und er zeigte mir einen reinen Strom vom Wasser des Lebens, glänzend wie Kristall, der ausging vom Thron Gottes und des Lammes.“

⁵⁰⁸ Vgl. DIE BIBEL; Hesekiel 47,9: „Und es wird geschehen: alle lebendigen Wesen, alles, was sich dort tummelt, wohin diese fließenden Wasser kommen, das wird leben.“

⁵⁰⁹ Vgl. DIE BIBEL; Hiob 34, 14.15: „Wenn Er nur noch auf sich selbst achtete und seinen Geist und Odem wieder zurücknähme, so würde alles Fleisch miteinander vergehen und der Mensch zum Staub zurückkehren.“

⁵¹⁰ Vgl. DIE BIBEL; Psalm 23, 5: „[...] mein Becher fließt über.“

In Bezug auf die Zeit ist seine Namensoffenbarung noch bedeutsamer: „*Der unveränderlich EWIGSEIENDE!*“ zeigt einen größeren Rahmen auf, in welchem die Dimension Zeit gar nicht vorkommt und erinnert an ein Felsengebirge, das schon in grauen Vorzeiten da war und aufgrund seiner Größe (ähnlich dem Himalaya) auch weiterhin immer da sein wird. ER *ist* mit seinem alles umfassenden und alles durchdringenden Sein vor allem jetzt, im *Heute*⁵¹¹, allein dieses Sein *in der Gegenwart* beinhaltet schon eine unermeßliche Fülle, vor welcher man nur staunen und anbetend niederfallen kann. Zusätzlich erweitert sich diese schon im „Räumlichen“ unermeßliche Fülle auf eine zeitlose Ewigkeit (in welcher Vergangenheit und Zukunft lediglich Richtungen darstellen): ER „*hat weder Anfang der Tage noch Ende des Lebens*“⁵¹² und *ist* zugleich „*der Anfang und das Ende*“⁵¹³.

Es gibt zwar einen Anfang für *diese Welt* (und auch ein Ende⁵¹⁴), aber außerhalb unserer Welt gibt es nur den im unbegrenzten Jetzt währenden unveränderlich EWIGSEIENDEN, der die Kategorien Raum und Zeit übersteigt. Die zentrale Frage: „Woher sind wir?“ findet schon in seinem Namen eine überdeutliche Antwort, ein: „Was war davor?“ oder: „Und was war davor?“ die immer gleichbleibende Antwort: „*Ich bin der unveränderlich EWIGSEIENDE!*“⁵¹⁵ Jegliches *Seiende* (und damit auch unser Dasein) hat seinen Ursprung (aber auch seine unmittelbare, aktuelle Ursache) in IHM, dem „unveränderlich EWIGSEIENDEN“. ER ist die Wirklichkeit schlechthin, „*von ihm und durch ihn und für ihn sind alle Dinge*“⁵¹⁷; ER „*ist derselbe gestern und heute und auch in Ewigkeit!*“⁵¹⁸

⁵¹¹ Vgl. DIE BIBEL; Hebräer 4, 7: „[...] so bestimmt er wiederum einen Tag, ein ‚Heute‘, indem er nach so langer Zeit durch David sagt, wie es gesagt worden ist: ‚Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht!‘“

⁵¹² DIE BIBEL; Hebräer 7, 3.

⁵¹³ Die Bibel; Offenbarung 1, 8.

⁵¹⁴ „*Am Anfang war das Wort und nicht das Geschwätz, und am Ende wird nicht die Propaganda sein, sondern wieder das Wort.*“ – BENN, GOTTFRIED: *Gesammelte Werke*. Bd. 3, Gedichte. Klett-Cotta, Stuttgart 1977, S. 176.

⁵¹⁵ Vgl. DIE BIBEL; 1. Mose 15, 7: „*Und Er sprach zu ihm: Ich bin JAHWE, der dich von Ur in Chaldäa herausgeführt hat, um dir dieses Land zum Erbbesitz zu geben.*“

Zweitens: Dann fehlten die ewigen, unveränderlichen Fundamente dieser Welt, weil diese aufgrund ihrer besonderen Eigenschaft eben nur außerhalb unserer Welt, nämlich im transzendenten Bereich liegen *können*. Diese Fundamente bilden den äußeren Rahmen oder (um ein anderes Bild zu gebrauchen) das unverrückbare Koordinatensystem, anhand dessen sich „Werte“ überhaupt erst bestimmen lassen. Fehlte also ein solches Koordinatensystem, würde dadurch alles relativ, veränderlich, nichts wäre mehr von Dauer, und es gäbe auch keine Werte, weil ja der unveränderliche – ewige – Maßstab fehlte. Und: der Mensch unterschiede sich hinsichtlich seiner Sinn- und einer allgemeinen Wert[e]losigkeit noch nicht einmal von einem Stein.

Drittens: „Recht“ wäre dann nur noch ein hohler Begriff (vor allem im Doppel mit Komplize RECHTSPOSITIVISMUS), dessen Inhalt ebenso unbeständig und veränderlich wäre wie das Zusammentreffen zufälliger gesellschaftlicher Umstände und Übereinstimmungen, die sich jederzeit ändern bzw. jederzeit geändert werden *können*. *Rechtssicherheit*, eine Säule des wahren RECHTS, welche sich durch *Verlässlichkeit* (aufgrund von Unveränderlichkeit!) auszeichnet, gäbe es hier natürlich nicht mehr. „Menschenrechte“ wären ebenso relativ (weil nicht transzendent abgeleitet, sondern nur „positiviert“) und könnten jederzeit als „subjektiv“ verunglimpft und damit gestrichen (oder durch „neue“ verdrängt) werden.

Viertens: Der Staat könnte sich dadurch der *Bindungswirkung* des ihm übergeordneten NATURRECHTS entziehen (und er tut dies leider tatsächlich). „Positivierte“ Verfassungen wären nur zeitlich, und aufgrund der nun auch fehlenden, *ewigen* Werte veränder-⁵¹⁸ und (um-)interpretierbar.⁵¹⁹ Prinzipiell wäre der Staat jederzeit in der Lage, Verfassungsrecht zu übergehen, wenn nur der politische Wille dazu da ist.⁵²⁰

⁵¹⁶ DIE BIBEL; Römer 11, 36.

⁵¹⁷ DIE BIBEL; Hebräer 13, 8.

⁵¹⁸ Siehe allein die 57 Veränderungen des GG von 1949 bis zuletzt 2009: *Grundgesetz mit Änderungsindex*.

⁵¹⁹ Das BVerfG hat schon 1973 „zur **schöpferischen** Fortbildung des Rechts [...] im Kontext der sozialen Verhältnisse und der gesellschaftlich-politischen Anschauungen“ angehalten, indem es die Richter künftig sogar „zu freierer Handhabung der Rechtsnormen **gezwungen**“ sah (BVerfGE 34, 269 [288 f.] – Soraya).

Fünftens: Es kommt aber noch ein weiterer Punkt hinzu, und dieser ist der dramatischste von allen. Bisher wurden nur Antworten auf *hypothetische* Bedingungen gegeben, die ja – GOTT sei Dank – gerade *nicht* gegeben sind. Nun ist es ja so, daß der Staat sich eine „weltanschaulich-religiöse Neutralität“ edelmütig selbst auferlegt hat.⁵²¹ Doch wie *neutral* ist diese „Neutralität“ wirklich? Wie im Schreiben an Schulamtsjuristin Pietzka dargestellt, verbirgt sich *unterhalb* dieser scheinbar „weltanschaulich-religiösen Neutralität“ eine weitere weltanschauliche, nämlich *relativistisch-positivistische* Position, die kaum jemandem auffällt, und es zudem noch in sich hat, weil sie generell *letztgültige, ewige, unveränderliche* (nämlich *transzendente*) Wahrheit hartnäckig leugnet.⁵²²

Unabhängig davon, daß diese Extremposition schon aus logischen Gesichtspunkten unmöglich richtig sein kann, wird mit dieser Positionierung folgendes erreicht: Der „wahrhaftige GOTT“ (1. Johannes 5, 20), der nicht nur der unveränderlich EWIGSEIENDE, sondern auch „die Wahrheit“ (Joh. 14, 6)

⁵²⁰ Klassisches Beispiel für eine Entziehung der Bindungswirkung des NATURRECHTS sowie des GG ist die Straffreistellung der Ermordung eines ungeborenen Kindes im Mutterleib ab 1974 mit dem *Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts* (5. StrRG), woran man gut ersehen kann, daß der Staat sich nun auch zum Herrn über Leben und Tod aufgeschwungen und damit an die Stelle GOTTES gesetzt hat. – Daß der „Beteiligte Nr. 4“ nur von „Mord“ und nicht von „töten“ (siehe § 218 StGB vor 1974) oder gar euphemistisch von „Schwangerschaftsabbruch“ sprechen kann, liegt schlicht und ergreifend daran, daß in den *meisten* Fällen von Abtreibung das für Mord charakteristische Merkmal der „niedrigen Beweggründe“, aber in *allen* Fällen die Mordmerkmale „Heimtücke“ oder „Grausamkeit“ zutreffen. Mittlerweile kann man sich im Internet problemlos „Schwangerschaftsabbrüche“ anschauen (sofern natürlich der Kreislauf mitspielt). Der „Beteiligte Nr. 4“ kann sich jedenfalls kaum einen Menschen vorstellen, der danach mit der gleichen Überzeugung „Schwangerschaftsabbrüche“ verteidigte – wenn überhaupt.

⁵²¹ Weder dem GG selbst, noch den Protokollen des Parlamentarischen Rats ist zu entnehmen, daß dem Staat eine „weltanschaulich-religiöse Neutralität“ *aufgegeben* wäre. Nichtsdestotrotz behauptet das BVerfG solches erstmals 1965 im „Kirchenbausteuer“-Urteil: BVerfGE 19, 206 [216]. Wie so vieles, hat sich auch diese „weltanschaulich-religiöse Neutralität“ dann im Laufe der Zeit verselbständigt und „weiterentwickelt“ (→ BVerfGE 93, 1 – Kreuzifix).

⁵²² Siehe Strafsache 211 Ds – 200 Js 22288/14, Bl. 56–60 bzw. Bl. 124–128.

ist, wird auf diese Weise (ähnlich wie eine unerwünschte Webseite) „ausgefiltert“, d. h. obwohl ER nach wie vor „da“ ist, ist ER nun „ausgeblendet“, als gäbe es IHN gar nicht. Da ER sowohl den „Himmel“ (transzendenter Bereich) als auch die „Erde“ (immanenter Bereich) „erfüllt“⁵²³, bewirkt die ideologisch erreichte „Aussperrung“ ein Vakuum ungeahnten Ausmaßes, das nun der Staat auszufüllen vermag, womit er sich letztendlich *an die Stelle Gottes* setzt. Dies sind die entsetzlichen Folgen:

a) Der Staat ist somit nicht nur in der Lage, sich der ewigen (und bindenden!) Rechtsordnung NATURRECHT zu entziehen, er kann nun gewissermaßen auch den nur GOTT vorbehaltenen, transzendenten Bereich besetzen, indem er sich selbst zu einer Art „überpositiven“ bzw. „pseudotranszendenten“ Vorwirklichkeit erhebt und damit gleichzeitig zu einer *übergeordneten*, allmächtigen Instanz wird, *die alles umfaßt und alles durchdringt*. Der Staat ist also schon viel mehr als „nur“ ein totalitärer Staat, der längst sämtliche Gewalt unrechtmäßig an sich gezogen hat, auch solche, die einzig dem Individuum (Selbstbestimmung, Selbstverteidigung etc.), den Eltern (Erziehungsrecht) oder auch den Kindern (Recht auf eigene Familie zu jeder Zeit) zusteht.

Der Staat wird nun nicht nur zu einer „vopolitischen“, sondern gar zu einer „vorphilosophischen“ Totalität, indem er als „überpositive Vorwirklichkeit“ auch ein imaginäres⁵²⁴ Koordinatensystem sowie die zugehörigen „Gesetzmäßigkeiten“ dieser Welt festlegen kann, womit sich schließlich

⁵²³ Vgl. DIE BIBEL; Jeremia 23,24: „Oder kann sich jemand so heimlich verbergen, daß ich ihn nicht sehe? spricht der HERR. *Erfülle ich nicht den Himmel und die Erde?* spricht der HERR.“

⁵²⁴ „Imaginär“ wird hier nicht im Sinne von „eingebildet“ verstanden, sondern als Entsprechung zu den imaginären Zahlen, die zwar „*ihrer Natur nach ganz und gar unmöglich sind*“ (LEONHARD EULER, *Vollständige Anleitung zur Algebra*, Erster Teil, § 145), für nicht lösbare Gleichungen (z. B. $x^2 = -1$) aber dennoch Lösungen ermöglichen bzw. in moderner Physik und Technik als Rechenhilfe benötigt werden. Ebenso vermag der Staat heute illegitime (!) (Gesetzes-)Vorhaben *legal* umzusetzen, wozu er die beschriebenen, ihrer „*Natur nach ganz und gar unmöglich[en]*“ philosophischen Weichenstellungen (einschließlich RECHTSPOSITIVISMUS) „benötigt“ (für die ihm *staatlich besoldete* „Geisteswissenschaftler“ den erforderlichen pseudowissenschaftlichen Unterbau liefern).

eine rein diesseitige, in sich abgeschlossene Kunstwelt begründen läßt, deren „innewohnende“ (= immanente) Gesetzmäßigkeiten dem Staat jede nur erdenkliche Willkür ermöglichen und dem Menschen kein einziges, effektives Abwehrmittel mehr belassen.

b) Ewige Wahrheit kann nun durch jedwede Ideologie ausgetauscht werden. Je nachdem, welche (gesellschaftliche) Situation gerade vorherrscht und welches (politische) Ziel man als nächstes erreichen will, kann jederzeit die „passende“ Ideologie ausgesucht oder eine „neue“ ausgedacht werden. Solange anfangs die Übergänge nicht allzu abrupt sind, werden sogar ideologische „Hypersprünge“ weit hinter „das Nichts (das ‚Sinnlose‘) ewig!“ möglich.

„Sie glauben, Wirklichkeit sei etwas Objektives, äußerlich Vorhandenes, *aus eigenem Recht Bestehendes*. Auch glauben Sie, das Wesen der Wirklichkeit sei an sich klar. [...]. Aber ich sage Ihnen, Winston, die Wirklichkeit ist nicht etwas an sich Vorhandenes. Die Wirklichkeit existiert im menschlichen Denken und nirgendwo anders. Nicht im Denken des einzelnen, der irren kann und auf jeden Fall bald zugrunde geht: nur im Denken der Partei, die kollektiv und unsterblich ist. **Was immer die Partei für Wahrheit hält, ist Wahrheit. Es ist unmöglich, die Wirklichkeit anders als durch die Augen der Partei zu sehen.** Diese Tatsache müssen Sie wieder lernen, Winston.“⁵²⁵ ORWELL, *Neunzehnhundertvierundachtzig*

c) Gehörte einstmals der Mensch (als *Geschöpf* GOTTES) natürlicherweise seinem Schöpfer⁵²⁶ mit allen Rechten und Pflichten, mit allen Freiheiten sowie einer Bestimmung, gehört der Mensch nun dem Staat! Der Mensch verliert mit seinem Schöpfer gleichzeitig die göttliche Fürsorge, die ihm zgedacht ist und bekommt statt dessen eine *staatliche* „Fürsorge“ aufgezwungen, die in Wirklichkeit menschenverachtend ist. Ebenso verliert der Mensch sein gottgegebenes Recht der Willensfreiheit bzw. der Wahl-

⁵²⁵ ORWELL, S. 228 – Die Mathematik bildet ewige Gegebenheiten ab bzw. deren vorgefundene Gesetzmäßigkeiten verkörpern ewige Wahrheiten. → Zwei plus zwei waren schon vier, als es noch gar keinen Menschen gab. Dennoch *vermochte* die Partei in ORWELLS Roman sogar „zwei und zwei ebenso gut drei [...] sein [zu lassen] als fünf, wenn es nötig war.“ Ebenso vermag der Staat heute, neben dem tatsächlich vorhandenen biologischen Geschlecht ein angebliches soziales Geschlecht („Gender“) hervorzubringen und sämtliche Politikbereiche danach auszurichten.

⁵²⁶ Vgl. DIE BIBEL; Johannes 1,11: „Er kam in *sein Eigentum*, und die Seinen nahmen ihn nicht auf.“

möglichkeit⁵²⁷, während der Staat die Willensfreiheit unter allen möglichen (und unmöglichen) Vorwänden drastisch einschränkt und immer häufiger überhaupt keine Wahl mehr läßt. Schließlich verliert der Mensch auch diese Welt, wie sie in ihrer wahren Ordnung (= NATURRECHT) besteht, und er kann sich gegenüber dem Staat nicht mehr auf diese Ordnung berufen.

d) Das bedrückendste Moment dieser Totalität des Staates besteht aber darin, daß kein Mensch dem Staat – weder räumlich noch zeitlich – ausweichen oder entrinnen kann⁵²⁸,

- weil der Staat als „überpositive Vorwirklichkeit“ nun auch zu einer *ewigen* Tatsache geworden ist, den es in der (jüngeren) Vergangenheit schon gab, der jetzt schon viel zu viel Raum einnimmt, und den es auch in der Zukunft immer geben (und immer *totaler* geben) wird („... *der Partei, die kollektiv und unsterblich ist*“),
- weil durch das Besetzen sämtlicher Bereiche (auch des transzendenten) es dem Staat nun möglich ist, die von ihm geschaffene Matrix dem Menschen als eine unveränderliche (und damit ebenfalls *ewige*), nicht beeinflussbare *Gegebenheit* aufzuzwingen bzw. den Menschen in diese ideologische Kunstwelt hineinzuzwingen, weil dem Staat ein umfangreiches Instrumentarium verschiedenster Machtmittel⁵²⁹ zur Verfügung steht, die

⁵²⁷ Vgl. DIE BIBEL; Matthäus 23, 37: „Jerusalem, Jerusalem, die du die Propheten tötest und steinigst, die zu dir gesandt sind! Wie oft habe ich deine Kinder sammeln wollen, wie eine Henne ihre Küken unter die Flügel sammelt, *aber ihr habt nicht gewollt!*“

⁵²⁸ Diese Aussage ist nur insofern richtig, daß es innerhalb dieser Welt auf materiellem, „irdischem“ Weg wie z. B. Regierungswechsel, Revolution, Auswanderung etc. kein Entrinnen aus diesem Zwangssystem gibt, das durch internationale Organisationen wie UNO, WTO oder „supranationale“ Organisationen wie EU, Weltbank, IWF, OECD etc. längst errichtet ist. Auf der geistigen Ebene jedoch, ist es jederzeit möglich, durch innere Hinwendung zu Jesus Christus der diesseitigen Welt zu entfliehen. Wer zu Ihm zurückgekehrt ist, ist ab diesem Moment schon „Himmelreichsbürger“: „Jesus antwortete: Mein Reich ist *nicht von dieser Welt.*“ (Johannes 18, 36) oder: „[...] und hat uns mitaufgeweckt und *mitversetzt in die himmlischen Regionen* in Christus Jesus, [...]“ (Epheser 2, 6).

⁵²⁹ Jedes einzelne Machtmittel für sich genommen ist schon mächtig genug, die Gedanken- und Gefühlswelt der Menschen massiv zu beeinflussen, im Zusammenspiel als „Orchester“ aber ist deren Wirkung – mal wieder – *total*. Ein sehr beliebtes Instrument ist die

Gedankenwelt seiner Bürger nahezu vollständig auszufüllen und deren Lebensweisen nach jedweder staatlichen Vorgabe fremdzubestimmen,

- weil der Staat mittels des gleichen Instrumentariums die von ihm geschaffene Matrix auch dauerhaft *aufrechtzuerhalten* vermag,
- weil der Staat bei jedes Menschen Geburt „schon da“ ist, diesen sofort registriert und ab da als sein Eigentum behandelt⁵³⁰,
- weil das staatliche Gewaltmonopol dem Staat ein durch nichts zu rechtfertigendes Übermaß an Macht beschert und jeden Menschen wesentlicher Freiheitsrechte schon allein dadurch beraubt, daß es keine Möglichkeiten der Zustimmung oder Ablehnung (und vor allem keiner *Abschaffung*) vorsieht⁵³¹,

staatliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen in „staatlich anerkannten“ Schulen (und Kindergärten), um die künftigen Erwachsenen so früh wie möglich an diese (unnatürliche) Kunstwelt zu gewöhnen, vor allem aber daran, daß „Vater Staat“ / der „Große Bruder“ immer präsent ist und über seine Bürger wacht. Nicht zu vergessen ist das überaus nützliche Instrument *Propaganda*, welches direkt über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und indirekt über die (durch unsichtbare Netzwerke verbundenen) Systemmedien „eine historisch einzigartige ‚Propaganda-Matrix‘“ erzeugt. Ebenfalls nicht unterschätzt werden darf die *Kultushoheit*, mittels welcher vor allem die Inhalte der Lehr-, Ausbildungs- und Studienpläne bestimmt werden. Auch die *Deutungshoheit* darüber, was „wissenschaftlich“ anerkannt ist (z.B. RECHTSPOSITIVISMUS) und was nicht (z.B. NATURRECHT), wird durch eine möglichst übereinstimmende Anschauung scheinbar vieler, dennoch *staatlich* besoldeter Professoren an *staatlichen* Hochschulen erreicht. Wer (wie die entbehrlichen Geistes-„wissenschaftler“) im Hochschulbetrieb einen dafür um so mehr begehrten Arbeitsplatz gewinnen will, weiß sich *anzupassen* und die „richtige“ Melodie zu singen.

⁵³⁰ Die aufgezwungene „Betreuung“ (und Kontrolle) des Staates fängt schon im Mutterleib an, wo das noch ungeborene Kind (sofern es überhaupt am Leben gelassen wird) und die Mutter staatlichen „Mutterschaftsrichtlinien“ unterworfen werden. Die Geburt findet nicht mehr im natürlichen Umfeld zu Hause statt, sondern zu 99,9% im staatlich geregelten Krankenhaus, wo schon die ersten Entmündigungen stattfinden können und das Kind sogleich registriert (bzw. demnächst gechippt) wird. Die sofortige Vergabe einer steuerlichen *Identifikationsnummer* läßt keinen Zweifel daran, daß der Staat den Neubürger schon jetzt als sein Eigentum ansieht. Die aufgenötigten (demnächst verpflichtenden) Kindervorsorgeuntersuchungen („U1“ bis „U10“) dienen vor allem der staatlichen Kontrolle bzw. der „Qualitätssicherung“ staatlicher Erziehungsdiktatur.

- weil kein Bereich des Persönlichen vor einem solchen Staat mehr sicher ist (und auch tatsächlich Stück für Stück vom Staat eingenommen wird)⁵³²,
- weil es mit jeder weiteren (staatlich erzogenen) Generation immer unmöglicher wird, diesen Betrug überhaupt zu durchschauen; allein mit jedem weiteren Tag und jeder weiteren Generation wird dieser schon jetzt nicht mehr rückgängig zu machende Zustand fortdauernd weiter *verfestigt*:

⁵³¹ Übertragungen von Rechten können nur *freiwillig* durch den (bzw. die) eigentlichen Rechteinhaber geschehen. Ein „Gesellschaftsvertrag“, der dem Staat nichts Geringeres als ein *Gewaltmonopol* überträgt, kann nur dann geschlossen werden, wenn *sämtliche* Bürger einer Nation sich gegenseitig vertraglich verpflichten, auf bestimmte Freiheitsrechte zu verzichten, um einer Institution ihres Gemeinwesens spezielle Rechte zu übertragen. (Eine demokratische Mehrheit kann nur politisches Handeln bestimmen, aber *niemals* über wesentliche Rechte der Minderheit gegen deren Willen verfügen – „[...] *kein Mensch kann auf dem Weg der Übereinkunft einem anderen etwas übertragen, was er selbst nicht hat, nämlich eine Gewalt über sein eigenes Leben.*“ [LOCKE, *Zweite Abhandlung über Regierung* IV, 24]). Bei „Vertragsverletzung“ (z. B. unzureichendem Schutz vor Gewalt) muß auch die Möglichkeit der „Vertragsauflösung“ bestehen: „*Sollte der Vertrag verletzt werden, tritt jeder in seine ursprünglichen Rechte wieder ein, erhält seine natürliche Freiheit zurück und verliert die vertragliche, zu deren Gunsten er auf jene verzichtet hatte.*“ (ROUSSEAU, *Der Gesellschaftsvertrag* I, 6). Auch müßte dieser Vertrag spätestens alle 30 Jahre neu geschlossen werden (oder auslaufen), weil sonst die nächste Generation ihrer Freiheitsrechte beraubt würde. Diese Rahmenbedingungen zeigen auf, daß ein „Gesellschaftsvertrag“, der dem Staat ein Gewaltmonopol einräumt, unmöglich geschlossen werden *kann* (und deshalb auch niemals geschlossen *wurde!*). Dennoch stellt der Staat in betrügerischer Weise auf ein solches ab, ohne daß dafür die erforderliche *Rechtsgrundlage* existierte bzw. ohne dazu *ermächtigt* worden zu sein (= fehlende Legitimation). Zu alledem kommt noch hinzu, daß der nie geschlossene „Gesellschaftsvertrag“ auch noch die Eigenschaften eines Knebelvertrags aufweist, aus welchem man sich aufgrund fehlender „Kündigungsmöglichkeiten“ bzw. „-fristen“ niemals befreien kann (vgl. Strafsache 211 Ds – 200 Js 22288/14, Bl. 77–80 bzw. 145–148).

⁵³² Letztendlich ist jeder Mensch schon vor seiner Geburt bis zu seinem Tod durch den Staat bedroht: Während er im Mutterleib (noch) sorglos heranwächst, können Handlanger des staatlichen Krankheitssystems (z. B. Ärzte) die werdende Mutter zu einer Abtreibung nötigen, weil bei der vorgeburtlichen Diagnostik mögliche Behinderungen des künftigen Kindes festgestellt wurden. Ab der Geburt läuft der neugeborene Mensch dann grundsätzlich Gefahr, vom Jugendamt „in Obhut“ genommen zu werden (z. B. weil

„Wenn Sie jemals Träume von einem gewaltsamen Aufstand gehegt haben, dann müssen Sie sie aufgeben. Es gibt keine Möglichkeit, mit Hilfe derer die Partei gestürzt werden könnte. Die Herrschaft der Partei gilt für immer. Nehmen Sie das zum Ausgangspunkt Ihrer Überlegungen.“

Er trat näher an das Streckbett heran. „Für immer!“ wiederholte er. „Und nun lassen Sie uns zu der Frage von ‚Wie‘ und ‚Warum‘ zurückkommen.“⁵³³

Neunzehnhundertvierundachtzig

All diese Punkte sind zugegebenermaßen beklemmend, deshalb sind sie aber nicht weniger wahr. Spätestens hier tauchen natürlich Fragen auf: *Warum?, Wer will so etwas?, Was sind die Beweggründe?* etc. Ausgerechnet Kelsen ließ einmal eine Bemerkung fallen, welche in die richtige Richtung weist, um auf solche Fragen richtige (wenn auch unangenehme) Antworten zu finden. So liest man folgende Worte, mit welchen er sich als Teilnehmer einer *Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Münster i. W.* am 29. und 30. März 1926 dort vernehmen ließ:

Die Frage, die auf das Naturrecht zielt, ist die ewige Frage, **was hinter dem positiven Recht steckt.** Und wer die Antwort sucht, der findet, fürchte ich, nicht die absolute Wahrheit einer Metaphysik noch die absolute Gerechtigkeit eines Naturrechts. **Wer den Schleier hebt und sein Auge nicht schließt, dem starrt das Gorgonenhaupt der Macht entgegen.**⁵³⁴

HANS KELSEN, *Diskussionsbeitrag*

die Mutter nicht auf den Rat der „Fachkräfte“ gehört und ihr Kind nicht abgetrieben hat, und der Mutter nun flugs unterstellt wird, sie leide an „krankhaftem Kinderwunsch“). Es werden jedenfalls immer mehr Fälle bekannt, wo die Schergen des Jugendamts ein Neugeborenes direkt nach der Geburt der Mutter wegnehmen. Ist man dann volljährig, und braucht keine Angst mehr vor dem Jugendamt zu haben, ist es *nun* jederzeit möglich, unter staatliche „Betreuung“ (z. B. in die Psychiatrie) zu kommen. Lediglich Abweichungen von staatlichen „Normvorgaben“ können in allen drei Lebensabschnitten zu lebensbedrohenden, staatlichen Maßnahmen führen. Für entsprechende Anträge, „Gutachten“ etc. steht ein Heer willfähiger Vertreter der „freien“ Wohlfahrtsverbände (ARBEITERWOHLFAHRT, CARITAS, DIAKONISCHES WERK, ROTES KREUZ etc.) allzeit bereit in den Startlöchern.

⁵³³ ORWELL, S. 240.

⁵³⁴ *Erster Beratungsgegenstand: Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung*, in: VVDStRL 3 (1927), 2–62 [54 f.] (Sperrung im Original).

Es wurde zuvor gesagt, daß RADBRUCH die totalitären Wesenszüge einer positiven Ordnung „kurz und treffend [...] auf den Punkt gebracht“ habe. Ehrlicher Weise muß man sagen, daß KELSEN es mit der hier besprochenen Aussage noch kürzer und noch treffender „auf den Punkt gebracht“ hat als RADBRUCH, dessen *Fünf Minuten Rechtsphilosophie* immerhin den Raum eines mittelgroßen Zeitungsartikels beanspruchten. Dennoch weiß der „Beteiligte Nr. 4“ gar nicht, worüber er sich mehr entsetzen soll: über die von KELSEN bzgl. des „positiven Recht[s]“ enthüllte Wahrheit selbst oder darüber, daß KELSEN diese bittere Wahrheit an dieser Stelle zwar unverblümt aussprach, dafür aber acht Jahre später seine *Reine Rechtslehre* erstmals veröffentlichte, welche diese Wahrheit gerade verschleiert? Oder darüber, daß das Aussprechen dieser Wahrheit – schon vor 90 Jahren veröffentlicht – nicht zu einem sofortigen Stopp des ideologischen Projekts „RECHTSPOSITIVISMUS“ führte, der RECHTSPOSITIVISMUS überdies noch ausgebaut wurde, so daß dieser heute mehr denn je die *unangefochtene* Grundlage der „Rechtswissenschaft“ darstellt?

Zunächst erfährt man hier kurz und bündig, was man vergeblich beim „positiven Recht“ suchen wird: Weder „absolute Wahrheit“ noch „absolute Gerechtigkeit“ (wobei das Beiwort „absolut“ gar nicht notwendig ist und von KELSEN nur zur Verächtlichmachung von vielmehr *letztgültiger* Wahrheit bzw. *objektiver* Gerechtigkeit verwendet wird). Allein daß letztgültige Wahrheit und objektive Gerechtigkeit weder *in* noch „*hinter dem positiven Recht*“ zu finden sind, zeigt erneut die völlige Unbrauchbarkeit dieser „Rechtslehre“ auf. Doch als wäre allein ein Fehlen der wichtigsten „Bestandteile“ des Rechts nicht schon schlimm genug, so erfährt man von KELSEN, was *statt dessen* „*hinter dem positiven Recht steckt*“. Um die Ungeheuerlichkeit dieses „Statt-dessen“ auch wirklich ermessen zu können, muß man sich das „Ungeheuer“ näher anschauen, auf das KELSEN hier gewiß nicht unbedacht zurückgreift. Das *Ausführliche Lexikon der griechischen und römischen Mythologie* (1884–1937) beschreibt das bekannteste „Gorgonenhaupt“ – die Medusa – folgendermaßen:

Im äußersten Westen jenseits des Okeanos [...], in der Nähe des Totenreiches und des im ewigen Frühlingsschmucke prangenden Gartens der Unsterblichen [...] hauste einst ein **entsetzliches Ungeheuer** weiblichen Geschlechts, das Kind der beiden Meergottheiten Phorkys

und Keto [...]. Von seinem furchtbaren Gebrüll hieß es Gorgo, d. i. die donnergleich Brüllende [...]. Diese Gorgo hatte ein entsetzliches, rundes, **wuterfülltes Antlitz** [...], eherne Locken [...], oder **Schlangen im Haar** oder am Gürtel [...], eine plattgedrückte Nase [...], einen Rachen voll langer, weiß glänzender **Schweinszähne** [...] und **weit aufgerissene blitzende Augen** [...]. **Wer dieses Antlitz anblickte oder wen die Blitze aus den Augen der Gorgo trafen, der geriet sofort in den Zustand der Erstarrung und wurde in Stein verwandelt** [...]. Die Arme der Gorgo waren von Erz [...]; außerdem hatte sie noch gewaltige Flügel, mit denen sie rasch durch die Lüfte zu fliegen vermochte [...]. **Die Farbe ihres Körpers oder ihrer Gewandung war schwarz** [...]. Sie besaß noch zwei gleichartige unsterbliche Schwestern, die eine von ihnen hieß die Starke [...], die andere Weitspringerin [...], sie selbst hieß *Γοργώ* [Gorgo] oder *Μέδουσα* [Medusa] und war im Gegensatz zu ihren Schwestern sterblich [...]. **Allen Göttern und Menschen war jenes Ungeheuer verhaßt, weil sie sich vor ihm fürchteten;**⁵³⁵

Nun ist es ja so, daß *Macht* an sich nichts Schlechtes ist. Ganz allgemein gesagt, ist Macht das Vermögen, Mögliches zu verwirklichen. Speziell im politischen Bereich stellt Macht das Vermögen dar, Vorhaben in die Tat umzusetzen, die auch Dritte betreffen, ohne von diesen unmittelbar daran gehindert werden zu können. Probleme ergeben sich erst daraus, *wer* Macht ausübt (edler oder gemeiner Charakter), *wozu* diese ausgeübt wird (zum Wohl des Machthabers oder dem Gemeinwohl dienend) und schließlich, ob der Machthaber überhaupt zur Machtausübung *berechtigt* („legitimiert“) ist. Die Geschichte kennt genügend Beispiele von edlen Fürsten, Stammeshäuptern oder Königen, die ihre Macht zum Wohle ihres Volkes anwandten und beim Volk sehr beliebt waren.⁵³⁶ Und: „*Jahwe regiert als König; [...] Ge-*

⁵³⁵ Siehe Eintrag „**Gorgones und Gorgo**“ in: ROSCHER, W. H. (Hrsg.): *Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie*. Erster Band, Zweite Abteilung (Euxistratos–Hysiris). Teubner, Leipzig 1886–1890, S. 1695–1727 [1695 f.].

⁵³⁶ Solche Informationen werden natürlich im Schulunterricht unterschlagen. Statt dessen werden Könige bzw. die Monarchie als etwas grundsätzlich Schlechtes dargestellt, um die Pöbelherrschaft „Demokratie“ glorifizieren zu können. Einer *Direktive* des russischen Geheimdienstchefs LAWRENTI BERIAS vom 2. Juli 1947 an die politischen Kommissare und Geheimdienstmitarbeiter in allen Teilen der sowjetisch besetzten Ostblockländer ist folgendes zu entnehmen: „*Alle guten Lehrer von Grundschulen, Gymnasien und Universitäten müssen entfernt werden, vor allem diejenigen, die Popularität genießen. Ihre Position muß mit Leuten gefüllt werden, die wir ernennen und die sich durch schwache oder mittelmäßige*

*rechtigkeit und Recht sind die Grundfeste seines Thrones.*⁵³⁷ Das zeigt, daß Macht nicht zwingend mit negativen Vorstellungen oder Mißbrauch in Verbindung gebracht werden muß. KELSEN jedoch klärt darüber auf, daß „*hinter dem positiven Recht*“ eine böse Macht⁵³⁸ steht und wählt als Metapher die schlimmste Schreckgestalt, welche die griechische Mythologie aufzuweisen hat. Der RECHTSPOSITIVISMUS ist also nicht nur „unbrauchbar“ aufgrund des Fehlens letztgültiger Wahrheit und objektiver Gerechtigkeit, darüber hinaus macht KELSEN auf eindrucksvolle Weise unmißverständlich deutlich, daß *jegliche* Herrschaft, die sich auf ein positivistisches Rechtsverständnis gründet, grundsätzlich nur eine tyrannische Herrschaft sein kann!!!⁵³⁹ Denn eine Schrecken und Grausen erregende Gestalt wie die Medusa, die „*geeignet erscheint, selbst einen GOTT zu schrecken*“⁵⁴⁰, kann aufgrund ihrer bösar-

Kenntnisse auszeichnen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Disziplinen müssen analysiert werden, so daß es möglich ist, die Menge dokumentarischen Materials zu reduzieren; Höhere Schulen müssen aufhören, Latein und Griechisch, Philosophie, Logik und Genetik zu lehren. Geschichtsbücher dürfen keine Herrscher benennen, die im besten Interesse des Landes gehandelt haben oder im besten Interesse des Landes handeln wollten. Statt dessen ist in den Geschichtsbüchern die Verderbtheit und Gier aller Könige zu betonen und der negative Effekt, den die Monarchie auf den Kampf der unterdrückten Massen hat. In Schulen, in denen spezialisiertes Wissen vermittelt wird, ist die Spezialisierung weitgehend zu beseitigen.“ – Quelle: SCIENCEFILES vom 06.06.2016: *Deutschland unter Kontrolle: Russisches Geheimdokument erklärt (nicht nur) Niedergang des deutschen Bildungssystems.*

⁵³⁷ DIE BIBEL; Psalm 97,1.2.

⁵³⁸ Neben *Neunzehnhundertvierundachtzig* von ORWELL und *Schöne neue Welt* von HUXLEY gehört zur Aufklärungstriade englischer Literatur des 20. Jahrhunderts unbedingt auch das weniger bekannte Buch *Die böse Macht* (That Hideous Strength) von C. S. LEWIS. Erst alle drei Bücher zusammen ergeben ein umfassendes Verständnis darüber, welche Herrschaftsprinzipien längst angewandt bzw. künftig noch angewendet werden, und warum es letztendlich keine Alternative gibt.

⁵³⁹ Die *Tyrannis* zeichnete sich dadurch aus, daß sie fehlende Legitimation durch Gewalt ersetzte. Auch beim modernen Staat – ganz besonders dem deutschen – fehlt es an *echter* Legitimation (woraus/woher sollte diese entnommen sein?), dafür besitzt der Staat ein widerrechtlich („illegitim“) angeeignetes Gewaltmonopol. → *Gewaltmonopol + Rechtspositivismus = Tyrannis.*

tigen Natur und dem „Übermaß von Grimm, Zorn, Hohn“⁵⁴¹ gegenüber ihrem Nächsten nur *übel* gesonnen sein, wieviel weniger – wenn als Macht –, zum *Wohle* der ihr Unterworfenen regieren.⁵⁴² Die Regentschaft eines „Gorgonenhaupt[s] der Macht“ wird am Ende *immer* nur so aussehen:

„Die wirkliche Macht, die Macht, um die wir Tag und Nacht kämpfen müssen, ist nicht die Macht über Dinge, sondern über Menschen.“ Er schwieg und nahm einen Augenblick wieder sein Geben eines Schulmeisters an, der einen hoffnungslosen Schüler prüft: „Wie versichert sich ein Mensch seiner Macht über einen anderen, Winston?“

Winston überlegte. „Indem er ihn leiden läßt“, sagte er.

„Ganz recht. Indem er ihn leiden läßt. Gehorsam ist nicht genug. Wie könnte man die Gewißheit haben, es sei denn, er leidet, daß er Ihrem und nicht seinem eigenen Willen gehorcht? Die Macht besteht darin, Schmerz und Demütigungen zufügen zu können. Macht heißt, einen menschlichen Geist in Stücke zu reißen und ihn nach eigenem Gutdünken wieder in neuer Form zusammenzusetzen. Fangen Sie nun an zu sehen, was für eine Art von Welt wir im Begriff sind zu schaffen? [...] Aber immer – vergessen Sie das nicht, Winston – wird es den Rausch der Macht geben, die immer mehr wächst und immer raffinierter wird. Dauernd, in jedem Augenblick, wird es den aufregenden Kitzel des Sieges geben, das Gefühl, auf einem wehrlosen Feind herumzutampeln. Wenn Sie sich ein Bild von der Zukunft ausmalen wollen, dann stellen Sie sich einen Stiefel vor, der in ein Menschenantlitz tritt – immer und immer wieder.“

Er verstummte, so als erwarte er, daß Winston etwas sagen würde. Winston versuchte sich in die Oberfläche seines Streckbettes zu verkriechen. Er brachte kein Wort hervor. O'Brien fuhr fort:

„Und vergessen Sie nicht, daß das für immer gilt. Das Gesicht zum Treten wird immer da sein. Den Ketzer, den Feind der Gesellschaft, wird es immer geben, so daß er immer wieder besiegt und gedemütigt werden kann. Alles, was Sie durchgemacht haben, seitdem Sie uns in die Hände gerieten – alles das wird weitergehen, und noch schlimmer. Die Bespitzelung, der Verrat, die Verhaftungen, die Folterungen, die Hinrichtungen, die Verschleppungen werden nie aufhören. Es wird sowohl eine Welt des Schreckens als des Triumphes sein. Je mächtiger die Partei ist, des-

⁵⁴⁰ Siehe Eintrag „GORGO“ in: ERSCH, J. S./GRUBER, J. G.: *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste*. Erste Section (A–G), Vierundfünfzigster Teil (Gondrai–Gorzubitai). F. A. Brockhaus, Leipzig 1862, S. 387–434 [388].

⁵⁴¹ Ebd., S. 422.

⁵⁴² Daß die MEDUSA vielleicht auch eine gute Herrscherin sein könnte, ist ebenso ein Unding, wie anzunehmen, ein saurier- oder drachenartiges Ungeheuer wie der Leviathan (vgl. DIE BIBEL; Hiob 40, 25–32 bzw. 41) ließe sich *zähmen* (→ HOBBS, *Leviathan*).

to weniger duldsam wird sie sein: je schwächer die Opposition, desto unerbittlicher die Gewalt-herrschaft.“⁵⁴³ *Neunzehnhundertvierundachtzig*

Ob also ein Staat die formalen Kriterien eines „Rechtsstaats“ erfüllt, spielt damit keine Rolle mehr, weil der RECHTSPOSITIVISMUS – als die tieferliegende, weil geistige („transzendente“) Grundlage – sämtliche rechtsstaatlichen Schutzmechanismen wirkungslos zu machen vermag. Denn der RECHTSPOSITIVISMUS verschafft zunächst *jeder* politischen Macht eine Pseudolegitimation, die dann aber – ohne durch feste, unverrückbare (ewige) Schranken „gebändigt“ zu sein, die der RECHTSPOSITIVISMUS gerade leugnet – aus genau diesem Grund *immer* nur zu deren Pervertierung führen wird. Und diesen Zusammenhang hat KELSEN – ob ihm das in dieser Deutlichkeit bewußt war, sei dahingestellt – überaus treffend sichtbar gemacht, indem er eine eindeutige, ausschließlich negativ besetzte Metapher zur Kennzeichnung der bösen Macht verwendete, zu der jede politische Macht mutiert, die den RECHTSPOSITIVISMUS zu ihrer rechtsphilosophischen Grundlage bestimmt hat.

Merke: Der RECHTSPOSITIVISMUS ist nicht nur eine unmögliche, sondern vor allem bösartige Ideologie, welche die schlechtmöglichste und grausamste Tyrannei befördert bzw. erst ermöglicht.

Und noch etwas wird deutlich: Wenn nun über (nicht „hinter“) dem Naturrecht der unveränderlich Ewigseiende steht (dessen Rechtsordnung ein Höchstmaß an Glück und Freude für alle sicherstellt, welche dieselbe anerkennen und sich dieser unterordnen), wer anders als sein Widersacher, nämlich „der Fürst dieser Welt“ (Johannes 14,30) bzw. „Gott dieser Weltzeit“ (2. Korinther 4, 4) sollte sich „hinter dem positiven Recht“ verbergen?⁵⁴⁴ Es ist ja so, daß das „Gorgonenhaupt“ nicht irgendeine furchtbare Schreckgestalt, sondern die Schreckgestalt schlechthin ist. Ihre bekannteste (oder hervorstechendste) Eigenschaft ist vor allem jene, daß ihr Anblick eine so vernichtende, lähmende Wirkung auslöst, daß man vor Schreck sogar zu Stein erstarrt. Gerade diese Eigenschaft zeigt auf, daß die mythologische Gestalt der Medusa nur ein verzerrtes Abbild gefallener Engel darstellt:

⁵⁴³ ORWELL, S. 244 f.

Als er so dalag, noch unfähig und vielleicht nicht bereit, aufzustehen, fiel ihm ein, daß er bei bestimmten alten Philosophen und Dichtern gelesen hatte, der bloße Anblick von Teufeln sei eine der größten unter den Höllenqualen. Bis jetzt hatte er darin nur eine originelle Idee ohne wirkliche Substanz gesehen. Dabei (das erkannte er jetzt) wußten es sogar die Kinder besser: jedes Kind würde verstehen, daß es Gesichter geben mochte, deren bloßer Anblick tödlich war. Die Kinder, die Dichter und die alten christlichen Philosophen hatten recht. Wie es ein Antlitz über allen Welten gibt, das zu erblicken die größte aller Freuden ist, so wartet am Grund aller Welten jenes andere Antlitz, dessen Anblick über jeden, der es sieht, unstillbares Elend bringt. Und obwohl es tausend Wege zu geben schien – und tatsächlich gab – auf denen man durch die Welt gehen konnte, war kein einziger darunter, der nicht früher oder später entweder zur seligmachenden oder zur elendmachenden Vision führte. Er selbst hatte natürlich nur eine Maske oder Andeutung davon gesehen; auch so war er nicht sicher, ob er es überleben würde.⁵⁴⁵

C. S. LEWIS, *Perelandra*

Natürlich hat Kelsen seine Bemerkung nicht so verstanden, wie eben dargelegt; dennoch kam er der Wahrheit sehr nahe, indem er intuitiv die am besten geeignete Metapher für *den* Bösen „dahinter“ wählte. Erst wenn man sich mit der Tatsache vertraut macht, daß es eben doch einen mächtigen (aber gefallenen) Engelsfürsten gibt, der sowohl ein Widersacher Gottes als auch ein Feind der Menschen ist, findet man die richtigen Antworten auf die Fragen: *Warum?*, *Wer will so etwas?*, *Was sind die Beweggründe?* etc. Das Bild der „wuterfüllten“ MEDUSA ermöglicht eine ungefähre Ahnung von dem „Gemüt“ dieses elenden (und „elendmachenden“) Wesens, und *in dessen Gemüt* finden sich die eigentlichen Antworten...

⁵⁴⁴ Dieser „Gott“ findet sich in symbolisierter Form als „Allsehendes Auge“ (→ „*Der Große Bruder sieht dich an!*“) auf der Eindollarnote wieder. Schaut man sich die dort abgebildete Pyramide näher an, so stellt man fest, daß sich in der Spitze der Pyramide ein Auge befindet, das durch das umschwebende Licht und der deutlichen Abgetrenntheit vom Pyramidenstumpf offensichtlich eine Gottheit darstellt. Die Pyramide selbst symbolisiert die politische Herrschaftsstruktur dieser Welt mit ihren klar unterteilten Führungsebenen, die nach oben hin immer kleiner werden. Die oberste Stufe stellt eine Art „Politbüro“ dar, dessen Mitglieder – ähnlich wie in den babylonischen Mysterienkulten – „Hohenpriester“ und Oberste Lenker in einem sind.

⁵⁴⁵ LEWIS, C. S.: *Der schweigende Stern* [Die komplette *Perelandra*-Trilogie – einschließlich *Die böse Macht*]. Heyne, München 2000, S. 336 f.

C) Der „Bildungsrucksack“

Es ist nicht der Staat, nicht die Schule, nicht irgend etwas anderes des Lebens Fundament, sondern das Haus ist es. Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es; nicht das öffentliche Leben ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem, und je nach dem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere. JEREMIAS GOTTHELF, *Geld und Geist*

Lernt sich zu Hause unter elterlicher Aufsicht das, was ein Mensch fürs Leben braucht? Nicht automatisch. Doch das elterliche Heim ist in aller Regel der Ort, an dem Kinder lernen ... zu saugen und zu trinken, zu schreien und in jemandes Gesicht zu blicken, zu lächeln, Fäuste zu ballen, loszulassen, zu berühren, Stimmen zu unterscheiden, Gesichter zu erkennen, Geräusche, Licht und Dunkelheit zu unterscheiden ... zu sprechen, zu gehen, zu sitzen, zu essen, zu spielen, einen Löffel zu halten und zum Mund zu führen, später einen Farbstift und eines Tages, ein Werkzeug, eine Bürste zu halten, ... Kinder lernen zu gehorchen, behilflich und nett zu sein, „bitte“ zu sagen und auch „danke“, ... das Zuhause ist der Ort, wo sich Kinder natürlicherweise orientieren.

Eltern müssen sich als erstes über ihre eigene Vorbildrolle und über ihre geistigen Grundvoraussetzungen zur Vermittlung eines Weltbildes, also über ihren eigenen Stand im klaren sein. Eltern brauchen nicht mehrere, sich widersprechende Ansichten. Sie brauchen eine gut im praktischen Leben verankerte Grundüberzeugung, Religion oder Philosophie, der sie selber nachleben, um damit im Kind gleiches Bewußtsein wecken zu können; d. h. als vertrauenswürdige Vorbilder Überzeugungen und Maßstäbe vermitteln, die aufwachsende Menschen befähigt, folgendes unterscheiden und verhaltensmäßige Schlüsse für sich daraus abzuleiten zu können:

Wahrheit und Lüge/ richtig und falsch / wirklich und eingebildet (gesunde Wahrnehmung):

„Wo es keine Wahrheit gibt, ist Vertrauen nicht möglich. Ohne Vertrauen wird das gesellschaftliche Zusammenleben zur Hölle.“⁵⁴⁶ Einzig in der Lebenswirklichkeit kann ein Mensch Vertrauen lernen und aufbauen. Ent-täuschungen

sind Teil dieses Lernprozesses. Dabei bietet die Eltern-Kind-Beziehung das erste und sicherste Umfeld, verlässliche Beziehungen mittels Erfahrungen aufzubauen. Dies alles beginnt mit der Erfahrung der Geburt des Kindes und bildet sich durch Beobachtung der Beziehung zwischen Eltern und durch eigene Erfahrungen in der Familie fort, während das Kind sich zum Erwachsenen entwickelt. Nach schlechten Erfahrungen werden Kinder stets geneigt sein, bei ihren Eltern Trost und Hilfe zu finden. So lernen Kinder zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Verführung und Lebenshilfe zu unterscheiden. – Eltern werden immer da sein, um ihrem Kind helfend beizustehen, wenn es anfängt, selber zu überlegen, sich aber verirrt. Die Hilfe kann in einer Warnung bestehen, wenn das Kind seine falschen Erkenntnisse anzuwenden sucht. Das Kind wird selber erfahren, was wahr und was falsch ist, was richtig oder verkehrt, was wirklich oder eingebildet ist, wem es vertrauen kann und wem nicht. Kinder entwickeln ein Bewußtsein, daß Gedanken sehr trügerisch sein können, seien es ihre eigenen Gedanken oder die anderer. – Wasser fließt niemals aufwärts, außer es werde durch Pumpkraft oder Naturkräfte wie Wärme, Wind oder Kapillarwirkung etwa aufwärts bewegt. Doch kommt es vor, daß in einem Fluß ein Wirbel oder eine Unterströmung das Wasser flußaufwärts treibt. So verborgen das dem Auge bleiben mag, so wirklich sind solche Strömungen. Ähnlich ist es im Leben: es gibt äußerlich Sicht- und Wahrnehmbares, was wir mit den Augen sehen oder mit den Ohren hören. Ebenso wirklich, aber unsichtbar, sind Gedanken, Ideen, Absichten, Gefühle, Gerüche und Geschmack u. s. w. Diese einfachen Tatsachen wirken in die eine oder andere Richtung und können in die Irre leiten. Menschen haben generell die Neigung, Dinge falsch wahrzunehmen, sich zu verirren, wenn ihnen niemand helfend beisteht.

Gutes und Böses / Schönes und Häßliches / Reines und Unreines (verbindliche moralische Maßstäbe):

Eine Definition von *gut* oder *böse* ergießt sich direkt in Form elterlicher Überzeugungen in das Leben und Gewissen des Kindes, dessen körperlicher und

⁵⁴⁶ Nach einem nicht wieder auffindbaren Zitat: „Where there is no truth there is no trust. Where there is no trust there is no society.“

geistiger Wachstumsprozeß in vollem Gange ist. Sollte lügen erlaubt sein? Wenn ja, generell, oder nur als Notlüge unter besonderen Umständen? Das Kind muß verstehen können, welche Prinzipien und Regeln es zu beachten hat, und wie diese in den sich stets wandelnden Lebensumständen anzuwenden sind. Wäre Diebstahl erlaubt oder nicht? Was gilt als Diebstahl? Gibt es Umstände, die Diebstahl rechtfertigen, oder gibt es sie nicht? Gibt es Täuschungen, daß das, was als Diebstahl erscheinen mag, gar kein Diebstahl ist? Ein Kind wird an seinen Eltern lernen, welche Maßstäbe es an sein Verhalten anlegen muß, um sich sowohl gedanklich als auch physisch im Bereich des Guten, des Schönen und des Reinen zu bewegen.

Es ist keine leichte Sache, in allgemeinen Begriffen zu definieren, was schön und rein ist, insbesondere im Bereich der Gedanken und deren Ausdruck in Worten. Eltern sind auch da als Vorbilder gefordert, im Blick auf tote Gegenstände, auf lebendige Wesen und geistige Ideale zu erklären, was als gefällig und erwünscht akzeptiert wird und was sie als häßlich und unrein zurückweisen. (Dies wird auf weite Bereiche anzuwenden sein: wie man sich kleidet und womit, welche sprachlichen Ausdrücke anwendbar sind, welche Speise und wie diese zubereitet wird, wie man sich gegenüber Mitmenschen verhält, wie man Tiere behandelt, welche Musik man spielt oder hört, welche Kunstwerke oder künstlerische Aktivitäten geschätzt werden u. s. w.).

Bleibendes und Vergängliches:⁵⁴⁷

Jedes Kind wird den Zeitfluß des Lebens kennenlernen, also zwischen gestern, heute und morgen zu unterscheiden. Sei es Familiengeschichte, die eines ganzen Familienclans, eines bestimmten Landes, Geschichte der Landespolitik, eines Berufszweigs, Ernährungsgeschichte – wie wir uns ernäh-

⁵⁴⁷ Dies hilft insbesondere auch Erwachsenen, die relative Bedeutungslosigkeit von behördlich genehmigten Lehrplänen und Pädagogikausbildungen zu erkennen, wo doch die Mode so schnelllebig ist und, gemäß WILHELM VON HUMBOLDT z. B., es auf die Methode überhaupt nicht ankommt: wichtig ist, daß der Acker bebaut werde, nicht, ob der Landwirt der Geschickteste sei. Besagt nicht der Volksmund, daß die dümmsten Bauern die dicksten Kartoffeln ernten würden? Das kann Eltern nur ermutigen, „selber Kartoffeln anzubauen“, will heißen, sich nicht durch staatliche Ansprüche aus dem Feld Bildung und Erziehung verdrängen zu lassen, sobald ein Kind das berüchtigte Schulalter erreicht.

ren und warum, Philosophiegeschichte oder die Geschichte einer Wissenschaft, Kirchengeschichte oder Erdkunde, Menschengeschichte oder die der Tiere, die Geschichte von Pflanzen oder von toten Objekten: jede Geschichte erhält Elemente von Bleibendem und von Vergänglichem.

So wie Eltern ihr Leben als zeitlich beschränktes Dasein wahrnehmen werden, so wird es ihren Kindern entsprechende Aussichten und Erwartungen für ihre Zukunft wecken und mitgeben. Ein Kind muß lernen, daß es natürliche Gesetze gibt, dazu moralische Regeln, und daß letztere niemals einer Änderung unterworfen sind, im Unterschied zu von Menschen erdachten, veränderlichen und nur zeitlich gültigen Vorschriften. Im Falle von Eltern, die etwa dem bis vor fünf Jahrzehnten allgemein anerkannten Kulturleitfaden, der biblischen Wahrheit, verpflichtet wären, wird das Kind lernen, zwischen vergänglichem Menschenwort und ewigem Bibelwort zu unterscheiden.⁵⁴⁸ Entsprechend kann das Kind lernen, das, was es in seinem Innern oder seiner Umgebung vorfindet, was seine Situation ausmacht, einzuschätzen und weise Entscheidungen treffen.

Wichtiges und Unwichtiges, Über- und Unterordnung (welche Dinge, Beziehungen verdienen Zeit und Aufmerksamkeit?):

Ordnung halten, ist ein Lebensprinzip, das einem jungen Menschen erlauben wird, sein Denken, Reden und Handeln zu ordnen und zu gliedern. Es ist wichtig für einen Menschen zu wissen, daß die Zahl *eins* vor der Zahl *zwei* steht; daß *Null* weniger als *eins* ist, und daß nach *zwei* die größeren Zahlen, die Hunderter, die Tausender u. s. w. folgen. So gesehen, könnte man die Mathematik und ihre Regeln als geistliches Naturgesetz bezeichnen wollen. Ähnlich, aber anders, verhält es sich mit den Regeln der Sprache. Das Alphabet hat seine eigene Ordnung, ebenso die Grammatik, die Rechtschreibung, der Stil u. s. w. Obwohl diese Regeln von Menschen erdacht

⁵⁴⁸ Siehe auch hierzu: „Denn ihr seid wiedergeboren nicht aus vergänglichem, sondern aus unvergänglichem Samen, nämlich aus dem lebendigen Wort Gottes, das da bleibt. Denn ,alles Fleisch ist wie Gras und alle seine Herrlichkeit wie des Grasses Blume. Das Gras ist verdorrt und die Blume abgefallen; aber des Herrn Wort bleibt in Ewigkeit‘. Das ist aber das Wort, welches unter euch verkündigt ist.“ (1. Petrus 1, 23–25).

sind, müssen wir sie kennen, um uns zu verständigen. Wir brauchen diese Kenntnisse, um uns auszudrücken oder um nachzuforschen, um Neues zu lernen und um unser Wissen weiterzugeben. Nochmals ähnlich ist das bei der Computerprogrammierung, was auch mit speziellen Sprachen geschieht. Diese sind an strikte, ziemlich einfache Regeln gebunden, gewissermaßen eine Kombination aus Mathematik und Sprache. Wer diese Regeln kennt und anzuwenden weiß, kann Erstaunliches erzeugen.

Wer nun diese paar einfachen, vorgehend erwähnten Prinzipien des Unterscheidens anzuwenden weiß, wer zwischen wahr und erlogen, zwischen richtig und falsch, zwischen gut und böse unterscheiden kann, und wer Wichtiges vom Unwichtigen zu trennen weiß, und wer Vergängliches und Unvergängliches auseinanderzuhalten vermag, der hat den ganzen Lebensreichtum vor sich.

Es gibt zwei unterschiedliche Geschlechter unter den Menschen: *Mann* und *Frau* (als eheliche Einheit und als Familiengemeinschaft sollen und dürfen Mann und Frau am Fortbestehen der Menschheit schöpferisch teilhaben):

In unserer Zeit ist das Offensichtliche für viele Menschen nicht mehr erkennbar, so daß einst Selbstverständliches deutlich ins Bewußtsein gerufen, und gegen breit kolportierten Unsinn verteidigt werden muß. Der Niedergang natürlicher Elternschaft, das Verschwinden respektabler Männer und ehrenvoller Mütter, das Abhandenkommen von Menschen, die des Namens „Vater“ oder „Mutter“ würdig sind, hat zu einer tiefen Identitätskrise, insbesondere unter jungen Menschen geführt.

Dies erst erlaubte es gewissen Sozialingenieuren und Politstrategen während der letzten fünfzig Jahre mittels antiautoritären Gleichmachungsparolen und Umweltpanik, mittels Rassismusthemen und Feminismus, mittels LGBTQ...X und Gender-Mainstreaming unsere westlichen Länder ideologisch zu unterwandern. Kinder, die sich nicht an einem Vater und an einer Mutter orientieren können, sind die ersten, die für die erwähnten Verirrungen anfällig sind. Deshalb sind sie am besten und ehesten geschützt, wenn sie gerüstet sind, Irrtümer zu erkennen.

Dank gesundem Unterscheidungsvermögen werden sie sich von modischen Geistesströmungen nicht beirren lassen: ein Elternpaar besteht aus einem physisch als Mann geborenen *Mann* und einer physisch als Frau geborenen *Frau*. Mit der Fähigkeit gerüstet, wahr und unwahr, wirklich oder eingebildet, gut oder böse, richtig oder falsch, wichtig oder unwichtig, zeitlich oder unvergänglich, zu unterscheiden, haben Kinder alles, was sie brauchen, um sich gegen Angriffe irrefleiteter Menschen (einschließlich Politikern, Bürokraten und Polizei), denen klare Maßstäbe fehlen, durchzusetzen.

Die Familie ist einzigartige Grund- und Lebenszelle menschlicher Gemeinschaft, ein lebender Organismus, der sich grundsätzlich von irgendwelchen andern Varianten menschlicher Organisation des Zusammenlebens unterscheidet.

Die Familie ist das erste und wichtigste ‚Spital‘ (von Hospitalität), wo Menschenfreundlichkeit, Liebe und Treue praktiziert wird, wo der Kranke und Bedürftige Aufnahme und Pflege findet, wo der Mittel- und Obdachlose Schutz, der Schwache Unterstützung und der Heimatlose Zuspruch findet. In der Familie werden die Prinzipien von Pflichten und Rechten, wird Tugendhaftigkeit und Barmherzigkeit, Disziplinierung und Zurechtweisung, wird Verteilungsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit, wird Hilfe zur Selbsthilfe u. s. w. zuerst eingeübt und praktiziert. Die Familie ist der Ort, wo Bildung und Erziehung nicht vom Alltag abgetrennt verlaufen; Bildung und Erziehung sind der Inhalt eines normal geregelten Alltags.

Unterscheidungsvermögen ist Inhalt und Ziel menschlicher Bildung und Erziehung. Sollten Eltern sich nicht selber darum kümmern oder kümmern wollen, werden andere es an ihrer Stelle noch so gern tun. Bildung und Erziehung ist das Begleiten eines Menschen aus seiner gänzlichen Abhängigkeit von seinen Eltern in die Eigenständigkeit als Erwachsener. So einfach und wenig das zu sein scheint, das ist's, was ein Mensch braucht, um aufzuwachsen.

Einem aufwachsenden Kind zur Eigenständigkeit zu verhelfen, dazu sind Eltern grundsätzlich besser in der Lage als Nutznießer staatlicher Institutionen. Letztere eifern lediglich ihrem Broterwerb nach, wenn sie ihren Beruf

ausüben. Alle Beteuerungen persönlichen Engagements können nicht darüber hinwegtäuschen, daß Eltern die richtigen, durch die Natur bestimmten Personen sind, die sich in liebevoller Hingabe der Bildung und Erziehung ihrer Kinder annehmen.

Es wurde richtig gesagt, daß Schule immer verbesserungsfähig sei, der Schulbetrieb stets eine suboptimale Variante der idealen Lernumgebung sei, da mit noch mehr Geldmitteln stets noch bessere Lernbedingungen zu schaffen wären. Da aber die staatlichen Mittel immer begrenzt sind (glücklicherweise, denkt der Steuerzahler), kann Schulunterricht nie mehr als ein Ersatz für beste Bildung und Erziehung sein. Eltern von Schülern hätten damit stets die Möglichkeit, den ihnen staatlicherseits überlassenen Freiraum für bessere Bildung und Erziehung zu nutzen, sofern irgendwo noch Freiraum bestünde. (Dieser erzieherische Freiraum scheint sich jetzt aus den Folgen der Covid-19-Pandemie auch für Deutschland und für die Schweiz zu ergeben. Ob nach Abklingen der Pandemie noch Kräfte bleiben werden, diese einmalige Gelegenheit zu nutzen, die unfreiwillig an Eltern zurückgegebene Erziehungshoheit in Beschlag zu halten?)

Die Volksschulen haben die pädagogische Wissenschaft hervorgebracht. Bevor es Volksschulen gab, gab es keine Schulpädagogik im wissenschaftlichen Sinne. So wie Volksschulen eine vorübergehende Erscheinung in der Geschichte der Menschheit sind, so ist es dann auch der Lehrerstand und die schulpädagogische Wissenschaft. Beide, weder Schulen noch Lehrer, werden für Bildung und Erziehung wirklich gebraucht. Die unberechtigte gesellschaftliche Bedeutung von Lehrern und Schulbetrieb wird hauptsächlich aus dem in Schulbesuchszwang verkehrtem „Recht auf Bildung“, und von der Staatsgläubigkeit einer Zulieferungsgemeinde abgeleitet, die den ganzen Betrieb als willkommene schulische Dienstleistung bejubelt.

Bildung und Erziehung ist das Bleibende – Schule das Vergängliche.

Wie kam es, daß die gesamte westliche Welt – nebst vereinzelt Ausnahmen – dem Glauben aufgesessen ist, daß Kinder in der Schule Lebenswichtiges lernen, und daß gute Schulnoten Voraussetzung für einen guten Start ins Erwachsenenleben seien? Die Staatsschulen, wie sie heute betrieben

werden, verkörpern sozialistisch-kollektivistische Praxis. Das christlich-humanistisch-demokratische Mäntelchen eines Zweckparagraphen, wie es sich etwa im Zürcher Volksschulgesetz findet, ist reine Augenwischerei. Es ist zu hoffen, daß Eltern sich aufklären lassen und erkennen, daß es sich lohnt nachzusehen, welche Ideologie sich unter dem Neutralitätsmantel der Volksschule verborgen hält. Bildung und Erziehung ist und bleibt Teil des menschlichen Daseins. Bildung und Erziehung ist gewissermaßen das menschliche Leben selber. Selbst die einfachste Routinearbeit erzieht zu Disziplin und Konzentration, oder zu Ungenauigkeit und Gleichgültigkeit. Komplizierte und komplexe Vorgänge können in der Regel auf ganz einfache Prinzipien heruntergebrochen werden. So ist z. B. auch das komplizierteste Computerprogramm auf drei sehr einfache Funktionen auseinander zu dividieren, Funktionen, die der einfachste Mensch verstehen kann. Es handelt sich um Abfolgen (Sequenz), Wiederholungen (Routine/Loop) und Auswahlentscheidungen (Selektion). Daraus besteht unser Alltag. Auf diesen Funktionen beruhen die Schreibbewegungen einer Hand, wie jede andere praktische Tätigkeit, aber ebenso jede geistige Tätigkeit. Kombination und Verschachtelung dieser drei erwähnten Elemente machen das Leben aus. Warum braucht es einen ausgebildeten Lehrer, solch einfache Kenntnisse zu vermitteln?

Der Mensch habe, weil er durch Erziehung formbar sei, als einziges Lebewesen Geschichte, meint HARTMUT VON HENTIG. *„Anders als die übrige Kreatur ist er fast unbegrenzt auf Formung angelegt. Ist diese gewollt, nennt man sie Bildung.“* Der VON HENTIG weiter oben erwähnte, fast vierzigseitige Vortrag ist ein beredtes Zeugnis davon, wie einig Pädagogen sich immerhin darin sind, daß Bildung mehr beinhalten muß als in der Schule Gelerntes.

Ohne seine eigene weltanschauliche Zugehörigkeit geklärt zu haben, ohne zu klären, was ein „Bildungsrucksack“ zu beinhalten hat, sollten Eltern sich nicht zur „Bearbeitung des Bildungs-Ackers“ anstellen. (Wer Bildung und Erziehung delegiert, ohne die weltanschauliche Zugehörigkeit des an die Stelle der Eltern tretenden Lehrers geprüft zu haben und zu bejahen, verkennt die Bedeutung natürlicher Elternschaft zum Schaden des Kindes, aber auch zum eigenen Schaden.)

D) Die biblische Morallehre (Ethik)

Mit diesen Ausführungen soll dem Leser anhand der in Fußnote 347 auf Seite 239 erwähnten beiden Bibelstellen näher erklärt werden, weshalb sich die biblisch-christliche Morallehre grundlegend von jeder andern Moral unterscheidet, und was deren besondere Vorzüge sind.

Moralische Forderungen, selbst wenn diese aus der Bibel stammen, richten generell einen Appell an den Menschen, an seine Haltung und an seine inneren Kräfte, sich tugendhaft zu verhalten. Der Mensch soll, nach IMMANUEL KANT, sich selber innerlich zwingen, Gutes zu tun. Dies kommt einer Aufforderung gleich, sich zusammenzureißen, den natürlich-menschlichen Hang zur Nachlässig- und Gleichgültigkeit zu überwinden.

Indem die beiden Texte aus dem Matthäus-Evangelium in den Zusammenhang gestellt und erläutert werden, soll aufgezeigt werden, wo der grundlegende Unterschied zwischen irgendeiner Moral und der biblischen liegt.

Wer die JESUS-Worte befolgen will, ohne den größeren Zusammenhang zu berücksichtigen, kann sie fast nur falsch verstehen. Deshalb sollen die in Fußnote 352 auf Seite 242 erwähnten JESUS-Worte hier noch einmal vertieft werden.

DIE GOLDENE REGEL

Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch! (Matthäus 7, 12)

Diese Worte, die goldene Regel, sind Teil der sogenannten Bergpredigt⁵⁴⁹, deren Forderungen gar nicht erfüllbar sind, wie etwa: „*Ihr sollt vollkommen sein, gleichwie euer Vater im Himmel vollkommen ist*“ (Matthäus 5, 48).

Diese Bergpredigt wird dadurch verständlich und umsetzbar, daß die Anwesenheit der Person JESU CHRISTI, des verheißenen Messias und Erlösers, dessen Mund diese Worte ausgesprochen hat, bedacht wird. JESUS erklärt, daß kein Tüpfelchen, nicht der kleinste Buchstabe des Gesetzes, aufgelöst werde, bis Himmel und Erde vergehen, und fordert von den Zuhörern eine

⁵⁴⁹ Matthäus-Evangelium, Kap. 5–7.

Gerechtigkeit, die besser sein müsse als jene der Schriftgelehrten und Pharisäer (die damaligen Religionsführer), die sich zumindest äußerlich peinlich genau an die Vorschriften hielten. Wenn die bessere Gerechtigkeit also nicht durch peinlich genaues Einhalten von Vorschriften erfüllt werden konnte, welche Gerechtigkeit mußte dann gemeint sein?

In seiner Predigt steigert JESUS die negativen Forderungen der alttestamentlichen Gebote: Aufgrund von „*du sollst nicht morden*“, forderte er „*liebet eure Feinde*“; von „*du sollst nicht ehebrechen*“, leitete er ab: „*wer eine Frau ansieht, ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen*“. JESUS verlangte die Reinheit der Gedanken, barmherzige Tat und Überwindung all dessen, was sich im menschlichen Herzen als Mord, Ehebruch, Unzucht, Dieberei, falsch Zeugnis, Lästerung u. s. w. niederschlägt. Kurz: die von JESUS geforderte Gerechtigkeit kann nicht durch menschliche Tat erbracht werden und kommt selbst bei unterbliebener böser Tat aufgrund der menschlichen Gedankenwelt nicht zustande. Die „bessere Gerechtigkeit“ muß von außen kommen. Sie kommt als Geschenk des Einen, der selber gerecht ist und der, während er diese Predigt hält, seine Nachfolger um sich hat, Nachfolger, die zu jener Stunde und bis zum Tag seiner Auferstehung wenig bis nichts verstanden. Sie waren es, die seinen Kreuzestod nur zu gerne verhindert hätten, weil sie nicht verstanden hatten, daß das Blutopfer am Kreuz der zu zahlende Preis war, der Gottes Zorn über Sünder zu stillen vermochte. Erst im Nachhinein wurde klar, daß der Gerechte stellvertretend die Todesstrafe zugunsten der Ungerechten erduldet, erdulden mußte.

Der durch seine moralische Verderbtheit unfähige Mensch, kann auch durch höchste Anstrengung die biblische Moral keinesfalls erfüllen, damit er dadurch vor GOTT gerecht dastehen könnte. Erst ein durch Versöhnung mit GOTT innerlich erneuerter Mensch wird, von Gottes Geist beseelt, dazu angeleitet und befähigt, die Forderungen biblischer Moral erfüllen zu wollen und zu können. Nicht damit er gerecht werde, sondern weil er die durch JESU Kreuzestod erworbene Gerechtigkeit als Gnadengeschenk erhalten hat, wird er den Worten JESU Glauben schenken können und seine Forderungen erfüllen wollen. Somit ist die Nächstenliebe eine Frucht des Glaubens und nicht, wie man fälschlicherweise, unter Auslassung des biblischen

Zusammenhangs meinen könnte, die genügende Anstrengung nicht erneuerter Menschen, welche die von JESUS CHRISTUS geforderte Nächstenliebe hervorzubringen suchen.

Mehr noch, die Botschaft von der dem Glaubenden übereigneten Gerechtigkeit JESU CHRISTI hat das Kreuz von Golgatha zur Mitte. Die alttestamentlichen Schriften, all die Erzählungen, die gesetzlichen Forderungen, die rituellen Vorschriften, kombiniert mit moralischen Forderungen, haben auf das Kreuzesereignis hingewiesen. Die vier Evangelien des Neuen Testaments führen jedes auf seine Weise zum Höhepunkt, wo der Gerechte sein Leben willig zugunsten der Ungerechten einsetzt. Die gesamte Bedeutung der Bibel hängt am Kreuzesgeschehen, wo die Ungerechtigkeit und Verderbtheit der Menschen durch das Blutopfer des Gottessohnes gesühnt wurde, und wo fortan Seine Verdammnis dem reuigen Sünder zur Gerechtigkeit gerechnet wird. Das Wort vom Kreuz ist gemäß dem Apostel die anstößige Botschaft, eine Torheit denen, die verloren gehen, eine Gotteskraft denen, die gerettet werden (1. Korinther 1,18).

Berichtete die Bibel einzig davon, wie ein armer Wanderprediger ungerichterweise sich durch den römischen Statthalter habe umbringen lassen, welche Bedeutung sollte so eine Schrift zweitausend Jahre später als Moralbuch noch haben?

JESUS CHRISTUS kam nicht, um uns die goldene Regel als höchste universell gültige, moralische Forderung vorzuhalten. ER war gekommen, um für uns Menschen die Voraussetzungen zu schaffen, die es jedem, der glaubt, erlauben würde, in einem neuen Leben zu wandeln. Dies ist nur in der Kraft der Auferstehung zum neuen Leben möglich. „*Ohne mich könnt ihr nichts tun*“⁵⁵⁰, hatte JESUS seine Jünger wissen lassen. Der Apostel PAULUS hat in seinem Brief an die Römer erklärt, daß der Mensch durch glaubensmäßige Anteilnahme am Versöhnungswerk JESU dazu befähigt wird, „*in einem neuen Leben zu wandeln*“.⁵⁵¹

⁵⁵⁰ Johannesevangelium, Kap. 15, 5.

⁵⁵¹ Römerbrief, Kap. 6, 4. – In seinem Brief an die Römer erklärt der Apostel PAULUS das offene Geheimnis, wie fehlbare und schuldige Menschen durch den Glauben an JESUS CHRISTUS der Gerechtigkeit GOTTES teilhaftig werden können.

DAS DOPPELGEBOT DER LIEBE

Eine weitere, gerne als christliche Forderung mißverständene Moralformel ist das Doppelgebot der Liebe:

„Du sollst lieben Gott, deinen HERRN, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüte.“ Dies ist das vornehmste und größte Gebot. Das andere aber ist ihm gleich: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ (Matthäus 22, 37–39)

Diese Bibelstelle ist wie jede andere unbedingt in den Textzusammenhang zu stellen und kann und darf nicht als reine moralische Forderung ausgelegt werden: Vorausgehend hatte JESUS sich mit Schriftgelehrten, die nicht an eine Auferstehung des Leibes glaubten, gestritten und ihnen den Mund gestopft. *„Und da solches das Volk hörte, entsetzten sie sich über seine Lehre.“* (Matthäus 22, 33). Dies war nicht außerordentlich, lesen wir doch auch am Schluß der oben erwähnten Bergpredigt in Matthäus 7, 28–29: *„Und es begab sich, da JESUS diese Rede vollendet hatte, entsetzte sich das Volk über seine Lehre; denn er lehrte mit Vollmacht und nicht wie die Schriftgelehrten.“*

Aufgrund dieser und vieler weiterer Aussagen der Bibel ist zu schließen, daß die Botschaft JESU ungewohnt kraftvoll war, aber auch Lehre und Praxis der Schriftgelehrten inhaltlich so herauszufordern wußte, daß keiner IHM das Wasser reichen konnte.

Worin bestand diese außerordentliche Kraft? Die Kraft bestand in der Anwesenheit dessen, der von sich sagte (und von dem die Bibel bezeugt), ER sei Gottes Sohn, aber auch der Retter der Welt. Die Auseinandersetzung JESU mit den damaligen Religionsführern befand sich jetzt in der letzten Phase, kurz bevor seine Feinde daran gingen, das beschlossene Vorhaben, IHN umzubringen, unbeirrt anzugehen. Sie hätten dazu nur zu gerne einen triftigen Vorwand gehabt. Deshalb wurde ein weiteres Mal versucht, IHN mit kniffligen Fragen in Verlegenheit zu bringen. Wer dies unbedacht läßt, dürfte Gefahr laufen, die Worte JESU so zu verstehen, daß ER von sündhaften und moralisch verderbten Menschen erwarte, das erwähnte Gebot der Nächstenliebe aus eigener Kraft zu erfüllen. Aus nachfolgendem, größeren Textzusammenhang, ist zu schließen, daß die Botschaft seiner Worte in eine andere Richtung zielt:

Da aber die Pharisäer hörten, wie er den Sadduzäern das Maul gestopft hatte, versammelten sie sich. Und einer unter ihnen, ein Schriftgelehrter, versuchte ihn und sprach: Meister, welches ist das vornehmste Gebot im Gesetz? Jesus aber sprach zu ihm: „Du sollst lieben Gott, deinen HERRN, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüte.“ [5. Mose 6, 5] Dies ist das vornehmste und größte Gebot. Das andere aber ist ihm gleich: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ [3. Mose 19, 18] In diesen zwei Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.

Da nun die Pharisäer beieinander waren, fragte sie Jesus und sprach: Was denkt ihr von dem Christus? Wessen Sohn ist er? Sie sprachen: Davids. Er sprach zu ihnen: Wie kann ihn dann David im Geist einen Herrn nennen, wenn er sagt: „Der HERR hat gesagt zu meinem Herrn: Setze dich zu meiner Rechten, bis daß ich lege deine Feinde zum Schemel deiner Füße“ [Psalm 110, 1]? So nun David ihn einen Herrn nennt, wie ist er denn sein Sohn? Und niemand konnte ihm ein Wort antworten, und wagte auch niemand von dem Tage an hinfort, ihn zu fragen. (Matthäus 22, 34–46)

Aus dem Textzusammenhang, und verstärkt durch den Gesamtzusammenhang des biblischen Wortes, wird deutlich, daß JESUS in diesem Gespräch sich als souveräner Herr der angespannten Situation erweist. Die Frage nach dem größten Gebot war eine geschickt gestellte Falle, die zuschnappen und JESUS als Lästere oder Verächter des Gesetzes überführen sollte. An der anschließend durch JESUS an die umstehenden Pharisäer gerichtete Frage nach dem Sohn Davids waren die Schriftgelehrten überfordert. Sie erkannten, daß die Falle jetzt in ihrer Richtung zuschnappte. JESUS, der ein direkter Abkömmling aus Davids Geschlecht war, stellte die Frage, wie ein Sohn des Königs David gemäß Psalm 110 gleichzeitig Davids Herr sein könne. Die Unfähigkeit der Gelehrten war durch ein fehlgeleitetes Schriftverständnis, letztlich durch Unglauben der Betroffenen, verursacht. Die Pharisäer hatten während Monaten und Jahren das Offensichtliche bekämpft, daß in JESUS CHRISTUS der durch David angekündigte Messias, und der von ihnen sehnsüchtig erwartete König der Ehren, vor ihnen stand. JESU vollmächtige Predigt, seine wundervollen Taten und seine unübertreffliche Gewandtheit, sich seinen Todfeinden furchtlos zu stellen, all das konnte nur in einem glaubenden Herzen Zustimmung finden oder in einem in Selbstgerechtigkeit erstarrten Innern Ablehnung bewirken. Was immer JESU Feinde sich vornehmen und ausführen würden, sie würden nur das ausführen kön-

nen, was schließlich dem Ziel der Mission JESU wird dienen müssen: sein Leiden und Tod am Fluchkreuz, wo der Gerechte für die Ungerechten starb, die Überwindung des Todes durch die Auferstehung am dritten Tag, die Aussendung seiner bevollmächtigten Jünger in die Welt zur Verkündigung der Frohbotschaft, und seine Auffahrt in den Himmel, um an der Seite des Vaters seinen Platz auf dem Throne Davids einzunehmen.

Dieser JESUS erfüllte das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe hundertprozentig und wußte, daß außer IHM kein Mensch das je tun wird oder tun kann. Sein stellvertretender Tod, sein vergossenes Blut haben die Kraft, Sünder gerecht zu machen, Menschen aus der Gottesferne GOTT wieder nahe zu bringen. ER, JESUS, hat Sünde, Hölle und Tod seinen Erwählten zu gut überwunden.

So wenig, wie die Schriftgelehrten, ob Pharisäer oder Sadduzäer, auch nicht die geringste Möglichkeit hatten, den gottgesandten JESUS in Verlegenheit zu bringen, von IHM Rechenschaft zu fordern oder IHM auch nur eine Übertretung nachzuweisen, so kann auch kein anderer Mensch vor dem Gottessohn bestehen. Aber genauso, wie JESU quasi für die Umstehenden in Griffnähe war, GOTT in der Person JESU vor ihnen stand, so ist der auferstandene und im Himmel verherrlichte JESUS durch sein Wort jedem nahe, der es aufnimmt. Doch dieser Aufnahme widersetzten sich seine Angreifer. Sie ertrugen nicht nur schlecht, mit Antworten in Verlegenheit geraten zu sein. Sie ertrugen es nicht, daß der von David erwähnte „Herr“ vor ihnen stand und trotz ihrer bösen Absichten unbeirrt dem Sieg entgegen schritt.

Das Doppelgebot der Liebe ist zweifelsfrei Teil der biblischen Moral. Doch diese kann so wenig wie irgendein anderes Bibelwort vom Kontext gelöst verstanden werden. Genauso wenig können Menschen der Forderung des Gebots nachkommen.

JESUS CHRISTUS ist der anwesende Messias. Die Anerkennung seiner Person als Mittler zwischen Mensch und GOTT, auch zwischen Mensch und Mensch, ist die entscheidende Voraussetzung, die biblische Moral nicht als Forderungskatalog und Bürde einzuschätzen, sondern als das aus dem Glauben fließende Normalverhalten umzusetzen. ER ist der Christus, der Messias, der Heiland und Retter der Welt für jene, die verstehen, daß sie die „bibli-

sche Moral“ in eigener moralischer Verderbtheit und innerer Kraftlosigkeit nicht erfüllen werden. Wer sich deshalb der Gerechtigkeit zuwenden möchte, die aus dem Glauben an den stellvertretenden Opfertod JESU, seine Auferstehung und Einsetzung als himmlischer König und Herr quillt, der wird durch die Auferstehungskräfte zu neuem Leben befähigt. Durch Umkehr und Vergebung, durch innere Erneuerung, durch Gottes Wort und Geist wird der glaubende Mensch auf den JESUS-Weg geleitet, auf dem keine Eigengerechtigkeit mehr zählt, sondern einzig die Gerechtigkeit, die vor GOTT gilt. Es ist die am Fluchkreuz erworbene Gerechtigkeit. Genau diese Gerechtigkeit wiesen die Feinde JESU zurück: *„Und niemand konnte ihm ein Wort antworten, und wagte auch niemand von dem Tage an, ihn hinfort zu fragen.“*

Durch den an Pfingsten ausgegossenen Heiligen Geist ist JESUS CHRISTUS in dieser Welt anwesend, jedem nahe, der sich mit einsichtigem, reuigem oder gebrochenem Herzen IHM zuwendet, jedem, der sich danach sehnt, seiner Gottesferne zu entsagen. Wer sich den Feinden JESU von damals anschließt, sich stolz und hochnäsiger über das hinwegsetzt, was aus dem biblischen Bericht so deutlich hervorgeht, der wird leer ausgehen, wenn er sich lediglich nach Vorschriften biblischer Moral richten will.

Aber mit geschenkter Gerechtigkeit und Heiligem Geist ausgerüstet, kann ein Mensch gar nicht anders, als dem Wort der Bibel mit all seinen Forderungen fröhlich zustimmen, stets wissend: ich halte mich nicht an diese Moral, weil ich dadurch einen Verdienst erwerbe, sondern weil JESU Gerechtigkeit meine Unflätigkeiten zudeckt, mich neu eingekleidet und mit göttlichen Kräften befähigt hat, seinen Willen zu tun. Aus diesem Grunde will ich nichts anderes mehr, als mein durch GOTT erneuertes Leben an seinem Gebot ausrichten. Nicht damit ich etwas erlange, tue ich's, sondern weil ich es unverdienterweise (durch Glauben an seine Gottes-Sohnschaft) bereits erlangt habe, kann ich's.

Die biblische Moral und Ethik, die aus innerer Zustimmung und durch göttlich geschenkte Kraft vollbrachte Tat, ist die Frucht des Glaubens und niemals das Resultat einer persönlicher Anstrengung zwecks Anerkennung durch andere bzw. durch den allmächtigen GOTT. Die biblische Ethik kann nur in der Gegenwart dessen praktiziert werden, der uns Menschen in JESUS

CHRISTUS nahe gekommen ist. Die Erschaffung des Menschen als höchstes aller Geschöpfe, deren Aufgabe, als Sachwalter zu wirken, das Versöhnungswerk Christi und die künftige Vollendung dieser Welt sind Teil biblischer Dogmatik (Lehre). Auf dieser baut die biblische Ethik auf. Erst auf diesem Fundament, macht Ver-Antwort-ung des Menschen (gegenüber GOTT) Sinn, und einzig auf diesem Boden kann christliche Nächstenliebe wachsen, läßt sich vom Wort der Bibel abzuleitende Moral praktizieren.

Aus diesem Grund unterscheidet sich die biblisch-christliche Morallehre grundlegend von jeder andern Moral und weist jene Vorzüge auf, die auf deren göttlichen Ursprung zeigen.

E) Anfragen und bundesrätliche Stellungnahmen

Am 6. Februar 2019 schrieb Rudolf Schmidheiny per eMail:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Gestern hat mich ein Antwortbrief auf meine Anfrage an alt BR B[...] erreicht. Er empfahl mir, mich mit meinem Anliegen direkt an Sie zu wenden.

Meine Anfrage betrifft die durch Schulbesuchszwang faktisch ausser Kraft gesetzten Artikel 5 und 6 der Bundesverfassung (BV). Ich hatte mir erlaubt, Hr. B[...], da er Jurist ist, um Rat anzufragen, inwiefern der Schulbesuchszwang durch die Anerkennung der natürlichen Elternpflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, eben im Sinne von Subsidiarität, die tiefstmögliche Hierarchiestufe berücksichtigend (BV Art. 5a), durch Eigenständigkeit möglichst niemandem zur Last fallend (BV Art. 6) für alle Schweizerbürger, die ihre Kinder selber erziehen und bilden wollen, einheitlich, wenn nicht abgeschafft, so doch gemildert werden könnte. Von der Geburt eines Kindes bis zu dem, was Kindergartenalter oder Schulalter genannt wird, werden BV Artikel 5a & 6 m. W. korrekt angewendet. Nur ist das willkürlich festgelegte Alterskriterium einmal erreicht, verkehrt sich die für Bildung und Erziehung unabdingliche Freiheit der Eltern in den Zwang, für ihre Kinder staatliche oder für Normalverdiener unerschwingliche private Schulangebote zu nutzen.

Mir sind auch die weiteren BV-Artikel bekannt, die die Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele einzeln aufführen. Die nachträgliche (unvollständige) Aufzählung will lediglich verdeutlichen, wie problematisch der in BV Art. 19 (und Art. 62) sich erweisen können, wenn die staatliche Gewährleistung von Grundschulunterricht als mit Staatsgewalt erzwungene Schulbesuchspflicht durchgesetzt wird. Es werden verletzt:

- Recht auf geistige Unversehrtheit (Zwang wirkt drückend auf den Geist, elf und mehr Jahre Dauerzwang können auf Eltern und Kinder erdrückend wirken und tun es in manchem Fall auch)
- Bewegungsfreiheit (passt nicht zu Zwang)
- Glaubens- und Gewissensfreiheit (die Schulgemeinschaft/Klassengemeinschaft ist eine erzwungene Glaubensgemeinschaft derer, die, weil sie nichts anderes kennen oder sich vorstellen können, sich der Religion der Staatsgläubigen anschliessen; entsprechend wird durch Schulzwang BV Art. 15.4 während 11 und mehr Jahren täglich unterlaufen.)
- Meinungs- und Informationsfreiheit sind, sofern diese beansprucht würde für Eltern/Kinder durch den aufgezwungenen Lehrstoff, durch nicht wählbare Weltanschauung der Lehrper-

son und durch ebenfalls nicht wählbare Einflüsse durch den "Klassen-/Schulhausgeist" oder durch besonders sich profilierende Mitschüler in keiner Weise gegeben.

Und schliesslich eine Erklärung, warum mich all diese aufgeworfenen Fragen beschäftigen und nach einer Antwort suchen lassen. Freunde bedrängen mich, ein Buch zum Thema Elternwiederermächtigung, resp. Rückkehr zu mehr Eigenständigkeit der Familie zu schreiben. Um keine falschen Hoffnungen zu wecken, aber auch um die verwaltungstechnischen Möglichkeiten von Veränderungen auszuloten, wende ich mich mit dieser Anfrage an Sie.

Meine Frau und ich sind nach fast vierzigjähriger, glücklicher Ehe in der Schweiz vor bald sechs Jahren in den Südwesten Englands, in die Nähe unserer Tochter gezogen. Unsere Tochter ist hier verheiratet, pflegt zusammen mit ihrem englischen Ehemann fünf Kinder, wirtschaftet als Geschäftsfrau eines Bauunternehmers, mit dem zusammen sie auch noch einen Bauernkleinbetrieb aufrecht erhält. Für uns alternde Eltern, meine Frau Jane ist gebürtige Engländerin, gibt es allemal etwas zu tun. Unsere hiesigen Enkelkinder werden keine Schule besuchen. Es wäre unverantwortlich, ihr Lernpotenzial durch Schulzwang zu kompromittieren, nachdem wir als Eltern unsere vier Kinder so erfolgreich erzogen und zu Hause gebildet haben.

Freundliche Grüsse

Rudolf Schmidheiny



Am 19. März 2019 schrieb Rudolf Schmidheiny per eMail:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Am 4. Februar hat mich ein Antwortbrief auf meine Anfrage an a. Br. [...] erreicht. Er empfahl mir, mich mit meinem Anliegen direkt an Sie zu wenden. (Mein umgehendes Schreiben an Sie scheint sich verloren zu haben.)

Meine Anfrage betrifft die durch Schulbesuchszwang faktisch ausser Kraft gesetzten Artikel 5 und 6 der Bundesverfassung (BV). Ich hatte mir erlaubt, Hr. B[...] da er Jurist und erfahrener Politiker ist, um Rat anzufragen, inwiefern der Schulbesuchszwang durch die Anerkennung der natürlichen Elternpflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, eben im Sinne von Subsidiarität, die tiefstmögliche Hierarchiestufe berücksichtigend (BV Art. 5a), durch Eigenständigkeit möglichst niemandem zur Last fallend (BV Art. 6) für alle Schweizerbürger, die ihre Kinder selber erziehen und bilden wollen, einheitlich, wenn behördliche Eingriffe nicht abgeschafft, so

doch einheitlich familienfreundliche Regelungen geschaffen werden könnten. Von der Geburt eines Kindes bis zu dem, was Kindergartenalter oder Schulalter genannt wird, werden BV Artikel 5a & 6 m.W. korrekt angewendet, d. h. die Familie wird (noch) nicht bevormundet. Nur ist das willkürlich festgelegte Alterskriterium einmal erreicht, verkehrt sich die für Bildung und Erziehung unabdingliche Freiheit der Eltern in den Zwang, für ihre Kinder staatliche oder für Normalverdiener unerschwingliche private Schulangebote zu nutzen.

Mir sind auch die weiteren BV-Artikel bekannt, die die Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele einzeln aufzählen. Die nachträgliche (unvollständige) Aufzählung will lediglich verdeutlichen, wie problematisch der in BV Art. 19 (und Art. 62) sich erweisen können, wenn die staatliche Gewährleistung von Grundschulunterricht als mit Staatsgewalt erzwungene Schulbesuchspflicht durchgesetzt wird. Es werden verletzt:

Recht auf geistige Unversehrtheit (Zwang wirkt drückend auf den Geist, elf und mehr Jahre Dauerzwang können auf Eltern und Kinder erdrückend wirken und tun es in manchem Fall auch)

Bewegungsfreiheit (passt nicht zu Zwang)

Glaubens- und Gewissensfreiheit (die Schulgemeinschaft/Klassengemeinschaft ist eine erzwungene Glaubensgemeinschaft derer, die, weil sie nichts anderes kennen oder sich vorstellen können, sich der Religion der Staatsgläubigen anschliessen; entsprechend wird durch Schulzwang BV Art. 15.4 während 11 und mehr Jahren täglich unterlaufen.)

Meinungs- und Informationsfreiheit sind, sofern diese beansprucht würde von/für Eltern/Kinder durch den aufgezwungenen Lehrstoff, durch nicht wählbare Weltanschauung der Lehrperson und durch ebenfalls nicht wählbare Einflüsse durch den "Klassen-/Schulhausgeist" oder durch besonders sich profilierende Mitschüler in keiner Weise gegeben.

Und schliesslich eine Erklärung, warum mich all diese aufgeworfenen Fragen beschäftigen und nach einer Antwort suchen. Freunde bedrängen mich, ein Buch zum Thema Elternwiederermächtigung, resp. Rückkehr zu mehr Eigenständigkeit der Familie zu schreiben. Um keine falschen Hoffnungen zu wecken, aber auch um die verwaltungstechnischen Möglichkeiten von Veränderungen auszuloten, wende ich mich mit dieser Anfrage an Sie.

Da Sie mein erstes Schreiben vom 6. Febr. 2019 an info@sbfi.admin.ch vermutlich nicht erreicht hat, habe ich heute telefonisch bei Frau Huber in Ihrem Departement nachgefragt. Sie gab mir Ihre direkte e-Mail-Adresse. – Mein Anliegen erweist sich unverhofft aktueller als angenommen. Nationalrat Adrian Wüthrich will sich des Anliegens annehmen, allerdings, gemäss unten verlinkter Information, mit einer ziemlich entgegengesetzten Stossrichtung.

<https://www.bluewin.ch/de/news/schweiz/schulbank-ade-explodierender-trend-zum-hausunterricht-zwingt-politik-zum-handeln-227336.html>

Darf ich hoffen, bald von Ihnen zu hören?

Kurz zu meiner Person (und Auslandadresse):

Ich bin Vater von vier erfolgreich zu Hause gebildeten Kindern. Ich bin Mitgründer und Gründerpräsident des Vereins "Bildung zu Hause Schweiz". Als Eltern sind wir eine normale Arbeiterfamilie, ohne pädagogische oder akademische Ausbildung. Meine Frau und ich sind nach fast vierzigjähriger, glücklicher Ehe in der Schweiz vor bald sechs Jahren in den Südwesten Englands, zu unserer Tochter gezogen. Unsere Tochter ist hier verheiratet, pflegt zusammen mit ihrem englischen Ehemann fünf Kinder, wirtschaftet als Geschäftsfrau eines Bauunternehmers, mit dem zusammen sie auch noch einen Bauernkleinbetrieb aufrecht erhält. Für uns alternde Eltern, meine Frau Jane ist gebürtige Engländerin, gibt es allemal etwas zu tun. Unsere hiesigen Enkelkinder werden keine Schule besuchen. Es wäre unverantwortlich, ihr Lernpotenzial durch Schulzwang zu kompromittieren, nachdem wir als Eltern unsere vier Kinder so erfolgreich erzogen und zu Hause gebildet haben.

Freundliche Grüsse aus dem brexitanischen Chaos

Rudolf Schmidheiny



PS: für eine kurze Eingangsbestätigung wäre ich sehr dankbar.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

CH-3003 Bern, GS-WBF_GP

A-Post

Herr

Rudolf Schmidheiny



Bern, 29. März 2019

Schulobligatorium

Sehr geehrter Herr Schmidheiny

Für Ihre E-Mail vom 19. März 2019 danke ich Ihnen. In Ihrem Schreiben werfen Sie Grundsatzfragen zum Schulobligatorium auf, die im Spannungsfeld zwischen individuellen Freiheiten, elterlichem Erziehungsrecht, kantonalem Bildungsauftrag und nicht zuletzt dem Kindeswohl stehen. Aufgrund der Komplexität dieses Zusammenwirkens kann ich Ihre Fragen in diesem Rahmen nicht abschliessend beantworten; ich beschränke mich nachfolgend auf die zentralen Bestimmungen des öffentlichen Bildungsauftrags in der Schweiz.

Die Regelung des Grundschulunterrichts stützt sich auf Artikel 19 und 62 der Bundesverfassung. Ersterer besagt, dass der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu gewährleisten ist. Artikel 62 überträgt den Kantonen die Verantwortung, für einen ausreichenden und allen Kindern offenstehenden Grundschulunterricht zu sorgen. Derselbe Artikel hält namentlich fest, dass der Grundschulunterricht obligatorisch ist, staatlicher Leitung oder Aufsicht untersteht und an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist.

Die Kantone verfügen bei der Ausgestaltung des Grundschulunterrichts im Rahmen der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs «ausreichender Grundschulunterricht» über einen weiten Spielraum. Ihnen obliegt es, Ziele, Methoden, Struktur und Inhalte des Unterrichts festzulegen und auf die wechselnden wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse abzustimmen. Dabei haben sie sich auch an den programmatischen Vorgaben in den einschlägigen Normen des Völkerrechts und der Bundesverfassung zu orientieren. Demnach sollen alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Situation im Elternhaus ihrem Alter entsprechendes Wissen vermittelt bekommen. Der obligatorische Unterricht erfüllt insbesondere die völkerrechtliche Bestimmung der UNO-Kinderrechtskonvention (Artikel 28), wonach jedes Kind ein Recht auf Bildung hat.

Bundeshaus Ost, 3003 Bern
www.wbf.admin.ch



Grundsätzlich tragen aber die Eltern die Hauptverantwortung für die Pflege und Erziehung des Kindes. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) hält sie in Übereinstimmung mit dem Verfassungsauftrag an, dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit als möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Die Eltern sollen dabei in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten (Artikel 302 ZGB). Die Erziehungsberechtigten sind also für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten zuständig. Die Kantone regeln entsprechende Grundsätze (wie z.B. Dispensationen) im kantonalen Recht. In der Mehrheit der Kantone besteht keine Schulbesuchspflicht, sondern eine Bildungs- oder Unterrichtspflicht, die statt durch Schulbesuch etwa auch durch Homeschooling (Hausunterricht) erfüllt werden kann. Ausserdem bestehen sowohl an staatlichen Schulen wie auch an Privatschulen verschiedene Unterrichtsformen.

Ich bin der Überzeugung, dass das Schweizer Bildungssystem flexibel ist und neuen Entwicklungen und gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die heutigen Regelungen im Bildungsbereich stützen sich auf die Bundesverfassung sowie die weiteren Rechtsnormen, sind demokratisch legitimiert und mittels bewährter Prozesse, unter Einbezug aller relevanter Interessengruppen, entstanden. Dem Kindeswohl und der qualitativ hochstehenden Bildung unserer Kinder wird höchste Priorität beigemessen.

Ich danke Ihnen, dass Sie Ihre Überlegungen mit mir geteilt haben, und weiss Ihr Engagement und Ihre Sorge um die Bildung unserer Kinder zu schätzen.

Freundliche Grüsse

Guy Parmelin
Bundesrat

Am 20.04.2022 um 11:13 schrieb Rudolf Schmidheiny:

Guten Tag

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Ihrem Brief vom 29. März 2019, den ich hier gerne nochmals verdanke, hatten Sie mir vor mehr als drei Jahren eine Anfrage betreffend "Schulobligatorium" beantwortet. Meine Hauptfrage betraf damals BV Art. 5a (Subsidiarität) und Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung [ich fasse das gerne mit dem Begriff Selbstanhandnahme zusammen]), inwiefern diese Artikel es nicht rechtfertigten, die allgemeine Schulpflicht Schweiz-weit zugunsten eines allgemein möglichen Zugangs zu elterngeliteter Bildung und Erziehung anzupassen. Die BV Art. 19 und Art. 62 erwähnte ich in meiner Anfrage nur, um anzuzeigen, dass mir diese als Teil der BV sehr wohl bekannt sind.

Ihre Antwort von damals, die ich mir sorgfältig aufbewahre, enthielt allerlei Äusserungen zu den letztgenannten Schul-Artikeln, zu internationalem Völkerrecht, UNO-Kinderrechtskonvention und Hinweise auf kantonales Recht usw. Dies war insofern erstaunlich, als Sie die m.E. übergeordneten allgemeinen Bestimmungen und meine Anfrage zu Subsidiarität und Selbstanhandnahme in Ihrer Antwort mit keiner Silbe erwähnten.

Der Grund, weshalb ich mich erneut bei Ihnen melde, ist folgender: Als Auslandschweizer erhalte ich die "SWISS REVIEW – The magazine for the Swiss Abroad". In der neuesten Ausgabe, April 2022 lese ich unter "Notes from the Federal Palace – The FDFA is there for you – but not all the time!" auf S. 29: "**The principle of individual responsibility.** Be aware: the Swiss Abroad Act (SAA) is based on the **key principle of individual responsibility**, which is also enshrined in the **Federal Constitution of the Swiss Confederation**. Therefore, responsibility for planning and spending a period abroad or pursuing an activity abroad lies with the individual concerned. This does not mean the federal government will abandon any of its citizens who get into difficulty abroad. However, **its support is subsidiary and therefore will only apply if an individual has previously exhausted all means of helping themselves** [my emphasis here]. **Welfare assistance and consular protection.** [...] welfare assistance and consular protection are only **provided on a subsidiary basis** [my emphasis here], i.e. the federal government will only help parties who are unable to support themselves independently or with help from private or public sources ... "

Im eben zitierten Artikel handelt es sich "nur" um Fragen der Zuständigkeit des EDA für in Schwierigkeiten geratene Schweizer im Ausland, während es bei meiner Anfrage um die innere Angelegenheit staatlicher Zwangsbeschulung ging. Ausdrücklich lässt das EDA verlauten, dass staatlicher Beistand erst Anwendung finde, wenn alle möglichen persönlichen und privaten Mittel der Selbstanhandnahme ausgeschöpft seien. Das Prinzip der Subsidiarität und der Ei-

genverantwortung wird überaus klar und stark betont. – Dies tönt so anders als das, was ich Ihrer Antwort vom 29. März 2019 entnehme. Sie liessen nicht die leiseste Vermutung aufkommen, dass an der staatlichen Schulgesetzgebung in der Schweiz auch nur der geringste Änderungsbedarf bestehen könnte. Meines Wissens hat die BV betr. Art. 5a & 6 in den vergangenen drei Jahren keine Änderung erfahren. Arbeitet und argumentiert man in den verschiedenen Departementen des "Federal Palace" so unterschiedlich, dass sich Ihre mich befremdende Antwort von damals **aus unterschiedlichen, departements- oder gar sprachabhängigen Interpretationen der allgemeinen Bestimmungen der Bundesverfassung** ergeben würde? Oder gelten die allgemeinen Bestimmungen der BV etwa nur für Schweizer, die sich ins Ausland begeben? Eine hilfreiche Antwort auf diese Fragen wäre mir ausserordentlich nützlich.

Ironischerweise wurde in der Schweiz, wie in vielen andern Ländern, während der Plandemie um COVID-19 der staatliche Schulzwang per Blitzentscheid zurück in elterliche Zuständigkeit geleitet, selbstverständlich nur, um solche Entscheide unter viel Palaver und Getue dann ebenso blitzartig wieder aufzuheben. Immerhin ist uns vor Augen geführt worden, dass sich sogar die obersten Bundes- und Kantonalbehörden in Zeiten der Panik daran zu erinnern vermögen, wer denn wirklich für Bildung und Erziehung, für Betreuung und Besorgung der Kinder zuständig sei: die Eltern, nicht der Staat! Tragisch finde ich, dass Eltern bis zur Erschöpfung all ihrer Kräfte und Mittel darum streiten müssen, selber zuständig sein zu dürfen – gegen Windmühlen der Bürokratie oft erfolglos ankämpfend (siehe z. B. Bundesgericht 2C_1005/2018 – Urteil vom 22. August 2019) – anstatt sich in grösster Selbstverständlichkeit nach BV Art. 5a & Art. 6 ihrer natürlichen Aufgabe zu widmen, nämlich der **"zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht"** (Deutsches Grundgesetz Art. 6.2) und dem **"Recht der Eltern, die Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten, das grundsätzlich unübertragbar, unverzichtbar und unverderblich und daher höchst persönlicher Natur ist"** [Tschümperlin U. (1989): Die elterliche Gewalt in Bezug auf die Person des Kindes (Art. 301–303 ZGB). Freiburg Universitätsverlag. S. 34 u. S. 50].

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Ich hoffe sehr, dass Sie meine Nachfrage so zügig und umgehend beantworten werden, wie die Anfrage vor drei Jahren. Ich werde das sehr zu schätzen wissen. Da ich stellvertretend für die jüngere Generation bei Ihnen interveniere, erlaube ich mir, diese elektronische Anfrage mit allfällig interessierten Personen zu teilen. Es würde mich freuen, wenn sich aus Ihrer Antwort neue Aspekte ergeben würden, die ich für mein in der Schlussphase liegendes Buchmanuskript **"Kinder gehören den Eltern, nicht dem Staat! – Natürliche Elternschaft vs. staatlicher Schulzwang"** berücksichtigen könnte.

Mit bestem Dank für Ihr Interesse an meinen Überlegungen grüsst Sie freundlich
Rudolf Schmidheiny

Am 05.05.2022 um 09:16 schrieb Hervé Bribosia:

Sehr geehrter Herr Schmidheiny

Herr Bundesrat Guy Parmelin hat Ihre untenstehende Nachricht zur Schulpflicht erhalten und uns gebeten, Ihnen wie folgt zu antworten.

Wir sind erfreut darüber, dass Sie als Auslandschweizer ein aufmerksamer Leser der «SWISS REVIEW» sind. Es stimmt, dass der Artikel, den Sie erwähnen, implizit auf Artikel 5a und 6 der Bundesverfassung betreffend das Subsidiaritätsprinzip bzw. die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung verweist, die auch im Bereich des konsularischen Schutzes ihre Entsprechung finden und konkret zur Anwendung kommen. Diese Prinzipien werden je nach Bereich und unter Einbezug der damit verbundenen verschiedenen Interessen unterschiedlich ausgelegt. In Bezug auf die Schulbildung der Kinder sehen Artikel 19 und 62 der Bundesverfassung einen obligatorischen und unentgeltlichen Grundschulunterricht vor; sie widerspiegeln eine Auffassung, bei der das Wohlbefinden der Kinder, ihre Sozialisierung und eine hochwertige Bildung im Zentrum stehen. Das daraus entstandene Schulsystem stützt sich auf eine starke demokratische Legitimität und entspricht den internationalen Standards.

In seiner Antwort vom 29. März 2019 auf Ihr erstes Schreiben äusserte Herr Parmelin jedoch bereits die Überzeugung, dass das Schweizer Bildungssystem, sprich auch die obligatorische Schule vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe I, relativ flexibel ist. Denn es erlaubt es, den Präferenzen der Eltern ein Stück weit entgegenzukommen. So werden sowohl an den öffentlichen als auch an privaten Schulen verschiedene Unterrichtsformen angeboten. Im Übrigen haben viele Kantone, die ja für den Grundschulunterricht für alle Kinder zuständig sind, für jene, die dies wünschen, ein Homeschooling-System bereitgestellt, das allerdings an einen geregelten Rahmen gebunden ist, insbesondere was die Lernziele und den Lehrplan angeht. Gemäss einer Erhebung zum Schuljahr 2019–2020 werden aktuell rund 2290 Schülerinnen und Schüler zu Hause unterrichtet.

Sie erwähnen in Ihrem Schreiben die Covid-19-Pandemie, wegen der sich die Behörden gezwungen sahen, den Präsenzunterricht während einiger Wochen auszusetzen. Es stimmt, dass die Eltern einspringen und sich um ihre kleinen Kinder kümmern sowie bei der Einführung der Fernunterrichtsmethoden mithelfen mussten. Dafür gebührt ihnen grosser Dank. Allerdings haben Sie wahrscheinlich auch mitbekommen, dass die meisten Eltern und Kinder glücklich waren, als die Schule relativ bald wieder ihren normalen Betrieb aufnehmen konnte. Ausserdem sollte ein solcher Fernunterricht weder mit einer Schulbildung, die ohne jegliche Begleitung ausschliesslich den Eltern überlassen wird, noch mit Homeschooling verwechselt werden, bei dem es sich um Hausunterricht und nicht um Fernunterricht handelt.

Wir danken Ihnen für den Austausch und wünschen Ihnen alles Gute für den Abschluss Ihres Buchprojekts.

Mit freundlichen Grüssen

Hervé Bribosia

Hervé Bribosia

Conseiller scientifique

Unité Coopération et recherche en matière de formation BKF

Division Coopération en matière de formation BIZ

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

Bureau 03.224, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Berne

Tél. +41 58 48 49 128

herve.bribosia@sbfi.admin.ch

www.sbfi.admin.ch

Am 06.05.2022 um 14:16 schrieb Rudolf Schmidheiny:

Sehr geehrter Herr Bribosia

Ich bedanke mich für Ihre Bekanntes bestätigende Antwort. Verstehe ich sie richtig, finden die allgemeinen Artikel der Bundesverfassung (Art. 5a und 6) dann Anwendung, wenn das gelegen kommt, nicht aber dann, wenn durch bereits bestehende Gesetze und Praxis Eltern in illegitimer Weise daran gehindert werden, ihre ureigensten Aufgaben als Erzieher eigener Kinder wahrzunehmen. Ihr Staatsverständnis läuft darauf hin, dass die wichtigsten Aufgaben in einer Nation nur von Eliten und mit Fähigkeitszeugnissen und Patenten ausgestatteten Helfershelfer, nicht aber vom Fussvolk ausgeführt werden können. Ist es Ironie, Zynismus oder vielleicht Unwissenheit, wenn Hr. Parmelin erneut ausrichten lässt "dass das Schweizer Bildungssystem, sprich auch die obligatorische Schule vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe I, relativ flexibel ist"? Offensichtlich weiss man im "Federal Palace" und der angegliederten Administration wenig oder ungenau, wie es um die Sache elterngelitete Bildung zu Hause in der Schweiz steht. Ich habe in meiner Anschrift vom 20. April aus eben diesem Grund auf ein Bundesgerichtsurteil verwiesen – es ist selbstverständlich nicht das einzige in dieser Sache – und ich weiss aus vielen Kantonen, dass elterngelitete Bildung und Erziehung behördlich strikte abgelehnt wird, selbst wenn die kantonale Gesetzgebung eine solche Möglichkeit vorsieht (Ich schäme mich diesbezüglich für meinen Heimatkanton St. Gallen) oder selbst dann, wenn zähneknirschend eine Bewilligung erteilt worden ist. Im bevölkerungsreichsten Kanton Zürich wird

von Eltern ein Lehrerpapier verlangt, wenn sie Kinder selber ins Leben leiten wollen. Auch andernorts werden unerfüllbare und meistens widersinnige Voraussetzungen an Bewilligungen geknüpft usw. Tatsächlich ist das System so "flexibel", dass es in jedem Kanton anders gehandhabt wird. Einheitlich gibt es keinen einzigen Kanton in dem Eltern frei, Ihre Pflichten und Rechte gemäss den allgemeinen Bestimmungen der BV auszuüben oder etwa im Sinne der Präambel: "im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen, [zu wissen], dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht." Von in Schwierigkeiten stehenden Schweizerinnen im Ausland wird richtigerweise erwartet, dass sie ihre Freiheit und sämtliche Fähigkeiten und Eigenmittel einsetzen, bevor der Vaterstaat subsidiär helfend beisteht. Im Bildungsbereich werden Familien ihrer ureigensten Pflichten beraubt, ihrer Mittel (durch Steuern) enteignet, um die eigenen Kinder ungefragt staatlicher Zwangsbeglückung zu unterwerfen.

Es verwundert mich, dass Sie den Begriff "Homeschooling-System" erwähnen. Einerseits erlaube ich mir nicht, die deutsche Sprache zu anglifizieren, bzw. zu amerikanisieren (homeschooling ist amerikanisch, [elective] home education wäre eher englisch). Auch hatte Bildung zu Hause in der Schweiz urschweizerische Wurzeln und ursprünglich gar nichts mit der Anglo-Welt zu tun. Zum ändern haben Sie, Hr. Bribosia, oder Hr. Parmelin falsch verstanden, dass eine Selbstanhandnahme von Bildung und Erziehung durch die Eltern mit einem Homeschooling-System in Verbindung zu bringen wäre. Elternschaft entsteht auf natürliche Weise und lässt sich in keinem System abbilden oder erfassen. Einzig Systementwickler und -sklaven könnten Ihnen in dieser Sache zustimmen.

Schliesslich erwähnen Sie auch noch, wie Eltern während einer Zeit behördlicher Panik und Kopflosigkeit verdankenswerter Weise "eingesprungen" seien, um sich um ihre eigenen Kinder zu kümmern, als wäre Kinderbetreuung wie in der ehemaligen DDR grundsätzlich eine Staatsaufgabe. (Ist das Ironie oder Zynismus?) Auch schreiben Sie, dass "Eltern und Kinder glücklich waren, als die Schule relativ bald wieder ihren normalen Betrieb aufnehmen konnte." Über Eltern- und Kinderglück dank Zwangsbeschulung wollen wir nicht streiten. Doch hatten Eltern denn wirklich eine Alternative als der staatlichen Aufforderung zu folgen und ihre Kinder wieder in die Schule loszuschicken? Mir bleibt in Erinnerung, dass darüber gestritten worden ist, wer, wo, wann, wie lange mit Gesichtswindeln dem Unterricht folgen sollte, wer nicht in die Schule zurück durfte oder wieder zu Hause bleiben musste, welchen Eltern das Recht abgesprochen worden war, ihre Kinder zurück zu behalten, inwiefern Kinder durch Masken verängstigt, am Lernen behindert und unnötigerweise physisch-psychischen Risiken ausgesetzt worden waren und Schaden genommen haben usw. Ich erspare Ihnen Anekdoten und Geschichten aus dem Kapitel staatlicher Schulzwangsbeglückung der vergangenen dreissig Jahre in der Schweiz. (An

einiges werde ich in meinem Buch erinnern. Sollte Sie das interessieren, melden Sie mir das bitte. Ich werde Ihnen gerne unentgeltlich ein Exemplar zukommen lassen.)

Ihre Antwort lässt ahnen, dass Sie sich kein weiteres mal mit meinem Anliegen befassen werden. Herr Parmelin hatte mich vor drei Jahren auf meine Nachfrage zu seiner ersten Antwort wissen lassen, dass er seinen ursprünglichen Ausführungen nichts weiteres beizufügen habe. Ihre Antwort widerspiegelt das. Umso mehr weiss ich es zu schätzen, dass Sie sich trotzdem bemüht haben, den bundesrätlichen Standpunkt ein weiteres mal darzulegen.

Erlauben Sie mir bitte, unter gegebenen Umständen zwei, drei Blüten aus Ihrer Antwort heraus zu greifen:

- unentgeltlicher Grundschulunterricht – ich denke schon, dass Sozialbezüger (Asylanten/ Flüchtlinge usw.) unentgeltlich Schulunterricht erhalten. Der Normalbürger, der in aller Regel Steuern entrichtet, trägt die finanzielle Last eines Bildungssystems, das nach meinen alten Schätzungen rund 30% des Steueraufkommens verzehrt. Ich bekämpfe BV Art. 62 nicht; die Formulierung macht lediglich zusammen mit bereits erwähnten und vielen andern Artikeln jedem Leser deutlich, wie fadenscheinig der Begriff unentgeltlicher Grundschulunterricht ist. Mir tut jeder Beamte leid, der diese Formulierungen für seinen Vorgesetzten zu verteidigen sucht und dadurch dazu beiträgt, selbst die allgemeinen Bestimmungen der BV weiter zu verniedlichen.
- Schulsystem stützt sich auf eine starke demokratische Legitimität und entspricht den internationalen Standards – diese Aussage will beeindrucken. Meine langjährige Erfahrung als engagierter Vater und Schweizerbürger haben mich dazu geleitet, auf solche Ausdrücke nicht mehr hereinzufallen. Falls Sie sich mit Systemtheorie befasst haben, könnten Sie wissen, dass Systeme in sich geschlossen sind, woraus sich ergibt, dass die Schule eine Parallelgesellschaft ist, zu der Erwachsene nur in Ausnahmefällen Zutritt haben, von der Eltern ausgeschlossen sind. Und das nennt sich dann Bildung und Erziehung nach internationalem Standard. (Die Allgemeine Menschenrechtsdeklaration AEMR ist mir so bekannt wie die Kinderrechtskonvention und anhängende Protokolle darin Eltern wenig bis kaum, der autoritär-diktatorische Staat um so mehr Erwähnung findet – Subsidiarität oder Selbstanhandnahme sind weder wörtlich noch inhaltlich in jenen internationalen Abkommen erwähnt: Standard = staatliche Gedankenkontrollsysteme.)
- Legitimität kann weder stark noch "stark demokratisch" sein. Eine Sache ist entweder legitim oder sie ist es nicht. Ich stimme Ryszard Legutko zu, der in seinem Buch "Der Dämon in der Demokratie – Totalitäre Strömungen in liberalen Gesellschaften" (2016, Karoline Wien) schreibt, dass es dumm wäre, Anspruchsrechte, die sich z. B. aus der unveräusserlichen Menschenwürde der AEMR, wie sich Recht auf Schulbildung etwa ableitet, als "unveräusserlich" zu bezeichnen,

da Unveräusserliches gar nicht gesetzlich geregelt zu werden braucht. "Es wäre dumm, solche Ansprüche als 'unveräußerlich' zu bezeichnen, da Unveräußerlichkeit per definitionem nicht gesetzlich bestimmt werden kann". Dies heisst, dass ein aus der AEMR Menschenwürde oder aus irgend einem Gesetz eines Unterzeichnerstaates abgeleitetes Recht auf unentgeltliche Bildung keiner stark demokratischer Legitimierung bedarf. Genauso wenig bedürfen Eltern als Erzieher einer staatlichen Legitimierung, weil sie es sind, deren Pflichten und Rechte, unabhängig von AEMR, Bundesrat, BV oder Kantonalgesetz, aus der Natur des Eltern-Kind-Verhältnisses als unveräusserlich hervorgehen. Einzig ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Familie, ein Abwehrrecht gegen alle Behinderung von Eltern ihren Erziehungspflichten nachzukommen, könnte mit Blick auf all die heute bestehenden Regulierungen Sinn machen. – Die Einführung solchen Rechts, bzw. die Aufhebung/Relativierung vermeintlich legitimer Gesetze, ist mein einziges Anliegen, dem Sie, Hr. Bribosia, Hr. Parmelin und die sämtlichen Nutzniesser eines staatlichen Schulsystems auszuweichen sich bemühen – verständlicherweise, aber wenig hilfreich für wirkliche Eltern. Im Blick auf Bildung und Erziehung gilt, dass einzig die Eltern, (zu) denen Kinder wirklich gehören, legitimiert sind, ihrem Nachwuchs gegenüber eine Autoritätsstellung einzunehmen. Die Eltern sind die Urheber und "Autoren" der Kinder, woraus Elternautorität erwächst. Autorität kann der Staat legitimerweise nur so weit ausüben, als ihm etwas gehört, ihm unter- oder zusteht. Der Staat kann keine Kinder zeugen, also steht es ihm nicht zu, Kinder zum Schulbesuch zu verpflichten, einer staatlichen Autorität zwecks Gedankenkontrolle und Herzensleitung zu unterstellen. Damit ist nicht in Frage gestellt, ob der Staat nach BV Art. 19 ein Schulungsangebot bereithalten kann, das Eltern für ihre Kinder beanspruchen können; auch nicht, ob Kantone gemäss Art. 62 mit dem Betrieb von Schulen beauftragt werden können. Der Knackpunkt ist einzig der Zwang, das Obligatorium, bzw. die mittels "einzuhaltendem Lehrplan" staatlich verfügte Wahrheit und die mit Kontrollbesuchen und/oder Prüfungen verübte staatliche Gedankenkontrolle.

Ich wünsche und hoffe, Sie mit meiner Erwiderung nicht zu bemühen. Es ist mir sehr bewusst, wie wenig meine Gedanken systemkonform sind. Aber bitte bedenken Sie: Kinder (inkl. zugehörigen Eltern) sind keine Systemteile, sondern Geschöpfe, deren Wohl natürlicherweise in die Hand der Eltern gestellt ist. Ich darf leider nicht damit rechnen, dass Sie zu erkennen vermögen, dass staatliche Zwangsbeglückung der Kinder mittels Schulbesuch sowohl dem Prinzip subsidiären Handelns als auch der in der BV geforderten verantwortungsbewussten Selbsthandnahme lebenswichtiger Entscheide – was die hauptsächlichen Elternaufgaben, die Art und Weise der Kindererziehung zu bestimmen doch einschliessen muss – diametral entgegensteht. Vielleicht aber können Sie verstehen, dass die bis heute erhaltenen Antworten aus dem "Federal Palace", aus Gerichts- und Amtsstuben, aus Politik und Pädagogik, zusammen mit

langjährigen Erfahrungen als Vater von vier Kindern und als aufrechter Bürger zu Staats- und Politverdrossenheit führen kann, eher noch muss.

So wie die [falsch] stimmenden/wählenden Bürger der Politik der geistigen Elite ein Ärgernis sind, so sind es [engagierte] Eltern für Schulbetrieb, -behörden und -verwaltung – sie stören. (Dabei denke ich leise, dass daraus zwei Parteien erwachsen, die Partei der Störenden und die der Gestörten, was sich leider nicht verhindern lässt. Aber das sind selbstverständlich lediglich Gedanken eines ... was bin ich? Störender oder Gestörter?)

Besten Dank für Ihre kompetenten Ausführungen und freundliche Grüsse

Rudolf Schmidheiny



F) Literaturhinweise: Kritik und Auswege

Schule, und was sie unseren Kindern antut

- *Deutschland verdummt: Wie das Bildungssystem die Zukunft unserer Kinder verbaut*; MICHAEL WINTERHOFF, Gütersloher Verlagshaus 2019.
- *Ist die Schule zu blöd für unsere Kinder?*; JÜRGEN KLAUBE, Rowohlt, 2019.
- *Macht Schule dumm? Ein Plädoyer für kindgerechtes Lernen*; ANDREA STADLER, Neue Erde 2018.
- *Kindheit 6.7*; MICHAEL HÜTER, Edition Liberi & Mundo, 2018.
- *Verdummt nochmal! (Dumbing us Down) Der geheime Lehrplan – Was Kinder in der Schule wirklich lernen*; JOHN TAYLOR GHATTO, Genius 2009 (Englische Originalausgabe 1992).
- *Schafft die Schulpflicht ab – Wie Bildung gelingen kann*; RAIMUND POUSSET, VTR 2011².
- *Unsere Kinder brauchen uns! – Die entscheidende Bedeutung der Kind-Eltern-Bindung*; GORDON NEUFELD, GABOR MATÉ, Genius 2006.
- *Homeschooling – Tradition und Perspektive – Systematische Pädagogik*, Band 8, RALPH FISCHER, VOLKER LADENTHIN (Hrsg.), Ergon 2006.

Staat / Demokratie

- *Kein König außer dem Kaiser? – Warum Kirche und Staat durch Zivilreligion ihr Wesen verlieren*; STEFAN FELBER, Freimund-Verlag 2021.
- *Demokratie – Altes Ideal oder moderner Etikettenschwindel?*; RAHIM TAGHIZADEGAN, scholarium 2017.
- *Der Dämon der Demokratie: Totalitäre Strömungen in liberalen Gesellschaften*; RYSZARD LEGUTKO, Karolinger 2017 (Polnische Originalausgabe 2012).
- *Der Weg zur Knechtschaft [gewidmet „Den Sozialisten in allen Parteien“]*; FRIEDRICH A. HAYEK, Olzog 1994.

- *Das Gesetz*; FRÉDÉRIC BASTIAT (1801–1850; s. diese und weitere Schriften: www.bastiat.de).
- *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*; WILHELM VON HUMBOLDT, Reclam 2002.

Zum Verständnis geistiger Strömungen unsrer Zeit

- *100 Years of Identity Crisis – Culture War over Socialisation*; FRANK FUREDI, De Gruyter 2021.
- *Das Verschwinden der Kindheit*; NEIL POSTMAN, Fischer Taschenbuch 1983.
- *Die autonome Familie – Plädoyer für das Private; eine Geschichte des latenten Widerstandes gegen Kirche, Staat und Ideologen*; FERDINAND MOUNT, Beltz 1982.
- *Die Antiquiertheit des Menschen – Über die Seele im Zeitalter der zweiten industriellen Revolution*; GÜNTHER ANDERS, C.H. Beck 1956.

